

Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde.

Band XXIV.

Lübeck 1928.

Archiv der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufsätze.

- Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. I—III. Von Professor Dr. Friß Rörig, Kiel 1
- Zur Geschichte des Fleischer-gewerbes der Stadt Lübeck im Mittelalter. Von Dr. Franz Effinger, Sasbach (Baden). 153 301
- Die Schlacht bei Bornhöved. Von Professor Dr. Friß Rörig in Kiel 281
- Zur lübischen Verfassungsbewegung im 17. Jahrhundert. Von Bürgermeister a. D. Dr. Ferdinand Fehling † 335

2. Kleine Mitteilungen.

- Eine Plagordnung des Hansetages von 1619. Von Syndikus Dr. F. Bruns 179
- Nachrichten über den Glockengießer Klaus Wachtel. Von Archivrat Dr. Friedrich Tegen in Wismar 345

3. Besprechungen.

- Dietrich Schäfer, Mein Leben. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar 197
- Dietrich Schäfer und seine Werke. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar 200
- Karl von Schläzer, Menschen und Landschaften. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar. 200
- Thomas Mann, Lübeck als Geistesform. Die Entstehung der Buddenbrooks in Lübeck. Besprochen von Ida Boy-Ed 201
- Mahnungen zur Innerlichkeit. Eine Urschrift des Buches von der Nachfolge Christi. Herausgegeben von Paul Hagen. Besprochen von Pfarrer Lic. Walter Lehmann in Borby 204
- Hugo von Waldener-Harz, Der Hanstein. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fink 205
- Neuere Literatur zur lübeckischen Plastik und Malerei des Mittelalters. Besprochen von Museumsdirektor Dr. Carl Georg Heise 206
- Ortwin Meier, Prachtstücke niedersächsischer Mittelaltermünzen. Besprochen von Direktorialassistent Dr. W. Jesse in Braunschweig 213

Dreißig Dörfer des Fürstentums Rügenburg. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warnke . . .	214
Alfred Horn, Zur Geschichte des Kirchspiels Selmsdorf im Fürstentum Rügenburg. Besprochen von Gewerbe- lehrer J. Warnke	216
Dr. Heinz Maybaum, Die Entstehung der Gutsherr- schaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). Besprochen von Archivrat Dr. Friedrich Lehen in Wismar	217
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Hol- steinische Geschichte. Bd. 56 Heft 1. Besprochen von R. Büld in Kiel	218
Nordelbingen, Beiträge zur Heimatsforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Bd. IV. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warnke	220
Otto Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins. Be- sprochen von R. Büld in Kiel	223
Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fink	224
Theodor Böß, Petrus Laurentius Wodensfuß, Kantor an St. Nikolai in Kiel von 1708 bis 1721. Be- sprochen von Prof. Wilh. Stahl	228
Heinrich Reincke, Geschichte der Hamburgischen Flagge. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fink	231
Bremisches Jahrbuch. 30. Bd. Besprochen von Studienrat v. Hoff in Bremen	233
Hermann Entholt, Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage. Besprochen von Studienrat v. Hoff in Bremen	234
Hans Joachim Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahr- hunderts. Besprochen von Geheimrat Prof. Dr. Philippi in Münster	235
Albert Herbst, Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhanovers und angrenzender Gebiete. Be- sprochen von Syndikus Dr. F. Bruns	240
Alexander Dieß, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 3 u. 4. Besprochen von Ernst Baasch, Freiburg i. B.	243
Simon Schoeffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt. Besprochen von Prof. Dr. Karl Frölich in Gießen	245
Die Genealogie der alten Familien Revals von Heinrich Laurenty, Küster an St. Olai, gest. 1692. Herausgegeben von Georg Adelsheim. Besprochen von Archivar Dr. D. Greiffenhagen in Reval	252

Standinavischer Literaturbericht. Erstattet von Privatdozent Dr. Joh. Paul, Greifswald	254
Fritz Endres, Festrede bei der Gedenkfeier der 700-Jahr-Feier der Reichsfreiheit Lübecks im Stadttheater am 4. Juni 1926. — Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Herausgegeben von Dr. Fritz Endres. Besprochen von Professor Dr. Otto Brandt in Kiel	351
Friedrich Voelker, Lübecks Wirtschaftslage unter dem Druck der Kontinentalsperre. Besprochen von Professor Dr. Walter Vogel in Berlin	354
Kurd von Schölzer, Amerikanische Briefe. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreschmar	357
Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551—1625. Besprochen von Direktorialassistent Dr. Wilhelm Jesse, Braunschweig	358
Johan Carlie, Studium über die mittelniederdeutsche Urkunden Sprache der dänischen Königskanzlei von 1330—1430. Besprochen von Professorin Dr. A. Lasch, Hamburg	362
Nordelbingen. Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Bd. V. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	368
Karl Schaefer, Hanseatische Schaps. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	373
Wilhelm Keinecke und Arthur Illies, Das Rathaus zu Lüneburg. Besprochen von Oberbaurat Hans Pieper	374
P. J. Meier und R. Steinacker, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig. Besprochen von Dr.-Ing. Hugo Rahtgens	376
Eugen Weiß, Steinmehart und Steinmehgeist. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	377
Neue Literatur zur historischen Schiffbau- und Schiffahrtskunde. Besprochen von Professor Dr. Walter Vogel in Berlin	378
4. Nachrichten und Hinweise	261 391
5. Jahresbericht für 1924	274
Jahresbericht für 1925	277
Jahresbericht für 1926	397

Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede.

Von Fritz Röhrig.

I. Teil.

Das erste Gutachten des Staatsministers i. R.
Dr. Langfeld vom 5. Februar 1925 und S. 1—86
des gedruckten Gutachtens des Schweriner Archivs.

Inhaltsverzeichnis.

I. Gegenseitliche Ausgangspunkte der beiden Gutachten	S. 1
II. Allgemeines Völkerrecht, partikulares Völkerrecht und Nachweis der tatsächlichen Entwicklung	S. 6
III. Das Langfeldsche Gutachten; insbesondere seine Stellung zur Reedefrage	S. 9
IV. Das (unvollständige) Archivgutachten	S. 14
a) Methodische Vorbemerkungen	S. 14
b) Landesherrliches Fischereiregal im Küstengewässer?	S. 17
c) Ausdehnung des mecklenburgischen Strandes am strittigen Gebiet	S. 20
d) Zusammenfassende Kritik	S. 24
V. Bemerkungen zur Verordnung vom 23. Februar 1925	S. 25
VI. Ergüsse a—d.	S. 29
VII. Anlage: Ordnung des Leichterverkehrs auf der Travemünder Reede. 1580.	S. 33

I.

Lübeck nimmt in seinem Fischereigesetz von 1896 erweiterte Meereshoheit an der mecklenburgischen Küste vom Priwall bis zur Harkenbeck in Anspruch. Also zweifellos ein von der üblichen Norm abweichender Zustand. Wird er, wie jetzt von Mecklenburg, angezweifelt, so ist die Rechtmäßigkeit dieses Zustandes nachzuprüfen. Wie haben sich die wirklichen Rechtsverhältnisse an dieser Wasserfläche entwickelt? Mit der Feststellung der wirklichen Rechtsverhältnisse hatten sich meine früheren Arbeiten über die Lübecker Bucht zu beschäftigen. Ihr Sinn war: das be-

stehende zwischenstaatliche Gewohnheitsrecht nachzuweisen. Das konnte nur geschehen in der Aufarbeitung einer ganz konkreten, einzelnen rechtsgeschichtlichen Entwicklungsreihe. Hier aber galt es, den Besitzstand erschöpfend und lückenlos nachzuweisen. Demgegenüber hatten Analogieschlüsse zurückzutreten. Mochte es sich dabei um Analogien aus dem allgemeinen Völkerrecht oder aus anderen Einzelentwicklungen handeln.

Anders gehen zwei mecklenburgische Gutachten vor, die mir Ende April 1925 zur Stellungnahme vorgelegt wurden. In ihnen wird der Versuch gemacht, teils gestützt auf die Normen und Lehren des allgemeinen Völkerrechts — so in dem Gutachten von Staatsminister i. R. Langfeld —, teils durch Aufstellung eines für die gesamten mecklenburgischen, ja darüber hinaus für die weiteren Ostseeküsten (Pommern, Rügen) bereits im Mittelalter vorhandenen Rechtsbegriffs eines landesherrlichen Küstengewässers ganz bestimmten Inhalts die Möglichkeit einer Sonderrechtsbildung auf der Wasserfläche vor dem Ausfluß der Trave zu bestreiten, ja mehr noch, im Prinzip zu verneinen.

Wenn so die beiden mecklenburgischen Gutachten im Ziele einig sind, so bestehen zwischen ihnen in den Mitteln und Wegen, die zu diesem Ziele führen sollen, merkwürdige Gegensätze und Widersprüche. Das Langfeldsche Gutachten will „die Entscheidung dieses Rechtsstreits“ durch Gesichtspunkte des allgemeinen Völkerrechts treffen. Denn, so ist sein Gedankengang, für die strittigen Wasserflächen gelten nur Rechtsnormen des Völkerrechts, wie sie sich seit dem 17. Jahrhundert mit auflösender Kraft für etwa ältere bestehende Rechtsverhältnisse an denselben Meeresteilen durchgesetzt haben. Rechte, wie etwa „das der Stadt Rostock vom Landesherrn eingeräumte Recht, die Fischerei auf der Ostsee, so weit sie sich auf diese getrauen sollten, auszuüben,“ sind als überlebte und erledigte „Anmaßungen“ aufzufassen. Ebenso müssen nach Ansicht dieses Gutachtens „Ausübungsakte der von Lübeck beanspruchten Hoheit aus der Zeit vor dem Ende des 17. Jahrhunderts unbeachtet bleiben“. Geltung hätten seitdem nur die völkerrechtlichen Anschauungen. Eine Rede im Rechtsinne käme für Lübeck nicht in Betracht, da kein völkerrechtlicher Rechtsatz bestehe, „welcher einem als ‚Reede‘ zu bezeichnenden Meeresteile als solchem und ohne Rücksicht auf

seine räumliche Beziehung zu dem Uferstaate den Charakter des Eigenmeers zuerkennt“. Was Lübeck demnach bleibe, sei ein nach den Regeln des Völkerrechts abzugrenzendes Küstenmeer, eine Abgrenzung, die eine von der Landgrenze am mecklenburgischen Ende des Primwalls zu ziehende Linie ins Meer selbst herstelle. Nur wenn Lübeck den Beweis eines unvordenklichen Besitzstandes erbracht hätte, sei eine Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel zu Lübecks Gunsten möglich. Dieser Beweis sei aber nicht erbracht und könne vermutlich auch nicht erbracht werden. Die fischereirechtlichen Verhältnisse in den beiderseitigen Küstengewässern seien nach völkerrechtlicher Norm derart, daß der Uferstaat Fischerei, ebenso wie die Handels-schiffahrt, zu dulden habe¹⁾.

In merkwürdigem Gegensatz zu diesen Ausführungen steht das gedruckte Gutachten. Allerdings liegt von ihm nur ein Teil vor. Den Druck schmückt kein Titel; auch fehlt die Bezeichnung seiner Herkunft. Seine Verfasser nennen sich in ihm nur „Wir“, eine Bezeichnung, unter der wohl Beamte des Mecklenburger Archivs zu verstehen sein werden²⁾.

Was von dieser Arbeit allerdings vorliegt, ist nur ein Bruchstück, und zwar ein Bruchstück, das mit dem augenblicklichen Rechtsstreit an sich nur in losem Zusammenhang steht. Denn es beschäftigt sich zunächst räumlich gar nicht mit den im Augenblick strittigen Gewässern, sondern mit den weiteren Küstengewässern Mecklenburgs, Rügens, Pommerns und Holsteins. Für sie will es den Beweis erbringen, daß es hier überall bereits im

¹⁾ Hier besteht allerdings ein Widerspruch in dem Gutachten selbst; vorausgesetzt, daß die Abschrift richtig ist. Auf S. 4 heißt es: „Der Uferstaat hat andererseits die friedliche Handels-schiffahrt und Fischerei auf dem Küstenmeer zu dulden, kann jedoch die Fischerei und Küstensschiffahrt auf diesem Meeres-teilen seinen eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.“ Dieser Satz ist in sich widerspruchsvoll. Da es aber auf S. 7 heißt: „Dieses Recht (nämlich das Recht zur Ausschließung jeder anderen nebengeordneten Staatsgewalt) ist unbeschränkt in Ansehung des Eigenmeeres, dagegen in Ansehung des Küstenmeeres mit der Begalservitut der Duldung fremder Schiffahrt und Fischerei belastet“, so wird die oben im Text wiedergegebene Ansicht als die des Langfeldschen Gutachtens zu gelten haben.

²⁾ Ich zitiere nach dem vermutlichen Erscheinungsort — Jahrbuch für Mecklenburgische Geschichte — „Jb“ und behalte für das handschriftlich ungedruckte ältere Archivgutachten die Bezeichnung „MG“ bei.

Mittelalter ein Küstengewässer im Rechtsinne gegeben habe³⁾, und zwar von solcher Intensität der Rechte des Uferstaates, daß er in ihm die Fischerei als landesherrliches Regal behandelt habe.

Der Zweck dieser Ausführungen ist bei dem unvollständigen Befunde der Arbeit nur zu vermuten. Ich nehme an, daß die Schlußfolgerung für den konkreten Fall die sein wird: Weil es bereits seit dem Mittelalter ein allgemeines Recht des Landesherrn am Küstenmeer gibt, das sich aus seinem Recht am Strand entwickelt hat, so ist es ausgeschlossen, daß Lübeck an der Wasseroberfläche bis zur Hartenbeck Rechte erwerben oder entwickeln konnte, die mit dieser Norm in Widerspruch stehen. Obendrein schließt der vorliegende Teil mit der Behauptung: „Gebietshoheit über die Küste ist Voraussetzung für das Hoheitsrecht am Küstengewässer“; eine Behauptung, die offenbar nach der angedeuteten Richtung weist, die dem in dem älteren Mecklenburger Archivgutachten Behaupteten durchaus entspricht. Eine Änderung ihres Standpunktes hat die neue Arbeit ja ohnehin nicht vorgenommen, was sie eingangs nicht ohne den Ausdruck besonderer Befriedigung hervorhebt⁴⁾.

Hier habe ich die Ausführungen des Jb.-Gutachtens nur in Vergleich zu stellen zu dem Inhalt des Langfeldschen Gutachtens. Und da stellt sich zunächst ein grundsätzlicher Gegensatz heraus: Das Langfeldsche Gutachten verwirft die gesamten Zeugnisse einer älteren Entwicklung vor dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, da sie durch neue Rechtsanschauungen erledigt seien; das Jb.-Gutachten legt auf den Versuch, die Rechtsansprüche Mecklenburgs als bereits durch den Zustand der ältesten historisch greifbaren Jahrhunderte begründet und erwiesen zu behandeln, den größten Nachdruck. So ist z. B. der sonderbare Widerspruch möglich, daß in zwei gleichzeitig von derselben Partei eingereichten gutachtlichen Äußerungen die eine die Entwicklung der Verhältnisse an den Gewässern vor Rostock als erledigte „Anmaßung“ des Territorialherrn abtut, während das Jb. S. 11 ff. „dieses Recht, dessen sich der Landesherr am Meeresufer des Rostocker Stadtgebietes ent-

³⁾ Jb. S. 25 und S. 29.

⁴⁾ Jb. S. 7.

äußerte“, als ein Recht behandelt, das „ihm an seiner ganzen Küste zugestanden habe“ und von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der späteren Rechtsverhältnisse gewesen sei. Nach der Ansicht des einen mecklenburgischen Gutachtens ist also das, was dem anderen am meisten am Herzen liegt, worauf es den ganzen heutigen Rechtsanspruch Mecklenburgs aufbauen möchte, nichts mehr als eine Annäherung, die keine Rechtsfolgen bleibender Art hinterließ und deshalb keiner weiteren Erörterung mehr bedarf!

Die Dinge spiegeln sich eben in den Vorstellungen der beiden Gutachten grundverschieden wieder und führen deshalb zu einer ganz verschiedenen Taktik. Man wird sagen dürfen, daß das Langfeldsche Gutachten an sich der älteren Rechtsentwicklung mit einem größeren Verständnis für die Belange Lübecks gegenübersteht als das Jb. Die Möglichkeit, daß Lübeck den auch vom Standpunkt des allgemeinen Völkerrechts einwandfreien Erwerbgrund: Okkupation von Staatsgebiet an herrenlosem Gebiet, anführen könne, scheidet bei Langfeld dann nicht aus, wenn der älteren Rechtsentwicklung vor dem ausgehenden 17. Jahrhundert noch Bedeutung zukäme. Ich möchte annehmen, daß hier die Ursache der merkwürdigen Theorie des Langfeldschen Gutachtens liegt, daß ältere Besitztitel vor dem ausgehenden 17. Jahrhundert keine Bedeutung haben sollen. Gewiß muß Langfeld damit auch die Aufstellungen des mecklenburgischen Archivgutachtens preisgeben, die schon für das Mittelalter ein umfassendes Recht Mecklenburgs an seinem Küstengewässer schlechthin — und damit, durch Analogieschluß, auch für die Strecke Priwall—Harkenbeck nachgewiesen zu haben glauben. Aber Langfeld ist sehr wohl bereit, diese Positionen als unwesentlich zu opfern, wenn damit nur Lübeck die Möglichkeit abgeschnitten wird, die noch aus dem eigentlichen Mittelalter stammenden Erwerbegründe seiner Hoheitsrechte vorzubringen. Dieses taktische Vorgehen des Langfeldschen Gutachtens würde aber nur dann Erfolg versprechen, wenn sein Satz zuträfe, daß den vor dem Ende des 17. Jahrhunderts festzustellenden Rechtsverhältnissen an Meeresteilen überhaupt keine Bedeutung zukomme, da sie durch den Wandel in den Anschauungen über Rechte an Meeresteilen beseitigt seien. Trifft dieser Satz zu? —

II.

Wenn man das Verhältnis der beiden jetzt eingereichten mecklenburgischen Gutachten miteinander und wiederum mit meinen Arbeiten zu der strittigen Frage vergleicht, so möchte es scheinen, daß eine unüberbrückbare Kluft zwischen völkerrechtlicher und rechtshistorischer Behandlung der Fragen besteht. Das ist aber nur sehr bedingt der Fall, nämlich dann, wenn man, wie es Langfeld allerdings getan hat, sich ausschließlich auf den Boden des allgemeinen Völkerrechts stellt. Nun gibt es aber neben dem allgemeinen Völkerrecht ein partikulares. Es gibt sogar eine auf Triepel zurückgehende völkerrechtliche Lehrmeinung, die überhaupt nur partikulares Völkerrecht gelten lassen will. „Es gibt, wenn man so sagen darf, nur partikulares Völkerrecht, nur Sätze, die für zwei, drei, viele, niemals aber für alle Staaten gelten, und ein allgemeines Recht läßt sich aus diesen Einzelrechten nur im Wege der Vergleichung und durch Zusammenstellung der in mehreren oder vielen Staaten-
gruppen gleichmäßig, aber kraft besonderer Rechtsquelle geltenden Rechtsätze gewinnen⁵⁾.“ Wenn sich diese Ansicht auch nicht in ihrer Zuspitzung hat durchsetzen können, wenn man ihr gegenüber auf das Vorhandensein von völkerrechtlichen Rechtsätzen hingewiesen hat, die aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung erwachsen sind⁶⁾, so wird andererseits darüber ebensosehr Übereinstimmung anzunehmen sein, daß gerade für die hier allein in Betracht kommenden Fragen des Grenzrechts zwischen Staaten nicht allgemeines, sondern partikulares Völkerrecht ausschlaggebend ist⁷⁾. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß partikulares

⁵⁾ Heinrich Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899. S. 84. — Neuerdings, im Anschluß an Triepel, Ernst Radniky, Dispositives Völkerrecht, Österreich. Ztschr. f. öffentl. Recht Bd. I, S. 659.

⁶⁾ J. B. v. Liszt, Völkerrecht, 11. Auflage, 1918, S. 8: Unantastbarkeit der Gesandten. — Literatur bei v. Liszt, a. a. O. S. 8. Anmerkung 6; ferner: Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage S. 377 Anm. 1 und S. 479 Anm. 1. Insbesondere verweise ich auf E. Kaufmann: Das Wesen des Völkerrechts, 1911, S. 168 und 160 ff.

⁷⁾ Das hat für die „Eigengewässer“ neuerdings Th. Niemeyer, Völkerrecht, 1923, S. 111, mit aller Schärfe hervorgehoben: „Daß nicht nur eigentliche Häfen, sondern auch natürlich geschützte Wassergebiete, wie Flußmündungen, Hafte, Förden, Wattenmeere, welche als ‚Eigengewässer‘ oder

Völkerrecht allgemeinem Völkerrecht vorgeht. Denn wirkliches Völkerrecht ist für die hier allein in Frage stehenden Verhältnisse nicht, wie das Langfeldsche Gutachten annimmt, auf dem Wege entstanden, daß neu auftauchende Lehrmeinungen konkrete Rechtsverhältnisse beseitigt haben, sondern gerade umgekehrt: die konkreten Beziehungen zwischen bestimmten Staaten haben das für sie geltende „Völkerrecht“ geschaffen; oder, wie von Martitz es ausgedrückt hat: „Das Völkerrecht ist gegenseitiges Staatenrecht, nicht universelles Menschenrecht“⁹⁾. Das Völkerrecht regelt eben die Beziehungen zwischen koordinierten Staaten, die ihrerseits die das Recht setzenden Autoritäten sind. Und deshalb sind die innerhalb einzelner Staatengruppen bestehenden Rechtsverhältnisse den Säzen des allgemeinen Völkerrechts überlegen.

Bei näherem Zusehen besteht also zwischen der völkerrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Betrachtung derselben Verhältnisse nicht der scheinbar vorhandene unüberbrückbare Gegensatz. Nur ist vom allgemeinen Völkerrecht zunächst abzusehen. Seine Regeln, die ja durchaus nicht die Bedeutung einer bindenden Norm, sondern nur den von Schlußfolgerungen aus dem Vergleich einer Mehrzahl von partikularen Rechtsbildungen haben, haben nur subsidiäre Bedeutung. Die Feststellung des partikularen

als ‚geschlossene Gewässer‘ bezeichnet werden, den Binnengewässern gleichstehen, also der territorialen Staatshoheit unterliegen, ist unbezweifelte Maxime. Aber ob und wie sie für die einzelnen Fälle anzuwenden ist, richtet sich nach der konkreten Lage, so daß es sich immer um jus singulare handelt.“ — Ähnlich ist der Gedantengang bei Stier-Somlo: in Hatschek-Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. I, 1924, S. 780 ff, „Das geltende Völkerrecht über die Grenze der usferstaatlichen Herrschaft über Küstenmeere läßt sich nicht auf eine Formel bringen.“ Auf die Beurteilung der Fragen des einfachen Küstengewässers durch Niemeyer wird in Absatz V noch zurückzukommen sein.

⁹⁾ In: „Systematische Rechtswissenschaft“, 1906, S. 428. — Vgl. auch Radnizki, a. a. O.: „Das Völkerrecht ist durch und durch Vertragsrecht, und zwar nicht nur, soweit es gesetzt ist, sondern auch insofern es auf Gewohnheit beruht, da die Annahme eines jus supra partes durch die Souveränität der Staaten und den Mangel eines ihnen überlegenen Willens ausgeschlossen ist: auch das internationale Gewohnheitsrecht ist nichts anderes, als ein aus mehr oder minder ferner Vergangenheit stammendes Netz von stillschweigend oder durch traditionelle Handlungen abgeschlossenen Verträgen, ein Netz, das allerdings schon eine Dichtigkeit erlangt hat, die von der Konsistenz des objektiven Rechts kaum mehr zu unterscheiden ist.“

Völkerrechts ist aber eine ausgesprochen rechtsgeschichtliche Aufgabe. Sie läuft auf nichts anderes hinaus, als die Feststellung des zwischenstaatlichen Gewohnheitsrechts. Und dieses zwischenstaatliche Gewohnheitsrecht hat bei den deutschen Staaten — den heutigen „Ländern“ — einen besonderen Einschlag. Denn die Anfänge dieses zwischenstaatlichen Gewohnheitsrechts gehen bei ihnen zurück bis in eine Zeit, wo diese Staaten noch keine Völkerrechtssubjekte waren. Dies wurden sie endgültig erst seit dem Westfälischen Frieden, wenn auch da noch nicht in vollem Umfange. Damit trat aber keineswegs eine grundsätzliche Änderung in dem Bestande der bisher zwischen ihnen untereinander vorhandenen rechtlichen Beziehungen auf dem Gebiete des Grenzrechts ein. Vielmehr entwickeln sie sofort partikulares Völkerrecht, indem sie die zwischen ihnen bisher vorhandenen Grenzen und grenzrechtlichen Verhältnisse, obwohl es sich dabei ursprünglich nur um Provinzgrenzen handelte, nunmehr als Staatsgrenzen weiterbehalten, mochten auch diese Grenzen allgemein völkerrechtlichen Anschauungen — soweit solche damals überhaupt bereits vorhanden waren — durchaus widersprechen. Gerade für die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Lübeck und Mecklenburg liegt ja in der reichsgerichtlich anerkannten, von den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln durchaus abweichenden Grenzregelung auf der Untertrave ein überaus deutlicher Beweis nach dieser Richtung hin vor. Maßgebend war auch hier das partikulare Völkerrecht, das auf ein besonderes Staatsrecht zurückgeht, das zu einer Zeit bereits bestand, als Lübeck und Mecklenburg noch keine Völkerrechtssubjekte waren. Gerade das Reichsgerichtsurteil vom Jahre 1890 über Lübecks Hoheitsrechte über die Trave usw. ist der deutlichste Gegenbeweis gegen die Langfeldsche Theorie von der Überwindung bestehender Rechtsverhältnisse durch das Aufkommen von Vorstellungen des allgemeinen Völkerrechts. Es ist noch hinzuzufügen, daß auf der Obertrave von Oldesloe bis Lübeck, einst ein Wasserweg von europäischer Bedeutung, bis 1847 Hoheit und Eigentum Lübecks bestand, obwohl sie auf beiden Seiten von fremdem Landgebiet umschlossen wurde. Das ganze Travegebiet, soweit es schiffbar war, von Oldesloe bis einschließlich der Travemünder Reede, stellt einen Sonderfall dar,

der zu verstehen ist aus der überragenden Stellung, die Lübeck in seiner wirtschaftlichen Nutzung und, im Zusammenhang damit, in seiner rechtlichen Beherrschung einnahm.

Nach dem Ausgeführten besteht also zwischen wirklichem, d. h. partikularem Völkerrecht und zwischenstaatlichem Gewohnheitsrecht im vorliegenden Falle keinerlei Unterschied. Die Kenntnis dieses wirklichen Völkerrechts ist aber nimmermehr auf dem von Langfeld beschrittenen Wege zu gewinnen, sondern allein auf dem Wege einer methodisch einwandfreien rechtsgeschichtlichen Untersuchung. Wenn Langfeld erklärt, daß Lübeck bisher den Beweis eines unvordenklichen Besitzstandes nicht erbracht habe, so erkläre ich mit derselben Kürze, daß er in meinen früheren Arbeiten in einer Geschlossenheit erbracht ist, wie es wohl selten in einem solchen Falle möglich war⁹⁾. Allerdings reicht dieser Nachweis in eine Zeit zurück, die Langfeld ausgeschlossen zu sehen wünscht. Dieser Wunsch entbehrt aber der zwingenden Begründung. Auf das Nähere wird noch zurückzukommen sein.

III.

Nach den Ausführungen grundsätzlicher Art, wie sie der vorige Abschnitt enthielt, glaube ich das Langfeldsche Gutachten als Ganzes ablehnen zu müssen. Sein Satz: „Seitdem jedoch die von Hugo Grotius vertretene Rechtsansicht von der bindenden Kraft völkerrechtlicher Normen überhaupt und von der völkerrechtlich gesicherten Freiheit des Meeres insbesondere Gemeingut der Kulturnationen geworden war, ist diese Ansicht auch an Stelle alter hiervon abweichender mittelalterlichen Rechtsanschauungen getreten“ — dieser Satz, der die Basis des ganzen Gutachtens bildet, ist zunächst in sich nicht unbedingt zutreffend, hat aber für die uns hier beschäftigenden Fragen überhaupt

⁹⁾ Das Langfeldsche Gutachten setzt sich nicht nur über meine Arbeiten souverän hinweg, sondern auch über das, was die übrige Literatur zu den Verhältnissen der Lübecker Bucht bereits gebracht hat. Hierher rechne ich namentlich die von dem Völkerrechtler Walter Schücking festgestellte Tatsache, daß für den hier in Frage stehenden Fall das Gewohnheitsrecht zu entscheiden habe. Ich hatte zweimal darauf verwiesen. Ztschr. d. V. f. L. G. Bd. XXII, S. 4 Anm. 4, und S. 217 Anm. 1. Ich meine, allein diese eine Feststellung entzieht dem Langfeldschen Gutachten den Boden, auf dem es allein steht.

auszuscheiden. Denn die Gewässer, die hier in Frage stehen, gehören zu jenen Meeresteilen, für die der Satz vom *mare liberum* nicht, oder doch nur in beschränkter Weise, zutrifft. Zudem hat er für die konkreten Verhältnisse der strittigen Gewässer überhaupt keine Bedeutung gehabt, wie sich aus der von mir gegebenen Darstellung der Entwicklung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert einwandfrei ergibt¹⁰⁾. Vielmehr galt hier ohne jeden Bruch das alte zwischenstaatliche Gewohnheitsrecht. Gewiß trifft die Feststellung des Langfeldschen Gutachtens zu, daß die heutigen Länder des Deutschen Reichs vor ihrem Eintritt in den Norddeutschen Bund selbständige Staaten waren, und deshalb für die Abgrenzung ihres Gebietes die Regeln des Völkerrechts zu gelten hätten. Aber dieser Satz ist doch nur soweit berechtigt, als man den Vorrang des partikularen Völkerrechts anerkennt und den Regeln des allgemeinen Völkerrechts nur subsidiäre Bedeutung zugesteht. Auf letzteres bezieht sich aber fortgesetzt das Langfeldsche Gutachten, während es das Vorhandensein eines partikularen Völkerrechts ignoriert. Und deshalb fällt vor allem die Forderung des Langfeldschen Gutachtens in sich zusammen, daß die ältere Rechtsentwicklung vor dem ausgehenden 17. Jahrhundert für die Prüfung des Lübecker Besitzstandes auszuscheiden habe. Damit ist aber von selbst wieder die Möglichkeit gegeben, daß der Besitzstand Lübecks auf der Reede durch Okkupation zu einer Zeit begründet wurde, als diese Wasserfläche herrenlos war. Okkupation von Staatsgebiet an herrenlosem Gebiet erkennt ja Langfeld selbst als eine auch vom allgemein völkerrechtlichen Gesichtspunkte aus rechtswirksame Erwerbsart an.

Insbepondere ist noch gegen die Ausführung des Langfeldschen Gutachtens über die Reede Stellung zu nehmen. Auch hier sind

¹⁰⁾ Ich verweise nur auf den als Anlage IV zu meinem zweiten gedruckten Gutachten mitgeteilten Vergleich von 1826 (Zfshr. Bd. XXII S. 320; 106), den die Wette als Aufsichtsbehörde mit der Rechtskraft einer obrigkeitlichen Verordnung ausstattete (S. 320; 106 des S. A.). Er behandelt gerade die Strecke Priwall—Harkenbeck als eine Wasserfläche, auf der Lübeck über die Fischerei zu verfügen hat. So wenig hat sich in den konkreten Verhältnissen des strittigen Meeresteiles von etwa 1600 bis 1826 irgend etwas geändert! Es ist mir unbegreiflich, wie das Langfeldsche Gutachten an diesen offenkundigen Tatsachen vorbeigehen konnte.

bei ihm Erwägungen allgemein völkerrechtlicher Art ausschlaggebend. „Reeden“ im Sinne des Völkerrechts sind nach der Ansicht Langfelds nur möglich, wenn das die Reede einschließende und beherrschende Festland im Eigentum desselben Staates steht. Dagegen bestehe „kein völkerrechtlicher Rechtsatz“, welcher einem als „Reede“ zu bezeichnenden Meeresteile als solchem und ohne Rücksicht auf seine räumliche Beziehung zu dem Uferstaate den Charakter des „Eigenmeeres“ zuerkennt.

Demgegenüber ist zunächst einzuwenden, daß es aus den bekannten Gründen bindende allgemeine völkerrechtliche Sätze für den vorliegenden Fall überhaupt nicht gibt; ich erinnere hier an die scharfe Betonung des „*ius singulare*“ für Gewässer dieser Art bei Th. Niemeyer¹¹⁾. Gerade bei den Formulierungen der allgemein-völkerrechtlichen Lehrbücher, auf die Langfeld sich bezieht, ist sehr deutlich zu erkennen, auf welchem Wege sie zustande gekommen sind: nämlich als Versuche, eine Formulierung zu finden, die es gestattet, eine möglichst große Zahl wirklicher oder gedachter Einzelfälle in sich aufzunehmen. Und da haben in der Tat verschiedene dieser Formulierungen die Umschließung der Reede als Wasserfläche durch das Land des die Reedehoheit besitzenden Staates in ihre Formulierungen aufgenommen. Aber durchaus nicht alle. Bei Perels z. B. (Das internationale öffentliche Seerecht, 2. Aufl., 1903, S. 32) heißt es im Hinblick auf die Häfen und Reeden: „Diese Wassergebiete gelten, unabhängig von ihrer Konfiguration und Ausdehnung, als eigentümliche Gewässer der Staaten, zu welcher sie ihrer Lage nach gehören.“ Das ist eine weitere, einer größeren Zahl von Fällen gerecht werdende Definition, die auch für die Verhältnisse der Travemünder Reede anwendbar ist. Darin müßte man allerdings Langfeld beipflichten: „Ohne Rücksicht auf seine räumliche Beziehung zu dem Uferstaate“ ist eine Reede im Rechtsinne ebensowenig denkbar wie eine Reede im nautischen Sinne. Räumliche Beziehung zum Uferstaat und volles Umschlossenensein von dem Lande des Uferstaates sind aber nicht gleichzusetzende Begriffe. Die räumliche Beziehung zum Uferstaat wird auf der Travemünder Reede durch die

¹¹⁾ Vgl. oben Anm. 7.

geographisch und wirtschaftlich enorm wichtige Tatsache hergestellt, daß die Keede von der sogenannten Außentrave, dem heutigen Fahrwasser, durchquert wird. Diese Beziehung war eben — ich beziehe mich hier auf früher bereits in aller Ausführlichkeit Mitgeteiltes — von ungemein größerer Wichtigkeit für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse auf der Keede, als die Tatsache, daß sie auf einer Seite von nichtlübeckischem Lande begrenzt wird. Denn die Beziehungen dieses fremden Uferstaates zu der bis zur Harkenbeck vor ihm liegenden Wasserfläche waren ursprünglich, d. h. als Lübeck seine Rechte auf der Keede begründete, gleich null, sind bis zur Stunde minimal geblieben¹²⁾, während die Beziehungen Lübecks zu derselben Wasserfläche ebenso mannigfaltig wie häufig intensiv waren¹³⁾. Durch die Trave wird in diesem Falle die räumliche Verbindung von Keede und Uferstaat hergestellt. „Ihrer Lage nach“, um die angeführte Keedefinition von Berels wieder anzuführen, „gehört“ die Travemünder Keede bei der Besonderheit ihrer geographischen Lage eben nicht unbedingt zum Uferstaat, sondern zu dem Lande, zu dem ihre intensivsten, man kann auch sagen: einzigen wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen durch die Trave vermittelt werden. Das ist eben Lübeck. Ich möchte nicht sattfam erörtertes, von Langfeld leider ignoriertes Material abermals anführen. Aber ein neues Stück aus dem 16. Jahrhundert, das bisher nicht verwendet worden ist, möchte ich doch in der Anlage mitteilen. So deutlich wie nur möglich kommt in ihm die Bedeutung der Wasserfläche vor der Trave als Keede im wirtschaftlich technischen Sinne zum Ausdruck. Schiffe, so heißt es hier, die „auf die reude“ kommen und löschen müssen, „ehe sie binnen kommen können“, bedienen sich dazu noch auf der Keede selbst Leichterschiffe. Damit auch

¹²⁾ Das erkennt auch das Langfeldsche Gutachten indirekt an, wenn es feststellt, daß „die nichtlübeckischen Fischer, insbesondere die mecklenburgischen, von dem Fischfang auf diesem Gebiete tatsächlich fast ganz ausgeschlossen“ seien. Nur ist hier zu berichtigen, daß dieser Ausschluß nicht erst durch „neuerdings“ erlassene lübeckische Verordnungen erfolgt ist, sondern daß diese Verordnungen über 300 Jahre zurückreichen. Vgl. mein zweites Gutachten, Ztschr. Bd. XXII S. 298 (84). Vgl. auch dazu die neuerdings von Mecklenburg und Lübeck veranlaßten Zeugenaussagen.

¹³⁾ Vgl. Ztschr. Bd. XXII S. 258 (44) ff.

kein Zweifel übrig bleibt, daß es sich um die Wasserfläche vor dem Ausfluß der Trave handelt, nicht etwa um eine in der Binnentrave gelegene Keede, ist zweimal der Lageplatz der löschenden Schiffe mit „See“ bezeichnet (§§ 1 und 7). Der ganze Vorgang beim Löschen der Schiffe auf der Keede hat durch Franz Siewert, der das Stück in seinen „Rigafahrern“ veröffentlicht hat, auf Grund dieser Urkunde selbst eine so anschauliche Schilderung erfahren, daß ich mich darauf beschränke, auf sie hier zu verweisen¹⁴⁾.

Es wirkt doch in hohem Grade befremdlich, wenn bereits Quellen des 16. Jahrhunderts ein so anschauliches Bild von dem seemännischen Leben auf der Keede geben, und man dann im Langfeldschen Gutachten liest, die Travemünder Keede sei keine Keede mit jenen juristischen Folgen, die das Völkerrecht an sich zwar Keeden zulege, der Travemünder Keede aber nicht — da nicht das ganze die Keede einschließende Festland im Besitz des lübeckischen Staates stehe. Das würde etwa bedeuten, die gesamte, ohne ihre erweiterte Meeresherrschaft auf der Keede undenkbare Geschichte Lübecks und der Hanse aus dem Grunde zurückzurevidieren, daß vor dem Traveausfluß keine Keede von ausreichender Ausdehnung nach den heutigen Anschauungen des allgemeinen Völkerrechts entstehen konnte, weil die Uferflächen nicht alle zu Lübeck gehörten! Man sieht deutlich, wie sich ein Verfahren von selbst ad absurdum führt, das die realen Dinge an gewissen Begriffen allgemeiner Art mißt und ihnen ihre Realität abspricht, wenn sie nicht in allem diesem abstrakten Schema entsprechen. Das heißt denn doch, dem Verhältnis von wirklichem Leben und Rechtsnorm zu wenig gerecht werden. Die Lösung ist einfach die: die Zugehörigkeit der Ufer zum Gebiet des Staates, der Keedehoheit hat, ist ebensowenig notwendige Bedingung für das Entstehen einer Keede im Rechtsinne, wie es für Lübeck der Besitz des rechten Ufers der Untertrave war, um die Hoheit über die Trave bis zum jenseitigen Ufer zu erwerben und den Besitz aufrechtzuerhalten. Es kann demnach nicht zugegeben werden, daß die bisher von Lübeck vertretene Auffassung seiner Rechte, auf der Keede im besonderen, irgendwie durch das Langfeldsche Gut-

¹⁴⁾ Franz Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. H. Gesch.-Quellen N. F. Bd. I, 1897, S. 203.

achten erschüttert oder beseitigt wäre. Dagegen wird man für das weitere mecklenburgische Küstengewässer jenseits der Harkenbeck sich der Ansicht Langfelds von den nur begrenzten Befugnissen des Uferstaates an seinem Küstengewässer, namentlich seiner Verpflichtung, im Küstengewässer fremde Fischerei zu dulden, anzuschließen haben. Aber gerade hier vertritt nun das zweite mecklenburgische Gutachten einen entgegengesetzten Standpunkt. Ihm gelten die folgenden Ausführungen.

IV.

a) Der vorliegende Teil des Archivgutachtens (Jb.)¹⁵⁾ ist trotz seiner Länge eigentlich nur eine Auseinandersetzung mit dem zweiten Abschnitt meines letzten Gutachtens¹⁶⁾. Sein Zweck ist, nachzuweisen, daß es ein landesherrliches Regal am Küstengewässer von Holstein bis Pommern schon im Mittelalter gegeben habe, und daß infolgedessen für eine Sonderrechtsbildung auf der Lübecker Reede, namentlich auf ihrem Mecklenburger Ufer, überhaupt kein Platz sei^{a)}. Damit ist die Erörterung der strittigen Fragen auf eine Bahn geraten, die eine Lösung nicht fördert, sondern unmöglich machen würde, wenn man ihr wirklich folgen will. Viele Seiten umfassende Erörterungen über die Verhältnisse des Wismarer Hafens, die Interpretation des Rügenschens Landrechts, der Fischereiverhältnisse an der pommernschen Küste folgen aufeinander. Die Diskussion ufert aus zu einer Erörterung der Rechtsverhältnisse an den Küsten der gesamten deutschen Ostsee. Aber einer Erörterung, die unter einer ganz bestimmten Einstellung erfolgt und in ihren einzelnen Teilen nichts weniger als abschließend ist. Wie die Verfasser selbst erklären, haben sie zu dem, was sie allein über den Wismarer Hafenprozeß bringen, „Monate“ gebraucht (S. 30). Wollte ich das alles wirklich nacharbeiten, was wiederum nicht ohne Studien in fremden Archiven möglich wäre, so hätte ich auch Monate

¹⁵⁾ Das Jb. enthält eine Reihe von Bemerkungen polemisch-persönlicher Art, die nicht ganz unwidersprochen bleiben können, deren Erörterung aber nicht notwendig zur Sache selbst gehört. Ich habe das Notwendige in besonderen Exkursen (a—d) zusammengestellt und diese am Ende beigefügt. Auf sie beziehen sich die Verweise a—d.

¹⁶⁾ Ztschr. Bd. XXII S. 220 (6) — 234 (20).

nötig. Das Gericht würde vor schließlich unmögliche Aufgaben gestellt.

Aber es bedarf dieser endlosen Umwege überhaupt nicht, um ans Ziel zu kommen; der Gedankengang des Jb. ist im wahrsten Sinne des Wortes abwegig. Denn das zwischenstaatliche Wohnheitsrecht wird ebensowenig durch allgemein völkerrechtliche Erörterungen wie durch Analogieschlüsse zu doch nur unzureichend untersuchten Verhältnissen an Meeressteilen, die weit ab von den jetzt in Frage stehenden liegen, gefunden. Das zwischenstaatliche Wohnheitsrecht ist vielmehr nur festzustellen durch sorgfältige und erschöpfende Aufarbeitung des für die strittigen Gebiete selbst vorliegenden Materials als Ganzem. Soweit sich aus ihm positive Ergebnisse ermitteln lassen, können sie allerdings in Vergleich gesetzt werden zu Fällen, bei denen innere Gründe für eine Verwandtschaft sprechen. Erwägungen solcher Art kann aber nur ergänzende, nicht beweisende Bedeutung zukommen¹⁷⁾. Jedenfalls ist es ganz

¹⁷⁾ Als Analogieschlüsse von sekundärer Beweiskraft habe ich z. B. Jzchr. Bd. XXII S. 222 ff. die sonderrechtlichen Bildungen auf den Wasserflächen seewärts vor den Städten Wismar und Rostock verwertet. Ich habe hervorgehoben, daß Sonderrechtsbildungen solcher Art im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Schiffs- und Fischereibetrieb einzelner Städte entstanden sind. Durch die Zusammenstellungen des Jb. ist diese Reihe noch um das instruktive Beispiel von Kolberg vermehrt (Jb. Anlagen S. 20 = Pomm. u. B. II, Nr. 794). Vor allem ist in diesem Zusammenhang aber auf Schleswig und sein Recht an der Schlei zu verweisen. Der Hinweis ist deshalb von aktueller Bedeutung, weil am 20. Januar 1922 von dem Landgericht Flensburg ein Urteil zugunsten der in ihrem ausschließlichen Fischereirecht auf der Schlei von der Stadt Kappeln als Anlieger an der Schlei angegriffenen Stadt Schleswig erfolgt ist. Die eingehende und in ihrer Verwertung der rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge mustergültige Urteilsbegründung gibt das Bild eines dem zur Verhandlung stehenden allerdings ungemein ähnlichen Falles. Das Urteil, das ich in einer beim Staatsarchiv Kiel deponierten Abschrift benutze, wird noch gelegentlich zu verwerten sein. Es handelt sich bei der Schlei, wie das Urteil ausdrücklich hervorhebt, um einen Teil der Ostsee, einen Meeresarm, nicht etwa um einen Binnensee mit Abfluß nach dem Meere. Ein Schleswiger Fischereirecht auf der Schlei, das das Urteil als eine ausschließliche Gerechtigkeit interpretiert, begegnet bereits im Schleswiger Stadtrecht von etwa 1280 (De visher moghen vrigh vischn aver all den Syg). Trotzdem erfolgt 1480 in der Form eines Privilegs eine Neuverleihung in dem sogenannten Schlei-

unzulässig, einwandfrei nachgewiesene Tatsachen der in Frage stehenden Einzelentwicklung durch Analogieschlüsse entkräften zu wollen.

Ich werde mich unter diesen Umständen in der Erwiderung auf den vorliegenden Teil des Jb. so knapp wie nur möglich fassen, ohne mich auf Diskussionen über Einzelheiten einzulassen^{b)}.

brief. Hier verleiht König Christian die Schlei „frei und ungehindert zu ihrer Fischerei, Wandel, Schifffahrt und Nahrung von der genannten unserer Stadt Schleswig an, zu beiden Seiten des Landes, bis an das offene Meer oder die Salzsee, eine Meile (? im Original: „ein weede sees“) weit außerhalb von Schleimünde zu gebrauchen, ohne irgendwelche Behinderung oder Beschwer.“ Der enge wirtschaftliche Zusammenhang des Wassers vor und hinter Schleimünde kommt hier besonders deutlich zum Ausdruck; im weiteren Text der Urkunde heißt es noch: „den frommen Kaufmann hin- und zurückzufegeln und zu beschicken“. (Ich gebe das in schwerverständlichem Niederdeutsch geschriebene Stück wieder in der für das Landgericht Flensburg angefertigten sachgemäßen Übersetzung.) Wenn es auch 1874 zu einem Verzicht der Stadt auf ihr Fischereirecht an der unteren Schlei (von Arnis an) kam, so hat sich ihr ausschließliches Fischereirecht trotz mehrfacher Übergriffe durch die Anlieger bis heute gehalten und ist 1922 durch das Flensburger Urteil geschützt worden. Der einzige Irrtum, der mir in der Urteilsbegründung aufgefallen ist, ist der irrtümliche Schluß aus dem Worte „Strom“, das auch hier für das dem nutzbaren Hoheitsrecht unterstehende Wasser der Schlei gebraucht wird. Das Urteil folgert daraus, daß man zur Zeit der Anwendung dieses Wortes die Schlei zu Unrecht „als Binnensee oder als Strom“ aufgefaßt habe. Das trifft nicht zu; „Strom“ bedeutete eben das Hoheitsgewässer schlechthin, z. B. auch die Travemünder Reede und die Kieler Förde. (Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch. 23 S. 313.) Über die Bedeutung des Wortes Strom vgl. Ztschr. Bd. XXII S. 25 Anm. 45 und S. 296 [82].) Die Polemik des Jb. gegen den von mir nachgewiesenen Strombegriff (S. 18 ff. in der Anm.) ist mir namentlich gegen Ende unverständlich. Lübeck soll 1575, als es für sein Recht auf dem Dassower See ins Zeug ging, das Wort „Strom“ nicht im Sinne eines Hoheitsgewässers haben verwenden können, weil das ja erst noch bewiesen werden sollte! Lübeck dachte gar nicht daran, den Dassower See anders zu benennen als mit einem Worte, das seine Rechte an ihm ausdrückte. — In dem Schreiben der Herzöge Albrecht und Magnus an Lübeck vom Jahre 1477 (St.-Arch. Lübeck, Mecklenburg, Vol. VII) ist bei den Worten: „schepe, dede uppe unsere strome gruntringe don“ die Ortschaftlichkeit allerdings nicht fest zu bestimmen. Jedenfalls ist aber hier das Wort Strom wieder für ein Stück Meer verwandt, und zwar ein überflutetes Stück Strand, auf dem die Schiffe nicht fahren können, sondern eben stranden. Also ein weiterer interessanter Beleg für das Wort Strom im Sinne einer als Hoheitsgewässer in Anspruch genommenen nicht schiffbaren Wasserfläche am Meeresufer.

Maßgebend bleibt die Rücksicht auf den schwebenden Prozeß und die Erleichterung, nicht Erschwerung seiner Durchführung.

b) Da stelle ich zunächst fest: Das Jb. hat ebensowenig wie das ungedruckte Gutachten des Archivs den Nachweis eines landesherrlichen Regals am mecklenburgischen Küstengewässer erbracht. Nicht für die gesamte mecklenburgische Küste und erst recht nicht für das mecklenburgische Ufer der Travemünder Reede oder das sich daran anschließende mecklenburgische Küstengewässer von der Hartenbeck ostwärts. Das Urkundenmaterial für Mecklenburg selbst hat sich nicht, wie das nach den triumphierenden Bemerkungen auf S. 29 scheinen möchte, vermehrt, sondern vermindert. Die Urkunde M. U. B. II Nr. 876, im vorigen Bericht eine Hauptstütze für die angenommene Regalität, gibt das Jb. jetzt selbst auf (S. 11). Die beiden als Fälschungen verdächtigten Urkunden des Klosters Doberan, die in der Literatur (Techen) längst bekannt waren, sind doch nur ein zweifelhafter Gewinn. Auch sprechen sie nur, soweit sie genauere Angaben bringen, vom Zoll, der von dem gemachten Fange erhoben wurde. Angaben solcher Art haben aber mit einem Fischereiregal nichts zu tun. Sie sind zu bewerten wie die schon im beginnenden 13. Jahrhundert als landesherrliche Einnahmen beliebten Zölle auf den Seeverkehr, wie sie in besonderer Deutlichkeit, übrigens hier in Verbindung auch mit der Verzollung des Heringsexports, das Rügener Privileg für die Lübecker Händler und Fischauktäufer auf Rügen behandelt¹⁹⁾. Wenn ich also von den Urkunden für Rostock und Wismar absehe, so bleibt als die einzige Stütze des angeblichen mecklenburgischen Fischereiregals an der ganzen mecklenburgischen Küste nichts weiter übrig als jene Urkunde von 1219 mit der Nachricht von der „dimidia piscatura juxta mare“. Für sie

¹⁹⁾ L. U. B. I, S. 32 f. Vgl. dazu für den noch bedeutenderen Heringsfangplatz des Mittelalters, Schönon, Dietrich Schäfer, Das Buch Lübeckischen Bogtes auf Schönon. 1887. S. LXXXIV: „Den Heringsfang durch Zölle zu einer Einnahmequelle zu machen, scheint uralter Brauch der Krone gewesen zu sein, der sich ja auch vollauf rechtfertigte durch die Notwendigkeit, im Namen der Krone den Frieden und die Ordnung aufrechterhalten zu lassen.“ Ein Forscher wie Dietrich Schäfer kommt überhaupt nicht auf den Gedanken, den „Heringszoll“ mit einem königlichen „Fischereiregal“ in Verbindung zu bringen.

bleibe ich bei meiner Deutung, der sich übrigens auch Tehen angeschlossen hat, als er sie kennen lernte; die Bundesgenossenschaft dieses sachkundigen Forschers, die das Jb. S. 14 hervorhebt, ist also zu streichen¹⁹⁾. Es bleibt dabei: Mit Ausnahme der Fälle von Bismar und Rostock²⁰⁾ bringt das M. U. B. trotz des großen Aufwands von Polemik nichts, was für ein allgemeines Regal des Landesherrn an der Küste zu verwerten wäre.

Zu den Versuchen, das, was für die eigene mecklenburgische Überlieferung fehlt, in holsteinischem und pommerschem Material Ersatz zu finden, bemerke ich zunächst, daß ich die Interpretation der holsteinischen Urkunde des Jahres 1252 im Sinne des Fischereiregals entschieden ablehne. Ich bleibe dabei, daß es sich in ihr ausschließlich um Vergünstigungen handelt, die den lübischen Fischern im ganzen Landgebiet der Grafen, soweit es ans Meer stößt, erteilt werden. Der „freie“ Genuß der Fischerei besagt nichts anderes, als die Freiheit von dem theloneum, bedeutet: Abgabefreiheit vom Fange. Die Erhebung des theloneums hat aber hier ebensowenig mit einem Fischereiregal zu tun, wie auf Rügen oder in Schonen. Als sehr gewichtige Stütze dieser Interpretation verweise ich auf folgendes: Als wenige Jahre vorher (1247) die holsteinischen Grafen der Stadt Lübeck unter anderem auch ein Fischereirecht in holsteinischen Binnengewässern einräumen („in aquis nostris“²⁰⁾), da werden die Ausdrücke gebraucht: „concedimus jus piscandi.“ Hier handelt es sich zweifellos um Gewässer, über die den Grafen als ihrem Eigentum das Regal zustand. Wie ganz anders ist aber hier die Formulierung! Obendrein wird in dieser Urkunde von 1247 das Wort „liber“ gerade im Zusammenhang mit der Freiheit von einem theloneum verwendet. Dazu vergleiche man die entscheidenden Worte des Privilegs von 1252: „piscatione libere frui debent“. Daß damit etwas anderes gemeint ist, als mit den „concedere jus piscandi“ von 1247 liegt doch offensichtlich zutage.

¹⁹⁾ Die Beweisführung des Jb. (S. 15) wird dadurch nicht verbessert, daß sie meint: „in dem juxta läßt sich der Begriff... an der Küste entlang mitfühlen.“ Im übrigen ist weder hier noch sonst bei einzelnen isolierten Urkunden eine absolut zwingende Interpretation zu gewinnen. Deshalb deren relativ geringe Bedeutung.

²⁰⁾ U. U. B. I S. 121 f.

Die Hauptstütze für die Theorie eines landesherrlichen Fischereiregals am Küstengewässer sind aber im Jb. die neu herangezogenen Urkunden aus den Gewässern Rügens, Usedom, Wollins, Neu-Vorpommerns und Pommerns. Auf sie näher einzugehen, liegt im Rahmen dieses Prozesses kaum Anlaß vor. Zudem sind die Gewässer im westlichen Teile dieses Gebietes zum größten Teile Haffe, Bodden usw. und heben sich geographisch und rechtlich scharf von dem Gewässer vor der mecklenburgischen Küste ab. Daher auch die so ungleich größere Zahl von Urkunden als in Mecklenburg. Auch etwas anderes hätte das Jb. vor der einfachen Gleichsetzung dieser Verhältnisse mit denen des mecklenburgischen Küstengewässers bewahren sollen. Die Begründung des preußischen Fischereigesetzentwurfes bemerkt in den Erläuterungen zu den §§ 6—8 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916: „Ferner wird durch den § 8 die Befugnis zum freien Fischfang für den Regierungsbezirk Stralsund ganz ausgeschlossen, da dort die Küstenfischerei kraft Provinzialrechts staatliches Regal ist.“ Wir haben es also hier noch heute mit ausgesprochenen Sonderverhältnissen zu tun, während das preußische Fischereigesetz im übrigen ja auf dem Grundsatz steht, daß „in den Küstengewässern, an denen kein Eigentum besteht, jeder Deutsche freien Fischfang hat“ (§ 6), also z. B. auch im ganzen Bereich der holsteinischen Küste, wo nach den Ansichten des Jb. einst die Küstenfischerei Regal gewesen sein soll! Nur an der Schlei und dem sogenannten Neustädter Binnengewässer — beides anerkannte Meeresteile — besteht Eigentum und Regalität, die den Städten Schleswig und Neustadt heute zugehören. — Bei dem konservativen Charakter des Fischereirechts hätten sich doch die Verfasser des Jb. die Frage vorlegen müssen, wie es heute mit dem für die ganze südliche Ostseeküste proklamierten Fischereiregal bestellt ist. Die nicht wegzuleugnende Tatsache, daß es ein solches Regal heute nicht gibt — die Stralsunder Verhältnisse betreffen kein gewöhnliches Küstengewässer —, hätte dann doch wohl zu denken gegeben. Wann und wie soll denn diese Fülle landesherrlicher Rechte verloren gegangen sein?

Nun bringt das Jb. — allerdings ohne es zu bemerken — ein einziges Zeugnis aus den Akten, das die mecklenburgische Auffassung über sein Fischereirecht in seinem wirklichen oder

beanspruchten Küstengewässer wiedergibt. Es ist die in der Anmerkung 74 abgedruckte amtlich formulierte Frage, die 1616 den mecklenburgischen Zeugen vorgelegt wurde. Sie ist erfolgt in dem Fischreusenstreit desselben Jahres, hat also unmittelbare räumliche Beziehung zu dem strittigen Gewässer. Hier nimmt Mecklenburg für sich Strand und Strandgerechtigkeit in Anspruch, soweit „die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“. Weder den Lübeckern noch sonst jemandem gestehe es „das allergeringste außerhalb der gemeinen Fischereien“ zu. „Gemeine Fischereien“ — das hat doch mit Fischereiregal jedenfalls nichts, wohl aber mit Gemeingebrauch an der Fischerei etwas zu tun. Für die Reede selbst allerdings war die Behauptung eines Gemeingebrauchs an der Fischerei seitens Mecklenburg eine unzutreffende Behauptung, da Mecklenburg in der Kampffaktion von 1616 die Reede glauben ignorieren zu können und nur mecklenburgischen Strand und freie Ostsee anerkennen wollte²¹⁾. Um so instruktiver ist aber deshalb diese Formulierung für die eigene Auffassung Mecklenburgs über die Fischerei unmittelbar am mecklenburgischen Strande dort, wo vor ihm die „freie Ostsee“ lag. Und das trifft bereits unmittelbar neben dem strittigen Plage von 1616 zu, nämlich in dem Küstengewässer östlich der Hartenbeck. Hier galt also Gemeingebrauch. Und so zerstören diese 4 vom Jb. selbst mitgeteilten Worte den ganzen kunstvoll aufgeführten Bau, der allerdings ohnehin auf dem schwankenden Grunde eines Netzes unzureichender Analogieschlüsse stand und aufrecht erhalten wurde, obwohl die positiven Angaben der Quellen für das mecklenburgische Küstengewässer an der Lübecker Bucht, erst recht aber für die Strecke Primwall—Hartenbeck, der Behauptung, es habe an dem mecklenburgischen Küstengewässer in der Lübecker Bucht ein Regal des Landesherrn bestanden, direkt widersprechen²²⁾.

c) Es bleibt wenig, was sonst noch in den langen Ausführungen des Jb. für die Prozeßfrage überhaupt in Betracht kommt. Es ist eigentlich nur noch der Versuch zu nennen, eine

²¹⁾ Vgl. Ztschr. Bd. XXII S. 285 (71) ff.

²²⁾ Ich zitiere nur: Ztschr. Bd. XXII S. 21 (für das mecklenburgische Küstengewässer jenseits der Hartenbeck); ebd. S. 268 (54) ff. S. 295 (81) ff.

Abgrenzung für die neuen mecklenburgischen Hoheitsansprüche seewärts zu gewinnen. Auch er baut sich wiederum auf überall herbeigeholten Analogieschlüsse auf. Seine Grundlage soll die Behauptung der mecklenburgischen Kommissare von 1616 abgeben, die bei der Hartenbeck herzogliche Strandgerechtigkeit soweit beanspruchten, als „die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“. Dabei ergibt sich aus dem Verlauf des Fischereistreits und insbesondere durch die Tatsache der erneuten und widerspruchslosen Fischkreuzenzerstörung von 1658 auf diesem „erweiterten“ Strandgebiet zweifelsfrei, daß es sich hier nur um von Mecklenburg vorgebrachte Behauptungen handelte, Parteibehauptungen, die sich auch nicht im mindesten durchgesetzt haben²³⁾. Es sei hier auf das oben²⁴⁾ erwähnte Urteil des Flensburger Landgerichts vom 20. Januar 1922 verwiesen, welches den Streit um das Fischereirecht der Stadt Schleswig auf der Schlei in allen Einzelheiten und als Ganzes behandelt. Auch hier haben die Anlieger versucht, durch Anlage von Reusen usw. das Fischereirecht der Stadt zu stören — genau, wie es 1616 die mecklenburgischen Adligen taten. Hier, bei einem Meeresteil, der so stark in das Landinnere einschneidet, haben diese Übergriffe in das ausschließliche Fischereirecht der Stadt früher eingesetzt; schon 1480, im Schleibrief, wettert König Christian zugunsten der Stadt gegen die Eingriffe der Anlieger mit stehendem Gerät. „Davon soll ihnen nichts belassen werden. Solche Hamenzäune und Pfähle sollen ganz gründlich und vollständig herausgezogen, weggenommen und entzwei gebrochen werden und bei Hals und Galgen nicht wieder gesetzt werden.“ In der Tat ist in der Folgezeit nach diesem Rezept verfahren worden, wenn auch die Stadt Schleswig nicht immer die nötige Energie aufbrachte. Zu diesem Zerstören der Pfähle usw. bemerkt nun das Urteil: „Deutlicher kann der Ausschluß Dritter nicht ausgesprochen werden.“ Es ist meines Erachtens ein höchst sonderbares Beginnen des Jb., diese schlechthin entscheidende Akte der rücksichtslosen und bewußt unter größter Publizität vollzogene Zerstörung der mecklenburgischen Fanggeräte auf der strittigen Wasserfläche zu ignorieren und statt dessen die Behauptung der

²³⁾ Ich verweise auf Jtschr. Bd. XXII S. 292 (78) ff., 294 (80) ff.

²⁴⁾ Vgl. oben S. 15 Anm. 17.

mecklenburgischen Kommissare mit einer Bedeutung auszustatten, die den feststehenden Tatsachen einfach ins Gesicht schlägt.

Ein typisches Beispiel dieser Methode, alles was für das wirklich zur Erörterung stehende Wassergebiet an einwandfreien Quellen in geschlossenem Zusammenhang beigebracht ist, zu ignorieren und statt dessen auf höchst umständliche Weise angebliche Analogien herbeizuschaffen, denen Beweiswert zugeschrieben wird, ist die vom Jb. gebotene Behandlung der Strandungsfälle^{d)}, die für die Ausdehnung des mecklenburgischen Küstengewässers mit ins Feld geführt wird.

Auch hier wird wieder die Möglichkeit, daß auf der Travemünder Reede besondere Rechtsverhältnisse bestanden haben könnten, von vornherein ignoriert und Material über Strandungen von verschiedenen Teilen der mecklenburgischen Küste herangezogen. Dieses Ignorieren geht sogar soweit, daß das Jb. einen besonderes deutlichen und aktenmäßig in allen Einzelheiten beleuchteten Strandungsfall, der sich auf der Reede selbst abgespielt hat, einfach unterdrückt, obwohl er durch meine Arbeiten hinreichend bekannt war²⁵⁾, und obwohl meines Wissens Schwerin vom Lübecker Archiv über diesen Fall Aktenabschrift erbeten und erhalten hat²⁶⁾. Statt dessen werden in der Anlage III acht Nachrichten über Strandungsfälle an verschiedenen Stellen der mecklenburgischen Küsten angeführt. Von ihnen beziehen sich nur 1 und 2 auf die Travemünder Reede. Daß sie der von mir gegebenen Darstellung nicht widersprechen, ist eine sehr bescheidene Feststellung. Die übrigen Fälle sind nur unnötiger Ballast, der nicht hierher gehört.

Ich bleibe demgegenüber auf dem Boden der für das Reedegebiet nachgewiesenen Fälle, die vollkommen einwandfrei ergeben, daß von Mecklenburg im Reedegebiet gestrandete Schiffe nur dann für das mecklenburgische Strandrecht in Anspruch

²⁵⁾ Jtschr. Bd. XXII S. 266 (52)

²⁶⁾ Die Abschrift wird in Schwerin nicht unbedingt gefallen haben. Denn in ihr berichtet der Travemünder Vogt entrüstet über das Verhalten der Mecklenburger gegenüber den Leuten, deren Gut z. T. an den mecklenburgischen Strand getrieben war. Die Leute seien „spoliert“ worden; „ja, wen man in barbarien queme, kunte lenen Christen ten argeres widerfaren“, meint der Travemünder Vogt.

genommen werden konnten, wenn die Löschung und Bergung von Mecklenburg aus ohne Boote, sondern irgendwie in körperlicher Berührung mit dem Strande selbst²⁷⁾, vorgenommen werden konnte. Und ich stelle weiter fest, daß diese Auffassung vortrefflich unterstützt wird durch die von Techen und mir bereits erörterten²⁸⁾, vom Jb. jetzt in aller Breite behandelten Fälle, die sich im Wismarer Gewässer abspielten, 1669 und 1728, also zu einer Zeit, wo hinter Wismar die schwedische Macht stand, eine Tatsache, die Mecklenburg damals zu einer respektvollen Behandlung der Wismarer Hafenrechte veranlaßte²⁹⁾. Die grundsätzliche Gleichheit in der Behandlung der Abgrenzung der Kompetenzen in den Gewässern vor Wismar und auf der Travemünder Reede an ihrem mecklenburgischen Ufer sind selbstverständlich für den von Lübeck vertretenen Standpunkt wertvolle und willkommene Stützen³⁰⁾.

Der Versuch, die Behauptung der mecklenburgischen Kommissare zu retten, daß nämlich am Ufer der Travemünder Reede die mecklenburgische Strandgerechtigkeit so weit reiche, als „die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“, ist also

²⁷⁾ Das ist der Sinn der verschiedenen Formulierungen: die Herrschaft des Strandes, wenn fremdes Hoheitsgewässer davor lag (bei Wismar und am Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede), reiche so weit, wie weit ein Pferd reite, jemand ein Eisen werfen könne usw. Das Jb. verkennt durchaus das Wesen der mittelalterlichen Rechtsymbolik, wenn es meint, der Eisenwurf usw. habe wirklich „exerziert“ werden müssen.

²⁸⁾ Techen, *J. Gesch. Bl.* Bd. XII S. 277 Anm. 1, *Ztschr.* Bd. XXII S. 223 (9).

²⁹⁾ Das ist der Sinn des vom Jb. S. 52 Ausgeführten, was für das mecklenburgische Rechtsgefühl gerade nicht sehr vorteilhaft ist. Dem „schwachen“ Lübeck gegenüber war und ist man eher bereit, die Grenzen des Rechts zu überschreiten.

³⁰⁾ Als Kuriosum wäre noch zu nennen, daß das Jb. — wieder auf Grund eines Analogieschlusses zu den Rügenschcn Gewässern — die Abgrenzung der Anliegerrechte in Strandungsachen usw. im oben angeführten Sinne nur für „Grundherrschaft“, nicht aber für den Landesherrn gelten lassen will. Dabei handelt es sich bei den Strandungsfällen von 1660, 1669 und 1728 durchweg um landesherrliche Organe, die wegen des Strandrechts in Konflikt kommen. Besonders deplaziert für diese sonderbare These ist der Hinweis auf den Dassower See (S. 48). Es kommt doch nicht darauf an, was der Landesherr einmal „in Anspruch“ genommen hat, sondern was ihm wirklich zustand. Und das war auf der Trave jedenfalls nicht die Mitte des Flusses!

nach jeder Richtung hin gescheitert. Läge weiter nichts vor, als die Reuzenzerstörung von 1658 und die Strandungsakten von 1660, so wäre er schon allein dadurch erledigt; ganz zu schweigen von allem weiteren Material, namentlich den an der Strecke Priwall—Hartenbeck geltenden Verordnungen.

d) Nach diesen unerfreulichen und im Grunde genommen völlig überflüssigen Auseinandersetzungen mit den Gedankengängen des Jb. fragt man sich unwillkürlich, wie diese zustande kommen konnten. Ich möchte meinen nur deshalb, weil seine Verfasser zunächst die ganze zugunsten Lübeds sprechende Rechtsentwicklung trotz des überaus geschlossen nachzuweisenden Besitzstandes ignorierten. Die Strecke Priwall—Hartenbeck war ihnen von vornherein nur mecklenburgisches Küstengewässer. Dadurch schien sich für sie die Möglichkeit zu ergeben, für andere Stellen des mecklenburgischen und anderer Küstengewässer wirklich oder vermeintlich nachgewiesene Verhältnisse ohne weiteres als maßgebend für die strittige Wasserstrecke in Anspruch nehmen zu können. So kamen die Mecklenburger Archivgutachten auf den trügerischen Treibsand der Analogieschlüsse. Dazu von Analogieschlüssen, die ihrerseits wieder andere Analogieschlüsse zur Stütze hatten: weil man z. B. für das übrige Mecklenburger Küstengewässer so gut wie nichts fand, was man als Analogie hätte heranziehen können, so bewies man das angebliche Fischereiregal Mecklenburgs an seinem Küstengewässer mit unzutreffenden Analogieschlüssen aus Holstein und Pommern. Das Jb. nennt solch ein Verfahren mit Stolz „induktive Methode“. Ich nenne es wissenschaftliche Vogelstraußpolitik. Auf die Dauer habe ich weder Neigung noch Verpflichtung, mich mit Erzeugnissen solcher Provenienz auseinanderzusetzen.

Ganz unverständlich ist mir das Vorgehen des Mecklenburger Archivs allerdings nicht. Bei dem offensichtlichen und für die wirkliche Rechtslage höchst bezeichnenden Mangel²¹⁾ an mecklenburgischen Quellen, die für den strittigen Fall wirklich in Betracht kämen, holte man aus den Archivbeständen herbei, was nur irgendwie so ungefähr mit den jetzt strittigen Fragen Ähnlichkeit hatte. Über diesem eifrigen Bemühen verlor man

²¹⁾ Jtschr. Bd. XXII S. 294 (80) ff.

dann aber die Maßstäbe und den konkreten Ausgangspunkt. Es bedarf m. E. nur eines Vergleiches von dem, was ich meinem letzten Gutachten an Anlagen beifügen konnte, mit dem, was das Jb. an Anlagen bringt — und man wird sofort erkennen, wie weit hergeholt die vom Jb. angeführten Argumente sind. Aber nicht mit ihrer Hilfe, sondern allein durch die genaue Kenntnis der konkreten Entwicklung ist der Streitfall zu lösen.

V.

In aller Kürze seien zum Schluß noch einige Bemerkungen zu der mecklenburgischen Verordnung vom 23. Februar 1925 beigefügt, die sich aus der kritischen Behandlung der beiden von Mecklenburg eingereichten Gutachten ergeben.

Die Verordnung dürfte zunächst angeregt worden sein durch das Langfeldsche Gutachten. Indem dieses zu dem Ergebnis kam, daß es sich bei den strittigen Gewässern für beide Parteien nur um einfache Küstengewässer handele, begründete es die jetzt von der Verordnung gezogene Linie von der Grenze Priwall—Mecklenburg aus und enthielt weiter den Vorschlag, daß Mecklenburg durch Maßnahmen der Polizeigewalt an dem fraglichen Gewässer seine Staatshoheit geltend²⁷⁾ machen solle.

Wenn ich auch den Standpunkt des Langfeldschen Gutachtens ablehne, so ist doch zuzugeben, daß unter den von Langfeld angenommenen Voraussetzungen eine juristisch einwandfreie Verordnung bei Zugrundelegen seiner Vorschläge hätte entstehen können.

Was aber die Verordnung bringt, ist ganz etwas anderes. Und es ist unschwer zu erkennen, woher die Anregungen zu dieser Erweiterung der Langfeldschen Vorschläge gekommen sind: aus dem zweiten Archivgutachten.

²⁷⁾ Wenn das Langfeldsche Gutachten im Anschluß an v. Martens ausführt daß das Küstenmeer eines Staates rechtlich nicht anders zu beurteilen sei als eine Fortsetzung seines Uferlandes, so ist demgegenüber zu betonen, daß nach jetzt herrschender Lehre das Küstenmeer grundsätzlich sich in derselben Rechtslage befindet wie die hohe See (Niemeyer, Völkerrecht, 1921/23 S. 100), vgl. auch v. Liszt, Völkerrecht („Zum Staatsgebiet gehören nicht die Küstengewässer“) und ganz neuerdings auch Stier-Somlo in Hatsched-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts I S. 780 ff. 1924.

Aus diesem übernahm man zunächst die Schifffahrtsstraße als weitere Grenze; entsprechend der vermeintlichen Gültigkeit der bekannten Behauptung der mecklenburgischen Kommissare von 1616. Was es damit auf sich hat, ist bereits erörtert. Geradezu verhängnisvoll für die Verordnung wurde es aber, daß sie nun auch unbesehen und im Grunde genommen im Widerspruch zu den weit vorsichtigeren Vorschlägen des Langfeldschen Gutachtens die These der Archivgutachten von dem landesherrlichen Regal übernahm. Dadurch setzte man sich nicht nur in schroffem Widerspruch zu der historischen Entwicklung; selbst in der zugespitzten Kampfperiode von 1616 dachte Mecklenburg an kein Regal auf dieser Fläche, sondern nur an Gemeingebrauch der Fischerei. Dadurch schuf man vor allem eine Anomalie, die sich in schroffem Widerspruch setzt zu dem, was dem Uferstaat am einfachen Küstengewässer zusteht, insbesondere dem deutschen Uferstaat im Verhältnis zu anderen deutschen Ländern, sowie zu dem bisher bestehenden Recht am Küstengewässer in der Lübecker Bucht.

Um mit letzterem zu beginnen, so gilt für die gegenüberliegenden Küsten des preußischen Staates der § 6 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916. Er bestimmt: „In den Küstengewässern, an denen kein Eigentum besteht, hat jeder Deutsche freien Fischfang²³⁾.“ Nun soll plötzlich am gegenüberliegenden Ufer, für das weder Eigentum noch Regal des Uferstaates jemals bestanden hat, eine ausschließliche Fischereigerechtigkeit des Uferstaates eingeführt werden! Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß eine Verordnung solcher Art zu fortgesetzten Konflikten nicht nur mit Lübeck, sondern auch mit Preußen führen müßte, sobald man mit der Verordnung ernst machen wollte und sie nicht nur als einseitige Kampfmaßnahme gegen Lübeck zu behandeln gedenkt. Sodann aber steht die Verordnung mit ihrem Ausschluß aller Nicht-Mecklenburger Fischer ebenso sehr im Widerspruch zum Artikel 110 der Reichsverfassung, wie das preußische Fischereigesetz mit ihm im Einklang steht, indem es das Recht jedes Deutschen zum freien

²³⁾ Also in Gewässern, für die das Jb. auch früher landesherrliches Regal erwiesen zu haben glaubte.

Fischfang in seinem Küstengewässer anerkennt.³⁴⁾ Statt dessen will sie die Fischerei nicht nur ihren Staatsangehörigen reservieren, sondern auch unter ihnen nur einem von der Regierung auszuwählenden Teil der Staatsangehörigen die Fischereinezugung übertragen. Damit verstößt aber die Verordnung gegen den Grundsatz, daß das Meer — und das einfache Küstengewässer ist nichts anderes als ein Stück Meer³⁵⁾ — öffentliche Sache, res communis omnium, ist, und damit dem Gebrauch nicht eines, sondern jedermanns, also dem Gemeingebrauch, unterworfen ist. Während also an öffentlichen Binnengewässern — zu denen auch die Eigenmeere zu rechnen sind³⁶⁾ — das Fischereirecht ausschließlich dem Staate zugehört, ist es am Meer und daher auch am Küstengewässer Sache jedermanns.³⁷⁾

Dazu kommt endlich noch ein Weiteres. Mecklenburg ist außerstande, für sich ein partikulares Völkerrecht in Anspruch zu nehmen, das eine Abweichung von der Norm irgendwie begründen könnte.³⁸⁾ Das Höchste, was es einmal an dieser Strecke gefordert hat (1616), war der Gemeingebrauch, gegen den seine neue, ganz ohne Vorgang stehende Verordnung so

³⁴⁾ In einem Bericht über die Seefischerei von Neuvorpommern und Rügen (Mitteilungen des deutschen Seefischeretvereins, 1892, S. 18) heißt es: „Abweichend von den Rechtsverhältnissen an den sonstigen deutschen Küsten ist die Fischerei an den Küsten Neuvorpommerns und Rügens nicht frei, sondern bildet hier überall den Gegenstand besonderer ausschließlicher Berechtigungen.“ Also: Im Prinzip freie Küstenfischerei an den deutschen Küsten für Reichsdeutsche.

³⁵⁾ Vgl. oben Anm. 32 zu S. 25.

³⁶⁾ Vgl. oben Anm. 7 zu S. 6. Beiläufig erwähne ich hier noch die scharfe Scheidung, die, ganz im Sinne meiner Ausführungen im Text, Störl, über einfaches Küstengewässer und Eigengewässer (Reeden), gegeben hat. (Holzkendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, 1887, S. 42). Störl kennt übrigens auch Wasserflächen vor den Küsten eines Staates, die sich aus besonderen Gründen nicht zum Küstengewässer im Rechtsinn haben entwickeln können. Dazu gehört eben auch die Wasserfläche Prival-Hartenbeck. Dagegen betont Störl das Eigentum des Staates an seinen Reeden.

³⁷⁾ Vgl. Handwörterbuch der preussischen Verwaltung, 2. Aufl. 1911, Bd. I, S. 586.

³⁸⁾ Es sei hervorgehoben, daß Th. Niemeyer, der sich so scharf für das jus singulare bei der Anwendung der herrschenden Maximen auf die Eigengewässer (wozu auch die Reeden gehören) ausgesprochen hat, für das einfache Küstenmeer nur allgemein gültige Norm gelten läßt (a. a. O. S. 111).

einschneidend verstößt. Andererseits steht es fest, daß ungestörte Nutzung des Gemeingebrauchs an der Strecke jenseits der Hartenbeck durch die Lübecker Fischer durch Jahrhunderte hindurch erfolgt ist.³⁹⁾ Man wird deshalb die Mecklenburger Verordnung als ein unbedachtes und unhaltbares Gebilde bezeichnen dürfen.⁴⁰⁾ Man wird aber über diese rein juristische Frage hinaus auf die rücksichtslose und wohl auch beispiellose Art des Hinübergreifens eines Landes in den Besitzstand eines anderen hinzuweisen haben, ein Übergreifen, das notwendigerweise zu einer schweren Störung der öffentlichen Ordnung führen muß, wenn diese Verordnung nicht bald wieder verschwindet.

Riel, den 6. Juli 1925.

gez. Fr. Rörig.

³⁹⁾ Vgl. Ztschr. XXII, S. 21 f.

⁴⁰⁾ Nicht unbeteiligt an ihrem Entstehen wird die mecklenburgische „Abgeänderte Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Bismar vom 7. Februar 1908“ gewesen sein. Sie nahm ein ausschließliches Fischereirecht nicht nur für die engeren Bismarer Gewässer, wo die Voraussetzungen dafür gegeben waren, sondern auch für die Boltenhagener Bucht in Anspruch, wo diese Voraussetzungen fehlten. Vgl. Ztschr. XXII, S. 301 (87) ff. Jetzt geht man dazu über, das ausschließliche Fischereirecht Mecklenburgs auf das gesamte Küstengewässer auszudehnen!

VI.

Exkurse a—d.

a) Einleitend ist allerdings noch die Rede von einer noch kommenden völligen Widerlegung meiner Ausführungen über die Rede. Ich sehe dieser in Ruhe entgegen. — Der Anschauungskreis, aus dem das Archivgutachten geschrieben ist, macht die Beschäftigung mit ihm nicht gerade zu einer angenehmen Aufgabe. Einige Punkte seiner persönlichen Polemik seien hier erörtert — weniger um sie zu widerlegen, als den Geist dieser Arbeit zu kennzeichnen. Für ihre eigene Arbeit nehmen die Herren den Charakter einer „wissenschaftlichen Abhandlung“ in Anspruch (Anm. 2), während sie von meinen Arbeiten erklären, daß sie „keineswegs nur wissenschaftlich zu werten sind“ (S. 6). So beschwören sie sich „vom Standpunkt der Wissenschaft“ aus über das „höchst Ungewöhnliche“ meines Vorgehens, daß ich „wörtliche Auszüge aus nicht veröffentlichten fremden Arbeiten“ abgedruckt habe (Anm. 2). Die Kompetenz der „Wir“ des neuen Archivberichts, mich über das zu belehren, was vom Standpunkt der Wissenschaft angemessen ist, lehne ich zunächst rundweg ab. Wenn die Herren wirklich glauben sollten, daß ich zu dem Abdruck aus dem als amtlicher Bericht an Lübeck gelangten ersten Archivbericht nicht befugt gewesen wäre, so mögen sie die rechtlichen Konsequenzen daraus ziehen. Im übrigen verweise ich hier nur auf das Ztschr. Bd. XXII S. 215 (1) Gesagte. Zu der Vorstellung, daß es sich bei den Arbeiten der „Wir“ um rein wissenschaftliche Arbeiten handle, bei mir aber um Parteilchriften, weise ich auf meine vollkommen unabhängige Stellung beiden Parteien gegenüber hin, zu der die dienstliche Abhängigkeit der „Wir“ von einer der Parteien im seltsamen Gegensatz steht. Außerdem habe ich in meinen Arbeiten mehr als einmal kritisch zu dem Stellung genommen, was von Lübeck aus in Tun und Lassen in den strittigen Fragen geschehen ist. Endlich wird es wohl keines besonderen Nachweises bedürfen, daß meine Arbeit bisher noch stets im Dienste echter Wissenschaftlichkeit gestanden hat. Als Kuriosum möchte ich immerhin anführen, daß eben jetzt, wo die „Wir“ des neuen Archivgutachtens die Methodik meiner Arbeit glauben anzweifeln zu sollen, der Giesener Rechtshistoriker Karl Frölich meine Arbeitsweise „durch ihre sich streng an die Quellen haltende, überaus vorsichtige und behutsame, vielleicht manchmal allzu behutsame Art“ kennzeichnet, und sie einem anderen Autor gegenüberstellt, der zu „theoretischer Konstruktion“ neige. (Ztschr. d. B. f. L. G. Bd. XXII S. 419 f.). — Übrigens betonen unmittelbar darauf die „Wir“ selbst den amtlichen Charakter ihrer Tätigkeit (S. 7). Sie protestieren heftig dagegen, daß ich ihnen eine zweifellos tendenziöse Mitteilung von Altenausügen vorgeworfen habe: „Nur der Umstand, daß wir einen amtlichen Bericht zu erstatten haben, hindert uns daran, auf diese Bemerkung . . . die passende Antwort zu erteilen.“ Ich bitte die Herren, doch einmal ihre Amtspetitionen abzusetzen und mir die „passende“ Antwort zu erteilen. Jedenfalls habe ich keine Veranlassung, den Wortlaut der beanstandeten Note 12 irgendwie zu ändern. — Nur zur Probe gehe ich auf einen Fall persönlicher Polemik näher ein. Auf S. 7 steht: „Auf welcher ‚historisch induktiv‘ vorgehenden Methode beruht z. B. die unwahrscheinliche Behauptung, daß die Bewohner der mecklenburgischen

und holsteinischen Küste bis etwa 1500 nicht in der Lübecker Bucht gefischt hätten, obwohl die wendische Zeit den Heringsfang kannte.“ Der auf induktivem Wege gefundene Nachweis ist hier sehr einfach. Er beruht zunächst darauf, daß — mit Ausnahme der städtischen Sonderentwicklung von Neustadt, die ich Ztschr. Bd. XXII S. 256, Anm. 55 noch hätte anführen müssen — bis 1500 weder holsteinische noch mecklenburgische, wohl aber lübeckische Fischerei in der Bucht nachzuweisen ist; daß dagegen seit dem 16. Jahrhundert die Konflikte zwischen Lübecker und Anlieger-Fischern beginnen, von denen vorher auch nicht das geringste festzustellen ist (vgl. Ztschr. Bd. XXII S. 8 ff; S. 256 ff.). Die tieferen Gründe ergeben sich für den, der über das Verhältnis von städtischer und territorialer Wirtschaft in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters Bescheid weiß, ohne weiteres. Leider haben die „Wir“ die Gelegenheit, sich über diese Dinge zu unterrichten, die ich ihnen gegeben hatte (Ztschr. Bd. XXII S. 255 ff.), nicht benutzt. Ebenso wenig ist es mir gelungen, sie davon abzuhalten, mit Worten wie „unwahrscheinlich“ = „unbewiesen“ zu operieren; auch sonst spielen Worte wie „wahrscheinlich“, „es ist anzunehmen“ im Jb. wieder eine große Rolle (Ztschr. Bd. XXII S. 254). Der Mangel eigener Beweise wird ersetzt durch einen Hinweis auf Giesebrecht, Wendische Geschichte I, S. 16 von 1843 (!!). Dort steht zu lesen: „Auf den Seen und Flüssen des Landes, auf dem Meer, das die Küsten bespült, betrieben Fischer ihr friedames Gewerbe, ganze Dorfschaften bestanden nur aus ihnen.“ Hier ist auch ein Quellenzitat angegeben. Prüft man nun dieses nach, so ergibt sich Beleg folgende Urkundenstelle einer Urkunde von etwa 1180 (so datiert Pommerisches U. B. I Nr. 84.): „... cum medietate stagni nomine Nillose et villa piscatorum adjacente“. Also ein ganzes Dorf, und dies nicht etwa am Meere, sondern an einem pommerischen Binnen-gewässer! Es folgt dann der Hinweis auf den Heringsfang in den rügenischen Gewässern. Was hat das nun alles mit mecklenburgischer Fischereibevölkerung in der Lübecker Bucht im Mittelalter zu tun? Es ist eine weitgehende Zumutung, die mit einer Polemik solcher Art dem Angegriffenen gemacht wird. Man wird es verstehen, daß ich weder Zeit noch Lust habe, auf alles einzugehen. Mein Schweigen bedeutet in diesen Fällen aber durchaus keine Zustimmung. Im übrigen will ich den Herren ihre Siegesstimmung nicht stören. Ich beabsichtige nicht sie, sondern die Richter zu überzeugen.

b) Ich könnte mich sonst wieder einer Belehrung über „wissenschaftliche Forschung“ aussetzen, wie sie mir das Jb. S. 31 im Hinblick auf die Behandlung der Wismarer Buchfrage erteilt. Gerade in diesem Falle hätte das Jb. allen Grund, recht zurückhaltend zu sein. Denn es ist für die „wissenschaftliche Forschung“, die doch auch für das erste mecklenburgische Archivgutachten so lebhaft in Anspruch genommen wird, ein starkes Stück gewesen, daß die amtlichen Hüter der mecklenburgischen Geschichte den Aufsatz von Teden von 1906 nicht kannten (Jb. S. 30) und so oberflächlich über diese Dinge urteilten, wie das jeder leicht feststellen könnte, wenn dies erste Gutachten abgedruckt worden wäre. Da ich aus den oben dargelegten Gründen die Erörterung all dieser im Grunde genommen für den Prozeß nebensächlichen, von der Mecklenburger Seite nun einmal ins Gescheh geführt Dinge an sich ablehne, hatte ich und habe ich durchaus keine wissenschaftliche Verpflichtung, diesen Dingen über das hinaus nachzugehen, was von mecklenburgischer Seite und in der leicht erreich-

baren Literatur — z. B. dem grundlegenden Aufsatz von Techen — vorgebracht wird. Deshalb war es auch mein gutes Recht, mich bei der Streifung des Rügenischen Landrechts auf das Jttat bei Techen zu beschränken. Ich vermesse mich nicht, damit über eine so komplizierte Frage, wie die nach den Rechtsverhältnissen an den rügend-pommerschen Gewässern gelöst zu haben; kann aber auch nicht das als eine solche Lösung bewerten, was das Jb. dazu bringt.

c) Da nach Ansicht des Jb. die gebietshoheitliche Stellung Wismars auf dem Wismarer Tief nicht auf landesherrliche Verleihung zurückgeht (S. 13), worüber ich nicht mit dem Jb. rechten will, so bleibt für die Verleihung von Fischereirechten im Küstengewässer eine ganze Urkunde übrig, nämlich die für Rostock vom Jahre 1252. (M. U. B. II Nr. 686). Die für Rostock bestimmte Urkunde von 1323 (M. U. B. VII Nr. 4424) ist zwar der Form nach auch eine Verleihung; aber hier ist die Form der Verleihung offensichtlich eben nur Form, da das, was verliehen wird, ja schon Gegenstand der Urkunde von 1252 war; in Wirklichkeit also Bestätigung, nicht Verleihung. Neu ist nur, daß 1323 die *piscatura in marinis fluctibus* in Verbindung mit den Grenzen des Rostocker Stadtgebiets gebracht wird, eine Verbindung, die das Jb. m. E. stark überschätzt. — Da nun von allen übrigen angeblichen Zeugnissen für ein landesherrliches Fischereiregal an der mecklenburgischen Küste trotz des lebhaften Protestes des Jb. nichts übrig geblieben ist, so bleibe ich dabei, daß es sich hier um einen Sonderfall handelt, der seine besonderen Gründe hat. Ich erinnere daran, daß Langfeld ihn als eine Anmaßung von Rechten des Landesherrn am Meere betrachtet. Wenn ich mein eigenes Urteil auch nicht so scharf formuliert habe, so kommt diese Ansicht der Wirklichkeit jedenfalls weit näher, als die Regalitätstheorie des Jb. — Von jener Privilegiengläubigkeit, wie sie im Jb. ihren charakteristischen Ausdruck gefunden hat (S. 11), muß man allerdings absehen, um weiterzukommen. Man muß wissen, daß die Verordnung — und was ist ein Privileg anders — nicht das Leben schafft, am wenigsten im Mittelalter. Man muß wissen — und das hat die verfassungsgeschichtliche Arbeit gerade der letzten beiden Jahrzehnte mit aller Deutlichkeit erwiesen —, daß in sehr vielen Fällen das Privileg nur die nachträgliche Sanktionierung eines bestehenden Zustandes ist. So fand auch hier das, was durch die Bedürfnisse der städtischen Wirtschaft entstanden war, eine nachträgliche Legalisierung durch den Landesherrn. Das Nähere habe ich Zfshr. Bd. XXII S. 240 (26) Anm. 37 ausgeführt. — Ich möchte hier nur die Vermutung aussprechen, daß Rostock bei der Vorlage seiner Wünsche beim Herzog nach Lübecker Vorbild verfahren ist. Wenn man die von mir Zfshr. Bd. XXII S. 239 nebeneinander abgedruckten Wortlaute für Lübeck und Rostock miteinander vergleicht, so müssen hier Beziehungen bestehen. Der Lübecker Wortlaut von 1585 und der Rostocker von 1256 werden auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß man vor 1256 in Lübeck eine Aufzeichnung unbefannten Charakters besaß, in der die knappen Worte des Barbarossaprivilegs in breiterer Form wiedergegeben waren, die vor allem Worte wie „quantum pre intemperie aeris audeant attemperare“ enthalten haben muß. Das ist m. E. die einzige Erklärung der Übereinstimmung der Lübecker Quelle von 1585 und der Rostocker von 1256; eine Erklärung, die um so näher liegt, da ja die Ausstattung Rostocks mit Lübecker Recht schon für

1218 bezeugt ist. — Eine höchst willkommene Bestätigung meiner These, daß es sich in den Gewässern vor Lübeck, Rostock und Wismar um Sonderbildungen aus gemeinsamen wirtschaftlichen Ursachen handelt, bringen die Zeugenauslagen, die das Jb. über das Wassergebiet vor Wismar bringt (Anlage I S. 2 ff.). Zeuge 10 erklärt mit Hinblick auf das Wismarer Tief: „Vor Lübeck und Rostock heiße es eine Reede“; Zeuge 6 nennt das Wismarer Tief selbst eine Reede.

*) Nebenbei wäre hier festzustellen, daß das Jb. hier scharf gegen meine Darstellung des Verhältnisses von mecklenburgischen Städten und mecklenburgischem Landesherren vorgeht. Es möchte mir aber doch scheinen, daß diese Darstellung dem mecklenburg-schwerinschen Staatsgefühl der Herren mehr Ehre macht, als ihren Kenntnissen. Die Herren hätten nur in das grundlegende Werk von H. H. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, zu schauen brauchen, und sie hätten sich darüber unterrichten können, daß eine Stadt wie Rostock noch im 16. Jahrhundert „ihre Selbständigkeit in einem, in der Geschichte deutscher Städte wohl einzig dastehenden Umfang zu wahren gewußt hat“ (Bd. I, S. 148). „In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelangten dieselben auf einen Punkt, wo es sich entscheiden mußte, ob Rostock hinfort eine reichsunmittelbare oder eine den mecklenburgischen Herzögen ‚erbuntertänige‘ Stadt sein sollte“ (Ebd. S. 149). — Ferner hätten die Herren bei Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock, S. 44 ff., nachlesen können, daß die Hinrichtung des Schwaner Bogts durch Rostock — was nach dem Jb. ein „Verzweigungsakt“ gewesen sein soll — einer gütlichen Einigung zwischen Rostock und den Herzögen nicht im Wege gestanden hätte; erst die Ermordung des Dompropstes Rode während der Anwesenheit der Herzöge und ihres Gefolges in Rostock sowie die dabei ausbrechende Leidenschaftlichkeit der Volksmenge haben dann zu neuen Schwierigkeiten geführt, bei denen sich die Herzöge zunächst eine empfindliche Niederlage in dem Treffen bei Pankelow holten. Im übrigen halte ich mich für diese Dinge nach wie vor an das, was ein so erprobter Forscher wie Tychen über all diese Dinge zu sagen hatte. Er wird vermutlich auch über diese rein mecklenburgischen Dinge — namentlich die Wismarer Hasenfrage — sich mit den Schweriner Herren noch auseinandersehen. Bei einem genaueren Studium seiner Schriften hätten die Schweriner Herren etwas mehr Vorsicht geübt, als sie das total verzeichnete Bild des Verhältnisses von Seestädten und Landesherrschaft S. 54 ff. entwarfen. Ich würde die Schweriner Herren nicht abermals so eingehend auf ihre unzureichende Literaturkenntnis hingewiesen haben, wenn sie es unterlassen hätten, ihre Ausführungen über den Zusammenhang von Strandrecht und Küstengewässer auf S. 70 mit der Bemertung zu begleiten: „Was Rörig dazu bemerkt, zeigt, daß er von diesen Dingen nichts weiß.“ — Für die Frage des Verhältnisses von sog. Landstädten und Landesherrschaft im Mittelalter im allgemeinen verweise ich noch auf Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, S. 703, und G. v. Below Vom Mittelalter zur Neuzeit, 1924, S. 51. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß Wismar und namentlich Rostock eine besonders weitgehende Selbständigkeit hatten. — Von „einer Beherrschung des fürstlichen Strandes durch die Städte“ (Jb. S. 55) habe ich übrigens nicht gesprochen.

VII.

Anlage.

Ordnung des Rates von Lübeck für den Leichterverkehr auf der Travemünder Keede vom Jahre 1580.

Original: Staatsarchiv Lübeck.

Druck: Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. (Hanseische Geschichtsquellen N. F. Bd. I, S. 219 ff.).

1. Thom ersten: wan ein schipper auf die reyde kumpt, es sey von osten oder westen, die loschen müssen, ehe sie binnen kommen können, und der schipper einen pram aussendet und leget an des kaufmans pfal, so soll sich niemand von den schiffleuten vordriften, den pram von den pfal gegen die nacht loszumachen und in die see zu nehmen, sondern des morgens gegen den tag, und bey sonnenschein den pram wieder an des kaufmanns pfal bringen, so es Gottes wetter leiden kan; und wan der hauptbosman den pram geloset hat, ist er in des schippers und seines schiffes freunden handen.

6. Thom sösten: so es sache were, das etliche schiffe binnen gelöschet weren und noch etliche schiffe auf der reyde ungelöschet weren, so sollen die schiffe, so binnen liegen, da es die noth erfordert, uth billicher christlicher mitlidicheit die prame so lange missen und denen folgen laten, die noch auf der reyde liggen, bis so lange sie auch binnen kommen.

7. Thom sovenden: so dar schiffe auf der reyde legen und pram begerden, aber nicht mechtig werden konten, so alsdan pram in den kornmarkede legen und duchtig weren, sollen die pramherren rath finden, dat korn zu löschen und den schiffen aus der see zu helfen, bey straffe der wette.

Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede.

Von Fritz Rödig.

II. Teil.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

Im Namen des Reichs.

In der Streitfache

des Landes Lübeck, vertreten durch den Senat der freien
Hansestadt Lübeck,

Antragstellers,

gegen

das Land Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den
Herrn Mecklenburg-Schwerinschen Minister des Innern,

Antraggegners,

wegen Erlaß einer einstweiligen Verfügung hinsichtlich der Aus-
übung von Hoheitsrechten in der Lübecker Bucht

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der
öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1925, an welcher
teilgenommen haben:

I. als Richter:

1. der Präsident des Reichsgerichts Dr. Simon
als Vorsitzender,
2. der Reichsgerichtsrat Triebel,
3. der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Frenzel,
4. der Reichsgerichtsrat Dellschläeger,
5. der Reichsgerichtsrat Dr. Piehler,
6. der Oberverwaltungsgerichtsrat Bachmayer,
7. der Oberverwaltungsgerichtsrat Gebhardt,

II. als Protokollführer:

der Justizobersekretär Krause,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Bis zur Entscheidung in der Hauptsache wird dem Lande Mecklenburg-Schwerin die Ausübung der Fischereihohheit und der Schiffahrtspolizei in der Travemünder Bucht bis zur Linie Gömnitzer Turm — Bohnsdorfer Mühle — Steinriffstonne — Mündung der Harkenbeck unter sagt. Die Ausübung dieser Rechte bis zu der bezeichneten Linie steht so lange allein der freien und Hansestadt Lübeck zu.

Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen den beiden deutschen Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsverhältnisse an einem Teil der Travemünder Bucht. Dieser Teil wird nach der See zu durch eine Linie begrenzt, die von der Mündung der Harkenbeck an der mecklenburgischen Küste nach der Steinriffstonne und von dort über die Bohnsdorfer Mühle nach dem Gömnitzer Turm läuft. Im Nordwesten bildet das vom Brodtener Grenzpfahl auf die eben bezeichnete Linie gefällte Lot, im übrigen bilden die Küsten Lübecks und Mecklenburg-Schwerins die Grenzen. Lübeck behauptet, daß ihm auf diesem Gewässerteil die Gebietshoheit zustehe, daß er lübeckisches Eigengewässer im Sinne von öffentlichem Binnengewässer sei, daß dem lübeckischen Staate auf diesem Gewässer das ausschließliche Fischereirecht zustehe, daß die Regierung des Landes Mecklenburg-Schwerin keinerlei Rechte an diesem Gewässer zu beanspruchen habe, und hat bei dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich beantragt, dies festzustellen. Mecklenburg-Schwerin hat am 23. Februar 1925 eine Polizeiverordnung erlassen zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht. Es hat darin bestimmt, daß das Fischen in dem mecklenburgischen Hoheitsgewässer der Travemünder Bucht, das begrenzt wird durch eine vom Zollhause (Wachtgraben) auf dem Priwall in nördlicher Richtung gezogene Linie bis zur Schiffahrtsstraße und östlich dieser Grenze nur

gegen Erteilung eines Berechtigungsscheins zulässig sei, und daß der Fischereiberechtigungsschein nur an selbständige mecklenburgische Fischer erteilt werde. Lübeck ist der Ansicht, daß diese Verordnung in das lübeckische Hoheitsgebiet eingreife, daß sie sich aber auch auf das mecklenburgische Küstengewässer außerhalb dieses Gebiets erstrecke und insofern die Rechte lübeckischer Fischer beeinträchtige, die von jeher dort zu fischen befugt seien. Es hat deshalb bei dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ferner die Feststellung beantragt, daß die mecklenburgische Polizeiverordnung vom 23. Februar 1925 ungültig sei, soweit sie die Rechte des lübeckischen Staates und seiner Angehörigen verlege. Mecklenburg-Schwerin hat dagegen den Antrag gestellt, unter Abweisung der Anträge Lübecks festzustellen, das Mecklenburg-Schwerin das Hoheitsrecht an dem Teile der Lübecker Bucht, der begrenzt werde durch eine vom Zollhause (Wachtgraben) auf dem Priwall in nördlicher Richtung bis zur Schiffahrtsstraße gezogene Linie und östlich dieser Grenze, zustehe. Lübeck hat ferner um Regelung des einstweiligen Zustandes gebeten und beantragt, zu diesem Zweck eine einstweilige Verfügung dahin zu erlassen:

Bis zur endgültigen Erledigung des zwischen den Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anhängigen Rechtsstreits über die Hoheits- und Fischereiverhältnisse in der Lübecker Bucht werden die streitigen Verhältnisse, wie folgt, geregelt:

1. In dem Teil der Lübecker Bucht, der nach der See-
seite begrenzt wird durch eine von der Mündung der
Harkenbeck in die Richtung des Gönninger Turms gezogene
Linie und ein vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie
gefälltes Lot, nach der Landseite durch den Strand von
der Mündung der Harkenbeck bis zum Brodtener Grenz-
pfahl, steht dem Lande Lübeck die Ausübung der Hoheits-
rechte und der Fischerei ausschließlich zu. Das Land
Mecklenburg hat sich jedes Eingriffs in die Ausübung der
Hoheitsrechte und der Fischerei auf diesem Gebiete durch
das Land Lübeck zu enthalten.

2. Den im Lande Lübeck ansässigen Fischern steht die
Ausübung der Fischerei in den mecklenburgischen Küsten-

gewässern zu. Das Land Mecklenburg-Schwerin darf ihnen die Ausübung nicht verbieten, ihnen auch dafür keine schwereren Bedingungen auferlegen als seinen eigenen Fischern.

3. Die Polizeiverordnung des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministeriums vom 23. Februar 1925 zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1925 Nr. 8 S. 57) tritt, und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihres Erlasses, insoweit außer Kraft, als sie mit der unter Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung getroffenen vorläufigen Regelung der Hoheits- und Fischereiverhältnisse in Widerspruch steht.

Demgegenüber hat Mecklenburg-Schwerin beantragt,

die einstweilige Verfügung dahin zu erlassen, daß jeder der beiden Staaten innerhalb seines Hoheitsgebietes, das sich aus dem Staatsgebiet und den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ergebe, zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfange berechtigt sei, bis die Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Hauptsache ergehe.

Über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung hat mündliche Verhandlung stattgefunden. Darin ist der Sachverhalt nach Maßgabe der gewechselten Schriftsätze, eingereichten Gutachten und sonstigen Urkunden, soweit es erforderlich schien, vorgetragen worden. Die Parteien haben ihre Anträge in mündlichem Vortrage begründet. Der von Lübeck gestellte Fischermeister Johannes Willwater aus Schlutup ist über die Ausübung der Fischerei in der Travemünder Bucht und in den mecklenburgischen Küstengewässern eidlich als Zeuge vernommen worden. Ein Vertreter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der durch Verhandlungen mit den beteiligten Ländern Preußen, Lübeck, Mecklenburg und Oldenburg eine bis zum 1. November 1925 gültige vorläufige Regelung der Fischerei in der Travemünder Bucht herbeigeführt hatte, hat Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung konnten die Anträge Lübecks nur zum Teil für begründet erachtet werden.

Soweit letzteres der Fall ist, bestehen gegen die von Amts wegen zu prüfende Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich keine Bedenken; denn insoweit handelt es sich unzweifelhaft um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art zwischen zwei deutschen Ländern im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung, zu deren Entscheidung ein anderes Gericht nicht berufen ist. Den Bedenken, die gegen die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs sonst etwa erhoben werden könnten, braucht daher zurzeit nicht nachgegangen zu werden.

Näher zu prüfen war die Frage der Zulässigkeit des Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof. Sie ist zu bejahen, wie denn auch von den Parteien in dieser Beziehung keine Zweifel geäußert worden sind. Der Staatsgerichtshof ist nicht nur dazu berufen, Rechtsfragen zu beantworten; sondern er fällt Entscheidungen, die durch den Reichspräsidenten vollstreckt werden (Art. 19 Abs. 2 RVf.). Die Möglichkeit einer Vollstreckung in jedem Falle braucht nicht untersucht zu werden; hier besteht sie. Sind die Parteien aber der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes in der Weise unterworfen, daß ein durch dessen Entscheidung angeordneter Zustand für die Dauer zwangsweise herbeigeführt werden kann, so ist nicht einzusehen, weshalb der Staatsgerichtshof nicht auch zu einer vorläufigen Regelung befugt sein soll, wenn sie aus besonderen Gründen erforderlich ist. Einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den Gesetzgeber bedurfte es hierzu nicht. Dafür aber, daß der Erlaß einstweiliger Verfügungen ausgeschlossen sein soll, liegt nichts vor. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) ergibt dafür nichts. In §§ 23, 31 daselbst ist es dem Präsidenten des Reichsgerichts überlassen worden, das Verfahren und den Geschäftsgang des Staatsgerichtshofs durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung schließt den Erlaß einstweiliger Verfügungen nicht aus, ebensowenig wie es die des vorläufigen Staatsgerichtshofes getan hat. Sie schweigt darüber, wie sie denn überhaupt nur einzelne Punkte regelt, bei denen dies als notwendig oder doch als zweckmäßig erschienen sein wird, und überläßt alles andere dem freien Ermessen des Gerichtshofs. Aus dem Schweigen der Geschäftsordnung ist die Unzulässigkeit

einstweiliger Verfügungen nicht zu folgern. Eine dem § 945 ZPO. entsprechende Vorschrift, die den Antragsteller zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sich die angeordnete Maßnahme als ungerechtfertigt erweist, ist zwar nicht getroffen worden. Das Bedenken, das hieraus hergeleitet werden könnte, ist aber nicht durchschlagend.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung durch den Staatsgerichtshof sind nach den entsprechend anzuwendenden zivilprozessualen Vorschriften zu beurteilen. Hier kommt vornehmlich § 940 ZPO. in Betracht, wonach einstweilige Verfügungen auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig sind, sofern diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Anwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Ein dem ähnlicher Tatbestand ist in dem vorliegenden Falle gegeben. Der von den Parteien eingereichte Schriftwechsel zeigt, daß Mecklenburg-Schwerin auf Grund seiner Polizeiverordnung vom 23. Februar 1925 die Fischereipolizei auf einem Teil der Travemünder Bucht ausüben will, auf dem Lübeck die Fischereipolizei tatsächlich ausübt. Ein Zusammenstoß der beiderseitigen Aufsichtsbeamten ist in den Bereich naher Möglichkeit gerückt. Jeder der beiden Streitteile hat die Dienstanweisung erlassen, sich, wenn dies eintritt, etwaiger Gewalt durch Gewalt zu wehren. Das auf Veranlassung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffene Übereinkommen tritt am 1. November 1925 außer Kraft. Eine Erneuerung desselben lehnt Lübeck ab.

Die hiernach zulässige und erforderliche Regelung des einstweiligen Zustandes hat auf der Grundlage des letzten ruhigen Besitzstandes zu erfolgen. Das ist um so mehr gerechtfertigt, weil der Besitz auch bei Grenzstreitigkeiten zwischen benachbarten Staaten bei unaufgeklärtem Rechtszustand, wie es hier der Fall ist, ein wesentliches Hilfsmittel zur Feststellung der wirklichen Grenze bildet und bei langer Dauer die Vermutung der Rechtmäßigkeit begründen kann. Die Reichsverfassung oder allgemeine völkerrechtliche Grundsätze stehen der Anerkennung des Besitzstandes nicht entgegen. Insbesondere ist die von Mecklenburg-Schwerin

vertretene Auffassung zurückzuweisen, daß nach zwingendem, auch für das Verhältnis deutscher Länder zueinander gültigen Völkerrecht kein Staat Hoheitsrechte an dem der Küste eines anderen Staates vorgelagerten Territorialgewässer erwerben könne; denn gerade für die Ausübung der Fischereihoheit bietet das Völkerrecht mehrfach Beispiele entgegengesetzter Rechtslage.

Faßt man zunächst diese Fischereihoheit ins Auge, so hat Lübeck durch Gesetz vom 11. Mai 1896 die gewerblichen Fischereiverhältnisse in den öffentlichen Gewässern einschließlich der Travemünder Bucht bis zur Linie Harkenbeck—Hafftruger Feld geregelt. Das Gesetz läßt keinen Zweifel darüber, daß die darin bezeichneten Gewässer als der Gebietshoheit Lübecks unterstehend angesprochen werden. Das Recht der Stadt Lübeck zum Betrieb der Fischerei wird dort als Regal, d. h. als ein aus der Staatshoheit fließendes Nutzungsrecht, bezeichnet. Daß Mecklenburg-Schwerin vom Erlaß und Inhalt dieses Gesetzes alsbald Kenntnis erhalten hat, entspricht dem nachbarlichen Verhältnis und ist ohne weiteres anzunehmen. Widerspruch hat es unstreitig nicht erhoben und damit die Hoheit Lübecks stillschweigend anerkannt.

Das Gesetz ist auch nicht bloß auf dem Papier geblieben, sondern angewendet worden. Das geht aus den von Lübeck beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen zur Genüge hervor. Insbesondere hat der Travemünder Fischereiaufseher Gehl darin bescheinigt, daß er bei seinem Amtsantritt im Jahre 1903 von seinem Vorgesetzten angewiesen worden sei, unbefugtes Fischen im lübeckischen Fischereibezirk III, d. i. die Travemünder Bucht bis zur Linie Mündung der Harkenbeck—Hafftruger Feld, zu verhindern, möge es von lübeckischen, oldenburgischen oder mecklenburgischen Fischern ausgehen. Demgemäß habe er fremde Fischer, die von ihm dort angetroffen worden seien, beim ersten Mal verwarnt, im Wiederholungsfall angezeigt. Einmal, etwa im Jahre 1906, habe er Wismarer Fischer, die mit 4 Booten nachts bei Rosenhagen gefischt hätten, überrascht und die Insassen von 2 Booten festgestellt, die Insassen der anderen Boote mit Hilfe des von ihm darum ersuchten Fischmeisters in Wismar ermittelt. Dem Polizeiamt sei von ihm Anzeige erstattet worden. Im Jahre 1912 hätten zwei Pöler Fischer im lübeckischen Fischereibezirk III gefischt und seien von ihm angezeigt und bestraft

worden. Das Urteil des Schöffengerichts Lübeck gegen diese Personen vom 9. Januar 1913 befindet sich bei den Akten. Daß der Vorgänger von Gehl, der Fischereiaufsicher Schröder, die Fischereiaufsicht in der Travemünder Bucht bis zur Linie Hartenbeck-Mündung — Hafftruger Feld in gleichem Sinne ausgeübt hat, ergibt die eidesstattliche Versicherung des Fischereimeisters Karl Dose.

Die von Mecklenburg-Schwerin beigebrachten Zeugenausagen stehen dem nicht entgegen, unterstützen vielmehr zum Teil geradezu die Behauptungen Lübecks. Das gilt z. B. von der Aussage des Fischers Burmeister, der bekundet, er habe etwa im Jahre 1910 eine Strafverfügung des Lübecker Polizeiamts über 20 *M* wegen Fischens über die Hartenbeckmündung hinaus erhalten und die Strafe bezahlt. Ferner hat der Fischer Hermann Schwarz ausgesagt, es sei ihm und anderen mecklenburgischen Fischern in den neunziger Jahren einmal vom Lübecker Fischmeister das Fischen an der mecklenburgischen Küste 500 Meter vom Ufer entfernt untersagt worden; sie hätten dann dort auch bis etwa zum Jahre 1919 nicht mehr gefischt.

Danach ist genügend glaubhaft, daß Lübeck nach Erlaß seines Fischereigesetzes von 1896 auf Grund der von ihm beanspruchten Gebietshoheit die Fischerei in der Travemünder Bucht bis zur Linie Hartenbeck — Hafftruger Feld, und zwar auch in unmittelbarer Nähe der mecklenburgischen Küste, während einer Reihe von Jahren durch die von ihm zugelassenen Lübeckischen Fischer als Regal betrieben und die Fischereipolizei ausgeübt hat, ohne daß Mecklenburg-Schwerin dem widersprochen hätte. Mecklenburg-Schwerin hat zwar schriftsätzlich behauptet, daß es ständig gegen die von Lübeck vorgenommenen Besitzhandlungen protestiert, seine Rechte vertreten, die Ansprüche Lübecks nicht anerkannt, sondern immer wieder einen gütlichen Ausgleich versucht habe; diese allgemeinen Angaben aber sind unzureichend. Daß es dem Lübeckischen Gesetz vom 11. Mai 1896 und dem auf der Grundlage dieses Gesetzes eingetretenen Besitzstand widersprochen habe, hat es auch in der mündlichen Verhandlung nicht behauptet. Im Gegenteil hat einer seiner Vertreter darin vorgetragen, daß an der mecklenburgischen Küste bis vor ganz kurzer Zeit eine organisierte Fischereiaufsicht nicht bestanden habe,

daß die Fischereiaufsicht dort nur mehr gelegentlich ausgeübt worden sei, weil die beiden Fischmeister in Ribnitz und Wismar die Fischerei an der ganzen Küste nicht hätten beaufsichtigen können. Dadurch wird nur noch mehr glaubhaft gemacht, daß Mecklenburg-Schwerin auf dem streitigen Teil der Travemünder Bucht in den Jahren nach 1896 die Fischereihohheit, insbesondere die Fischereipolizei, nicht ausgeübt hat. Insoweit bestand damals also kein Streit zwischen den Parteien über das Hoheitsrecht; Lübeck befand sich vielmehr im ruhigen, ungestörten Besitz desselben. An dieser Beurteilung vermögen auch die mecklenburgischen Verordnungen über den Fischereibetrieb in der Ostsee vom 1. Oktober 1868, 20. Juli 1875 und 18. März 1891 und zum Schutze der Fischerei auf Plattfische vom 22. April 1904 und 20. Dezember 1913, selbst wenn sie, wie behauptet wird, für den Außenstrand der Ostsee, für die ganze Ostseeküste des mecklenburgischen Landes erlassen sind, nichts zu ändern. Ihr steht ferner nicht entgegen, daß in den Jahren nach 1896 auch mecklenburgische Fischer im lübeckischen Fischereibezirk III gefischt haben, sei es heimlich, sei es offen, auf Grund eines vermeintlichen Rechts und mit Duldung der lübeckischen Behörden. Hier kann es sich unter Umständen um die Ausübung privater Fischereiberechtigungen mecklenburgischer Landesangehöriger handeln, die mit der Fischereihohheit Lübecks keineswegs unvereinbar sind. Erst im Jahre 1913 hat Mecklenburg-Schwerin anlässlich einer Bestrafung mecklenburgischer Uferanwohner wegen Fischens im lübeckischen Fischereibezirk III das Mitbefischungsrecht in bezug auf die Strandfischerei für die an dieser Küstenstrecke wohnenden Gutsfischer in Anspruch genommen. Die hierüber geführten Verhandlungen sind ergebnislos geblieben. Am 23. Februar 1925 hat dann Mecklenburg-Schwerin die Polizeiverordnung zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht erlassen und darin die Gebiets Hohheit in einem Teil des lübeckischen Fischereibezirks III für sich beansprucht. Es hat diese Verordnung auch durch Ausübung der Fischereipolizei durchzuführen versucht und damit den bis dahin ruhigen Besitzstand Lübecks gestört.

Auf die Rechtsentwicklung in den Jahrhunderten vor dem Erlaß des lübeckischen Gesetzes vom 11. Mai 1896 kommt es für

die jetzt zu treffende einstweilige Regelung nicht entscheidend an. Sie ist aber auch nach dem bisher Vorgebrachten nicht derart gewesen, daß sich sagen ließe, Lübeck habe durch Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1896 einen neuen, bisher noch nicht dagewesenen Zustand geschaffen. Schon in sehr früher Zeit und dann fortgesetzt bis in die Gegenwart hinein hat Lübeck nach seinen glaubhaften Angaben die Fischerei in der Travemünder Bucht geregelt. Zum ersten Mal geschah dies durch die Fischereiordnung vom Jahre 1585 „up des erbaren radts und gemeiner stadt stromen und angehörigen potmäßigkeiten“, in der das gesamte Strandmeer bis zur Hartenbeck ausdrücklich mitbehandelt wird. Im Jahre 1610 erließ Lübeck eine Spezialverordnung über die Befischung der Uferstrecke Priwall—Hartenbeck. Im gleichen Jahre vermittelte es einen Vergleich zwischen den Lübeckischen und den Travemünder Fischern, der sich auf die Fischerei an der mecklenburgischen Küste bis zur Hartenbeck bezog. Im Jahre 1677 wurden die Fischereiordnung von 1585 und der Vergleich von 1610 den Travemündern nochmals eingeschärft. Im Jahre 1748 mußten sich die Travemünder Fischer verantworten, weil sie ihre Netze zwischen der Hartenbeck und dem Blochhaus so nahe am Strand gesetzt hatten, daß die Schlutuper Fischer dort am Fischen behindert wurden. In den Jahren 1822 und 1823 kam es zwischen Schlutuper und Travemünder Fischern zu Streitigkeiten wegen der Fischerei auf der Strecke Blochhaus—Hartenbeck. Sie führten zum Vergleich vom Jahre 1826, durch den die Fischerei auf dieser Strecke in einer bis ins einzelne gehenden Weise nach Inhalt und Zeit zwischen den Travemündern und den binnen-Lübeckischen Fischern verteilt wurde. Der Vergleich wurde im Jahre 1845 ergänzt. Mecklenburg-Schwerin meint, daß hierbei keine Hoheitshandlungen Lübecks vorgelegen hätten. Das mag in der That zweifelhaft sein. Aber es spricht mindestens auch nichts dagegen, daß Lübeck die Fischereiverordnungen für das streitige Gebiet erlassen und die Fischereistreitigkeiten dort geschlichtet hat, weil es die Gebiets-hoheit für sich in Anspruch nahm. Ebensowenig liegt etwas dafür vor, daß in jener frühen Zeit Mecklenburg daselbst die Fischereihochheit ausgeübt habe.

Aus Anlaß des Betriebs der Fischerei ist es allerdings zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien gekommen, als der Junker von Bülow auf Harkensee gemeinsam mit zwei anderen Personen im Jahre 1616 am Strande von Rosenhagen eine große Fischreufe setzen ließ, woraus sich später ein Prozeß vor dem Reichskammergericht entwickelte; aber Mecklenburg-Schwerin ist selbst der Ansicht, daß dieser Streit nicht im Gebietsrecht gewurzelt habe. Wie er ausgegangen ist, ist nicht bekannt. Unstreitig ist, daß Lübeck im Jahre 1616 die Reufe entfernen ließ und ebenso im Jahre 1617 nach ihrer Erneuerung. Unstreitig ist ferner, daß im Jahre 1658, als sich ein ähnlicher Fall ereignete, die Mecklenburger die Reufe selbst entfernten, bevor die von Lübeck beabsichtigte zwangsweise Beseitigung erfolgen konnte. Daß es sich bei der Gewaltanwendung in den Jahren 1616, 1617 und 1658 um unrechtmäßige Übergriffe gehandelt habe, wie Mecklenburg-Schwerin behauptet, ist bisher nicht glaubhaft gemacht. Dies um so weniger, als unstreitig, soweit nachweisbar, seitdem Jahrhunderte hindurch bis in die jüngste Zeit Streitigkeiten der Parteien wegen des Fischfangs in der Travemünder Bucht nicht vorgekommen sind. Das ist zwar kein schlüssiger Beweis für die alleinige Ausübung des Fischfangs durch Lübeck; wohl aber macht es wahrscheinlich, daß die Fischereihohheit, insbesondere die Fischereipolizei, dort allein von einem der beiden jetzt streitenden Teile ausgeübt wurde, und als solcher kommt nach dem Gesagten nur Lübeck in Betracht. Dadurch wird keineswegs ausgeschlossen, daß auch mecklenburgische Fischer in dem in Rede stehenden Teil der Travemünder Bucht Fischereirechte erworben haben.

Ist hiernach davon auszugehen, daß Lübeck sich zuletzt bis zu der in jüngster Zeit erfolgten Störung in ruhigem Besiße der Fischereihohheit in der Travemünder Bucht bis zur Linie Harkenbeck Mündung—Hafftruger Feld befunden hat, so rechtfertigt sich eine vorläufige Regelung dahin, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache ihm die Ausübung der Fischereihohheit innerhalb dieser Grenze übertragen, sie dagegen Mecklenburg-Schwerin dort untersagt wird. Streitig ist aber die Gebiets Hohheit darüber hinaus bis zur Linie Mündung der Harkenbeck—Steinriffstone—Bohnsdorfer Mühle—Gömnitzer Turm. Daß sich einer der

Streittheile zuletzt im ruhigen Besitz der Fischereihohheit an dem zwischen beiden Linien liegenden Meeresteil befunden habe, ist nicht glaubhaft gemacht. Gleichwohl ist auch hier eine einstweilige Regelung erforderlich. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere weil eine Teilung des Meeresstreifens nicht angingig ist und die Linie Hartenbeck Mündung—Steinriffstonne—Bohnsdorfer Mühle—Gömniger Berg eine in der Örtlichkeit gut sichtbare Peillinie für die Schifffahrt bildet, schien es angezeigt, die Ausübung der Fischereihohheit hier einstweilen in gleicher Weise zu regeln. Die Grenzen des Gebiets, auf dem Lübeck sonach bis zur Entscheidung in der Hauptsache allein zur Ausübung der Fischereihohheit berechtigt sein soll, werden durch die lübeckische und mecklenburgische Küste der Travemünder Bucht vom Brodtener Grenzpfahl bis zur Mündung der Hartenbeck, durch die Linie Mündung der Hartenbeck—Steinriffstonne—Bohnsdorfer Mühle—Gömniger Berg und durch das vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gefällte Lot gebildet. Ob sich Lübeck tatsächlich im Nordwesten bis zu diesem Lot im Besitz der Gebiets-hohheit, insbesondere der Fischereihohheit, befunden hat, bedarf keiner Prüfung, da Mecklenburg-Schwerin dort Hohheitsrechte nicht beansprucht.

Zur Verhinderung von Störungen im Fischereibetriebe war auch die Schifffahrtspolizei in die einstweilige Regelung einzubeziehen, und zwar in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Ausübung der Fischereihohheit geschehen ist. Bedenken hiergegen bestehen nicht, zumal nach dem bisher Vorgetragenen Lübeck auf dem Meeresteil, für den die Regelung erfolgt, die Schifffahrtspolizei ausschließlich ausgeübt hat.

Anderer Seiten der Betätigung der Gebiets-hohheit brauchten nicht in Betracht gezogen zu werden, da die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung insoweit nicht dargetan sind. Deshalb ist insbesondere auf die mecklenburgischen Verordnungen vom 10. Oktober 1874 zum Schutze der Dünen des Ostsee-strandes bei Rosenhagen, Barendorf usw. und vom 17. Dezember 1874 zur Ausführung der Strandungsordnung nicht einzugehen.

Aus dem gleichen Grunde sind die weitergehenden Anträge zurückzuweisen. Der Erlaß einer einstweiligen Verfügung für

die mecklenburgischen Küstengewässer außerhalb der bezeichneten Grenzen erscheint nicht geboten, weil Lübeck hier kein Hoheitsrecht, sondern nur ein Mitbesitzungsrecht für seine Landesangehörigen in Anspruch nimmt, also Gewaltthandlungen nicht zu gewärtigen sind. Außerdem ist die Ausübung der Fischerei dort durch lübeckische Fischer seitens der Parteien noch nicht genügend erörtert, der letzte ruhige Besitzstand nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Daß ferner Mecklenburg-Schwerin die Folgerungen aus der von dem Staatsgerichtshof für die Travemünder Bucht getroffenen einstweiligen Regelung ziehen und demgemäß, soweit es erforderlich ist, die Polizeiverordnung vom 23. Februar 1925 außer Anwendung setzen wird, ist nicht zu bezweifeln, wie es sich auch in der mündlichen Verhandlung zu einer — dringend wünschenswerten — vergleichsweisen Schlichtung des Streits in der Hauptsache grundsätzlich bereiterklärt hat. Es bedarf daher keiner weiteren Anordnungen des Staatsgerichtshofs mit Beziehung auf die Polizeiverordnung vom 23. Februar 1925.

(gez.) Dr. Simons. Triebel. Frenzel. Delschlaeger.
 Biecker. Bachmayer. Gebhardt.

Ausgefertigt.

(L. S.)

Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofs für das
 Deutsche Reich.

gez. Bartsch,
 Ministerial-Amtmann.

Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede.

Von Fritz Rörig.

III. Teil.

Das vollständige zweite Archivgutachten, das
v. Gierkesche Rechtsgutachten und das zweite Langfeldsche
Gutachten.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung	S. 48
A. Beweisführung durch Analogieschluß und Privilegienkritik	S. 55
I. Die Analogieschlüsse des v. Gierkeschen Gutachtens	S. 55
II. Die Kritik des Privilegs von 1188 bei Archiv II und v. Gierke	S. 63
III. Sind für Lübeck Okkupation als Erwerbsgrund und das Privileg von 1188 als Erwerbstitel auszuschalten?	S. 72
B. Die Travemünder Reede und ihre Grenzen	S. 76
I. Die tatsächlichen Gegebenheiten in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts	S. 77
a) Bericht des Lotsenkommandeurs Harmsen und die Vorgänge beim Zustandekommen des Vergleichs von 1826	S. 77
b) Weitere Zeugnisse; insbesondere die Beaumonts-Beauprésche Karte von 1815	S. 85
c) Ergebnisse: Die Aufstellungen von Archiv II und Rechtsgutachten unhaltbar	S. 89
II. Die spätere Zeit	S. 94
a) Die Ausdehnung der Reede (zwischen den Linien Gömnitzer Berg—Brodtnener Ufer—Meckl. Küste und Gömnitzer Berg—Hartenbeck) bleibt konstant	S. 95
b) Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld keine Reedegrenze	S. 100

III. Vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts	§. 104
a) Die Angaben der älteren Segelanweisungen und der Seekarten Wagheners; Lübecker Reedefarte von 1773	§. 105
b) Berichte über die Benutzung der Reede durch Kriegs- und Handelsschiffe als Quelle	§. 112
c) Zeugnisse für die Gebietshoheit Lübecks auf der Reede von 1516 bis 1616	§. 118
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	§. 127
a) Die natürlichen Bedingungen für die Ausdehnung der Reede, Reede und Bucht	§. 127
b) Die nautische Reede des Archivgutachtens. Seewärtige Reedegrenzen	§. 135
c) Kritik von Archiv- und Rechtsgutachten	§. 141

Anlagen.

1. Aus der Eingabe der Schlutuper Fischer, November 1825. §. 143
2. Aus den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts 1825 §. 145
3. Text zur Kartenskizze des Navigationslehrers Sahn, 1823 §. 145
4. Bericht des Leutnants Hinzpeter an den Senat, Oktober 1750 §. 146

Erfkurs: Zur Kartographie der Lübecker Bucht §. 148

Kartenbeilagen:

1. Ausschnitt aus der Karte 41 des „Speculum nauticum“ von Waghenar (1586).
2. Ausschnitte aus der Karte von Beautemps-Beaupré (1815).

Dorbemerkung.

Nach dem am 6. Juli 1925 erfolgten Abschluß des ersten, an den damaligen Stand der mecklenburgischen Eingaben gebundenen Teiles dieser Abhandlung sind von mecklenburgischer Seite ungemün umfangreiche weitere Gegenäußerungen vorgebracht worden. Zunächst erschien gegen Ende September das nunmehr abgeschlossene ganze gedruckte Archivgutachten, das mit seinen Anlagen nicht weniger als 228 Seiten umfaßt. Als seine Bearbeiter nennen sich jetzt die Oberbeamten des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs: Stuhr, Strecker und Steinmann.¹⁾ Sodann aber erschien noch unmittelbar vor

¹⁾ Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht. Ohne Jahr (1925). Schwerin, Druck der Bärensprungischen Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

der am 10. Oktober vor dem Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches in Leipzig erfolgten Verhandlung über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ein von mecklenburgischer Seite angeregtes und dem Staatsgerichtshof eingereichtes Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Julius v. Gierke.¹⁾ Endlich war noch Mitte September ein zweites maschinenschriftliches Gutachten des Staatsministers i. R. Dr. Langfeld, datiert vom 15. August, mir zur Kenntnis gekommen.²⁾

Bevor es möglich war, zu diesen zahlreichen Gegenäußerungen Stellung zu nehmen, fand die bereits erwähnte Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof statt. Sie hatte das Ergebnis, daß dem Antrag Lübecks auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum Schutz seines namentlich durch die mecklenburgische Verordnung vom 23. Februar 1925 gestörten Besitzstandes für das Gebiet des Fischereibezirks III des Lübecker Fischereigesetzes stattgegeben wurde.³⁾

Die Erwiderung auf diese Äußerungen von mecklenburgischer Seite ist aus einem äußerlichen Grunde nicht ganz leicht. Als der zweite Teil des Archivgutachtens erschien, lag bereits meine Entgegnung auf ihren ersten Teil in Maschinenschrift dem Staatsgerichtshof vor; sie wird erst jetzt im Druck wiedergegeben. Ebenfalls geht dieser erste Teil meines jetzigen Gutachtens zeitlich dem Gutachten v. Gierkes voraus; v. Gierke hat ihn offenbar eingesehen, als er sein Gutachten in wesentlichen Teilen bereits fertig vorliegen hatte; nachträglich ist es auch hier und da von ihm benutzt worden. Bei der schnellen Aufeinanderfolge der in Teilen erschienenen Gutachten verwischen sich also die Zeitpunkte der Auf-

¹⁾ Hoheitsrechte in der Travemünder Bucht. Ohne Jahr (1925). Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin i. M. 33 Quartseiten.

²⁾ Von mir nach v. Gierkes Vorgang zitiert als „Langfeld II“. Ebenso zitiere ich jetzt nach v. Gierkes Vorgang das ungedruckte erste Archivgutachten, gegen das sich meine Abhandlung: „Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Riede“ richtete, als „Archiv I“ (früher von mir zitiert als „MG“ = mecklenburgisches Gutachten), und das jetzt ganz gedruckt vorliegende, dessen ersten 70 Seiten ich als „Jb“ = Jahrbuch zitiert hatte, als „Archiv II“. — über die eben jetzt im Erscheinen begriffene Abhandlung von M. Wenzel vgl. zunächst unten Anm. 5.

³⁾ Der Wortlaut der Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist zwischen dem I. und III. Teile dieses Gutachtens abgedruckt.

einanderfolge, eine Tatsache, aus der sich bei der Bewertung des v. Gierkeschen Gutachtens, namentlich bei dessen einleitendem Teil, manches erklärt.

Die Ausführungen v. Gierkes auf S. 4 sind verständlich, wenn man nur die Äußerungen meiner beiden ersten Gutachten (Ztschr. Bd. XXII) über die rechtlichen Grundlagen der strittigen Verhältnisse heranzieht. Wenn ich in ihnen die Möglichkeit ablehnte, daß Normen des allgemeinen Völkerrechts für den gegebenen Fall so ohne weiteres anwendbar seien, so sprach dabei sehr die Erfahrung mit, die ich beim Studium der älteren Vorgänge gemacht hatte. Ich will hier nicht näher ausführen, wie verwirrend es innerhalb der Lübecker Verwaltung selbst gewirkt hat, als man seit den 70er Jahren immer wieder mit allgemein völkerrechtlichen Vorstellungen, wie 1 und 3 Seemeilengrenzen und Ähnlichem gearbeitet hat, und wie die letzten gutachtlichen Äußerungen, die den meinen, ungedruckten, vom Jahre 1912 vorausgingen, noch ganz von solchen Vorstellungen beherrscht waren. Was allerdings in meinen bisherigen gedruckten Gutachten nicht zum Ausdruck kommt, ist die Tatsache, daß ich bereits 1912 in einem unveröffentlichten Archiobericht darauf hingewiesen hatte, daß die Ergebnisse einer mit den Mitteln streng historischer Kritik erfolgten Feststellung der besonderen Rechtsentwicklung der Gewässer vor dem Ausfluß der Travemünder Reede nicht schlechthin im Widerspruch stehen zu den Lehren des allgemeinen Völkerrechts, sondern daß sie sich in seinen Begriffen ausdrücken lassen, wenn man sich nur erst im klaren darüber ist, welche Begriffe des allgemeinen Völkerrechts für den gegebenen Fall überhaupt anwendbar sind. Denn auch das allgemeine Völkerrecht kennt nicht nur den Begriff des Küstengewässers, sondern auch den des Eigenmeeres. Es ist aber wiederum nur auf dem Umwege über die Untersuchung der besonderen Rechtsentwicklung möglich, ob und wieweit neben der Lehre vom Küstenmeer auch die vom Eigenmeer für die letzte juristische Formulierung der konkreten Tatsächlichkeiten heranzuziehen ist. Schon aus diesem Grunde muß auch bei einer Heranziehung des allgemeinen Völkerrechts eine genaue rechtsgeschichtliche Untersuchung vorausgehen. Und das um so mehr, da ja die Normen des allgemeinen Völkerrechts

weder ohne weiteres rechtsverbindlich, noch nach den verschiedenen Lehren und Theorien in sich widerspruchlos und allgemein anerkannt sind. Es bedarf ja nur eines Hinweises auf die mannigfachen Widersprüche, die in den mecklenburgischen Äußerungen (Langfeld, Archivgutachten, v. Gierke; neuerdings auch⁵⁾ Wenzel) gerade über die völkerrechtlichen Voraussetzungen für den strittigen Fall begegnen, um einen Teil der gegensätzlichen Meinungen wiederzufinden, die in der wissenschaftlichen Völkerrechtsliteratur über die Rechtsverhältnisse an Meeresteilen vorliegen; diese Gegensätzlichkeiten sind durch die mecklenburgischen Gutachten höchstens noch vermehrt worden, insofern sie von einem allgemeinen Regal des Landesherrn über das Gewässer vor den Küsten seines Territoriums schon im 13. Jahrhundert ausgehen.⁶⁾

Weniger verständlich aber ist, daß v. Gierke seine Polemik gegen meine früheren Gutachten aufrechterhielt, als

⁵⁾ Der Streit zwischen Lübeck und Mecklenburg-Schwerin über die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. Erster Teil: Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung. 42. Jahrgang, Heft 7, Sp. 385 ff. Während des Druckes gehen mir noch die zwei nächsten Fortsetzungen aus Heft 8 und 9 zu. Ich werde auf diese schon jetzt hier und da einzugehen haben, behalte mir aber eine weitere Stellungnahme vor, wenn die Wenzelsche Abhandlung geschlossen vorliegt. Wenzel steht in seiner „Grundlegung“ Langfeld nahe, z. B. Sp. 397, wo er die Behauptung aufstellt, daß in der Zeit nach Hugo Grotius „ältere Rechte fremder Staaten in den Küstengewässern zugunsten des Uferstaates beseitigt seien“. Ich will nicht nachprüfen, ob und wieweit dieser Satz für andere Fälle zutrifft. Daß er für den vorliegenden jedenfalls nicht zutrifft, ergibt die Tatsache, daß sich für die gebietsrechtlichen Vorgänge auf dem Reedegebiet, namentlich auf seinem mecklenburgischen Ufer, für die Zeit des 16. Jahrhunderts und die späteren, etwa das 18., auch nicht der mindeste Unterschied feststellen läßt; nach wie vor übt Lübeck hier dieselben Hoheitsrechte aus. Das Nähere in den Nachweisen meiner verschiedenen Gutachten. — Durchaus zustimmen muß ich der Meinung Wenzels, daß „die Entwicklung des Verkehrs“, also ein Moment der Wirtschaft, für die „Verdichtung wohl erworbenener Hoheitsrechte zu einer einheitlichen Gebietshoheit“ von Bedeutung war. Nur kommt im vorliegenden Falle diese Entwicklung nicht dem Uferstaat Mecklenburg, sondern Lübeck allein zugute, aus dem einfachen Grunde, weil der mecklenburgische Verkehr auf dem strittigen Wasser buchstäblich gleich Null war, der Lübecks aber der unbedingt herrschende.

⁶⁾ So — im Gegensatz zu Langfeld — das Archivgutachten und v. Gierke.

sie sich durch die ihm bekannten Ausführungen im Abschnitt II des ersten Theiles dieses Gutachtens⁷⁾ erledigt hatte. Ich habe doch selbst mit aller Deutlichkeit festgestellt, daß es sich in dem vorliegenden Falle um die Feststellung partikularen Völkerrechts handelt; daß eben die Feststellung dieses partikularen Völkerrechts eine ausgesprochen rechtsgeschichtliche Aufgabe ist; daß partikulares Völkerrecht und zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht daselbe sind. Wozu da die Belehrung, zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht sei partikulares Völkerrecht? Ferner hatte ich mich dort ausdrücklich über das Verhältnis von partikularem und allgemeinem Völkerrecht ausgesprochen. Ich kann sogar nur feststellen, daß v. Gierke ganz auf demselben Boden steht wie ich, wenn er betont, daß „partikulares Gewohnheitsrecht dem allgemeinen Völkerrecht vorgeht“. Diese in der Anmerkung 18 enthaltene, mit meinen früheren Ausführungen ganz übereinstimmende Feststellung ist jedenfalls für das Verständnis der ganzen Rechtslage weit wichtiger, als die im Fettdruck gebrachte Erklärung, daß Lübeds Ansprüche nach allgemeinem Völkerrecht völlig unbegründet seien.⁸⁾ v. Gierke gibt ja dann auch weiter im Prinzip die Möglichkeit zu, daß für Lübeck, soweit es einen solchen Nachweis erbringe, auf Grund partikularen Völkerrechts eine Sonderentwicklung vorliegen könne, die mit den Lehren des allgemeinen Völkerrechts im Widerspruch stehe (S. 7). Im Gegensatz zu der Theorie des Archivgutachtens — denn in Wirklichkeit steht das v. Gierkesche Gutachten in seinem einleitenden grundsätzlichen Teile nicht, wie es nach seiner Polemik scheinen möchte, zu meinen Arbeiten, sondern zu den Anschauungen der Archivgutachten im Widerspruch — wird damit der bisher von Mecklenburg starr vertretene Standpunkt, daß der Uferstaat notwendigerweise an seinem Küstengewässer (im geographischen,

⁷⁾ Vgl. oben S. 6 ff.

⁸⁾ v. Gierke, Sp. 6. — Ich muß sagen, daß hier und an anderen Stellen die äußere Aufmachung des Rechtsgutachtens etwas Verwirrendes hat. Da Lübeck auf Grund allgemeinen Völkerrechts gar keine Ansprüche erhoben hat, ist v. Gierkes Feststellung im Grunde genommen überflüssig. Übrigens ist der angeführte Satz v. Gierkes nicht einmal sicher, da doch auch das allgemeine Völkerrecht für Eigenmeere besondere Rechtsverhältnisse im Gegensatz zum einfachen Küstengewässer kennt.

nicht rechtlichen Sinne gemeint) allein Hoheitsrechte besitzen könne, aufgegeben. Gewiß, v. Gierke kommt später zu dem Ergebnis, daß in dem vorliegenden Falle kein Ausnahmefall von der allgemeinen Regel zugunsten Lübecks vorliege; die Tatsache, daß hier von mecklenburgischer Seite zum ersten Mal die grundsätzliche Möglichkeit zugegeben ist, daß es auch anders sein könnte, betrachte ich aber als einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925 hat denn ja auch ausdrücklich die bis zum Erscheinen des v. Gierkeschen Gutachtens von Mecklenburg vertretene Ansicht, „daß nach zwingendem, auch für das Verhältnis deutscher Länder zueinander gültigem Völkerrecht kein Staat Hoheitsrechte an dem der Küste eines anderen Staates vorgelagerten Territorialgewässer erwerben könne“, ausdrücklich zurückgewiesen. Damit ist also der von Lübeck seit 1911 vertretene Standpunkt grundsätzlich anerkannt.

Im grundsätzlichen Ausgangspunkt besteht also zwischen der Entscheidung des Staatsgerichtshofs, dem v. Gierkeschen Gutachten und meinen Arbeiten kein wesentlicher Unterschied. Um so mehr tritt die Bedeutung der rechtsgeschichtlichen Untersuchung für den vorliegenden Streitfall als schließlich entscheidend in den Vordergrund; und das um so mehr, als durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs festgestellt ist, daß der Besitzstand für den von Lübeck verfochtenen Standpunkt spricht; zunächst für die Gewässer bis zur Harkenbeck.

Archivgutachten und Rechtsgutachten haben nun allerdings beide den Weg auch der rechtsgeschichtlichen Untersuchung beschritten. Ihr Ziel war dabei, die in meinen Arbeiten gegebene Darstellung als nicht beweiskräftig zu erweisen. Dem Archivgutachten fällt dabei bei weitem der Hauptteil der Arbeit zu. Das v. Gierkesche Rechtsgutachten hat die rechtsgeschichtlichen Ergebnisse des Archivgutachtens im wesentlichen als endgültig erwiesen übernommen und sie zum Teil, namentlich in der Verwendung des Analogieschlusses zu den Verhältnissen anderer Teile der Ostsee, im Anschluß an die Methoden des Archivgutachtens noch weiter ausgebaut. Archivgutachten und Rechtsgutachten sind beide der Überzeugung, mich gerade im rechtsgeschichtlichen Teile „in allen entscheidenden

Punkten widerlegt zu haben". Wenn ich im ersten Teile dieses Gutachtens für die mir damals vorliegenden Teile des Archivgutachtens bereits nachweisen konnte, wie subjektiv diese Überzeugung des Archivgutachtens war, so hat das Studium des ganzen Gutachtens in mir diese Erkenntnis nur verstärkt. Ich erkläre schon hier gegenüber den Untersuchungen von Archiv- und v. Gierkes Rechtsgutachten,

1. daß die Beweisführung des gesamten neuen Archivgutachtens ebenso unzulänglich ist, wie es die des ersten war;
2. daß das v. Gierkesche Rechtsgutachten, soweit es als Grundlage seiner juristischen Schlüsse die Ergebnisse des Archivgutachtens verwertet, von einem unzulänglichen Tatsachenmaterial für seine juristischen Folgerungen ausgeht und damit der Wert dieser Folgerungen von vornherein zweifelhaft ist⁹⁾; daß aber auch seine eigenen Versuche, den Kreis der als Beweismaterial zu verwertenden rechtsgeschichtlichen Tatsachen zu vergrößern, als nicht gelungen abzulehnen sind;
3. daß ich meine bisherigen Ausführungen in allem Wesentlichen aufrechthalte und sie im Verlauf dieser Ausführungen bis zu einem Grade zu erhärten hoffe, daß ihre Beweiskraft zwingender ist, als sie es war, bevor die gegnerischen Einwände vorlagen. Ich beziehe mich also ausdrücklich auf die früher von mir gegebene und voll aufrecht erhaltene Darstellung, die ich nicht wiederholen möchte. Soweit in Einzelheiten, denn nur darum handelt es sich, nicht um irgendwelche wesentlichere Dinge, Berichtigungen notwendig waren, sind sie im Text dieses Gutachtens mitgeteilt, es sind wenig genug.

Diese drei Sätze verlangen eine eingehende Begründung, die in erster Linie unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen hat, daß das erneut untersucht wird, was für das schwebende Verfahren wirklich von Bedeutung ist.¹⁰⁾ Bevor das geschieht, habe ich noch zu einem Satze der v. Gierkeschen Einleitung

⁹⁾ Dasselbe gilt auch von dem Abschnitt III der Benzelschen Abhandlung (a. a. O. Sp. 458 ff. und 497 ff.) Wenzel übernimmt hier im wesentlichen auch v. Gierkes Ausführungen, ohne sie weiter kritisch zu prüfen.

¹⁰⁾ Vgl. oben S. 14 ff.

Stellung zu nehmen. Er lautet: „Es ist ferner durchaus unzulässig, sich bei einem Rechtsgutachten in der Weise von vornherein festzulegen, daß hier ein örtliches Gewohnheitsrecht gelten muß.“ An der Tatsache, daß für den vorliegenden Streitfall wirklich partikulares Völkerrecht, also nach v. Gierkes eigenen Worten zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht, zu gelten hat, kann nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925 jedenfalls kein Zweifel mehr sein. Der weitere v. Gierke geäußerte Einwand: „Wie ist es denn, wenn es nicht gelingt, ein solches Gewohnheitsrecht nachzuweisen?“ hat für den vorliegenden Fall nur theoretischen Wert. Denn es kann wohl selten eine gewohnheitsrechtliche Entwicklung in so massiver Geschlossenheit nachgewiesen werden, wie das für die Gewässer vor dem Ausfluß der Trave der Fall ist. Im übrigen habe ich es nie als meine Aufgabe betrachtet, ein Rechtsgutachten im engeren Sinne des Wortes zu geben. Das kann nicht meine Aufgabe sein. Wohl aber war es eine eminent historische Aufgabe, das partikulare Völkerrecht als solches aus einer Fülle höchst verschiedenartiger und verschiedene Methoden erfordernder Quellenzeugnisse herauszuarbeiten. Denn hier kommt es zunächst und vor allem auf einen einwandfreien Nachweis von Tatsachenreihen an, eine Aufgabe, welche nur mit allen Mitteln einer fortgeschrittenen historischen Quellenkritik und nicht, wie bei v. Gierke, gewissermaßen nebenher gelöst werden kann. Die so gewonnenen Ergebnisse in ihrer Bedeutung für den konkreten Fall juristisch auszuwerten, das ist dann Sache der gerichtlichen Entscheidung.

A. Beweisführung durch Analogieschluß und Privilegienkritik.

I.

Das v. Gierkesche Gutachten hat in seinem rechtsgeschichtlichen Teil besonderen Nachdruck auf jenes Verfahren gelegt, mit Hilfe von Analogieschlüssen¹¹⁾ über die Rechtsverhältnisse anderer Küstengewässer (im geographischen Sinne) der Ostsee während des Mittelalters den Nachweis zu erbringen, daß den Landesherrn, jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert, ein Hoheits-

¹¹⁾ Vgl. oben S. 15.

recht an ihren Küstengewässern der Ostsee zustehe. Dann fährt das Gutachten fort: „Es ist hieraus der Schluß zu ziehen, daß auch an der Mecklenburger Seite der Lübecker Bucht und insbesondere an der Strecke Priwall—Hartenbeck ein Hoheitsrecht des Mecklenburger Landesherrn am Küstengewässer seit dem 13. Jahrhundert bestand. Hieraus folgt für unseren Streitfall: Lübeck kann durch Okkupation ein Hoheitsrecht an der Mecklenburger Küste Priwall—Hartenbeck nicht erworben haben.“

Auf das Widerspruchsvolle dieser Beweisführung muß selbst dann hingewiesen werden, wenn, was ich nicht zugebe, der Beweis wirklich erbracht wäre, daß im Mittelalter generell ein landesherrliches Hoheitsrecht am Gewässer vor den Küsten des Territoriums nachgewiesen sei; daß also eine entsprechende Rechtsregel allgemeiner Art bestanden hätte. Vorher gibt doch v. Gierke ausdrücklich die Möglichkeit eines partikularen Völkerrechts zu. Folglich muß doch auch die Möglichkeit bestehen, daß eine Abweichung von diesem von dem Archivgutachten und v. Gierke vermuteten Rechtsfaz allgemeiner Art als sonderrechtliche Entwicklung bestanden haben kann. Nun liegen doch im vorliegenden Falle die Dinge so: Für die strittige Küstenstrecke können weder Archiv- noch Rechtsgutachten auch nur einen Schein eines Beweises erbringen, daß im Mittelalter hier ein Hoheitsrecht des mecklenburgischen Landesherrn bestanden hätte. Vielmehr sprechen, wie weiter unten erneut und weit eingehender als bisher nachgewiesen wird, die ältesten Zeugnisse über Ausübung von Hoheitsrechten an ihr mit aller Deutlichkeit für Lübeck, nicht für Mecklenburg. Dazu kommt, daß auch das Rechtsgutachten weder die direkten Zeugnisse für das Vorhandensein eines mecklenburgischen Hoheitsrechts am Küstengewässer hat vermehren, noch jene über das Überwiegen der Seestädte in Schifffahrt und Fischerei bis in die Jahrhunderte der Neuzeit hinein hat entkräften können. Schon aus diesem Grunde ist der Versuch, Lübeck auf diese Weise die Möglichkeit abzuschneiden zu wollen, Okkupation als Grundlage seines Rechts anzuführen, als verfehlt zu bezeichnen. Dazu aber kommt ein Weiteres. Nämlich die methodisch-quellentritische Unterlage der ganzen Beweisführung. Vom Standpunkt historischer Quellenkritik wird

man es als ein sonderbares Verfahren betrachten müssen, einen Beweis durch Analogieschlüsse in der Weise zu führen, daß man „Belege für die richtige Ansicht aneinanderreicht“.¹²⁾

¹²⁾ v. Gierke S. 9. Wie sehr v. Gierke hierbei nach der von ihm gewünschten Richtung hin gleichmachend und die einzelnen Zeugnisse ihres besonderen Zusammenhangs entkleidend vorgegangen ist, zeigt ein Vergleich von dem, was er unter „Ostpreußen und Westpreußen“ auf S. 9 bringt mit dem, was die von ihm zitierte Abhandlung v. Brünneck's, „Zur Geschichte des altpreußischen Jagd- und Fischereirechts“ (Ztschr. d. Savignystiftung G.A. Bd. XXXIX S. 88 ff.), über denselben Gegenstand eingehend zu berichten weiß. Im Gegensatz zu v. Gierke ist v. Brünneck weit davon entfernt, schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts ein landesherrliches Fischereiregal am Küstengewässer anzunehmen. Erst später, so führt v. Brünneck aus (S. 120), hat der Orden ein solches Regal, das v. Brünneck als eine exzeptionelle Sonderbildung empfindet, entwickelt. Auch das 1226 verliehene Privileg war nach v. Brünneck — ganz im Gegensatz zu v. Gierke! — an sich nicht geeignet, eine solche Entwicklung hervorzurufen. Nach v. Brünneck ist die Entwicklung vielmehr so vor sich gegangen, daß der Orden sein Regal zunächst auf die Haffs, und dann von ihnen aus auf das Wasser vor den Haffs ausdehnte. Das entspricht dem tatsächlichen Vorgang nach ganz dem, was ich in meinem zweiten gedruckten Gutachten ausgeführt hatte: Ausbildung von Hoheitsrechten an Meeresteilen erfolgt von den Flüssen und den gleichartig behandelten Haffs usw. aus. Nun ist aber der sehr wesentliche Unterschied zwischen östlicher und westlicher Ostsee der: im Osten haben wir es unter dem deutschen Orden mit einer ungemein früh und kräftig entwickelten Landeshoheit zu tun, die sich weit früher als andere Territorien auch wirtschaftlicher Aufgaben annimmt und im Zusammenhang damit neue Herrschaftsverhältnisse zu entwickeln versteht. Die Aufgaben, die im Osten der deutsche Orden übernahm, lagen aber im Westen in den Händen der so gut wie selbständigen, bei Lübeck sogar vollkommen selbständigen, Seestädte. Deshalb die von mir hervorgehobene Tatsache, daß im Westen die Städte der eigentliche Träger der Entwicklung sind. Aus diesem Grunde war aber gerade ein Territorium wie Mecklenburg in derselben Frage besonders rückständig. Jedenfalls geht es nicht an, das, was im Ordenslande sich später entwickelt hat, einfach durch Analogieschluß für Mecklenburg im 13. Jahrhundert anzunehmen. — Bieweit das auch von v. Brünneck für die spätere Zeit angenommene Fischereiregal als voll ausgebildetes Regal zu gelten hat, ist hier nebensächlich. — Zur Bewertung des Privilegs von 1226 vgl. neuerdings die eindringende Untersuchung von E. Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates, 1924, S. 13 ff. Aus ihr ergibt sich, daß das Privileg von 1226 ein Zukunftsprogramm war, das alles das legalisierte, was Hermann von Salza mit Hilfe seines kaiserlichen Freundes erstrebte. Caspar stellt aber ausdrücklich fest (S. 18), daß das, was schließlich erreicht wurde, „nicht unerheblich hinter dem Programm von 1226 zurückblieb“. Übrigens spricht die

Denn was ist in der Frage der Rechtsverhältnisse am Küstengewässer im geographischen Sinne die richtige Meinung? Es bedarf ja nur eines Blickes in das von Mecklenburg eingereichte Langfeldsche Gutachten, um sich zu überzeugen, daß man sich selbst im mecklenburgischen Lager über diese „richtige Meinung“ durchaus nicht einig ist; von neuester völkerrechtlicher Literatur allgemeiner Art, auf die ich später zu sprechen komme, ganz zu schweigen. Es wirkt wenig beweissträftig, wenn einzelne Urkundenzitate sehr verschiedener Provenienz und sehr verschiedenartiger Bedeutung als Belege für eine bereits feststehende richtige Meinung aneinandergereiht werden. Dazu wird in diesem Falle die Mißlichkeit, die Analogieschlüsse als Beweismittel ohnehin haben, noch dadurch erhöht, daß das herangezogene Quellenmaterial Privilegien, Verleihungen, also dispositiven, nicht Beweisurkunden, entnommen ist. Die historische Forschung hat gerade in neuester Zeit immer wieder auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus der alleinigen Benutzung von Privilegien usw. als Erkenntnisquelle ergeben, wenn diese nicht durch anderes Quellenmaterial, Zeugnisse über tatsächliche Vorgänge, kontrolliert werden;¹⁵⁾

Urkunde an der Stelle, wo sie „die wichtigsten Regeln einzeln aufzählt“ (Caspar a. a. O. S. 13 in Anm. 55), nur von „directuras per terram, in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire“.

¹⁵⁾ Ich möchte zunächst auf die höchst bezeichnende Tatsache hinweisen, daß ein so ernster und erfolgreicher Forscher wie Hans Hirsch seine eindringliche und grundlegende Schilderung der Immunitätsgerichtsbarkeit unter bewußter Ignorierung der eigentlichen Immunitätsurkunden — also der dispositiven Privilegien — gibt, eben weil er ihnen nur relativen Quellenwert richtig einschätzt. (Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922, S. 131 f.) Vgl. auch neuerdings Georg v. Below, Territorium und Stadt, 2. Auflage, S. 31: „Es darf als Verdienst der Forschungen der letzten Jahre hervorgehoben werden, daß die Vorstellung beseitigt worden ist, als ob formelle Übertragung durch Immunitätsprivileg das Wesentliche bei dem Erwerb staatlicher Rechte durch Privat^o ausmache . . . Die Geschichte des Erwerbs staatlicher Rechte läßt sich keineswegs nur nach den Immunitätsprivilegien schreiben.“ Dasselbe gilt natürlich von dispositiven Urkunden (Privilegien) aller Art, auch von den v. Gierke herangezogenen. Ich habe mehrfach auf die schweren Fehler hingewiesen, die dann zutage treten, wenn verfassungsgeschichtliche Arbeiten als Quelle nur dispositive Urkunden benutzen und diese dann ohne weiteres als bare Münze nehmen. (Vgl. Histor. Vjschr. Bd. 10. S. 411 ff. und Bd. 17 S. 523.)

denn die Spannung zwischen Verordnung und Wirklichkeit, für die uns die Vorgänge des letzten Jahrzehnts wieder die Augen geschärft haben, ist im Mittelalter oft eine sehr große gewesen. Ferner wirken auch die bekannten Tatsachen, daß man im Mittelalter oft die Form eines Privilegs wählte, wo es sich in Wirklichkeit nur um die Legalisierung und Anerkennung eines bestehenden Zustandes handelte, sowie das Überwuchern des Formelhaft-Schematischen in der äußeren Form der Urkunden in der Richtung, den Beweiswert dispositiver Urkunden zu verringern; zum mindesten wenn sie isoliert und aus ihrem konkreten Zusammenhang gelöst benutzt werden. Wenn v. Gierke mir bei der Behandlung des Vergleichsmaterials aus dem übrigen Ostseegebiet „rechtshistorischen Irrtum“ vorwirft, meine aus einer ganz anderen Einstellung zur Wertung dispositiver Urkunden im Gegensatz zu Zeugnissen einer tatsächlich einmal vorhandenen Entwicklung als „ganz unrichtig“ kennzeichnet, und mit der Sicherheit des „rechtshistorisch geschulten Blicks“ seine Schlüsse ziehen zu können glaubt, so muß ich ihn auf den zweifelhaften Wert des Unterbaues seiner Schlussfolgerungen aufmerksam machen.¹⁴⁾ Ich gehe auf die einzelnen Urkunden

Erinnern möchte ich hier auch an den Spott, mit dem Werner Sombart (Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, 4. Auflage S. 139) jene Forscher bedentt, für welche „die Verordnung das Leben schafft“. Erinnern möchte ich endlich an das grundverschiedene Bild, das sich z. B. für die Entstehung einer Stadt wie Lübeck ergibt, wenn man erst von dem Gedanken abgekommen ist, sie aus Privilegien Heinrichs des Löwen entstehen zu lassen. Vgl. meinen „Markt von Lübeck“ S. 19, Anm. 1 und meine Darstellung in dem Sammelwerk: „Geschichte der Stadt Lübeck“ (1926) S. 30 ff.

¹⁴⁾ Belehrungen, die mir v. Gierke über „schwere methodische Fehler“ erteilt, die ich begangen haben soll, stehe ich aus diesem Grunde kühl gegenüber. An einem Beispiel möchte ich immerhin erörtern, wie schlecht es manchmal mit der Behandlung der Urkunden bei v. Gierke bestellt ist: Der lateinischen Sicherheit gegenüber, mit der v. Gierke meine Übersetzung der strittigen Worte des holsteinischen Privilegs von 1252 ablehnt — ich hatte übersetzt: „im ganzen Gebiete unserer zwingenden Gewalt an dem Meere (entlang)“ — verweise ich auf den Wortlaut der von ihm selbst angeführten (S. 11) Urkunde von 1265 für das Kloster Dargun in Pommern, laut deren der Landesherr dem Kloster ein abgabenfreies Schiff zum Schollenfang „in mari salso terre nostre dominio adjacenti“ gewährt. Hier kann doch kein Zweifel sein, daß zu übersetzen ist: „in dem Salzmeere, das an das Herrschaftsgebiet unseres Landes angrenzt;“ das Salzmeer als solches ist eben in

nicht weiter ein,¹⁵⁾ da keine das strittige Gebiet selbst betrifft, und ich eingehend genug begründet habe, warum das von Archiv- und Rechtsgutachten angewandte Verfahren im Grunde

der Urkunde mit aller Deutlichkeit als nicht zum Herrschaftsbereich des Landesherrn gehörig gekennzeichnet. Wenn v. Gierke statt dessen übersetzt: „in dem Salzmeere, das unserer Landesherrschaft zugehört“, so ist das eine willkürliche Vergewaltigung des Textes, die eben nur dadurch zu erklären ist, daß v. Gierke bereits eine „richtige Ansicht“ hatte, bevor er anfing, für sie Urkundenzitate „aneinander zu reihen“. Ebenso verfehlt ist die geschraubte Übersetzung, welche Archiv II S. 210 diesen Worten gibt: „in dem zu seiner Landesherrschaft belegenen Meere“. Auch hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Man könnte in den Materialien, welche bei Archiv II und v. Gierke zur Stütze ihrer Theorie des landesherrlichen Regals am Küstengewässer anführen, noch mancherlei ähnliche kritische Spaziergänge machen. Ich bleibe dabei, daß es sich, namentlich bei den hier gestreiften Urkunden von 1252 und 1265 durchaus nicht um ein landesherrliches Regal am Küstengewässer, sondern um die Erhebung von einer Abgabe — pensio, theloneum, exactio — handelt, die von den Fahrzeugen erhoben wurde, wenn sie mit einem Fang in das landesherrliche Gebiet einliefen. Sehr deutlich spricht ja auch das Material, das vom Archiv II S. 27 ff. angeführt wird, für diese Deutung, wenn auch hier wieder der ganz ungerechtfertigte Versuch gemacht wird, diese „Zollabgaben“ im Sinne eines Fischereiregals umzudeuten.

¹⁵⁾ Insbesondere auch nicht näher auf die von v. Gierke besonders eingehend verwertete Urkunde von 1252 für die Ausübung lübeckischer Fischerei an den holsteinischen Küsten. Immerhin ist es nötig, hierzu folgendes hervorzuheben: Es ist vollkommen irreführend, wenn v. Gierke Anm. 101 behauptet: „Die große Bedeutung der Urkunde von 1252 für den vorliegenden Streitfall wird auch von Rörig angenommen.“ Wie sich aus meinen Ausführungen ergibt (Ztschr. XXII, S. 6 ff.), habe ich die Urkunde von 1252 überhaupt nicht für den „vorliegenden“ Fall, sondern im Zusammenhang mit der Besprechung der Rechtsverhältnisse der Riendorfer Bief und der sich an sie anschließenden Holsteiner Küste verwertet. Später (Ztschr. XXII, S. 234) bin ich auf sie nur in aller Kürze zurückgekommen, um dem Versuch von Archiv I zu begegnen, diese Urkunde für ein allgemeines Regal des Landesherrn an seinem Küstengewässer zu verwerten. Obendrein habe ich mich in dem v. Gierke bereits bei Niederschrift seines Gutachtens bekannten ersten Teil dieser Abhandlung so eindeutig über die grundsätzliche Bedeutungslosigkeit von Analogieschlüssen aus der Urkunde von 1252 für „den vorliegenden Fall“ ausgesprochen (siehe oben S. 18), daß ich mich über die Behauptung v. Gierkes nur wundern kann. Ich betone also nochmals ausdrücklich: Das Vorgehen v. Gierkes, (S. 16 unter Abf. 3), aus der Urkunde von 1252 „entsprechende Vermutungen auch für die Mecklenburger Seite, insbesondere die Straße Priwall — Hartenbeck, und für Lübecker Rechte an ihr zu ziehen,“ lehne ich aus den satzsaam erörterten Gründen aufs entschiedenste ab. Von Interesse ist dies Vorgehen nur insofern,

genommen zwecklos ist. Eine erschöpfende Rechtsgeschichte der Ostsee, die wirklichen Nutzen für den vorliegenden Fall haben würde, ist eben noch nicht geschrieben. Daß sie nicht geschrieben wurde, mag die Schwierigkeit dieser Aufgabe beleuchten. Soll sie wissenschaftlich brauchbar sein, so wird sie rein induktiv vorzugehen haben. Sie wird sich vor allem nicht an die Interpretation einzelner dispositiver Urkunden halten¹⁹⁾ und

als es ein stillschweigendes Zugeständnis bedeutet, daß man für die Fülle landesherrlicher, d. h. mecklenburgischer Rechte, an der besagten Küstenstrecke für das Mittelalter auch nicht den Hauch eines Beweises hat, und deshalb zu so zweifelhaften Hilfsmitteln greift, die durch die Selbstsicherheit, mit der sie vorgetragen werden, nicht gerade an Wert gewinnen. Mit der Interpretation der Urkunde von 1252, wie sie v. Gierke S. 16, Sp. 2 oben unter a und b gibt, kann ich mich nur einverstanden erklären, so lange man nicht zu ungerechtfertigten Schlüssen auf Gewässer übergeht, für die die Urkunde nicht bestimmt ist. Was v. Gierke hier ausführt, entspricht nur dem, was ich Ztschr. XXII, S. 6 unten und S. 7 oben ausgeführt habe. Insbesondere ist mir niemals eingefallen, aus der Urkunde von 1252 ein „ausschließliches Fischereirecht“ der Lübecker zu folgern; vielmehr habe ich mich a. a. O. deutlich gegen eine solche Annahme ausgesprochen. Ich muß es daher wieder als irreführende Aufmachung des v. Gierkeschen Gutachtens bezeichnen, wenn es auf S. 21, Sp. 2 in Fettdruck mitteilt, der holfsteinische Amtmann habe Ende des 16. Jahrhunderts an der Küste des Amtes Cismar den Lübeckern weder Gebietshoheit noch ein ausschließliches Fischereirecht eingeräumt. Das ist natürlich richtig; nur wird durch den Fettdruck der Schein erweckt, als ob ich jemals etwas anderes erklärt hätte. Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn ich der Ansicht bin, daß die Lübecker Fischer an den holfsteinischen Küsten bis ins 16. Jahrhundert hinein tatsächlich — nicht rechtlich! — so gut wie ausschließlich die „große“ Fischerei, namentlich die Wadenfischerei, ausgeübt hätten. Wenn v. Gierke diese von mir wohlmotiviertere Behauptung kurzerhand als „völlig unhaltbar“ dekretiert (Anm. 101 a), so berührt das weder mich noch den Wert meiner Beweisführung. v. Gierke beruft sich auch hier auf Archiv II, S. 137—141. Mir geben die dortigen Ausführungen keine Veranlassung zu einer eingehenden Widerlegung. Was der Schlusssatz der Anmerkung 101 a: „Also Zollabgaben kannte man an der holfsteinischen Küste, aber keine Fischerei!“ zu bedeuten hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

¹⁹⁾ Was würde z. B. dabei herauskommen, wenn man eine Geschichte des Strandrechts im Ostseegebiet auf Grund der im 13. Jahrhundert Lübeck und anderen Städten in großer Zahl erteilten Strandrechtsprivilegien schreiben wollte! Haben sich doch die Territorien späterhin, namentlich auch Mecklenburg, durchaus nicht an die von früheren Territorialherren erteilten Privilegien gehalten. Vgl. den grundlegenden Aufsatz von Tschén, Das Strandrecht an

die Fülle der übrigen Zeugnisse sowie den großen wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhang nicht vergessen dürfen, der eben immer wieder die führende Rolle der Städte im Ostseegebiet in Dingen der Schiffahrt und Fischerei unterstreicht. Sollte hier wirklich so gar kein Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht bestehen? Es ist merkwürdig: In der langen Reihe von Urkundenzitaten, die v. Gierke herbeischafft, sind wieder eine ganze Reihe, die von Verleihung von Rechten an Meeresteilen an einzelne Städte spricht. v. Gierke legt hier den Hauptwert darauf, daß der Landesherr solche Privilege erließ, und verwendet sie als Belege für das allgemeine landesherrliche Regal an den Küsten im Mittelalter; mir sind diese Zeugnisse deshalb so wertvoll, weil sie meine Ansicht bestätigen, daß die Ausbildung bestimmter Rechtsbeziehungen zu Meeresteilen von den Städten an den Unterläufen der Flüsse ausging, und diese Träger von Rechten an jenen Meeresteilen wurden, die für ihre Wirtschaft unentbehrlich waren. v. Gierke legt den Wert auf die formale Fassung der Privilege; ich auf die Feststellung des tatsächlichen Vorgangs.

Ich führe einige Belege aus v. Gierke an:

Rolberg, 1255. Die Stadt erhält „die freie Fischerei in dem Persantefluß und in dem Salzmeer, soweit sie zu reichen vermögen“. ¹⁷⁾

Treptow an der Rega. 1309. *Dedimus ipsum flumen Reghe liberum cum omni usu ex eo flumine provenienti ac suis navibus ascendendo et descendendo usque ad spatium miliaris unius in ipsum mare salsum.*

Schleswig 1480 (Neuprivilegierung; vgl. oben S. 15 Anm.)
Fischerei . . . , Schiffahrt . . . von . . . Schleswig an . . . bis an das offene Meer oder die Salzsee eine Meile weit außer von Schleimünde zu gebrauchen.

Neustadt 1293 (1318) siehe v. Gierke S. 12: „Hier wird

der mecklenburgischen Küste, *H. Gesch. Bl. Jahrg. XII, S. 271 ff.* In Fällen des Strandrechts verwerten ja auch Archiv- und Rechtsgutachten die Zeugnisse über tatsächliche Fälle, nicht die Privilegien.

¹⁷⁾ Ich übernehme die von v. Gierke gegebene Übersetzung, wenn auch die Übersetzung von: „in quantum attingere possunt,“ nicht gerade glücklich ist.

also ein Stück des offenen Meeres der Lübecker Bucht durch den Landesherrn der Stadt zugeeignet.“

Endlich ist an die bekannte Stelle der Rostocker Urkunde von 1252 zu erinnern, die ich hier auch noch einmal wiedergebe:

Rostock 1252: Et sic per alveum fluminis Warnowe usque Warnemunde nec non extra portum in marinis fluctibus eos tanto dotamus beneficio piscature, quantum pre intemperie aeris et corporis audeant attemperare.¹⁸⁾

II.

Es läge nun überaus nahe, diese Reihe von Urkundenzeugnissen über Berechtigungen verschiedener Ostseestädte an dem vor der Mündung ihres Flusses liegenden Meeresteils

¹⁸⁾ Zu dieser umstrittenen Rostocker Urkunde habe ich zunächst eine Berichtigung formaler Art vorzunehmen, die sich auf meine Darstellung in meinem zweiten Gutachten S. 238 und 239 bezieht. Sein Manuskript ist in der Weise entstanden, daß es nach einem nicht immer leicht lesbaren Konzept in Schreibmaschine geschrieben, einige Teile aber auch direkt diktirt wurden. Mit dieser Entstehungsart hängen zwei bedauerliche Fehler zusammen. Auf S. 238 und 239 ist natürlich statt „die beneficio piscature“ zu lesen: „das beneficium piscature“. Ebenso offensichtlich ist es, daß auf S. 239 bei den Worten: „usque in marinis fluctibus“ (auf der Mitte der Seite) die Punkte weggefallen sind, die zwischen „usque“ und „in“ das Wegfallen jener Worte ausdrücken sollten, die unmittelbar davor (in dem Spalt druck rechts) ausführlich wiedergegeben sind. Es stimmt also durchaus nicht, daß ich aus den Worten „in marinis fluctibus“ plötzlich ein „usque in marinis fluctibus“ gemacht hätte, um so eine Parallele zum Lübecker Barbarossaprivileg von 1188 „hervorzuzaubern“, wie es v. Gierke Ann. 33 vermutet. Selbstverständlich hätten diese rein äußerlichen Fehler bei der Korrektur verschwinden müssen. Da ich die Korrekturen nicht mehr habe, ist es nicht mehr festzustellen, warum das unterblieb. Übrigens ist auf S. 239 noch ein weiterer Druckfehler. Die Jahreszahl des Rostocker Privilegs ist 1252, nicht 1256. — Zu den Ausführungen v. Gierkes am Ende seiner Anmerkung 35 habe ich nur zu bemerken, daß ihm hier und auch sonst Fragen der Urkundentritik doch offenbar recht fern liegen. Denn wenn ich die auffallende Übereinstimmung des Wortlautes der Rostocker Urkunde von 1252 mit der Lübecker Fischereiordnung von 1585 durch die Annahme des Vorhandenseins einer älteren Aufzeichnung in Lübeck mit Worten, ähnlich wie „quantum pre intemperie aeris audeant attemperare“ zu erklären suchte, so ist das nach den Gesichtspunkten historischer Quellentritik eine so naheliegende und selbstverständliche Annahme, daß zu einem Scherz der Art, wie ihn v. Gierke dabei für angebracht hielt, jedenfalls kein Anlaß vorliegt.

mit dem ältesten Zeugnis dieser Art zu schließen; und das sind jene so hart befehdeten Worte des Lübecker Privilegs vom Jahre 1188:

Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicta villa Odislo usque in mare . . . sicut temporibus ducis Heinrici consueverunt.

Vergleicht man den Inhalt dieses Satzes mit dem der späteren Urkunden jüngerer Städte, so ergibt sich, daß er sehr bescheiden ist: von Oldesloe bis ins Meer — ich habe keinen Grund, diese Übersetzung aufzugeben — wird den Lübecker Fischern das alte, schon unter Herzog Heinrich geübte Gewohnheitsrecht des Fischfangs auf der ganzen Trave urkundlich garantiert. Nun soll aber Lübeck im Gegensatz zu all den anderen Städten durchaus keinerlei Rechte erhalten haben, die über die Travemündung hinausgehen: *usque in mare* — so erklären Archiv- und besonders kategorisch Rechtsgutachten — bedeutet um keinen Preis bis ins Meer, sondern nur bis ans Meer.

Demgegenüber beschränke ich mich auf folgendes:

1. Es ist ganz unmöglich, zu beweisen, daß „*usque in*“ nicht bis ins Meer bedeuten kann, was mir jeder Mittellateiner ohne weiteres zugeben wird. Ebenso wenig ist es möglich, aus der Stelle allein zu beweisen, daß „*usque in mare*“ „bis ins Meer“ hier bedeutet haben muß. „Stilkritik“ solcher Art ist, wie wiederum jeder geschulte Diplomatiker weiß, eins der schwächsten Mittel der Urkundenforschung überhaupt.

2. Unmittelbar vorher drückt das Privileg den Begriff: „bis an Oldesloe“ mit den Worten „*usque ad*“, nicht etwa „*usque in*“, *villam Odislo* aus.

3. Das v. Gierlesche Gutachten liefert — allerdings unwillkürlicher Weise — einen Beitrag zu der Interpretation der Worte *usque in mare*, die zu seinen kategorischen Erklärungen in seltsamem Widerspruch steht. In der oben angeführten Urkunde für Treptow an der Rega wird den Bürgern dieser Stadt verliehen die freie Verfügung über den Fluß:

usque ad spatium miliaris unius in ipsum salsum mare. Heißt das etwas anderes, als daß den Einwohnern von Treptow die Nutzung verliehen wird, bis ins Meer, und zwar auf

einer Strecke von 1 Meile? Und bei der gleichfalls auch v. Gierke zitierten Urkundenstelle von Schleswig erfahren wir sogar, daß, selbst wenn man sagte: bis ans Meer, damit in Wirklichkeit eine Verleihung bis weit ins Meer gemeint sein kann, denn es heißt zwar in der Schleswiger Urkunde: „wenthe an dat gemeene meer“; aber sofort hinterher: „enen wecke sees buthen Schynes Muende.¹⁹⁾ Dazu kommt endlich die Rostocker Urkunde. Wenn es in ihr heißt, daß das beneficium piscature sich erstrecken soll: „usque Warnemunde necnon extra portum in marinis fluctibus“ so kommt das auf dasselbe hinaus, als wenn es auch für Rostock geheißen hätte: „usque in mare“.²⁰⁾ Die erfreuliche Ausführlichkeit der

¹⁹⁾ Wecke Sees = etwa 7½ km! Vgl. B. Behrmann. Mitt. der geogr. Gesellschaft in Hamburg. Bd. XXI, S. 113.

²⁰⁾ Die Behauptung, ich hätte künstlich eine Parallele zwischen der Rostocker Urkunde und der Lübecker hervorgezaubert, lehne ich ebenso bestimmt ab, wie die weiteren Äußerungen v. Gierkes in seiner Anm. 35. Die nähere Begründung habe ich oben S. 63 Anm. 18 an ihrem Ende gegeben. Die übrigen Einwände v. Gierkes in Sachen der Kritik des Barbarossaprivilegs sind derart, daß sie einer besonderen Widerlegung kaum bedürfen. Wenn v. Gierke z. B. ganz genau weiß, daß die Worte usque in mare nicht bis ins Meer bedeuten könnten, weil in der Urkunde gleichzeitig die Ausnahme zugunsten der Lachwehr des Grafen gemacht sei, so frage ich als Urkundenforscher nur, woher v. Gierke diese Kenntnis eigentlich besitzt? Ich werde unten nachweisen, wie vortrefflich sich diese Zusammenstellung aus der Entstehung des Privilegs erklärt. — Hier liegt ein Fall jener Überschätzung des Operierens mit Momenten der sogenannten inneren Kritik vor, wie sie z. B. Siegfried Rietchel in der Behandlung der Freiburger Rechtsquellen verhängnisvoll wurde. (Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. 1906; vgl. dazu Körig, Der Freiburger Stadtrodel, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. 26, S. 38 ff.) — Zurückweisen muß ich allerdings die sonderbaren Sätze v. Gierkes über die angeblich irreführende Art, wie ich die Reichsgerichtsentscheidung des Jahres 1890 benützt hätte. Bei v. Gierke ist zu lesen (S. 8): „Aufs schärfste zurückzuweisen ist schließlich noch die Behauptung Körigs, daß das Reichsgerichtsurteil von 1890 eine Ausdehnung der Hoheitsrechte Lübecks bis über die eigentliche Mündung angenommen habe.“ Gemeint sein können nur meine Worte Ztschr. XXII S. 23 Anm. 41: „In dem bekannten Reichsgerichtsurteil von 1890 werden die Worte ‚usque in mare‘ mit ‚bis ins Meer‘ wiedergegeben, also auch eine Ausdehnung bis über die eigentliche Mündung hinaus angenommen (Ztschr. Bd. VI. S. 299).“ In dem Abdruck der Reichsgerichtsentscheidung an der angeführten Stelle heißt es: „Hiernach (nämlich nach dem Wortlaut des Privilegs von 1188) wurde

Rostocker Urkunde weist höchstens auf ihre jüngere Entstehung gegenüber der Lübecker Urkunde hin. Wie man allen Ernstes, wie v. Gierke es tut, aus dem Vergleich der Rostocker und der Lübecker Urkunde folgern will: „In Wirklichkeit ergibt eine unbefangene Betrachtung gerade mit größter Deutlichkeit, daß Rostock eben ein Fischereirecht im Meere erhält, Lübeck aber nicht“, das entzieht sich meinem Verständnis.

4. Die vergleichende Stilkritik von Urkunden, die nicht nach der ganz zufälligen Anwendung der Worte „usque in“ im Sinne von „usque ad“ zusammengesucht sind, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß in ihnen dieselbe Materie zu ordnen war, spricht also durchaus für die Wahrscheinlichkeit, daß auch in der Lübecker Urkunde von 1188 an die Bestätigung eines Rechts über die eigentliche Mündung der Trave hinaus bis ins Meer gedacht war. Wenn aber jene Urkunden für andere Städte des Ostseegebietes, darunter so kleine, wie Treptow an der Rega, immer wieder von einer Berechtigung der Stadt auf dem Gewässer vor der Mündung ihres Flusses zu berichten haben, dann erweist sich der ohnehin schon unzureichend begründete Kampf gegen die Übersetzung der Worte usque in mare mit „bis ins Meer“ für den Fall der Lübecker Urkunde als eine faktische Unmöglichkeit. Man bedenke doch: gerade jene Ostseestadt, die an Bedeutung alle anderen um ein Vielfaches überragt, die in allen Fragen der Rechtsentwicklung die schlechthin führende war, die eben auf diesem Gewässer auf der Höhe von Rosenhagen den wichtigsten Stützpunkt der Ostseeschifffahrt unter ihrer alleinigen Herrschaft und Kontrolle entwickelte,²¹⁾ soll allein sich nicht auf eine Privilegienbestimmung berufen dürfen, die nur das enthält, was bei den anderen einige Zeit später in weit umfassenderem Maße das Selbstverständliche war?

also ein Fischereirecht der Lübecker, welches sie bereits zu Herzog Heinrichs Zeiten ausgeübt hatten, von Oldesloe bis ins Meer aufrechterhalten.“ Es scheint mir — um in v. Gierkeschen Worten zu sprechen —, daß ein solches Verfahren, wie v. Gierke es hier für angemessen hält, „voll und ganz“, ja „aufs schärfste“ zurückzuweisen ist.

²¹⁾ Vgl. darüber unten.

5. Schon jetzt verweise ich auf jene Karte aus dem Werke Waghenaers vom Jahre 1586, auf das später noch eingehend zurückzukommen sein wird; sie ist im Ausschnitt als erste der beigegeführten Karten wiedergegeben. Auf der Höhe von Rosenhagen, seewärts der deutlich auf ihr sichtbaren Plate, trägt sie die Worte: „De Trave“. Also der niederländische Gelehrte kennt 1586 eine Trave „usque in mare“; „bis ins Meer“. —

Es hat demgegenüber wenig Bedeutung, auf die neuen Argumente des Archivingutachtens einzugehen, die angeblich die Deutung „bis ins Meer“ ausschließen. Da wird jetzt jene bekannte, mit der Entstehung des echten Privilegs von 1188 in Zusammenhang stehende Stelle aus Arnold von Lübeck ins Feld geführt. Es ist der Bericht über Streitigkeiten zwischen den Lübeckern und dem Grafen von Holstein über Nutzungen (usus et commoditates) in seinem Lande; der Graf hatte die Lübecker in ihnen gehindert, da sie sich weigerten, in Travemünde Zoll zu zahlen. Es kommt durch Vermittlung des Kaisers ein Ausgleich zustande; der Graf erhält Geld und die Lübecker wieder ihre Weidgerechtigkeit im Lande des Grafen. Dann heißt es: „et sic a mari usque Thodeslo (Oldesloe) libere fruentur fluviiis, pascuis silvis . . .“ Es war also wieder Friede, ein Friede, der durch die Bestimmungen des Privilegs von 1188 gesichert wurde, und die Lübecker konnten wieder ihre alten Gerechtsame in des Grafen Lande ausüben. Das ist alles weiter nichts Besonderes. Etwas ganz Besonderes ist allerdings das, wozu das Archivingutachten diese Stelle verwendet.²³⁾ Da liest man: „Also **Flußnutzung** war es, was den Lübeckern zugesprochen wurde, und zwar vom Meere, d. h. von der Travemündung an bis Oldesloe, eine Nutzung, die sie schon vorher gehabt hatten. Damit ist denn alles gesagt. Das Barbarossaprivileg bietet im Hinblick auf die Fischerei nicht mehr, als Arnold angibt.“ —

Diese Interpretation steht aber auf überaus schwachen Füßen. Das Archivingutachten übersieht vollkommen, daß der Bericht bei Arnold in der Hauptsache gar nicht auf den jetzt strittigen Satz über das Fischereirecht paßt, sondern den ihm vorhergehenden

²³⁾ Archiv II, S. 95.

über Holz- und Weidenutzungen, die der Graf den Lübeckern innerhalb folgender „termini“ einräumt: „A civitate sursum usque ad villam Odislo, ita, quod in utraque parte fluvii Travene ad duo miliaria usum habebunt nemoris tam in lignis, quam in pratis et pascuis, excepto nemore quod est assignatum cenobio beate Marie.“ Bei Arnold und im Privileg ist hier die wirkliche Parallele vorhanden, die sich in beiden Fällen bis auf die Ausnahme zugunsten des Klosters Reinfeld erstreckt. Um „pascua“, Weidgerechtigkeiten ging der Streit, das sagt auch Arnold, und da ist es nicht mehr als logisch, daß er als Unterlage dieser Rechte das Land um den Travelauf vom Meere bis Oldeslo nannte. Hier liegt nun der einzige wirkliche Unterschied zwischen Privileg und dem Bericht bei Arnold, indem das Privileg nur von dem Travegebiet von der Stadt bis Oldesloe spricht, während die Strecke von der Stadt bis ans Meer unerwähnt bleibt. Hier wird man in der Tat mit einer Lücke zu rechnen haben, die im Jahre 1226 bei der Umschrift des verlorenen Originals in seine jetzt vorliegende Form entstanden sein mag.²³⁾ Verfehlt ist es jedenfalls, mit dem Archivgutachten den Schluß zu ziehen, daß wegen der Worte Arnolds das Fischereirecht der Lübecker nur bis ans Meer habe reichen können; diese Behauptung ist, trotz des angewendeten Fettdrucks, doch nur eine diplomatische Entgleisung. Nun hat man es im Privileg bei der Sühne zwischen dem Grafen und den Lübeckern aber noch für notwendig gehalten, auch auf die Fischerei auf der Trave einzugehen, was Arnold entweder gar nicht, oder nur ganz nebenher bemerkt hat, indem er auch von Nutzungen „in fluviiis“ spricht. Das

²³⁾ Nach der Niederschrift der sprachrhythmischen Untersuchung des Privilegs durch Eduard Sievers, die in meinen Händen ist, nimmt Sievers nach den Worten: „usque ad villam Odislo“ eine Lücke an. Hier hätte also eine Ortsbezeichnung für die Strecke von Lübeck bis ans Meer — hier natürlich entsprechend der behandelten Materie, usque ad mare — stehen können. Da aber Arnold, doch wohl nicht ohne Kenntnis des Wortlautes des zu seinen Lebzeiten noch unverfälschten Urtextes des Privilegs von 1188, umgekehrt spricht von „a mari usque Odislo“ wäre die Vermutung nicht unangebracht, daß es im Original heißen haben wird: „A mari usque ad civitatem; et a civitate sursum usque ad Odislo.“ Arnold hätte dann den Wortlaut gekürzt wiedergegeben.

ist der Zweck des jetzt strittigen Sazes. Er trägt ohnehin deutlich den Charakter eines Kompromisses an sich und wird erst von diesem Gesichtspunkte aus voll verständlich. Die Lübecker sollen in Zukunft die „*septa*“ des Grafen in der Trave respektieren. Der Graf aber wird sie nicht mehr im Genuß ihrer Fischereirechte, wie sie dieselben zur Zeit Herzog Heinrichs bereits genutzt haben, stören, und zwar bis ins Meer: „*usque in mare*“. Was es damit auf sich hat, das wird wiederum durch die Vorgeschichte verständlich, die uns Arnold mitteilt. Graf Adolf hatte an der Travemündung ein *castrum* erbaut und verlangte nun von den entrüsteten Bürgern Zoll bei der Ein- und Ausfahrt vom Meer zur Trave und umgekehrt. Von diesem *theloneum* wurden natürlich auch die Lübecker Fischer betroffen; und deshalb ist es sehr verständlich, wenn ihnen jetzt, bei der Sühne, das Fischereirecht bis ins Meer in dem Umfange garantiert wird, wie sie es bereits unter Herzog Heinrich gehabt hatten: nämlich abgabefrei bis ins Meer hinein. Das und nichts anderes werden die Worte *usque in mare* bedeutet haben; die Störungen unmittelbar am Ausgang zur See haben die Veranlassung gegeben, daß ein altes Gewohnheitsrecht jetzt auch urkundlich festgelegt wurde; sie können unter diesen Umständen nicht nur „*bis ins Meer*“ bedeutet haben, sie müssen es vielmehr. Und so kann ich abermals nur feststellen: Das vom Archivgutachten zur Debatte gestellte Material beweist bei gründlicher Interpretation genau das Gegenteil; es ist die beste Stütze für die Übersetzung: „*bis ins Meer*“.

Von den übrigen Argumenten des Archivgutachtens will ich nur noch eins herausgreifen; auf S. 99 heißt es: „Wo sollte der Kaiser auch Meeresfischerei verliehen haben? Der Strand gehörte zu jener Zeit sicher schon den anliegenden Territorialherren . . . Wo sind Beispiele einer Verleihung von Seefischerei durch den Kaiser?“ Nun, die Verfasser des Archivgutachtens brauchen nicht lange zu suchen: Das Rechtsgutachten bringt ja auf S. 9 das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1226, in welchem er dem deutschen Orden alles in Preußen erworbene Land verleiht, „*velut vetus et debitum jus imperii in montibus . . . fluminibus . . . et in mari*“.

v. Gierke selbst hat ja von diesem Privileg in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß der Kaiser über das Meer zu verfügen habe. Ferner: wo sind Belege erbracht, daß die Territorialherren schon im 12. Jahrhundert über den Strand in einem Umfange zu verfügen gehabt hätten, daß dadurch eine Anerkennung von städtischen Nutzungen, wie sie das Lübecker Privileg von 1188 enthält, berührt würden? Und endlich: Wer hätte Friedrich I. nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, als er der Erbe der Macht des Herzogs im Norden war, daran hindern sollen, eine Bestimmung, wie die umstrittene, zu erlassen? Obendrein, wo es sich nach dem Wortlaut gerade dieses Satzes gar nicht um die Neuverleihung eines Rechts, sondern nur um Anerkennung dessen handelt, was die Lübecker zu des Herzogs Zeit bereits besaßen? Ich bemerke ausdrücklich, daß ich alle weiteren Argumente des Archivgutachtens ebenso bewerte, wie die beiden hier behandelten; ich halte es für überflüssig, diese Auseinandersetzung weiter fortzusetzen.

Soweit sich für die Interpretation eines einzelnen Satzes eines Privilegs überhaupt etwas zwingend beweisen läßt, so ist es in diesem Falle das, daß mit den Worten „usque in mare“ die Ausdehnung des Rechts bis ins Meer selbst vorgesehen war.

Nun hat allerdings das Archivgutachten erneut recht ausgiebig von der längst bekannten Tatsache Gebrauch gemacht, daß das Lübecker Privileg in der vorliegenden Form interpoliert ist; vermutlich um den Wert der Quellenstelle für alle Fälle zu entkräften, wenn seine Deutung „nur bis ans Meer“ nicht durchdringt. Hier fasse ich mich ganz kurz.

1. Das Privileg von 1188 ist 1226 in diplomatisch einwandfreier Form²⁴⁾ von Friedrich II. bestätigt worden. Nach der maßgebenden Literatur ist damit der gesamte Inhalt des 1226 überarbeiteten Privilegs rechtskräftig geworden; eine Tatsache, die für den vorliegenden Fall der frühere Mecklenburg-Schwe-

²⁴⁾ Nach Ansicht des Archivgutachtens ist auch das zweifelhaft. Reinde-Bloch und ich haben das Original des Privilegs von 1226 geprüft. Außer von den Verfassern des Archivgutachtens wird unsere Qualifikation dazu wohl nicht bezweifelt werden.

rinsche Ministerpräsident ausdrücklich anerkannt hat.²⁵⁾ Wenn die Verfasser des Archivgutachtens mit diesem von mir nicht geschaffenen Stande der herrschenden Meinung in der Literatur, insbesondere auch für den besonderen Fall nicht einverstanden sind, so wäre es ihre Sache, sich mit H. Breßlau und Reinde-Bloch auseinanderzusetzen.

2. Nach den bisherigen kritischen Äußerungen, die über das Privileg aus einer Zeit vorliegen, wo es noch nicht wieder eine Rolle in einem Streitverfahren spielte — die von Reinde-Bloch und mir aus den Jahren 1914 und 1915 —, ist es unwahrscheinlich, daß andere Teile, als jene auf die innere Verfassung der Stadt bezüglichen Sätze interpoliert sind, weil erfahrungsgemäß bei Interpolationen eine bestimmte Tendenz, nicht mehrere gleichzeitig nebeneinander, wirksam sind. Eine kritische, Gesamtwürdigung des Privilegs steht noch aus. Diese Aufgabe, eine der schwierigsten diplomatischen Aufgaben überhaupt, ist im Rahmen eines terminbefristeten Verfahrens nicht zu lösen.²⁶⁾ Für den strittigen Satz ist aber gerade im Vergleich mit Arnold der Nachweis, daß er im echten Privileg gestanden haben wird, mit einem sehr hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu führen. (Vgl. den Nachweis oben S. 67 ff.)

²⁵⁾ Ztschr. des Vereins für Lüb. Geschichte. Bd. XVI S. 4. Anm. 9.

²⁶⁾ Ich muß hier ausdrücklich bemerken, daß ich die Ausführungen des Schönberger Volathistorikers H. Bloen über das Privileg von 1188 nicht als eine Lösung dieser Aufgabe, auch nicht als eine brauchbare Teillösung, anerkennen kann. Sie sind entstanden, um das vermeintliche Recht Mecklenburgs am Dassower See, von dem der Verfasser leidenschaftlich überzeugt ist, zu erweisen. Als solche ist seine Untersuchung eine Tendenzschrift. Ihr Nachweis, daß bisher, auch vom Reichsgericht, der Satz von der *innudatio* falsch verstanden sei und etwas ganz anderes bedeute, ist unschwer als unhaltbar nachzuweisen. Es ist bedauerlich, wie mit solchen Behauptungen, von einem angeblichen „Fehlurteil“, den das Reichsgericht 1890 getroffen haben soll, die öffentliche Meinung in dem Grenzgebiet des Dassower Sees beunruhigt wird. (Vgl. z. B. Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Rügen, 7. Jahrgang, Nr. 4, 1925, S. 63.) Dabei hat das Reichsgericht nicht auf Grund des Privilegs, sondern des Nachweises des Besitzstandes sein Urteil gefällt! Auch die übrigen Ausführungen Bloens geben mancherlei Angriffsflächen. Das Nähere behalte ich mir vor. Die erwähnten älteren Aufsätze von Reinde-Bloch und mir zur Privilegienfrage sind abgedruckt in dieser Ztschr. Bd. XVI und Bd. XVII.

III.

Das erste Mal, daß man von irgendeiner Betätigung von Mecklenburger Seite auf dem heute strittigen Gewässer hört, ist jene Nachricht des Jahres 1600, nach der Lübeck anordnete, daß dem Wadenmeister des Junkers auf Harkensee Wade und Rahn genommen werden solle, wenn er sich nochmals auf der Reede sehen lasse. Dann erfahren wir, daß 1616 Lübeck eine bei der Harkenbeck von mecklenburgischer Seite aufgestellte Reuse von bewaffneter Mannschaft zerstören ließ, weil die Reuse auf seiner Reede aufgestellt worden sei. Derselbe Vorgang wiederholt sich 1617 und 1658. Das sind die wirklich feststehenden Daten.

Was war nun vorher? Ich habe an dieser Stelle nicht auf jene jetzt sehr vermehrten Zeugnisse einzugehen, die jedenfalls für das 16. Jahrhundert den eindeutigen Nachweis erbringen: Lübeck übte hier allein wirtschaftliche Nutzungen und hoheitliche Funktionen aus. Ich habe hier nur zusammenfassend auf den von Archiv II und von v. Gierke unternommenen Versuch zu antworten, für die Zeit vorher ein mecklenburgisches Hoheitsrecht im Sinne eines Fischereiregals an der strittigen Küste zu erweisen und Lübecker Handlungen, die damit unvereinbar sind, als unrechtmäßige Gewaltmaßnahmen zu brandmarken.

Der erste Nachweis wurde mit Hilfe von Analogieschlüssen zu führen gesucht. Es wurde die Theorie verfochten, daß bereits im 13. Jahrhundert an den verschiedensten Küsten der Ostsee ein landesherrliches Recht am Küstengewässer, sogar im Sinne eines Fischereiregals, bestanden habe, und daß folglich derselbe Zustand auch für die Strecke Priwall—Harkenbeck bestanden haben müsse. Wenzel hat dieser von v. Gierke ausgebauten Theorie voll zugestimmt (Sp. 499 f.). Ja, Wenzel geht so weit, bei der Besprechung der Fischereiordnungen, deren Interpretation durch v. Gierke er sich wiederum zu eigen macht — ich werde dieser Interpretation noch entschieden entgegenzutreten haben —, den sehr vorsichtigen und zurückhaltenden Ausführungen der Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Unwahrscheinlichkeit einer älteren Fischereihohheit Mecklenburgs an der strittigen Küste die Worte entgegenzusetzen: „Der Staats-

gerichtshof überieht, daß Mecklenburg an seinen Küstengewässern laut urkundlicher Belege von jeher Gebietshoheit besessen hat, und nicht der geringste Anhalt dafür besteht, daß die streitigen Gewässer hiervon ausgenommen waren.“ (Sp. 503). Ich will nicht darauf zurückkommen, wie überaus dürftig es mit den angeblichen Belegen für ein Regal des mecklenburgischen Landesherrn an seinen Küstengewässern bestellt ist; ich will hier nur darauf verweisen, daß Archiv II und v. Gierke ja nur deshalb den ganzen komplizierten Kunstbau von Analogieschlüssen aufgeführt haben, um die Dürftigkeit der direkten Nachweise eines solchen Regals für die übrigen mecklenburgischen zu stützen, vor allem aber die Tatsache zu verhüllen, daß für die streitige Küste selbst auch nicht der Hauch eines derartigen Beweises zu erbringen ist. Ich werde in den erneuten Erörterungen über die Reede den wohl endgültigen Nachweis erbringen, daß weit mehr als „der geringste Anhalt“ vorliegt, daß „die streitigen Gewässer“ von der Gebietshoheit des mecklenburgischen Landesherrn „ausgenommen waren“; ich beschränke mich hier v. Gierke gegenüber auf folgende Feststellungen:

1. Der Analogiebeweis stützt sich auf unzureichendes und nicht einwandfrei interpretiertes Urkundenmaterial.

2. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, einmal die Möglichkeit einer Sonderentwicklung zuzugeben, dann aber diese Möglichkeit dadurch beseitigen zu wollen, daß man eine vermeintlich allgemein gültige Norm aufstellt, die das Entstehen einer Sonderentwicklung von vornherein ausgeschlossen haben soll. Denn das heißt es, wenn das mecklenburgische Hoheitsrecht an der streitigen Strecke als so alt angenommen wird — wohl-gemerkt angenommen; keineswegs erwiesen! —, daß eine Okkupation seitens Lübecks ausgeschlossen gewesen sei.

3. Aus 2 ergibt sich, daß für den vorliegenden Fall nur die unmittelbaren Zeugnisse über die streitige Wasserstrecke selbst herangezogen werden können; daß also der Analogiebeweis hier überhaupt auszuschalten ist.

4. Von Widersprüchen in den Darlegungen v. Gierkes selbst sei hier hervorgehoben: Nach S. 13 Sp. 1 soll das „Regal am Küstengewässer mit der Vorläufer des modernen Hoheitsrechts

am Küstengewässer gewesen sein“; das moderne Recht am Küstengewässer könne nicht so einfach „aus dem Nichts hervorgezaubert“ sein. Dagegen heißt es auf S. 30 Sp. 1: „Die mittelalterlichen Fischereiabgaben, welche Mecklenburg auf Grund des Fischereiregals zustanden, sind anscheinend frühzeitig in bezug auf das streitige Küstengewässer fortgefallen.“ Die ganze Künstlichkeit der Beweisführung tritt hier deutlich zutage. Die vermuteten Fischereiabgaben an der ganzen mecklenburgischen Küste, insbesondere an der Strecke Priwall—Hardenbeck, existieren überhaupt nur in der Theorie des Rechtsgutachtens. Nach v. Gierke ergäbe sich für das streitige Gewässer folgendes Bild: Zunächst mecklenburgisches Fischereiregal mit Erhebung von Abgaben. (Beides vollkommen unbewiesen.) Dann: Wegfall der Abgaben und jedes Anzeichens für den Bestand des ehemaligen Regals. Endlich: trotzdem, also diesmal „aus dem Nichts heraus“, mecklenburgische Fischereihohheit an derselben Strecke, wo gleichzeitig den Lübeckern Gemeinbrauch an der streitigen Strecke „von Mecklenburg zugestanden“ (!) gewesen sein soll. Daß eine solche Entwicklung nicht gerade den Schein der Wirklichkeit für sich hat, wird keiner näheren Ausführung bedürfen.

Endlich bemerke ich zu den Ausführungen Benzels, soweit sie nicht auf der Übernahme der Ansichten v. Gierkes beruhen, also der Einleitung von Abschnitt A 1 (Sp. 497/498), daß ich das Gewässer der Travemünder Reede schon im Mittelalter durchaus nicht für „herrenlos“ halte; daß aber auf ihm, im Zusammenhang mit der wichtigen wirtschaftlichen Tatsache, daß hier der Ausgangspunkt der wichtigsten mittelalterlichen Schifffahrt Nordeuropas überhaupt gelegen hat, die Ausbildung von Hoheitsrechten sich von der Trave aus auf die nautische Reede, von hier aus auf die Ufer hin entwickelt hat, während die Küste Priwall—Hardenbeck für Mecklenburg ein vollkommen verkehrsloser, toter Raum gewesen ist, der nur für Rechtshandlungen, die irgendwie im Zusammenhang mit dem festen Boden standen (Strandrecht im eigentlichen Sinne; Bergung grundrühriger Leichen), irgendwelche Bedeutung hatte.

Das wird im einzelnen bei Besprechung der Travemünder Reede neu zu erhärten sein. Das Gesagte genügt jeden-

falls, den Versuch, Lübeck Okkupation als Erwerbsgrund von Rechten abschneiden zu wollen, als vollkommen gescheitert zu bezeichnen.

Allerdings. Wenn Archivgutachten und v. Gierke recht hätten, so würden die Dinge ganz anders aussehen. Dann hätte bis zum Jahre 1616 Mecklenburg sich der ungestörten Fischereihoheit an der streitigen Strecke erfreut; dann erst hätte ein rechtswidriger Übergriff seitens Lübecks diese Idylle gestört, und da der Lübecker Rat sonst nichts zur Beschönigung seiner Gewaltthatung habe anführen können, so habe er sich plötzlich die Theorie erfunden, diese Gewässer als „seine Keede“ zu bezeichnen. Bis dahin habe „kein Mensch“ was von dieser angeblichen Keede gewußt. Das ganze Unglück des augenblicklichen Streitens sei eigentlich nur dadurch entstanden, daß ich „die Behauptungen Lübecks über die Keede, die hier zum ersten Male auftreten, für bare Münze genommen habe“. (v. Gierke S. 26, Sp. 2). Nun, ich hoffe, bereits im nächsten Absatz den bündigen Nachweis zu erbringen, daß ich jedenfalls in einen noch schwereren Irrtum geraten wäre, wenn ich die v. Gierkeschen Anschauungen über Keede und ihr mecklenburgisches Ufer für bare Münze genommen hätte. Davon später. Hier habe ich nur zusammenfassend dem Einwurf zu begegnen, als ob der Rat ganz ungerechtfertigterweise 1616 zur Stütze seiner Theorie von der Keede sich auf ältere Privilegien berufen habe, da die Worte des Privilegs von 1188 und seiner Bestätigung „usque in mare“ nur bis ans Meer bedeuten. „Schlagend“, so bemerkt Wenzel (Sp. 500), haben Archiv II und v. Gierke die Unhaltbarkeit meiner Verwertung des Privilegs nachgewiesen. Unter Hinweis auf die oben unter II gegebene Einzeldarstellung kann ich nur feststellen, daß mir und meiner Interpretation der Urkunde von 1188 diese „Schläge“ sehr gut bekommen sind. Mit einem bis an Gewißheit grenzenden Grad von Wahrscheinlichkeit bedeuten die Worte „usque in mare“ in der Tat hier: „bis ins Meer“. Und gerade aus dem Vergleich der strittigen Stelle des Privilegs mit dem Bericht des bereits 1202 gestorbenen Arnolds von Lübeck folgt ebenso die fast gewisse Wahrscheinlichkeit, daß der angegriffene Satz so in der echten Vorlage

gestanden haben muß. Im übrigen habe ich ja selbst immer wieder (Ztschr. XXII, S. 49; 240 ff.) darauf hingewiesen, daß das Privileg von 1188 nicht für den Nachweis der Rechte Lübecks ausreichend ist. Es kann es nicht sein, da die ganze Frage der Rechte Lübecks an dem Wasser vor dem Ausfluß der Trave in ihm nur beiläufig berührt wird, soweit es in dem Streit mit dem Grafen Adolf damals eine Rolle spielte. Der Hauptbeweis ist demnach nicht durch Privilegien, sondern durch die Prüfung des Besitzstands zu führen, genau so, wie das Reichsgericht 1890 vorging. Das wußte der Rat auch 1616 sehr wohl: denn er berief sich nicht nur auf die Privilegien, sondern auch auf die „actus possessorii“, also den Besitzstand. Den gilt es jetzt erneut festzustellen, und dabei ist auch die Frage zu prüfen, ob denn die Angaben des Lübecker Rats von 1616 so unerhört willkürlich und unbegründet sind, wie das von Mecklenburger Seite immer wieder mit den stärksten Worten betont wird. Wie sah es also mit dieser Travemünder Keede in den verschiedenen Jahrhunderten wirklich aus?

B. Die Travemünder Keede und ihre Grenzen.

Im Nachtragsbericht zu dem ungedruckten ersten Archivgutachten war man von mecklenburgischer Seite soweit gegangen, das Vorhandensein einer Keede vor Travemünde überhaupt zu leugnen und zu behaupten, die Bezeichnung Keede bezöge sich auf den Unterlauf der Trave. Diese absonderliche Vorstellung, die eigentlich nur beweist, mit welcher Sachferne in Schwerin gearbeitet wurde, hat man meinem zweiten Gutachten gegenüber nicht mehr aufrechterhalten. Statt dessen gibt man jetzt zu, daß es eine Keede vor Travemünde gab, daß diese aber nur eine kleine Wasserfläche vor dem Ausfluß der Trave umfaßt habe, seewärts jedenfalls bei weitem nicht bis zu der Linie Hartenbeck—Gömnitzer Turm gereicht habe, und daß namentlich das Küstengewässer Priwall—Hartenbeck mit der Keede nichts zu tun habe. Wie bei allen anderen vom letzten Archivgutachten vorgebrachten örtlichen Angaben schließt sich v. Gierke auch hier mit großer Bestimmtheit dem Archivgutachten an, ohne etwas Neues und selbständig Beweisendes für seine Stellungnahme anzuführen.

I.

a) Ich möchte sogleich auf das nach Ansicht meiner Gegner wichtigste und schlagendste Zeugnis gegen die von mir angegebenen Reedegrenzen eingehen, das ist der Bericht des Travemünder Lotsenkommandeurs vom Jahre 1828. Ferner möchte ich gleich von vornherein feststellen: Dieser Bericht ist in der Tat nicht als Beweismaterial für die von mir 1922 vorgeschlagene Linie Harkenbeck—Steinriffstonne—Pohnsdorfer Mühle—Gömnitzer Turm zu verwerten. Vorwegnehmend stelle ich aber weiter hier fest: das Archivgutachten, das nun diesen Bericht zur Hauptgrundlage seiner Beweisführung macht, unter völliger Ausschaltung aller anderen Quellenzeugnisse, ist durch ihn zu einer solchen Verkennung der wirklichen Verhältnisse verleitet worden, daß sie der Theorie des handschriftlichen Gutachtens von dem Nichtvorhandensein einer Reede auf der Ostsee vor Travemünde an Verfehltheit kaum nachsteht.

Wie ist der Bericht des Lotsenkommandeurs von 1828 zustande gekommen, wie ist er als Quelle zu verwerten?

Da fällt zunächst auf, daß er ganz isoliert bei den Akten liegt, daß er weder auf Erfordern der dem Lotsen vorgesetzten Behörde — dem Lotsendepartement, an das er gerichtet ist — entstanden ist, noch irgendwelche schriftliche Stellungnahme dieser Behörde veranlaßt hat.

Andererseits ist über den in dem Bericht des Lotsenkommandeurs behandelten Gegenstand, die Frage nach dem Recht der Lotsen zum Fischfang in der See, ein überaus umfangreiches Aktenmaterial vorhanden; wie aber nach der Lübecker Behördenorganisation zu erwarten war, nicht beim Lotsendepartement, sondern im Archiv der Wette, der alten Aufsichtsbehörde für die Fischerei, und dem eigentlichen Senatsarchiv. Diese Akten in Verbindung mit den Akten des Amtes Travemünde geben erschöpfenden Aufschluß über den Sinn der Aussage des Lotsenkommandeurs Harmsen und ihren Wert als Quelle.

Unter der Lotsenkommandantur Harmsens, die 1829 ihr wenig rühmliches Ende fand, waren allerlei schwere Mißstände eingerissen, die nach seinem Tode zu schweren Disziplinarstrafen gegen die ganz auffällig gewordenen Lotsen führten. Er selbst

war schwer verschuldet gestorben; und hier wird der Grund liegen, warum er gegen seine Untergebenen keine Disziplin halten konnte und sich zu ihrer Unterstützung auch dann veranlaßt sah, wo dienstliche Gesichtspunkte an sich eine andere Stellung bedingt hätten. Zudem stand er in überaus gespanntem Verhältnis zu dem vornehmsten Beamten in Travemünde, dem Stadthauptmann.²⁷⁾ Zu den eingerissenen Mißständen gehörte nun auch, daß die Lotsen im Gegensatz zu ihrer alten Dienstinstruktion zum Fischen übergegangen waren, und zwar zum Fischen mit stehenden Netzen am Brodtener Ufer, also auf dem Steinriffgebiet.²⁸⁾ Hier stießen sie nun auf den Widerstand der Travemünder Fischer, die in der Wette und dem Travemünder Stadthauptmann, dem persönlichen Gegner des Lotsenkommandeurs, ihren Schutz fanden. Als die Wette sich 1827 mit dem erneuten Ersuchen der Lotsen um Genehmigung ihrer Fischerei, wenigstens für den eigenen Bedarf, zu beschäftigen hatte, sprach sie sich daher gegen die Erteilung der Erlaubnis aus. Sie glaubte dabei auf dem Boden des Vergleichs von 1610 zu stehen, der den Travemündern das Setzen von Netzen „auf der ganzen Reede“ untersagte.²⁹⁾ Die Verhandlungen hierüber hatten am 5. Februar vor der Wette stattgefunden; am 26. Februar erfolgte die Wetteverfügung, die den Lotsen das Fischen mit Netzen untersagte. Unmittelbar hinter den für die Lotsen ungünstigen Verhandlungen des 5. Februar, am 8. Februar 1828, schickte nun der Lotsenkommandeur an die Herren des Lotsendepartements unaufgefordert seinen Bericht ab, der die Wünsche der Lotsen unterstützen sollte. Wie die Wetteverfügung vom 28. Februar zeigte, war dieser unerbetene Eingriff ohne Erfolg. Aber sie zeigt den Weg, den der Lotsenkommandeur zur Unterstützung seiner Lotsen für angemessen hielt: festzustellen, das in Frage kommende Wasser gehöre nicht zur Reede im Sinne des Vergleichs von 1610 und

²⁷⁾ Dies nach den Akten des Amtes Travemünde, alte Nr. 1, 1. Fasc. 14 und Senatsakten, Vol. Travemünde, N 1, Fasc. 1 d und N 3 Fasc. 1.

²⁸⁾ Travemünde, Vol. P I Fasc. 1 b. 1828, Juni 9. (Eingabe der Lotsen an den Senat.)

²⁹⁾ Vgl. den Abdruck Ztschr. XXII, S. 313. Über die in ihm enthaltenen Ortsbestimmungen vgl. Ztschr. XXII, S. 30. Der Vergleich von 1610 bezieht sich nur auf die nautische Reede.

folglich stehe einer Erlaubniserteilung zum Neßfischen an die Lotfen nichts im Wege. Die Lotfen haben diese Parole dann aufgenommen: In ihrer Eingabe an den Senat erklären sie, daß sie nur „im Freiwasser in der wilden See fischten“, und darauf ließ sich denn auch der Senat herbei, am 1. Oktober den Lotfen einen beschränkten Gebrauch der Neßfischerei „in der offenen wilden See“ zuzulassen.

Der Lotfenkommandeur hatte also den Vergleich von 1610 auf seiner Seite, wenn er in seiner Eingabe der Wette gegenüber das Wasser, wo die Lotfen fischten, als nicht zur Keede gehörend bezeichnete; die Wassertiefe, bei der die Lotfen mit ihrer Stellneßfischerei anfangen, hatte nichts zu tun mit den Wassertiefen der Keede im nautischen Sinne. Was hat aber der Lotfenkommandeur selbst gemeint, als er auf den Turm auf dem Gömnitzer Berg als geeignetes Mittel, um die Abgrenzung der Keede zu erkennen, hinwies?

Das Archivgutachten weiß sofort eine Antwort zu geben: gemeint sei die in dem Vergleich von 1826 genannte Linie „bis der Major vor dem Brodtener Ufer kommt“. Nun hat aber diese Erklärung zunächst das Mißliche, daß es sich hier um eine erste Teilstrecke des ganzen bis zur Hartenbeck reichenden Reviers handelt, das die Fischer selbst als Ganzes als „das Ufer der Travemünder Keede“ bezeichnen. Nach der Ansicht der Fischer vom Jahre 1827 ist eben die Keede erst an der Hartenbeck zu Ende; und die Wette ist im Jahre 1825 genau derselben Meinung, wenn sie den Fischern damals die Frage vorlegt: „Ob die Strecke auf der Travemünder Keede an der mecklenburgischen Küste diesseits und jenseits Rosenhagen nicht die Wendseite genannt werde.“³⁰⁾ Endlich steht auch hiermit die Äußerung in der Relation zum Urteil des Oberappellationsgerichts desselben Jahres in vollster Übereinstimmung, wenn sie „vom Ende der Keede spricht, wo die Hartenbeck sich ergießt“.³¹⁾ Also Fischer, Aufsichtsbehörde und oberstes Gericht

³⁰⁾ Vgl. die Belege Jfchr. XXII, S. 246.

³¹⁾ Das Zeugnis des Oberappellationsgerichts sollte in Schwerin besonders gewertet werden. Bei Langfeld II wird doch zum Schluß rühmend die Judikatur dieses Gerichts gepriesen, und dem Staatsgerichtshof als Vorbild empfohlen: wehe doch aus ihr ein Geist „kräftig und frisch wie die Seelust“.

sind zur selben Zeit, als die Äußerung des Lotfentkommandeurs erfolgt, übereinstimmend derselben Meinung, daß die Travemünder Reede erst an der Hartenbeck ihr Ende findet. Wir werden noch sehen, wie wenig das neueste Mittel, das wiederum übereinstimmend Archiogutachten und v. Gierke anwenden, um Zeugnisse von solchem Gewicht unschädlich zu machen, ernster Prüfung Stich hält. Hier ist nur festzustellen: Aus der längst bekannten Tatsache,²¹⁾ daß der Gömnitzer Berg (= Major) auch im Fischereivergleich von 1826 eine Rolle als interne Grenzlinie für die Abgrenzung der Nutzungen Lübecker Fischer auf dem Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede spielt, ist kein Schluß gestattet auf die Verwendung derselben Linie im Bericht des Lotfentkommandeurs von 1827 als Grenze der Reede seewärts. Im Gegenteil steht der Fischereivergleich von 1826 in Verbindung mit anderen Quellenzeugnissen derselben Zeit einer solchen Lösung direkt entgegen.

Dazu aber kommt ein anderes: Aus den Akten, die der Entstehung des Vergleichs von 1826 vorausgehen, ergibt sich, daß die Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer erst im Jahre 1826 als Teilgrenze für die Fischerei aufgenommen wurde, während sie vorher und bis dahin in der That eine Bedeutung für die Abgrenzung der Reede gehabt hat; allerdings eine Bedeutung, welche den jüngsten Vermutungen von Mecklenburger Seite gegen die Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer als seewärtige Grenze der Reede ein überraschend schnelles und gründliches Ende bereitet.

Bei diesen Akten befindet sich eine Eingabe der Schlutuper Fischer, die am 8. November 1825 bei der Wette einging²²⁾, zu einer Zeit, als die Travemünder und Schlutuper sich unter dem Druck der Aufsichtsbehörde endlich zu ernsthaften Vorschlägen, die ihren Streitigkeiten ein Ende bereiten sollten, herbeiließen. Hier führen die Schlutuper aus, daß im Besichtigungsprotokoll der strittigen Wasserstrecke seitens der Wette

Hier haben wir eine Probe dieser also gefeierten Judikatur. Statt sie in ihrer Bedeutung anzuerkennen, versucht man sie mit fadenscheinigen Behauptungen hinwegzuinterpretieren.

²¹⁾ Ztschr. XXII S. 320.

²²⁾ Im Auszug als Anlage 1 abgedruckt.

die Keede als Abschnitt für die Begrenzung dieses Gebietes verwandt worden sei. Nun lasse sich aber nicht genau bestimmen, wo die Keede angehe. Die einzige vorhandene Bestimmung sei die folgende: „Wenn man von Travemünde ausfährt, so gewahrt man bald zur linken Hand einen hohen Baum, ... den Major³⁴⁾. ... Sobald nun dieser Major auf die bezeichnete Art hinter das hohe Brodtener Ufer zu stehen kommt, so ist man, nach der allgemeinen Annahme, auf der Keede. Dieser Umstand bestimmt denn auch den Anfangspunkt für die eigentliche Wendseite. Dieselbe erstreckt sich nämlich von dem Punkte an, auf welchem den im Boote Fahrenden der Major gerade hinter dem Brodtener Ufer erscheint, bis hinauf nach der Harkenbeck.“

Also: hier spielt in der That die Linie Gömnitzer Berg (Major) — Brodtener Ufer eine Rolle als Grenze der Keede; aber **nicht als Ende der Keede** seewärts, sondern **umgekehrt als Anfang der Keede** von Travemünde aus seewärts gerechnet. Und ferner: Diese Linie, die vorher als Bestimmung des Anfangs der Keede von Travemünde aus benutzt wurde, wird von den Schlutupern jetzt vorgeschlagen als Abgrenzungslinie der eigentlichen „Wendseite“, welche demnach das Mecklenburgische Ufer von dem Punkte an, wo die Linie Major — Brodtener Ufer auf das Mecklenburger Ufer trifft, bis zur Harkenbeckmündung umfaßt. Diese „Wendseite“ im engeren Sinne war nun der eigentliche Schauplatz der Streitigkeiten zwischen Travemünder und Schlutuper Fischern gewesen, die im Urtheil des Oberappellationsgerichts vom 13. Mai 1825 ihre vorläufige Entscheidung fanden. Die Wette aber, als Aufsichtsbehörde der Fischer, benutzte damals in sehr bemerkenswerter Umsicht die durch das Unterliegen der Schlutupern in dem Prozeß geschaffene Lage, indem sie die unterlegenen Schlutupern, die sich als die allein Berechtigten an der Fischerei auf der Wendseite betrachteten, zu so genauen Vereinbarungen mit ihren Jahrhunderte alten Travemünder Gegnern brachte, daß seitdem in der That den bis dahin nicht abbreißenden Streitigkeiten über die Aus-

³⁴⁾ Näheres über den Major usw. siehe unten S. 85 ff.

legung des Vergleichs von 1610 ein Ende bereitet wurde. Dies sichtbare Ende ist der Vergleich von 1826³⁵⁾.

Damals bestand nun bei der Wette, bei den Gerichten und bei den Fischern selbst nicht der geringste Zweifel, daß die Stelle, auf der am 4. Mai 1823 der Streit ausgebrochen war, — die Schlutuper hatten damals Stellneze der Travemünder mit ihren Waden überfischt — „zwischen der Keede und Rosenhagen“ lag. Und ferner war ebensowenig ein Zweifel darüber, daß mit dieser Keede die Wasserfläche vor Rosenhagen selbst von einer gewissen Wassertiefe an gemeint³⁶⁾ war, und nicht etwa jene von Mecklenburg vermutete angebliche Keede zwischen Travemünde und der Linie Gömnitzer Berg—Brodtenener Ufer. Auch darüber war kein Zweifel: mit dieser Bezeichnung „zwischen der Keede und Rosenhagen“ ging man bewußt zurück auf die Ortsbestimmungen des damals ja noch in voller Gültigkeit stehenden Vergleichs von 1610³⁷⁾. Die für den Vergleich von 1610 maßgebenden Ortsbestimmungen habe ich früher genau mitgeteilt³⁸⁾. Nun behauptet allerdings v. Gierke³⁹⁾: „daß diese Meeresstrecke eine Wasserfläche ist, „zwischen der Keede (im nautischen Sinne nach Rörig) und der Küste“, ergibt sich in keiner Weise aus dem Vergleich“. Ich begnüge mich, demgegenüber aus dem Urteil des Oberappellationsgerichts vom 13. Mai 1825 folgende Worte anzuführen:

„Dies Verhältnis (wie es durch die Ordnung von 1585 festgelegt war) ist aber durch den Vergleich vom 16. Oktober 1610 dahin abgeändert worden, daß die Travemünder ihre

³⁵⁾ Abgedruckt Ztschr. XXII, S. 320 ff.

³⁶⁾ Vgl. namentlich den Auszug aus dem Urteil des Oberappellationsgerichts: Anlage 2.

³⁷⁾ Abgedruckt Ztschr. XXII, S. 313.

³⁸⁾ Ztschr. XXII, S. 30. Wenn das Archivgutachten S. 135 f. meint, 1823 habe man mit diesen Worten die Keede im Sinne des Ankerplatzes vor Travemünde gemeint, so bedarf diese Behauptung mit Rücksicht auf das, was oben im Text bereits gesagt ist und noch weiter folgt, keiner weiteren Erörterung. Der unbedingte Glauben an die, isoliert genommen, allerdings irreführende Aussage des Lotsenkommandeurs Harnsen von 1828 hat hier, wie auch sonst im Archivgutachten und bei v. Gierke eine hoffnungslose Verwirrung angerichtet.

³⁹⁾ v. Gierke, S. 17, Sp. 2.

Rege — welche in dem Travestrome und auf der Reede gar nicht geduldet werden — in der See auf beiden Seiten der Reede von der Trave bis zur Hartenbeck und bis zum Möwenstein also aussetzen, daß . . .“⁴⁰⁾

Dies eine authentische Zeugnis nehme ich aus vielen anderen hier heraus. An ihm allein scheitert der Versuch, die Bedeutung des Vergleichs von 1610 für die Ausdehnung der nautischen Reede bis zur Höhe der Hartenbeck hinweginterpretieren zu wollen. Nur sei hier noch auf die Tätigkeit der Wette selbst in der Frage der Ortsbestimmungen während der Vorbereitung des Vergleichs von 1826 eingegangen.

Mit großer Sorgfalt bereitete die Wette ihren Entscheid durch eine Ortsbesichtigung am 26. August 1825 vor, an der auch Vertreter der beiden streitenden Fischerkorporationen teilnahmen⁴¹⁾. In deutlicher Ausübung der Lübecker Fischereihohheit fuhr die Kommission vom Möwenstein hinüber „bis zur äußersten Spitze des Hartenbecker Ufers und längs des Rosenhagener Ufers auf die, in der von den Beklagten (d. h. den Schlutupern) am 21. Juni d. J. produzierten Charte“⁴²⁾ mit A bezeichneten Stelle“.

Dabei kamen mehrere Punkte zur Sprache, von denen hier für die geographischen Fragen folgende von Interesse sind:

„1. daß die eigentlich wegen der Befischung streitigen Wasserstrecke die auf der vorerwähnten Charte mit 6 Sternen bezeichnete, von der Travemünder Rhede, dem Möwenstein gegenüber, längs der Mecklenburgischen Küste bis Hartenbecke

⁴⁰⁾ Man beachte, daß es sich hier um ein Urteil eines so angesehenen Gerichts handelt, wie es das Oberappellationsgericht der vier freien Städte war. Vgl. auch oben Anm. 31. Auch der Einwand ist nicht haltbar, daß nämlich das Oberappellationsgericht 1825 keine genaue Kenntnis von dem 200 Jahre älteren Vergleich gehabt haben könne: War doch der Vergleich während der ganzen Zeit fortgesetzt der Gegenstand praktischer Diskussion vor Behörden und Gerichten. — Vgl. auch Anlage 2.

⁴¹⁾ St. N. Lübeck, Polizeiakten, III 20, Nr. 30.

⁴²⁾ Von dieser Charte ist leider nur noch der als Anlage abgedruckte Begleittext ihres Verfassers, des Navigationslehrers Sahn, vorhanden. Man beachte auch hier den Anfang: „Der Ort Hartenbeck liegt etwa 400 Klafter weit östlicher als das Dorf Rosenhagen an der Travemünder Rhede.“

hinauf, und von da in der Mitte der Rhede⁴⁴⁾ nach Travemünde⁴³⁾ zurück, sey". . .

- „5. Daß diese Mitbesichtigungsort den Travemündern unentbehrlich sey, weil außerhalb der bezeichneten Stelle, in der Mitte der Rhede, Lehm und Sandgrund sey, auf welche keine Fische kämen; in der See aber über die Hartenbeck hinaus es Wind und Wetter selten zuließen, ohne Lebensgefahr Netze zu setzen.“

So sehr gerade hier der Verlust der Karte zu bedauern ist, so läßt sich doch aus den Worten des Wetteprotokolls in Verbindung mit dem Text zu der verlorenen Karte⁴⁵⁾ ein deutliches Bild von dem machen, was die Wette 1825 unter der Reede verstand.

Zunächst ganz sicher nicht das, was das Archivgutachten vermutet: nämlich die Wasserfläche zwischen dem Ausfluß der Trave und der Linie Gömnitzer Berg — Brodtener Ufer.⁴⁶⁾ Diese Deutung scheidet nicht nur an dem bereits Vorgebrachten, sondern namentlich an der Ortsbezeichnung: „von der Hartenbeck . . . in der Mitte der Reede nach Travemünde“ (= nach dem alten Blochhaus auf der Südermole). Denn diese „Mitte der Rhede“ hat doch, wenn man alles in den Akten Vorgebrachte zusammenfaßt, höchstwahrscheinlich vor Rosenhagen, dem Schauplatz der Streitigkeiten, in der Richtung auf den nächst erreichbaren Teil der Reede, d. h. in der Mitte des Reedegewässers vor Rosenhagen gelegen.⁴⁷⁾ Höchstens noch weiter hinaus in der Richtung seewärts; jedenfalls nicht in der Richtung nach Travemünde zu, weil sonst der Ort der Streitigkeiten durch eine solche Linie nicht abgegrenzt, sondern durchschnitten worden wäre.

Die Erörterung der Ortsangaben des Besichtigungsprotokolls der Wette war nach den klaren Ortsbezeichnungen der Eingabe der

⁴³⁾ Auf der verlorenen Karte war dieser Punkt („die Mitte der Rhede“) mit B bezeichnet. Schon dieses einen Punktes wegen ist der Verlust der Karte ungemein bedauerlich.

⁴⁴⁾ Hier ergänzt die bereits behandelte Eingabe der Schlutuper die Worte: „oder richtiger: dem alten Blochhause“.

⁴⁵⁾ Vgl. Anlage 3.

⁴⁶⁾ Archiv II, S. 135 f. Vgl. auch oben Anm. 38.

⁴⁷⁾ Ich verweise insbesondere noch auf den Auszug aus dem Urteil des Oberappellationsgerichts vom 13. Mai 1825 in der Anlage 2.

Schlutuper Fischer an sich für die Beweisführung nicht mehr notwendig; sie hat aber insofern Bedeutung, daß nunmehr der Nachweis erbracht ist, daß die so überaus eingehenden Angaben über die Keede und insbesondere die Keedegewässer bei Rosenhagen, wie sie Fischer, **Oberappellationsgericht** und Wette in den zwanziger Jahren zu machen haben, unter sich durchaus übereinstimmen.

b) Für die zwanziger Jahre steht aber noch weiteres authentisches Material zur Verfügung in den offiziellen Eingaben, und zwar aus den Akten des Lotsendepartements an den Senat.⁴⁸⁾ Es bezieht sich auf den Bau des Turmes auf dem Gömnitzer Berg.

Das Archivgutachten glaubt meine Ansicht, daß der Gömnitzer Berg der Ausgangspunkt einer „uralten“ Peillinie gewesen sei, schlagend widerlegt zu haben. Denn: „Wichtiger als die moderne Seekarte (welche die Linie Gömnitzer Berg — Bohnsdorfer Mühle enthält) ist hier die französische Seekarte der Lübecker Bucht von 1811, veröffentlicht 1815 . . .“⁴⁹⁾ Diese Karte habe besondere Bedeutung, da an ihr der Lotsenkommandeur Harmsen mitgearbeitet habe. Die Karte kenne wohl die Bohnsdorfer Mühle als Landmarke, nicht aber einen „Major“ oder den Gömnitzer Berg. „Daraus folgt, daß N. H. Harmsen noch 1811 die angeblich uralte Peillinie Berg—Mühle nicht gekannt hat. Sie ist gewiß erst aufgetreten, seit sich der hohe Turm auf dem Gömnitzer Berge erhob, der frühestens 1828 erbaut worden ist, und sie diente nur der Schifffahrt, nicht als Grenze.“ (Es folgen ähnliche Behauptungen.)

Demgegenüber lasse ich die Akten reden. Am 24. Februar 1825 machen die zum Lotsenwesen Verordneten folgende Eingabe an den Senat:

„Auf der Spitze des Gömnitzer Berges beim Dorfe gleichen Namens . . . stand seit undenklichen Zeiten eine vielleicht tausendjährige Eiche,⁵⁰⁾ die unter dem

⁴⁸⁾ Travemünde, Vol. N. 2. Fasc. I. d.

⁴⁹⁾ Archiv II, S. 124.

⁵⁰⁾ Hoffentlich beginnt jetzt nicht eine neue Kontroverse, weil die Quellen den „Major“ teils als Eiche, teils als Buche bezeichnen.

Namen „Major“ allen Seefahrern bekannt und für sie ein sehr nützlicher Wegweiser war. Von der Travemünder Bucht ab konnte diese Eiche in einer Entfernung von 4—5 Meilen erkannt werden. Vor etwa 10—15 Jahren stürzte diese Eiche um. Auf die Vorstellung des Lotsenkommandeurs zu Travemünde von der hohen Wichtigkeit eines auf dem Gömnitzer Berge zu errichtenden Merkmals gestattete der Wohlthätige Herr Senator Coht im August 1816, daß der Lotsenkommandeur in seinem Namen ein Memoire an den Herzog in Oldenburg richtete (des Inhalts, daß auf dem Gömnitzer Berg ein Zeichen errichtet werden sollte. Bisher war es aber trotz freundlicher Behandlung der Eingabe nicht errichtet). . . . Der Nutzen eines solchen Wahrzeichens erstreckt sich übrigens nicht nur auf Travemünde, sondern noch mehrere Meilen jenseits Neustadt, und selbst an der Mecklenburgischen Küste wird es von den Seefahrenden erblickt werden können.“

Durch Vermittlung des oldenburgischen Konsuls v. Schläger wurde der Großherzog für die Erbauung eines Turmes auf dem Gömnitzer Berge gewonnen, die dann von Oldenburg aus in sehr großzügiger Weise durchgeführt wurde. Bereits am 16. Oktober 1826 konnten die Lotsenherren dem Senat die Vollendung des Turmes berichten und diesem Bericht die Bemerkung hinzufügen, sie hätten selbst Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß der Turm „auf unserer Rhede“ deutlich zu erkennen sei. Der Senat dankte dann in Oldenburg für die Vollendung des Turmes „zur Sicherstellung der Schifffahrt in diesem Teile der Ostsee“.

Das Archivgutachten ist hier, wie so oft, das offensichtliche Opfer von voreiligen Schlüssen aus unzulänglichem Material geworden. Die Schlüsse, die es aus dem Fehlen des „Majors“ auf der französischen Karte von 1815 zieht, sind vollkommen haltlos. 1815 konnte der „Major“ aus dem sehr einfachen Grunde nicht auf eine Karte eingetragen werden, weil er damals nicht mehr da war, der neue Turm aber noch nicht erbaut war.⁵¹⁾ Um so deutlicher ist jetzt die „uralte“ Bedeutung

⁵¹⁾ Es hätte nun nahegelegen, statt des „Major“ den Gömnitzer Berg in die Karte aufzunehmen, wie es z. B. 1825 die Ältesten der Schlutupen

des Gönninger Berges als Landmarke erwiesen. Auf die Bedeutung dieser Tatsache ist noch später einzugehen. Hier hat uns noch die sonderbare Art, wie das Archivgutachten die französische Karte von 1815 benützt hat, zu beschäftigen.

Das Archivgutachten legt besonderen Wert auf die Mitarbeit seines als Zeugen so geschätzten Lotsenkommandeurs A. H. Harmsen bei dem Entstehen der französischen Karte. Nun enthält diese Karte positive Angaben über die Lage der „Rade de Travemünde“. Diese Worte sind in ihr eingetragen, etwa so, daß sie in der Richtung des unteren Travelaufs in die Bucht hineingeschrieben sind. Das erste Wort beginnt jenseits (von Travemünde aus gesehen) der Linie Gönninger Berg—Brodner Ufer, das letzte „e“ steht noch über die Hartenbeck hinaus. Und weiter. Mit der Bezeichnung „a“ ist auf der Reede eine Stelle vermerkt, von der aus sich ein für den auf der Reede ankernden Schiffer besonders charakteristisches Bild von Travemünde bietet. Es ist als Profil auch am Rande der Karte als „vue de Travemünde, prise en rade au point a.“ eingetragen. Selbstverständlich liegt auch dieser Punkt jenseits der Linie, die nach dem Archivgutachten auf Grund der vermeintlichen Autorität desselben Harmsen die Reede von Travemünde aus seawärts abgrenzen soll! Dabei ist die Bezeichnung „rade“ nicht etwa willkürlich in die Karte von 1815 eingetragen; denn auf der Karte des Travemünder Hafens von 1848 entspricht dem Eintrage „rade de Travemünde“ genau die Bezeichnung: „Guter Untergrund“; entsprechend will auch die französische Karte von 1815 mit der Bezeichnung „Rade“ die Reede im nautischen Sinne, als geeigneten Ankerplatz für Seeschiffe vor

Fischer taten, als sie im Auftrage der Wette die Strecke Blochhaus—Hartenbeck ausmaßen. In ihre primitive Skizze zeichneten sie ein: „Den Berg, den man ‚Major‘ nennt“, und unter dem Berg steht das Wort: „Gähms“. — Diese Unterlassung auf der Karte von 1815 hat vielleicht einen rein äußerlichen Grund: Der Berg wäre ganz an den Rand der Karte gerückt. Vielleicht war auch auf dem Entwurf von 1811 der damals vielleicht noch stehende „Major“ eingetragen, 1815 aber, wo er sicher nicht mehr stand, beseitigt worden. — Übrigens ist 1815 der Gönninger Berg indirekt aufgenommen, insofern als der auf der Karte von 1815 stehenden Pohnsdorfer Mühle eine selbständige Bedeutung als Landmarke nicht zukommt, sondern nur in Verbindung mit dem Berge.

dem Travemünder Hafen, angeben. Zu dieser Keede gehörte aber gerade die Wasserfläche, in der das Archivgutachten jetzt allein die Keede zu erblicken glaubt, nämlich vom Ausfluß der Trave bis zu der vom Archivgutachten entdeckten vermeintlichen Seegrenze der Keede eben nicht; und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil diese Wasserfläche zum guten Teil von der Plate, also der vor dem Traveausfluß liegenden Sandbank ausgefüllt ist, die eben das größte Hindernis für die Schifffahrt darstellt, und die letzten Endes die zwingende Ursache gewesen ist, daß es vor dem Traveausfluß jenseits der Plate zur Entwicklung einer Keede im nautischen Sinne gekommen ist. Um nun aber — fast zum Überfluß — noch einmal durch ein besonders authentisches Zeugnis klarzulegen, daß die Travemünder Keede erst jenseits des Platenreviers begann, sei auf den Eingang einer vom Lotsendepartement 1831 erlassenen „Nachricht für Seefahrer, sowie für die Lootsen in Travemünde“ verwiesen. Sie lautet:

„Um den Schiffern und Lootsen, welche sich auf der Travemünder Rheede befinden, jede Veränderung des Wasserstandes auf der Plate anzuzeigen, sind nachstehende Signale angeordnet, welche an der Baake in Travemünde gegeben werden sollen.“ (Es folgen 24 Signale, welche in Abstand von $\frac{1}{4}$ m Wassertiefen auf der Plate von 8—13 $\frac{3}{4}$ Fuß angeben.)⁵²⁾

Wenn auch das Archivgutachten die ganze Fülle des Beweismaterials, die seine neue Keedetheorie über den Haufen wirft, nicht kannte, so hätte allein eine erschöpfende, und nicht tendenziös auswählende⁵³⁾ Bewertung der französischen Karte von 1815 genügt, um die kuriose Festlegung der „Alten Keede“ (gemeint ist die Keede im Jahre 1828) auf das Plategewässer mit der gleichzeitigen Behauptung, die Keede habe sich seewärts nicht über die Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer ausgedehnt, unmöglich zu machen.

⁵²⁾ Im April 1846 wird diese Nachricht insofern erweitert, daß jetzt 40 Signale für Wassertiefen von 8 bis 17 $\frac{3}{4}$ Fuß vorgesehen werden.

⁵³⁾ Ich muß ein solches Verfahren tendenziös nennen, obwohl ich damit in einem ähnlichen Falle den schärfsten Einspruch des Archivgutachtens hervorgehoben habe. Vgl. Archiv II S. 7 und dazu oben S. 29.

Schon bei der französischen Karte erwies sich deren Mitarbeiter Lotzenkommandeur Harmsen als Zeuge gegen den Versuch, aus seiner Erklärung von 1828 die „Alte Keede“ des Archivgutachtens zu konstruieren. Harmsen hat aber noch ein zweites Mal sich über die Travemünder Keede in einer Form geäußert, die ihn zu einem recht ungeeigneten Zeugen für eine solche Annahme macht.

In dem in Schwerin erscheinenden „Freimüthigen Abendblatt“ Nr. 396 vom 4. August 1826 war Harmsen in einem besonderen Artikel für die Errichtung eines Leuchtturmes an der mecklenburgischen Küste eingetreten. Hier heißt es mit Hinblick auf den Travemünder Hafen: „daß . . . bei dunkler Nacht kein einigermaßen großes Schiff in den Hafen einläuft, sondern entweder bis zum Tagesanbruch vor Anker geht oder auf der Rhede kreuzt“. Die Verfasser des Archivgutachtens werden wohl nicht behaupten wollen, daß das, was sie „Alte Keede“ nennen, sich zum Kreuzen eines Schiffes während der Nacht geeignet hätte; ein solches Gewässer war nur seewärts der Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer zu finden. Aber gerade dieses Gewässer nennt nun Harmsen selbst „Keede“, ganz entsprechend der auf seine Mitarbeit zurückgehenden „Rade de Travemunde“ in der französischen Karte von 1815!

c) Nach dieser Aufarbeitung des reichen Materials, das über die räumliche Ausdehnung der Travemünder Keede für die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts zur Verfügung steht, ist es jetzt möglich, sowohl die Erklärung Harmsens vom Jahre 1828, also die Hauptstütze des Archivgutachtens, kritisch zu werten, wie auch ein unbedingt sicheres Bild von den fraglichen Verhältnissen zu geben.

1. Die Interpretation des Archivgutachtens scheidet bereits an den eigenen Angaben von Harmsen. (1815: Seine Mitarbeit an der französischen Karte; 1826: Sein Artikel im „Freimüthigen Beobachter.“) Sie erweist sich aber ferner als vollkommen haltlos, wenn man das reiche übrige, gleichzeitige authentische und in sich widerspruchsfreie Material zum kritischen Vergleich heranzieht. Hier sei

nur an die eingehenden Angaben der Schlutuper Fischer vom Jahre 1825 erinnert,⁵⁴⁾ die ausdrücklich angibt, daß die Reede erst seawärts der Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer beginne.⁵⁵⁾

⁵⁴⁾ Vgl. Anlage 1.

⁵⁵⁾ Nicht ohne weiteres festzustellen ist, was sich denn Harmsen eigentlich 1828 bei seiner Angabe gedacht hat. Die für ihn günstigste Lösung wäre die, welche ich in meinen früheren Gutachten angenommen habe, nämlich die, daß er tatsächlich eine Linie Gömnitzer Berg—Hartenbeck dabei im Auge hatte. Damit stände er jedenfalls im Einklang mit den gleichzeitigen Quellen. Vgl. oben unter a). Dagegen spricht allerdings, daß seine Lotsen auf dem Steinriff Stellfischerei trieben; und daß doch offenbar nicht erst auf jenem Teil des Steinriffs, das seawärts der Linie Gömnitzer Berg—Hartenbeck liegt; er erklärt ja selbst, daß seine Lotsen bei ca. 2 1/2 m Wassertiefe mit ihrer Nehfischerei anfangen. Ich habe bisher überhaupt keinen rechten Sinn in Harmsens Ortsangabe finden können; für das Gebiet, wo sich seine Lotsen betätigten, ist mit dem Gömnitzer Berg als Grenzmarke kaum etwas anzufangen, da die Richtung der Stellnehfischerei der Lotsen etwa im rechten Winkel zu jeder vom Gömnitzer Berg aus in das strittige Gebiet zu ziehenden Linie verlief. Vielleicht wollte Harmsen damit sagen: Der Punkt am Brodtener Ufer, wo zuerst der Gömnitzer Berg sichtbar wird, ist die Stelle, von der aus seine Lotsen in der Längsrichtung des Steinriffs Neze zu setzen berechtigt sind. Diese Lösung scheint mir die richtige und allein mögliche. Vom Standpunkt des Lotsenkommandeurs, der es ja nur mit der Reede im nautischen Sinne zu tun hatte, würde diese Lösung verständlich sein: denn wenn seine Lotsen auf dem Steinriff von diesem Punkte aus ungefähr parallel zum Fahrwasser vor Travemünde Neze aussetzten, so blieben sie ja in der Tat außerhalb der Reede im nautischen Sinne. — Die Wertung der Erklärung Harmsens von 1828 ist ein Schulbeispiel, wie vorsichtig man bei der Interpretation einzelner isolierter Quellenstellen vorzugehen hat. Ich hatte sie damals zu schnell als Zeugnis für das verwertet, was sich aus meiner Kenntnis der übrigen Quellen ergab. Dagegen zu opponieren wäre das gute Recht des Archivgutachtens gewesen. Indem es aber unter Mißachtung aller bereits bekannten Zeugnisse und ohne Kenntnis von dem Zusammenhang der Äußerung Harmsens ihr einen Sinn und eine Bedeutung unterschoß, die ihr in keiner Weise zukommen, ist es zu jenem durch die Kartenskizze zu S. 126 festgelegten völligen Mißverstehen der ganzen Frage gekommen, das etwa in der Weise zu korrigieren wäre, wenn man die Bezeichnung „Alte Reede“ auf der Karte ausradieren und wiederum in die Karte zwischen die beiden vom Gömnitzer Berge ausgehenden Linien eintragen würde. — Vielleicht wird diese Erfahrung nun doch auch einigen Zweifel an dem vom Archivgutachten und auch von

2. Aus demselben Material ergibt sich ferner zweifellos die Tatsache, daß man eine bis zur Höhe der Hartenbeck reichende nautische Reede kannte, die von den landwärts liegenden Gewässern ungefähr so abgegrenzt wird: Nach Travemünde zu wird diese Grenze in der Linie Gömnitzer Berg — Brodner Ufer gefunden (Schlutuper Eingabe); nach der Mecklenburger Seite gilt von der Stelle an, wo diese Linie die Küste trifft, bis zur Hartenbeck das eigentliche Fischereigebiet der „Wendseite“ in seiner ganzen Längenausdehnung als an die nautische Reede angrenzend. (3. B. Urteil des Oberappellationsgerichts; Anlage 2.)

3. Es steht ferner einwandfrei fest, daß der Wasserstreifen zwischen der Reede im nautischen Sinn („eigentliche Reede“ im Wortgebrauch des Oberappellationsgerichts) und dem mecklenburgischen Ufer — die „Wendseite“ — durchaus im gleichen Sinne als Lübecker Hoheitsgebiet ganz selbstverständlich behandelt wurde, wie die eigentliche Reede. Über die auf ihm bei Rosenhagen ausgebrochenen Streitigkeiten entscheidet zunächst die Wette (1823), fällen sodann Urteile erst das Lübecker Obergericht (1824), sodann das Oberappellationsgericht (1825). Auf ihm nimmt ferner die Wette in Ausübung der Lübecker Fischereihoheit die für die von ihr geplante Neuregelung der gesamten Fischereiverhältnisse auf dieser Wasserfläche notwendige Lokalbefichtigung vor; für sie erläßt endlich die Wette 1826 den von ihr mit Verordnungsgewalt ausgestatteten, die gesamte Fischerei auf diesem Wasser regelnden „Vergleich“ zwischen sämtlichen hier überhaupt vorhandenen Fischereiinteressenten;⁵⁶⁾ das waren die Schlutuper und Travemünder Fischer. Die Schlutuper Fischer, „welche bisher das **ausschließliche** Recht auf die ganze Strecke vom Blochhaus bis zur Hartenbeck in Anspruch genommen haben“, ⁵⁷⁾ erkennen damals unter dem Druck der Fischereiaufsichtsbehörde (der Wette) endlich die Travemünder

v. Glerte betriebenen Verfahren erwecken, einzelne überall hergeholte isolierte Urkundenstellen als feststehende Zeugnisse ihrer natürlich „richtigen“ Meinung aneinanderzureihen. Vgl. oben S. 56 ff.

⁵⁶⁾ Abgedruckt Jfschr. XXII, S. 320 ff.

⁵⁷⁾ Vgl. die eigenen Worte der Schlutuper Fischer am Schluß des in der Anlage 1 gegebenen Auszuges aus ihrer Eingabe an die Wette.

Fischer als mitberechtigt zum Fischen auf dieser Strecke an. Bei den minutiösen, alle, auch die kleinsten Einzelheiten der Fischerei auf dieser Strecke berührenden Verhandlungen ist weder von einer Hoheit Mecklenburgs, noch von einer mecklenburgischen Mitfischerei auch nur im leisesten die Rede. Beide hätten aber notwendig erwähnt werden müssen, wenn sie überhaupt vorhanden gewesen wären; völkerrechtlich und materiell wäre sonst der „Vergleich“ von 1826 ein unhaltbares Kuriosum. Wie wenig er das aber war, ergibt schlagend die Tatsache, daß er bis 1896 die unangefochtene Grundlage der Befischung der „Wendseite“ gebildet hat. Die Wette betrachtet diese „Wendseite“ diesseits und jenseits von Rosenhagen an der mecklenburgischen Küste als „auf der Travemünder Reede“ liegend, unterscheidet also, genau wie das Oberappellationsgericht, nautische Reede und Reede als bis an die Ufer reichendes Lübecker Hoheitsgebiet.

4. Endlich steht jetzt die Bedeutung des Gönninger Berges als ein Jahrhunderte alter Richtungspunkt für die Schifffahrt außer allem Zweifel;⁵⁸⁾ mochte es sich nun vor etwa 1815 um

⁵⁸⁾ Der sonderbaren, von völliger Unkenntnis zeugenden Ansicht des Archivgutachtens gegenüber — daß nämlich die vom Gönninger Berg ausgehende Peillinie erst ganz jungen Datums sei —, verweise ich hier bereits auf die weiter unten benutzten älteren Seebücher als Quelle grundsätzlicher Art. Wie aus dem für die Benutzung der ältesten Seebücher und Seelartenwerke so grundlegenden Aufsatz von Walter Behrmann (Mittellungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg Bd. XXI) hervorgeht, gehen die niederdeutschen Seebücher, aber auch die Seelarten, von der Angabe der Küstenansichten („Kennunge“) aus (a. a. O. S. 67). In einem besonderen Abschnitt (S. 133 ff.) hat Behrmann überzeugend nachgewiesen, daß die ältesten nord-europäischen Seelartenanfänge (die der sogenannten „roultiers“ der Franzosen) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden sind aus zunächst bildartigen Darstellungen von Küstenansichten, einzelnen maritimen Baulichkeiten usw. Auch die wesentlich fortgeschritteneren Karten der Werke Waghenaeers aus dem Ende des 16. Jahrhunderts verraten noch deutlich ihre Entstehung aus Küstenansichten; die Karte 41 seines „Spiegels der Seefahrt“, auf die unten noch näher eingegangen wird, weist gerade für die mecklenburgische Küste eine ganze Reihe solcher Profile auf, von denen eins — das Profil der mecklenburgischen Küste von Groß-Klütz bis zum Britwall — auf dem in der Anlage beigefügten Ausschnitt der Karte wiedergegeben ist. Profile solcher Art finden sich massenhaft in den Werken Waghenaeers. Wie selbstverständlich es für die ältere Schifffahrt war, sich nach altbekannten Landmarken zu richten,

den auf dem Berge stehenden markanten Baum (Major) oder um den 1826 erbauten Turm handeln. Von diesem Richtungspunkt steht fest, daß er „auf“ der Reede zu sehen war (1826: Votfenherren); daß er, sobald er dem von Travemünde kommenden Seefahrer hinter dem Brodtener Ufer in Sicht kam, das Zeichen gab, daß er sich jetzt auf der Reede im nautischen Sinne befand. Fuhr er dann weiter auf der Reede seewärts, so schien der Berg neben dem Fahrzeug herzulaufen (Schlutuper Eingabe), bis dann an der Mündung der Harkenbeck mit dem

mag man an der Entfernungsangabe der sogenannten „Kennunge“ (franz.: veue) sehen, die gerade den ältesten Seebüchern des 15. Jahrhunderts eigen ist, und Entfernungen von 17–34 km wiedergibt. (Behrmann S. 112.) Nun beträgt die Entfernung Gömnitzer Berg–Pohnsdorfer Mühle–Harkenbeck in der Luftlinie gerade 20 km; von der Reede aus sind es etwa 17,5 km. Das entspricht gerade einer „kleinen“, also guten, Kennunge der mittelalterlichen Seebücher. Wenn es nicht ein unglücklicher Zufall wollte, daß in dem Wert von Waghenauer die holsteinische Küste von Travemünde an nur angedeutet, und nicht mit der relativen Genauigkeit wie die mecklenburgische wiedergegeben ist (vgl. unten S. 107), so wäre m. E. zweifellos bereits auf dieser Karte der Gömnitzer Berg als Profil aufgezeichnet. Wie sehr gerade ein Mann wie Waghenauer von der Notwendigkeit durchdrungen war, daß der Seefahrer seinerzeit in erster Linie sich nach solchen Landmarken zu richten habe, lehrt in schöner Anschaulichkeit seine Einleitung zum Spiegel der Seefahrt, aus dessen deutscher Ausgabe vom Jahre 1589 (Commerzbibliothek Hamburg) ich einige Worte von S. 1 der „Anweysung und underricht von gebrauch dieses buches“ anführe. Da heißt es: . . . „Ein solche landkennung wird ghefaßt und geurteilt / auß den hohen und nidrigen landern / walde / bergen / thurnen / stetten / capen etc. Wan nuhn das land erkannt ist / geburt einem erfahrnen steuerman alß bald zu wissen wie er dasselbe soll ansegeln / . . . und wan er nahe bestumpt welche capen / thurne / mulen / berg / baume / etc. er überein bringen mußte, das rechte tieff zu treffen . . .“ Auf S. 3 derselben „Anweysung“ wird dann der junge Seemann noch einmal recht nachdrücklich auf die Beobachtung der Landmarken für die Gewinnung der rechten Ein- und Ausfahrt hingewiesen. Für den speziellen Fall bedeutet diese allgemeine Instruktion, Gömnitzer Berg und die Erhöhung der Pohnsdorfer Mühle als „übereingebrachte“ Landmarken zu verwenden, um festzustellen, wann das Schiff auf der Travemünder Reede und damit auf dem rechten Ankergrund war. Ich verweise noch auf den beigegeführten Exkurs über die Kartographie der Lübecker Bucht. Jedenfalls ist es nicht nur eine leere Redensart, sondern hat allen Wahrscheinlichkeitswert für sich, wenn 1825 die Lübecker Votfenbehörde auf die Bedeutung des Gömnitzer Bergs mit seiner fast tausendjährigen Eiche als alte hervorragende Landmarke der Seefahrer hinwies.

Ende der „Wendseite“, des „Ufers der Travemünder Reede“ (1827), der Gömniger Berg aufhörte, den Schiffer auf der Reede zu begleiten, und von da an noch in einer Entfernung von 4—5 Meilen außerhalb der Reede⁵⁹⁾ zu erkennen war. (Eingabe der zum Lotsenwesen Berordneten von 1825). Bei Zusammenfassung all dieser Nachrichten wird der Schluß als zwingend zu gelten haben: Wenn man auch in den zwanziger Jahren nicht von einer linearen Abgrenzung der Reede seewärts sprach — man hatte das nicht nötig, weil es keinem Menschen einfiel, die Lübecker Reede- und Fischereihoheit zu bezweifeln —, so erweist sich trotzdem die Linie Gömniger Berg—Hartenbeck als die Grenze, bis zu der die Travemünder Reede seewärts reichte.

II.

Es war nicht nur die Abwehr des vermeintlichen Hauptschlages des Archivgutachtens, die mich veranlaßt, die Untersuchung der Reedebeziehungen der zwanziger Jahre an die Spitze zu stellen. Es geschah zugleich aus Rücksicht auf das für diese Zeit so reiche und aufschlußreiche Material. Denn die Fragen, die damals zur Entscheidung standen, waren derart, daß alles, was heute interessiert, damals zur Sprache kommen mußte. Aber — und das macht diese Quellenzeugnisse so besonders wertvoll — nicht in polemischer Auseinandersetzung, wie heute, oder wie bei der letzten, über dreihundert Jahre zurückliegenden Fischereistreitigkeit der beiden Nachbarstaaten von 1616, sondern in jener schlichten Selbstverständlichkeit, mit der man Dinge behandelt, bei denen es niemandem einfällt, an ihrem Besitzstand oder gar an ihrer Existenz zu zweifeln. So gewinnt man für jene Zeit ein so klares und vollständig gesichertes Bild; und deshalb ist dies Ergebnis

⁵⁹⁾ In der Eingabe selbst heißt es an dieser Stelle nicht Reede, sondern „Travemünder Bucht“. Es ist das m. W. das erstmal, daß in den Akten das Wort „Travemünder Bucht“ vorkommt, während bis dahin nur von der „Reede“ die Rede ist. Aber die Berechtigung, „Travemünder Bucht“ und „Reede“ als gleichwertige Begriffe zu verwenden, verweise ich auf den Absatz IVa dieses Kapitels, wo ich mich auch mit den Anschauungen des Archivgutachtens zu dieser Frage auseinandersetzen werde.

der beste Ausgangspunkt für die Untersuchung rückwärts und vorwärts.

Hier sei zunächst die Entwicklung bis zur Gegenwart in kurzen Strichen angedeutet.

a) Da ist an erster Stelle hervorzuheben, daß beide Linien: die Gömnitzer Turm—Brodtener Ufer und die Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle auch in dieser Zeit wiederholt belegt sind; und zwar beide im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lotsen. Von der Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer hören wir allerdings nur einmal; dafür aber in recht aufschlußreicher Weise.

Im Jahre 1849 fragte der Hufner Borchert in Gömnitz, zu dessen Land der Grund und Boden beim Gömnitzer Turm gehörte, in Lübeck an, ob Bedenken dagegen vorlägen, wenn er auf dem Gömnitzer Berge eine Mühle erbaue.⁶⁰⁾ Der zur Berichterstattung aufgeforderte Lotsenherr hob hervor, daß der Hufner angefragt habe, um den gemeinnützigen Zweck des den Schiffen für die Fahrt in die Trave zur Richtung dienenden Turmes . . . in keiner Weise zu stören. Dann führt er eine Aussage des Lotsenkommandeurs an, die für unsere Zwecke aufschlußreich ist. Sie lautet:

„Daß der Gömnitzer Turm nicht allein den Lotsen, sondern auch allen ankommenden Schiffen als Signal beim Einsegeln diene. Er sei in allen Seekarten sowie in allen Beschreibungen unseres Hafens, unserer Küsten aufgenommen. Den Lotsen diene er auch noch besonders, da er, in gerade Linie mit dem Brodtener Ufer gebracht, die Ankerplätze auf der Reede angäbe.“

Der Gömnitzer Turm, dessen hervorragende Bedeutung durch diesen ganzen Vorgang erneut unterstrichen wird, spielt hier als Richtungspunkt für die Navigation eine doppelte Rolle. Einmal dient er Lotsen und Schiffen als Signal beim Einsegeln in das Travegebiet. Was damit gemeint ist, erhellt aus dem, was für die zwanziger Jahre festzustellen war;⁶¹⁾ es wird

⁶⁰⁾ Das Folgende nach Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Travemünde Vol. N. 2. Fasc. 4.

⁶¹⁾ Vgl. oben S. 91 unter Absatz 4.

aber auch noch unten durch jüngeres Material bestätigt. Hier interessiert zunächst die zweite Verwendung des Gömnitzer Berges, weil sie neben jenem oben behandelten Zeugnis von 1825⁶³⁾ das einzige altentworfene Zeugnis für das Vorkommen einer Linie Gömnitzer Berg—Brodener Ufer im Zusammenhang mit der Keede ist.

Zum Bestimmen der Ankerplätze auf der Keede benutzen also 1849 die Lotsen diese Linie. Nach allem, was wir bereits bisher wissen,⁶³⁾ wurde die Linie von den Lotsen in dem Sinne benutzt, daß sie als äußerste Linie in der Richtung nach Travemünde zu diene, wo überhaupt noch Schiffe verankert wurden. Das ergibt sich auch noch aus einer bei den Alten befindlichen Karte vom Jahre 1803,⁶⁴⁾ auf der etwa in der Linie Gömnitzer Berg—Brodener Ufer beim Fahrwasser der Außentrave zwei Anker eingezeichnet sind, während das Wort „Keede“ auf ihr weiter seewärts eingetragen ist. Das ergibt sich aber vor allem daraus, daß während der ganzen neueren Jahrhunderte die Ankerplätze, wo Schiffe ohne Lotsenhilfe ankern, weit mehr seewärts liegt. Es bedarf nur eines Blickes auf die Angaben über die Wassertiefe, wo Schiffe, die etwa nachts nicht eingebracht werden können, ankern sollen: 5—6 und mehr Faden (also 10—12 m) Wassertiefe zum Ankern auf der Keede geben alle Segelanweisungen seit dem 17. Jahrhundert und die jetzt noch in Kraft befindliche Lübeckische Hafen- und Revierordnung an;⁶⁵⁾ Wassertiefen solcher Art finden sich aber

⁶³⁾ Vgl. S. 81 und Anlage 1.

⁶⁴⁾ Vgl. oben S. 90.

⁶⁵⁾ St. N. Lübeck, Senatsakten, Travemünde, Vol. D I, Fasc. 2.

⁶⁶⁾ Zunächst in der 1677 erschienenen schwedischen Segelanweisung von Johann Mansson, von der das in Betracht kommende Stück facsimiliert ist bei Franz Schulze. Segelanweisung für die Lübecker Bucht, Sonderabdruck aus der Festschrift zur Begrüßung des XVII. Deutschen Geographentages (1909), S. 25. Die von Schulze gegebene Übersetzung: „Will man (Kurs) auf die Lybeste Keede zusehen, kann man das tun auf 5, 7 oder 8 Faden“ trifft nicht zu, sondern muß lauten: „Will man auf der Lübecker Keede vor Anker gehen“. Das ergibt sich deutlich aus den sehr zahlreichen deutschen Übersetzungen des Seebuches von Johann Mansson, von denen z. B. die vom Jahre 1735, S. 83, die Stelle wiedergibt mit den Worten: „Will man sehen auf der Lübeckischen Keeden, so kann man das thun auf 5, 6 Faden...“ Von neueren amtlichen Darstellungen erwähne ich nur das 1878 zum

erst etwa in der Höhe von Rosenhagen. Zugleich der bündigste Beweis, daß das Wasser auf der Höhe von Rosenhagen in allen Jahrhunderten der Neuzeit zur Keede im nautischen Sinne gehört hat. Was für das Jahr 1825 mit kurzen Worten klipp und klar gesagt war, daß nämlich die Linie Gömnitzer Berg—Brodteuer Ufer die Linie bedeutet, bei der die Keede seewärts überhaupt erst anfängt, das wird aufs deutlichste bestätigt durch die eben gemachten Feststellungen: Hier kommt die Linie nur in Betracht als die äußerste Grenze, bis zu der die Lotsen gehen können, wenn sie Fahrzeugen, die auf der Keede leichtern wollen, ihre Plätze anweisen; die normalen Unterplätze liegen aber seewärts von ihr bei einer Wassertiefe von 5—6 Faden (10—12 m), etwa in der Höhe von Rosenhagen.

ersten Male von der Kaiserl. Marine herausgegebene „Segelhandbuch für die Ostsee.“ Dort wird auf S. 466 f. als die Keede für solche Schiffe, „welche vermöge ihres Tiefganges mit voller Ladung nicht in die Trave einlaufen können, und deshalb Theile der Ladung in Leichterfahrzeuge . . . löschen müssen“ das Wasser bei den Anseglungstonnen auf 10 und 12 m Wassertiefe (also = 5—6 Faden) genannt. Außerdem kennt aber das Segelhandbuch für große Schiffe eine Keede von 17 Meter Wassertiefe, die auf den amtlichen Seelarten in der Gegend der Hartenbeck wiedergegeben ist. Das neueste vom Reichsmarineamt herausgegebene Ostseehandbuch, Südlicher Teil, vom Jahre 1911 erwähnt nur diesen „besten Unterplatz der Keede“; „bester“ wegen des dort vorhandenen Grundes: Schlick und Ton. Von älteren amtlichen Angaben sei hier nur die am 15. Oktober 1855 herausgegebene „Nachricht für Seefahrer“ des Lübecker Lotsendepartements angeführt, welche in § 6 Schiffen, die nachts nicht eingebracht werden können, anempfiehlt, „in 5 bis 6 Faden Wasser zu antern“. Im § 4 derselben „Nachricht“ ist die Keede ausdrücklich als die Stelle erwähnt, auf der die Schiffe Lotsen anzunehmen haben. Die 5 bis 6 Faden (10—12 m) Wassertiefe als den Platz „auf der Keede“, wo Schiffe zu antern haben, wenn ihnen die Einfahrt von Travemünde aus nicht gestattet werden kann, nennt auch noch die Lübecker „Hafen- und Revierordnung“ vom 29. Juli 1893 in ihrem § 4. Diese Bestimmung ist in die Lübeckische Hafen- und Revierordnung vom 17. Aug. 1904 (veröffentlicht: 23. Aug. 1904) übernommen und heute noch in Kraft — Franz Schulze, a. a. O. S. 7, der verstorbene Direktor der Lübecker Navigationschule, erwähnt 1909 neben der Keedesfläche mit 17 m Tiefe auch die mit 10—12 m. Vgl. noch die eingehenderen Ausführungen über ältere Seebücher und Seelarten unten im Text; insbesondere auch Anm. 81.

Wie bei der Bedeutung der Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer sich im Vergleich zu den zwanziger Jahren durchaus die gleichen Verhältnisse auch noch Jahrzehnte später feststellen ließen, so auch bei der anderen vom Gömnitzer Turm ausgehenden Abgrenzung, diesmal die wirkliche seewärtige Abgrenzung in der Richtung auf die Hartenbeckmündung zu. Das amtliche Segelhandbuch der Marine vom Jahre 1878 bringt zunächst auf S. 465 mit großem Fettdruck den Gömnitzer Berg als Überschrift eines besonderen Abschnitts und dann im Text das Profil: Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle. Dann heißt es im nächsten Abschnitt, der das Steinriff behandelt: „Die Richtungslinie: Mühle zu Bohnsdorf in Gömnitz-Berg führt in 8,5 m Tiefe über das Riff“. Franz Schulze hat 1909 dann die Bedeutung der Linie im Anschluß an ein französisches nautisches Werk des Jahres 1852⁶⁹⁾ dahin umschrieben: „Die Lotsen brauchen noch heute die Deckpeilung der Mühle zu Bohnsdorf mit dem Gömnitzer Turm als gute Marke, die in 8,5 m Tiefe frei vom Steinriff führt.“ Mit anderen Worten: Für die Lotsen bedeutet diese Linie nicht nur eine Peillinie allgemeiner Art, sondern den Anfangspunkt ihrer durch das Steinriff bedingten Tätigkeit im engeren Sinne: Mögen sie auch den ankommenden Schiffen, wie das oft geschah und geschieht, noch weit über diese Linie entgegengefahren sein; von hier an beginnt ihre Verantwortung für die Vermeidung der durch das Steinriff bedingten Gefahren. Der Teil des Steinriffs jenseits dieser Linie ist, wenn man von ganz großen, hier selten erscheinenden Schiffen absieht, keine Gefahr mehr für die Schifffahrt; dort erst ist für die Schifffahrt wirklich freie See, wo sie auch nordwärts in der Richtung Neustadt Kurs nehmen kann, ohne das Steinriff fürchten zu müssen. In neuester Zeit hat man denn, rein aus nautischen Interessen, gezwungen durch Erfahrungen der Praxis, die Bedeutung der Linie äußerlich dadurch unterstrichen, daß

⁶⁹⁾ Les phares et fanaux à l'usage des navigateurs, Paris 1852. Dort heißt es: „Il existe à l'O du village de Niendorf (Holstein) à 12 milles et sur la butte Gromnitzerberg une tour ronde de 13,5 m, excellente remarque qu'on voit de 20 milles.“ Schulze fügt hinzu: „Diese hervorragende Marke ist noch heute ein gutes Peilobjekt.“

man 1915 die Steinrifftonne in ihr verankerte, und zwar an jenem für die Schiffahrt sehr wichtigen Punkte, wo die Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle geschnitten wird durch die Linie Leuchtturm Travemünde—Dahmeshöved. Über den besonderen Anlaß zu dieser Verlegung berichtet der heutige Lotsenkommandeur von Travemünde, Westphal, in einem Schreiben vom 29. Oktober 1925 folgendes:

Am 5. September 1915 lief der der Firma L. Possehl gehörende 9000 tons große Dampfer Lübeck, dessen Tiefgang 7,50 betrug, bei der Steinrifftonne Brodten Ost, die damals auf $53^{\circ} 59,5$ N $10^{\circ} 54,5$ Ost auf knapp 8 m Wasser lag, auf Grund. Auf Grund dessen ist die betreffende Tonne kurz nachdem nach 54° ON, $10^{\circ} 55$ Ost verlegt worden.

Seitdem wird die Steinrifftonne, die im Winter eingezogen wird, jedes Frühjahr sorgsam genau an dieser wichtigen Stelle verankert: Nämlich an der Stelle, wo die Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle und die Linie Travemünder Leuchtturm—Dahmeshöved sich auf dem 54. Breitengrade schneiden. Hier geht auch gerade die 10 m Wassertiefenlinie am Steinriff vorbei. Beim Auslegen wird jedesmal genau Peilung in Richtung Bohnsdorfer Mühle—Gömnitzer Berg genommen. Schiffe, die diesseits der Steinrifftonne liegen, gelten als auf der Reede befindlich. Da aber für große Schiffe der Untergrund in der Richtung auf das Mecklenburger Ufer zu jetzt sogar noch außerhalb der Linie Steinrifftonne—Hartenbeck liegt, gilt ein Schiff nach dem Sprachgebrauch der Lotsen jetzt bereits als auf der Reede befindlich, wenn es von der Steinrifftonne aus gerechnet hinter dem 54. Breitengrad liegt.⁶⁷⁾

Also auch hier erweisen sich die in den zwanziger Jahren gemachten Beobachtungen als konstant; die Linie, die vom Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle das Steinriff in einer Tiefe von 8,5 m überschneidet, hat mit gutem Grunde als die seewärtige Reedegrenze zu gelten: es sind gerade die rein nautischen Verhältnisse, welche es nicht nur rechtfertigen, sondern sogar notwendig machen, diese Linie für die seewärtige Begrenzung der Reede heranzuziehen. Es wäre höchstens festzustellen, daß in

⁶⁷⁾ Nach Mitteilung des jetzigen Lotsenkommandeurs in Travemünde.

der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Reede im nautischen Sinne sich noch weiter über die Linie Hartenbeck—Gömnitzer Turm hinaus ausdehnte; da aber für die jetzt strittigen Fragen von Lübeck keine über die genannte Linie hinausreichenden Ansprüche gestellt werden, kann diese Tatsache hier auf sich beruhen.⁶⁸⁾ Fest steht jedenfalls: Bis zu der angegebenen Linie hat die Reedehoheit Lübecks auch während des ganzen 19. Jahrhunderts zum mindesten gereicht.⁶⁹⁾

b) An dieser Tatsache, die vor allem durch die tägliche Praxis, durch die amtlichen Funktionen der Lübecker Lotsen, immer wieder neu erwiesen wird,⁷⁰⁾ wird auch nichts dadurch geändert, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts andere Linien in dem heute strittigen Gebiet genannt wurden. Wohlgemerkt:

⁶⁸⁾ Um keine Irrtümer aufkommen zu lassen, ist aber festzustellen, daß für alle Fragen, welche mit der Schifffahrt zusammenhängen, die Reede auch außerhalb der Linie Hartenbeck—Gömnitzer Turm ebensogut Lübecker Hoheitsgebiet ist, als die Reede innerhalb dieser Grenze; nur Lübecker Aufsichtsbehörden haben mit den hier ankernden Schiffen zu tun. Ausdrücklich erwähnt ja das Ostseehandbuch, südlicher Teil, S. 211, den besten Untergrund bei 17 m Tiefe als zur Travemünder Reede gehörig; und wenn dasselbe amtliche Werk des Reichsmarineamts die Travemünder Reede unter dem Abschnitt „Travemünder Hafen“ behandelt, so drückt sich hier deutlich aus, daß die Zusammengehörigkeit der Travemünder Reede in dem weiten Umfang, wie er durch die Schifffahrtsverhältnisse der Gegenwart bedingt ist, mit dem Travemünder Hafen und den von ihm aus sich auf die Reede erstreckenden obrigkeitlichen Funktionen Lübecks (Lotsenwesen) ebenso sehr eine Selbstverständlichkeit ist, wie dasselbe Werk gar nicht auf den Gedanken kommt, irgendwie an die Möglichkeit Mecklenburger Funktionen auf dem Reedegebiet zu denken. Mecklenburg ist ja auch gar nicht in der Lage, den notwendigen Aufgaben, die eben nur durch das geschulte Travemünder Lotsenwesen gelöst werden können, gerecht zu werden.

⁶⁹⁾ Im einzelnen wird auf diese Hoheitshandlungen noch zurückgekommen werden.

⁷⁰⁾ Den täglich einfahrenden Schiffen gegenüber treten die Lotsen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen auf der Reede in Tätigkeit; und das Anker von Schiffen auf der Reede ist auch heute noch, trotz der Vertiefung des Fahrwassers auf der Plate, eine Selbstverständlichkeit. J. B. ist am 19. Oktober dieses Jahres (1925) „ein auf der Reede“ (Angabe des amtlichen Berichtes des Lotsenkommandeurs) liegendes Schiff wegen unzureichenden Ankerzeuges ins Treiben geraten und schließlich 120 m südlich des Südermolenkopfes gestrandet.

nicht für die seewärtige Abgrenzung der Reede! Das wäre unmöglich gewesen, weil diese seewärtige Abgrenzung keiner Willkür ihre Entstehung verdankt, sondern durch die Lage des Steinriffs einerseits, des geeigneten Ankergrundes andererseits naturnotwendig bedingt ist. Den jetzt zu behandelnden Linien dagegen haftet durchaus etwas Willkürliches an; ganz entsprechend ihrer Entstehungsursache; immer wieder einen Kompromiß zu finden zwischen den widerstreitenden Interessen verschiedener Gruppen Lübeckischer Fischer und Untertanen auf dem gesamten Reedegebiet. Deshalb habe ich hier von Grenzen interner Art gesprochen, eine Bezeichnung, die verschiedentlich den Unwillen, mehr vielleicht noch das Mißverstehen des Archivgutachtens erweckt. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist der Senat, des ewigen Streites Travemünder Einwohner gegen Travemünder und Schlutupuper Fischer müde, bereit, den Travemünder Einwohnern gewisse Konzessionen auf dem bisher ausschließlich den beiden genannten Fischergruppen reservierten Gebiete der Reede einzuräumen. Hierher gehört das bereits erwähnte, gegen die unmittelbar vorher erfolgte und den alten Standpunkt wahrende Wetteverfügung erlassene Senatsdekret des Jahres 1828, das den Wünschen der Lotsen entgegenkam, und ihnen das Setzen von Netzen auf dem Steinriff gestattete.⁷¹⁾ Hierher gehört aber vor allem die 1879 erfolgte Festsetzung der Linie Hartenbeck—Haffkruger Feld. Darüber habe ich das notwendigste bereits in meinem ersten gedruckten Gutachten mitgeteilt.⁷²⁾ Ergänzend sei hier folgendes hinzugefügt. Die Einführung der neuen Linie erfolgte auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Senators C. Th. Overbeck vom 13. Juni 1879. Nach eingehender Erörterung der früheren Vorgänge faßte Overbeck sein Urteil zunächst in folgenden Sätzen zusammen⁷³⁾:

„Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß, wenn das Absehen der Bittsteller darauf gerichtet sein sollte, die Befugnis zur Fischerei in der See auch am Seestrande

⁷¹⁾ Vgl. oben S. 78 ff.

⁷²⁾ Ztschr. XXII, S. 27 ff.

⁷³⁾ St. A. Lübeck, Akten des Stadt- und Landamtes, Fasc. III, 34. — Overbeck hatte das Präsidium des Stadt- und Landamtes erst 1878 übernommen.

innerhalb des Bereiches der Travemünder Riede und der Niendorfer Bucht zu erlangen, diese ihnen nicht zugestanden werden kann, indem hier die festgeordneten Berechtigungen, weniger der Travemünder Fischer als der Stadt-, Gothmünder und Schlutuper und fürstlich Lübeckischen Fischer entgegenstehen. Anders liegt die Sache in Bezug auf die Fischerei in der offenen See.“

Es ist also zu beachten, daß Overbeck die Travemünder Riede, die ihm sehr wohl bekannt ist, in zwei Bestandteile auflösen will: einmal ihren Seestrand, sodann einen weiteren Teil, den er als offene See bezeichnet. In diesem letzteren Teile der Riede sollen die Travemünder Einwohner freie Fischerei erhalten; diesem Zweck allein dient die von Overbeck gemachte Unterscheidung. Wie sollte man nun aber auf der Riede diese Abgrenzung feststellen? Da griff Overbeck auf jene Sätze des allgemeinen Völkerrechts zurück, die schon 1870 in Lübeck eine bedenkliche Rolle gespielt hatten. Nämlich:

„Nach völkerrechtlichen Grundsätzen wird von der See nur derjenige Teil, welcher innerhalb Kanonenschußweite, also etwa eine Seemeile vom Ufer liegt, dem Gebiete des Staates hinzugerechnet.“

Und hieran knüpft nun Overbeck den Vorschlag, für Travemünder Riede und Niendorfer Wiek als offene See zu bezeichnen:

„das Wasser außerhalb einer Linie, welche von Harkenbeck an der mecklenburgischen Seite nach dem Hafftruger Feld gezogen gedacht wird.“

Hier also sollten die Travemünder Richtinnungsfischer fischereiberechtigt sein, und so entschied denn auch der Senat.

Richtiges und Falsches ist bei Overbeck in merkwürdige Verbindung gebracht. Richtig — und hier vor allem wichtig — ist, daß nach seiner eigenen Ansicht die Travemünder Riede als solche nicht seewärts durch die Linie Harkenbeck—Hafftruger Feld abgegrenzt wird, sondern nur der Teil von ihr, der nach seiner Ansicht als ihr „Seestrand“ zu gelten hat. Aber alles andere ist doch höchst unglücklich. Zunächst das Hereinziehen des Satzes des allgemeinen Völkerrechts über die Hoheit des Uferstaates an dem Wasser vor seiner Küste bis zu einer Seemeile. Daß Lübeck auf der ganzen Riede Rechtstitel besonderer

Art, auch im völkerrechtlichen Sinne, zustanden, nämlich Rechte an seinem Eigenmeer, schien ganz vergessen zu sein. Die von ihm vorgeschlagene Linie steht obendrein mit seiner theoretischen Grundlage in Widerspruch, indem sie — hier wiederum den alten Rechtsgrundlagen folgend, ohne Rücksicht auf die vermeintliche Einseemeilengrenze — bei der Harkenbeck ihren Anfang nimmt. Eigentümlich wirkt dann vor allem die Tatsache, daß nun durch eine Linie — allerdings immer nur für einen bestimmten Zweck der internen Ordnung innerhalb der eigenen Fischer! — Teile der Reede und der Niendorfer Wiek in eine zunächst räumliche Einheit gebracht wurden.

Es ist denn kein Wunder, daß von dieser Entscheidung des Jahres 1879 an die Irrtümer über die Rechtsverhältnisse auf der Reede und der Niendorfer Wiek innerhalb der Lübecker Verwaltung selbst und in den Kreisen der Fischer sich häuften. Daß man, verführt durch die neue Linie, ein Gegenseitigkeitsverhältnis, zunächst zwischen Lübecker und Niendorfer Fischern annahm, und daß dann in den Kreisen der Fischer vorübergehend der Gedanke aufkommen konnte, sie hätten ein Interesse daran, gegenüber gelegentlicher Fischerei Mecklenburger Fischer auch innerhalb der Linie ein Auge zuzudrücken, weil sie ja auch im mecklenburgischen Küstengewässer jenseits der Harkenbeck fischten; die einfache Übertragung des — an sich schon falschen — Gegenseitigkeitsstandpunktes den Niendorfer Fischern gegenüber auf die Mecklenburgischen!

All das ist ja bereits in meinem zweiten Gutachten⁷⁴⁾ eingehend behandelt. Für die Maßnahme des Jahres 1879 ist aber abschließend darauf hinzuweisen, daß es sich nur um eine interne Ordnung handelte, und daß die damals zuerst auftretende neue Linie nach Ansicht ihres geistigen Urhebers selbst die Travemünder Reede nicht seewärts abgrenzte, sondern durchschnitt.⁷⁵⁾

⁷⁴⁾ Ztschr. XXII, S. 305 f.

⁷⁵⁾ Die Schlüsse, die das Archiogutachten (S. 136) aus der Übernahme der Linie in das Gesetz von 1896 zieht, sind hinfällig. Sie beruhen auf der vermeintlichen Annahme des Archiogutachtens, daß unter der Wucht seines Angriffes die neue Abgrenzung der Reede — unter Heranziehung der Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle — „zusammengebrochen“ sei. Wie

III.

Von den neu erschlossenen Quellen der späteren Zeit, die das früher von mir gezeichnete Bild vollkommen bestätigen, geht der sicherste Weg aus, um zu einer erneuten kritischen Nachprüfung der Reedebeziehungen der früheren Jahrhunderte, namentlich des so heiß umstrittenen siebzehnten, zu kommen.

Gerade für diese Zeit können Archivgutachten und das v. Gierkesche Rechtsgutachten sich nicht genug tun in der Versicherung, daß es damals überhaupt keine Reede von nennenswerter Ausdehnung gegeben habe. Allerdings: 1616 beruft sich Lübeck mit aller Deutlichkeit auf seine Hoheitsrechte an der Reede, als es sich um Streitigkeiten mit Mecklenburg in der Gegend der Harkenbeck handelt.⁷⁶⁾ Aber: „Diese Rechtsbegründung sucht an Kühnheit ihresgleichen“ — so urteilt das Archivgutachten;⁷⁷⁾ „Plötzlich sollte also gegenüber Rosenhagen eine Lübecker Reede sein, wovon bisher noch kein Mensch etwas bemerkt hatte“;⁷⁸⁾ „Lübeck berief sich 1616 auf seine Reede, weil es sich doch auf irgend etwas berufen mußte“.⁷⁹⁾ Sodann hatte ich auf die Aussage des Travemünder Zöllners von 1547 und den Vergleich von 1610 hingewiesen. Aber hier sei, so meint das Archivgutachten, ja gar nicht von der Wasserfläche zwischen der Reede im nautischen Sinne und der Wasserfläche seitwärts bis zum Ufer Traveausfluß—Harkenbeck die Rede, sondern von der Wasserfläche vor der „wirklichen“ Travemünder Reede — wirklich nach mecklenburgisch-v. Gierkescher Auffassung: vgl. die Kartenskizze auf S. 126 des Archivgutachtens — bis zur Harkenbeck hin, „in der Weise, daß die Reede nur die westliche, die Mündung der Harkenbeck die östliche Grenzbestimmung angeben.“⁸⁰⁾

wenig das der Fall ist, ergibt schon das bisher Mitgeteilte; die abschließende Widerlegung folgt oben im Text. Es könnte sich also höchstens darum handeln, ob durch die Tatsache, daß Lübeck im Fischereigesetz von 1896 nur einen Teil der Reede als Fischereibezeit III in Anspruch genommen hat, ältere weitergehende Ansprüche verlorengegangen seien. Vgl. dazu Ztschr. XXII, S. 27 ff. und 306 ff., insbesondere Anm. 140.

⁷⁶⁾ Vgl. Ztschr. XXII, S. 23, 24 ff.

⁷⁷⁾ Archiv II, S. 167.

⁷⁸⁾ Ebenda, S. 151.

⁷⁹⁾ Ebenda, S. 135.

⁸⁰⁾ v. Gierke, S. 17; Archiv II, S. 102, Anm. 188.

Ein genaueres Durchdenken der längst bekannten Quellenzeugnisse hätte die vom Archivgutachten aufgestellten und vom Rechtsgutachten v. Gierkes sanktionierten Behauptungen verhindern sollen; ich weise hier nur darauf hin, daß sich weder Archivgutachten noch Rechtsgutachten die Frage vorgelegt haben, wie es denn bei ihrer Annahme überhaupt möglich ist, daß zwei so voneinander ganz unabhängige Quellenstellen wie das Zeugnis von 1547 und das von 1610 beide von Ausübung von Hoheitsrechten bis zur Harkenbeck sprechen oder eine solche voraussetzen,⁸¹⁾ wenn die Keede wirklich nur die von Archiv und v. Gierke vermutete Ausdehnung gehabt hätte? Was hätten dann die Lübecker für einen Anlaß gehabt, immer wieder die Harkenbeck zu erwähnen?

Dazu hat sich ja, wenigstens für die späteren Jahrhunderte, die ganze Anschauung der „alten Keede“ im Sinne der Karte des Archivgutachtens als ein vollkommener, sachlich ganz unhaltbarer und unmöglicher Irrtum herausgestellt. Sollte in früheren Jahrhunderten für eine „Alte Keede“ in diesem Sinne auch nur die Möglichkeit ihrer Existenz bestanden haben?

a) Auch hier zerstört neues Quellenmaterial unbarmherzig die Illusionen von Archiv- und Rechtsgutachten. Nicht etwa Quellen Lübecker Provenienz, die, wenn man den Worten der gegnerischen Gutachten folgt, stets von vornherein verdächtig sind, sondern die Segelanweisungen schwedischer, niederländischer und deutscher Zunge des 16., 17. und 18. Jahrhunderts machen es über jeden Zweifel erhaben, wo auch in diesen früheren Jahrhunderten die Keede gelegen hat; wo sie, entsprechend der naturgegebenen und der menschlichen Willkür entrückten Bedingungen, nicht gelegen haben kann. Die schwedische Segelanweisung von 1677⁸²⁾, die niederländische

⁸¹⁾ Zu 1547 vgl. Jtshr. XXII, S. 30; zu dem von 1610 ebenda, S. 30, 269 und S. 245, Anm. 44.

⁸²⁾ Die entscheidenden Worte der bereits oben S. 96, Anm. 65 angeführten Segelanweisung lauten: „Wil man sättia pa Lybeske Redden, kan man thet göra pa fem, siiv eller otta sampner.“ Wie bereits mitgeteilt, ist die Schulze'sche Übersetzung falsch. Dies ergibt sich nicht nur aus den bereits erwähnten deutschen Übersetzungen, sondern auch mit ganz besonderer Deutlich-

von 1749⁸⁹⁾) und die deutschen Bearbeitungen Johan Manßons der folgenden Jahrhunderte sind bereits erwähnt. In ihnen findet sich immer wieder die Angabe: der zum Antern taugliche Grund der Travemünder Keede befindet sich bei einer Tiefe von 5—6 Faden und darüber. Das heißt aber mit anderen Worten: Die Keede im nautischen Sinne hat auch in diesen Jahrhunderten erst ungefähr auf der Höhe von Rosenhagen ihren Anfang genommen; denn erst hier findet sich die entsprechende Wassertiefe. Auch im 17. und 18. Jahrhundert, gerade so wie in den späteren, scheidet der näher nach Travemünde zu gelegene Buchteil als Keede im nautischen Sinne aus; denn hier sind Wassertiefe und Art des Grundes für das Antern von Schiffen dieser Zeit ungeeignet. Damit

keit aus der von Schulze selbst S. 22 angeführten niederländischen: „Beschrijving van Nieuwe wassende Zeekarte van de Ost Zee“ vom Jahre 1749, die in Amsterdam erschien. Hier finden sich, offenbar in Anlehnung an die schwedische Segelanweisung von 1677, folgende Worte: „Op de Lubedische Rhyde kan men ten anker komen op 5 en 6 v.“ Das „sättia“ der schwedischen Vorlage ist hier also unzweideutig durch „Anter werfen“ wiedergegeben. Wie mir Herr magister philosophiae A. Peterson, Lektor der schwedischen Sprache an der Universität Kiel, nach eingehender sprachlicher Prüfung der Stelle mitteilt, entspricht es durchaus dem schwedischen Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts, wenn hier „sättia“ in laxerem Sprachgebrauch verwendet wird für die sonst damals übliche Verbindung: „sättia ankar“ oder „sättia för ankar“. Herr Peterson weist weiter darauf hin, daß nur bei dieser Interpretation des Wortes „sättia“ im ersten Absatz des bei Schulze wiedergegebenen Auszuges aus der Anweisung von 1677 eine sinngemäße Übersetzung möglich ist, da das von Schulze gleichfalls falsch übersetzte „vthan för“ nur Sinn gewinnt, wenn es sich um Antern außerhalb des Mittelteefahrwassers handelt. Endlich weist der Anfang des auf unsere Stelle folgenden Satzes: „Wil man ock löpa ini Tramynd . . .“ darauf hin, daß es sich hier um die in der Praxis für jeden Schiffer sich ergebende Alternative handelte: entweder auf der Keede Anter werfen, oder — falls die Verhältnisse des Schiffes und des Wetters es zulassen — in Travemünde einlaufen. Wie sich aus dem dem 14., spätestens dem 15. Jahrhundert angehörenden ältesten niederdeutschen Seebuch ergibt, bedeutet auch hier das dem schwedischen „sättia“ entsprechende „setten“: „Anter werfen, vor Anter gehen“. (Vgl. R. Koppmann, Das Seebuch, 1876, S. 112 f.) Besonders deutlich und unserm Fall verwandt ist die dort angeführte Stelle von S. 13: „Item de wil setten in de reyde to Musseloy (Mounts Bay) . . . unde setten up 6 vaden“.

⁸⁹⁾ Vgl. ihren Wortlaut in der vorigen Anmerkung.

allein ist den ganzen so selbstbewußt vorgetragenen Anschauungen der beiden Gutachten und den auf dieser Basis erhobenen Schlußfolgerungen der Boden entzogen.

Die neue Quellengruppe der Segelbücher führt uns sogar bis ins 16. Jahrhundert zurück. Die Bedeutung der Werke des niederländischen Kartographen W. J. Waghenauer für die Entstehung einer wissenschaftlichen Meerogeographie ist bekannt. Die Hauptstärke seiner Werke beruht, wie nach den eindringenden Untersuchungen von Walter Behrmann feststeht,⁸⁴⁾ in den in Kupfer gestochenen Karten, die einen großen Fortschritt gegenüber den rohen Holzschnittkarten seiner Vorgänger darstellen. Das bekannteste dieser Werke, das *speculum nauticum*, in seinen deutschen Ausgaben *Spiegel der Seefahrt* genannt,⁸⁵⁾ enthält als eine der letzten Karten⁸⁶⁾ ein Blatt, das die Seeküsten des Landes Mecklenburg wiedergibt, wie es sich von der See aus darstellt. Von dieser Karte ist der auf die Lübecker Bucht bezügliche Teil in Abbildung beigegeben. Zu seinem Verständnis bedarf es einiger Worte. Behrmann hebt hervor, daß auf dieser Karte die Förden und Buchten des Festlandes größtenteils unterdrückt seien.⁸⁷⁾ Das trifft zu für die holsteinische Seite, die von Lübeck bis Flensburg als flachgeschwungener Bogen ohne irgendwelche Einzeichnung der Kieler Förde, der Eckernförder Bucht oder der Flensburger Förde dargestellt ist. Anders steht es mit der mecklenburgischen Küste. Hier kommt das Kartenbild der Küstengliederung, wie sie in Wirklichkeit ist, weit näher. Der Grund ist, daß die Karte, entsprechend ihrer Überschrift, nur die mecklenburgische Küste darstellen will; die holsteinische, für die obendrein ausreichender Raum auf dem

⁸⁴⁾ Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts. Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. XXI, 1906, S. 75 und S. 144 f.

⁸⁵⁾ Über die Ausgaben vgl. Behrmann a. a. O. S. 164 ff. Ich habe die Exemplare der Hamburger Commerzbibliothek benutzt, der ich für die Übersendung nach Kiel zu Dank verpflichtet bin. Es sind die Nummern 16, 18 und 21 der Aufzählung bei Behrmann.

⁸⁶⁾ Es ist die Karte 41. Vgl. Behrmann S. 147.

⁸⁷⁾ A. a. O. S. 147.

Blatte fehlt, nur andeutet. Diese Beobachtung muß berücksichtigt werden, wenn man die Eintragungen für die Lübecker Bucht richtig deuten will. Denn in ihr stoßen ja mecklenburgische und holsteinische Küste zusammen. Was also auf der Karte vor der Travemündung sich an näheren Angaben findet, bezieht sich allein auf das Wasser vor der Trave selbst und das Wasser zum Mecklenburger Ufer hinüber; die gesamte, weit größere Wasserfläche zwischen dem Steinriff und dem holsteinischen Ufer hinüber, die eigentliche Neustädter Bucht, ist einfach fortgelassen, so daß es aussieht, als ob das holsteinische Ufer dort ansetzt, wo in Wirklichkeit das Steinriff liegt.

Wenn man sich diese aus dem Zweck des Kartenbildes hervorgehenden Eigentümlichkeiten der Karte klar macht, und weiter berücksichtigt, daß bei den frühesten Karten das, was von besonderer Wichtigkeit war — wie z. B. hier der Lauf der Binnentrave —, in unverhältnismäßiger Größe dargestellt wurde, so stellt es sich heraus, daß sie für das, was sie wirklich darstellen will, so zuverlässig ist, wie das nur von einer Karte aus so früher Zeit überhaupt erwartet werden kann. Aus ihr geht hervor, daß vor dem Ausfluß der Trave eine Sandbank liegt, die so wesentlich ist, daß sie auf einer Karte so großen Maßstabes angegeben wurde; der beste Beweis, was für eine Rolle diese Sandbank für die nordeuropäische Schifffahrt spielte. Es ist selbstverständlich die Plate. Von der Plate aus weiter seewärts führt die Bucht den Namen: „De Trave“; eine Bezeichnung, die aufs schlagendste beweist, wie richtig und den Zeitanschauungen entsprechend es ist, wenn ich in meinen früheren Gutachten auf die Einheit von Trave und Keede hingewiesen habe.⁸⁹⁾ Von besonderem Interesse ist aber noch

⁸⁹⁾ Ztschr. XXII S. 23 ff., 235 ff. Gerade wegen Feststellung der räumlichen und rechtlichen Einheit von Keede und Trave hatte ich besonders heftige Angriffe zu ertragen. Diese Einheit sei nur eine ganz unannehmbare Konstruktion, so hieß es im ersten Archivgutachten. Im zweiten Archivgutachten wird der räumliche Zusammenhang von Trave und Keede zugegeben (S. 89), aber in ironischer Form, die das Wesentliche außer Acht läßt und deshalb jede Möglichkeit einer rechtlichen Einheit als Folge der wirtschaftsgeographischen erneut bestreitet. Vielleicht werden diesmal die Verfasser des Archivgutachtens doch vielleicht dieser Möglichkeit nähertreten und sie weder

folgendes: Neben dem Wort „Trave“ ist zwischen den Zahlen 4 und 6 ein Anker eingetragen. Da das Wort Trave mit seinen großen Buchstaben einigen Platz einnimmt, sind Anker und Zahlen etwas seitwärts gerückt; gemeint sind sie jedenfalls für das Wasser vor der Plate seewärts, wo es die durch die Zahlen angedeutete Tiefe erhält.

Über Bedeutung von Ankerbild und beigefügten Zahlen gibt die Einleitung (deutsche Ausgabe von 1589 nach S. 36 auf dem vorderen Rückblatt der Übersichtskarte von Europa) Auskunft. Dort heißt es: „Und da gutte rrede oder Ankergrund⁶⁹⁾ ist, derogestalt:“ (folgt die Abbildung des Ankers, der jedesmal die Keeden und Ankergrund darstellt). Dann heißt es weiter: „Die zifferzall / gestellet bey allen haven / rivieren / strömen / canalen / in und außershalb der see / auch auff die untieffe und sande / bezeichnen wie vil vade dieselbe an dem orth tieff seind / es sey dann 1. 2. 3. 10. 12. etc. bis zur grossste zahl zu / so man jafindet / alles mit halber vloet.“

Das Waghenaersche Kartenbild gibt also eine deutliche Vorstellung von den nautischen Verhältnissen vor dem Ausfluß der Trave; besser gesagt: der Binnentrave. Auf der Höhe zwischen Plate und Klüzer Ort — also wieder bei Rosenhagen! — liegt bei einer Tiefe von 4—6 Faden der Ankergrund der Keede, die hier als Außentrave behandelt und als Teil der ganzen Trave aufgefaßt wird. Es ist also dasselbe Bild, das auch die späteren, bereits erwähnten Seebücher schwedischer,

als eine unhaltbare Konstruktion von mir, noch des Lübecker Rats vom Jahre 1616 erkennen lernen. Über die Keedefinition von 1616 weiter unten im Text.

⁶⁹⁾ Die Bezeichnung „Keede oder Ankergrund“ weist auf die sprachlich richtige Ableitung des Wortes Keede von „riden“ = reiten hin. Die Keede ist demnach ein Ort auf dem Wasser, wo die Schiffe reiten, d. h. vor Anker liegen und so, bildlich gesprochen, auf den Wellen reiten können. Es leuchtet ein, daß dazu eine nicht zu geringe Wassertiefe (vgl. Koopmann, Das Seebuch, 1876, S. 109) nötig war, um der Ankertette genügenden Spielraum zu geben. Wie sich aus den Angaben des Seebuches des 15. Jahrhunderts (Koopmann) und den Eintragungen in den Waghenaerschen Karten ergibt, ist die Wassertiefe von 5 Faden als gering für diesen Zweck anzusprechen. Es kommen Keeden mit weit höheren Wassertiefen vor. So z. B. die Keede von Hela (bei Danzig), die nach den Angaben bei Waghenaer im Text (Deutsche Ausgabe von 1589) S. 36 und auf der Karte 25 Faden beträgt.

niederländischer und deutscher Provenienz geben: bei einer Tiefe von 5—6 Faden, also der modernen Seekarte nach auf der Höhe von Rosenhagen, befindet sich nach Ansicht der erfahrensten Seefahrer von internationalem Ruf im 16. wie im 17. und 18. Jahrhundert die Travemünder Reede, oder, der Sprache Waghenaeers folgend: die Außentrave seawärts der Plate ist die Travemünder Reede.⁹⁰⁾⁹¹⁾

⁹⁰⁾ Die Bezeichnung „auf die Trave“ im Sinne von: „auf die Reede“ begegnet in einer Relation über die Vorgänge im nordischen siebenjährigen Krieg, Staatsarchiv Lübeck Svecica Vo, relatio, f. 12b; 27b; 34: Meldung, „das der Schwede mit zwei und vierzig Schiffen auff die trave gelauffen sein soll“. — Es ist ein sehr interessanter Beleg für die Tatsache, daß die ganzen südwestlichen Gewässer der Ostsee ihr Gepräge von der Bedeutung der auf Lübeck zielenden Schifffahrt erhielten, daß die Waghenaeersche Karte außer der Bezeichnung „Trave“ für die Außentrave noch die Bezeichnung De Trave van Femeren für die gesamten Gewässer zwischen den dänischen Inseln und der mecklenburgischen Küste trägt; dieser Name mag einmal illustrieren, wie berechtigt meine Ausführungen in meinem zweiten Gutachten über das Übergewicht der Städte und der von ihnen ausgehenden Seeschifffahrt für die Verhältnisse der Meere waren. Was die Trave im Sinne von Außentrave war, wußte man ebenso gut, wie man von dem mecklenburgischen Küstengewässer im Rechtsinne keine Ahnung hatte. Die Waghenaeersche Karte in seinem Werte „Thresoor der zee-vaert“ (1592; ich konnte das mir liebenswürdigst überfandte Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek benutzen) bezeichnet mit den Worten: „De Trave van Lubed“ das gesamte Gewässer der Lübecker Bucht bis nach Fehmarn hinauf, und mit den Worten „De Trave van Femeren“ die Gewässer zwischen den dänischen Inseln und dem Festlande.

⁹¹⁾ Wenn auch der Hauptwert des Waghenaeerschen Werks in seinen Karten liegt (Behrmann, a. a. O. S. 75), so ist der Text doch nicht ganz wertlos, wenn er auch genauer gefaßt sein könnte. Ich stelle den Wortlaut des Textes für unsere Kartenstelle aus der lateinischen und deutschen Ausgabe nebeneinander:

Waghenaer, Speculum nauticum,
1586 und 1591.

Wismaro succedit Lubecum, . . .
ubi et alveus profundus, navibus
magnis aptus; habet enim pulvinus
ulnarum sex altitudinem. Est et
ibi sinus magnus, aut insignis portus,
et quocumque spirante vento, Borr-
hapeliote et Aquilone exceptis, secu-
rissimus . . .

Wagener, Spiegel der Seefahrt,
1589.

Von der Wismer gehn Lubed . . .
alda gehet auch eyn gutt tieff ein für
große schiffe, und ist tieff auff der
banden sechs eelen wassers. Ez ist
auch da eyn große inwijß und gutte
haven, da man für allen winden,
außgenommen eynen nordosten oder
n. n. o. winde, sicher ligen mag . . .

Wie genau die Angaben der Karte von Waghenaer sind, wenn man nur erst auch diese Quelle aus ihrer eigenen Zwecksetzung — und das ist Darstellung der mecklenburgischen, nicht der holsteinischen Küste — zu verwerten gelernt hat, das ergibt ein Vergleich der Angaben bei Waghenaer mit einer handgezeichneten Kartenstizze der Lübecker Reede vom Jahre 1773, die sich in den Senatsakten des Lübecker Staatsarchivs (Travemünde Vol. N 4) vorfindet. Wenn auch bei ihr gar kein Zusammenhang mit Waghenaer der ganzen Art der Zeichnung nach anzunehmen ist, so erinnert sie noch insoweit an Waghenaer, besser gesagt: an die alte, mit ganz verschiedenen Maßstäben auf demselben Blatt arbeitenden Art einer Darstellungsweise, die das, worauf es ihr gerade ankommt, in ganz unverhältnismäßig großem Maßstabe wiedergibt, anderes einfach fortläßt, als sie zunächst den Ausfluß der Trave ungemein breit und mit allerlei Details wiedergibt. Für die Ufer hat diese Karte so gut wie gar kein Interesse; sie sind nur schematisch angedeutet. Die ganze Miendorfer Biek bis nach Neustadt hin fällt fort; dafür hat man, mit Andeutung einer Lücke in der Wiedergabe der Küste, ein isoliertes Stück der holsteinischen Küste, von Kellinghusen bis Damshöft, immerhin noch angedeutet. Sehr breit ist dann wieder das Steinriff und die Plate wiedergegeben: an der Spitze des Steinriffs liegt eine Lonne; das Steinriff ist von der Plate durch das 8 $\frac{1}{2}$ Fuß tiefe „Norder gat“, die Plate von

Mit dem ersten Saze (alveus profundus = gutt tieff) ist die über die Plate führende Fahrtrinne gemeint. Die Tiefenangabe (6 Ellen) ist nach allem, was wir sonst über sie wissen, viel zu hoch gegriffen; wenigstens bei normalem Wasserstand. 1769 galt als der seit undenklichen Jahren höchste Wasserstand ein solcher von 15 Fuß. (Vgl. unten im Text S. 117; auch S. 88.) Mit den Worten des zweiten Sazes (sinus magnus aut insignis portus = eyn große inwyl und gute haven) ist zweifellos die Reede bei Rosenhagen gemeint. Das ergibt sich deutlich aus der Warnung vor Nordost und Nord-Nord-Ost, weil bei diesen Winden die Gefahr besteht, bei Losreißen des Untertaues auf die Plate oder das mecklenburgische Ufer bei Rosenhagen getrieben zu werden. — Die Bezeichnung „Hafen“ und „portus“ für die Reede ist nichts ungewöhnliches. Vgl. Ztschr. XXII, S. 288, Anm. 116. — Daß mit Hafen nicht der Travemünder Hafen selbst gemeint sein kann, ergibt sich ohne weiteres aus der besonderen Angabe der Gefährdung durch den Nordostwind, eine Angabe, die für den Travemünder Hafen sinnlos wäre; auch kann man den Travemünder Hafen unmöglich als „große inwyl“ bezeichnen.

dem Mecklenburger Ufer durch das 9 Fuß tiefe „Zunder gat“ getrennt. Seewärts der Plate aber, und darauf kommt es nun aber hier an, liegt die „Reede vor Travemünde oder Lübeck“. Die geographische und karthographische Bestimmung dieser Reede erfolgt ausschließlich durch Wiedergabe der auf ihr vorhandenen Wassertiefen. Diese sind in die angegebenen Worte in der Art eingezeichnet, daß die Worte selbst sich quer über das Wasser seewärts der Plate hinziehen, und sie nach der Plate zu fünfmal von der Zahl 4, seewärts zu zunächst sechsmal von der Zahl 5, noch etwas weiter seewärts fünfmal von der Zahl 6 begleitet werden. Das heißt aber mit anderen Worten: Die 1773 in Lübeck hergestellte Skizze des Reedegewässers versteht unter Reede jene Wasserfläche seewärts der Plate, welche eine Tiefe von 4 bis 6 Faden (8—12 m) aufweist. Damit drückt sie aber genau dasselbe aus, was Waghenauer Ende des 16. Jahrhunderts dadurch wiedergab, daß er zwischen die Zahlen 4 und 6 den Anker, nach seinen eigenen Angaben das Symbol der Reeden, einzeichnete. Die gesamtzeichnerischen und textlichen Angaben, die vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis 1800 zur Verfügung stehen, fixieren einmütig das Reedegewässer seewärts der Plate in einer Tiefe von (8) 10 bis 12 m Wassertiefe; sie verlegen die Reede also zweifellos auf die Höhe von Rosenhagen.

b) Es ist eigentlich überflüssig, noch weitere Angaben der Quellen zu häufen, um diese Tatsache, die obendrein eine naturgegebene, der menschlichen Willkür entzogene Tatsache war, noch weiter zu belegen. Aber ich möchte doch zunächst auf eine bisher noch nicht zu Worte gekommene Quellengruppe hinweisen: nämlich Berichte über Seetreffen und militärische Handlungen, die sich auf der Reede abgespielt haben; soweit aus ihnen etwas über die Örtlichkeit der Reede zu entnehmen ist. Da ist zunächst zu nennen der Bericht, den der Lübecker Chronist Reimar Kock über die Kämpfe Lübecks mit König Hans von Dänemark im Jahre 1511 gibt. Die Stelle lautet:*)

„Darna lepen des königes schepe wedder in de sehe.
De koninck hadde up sinen engel einen denschen eddelman,

*) Ztschr. d. B. f. Lüb. G., Bd. I, S. 96.

Jans Holgeseu, einen tyrannen, gesettet, welcher sich oft gedachte tho bewisen, undt quam mit den 20 schepen des sondags vor pfingsten vor Lubeck up de reyde und dorste da sin ancker thogahn laten. Averst de van Trammunde undt de boßlude wurden balde wach. De Denen tögen to lande an der Mecklenborger syde, in meinunge, der Lubischen schanzen, weldt vorfallen waß, anthostriken. Averst de Lubischen hadden datsulwoige geschutte, so darinne lag, gebruket undt de Denen affgewisfet, dat se gade dandeden, dat se wedder in de höde quemen, ahne de dar thor stede beliggen bleven.“

Es bedarf nach dem früher Festgestellten keiner besonderen Worte mehr, daß die hier genannte Reede „vor Lübeck“, auf der 20 dänische Schiffe vor Anker gehen wollen, nur jene Reede sein kann, die für größere Schiffe überhaupt allein als Ankergrund in Frage kommt: die Reede auf der Höhe von Rosenhagen. Dem entspricht ja auch alles übrige: An der Mecklenburger Seite gehen die Dänen an Land, um die lübschen Schanzen auf dem Priwall anzugreifen; müssen sich aber mit blutigen Köpfen zurückziehen. Schon wegen dieser mit Geschützen besetzten Schanzen war es natürlich unmöglich, die Reede, auf der die feindlichen Schiffe ankerten, näher bei Travemünde zu denken, weil sie dann im Bereiche der Geschütze der Landbatterie gelegen hätten. Wie der weitere Bericht lehrt, haben dann die Lübecker auf einem Floß eine schwimmende Batterie von gegossenen und geschmiedeten Geschützen aufgebaut, und dieses Fahrzeug, genannt der „Eiserne Heinrich“, an die dänischen Schiffe herangebracht.

Die nächsten eingehenderen Nachrichten stehen für die Zeit des nordischen siebenjährigen Krieges, also die Zeit von 1563 bis 1570 zur Verfügung. Aus dem Rechnungsbuch, das der Lübecker Ratsherr Benedikt Schlicker führte, sind verschiedene Notizen zu nennen, die erwähnen, daß irgendwelche Vorgänge sich „up der reyde“ abspielen. So z. B. wird zum 1. Juni 1565 eine Ausgabe für das Lübecker Kriegsvolk erwähnt, „also der Suede up de reyde quem“.“⁹³⁾ Was damit gemeint ist,

⁹³⁾ Staatsarchiv Lübeck, Kriegsstube I Vol. L. f. 40 b.

erfahren wir eingehend aus der Chronik Rehbeins, der zum 1. Juni 1565 berichtet:

„Bald hirnha up gemeldeten Schaden, den 1. Juni, kumpt de Schwede mit 36 orlogschepen up de reide vor Travemünde, (und hat sich darselbst mit greulichem schießen hören und sehen lassen) in genßlyker meynung und ungetwifelder höpenung, der von Lübeck ehr gröteste schip, de Morian genant, darfüvest wech tho nehmen.“

Es wird dann weiter geschildert, wie die wachsame Mannschaft des „Morian“, vom Lande her unterstützt, den Überfall abgeschlagen hat.

Wenn an anderer Stelle des Schlickerschen Rechnungsbuches⁹⁴⁾ ein Betrag gebucht wird, der in Travemünde den „pramluden“ gezahlt wurde, die die am 17. Juni 1567 nach Travemünde marschierten Mannschaften „tho schepe forden“, so erinnert das lebhaft an die Pramordnung des Jahres 1580; nur sind es diesmal nicht Waren, sondern Mannschaften, die von Travemünde aus auf die auf der Reede liegenden Schiffe gebracht werden. Nur noch ein Beispiel des Rechnungsbuches möchte ich hier anführen:⁹⁵⁾ „Item anno 1569 23. augusti quemen de orlogschep wedder up de reyde;“ ähnliche Notizen sind in dem Buche häufig.⁹⁶⁾

Um nun auch hier jeden Zweifel auszuschließen, daß mit der damals so oft genannten Reede wirklich das Wasser in der Höhe von Rosenhagen gemeint ist, sei auf die Ergebnisse der jüngst veröffentlichten Arbeit von Herbert Kloth verwiesen.⁹⁷⁾ Schon im Jahre 1532 hatte ein schwedisches Kriegsschiff bei einer Länge von 153 Fuß einen Tiefgang von 11 Fuß (= 5½ Ellen); der Tiefgang des bekannten Lübecker Kriegsschiffes aus der Zeit des nordischen siebenjährigen Krieges, des „Adlers“, betrug 9 Ellen, was bei seiner Länge von 112 Ellen

⁹⁴⁾ M. a. D. f. 70 b.

⁹⁵⁾ M. a. D. f. 78 a.

⁹⁶⁾ „asse de up de reyde quem“ 1565. f. 40 b. „ume de sczepe up de reyde tho bringen“ 1570 f. 81 b. — „Item anno 1570 26. Julius, asse de schepe thom ersten malle wedder up de reyde quemen.“ f. 83 a. — „Item anno 70 29. Augusti quemen de ersten 5 schepe wedder up de reigde mit den fenlin“ f. 83 a.

⁹⁷⁾ Ztschr. d. B. f. Lüb. G., Bd. XXI und XXII.

als geringer Tiefgang anzusprechen ist. Jedoch hatten die ihrem Rauminhalt nach weit bescheideneren hansischen Handelsschiffe des ausgehenden Mittelalters, wenn sie befrachtet waren, bereits 6 Ellen Tiefgang aufzuweisen.⁹⁸⁾ Wir kommen also schon für die Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts auf Tiefgänge von 12—20 Fuß. Damit vergleiche man die Tatsache, daß man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der Plate mit einem Wasserstande von 8—13³/₄ Fuß rechnete,⁹⁹⁾ und es ist ohne weiteres klar, daß Schiffe solcher Art, zum mindesten wenn sie beladen, oder, bei Kriegsschiffen, armiert waren, nur weit jenseits der Plate sich überhaupt aufhalten oder gar ankern konnten.

Auch noch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts liegt die nähere Schilderung eines Seegefehchts auf der Travemünder Reede vor, und zwar von der Hand des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Brotes. Die Lübecker Stadtbibliothek besitzt das von ihm eigenhändig geführte Tagebuch, von dem wesentliche Teile veröffentlicht sind.¹⁰⁰⁾ In ihm wird für den 6. Oktober 1612 geschildert, wie eine dänische Flotte den Versuch macht, 8 lübsche Schiffe, die auf der Reede ankerten, wegzunehmen.¹⁰¹⁾ Die überraschten und unzureichend bemannten Schiffe lichten die Anker, und drohen bei südöstlichem Winde „an den Strand und Plate“ zu treiben. Es kommt von Lübeck Hilfe, und die dänischen Schiffe sehen sich genötigt abzuziehen, und „wohl eine halbe Meile zurück auf die Reede sich zu legen“. Am folgenden Tage gehen die Lübecker zum Angriff vor, und nun ziehen sich die dänischen Schiffe bis „unter Klüger Ort“ zurück. Aber verstärkt durch weitere Schiffe, erscheinen die Dänen am 11. Oktober mit 24 Fahrzeugen wieder „auf der Reede“. Sie erklärten, so lange „auf der Reede“ zu bleiben, bis Lübeck auf die Fahrt nach dem mit Dänemark im Kriegszustand befindlichen Schweden verzichtet habe. Nach Abschluß von Verhandlungen segeln dann die Dänen „von der Reede“ ab.

⁹⁸⁾ Ztschr. d. B. f. Lüb. G., Bd. XXI, S. 208; S. 210 und Anm. 230. Zu letzterer vgl. W. Vogel, Gesch. d. deutsch. Seeschifffahrt, Bd. I, S. 472.

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 88.

¹⁰⁰⁾ Ztschr. d. B. f. Lüb. G., Bd. I und II.

¹⁰¹⁾ Ebd. Bd. II, S. 19 f.

Dieser Bericht ist für die räumliche Ausdehnung der Keede ungemein aufschlußreich. Jenseits von der Plate lagen die Lübecker Schiffe vor Anker, denn der Südostwind drohte sie auf die Plate zuzutreiben. Die Ausdehnung der Keede seewärts war jedenfalls so groß, daß die angreifenden dänischen Schiffe, als sie sich zurückziehen müssen, von ihrem Ausgangspunkt seewärts noch eine halbe Meile zurückgehen konnten, ohne damit die Keede zu verlassen. Als sie allerdings noch weiter bis Klüßer Ort zurückgingen, waren sie außerhalb der Keede. Die neuen Repressalien üben sie dann auf der Keede selbst aus, und zwar in Stärke von 24 Schiffen.

Noch einige Beispiele für das Antern von Handelsschiffen auf der Keede in der Höhe von Rosenhagen seien hier angereicht. Da ist zunächst auf die Pramordnung des Jahres 1580 zu verweisen, die eben von der Tatsache ausgeht, daß tiefergehende Schiffe überhaupt erst in ziemlicher Entfernung von Travemünde löschen und laden konnten, und eben deshalb eine besondere Organisation von Fahrzeugen nötig war, die die Verbindung zwischen den auf der Keede ankern den Schiffen und dem Travemünder Hafen herzustellen hatte. Einzelnachrichten darüber sind natürlich nur durch besondere Zufälle, mehr nebenher, auf uns gekommen. So einer des Jahres 1746. Damals geriet ein am 2. September auf der Keede eingetroffenes Schiff beim Salutschießen in Brand. Der Kapitän sagte aus: „Er wäre am 2. September auf der Keede vor Travemünde mit seinem Schiff in gutem Stande von Bourdeaux angekommen, allda sein Schiff verankert und sogleich in Travemünde ein Boht angenommen, um sein Schiff zu löschen.“ Ein russisches Schiff ankerte in ziemlicher Nähe; es leistete Hilfe bei dem Unglücksfall. Als nach dem Unglücksfall den Schiffsleuten vorgeworfen wurde, sie hätten die Antertaue kappen müssen und versuchen, das Schiff in seichtem Wasser in Grund zu bohren, damit dann wenigstens ein Teil der Ladung aus dem durch das Wasser gelöschten Wrat hätte gerettet werden können, sagte einer von ihnen, das Ingrundbohren sei zwecklos gewesen, „weil das Schiff mitten im Fahrwasser auf 8 Faden Tiefe gelegen (d. h.: vor Anker gelegen) sei.“¹⁰²⁾ Das Schiff lag also auf der

¹⁰²⁾ Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten Travemünde Vol. N 4.

Reede neben einem anderen in einer Wassertiefe vor Anker, wie sie nach Ausweis der modernen Seekarte von Kopenhagen aus gerechnet nur in der Richtung auf die Hartenbeck anzutreffen ist. Hier war es, wo das bei dem flachen Wasserstand der Plate notwendige Löschen — zum mindesten teilweise Löschen — der einlaufenden Schiffe und das Laden der ausfahrenden stattfand, wie ja gerade das eben genannte Schiff dabei war, seine Ladung auf ein von Travemünde kommendes Leichterboot zu löschen — ein Verfahren, wie es bereits die oben mitgeteilte Ordnung des Rates für die Prähme in Travemünde des näheren ausführt.¹⁰³⁾ Auf der Reede lagen täglich mehrere Schiffe, z. B. am 29. November 1732 acht. Der natürliche Grund, daß die Reede täglich zum Ankeru benützt werden mußte, war eben die Unmöglichkeit, mit einigermaßen tiefgehenden Schiffen, wenn sie beladen waren, die Plate zu passieren. So erklärt ausdrücklich der Travemünder Stadthauptmann unter dem 26. Juni 1769:

„Ich sehe aber gar nicht ein, wie es möglich, daß das Kriegsschiff biß Travemünde oder hiesigen kleinen Rhede¹⁰⁴⁾ einlaufen kann, indem der höchste Wasserstand auf der Plate bei fast undenklichen Jahren nicht mehr als 15 Fuß gewesen.“¹⁰⁵⁾

¹⁰³⁾ v. Gierke (S. 17 Anm. 4) ist allerdings der Ansicht, daß diese Ordnung keine Bedeutung habe, nachdem das Archtogutachten II die Annahme von Archiv I, daß die Reede in der Trave gelegen habe, aufgegeben habe. Diese Ansicht verrät eigentlich nur die unzureichende Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, auf denen das v. Gierkesche Gutachten sich aufbaut. Denn selbstverständlich handelt es sich auch bei dieser Verordnung von 1580 um die erst jenseits der Plate beginnende Reede. In Wirklichkeit ist die Verordnung von 1580 ein ungemein wichtiges und massives Zeugnis für die Bedeutung der Reede schon im 16. Jahrhundert; einmal im Sinne ihrer Verwendung als Unterplatz der löschenden und ladenden Schiffe; sodann als räumliche Unterlage lübeckischer see- und verkehrspolizeilicher Verordnungen.

¹⁰⁴⁾ Unter „kleiner Reede“ verstand man im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert jene Wasserfläche, die im Travelauf selbst jenseits des den eigentlichen Hafen von Travemünde abschließenden „Baumes“, der nachts geschlossen werden konnte, seewärts bis zum Ausfluß der Trave liegt. Im Gegensatz zu ihr nannte man die eigentliche, für die schwebenden Streitfragen allein in Betracht kommende wirkliche Seereede die „große Reede“. Zwischen beiden lag die Plate, das große Verkehrshindernis.

¹⁰⁵⁾ Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Travemünde Vol. N 4, Fasc. 2.

Bei dieser Wassertiefe ist noch zu beachten, daß es sich bei 15 Fuß um einen ganz ungewöhnlich hohen Wasserstand handelte: 1831 rechnete man mit Wassertiefen auf der Plate von 8 bis 13 $\frac{3}{4}$ Fuß!¹⁰⁶⁾ Es muß dabei besonders betont werden, daß im 16., ja auch im 15. Jahrhundert die Notwendigkeit für beladene größere Schiffe, auf der Reede zu ankern und zu löschen, ganz die gleiche war wie 1677, für welches Jahr die schwedische Segelanweisung ein so unzweideutiges Zeugnis für Lage und Wassertiefe der Reede gibt. Schon 1466 versuchte man, dem Hindernis der Schifffahrt, der Plate, durch Stromkorrektion beizukommen; vergebens.¹⁰⁷⁾ Es blieb bei einem Zustand, den ich mit den Worten des besten Kenners der deutschen Seeschifffahrtsgeschichte hier wiedergebe: „Nach wie vor mußten alle größeren Schiffe einen Teil ihrer Ladung auf der offenen Reede in Leichter, die sogenannten Bordings, die Bullen- und Schauerprähme, abgeben, um über die Plate wegzukommen.“¹⁰⁸⁾ Das heißt natürlich mit anderen Worten: Die Reede lag auch zu dieser Zeit, also schon im 15. Jahrhundert, jenseits der Plate; sie lag dort, wo auch im 17. Jahrhundert Wassertiefe und Art des Untergrundes das Ankern allein möglich machten: auf der Höhe von Rosenhagen, jedenfalls aber jenseits der vermeintlichen Reedegrenze des Archivgutachtens: der Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer.

c) Das ganze erdrückende Gewicht dieser Tatsache ist stets zu beachten, wenn man die von Archiv- und Rechtsgutachten versuchten Einwände gegen meine älteren Ausführungen über die Verhältnisse der Travemünder Reede in den früheren Jahrhunderten und das von ihm selbst neu mitgeteilte Quellenmaterial kritisch würdigen will. Denn das Archivgutachten hat, allerdings ohne sich der Tragweite bewußt zu sein, bereits für das Jahr 1516 einen höchst wertvollen Beitrag nicht nur zur Frage der Ausdehnung der Reede zu dieser Zeit, sondern auch für ihren gebietsrechtlichen Charakter geliefert. Auf Seite 104 erwähnt

¹⁰⁶⁾ Vgl. oben S. 88.

¹⁰⁷⁾ F. Stewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. 1897. S. 202.

¹⁰⁸⁾ Walter Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, Bd. I, S. 533.

das Archivgutachten ein Lübecker Schreiben an die Mecklenburger Herzöge. Auch dieses Schreiben soll „zum mindesten höchst mißverständlich“ sein; wie ja kaum ein Zeugnis Lübecker Provenienz Gnade vor den kritischen Augen in Schwerin findet. Inzwischen hat das Lübecker Staatsarchiv eine Abschrift dieses Schreibens aus Schwerin erhalten; auf ihr beruhen die folgenden Ausführungen.

Der Tatbestand war der. Nach den Mitteilungen, die das Archivgutachten über den Inhalt des ersten Schreibens der Herzöge von Lübeck macht, hatten sich die Herzöge bei Lübeck darüber beschwert, daß der Travemünder Bogt zwei Schuten, von denen die eine bei Rosenhagen, die andere am Priwall gesunken war, mit energischem Zugriff geborgen habe. Die Herzöge verlangten das geborgene Gut zurück. Die Antwort ist nun das erwähnte Schreiben. Die hier in Betracht kommenden Sätze sind folgende:

„wn . . . syn losslic berichtet, dat beyde schuten in unde up unßer stadt strome unde gebede schipbrokich geworden; eyne harde by deme bolwerke unßer stadt havene unde deme Prywallte; de andere aff gensydt bolwerks up der reyde unßer vorschreven havene. So sye ock de guder mit sampt den schuten den unßen unde anders nemande tobehorich unde van one sulves geberget.“

Die Interpretation, welche das Archivgutachten diesem Vorgang von 1516 in Verbindung mit der bekannten Aussage des Zöllners vom Holstentor vom Jahre 1547 gegeben hat, ist überhaupt nicht zu verstehen, wenn man nicht die unbedingte Überzeugtheit seiner Verfasser in Betracht zieht, daß nämlich vor Rosenhagen niemals ernsthafterweise von einer Lübecker Rede gesprochen werden konnte. Deswegen die Behauptung. „Ernstlich war ja auch das mecklenburgische Strandregal nicht in Zweifel zu ziehen“; deswegen auch hier, wo Lübeck zweifelsohne das Bergerecht ausgeübt hat, sofort wieder die immer zur Verfügung stehende billige Erklärung, es handle sich um „Übergriffe in das mecklenburgische Bergerecht.“¹⁰⁹⁾ Dabei erklärt sich alles ganz einfach und ungezwungen, wenn man nur der

¹⁰⁹⁾ Archiv II, S. 106.

jetzt doch wohl endgültig klar zu erkennenden Ausdehnung der Keede gerecht wird. Diese erstreckte sich gerade auch in den früheren Jahrhunderten über die ganze Wasserfläche vor Rosenhagen bis hinüber zum Steinriff; gerade hier vor Rosenhagen war der eigentliche Untergrund der Keede; eine Tatsache, die sich auch in der beachtenswert großen Zahl von Strandungsfällen in der Nähe von Rosenhagen ausdrückt.¹¹⁰⁾ Lübeck bestreitet 1516 durchaus nicht, daß die Strandung in der Rosenhagener Gegend erfolgt sei; nur lehnt es den Tatbestand einer Strandung auf mecklenburgischem Strande ab und erklärt, die Strandung sei „up der reyde“, „in unde up unser stadt strome unde gebede“ erfolgt; genau wie es 1660 in einem ganz ähnlichen Falle verfuhr¹¹¹⁾ und wie auch 1750 von einem in der Nähe des Primwalls gesunkenen Ballastboot bei Rosenhagen antreibendes Holz¹¹²⁾ von Travemünde aus unter militärischer Bedeckung geborgen wird. Zur Keede gehörte ja nicht nur das tiefe Wasser, das sich zum Antern eignete, sondern auch das Wasser zwischen der Keede im nautischen Sinne und dem Ufer, eine Tatsache, die vom Archivgutachten mit ganz unzulänglichen Gründen bestritten wird. So fügt sich die Nachricht von 1516 ganz ungezwungen in die Nachrichten über die Ausdehnung der Keede, die wir ohnehin bereits für das 16. und 17. Jahrhundert haben; es ergänzt diese aber auf das glücklichste, indem diese Quelle ausdrücklich die Keede nicht nur als eine geographische Tatsache hervortreten läßt, sondern mit allem Nachdruck den Gebietscharakter dieser Wasserfläche betont: „unser stadt strome und gebede“.¹¹³⁾ Darin steht sie der

¹¹⁰⁾ Für folgende Strandungsfälle ist der Strand bei Rosenhagen die Ortlichkeit, soweit sie in den Akten erwähnt wird: 1516 (siehe oben im Text: Ballastboote!); 1660 (s. B. Ztschr. XXII, S. 266; Prahmboot!); 1750, (Holz von gestrandetem Prahm angetrieben; s. Anlage Nr. 4); 1792 (Boot eines auf der Keede ankernden Schiffes gekentert; Insasse rettet sich auf den Rosenhagener Strand; Ztschr. XXII, S. 267, Anm. 75a); 1799 (Badeschiff bei Rosenhagen auf der Keede liegend; ebenda S. 267, Anm. 75a); 1804 (Ravelmachersches Schiff zwischen Primwall und Rosenhagen bei Pötnitz; ebenda S. 267, Anm. 75a).

¹¹¹⁾ Vgl. Ztschr. XXII, S. 266 f.

¹¹²⁾ Siehe Anlage 4.

¹¹³⁾ Es ist auch diese Stelle ein sehr gewichtiges Zeugnis für die von mir wiederholt nachgewiesene Tatsache, daß das Wort Strom gerne im Sinne

Aussage des Zöllners von 1547 am nächsten: dort ist die Rede von einem Rechte Lübecks, bis zur Hartenbeck ein Verbotsrecht auszuüben, hier ist die Wasserfläche bei Rosenhagen als dem Gebiete der Stadt zugehörig bezeichnet. Soweit es sich dabei um Keede im nautischen Sinne handelt, spielt sich auf derselben Wasserfläche das Leichtern der Seeschiffe ab, wie es auch schon im 16. Jahrhundert durch obrigkeitliche Verfügung, die Ordnung vom Jahre 1580, geregelt ist; es ist kein Zufall, daß es sich 1516 wiederum nicht um Seeschiffe handelt, die gestrandet sind, sondern um Schuten, d. h. um Leichterboote und Prähme. Ebenso wenig ist es ein Zufall, daß die Verordnung von 1610 über die Fischerei der Lübedischen und Travemünder Fischer sich bis zur Hartenbeck erstreckt. Im Gegensatz zu den Ansichten von Archiv- und Rechtsgutachten, daß die Hartenbeck nur als „eine interne Lübecker Fischereigrenze“ zu gelten, mit der Abgrenzung der Keede aber gar nichts zu tun habe, ist hier zunächst abermals auf die Aussage von 1547 zu verweisen; es ist jetzt auch nicht der mindeste Anlaß mehr gegeben, ihre Bedeutung auf irgendeine Weise entkräften zu wollen¹¹⁴⁾. Denn es entspricht ja nur allem, was jetzt aus anderen Quellen bereits fürs 16. Jahrhundert feststeht, daß die Keede sich bis zur Gegend der Hartenbeck erstreckte. Der neueste Versuch von mecklenburgischer Seite, die Worte des Zöllners von 1547: „dath ein erbar radt tho Lübeck je und allewege strom und strant van der reyde an beth in die Hartenbefe tho verbiddende gehett hebben“ dahin zu verstehen, daß es sich um die unmittelbar vor dem Traveausfluß gelegene alte Keede gehandelt habe, ist ja als gänzlich unhaltbar nachgewiesen; ist doch diese vermeintliche „alte Keede“ selbst nur eine ganz unmögliche Konstruktion des Archivgutachtens. Was die Aussage zu bedeuten hat, ist und bleibt trotz aller Widersprüche von mecklen-

von Hoheitsgewässer eines Staates verwandt wird, auch dann, wenn von fließendem Gewässer nicht die Rede sein kann. Vgl. Ztschr. XXII, S. 25, Anm. 45, und S. 296 Anm. 125.

¹¹⁴⁾ Wenn hier sogar von einer Herrschaft Lübecks über „den strand“ bis zur Hartenbeck die Rede ist, so ist das nach dem, was wir für die Stellung der Seestädte im 16. Jahrhundert wissen (Ztschr. XXII, S. 258, Anm. 60, u. S. 226 ff.), nichts Unwahrscheinliches.

burgischer Seite dies: Die Wasserfläche zwischen der Reede im nautischen Sinne und dem Ufer selbst steht unter Lübeckischer Gebietshoheit, und zwar bis zur Hartenbeck, weil eben die Reede im nautischen Sinne sich bis zur Höhe der Hartenbeck erstreckte.

Diese Interpretation findet jetzt noch eine weitere, bisher nicht von mir verwertete Stütze in einer Tagebuchnotiz des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Brodes vom Jahre 1616, der sich ja auch für die kriegerischen Vorgänge, die sich 1612 auf der Reede abspielten, als ein örtlich ganz genau unterrichteter Beobachter erwiesen hatte. Als er hier — natürlich nur für sich, nicht um irgend jemand irrezuführen — Notizen über den Fischreusenstreit eintrug, bemerkte er: Die Reusen seien gesetzt „etliche vile klasters auf die reide . . . beim Hartensehe“.¹¹⁵⁾ Auch hier ist also, genau wie bei der Aussage des Zöllners von 1547, die Hartenbeck mit der Reede als solcher in Beziehung gebracht, und nicht etwa als ein willkürlich von Lübeck festgesetzter Grenzpunkt für Nutzungen Lübecker Fischer behandelt. Es wäre ja auch zu sonderbar, wenn man für eine solche „interne“ Lübecker Fischereigrenze einen Punkt an einer fremden Küste gewählt hätte, wo man nichts zu suchen hatte, und dann hinterher auf Grund eines solch merkwürdigen Verfahrens nachträglich behauptet hätte, die Lübecker Reede reiche just ebenso weit, und ebensoweit reiche die Lübecker Gebietshoheit! Es bedarf wohl kaum noch weiterer Ausführungen, um festzustellen, daß Archiv- und Rechtsgutachten hier das Verhältnis von Ursache und Wirkung auf den Kopf gestellt haben.

Die Dinge liegen eben genau umgekehrt: Schon um 1500 besaß man längst Gebietshoheit über die Reede, deren als Unterplatz zu benutzender Teil gerade vor Rosenhagen lag, über die sich aber die Lübecker Gebietshoheit bis zum Ufer selbst erstreckte. Das ergibt sich bereits für das 16. Jahrhundert zunächst aus dem Lübecker Schreiben von 1516. Denn es gibt den Ort der Strandung, der im Schreiben der Mecklenburger Herzöge „an Rosenhagen“ lautete — nach der Wiedergabe in

¹¹⁵⁾ Nach dem Wortlaut des Originals auf der Lübecker Stadtbibliothek S. 579. Der Hartensee ist der kleine Landsee, dessen Auslauf nach dem Meere die Hartenbeck bildet.

der Einleitung des Lübecker Schreibens — wieder mit „up der rende“ unter starker Betonung der auf der Reede auszuübenden Gebietshoheit Lübecks; sodann aus der Ausfage von 1547. Das ergibt sich ferner aus der späteren authentischen Interpretation des Vergleichs von 1610 zu einer Zeit, als er noch in Kraft war, durch das höchste hansische Gericht, das Oberappellationsgericht zu Lübeck:¹¹⁶⁾ man faßte den Vergleich von 1610 als eine Verordnung auf über die Befischung der Wasserfläche zwischen der Reede im nautischen Sinne und dem Mecklenburger Ufer und bezeichnete zugleich die Hartenbeck als das Ende der Reede im weiteren Sinne. Gewiß haben Archivgutachten und Rechtsgutachten all diese Zeugnisse zu entkräften gesucht; aber mit unzulänglichen Mitteln, unter grundsätzlicher Verkennung der geographischen und gebietsrechtlichen Verhältnisse der Reede. Jedenfalls steht das eine fest: Die Gesamtheit der älteren Nachrichten über Reede und Reedehoheit¹¹⁷⁾ fügen sich ganz zwanglos zu einem widerspruchslosen Ganzen, wenn man sie so nimmt, wie sie lauten; sie ergeben einen Rattenkönig von Schwierigkeiten, wenn man aus jeder einzelnen von ihnen das nun einmal Naturgegebene, die Bedingungen für die Schifffahrt, mit noch so viel Aufwand von Scharfsinn herauszupretieren sich bemüht. Und ebenso ist es mit dem Verhältnis von den Nachrichten über Reede und Fischereiverordnungen. Die letzteren bleiben letzten Endes unverständlich, sowohl nach der Seite des Rechts Lübecks, solche zu erlassen, wie auch nach der Abgrenzung mit der Hartenbeck. Sie werden sofort verständlich, wenn man die nunmehr erwiesene Priorität der Hoheit Lübecks auf der ganzen Reede bis zur Hartenbeck im Auge behält.

Und nun noch ein kurzes Wort zu der so heftig befehdeten Reede-Definition des Lübecker Rates vom Jahre 1616.¹¹⁸⁾ Ich habe am Eingang dieses Abschnitts¹¹⁹⁾ die ungemein scharfen und wegwerfenden Bemerkungen des Archivgutachtens über die Berechtigung des Lübecker Rats, eine solche Erklärung abzu-

¹¹⁶⁾ Vgl. oben S. 82 f.

¹¹⁷⁾ Nicht nur die in dieser Abhandlung verwerteten Quellenstellen, sondern auch die meiner beiden ersten Gutachten!

¹¹⁸⁾ Ihr Wortlaut: Ztschr. XXII, S. 23.

¹¹⁹⁾ Vgl. oben S. 104.

geben, zusammengestellt. Wer zu solch scharfen Worten greift, sollte sich vorher überlegen, ob er sie auch vertreten kann. Und da ist hier doch festzustellen: es besteht ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen den scharfen Worten und den wirklichen Tatsachen. Will das Archiogutachten etwa jetzt noch behaupten, daß der Lübecker Rat sich 1616 die Existenz einer Keede in der Gegend von Rosenhagen—Hartenbeck aus den Fingern gezogen habe; daß vorher kein Mensch etwas davon bemerkt habe? — Ich habe schon einmal die Lübecker Keedefinition von 1616 den großen Worten gegenüber, die man in Schwerin über sie für angebracht hielt, in Schutz genommen;¹²⁰⁾ zu seinem eigenen Schaden hat man in Schwerin nicht darauf gehört. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß die Definition von 1616 durch reichliche Quellenzeugnisse als den Tatsachen entsprechend belegt ist. Zunächst ist die Einheit von Trave und Keede bereits für das 16. Jahrhundert bezeugt: die Waghenersche Karte von 1586 führt auf dem Keedegebiet seewärts von der Plate die Bezeichnung „die Trave“, und an actus possessorii hat es ja auch nicht gefehlt. (1516: Bergen von Wraf bei Rosenhagen sowie die früher von mir bereits erörterten Fälle über Bergen von schiffbrüchigem Gut, von Leichen und Akten der Fischereihohheit.) Es bleibt nur die an sich unwesentliche Frage offen, ob dieser für 1616 zweifellos bestehende Zustand auf Privilegien zurückgeht oder anderweitig entstanden ist, worauf nochmals später eingegangen wird. Was 1616 zutraf, war die Anschauung des Lübecker Rats; was nur den Wert einer momentanen Parteibehauptung hatte, waren die mecklenburgischen Einwürfe des Jahres 1616. Es war deshalb auch vollkommen in der Ordnung, daß die ersteren sich behaupteten und auch weiter durchsetzten, während die letzteren, ich erinnere namentlich an die Vorgänge bei der Zerstörung der Fischreufe im Jahre 1658, von Mecklenburger Seite nicht einmal wiederholt wurden. Das alles sollte, so meine ich, für einen kritischen, aber unbefangenen Bearbeiter des gesamten Quellenmaterials jetzt selbstverständlich sein, wie es meines Erachtens auch vorher hätte selbstverständlich sein können. Jetzt stellt es sich so recht heraus, von welcher

¹²⁰⁾ Vgl. Ztschr. XXII, S. 243.

Bedeutung für die Bewertung der gesamten strittigen Fragen es ist, eine rechte Vorstellung von der Travemünder Keede nach ihrer räumlichen Ausdehnung, nach ihrer wirtschaftlichen und, im engen Zusammenhang damit, auch ihrer gebietsrechtlichen Bedeutung schon für das 16. Jahrhundert zu haben. Die gesamten Ausführungen des Archivgutachtens über die Keede haben mit einer unzulänglichen Hyperkritik gegen das bisher von mir Mitgeteilte in diesem so entscheidenden Punkte nur Abwegiges und Verwirrendes hervorgebracht. Diese so überlegen vorgetragenen Anschauungen haben, wie das v. Gierkesche Gutachten zeigt, Schule gemacht und drohen zudem, zu einer ernsthaften Verdunklung des Tatbestandes zu führen. Man lese nur im Rechtsgutachten auf S. 26 Sp. 2:

Der Irrtum Rörigs aber beruht . . . vor allem darauf, daß er von dem wirklichen Vorhandensein einer von lübischen Hoheitsrechten erfüllten Keede im weiteren Sinne ausgeht, und die Behauptungen Lübecks über sie, die hier (Keede-definition von 1616) zum erstenmal (!!) auftreten, für bare Münze hält.

Wo in Wirklichkeit der Irrtum steckt, wird jetzt ja nicht mehr zu verwischen sein; wenn etwas in massiver Gründlichkeit erwiesen werden konnte, so war es eben das Vorhandensein der Travemünder Keede in der Höhe von Rosenhagen schon vor 1616. Und es gereicht dem Archivgutachten gerade nicht zu besonderem Ruhme, daß das jetzt neu von mir herangezogene Beweismaterial zum guten Teil aus gedruckten Werken älterer Jahrhunderte stammt, die in Schwerin ebensogut hätten benutzt werden können.¹²¹⁾ Unverständlich allerdings bleibt mir, daß die auf so unzureichender Basis gewonnenen Scheinergebnisse des Archivgutachtens von v. Gierke einfach übernommen wurden; noch unverständlicher, daß v. Gierke den offenkundigen Zwiespalt zwischen dem Befunde der Quellen und den eigenen Schlußfolgerungen durch folgende, zunächst für das Verhalten Lübecks im Jahre 1616 bestimmte, in Fettdruck wiedergegebene Schlußfolgerung glaubt aus der Welt schaffen zu können:

¹²¹⁾ Bisher hatte ich keinen Anlaß die Untersuchung auf das neue Material auszudehnen, da das in den früheren Gutachten von mir benutzte m. E. allein schon völlig ausreichend und in sich beweiskräftig ist.

Das Vorgehen Lübecks ist eine unrechtmäßige Gewalttat, die als Annahmung eines Rechtes erschien und als solche zurückgewiesen und gebrandmarkt wurde.¹²²⁾

Ich will nicht untersuchen, wieweit gerade die letzten, besonders scharfen Worte zutreffen; ich will hier nur unterstreichen, daß auch v. Gierke immer wieder — natürlich auch z. B. bei der Zerstörung der Fischreufe von 1658 — zu dem Erklärungsmittel greifen muß, daß es sich um eine Lübecker Gewalttat gegen Mecklenburg handele. Es ist ja schon seit dem ersten Schweriner Archiogutachten Brauch geworden, alles, was man sonst nicht erklären kann, als „Gewalthandlung“ Lübecks zu brandmarken;¹²³⁾ bei Erzeugnissen Mecklenburger Provenienz ist es wenigstens zu verstehen, wenn man zu diesem Erklärungsmittel greift. Schwerer zu verstehen ist immerhin, wenn ein Forscher, der früher einmal für hanfische Dinge und Wesensart Interesse gezeigt hat¹²⁴⁾ und den Streitfragen gegenüber doch eine gewisse Distanz halten könnte, zu einem Erklärungsmittel greift, das allem widerspricht, was wir von dem überaus vorsichtigen Verhalten Lübecks in auswärtigen Fragen den Nachbarn gegenüber im 17. Jahrhundert wissen, und obendrein zu dem kuriosen Ergebnis führt, daß der notorisch Schwächere fortgesetzt mit Erfolg Gewalttaten gegen einen stärkeren Nachbarn ausführt, und dieser Nachbar nicht daran denkt, die Konsequenzen aus seinem angeblichen Recht zu ziehen. Alle Versuche, die für Lübeck sprechenden Quellen — und das ist nun einmal die erdrückende Mehrheit des Materials — durch Erklärungsversuche besonderer Art entkräften zu wollen, führen immer wieder zu in sich unmöglichen Ergebnissen und bestätigen damit nur das Gegenteil von dem, was sie beabsichtigten.

Als Ergebnis der Untersuchungen über die Keede vor dem 19. Jahrhundert ist festzustellen: Jene natürlichen Ursachen, welche die Ausdehnung der Keede im 19. Jahrhundert bestimmten, waren in den früheren, quellenmäßig näher belegbar seit rund 1500, in demselben Maße gegeben. Die technischen

¹²²⁾ Rechtsgutachten S. 26, Sp. 1.

¹²³⁾ Vgl. Jhchr. XXII, S. 296 f. und S. 292, Anm. 120.

¹²⁴⁾ Vgl. die Königsberger Universitätsrede Julius v. Gierkes: Die deutsche Hanse. Stuttgart 1918.

Verhältnisse der Schifffahrt erforderten notwendigerweise einen Ankerplatz zum Löschen und zum Laden seewärts der Plate; er befand sich, wie sich aus den Wassertiefen ergibt, auf der Höhe von Rosenhagen. Die intensiven wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, welche Travemünde mit diesem Ankerplatz verbanden, machen sich bereits im 16. Jahrhundert als Lübecker Gebietshoheit bemerkbar; als „Trave“ begegnet die Keede in den ältesten niederländischen Seefarten. Soweit sich diese Keede erstreckte, bis zur Harkenbeck auf mecklenburgischer Seite, hatte sich von ihr aus auch Gebietshoheit an dem Wasserstreifen zwischen ihr und dem Ufer gebildet.

IV.

a) Die Darstellung der Travemünder Keede, zunächst ihrer räumlichen Ausdehnung in den verschiedenen Jahrhunderten, wirkt monoton und entbehrt wesentlicher Wandlungen. Der Grund ist der: ihre Entstehung ist nicht zufällig, nicht willkürlich, sondern an natürliche Gegebenheiten gebunden. Tiefe des Wassers und Beschaffenheit des Untergrundes einerseits, die Lage des sie in ihrer ganzen Länge von Südwesten nach Nordosten begleitenden Steinriffs und der Plate vor dem Ausfluß der Trave andererseits, sind die unveränderlichen Tatsachen, mit denen die Schifffahrt hier in allen Jahrhunderten, über die überhaupt Zeugnisse vorliegen, zu rechnen hatte. Gewiß. Für die frühesten Jahrhunderte sind die Nachrichten über die Vorgänge auf dem Keedegebiet spärlich¹²⁵⁾. Aber die großen historischen Zusammenhänge, daß nämlich Lübeck bereits zu Zeiten Heinrichs

¹²⁵⁾ Ich erhin rechne ich nach wie vor den Brief König Hakons von Norwegen an Lübeck aus der Zeit zwischen 1247 und 1250. Vgl. Ztschr. XXII S. 230 Anm. 20. Was Archiv II dagegen vorbringt (S. 87 ff.), gibt mir keinen Anlaß zu besonderer Widerlegung. Irrig ist es, die portus dieser Urkunde mit „de havene“ der, in Anm. 150 zitierten Chronikenstellen zu vergleichen: de havene ist ebensogut Accusativ singularis. Auf eine Urkundenstelle des 15. Jahrhunderts (1455), welche Archiv II S. 88 bringt, gehe ich hier noch ein. Hier liegt fehlerhafte Interpretation vor. Lübeck hatte Wismar beschuldigt, ein Wismar feindliches Schiff, das auf der Travemünder Keede lag, mit Gewalt fortgeführt zu haben. Lübeck verlangte deshalb Rückführung des Schiffes auf die Keede. Wismar erklärt, keine Gewalt getan zu haben, und will die Sache vor die Hansestädte bringen: „de schollen irlennen, esft

des Löwen der erste große Ausgangspunkt deutscher Ostseeschiffahrt gewesen ist, und das zu einer Zeit, als die Kolonisation der mecklenburgischen Lande erst im Werden war¹²⁶⁾, wollen hier beachtet werden. Wenn wir es nicht ohnehin aus den späteren Zuständen im Reedegebiet wüßten: die ersten Träger wirtschaftlicher Nutzungen und damit auch Träger der zu ihrem Schutz notwendigen Hoheitsrechte waren hier die Bürger Lübecks, zunächst unter Hoheit Heinrichs des Löwen, von 1226 an als selbständige Reichsstadt. Als dann seit Beginn des 16. Jahrhunderts reichlichere Zeugnisse einsezen, tritt die Reede, einschließlich der Wasserfläche bis zur mecklenburgischen Küste hinüber, als lübeckisches Hoheitsgewässer auf; und zwar reicht die lübische Gebietshoheit an der mecklenburgischen Seite ebenso weit, wie die Reede im nautischen Sinne sich seewärts erstreckt, und das ist die Höhe der Hartenbeck; eine Entwicklung, wie sie in ihren Einzelheiten von mir in meinen früheren Gutachten dargestellt ist, und wie sie sich gegenüber den neuen Einwänden von mecklenburgischer Seite vollkommen behauptet hat.

Soweit die Nachrichten zurückzuverfolgen sind — und das ist für diesen Fall bis zum Jahre 1455¹²⁷⁾ —, soweit ist auch die Tatsache belegt, daß die Lübecker Schiffahrt aus technischen Gründen die Reede als Ankerplatz seewärts des Travemünder Hafens

wil dar wald ane dan hebben effte nicht“. Archiv II stellt die Frage: „Ist hiernach anzunehmen, daß Wismar eine Gebietshoheit und Jurisdiktion Lübecks auf der Reede anerkannte?“ Ich sage: zweifellos. Denn Wismar will nicht etwa von den Hansestädten sich bestätigen lassen, daß es zur Fortführung des Schiffes berechtigt gewesen sei, sondern daß keine Gewaltthatung seinerseits vorgelegen habe. Das bedeutet aber, daß auch nach Wismars Ansicht die Stadt nicht berechtigt gewesen wäre, auf der Travemünder Reede eine Gewaltthatung zu begehen, natürlich deshalb nicht, weil dadurch die Hoheitsrechte des Herrn der Reede, Lübecks, verletzt worden wären. Würden die Hansestädte entschieden haben, Wismar habe eine Gewaltthatung begangen, so würde es nach seiner eigenen Ansicht zur Zurückführung des Schiffes verpflichtet gewesen sein. Ob sich Lübeck mit der Ansicht Wismars einverstanden erklärt hat, daß es nur bei Anwendung von Gewalttat ein Eingriffsrecht gegen Wismar gehabt hätte, oder ob Lübeck weitere Rechte auf der Reede in Anspruch nahm, bleibt unbestimmt.

¹²⁶⁾ Für die spätere Besiedelung Mecklenburgs vgl. kurz R. Hampe, Der Zug nach dem Osten. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 731) 1921 S. 50 f.

¹²⁷⁾ Archiv II Anm. 193: „die reyde vor juwer havene“. Vgl. oben Anm. 125.

nicht entbehren konnte; für die folgenden Jahrhunderte ist dann in breiter Anschaulichkeit der Nachweis zu führen, daß die Keede ständig, täglich der Ankerplatz der vor der Plate seewärts ankernden Schiffe war und sein mußte. Und zwar immer war es der gleiche dafür in Frage kommende Raum: die Wasserfläche etwa auf der Höhe von Rosenhagen, wegen ihrer Tiefe und ihres Untergrundes. Erst die neueste Zeit hat im Zusammenhang mit technischen Fortschritten einige Änderungen hervorgerufen. Da ist einmal zu nennen die Vertiefung des Fahrwassers auf der Plate, die es jetzt Schiffen von beträchtlichem Tiefgang ermöglicht, die Trave zu gewinnen. Seit dem Jahre 1879, so führt eine Eingabe der Travemünder Einwohner an den Senat aus, sei die Erwerbsmöglichkeit für Travemünder Arbeitsleute sehr gesunken, da infolge der Traventorrection das Ballastnehmen und das Leichtern von Schiffen auf der Keede sehr zurückgegangen sei¹²⁹). Damit war aber nur ein Teil der wirtschaftlichen Funktion der Keede mehr zurückgetreten. Die Verordnungsgewalt des Staates Lübeck für die sich auf der Keede abspielende Schifffahrt blieb dieselbe. Nach wie vor lag die ganze Aufsicht über sie in den Händen der Lotsenbehörde; Sache Lübecker Verordnungen ist es bis zur Gegenwart, festzustellen, welche Schiffe Lotsenhilfe auf der Keede in Anspruch zu nehmen haben, und welche nicht; im Prinzip aber besteht auf der Keede „die Verpflichtung zur Benutzung eines im Staatsdienste angestellten Lotsen“¹²⁹). Noch heute hat der Lotsenkommandeur darüber zu entscheiden, ob bei Sturm Schiffe einlaufen dürfen, oder „auf der Rhede in 10 bis 12 m (5 bis 6 Faden) Wassertiefe“ zu ankern haben¹³⁰). Noch heute hat der Lotse die Befugnis, quarantänepflichtige Schiffe zum Ankern auf der Keede zu veranlassen¹³¹). Nach wie vor ist

¹²⁹) St.-Archiv Lübeck, Stadt- und Landamt, Fasc. III, 34 (1892).

¹²⁹) Lübeckische Hafen- und Revierordnung, 1904, § 3.

¹³⁰) Ebd. § 4. Man beachte: noch immer ist es dieselbe Wassertiefe und damit auch dieselbe Wasserfläche wie schon zu Ende des 16. Jahrhunderts! Vgl. oben Abs. IIIa.

¹³¹) Ebd. § 5. Die Quarantäneordnung von 1805 (Lüb. Verordnungen Bd. 14, 148) bestimmte sogar, daß verdächtige Schiffe überhaupt nicht auf der großen Keede, sondern vor derselben eine Viertelmeile nordwärts abgesondert hin-

dem Lotsenkommandeur die Aufsicht „über alle staatlichen Anstalten“ auch auf der Reede zugewiesen¹³²⁾. Wenn auch das Leichtern von Schiffen auf der Reede seltener geworden ist, so hat es darum nicht aufgehört. Das jetzt gültige „Regulativ für die Zollbehandlung des Ein- und Ausgangs seewärts nach und von der Trave betreffend“ sieht in seinen §§ 39—41 diesen Fall vor¹³³⁾.

Wenn das Antern von Schiffen auf der Reede seltener geworden ist, so hat sich andererseits die Reede im nautischen Sinne seewärts erweitert, da jetzt außer dem Antergrund auf der Höhe von Rosenhagen der etwa nördlich der Hartenbeckmündung in der Tiefe von 17 m eine Rolle spielt¹³⁴⁾; die auf der Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle verankerte Steinriffstonne gilt aber auch heute noch den Lotsen als der Punkt, von wo an ein Schiff als auf der Reede befindlich gilt und damit ihrer Sorgfalt und ihrer Aufsicht unterstellt ist. Denn hier führt eben die Peilung Mühle-Turm „in 8,5 m Tiefe frei vom Steinriff“; hier, so konnte oben näher ausgeführt werden, ist für die Schifffahrt keine freie See mehr, sondern eine durch das Steinriff sehr gefährlich begrenzte Bucht; nämlich von da an, wo das Steinriff nur noch eine Wasserbedeckung von 8½ m hat. Es zeugt nur von dem völligen Verkennen der natürlichen Voraussetzungen der ganzen Rechtsverhältnisse auf der Travemünder Reede, wenn das Archivgutachten auch dies nicht anerkennen will¹³⁵⁾ und die entscheidende Rolle des Steinriffs einfach nicht versteht. Dabei liegt auf der Linie

gelegt werden müssen. — Die Quarantäneordnung vom 22. Juni 1832 kennt eine „Quarantäne-Reede“.

¹³²⁾ Gesetz betr. das Lotsenwesen, veröffentlicht 5. X. 1909. § 3.

¹³³⁾ Veröffentlicht 9. Juli 1909.

¹³⁴⁾ Vgl. oben S. 100. — Das „Ostseehandbuch“ des Reichsmarineamts, Südlicher Teil, 5. Auflage 1911, S. 211, behandelt die Travemünder Reede, einschließlich dieses Antergrundes, unter dem Abschnitt: „Hafen von Travemünde“. Damit drückt es die für jeden Seefundigen bekannte Tatsache aus, daß Hafen und Reede von Travemünde eine Einheit bilden, was allerdings Archiv II und v. Gierke mit gegenüber durchaus nicht wahr haben wollen.

¹³⁵⁾ Archiv II. S. 116.

Steinrifftonne—Bohnsdorfer Mühle—Gömnitzer Berg fast gleich hinter der Tonne eine Stelle von nur 6 m Wassertiefe, und die 10 m Wassergrenze wird gerade am Steinriff in der Richtung auf Travemünde zu von der 5 m Wassergrenze in verhängsvoller Nähe begleitet, wie ein Blick auf die amtliche Seekarte ergibt. „Offene Bucht“ ist so ein Gewässer jedenfalls nur für den an der Oberfläche haftenden Blick. Jedes von Travemünde aus bis zur Steinrifftonne¹³⁶⁾ hinausfahrende Lotsenboot bringt es nachdrücklich in Erinnerung, wie wenig „offen“ gerade diese Bucht ist, und was aus der Schifffahrt werden würde, wenn hier nicht die Sorge für die Schifffahrt, damit aber auch die zur Ausübung dieser Sorge notwendigen Hoheitsrechte, wie seit Jahrhunderten so auch noch heute von dem Staat ausgeübt würden, der, zwar nicht seiner Küstenlage nach, wohl aber der Intensität seiner Beziehungen zu diesem Gewässer der zur Ausübung dieser Herrschaft prädestinierte Staat war und sein wird. In der Tatsache, daß noch heute alle auf dem Keedegebiet in Dienst befindlichen Staatsfahrzeuge (Fahrzeuge der Lotsen, der Zollbeamten und des Fischereiaufsehers) eine besondere Dienstflagge führen, die in der Reichsdienstflagge den lübschen Schild zeigt¹³⁷⁾, ist symbolisch zum Ausdruck gebracht, daß seit allen Zeiten nur und ausschließlich staatliche Organe Lübecks hier überhaupt tätig gewesen sind. Mit der „Travemünder Bucht“ hat es eben doch seine besondere Bewandtnis. Wenn das Archivgutachten dem Steinriff seine Bedeutung dadurch zu nehmen glaubt, daß es ausführt, die Wassertiefe auf dem Steinriff betrage bis zu 10 m¹³⁸⁾, so übersieht es dabei, daß das Steinriff, solange es die Travemünder Keede begleitet, also bis zur Linie Gömnitzer Berg—Harkenbeck, nirgendwo solche Tiefen aufweist; daß der Sinn jener Linie vielmehr der ist: hier hat man in Richtung auf Gömnitzer Berg 8½ m tiefes Wasser. Von dieser Stelle an seawärts ist wirklich freies Meer; bis dahin aber nicht; und deshalb ist auch die Strecke der mecklenburgischen Küste vom Prival bis zur Harkenbeck nicht, wie das

¹³⁶⁾ Die Steinrifftonne wird, wie alle Seezeichen im Keedegebiet, natürlich von Lübeck ausgelegt und unterhalten.

¹³⁷⁾ Vgl. G. Fint, diese Ztschr. XXIII S. 160 ff. und Tafel 10.

¹³⁸⁾ Archiv II S. 116, Anm. 212.

Archivgutachten behauptet, offene Rüste, sondern Buchtküste im engeren Sinne; und zwar an einer Bucht, die Lübeckisches Eigenmeer und Hoheitsgewässer ist. Es zeugt deshalb auch nur von dem Nichtverstehen der natürlichen Gegebenheiten und ihrer rechtlichen Konsequenzen, wenn das Archivgutachten jene nichtwegzuleugnenden Quellenstellen, die von einer Reede im weiteren Sinne, Reede als Hoheitsgebiet¹³⁹⁾, sprechen, dadurch zu beseitigen meint, daß es erklärt, man habe damit nichts anderes gemeint, als die rechtlich ganz belanglose Bezeichnung Travemünder Bucht. Auf diese Weise soll namentlich die doch wohl wenig angenehm empfundene Ortsbestimmung aus der Relation des Oberappellationsgerichts des Jahres 1825 ihrer Bedeutung entkleidet werden¹⁴⁰⁾, nämlich daß die Hartenbeckmündung das Ende der Reede bedeutet. Ich habe im Abschnitt Ia dieses Kapitels mich sehr eingehend über die Vorgänge der Jahre 1823–1826 geäußert; ich habe namentlich nachgewiesen, wie falsch und unhaltbar die Anschauungen von Archiv- und Rechtsgutachten über die örtlichen und gebietsrechtlichen Unterlagen jener Streitigkeiten waren, die durch den von der Wette mit Verordnungsgewalt ausgestatteten Vergleich vom 7. Februar 1826 beendet wurden¹⁴¹⁾; hier möchte ich nur hervorheben: es ist in der Tat so, daß seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts auch die Worte: „Travemünder Bucht“ verwendet werden für den Begriff „Reede im weiteren Sinne“¹⁴²⁾. Das konnte aus dem Grunde sehr wohl geschehen, weil diese Travemünder Bucht durchaus nicht jene „offene“ Bucht ist, für die sie das Archiv-

¹³⁹⁾ Vgl. darüber Ztschr. XXII. S. 29 ff.

¹⁴⁰⁾ Archiv II S. 135 — v. Gierke S. 17 macht sich auch hier die Ausführungen des Archivgutachtens zu eigen.

¹⁴¹⁾ Über die ganze verfehltete Behandlung dieser ungemein wichtigen Urkunde — sie ist die unmittelbare Unterlage des Gesetzes von 1896 für die strittige Strecke gewesen, nicht etwa die ganz anderen Zwecken dienende Verordnung von 1881 — bei v. Gierke habe ich mich später zu äußern. Will v. Gierke nach Kenntnis des in diesem Abschnitt unter Ia Ausgeführten wirklich noch die Behauptung aufrecht halten, daß es sich bei dieser und anderen Verordnungen nur um Regelung von Fischereiberechtigungen Lübeds in fremdherrlichen Küstengewässern handelt? Wenzel übernimmt hier den Standpunkt v. Gierkes.

¹⁴²⁾ Vgl. z. B. oben S. 94 Anm. 59.

gutachten hält, sondern mit dem Begriff „Keede im weiteren Sinne“ identisch ist. Durch die Interpretation, welche das Archivgutachten der Ortsbestimmung des Oberappellationsgerichts von 1825 gegeben hat, besteht ja glücklicherweise darüber Einigkeit, daß diese „Travemünder Bucht“ an der Harkenbeck ihr Ende hat. Meine Auffassung ist die: Die Harkenbeck ist einmal jener Punkt, auf welche die am Steinriff vorübergehende Peillinie ungefähr die mecklenburgische Küste trifft. — So war es nach den Angaben der Quelle über die seewärtige Ausdehnung der Keede bereits im 16. Jahrhundert. Schon zu dieser Zeit war die Uferfläche zwischen Keede im nautischen Sinne (ca. 8—10 m Wassertiefen-Grenze) und Ufer lübeckischer Gebietshoheit unterworfen, wie die Nachrichten von 1516 und 1547 und die Keede-definition von 1616 erweisen¹⁴³⁾. Im Zusammenhang damit erfolgten 1610 und dann 1826 Verordnungen, welche der Lübecker Rat gerade für die Strecke bis zur Harkenbeck erließ¹⁴⁴⁾. Während man bis etwa 1800 das weitere Keedegebiet auch als Keede bezeichnet, kommt im 19. daneben auch die Bezeichnung Travemünder Bucht für dasselbe Gewässer auf.

Man wird dieser Lösung zunächst zugeben müssen, daß sie die Tatsache, daß die Harkenbeck immer wieder als Grenzpunkt begegnet, wirklich erklärt. Ganz anders bei Archiv- und Rechtsgutachten. Da wird zunächst die — jetzt wohl nicht mehr zu leugnende — Ausdehnung der Keede im nautischen Sinne bis zur Höhe von Rosenhagen mit ungemeiner Heftigkeit bestritten. Soweit die Harkenbeck im Zusammenhang mit lübeckischen Fischereiverordnungen genannt wird, hat sie nur den Wert einer internen Fischereigrenze; es habe sich dabei nur um „eine hergebrachte Nutzung“ gehandelt. Nun habe allerdings schon 1547 der Zöllner vor dem Holstentor ausgesagt, Lübeck übe Verbotsrechte bis zur Harkenbeck aus; aber da habe er sich offenbar geirrt, und Nutzung der Fischerei mit Gebietshoheit verwechselt. Nur als Grenze der Travemünder Bucht komme die Harkenbeck in Frage; und da die Travemünder Bucht eine offene Bucht sei, so habe das weiter keinerlei juristische Bedeutung. Soweit

¹⁴³⁾ Vgl. oben S. 118 ff.

¹⁴⁴⁾ Über die Verordnungen später. Vgl. einstweilen Ztschr. XXII. S. 268 ff.

vom Ende der Reede bei der Hartenbeck die Reede sei, handle es sich dabei nur um diese Travemünder Bucht.

Es ist hierbei schon mißlich, daß sich der Zeuge des Jahres 1547 wieder geirrt haben muß; Mecklenburg unerwünschte Quellenzeugnisse beruhen ja nun einmal entweder auf Irrtum oder auf Gewaltmaßnahmen. Die Rolle der Hartenbeck wird aber in dieser Beweisführung ganz unverständlich. Denn wenn es sich bei ihr nur um Regelung Lübecker Nutzungen handelte, warum nennt man sie denn überhaupt, da solche Nutzungen an der weiteren Mecklenburger Küste nachweisbar¹⁴⁵⁾ immer bestanden haben, bis man 1925 auf den Gedanken kam, die Lübecker Fischer auf dem Verordnungswege aus ihren altgewohnten Rechten ausschließen zu wollen. Warum soll, wenn die Küste vor und hinter der Hartenbeck in gleicher Weise offene Küste im Sinne des Archivgutachtens ist, die Hartenbeck das Ende der Travemünder Bucht bezeichnen?

Es ist für das Archivgutachten und die von ihm ausgehenden juristischen Folgerungen verhängnisvoll geworden, daß seine Verfasser zwar nach dem Erscheinen meines zweiten Gutachtens ihre sonderbare Hypothese, daß es nur eine Reede im Unterlauf der Trave gegeben habe, aufgaben, aber doch im Grunde genommen bei ihrer vorgefaßten Meinung blieben, daß auch eine Reede vor dem Ausfluß der Trave keine Bedeutung für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in der Lübecker Bucht habe gewinnen können. Mit Genugtuung erklären sie noch jetzt:¹⁴⁶⁾

„Die Bezeichnung der Wasserfläche vor der Travemündung (d. h. der ganzen Bucht) als ‚Reede‘ und die erstaunliche These, daß diese ‚Reede‘ zum Flusse gehöre, das waren die obzwar untauglichen Notanker, vor denen das gebrechliche Schiff des Lübecker Hoheitsrechtes in der Travemünder Bucht trieb. So haben wir 1923 gesagt. Rörig (II, S. 243) will das natürlich nicht gelten lassen. Aber es ist ein gutes Bild, und wir halten daran fest.“

¹⁴⁵⁾ Vgl. Ztschr. XXII S. 21 f.

¹⁴⁶⁾ Archiv II S. 168.

Mit diesem Festhalten haben aber die Verfasser des Gutachtens nur erreicht, daß nicht „das gebrechliche Schiff des Lübecker Hoheitsrechts“ mit seinen „obzwar untauglichen Notankern“, sondern sie selbst einen unheilbaren Schiffbruch erlitten haben. Und das deshalb, weil sie in ihrer Voreingenommenheit sich der zwingenden Bedeutung der natürlichen Gegebenheiten verschlossen. Nur aus einer sorgfältigen Verarbeitung dieser naturgegebenen Tatsachen in ihrer Auswertung durch den auf sie angewiesenen Menschen ist das Geheimnis des Entstehens von Hoheitsrechten auf dem Reedegebiet zu verstehen. Es war ein Zwang, der in den Dingen selbst lag, daß eben an dieser Stelle der Bucht und an keiner anderen, eine Reede im nautischen Sinne entstehen mußte; es war weiter eine innere Notwendigkeit, daß diese Reede zum Hoheitsgebiet des sie wirtschaftlich beherrschenden Staates wurde; es war endlich eine Folge derselben Gegebenheiten, daß die Ausbildung von Hoheitsrechten an dem Meeresstreifen zwischen dieser Reede und ihrer Landseite Priwall-Hartenbeck eben von dieser Reede ihren Ausgang nahm, nicht aber von dem so gut wie toten Mecklenburger Ufer an ihr. Räumlich — ich verweise auf die Kartenbeilage 1 vom Jahre 1586 —, wirtschaftlich und rechtlich ist die Reede als ein Bestandteil der Trave anzusehen; denn ohne die Einbeziehung der Reede in die auf der Trave selbst ausgeübte Herrschaft wäre die wirtschaftliche Nutzung der Trave als Schiffsfahrtsstraße wegen der Plate nur begrenzt möglich gewesen und wäre es noch. Im übrigen beziehe ich mich hier auf meine früheren Darstellungen.

b) Man kann es nur begrüßen, daß das Archivgutachten auch eine Kartenskizze der Lübecker Bucht beigelegt hat, und so ein schneller Vergleich mit meiner Kartenskizze 2 des ersten Gutachtens ermöglicht wird.

Hier sei zunächst die Lage der Reede im nautischen Sinne in beiden Kartenskizzen miteinander verglichen. Da kann ich feststellen, daß die 1923 von mir gegebene Darstellung der Reede im nautischen Sinne sich jetzt, wo das gesamte erreichbare Material an Karten und geographischen Angaben (Segelan-

weisungen usw.) aufgearbeitet ist, als vollkommen zutreffend herausgestellt hat. Zunächst ihre Abgrenzung nach dem Lande hin in einer Linie, welche der 10-m-Wassertiefe entspricht: Ich erinnere daran, daß in allen Jahrhunderten seit dem 16. eine Wassertiefe von 5—6 Faden und darüber auf der Reede als das Normale angegeben wird. Wenn ich diese nautische Reede bis zur Linie Gömniger Turm—Bohnsdorfer Mühle eingetragen habe, so verweise ich hier nur für die Berechtigung dazu auf die Angabe des verstorbenen Direktors der Lübecker Navigationschule, daß diese Linie „in 8,5 m frei vom Steinriff führt“.

Demgegenüber die Karte des Archivgutachtens. Die „alte Reede“ ist in ihr eingetragen zwischen dem Ausfluß der Trave und der Linie Gömniger Berg—Brodener Ufer. Wie aus dem Text hervorgeht¹⁴⁷⁾, soll noch im Jahre 1823 diese „alte nautische Reede, der Ankerplatz vor der Travemündung“ bestanden haben. Sie hat, daß ließ sich zwingend nachweisen, weder damals noch überhaupt je bestanden. Vielmehr ist sie eine groteske Unmöglichkeit. Denn das Archivgutachten versteht die Reede als „Ankerplatz“ ausgerechnet auf die Plate, also auf jenes gefährliche Hindernis der Schifffahrt, wegen dessen die nautische Reede vor Travemünde in erster Linie entstehen mußte! Man fragt sich, wie so etwas überhaupt möglich war, ferner, wie so etwas einfach kritiklos übernommen und zur Grundlage kategorisch vorgetragener juristischer Schlüsse gemacht werden konnte. Alles, was ich über die Reede an überreichem Quellenmaterial vorzubringen hatte, bildet eine vernichtende Kritik dieser Art zu arbeiten, die in einem höchst peinlichen Mißverhältnis steht zu den Angriffen und Zurechtweisungen, mit denen sie ihre siegesbewußt vorgetragenen Verfehltheiten zu verbinden für richtig hielt. Ich erinnere nur an eine Quellenstelle: in der Anlage 1 ist jene Eingabe der Schlutuper Fischer vom Jahre 1825 abgedruckt, laut deren man von Travemünde aus „nach allgemeiner Annahme“ auf die Reede kam, wenn man jene Linie hinter sich hatte, die nach Anschauung des Archivgutachtens die Reede seewärts begrenzen soll! — Jedes weitere Wort ist überflüssig. **Die „Alte Reede“ der Karte des Archivgutachtens ist eine Karikatur der wirklichen Gegebenheiten.**

¹⁴⁷⁾ Archiv II S. 135.

Insbesondere ist noch ein Wort notwendig zu der Linie Harkenbeck—Gömnitzer Berg als wirklicher Grenze der Keede seewärts. Gewiß, darin hat das Archivgutachten recht: Die Eingabe des Lotsenkommandeurs von 1828 hat als Unterlage für diese Linie auszuscheiden. Bis in die neueste Zeit war die Keedegrenze seewärts als bestimmte, in den Karten eingetragene Linie überhaupt nicht festgelegt. Es lag dafür kein besonderer Anlaß vor. Für die auf der Keede diensttuenden Aufsichtsorgane, insbesondere die Lotsen, ebenso aber auch für die Seefahrer, genügten Peillinie und Steinrifftonne, um zu wissen wo die Keede seewärts ihr Ende hatte. Konflikte mit den Nachbarstaaten über die Ausdehnung der Keede sind aber seit 300 Jahren nicht vorgekommen; der einzige Konflikt solcher Art, der von 1616, hat zu einer linearen Festlegung nicht geführt.

Anders steht es heute. Nachdem es zu den bekannten Konflikten gekommen war, war auch hier der Übergang zu einer linearen Grenze notwendig geworden. Die Ungeeignetheit der Linie Harkenbeck—Hafftruger Feld als seewärtige Begrenzung des Fischereibezirks III hatte sich eben damals herausgestellt. Aus den hinreichend erörterten Gründen kam aber nur die Keede im weiteren Sinne als Grundlage des Fischereibezirks III in Frage. Es galt also jetzt zu einer linearen Abgrenzung seewärts zu kommen. Diese wurde durch den Nachtrag zum Fischereigesetz vom 10. Januar 1923 in der Linie Harkenbeck—Steinrifftonne—Bohnsdorfer Mühle—Gömnitzer Berg festgelegt. Gewiß, auf die Ergebnisse meiner Untersuchungen hin hat Lübeck sich für diese Linie entschieden; insofern kann das Archiv-Gutachten sagen, daß ich diese Grenze „entdeckte“¹⁴⁸⁾. Nun, ich bekenne mich gern und freudig zu dieser meiner „Entdeckung“ und übernehme die volle Verantwortung dafür, daß ich diesen Vorschlag gemacht habe. Denn ich habe zunächst gar nichts „Neues“ dabei „entdeckt“; hätte ich die allerneueste Entwicklung der Keede im nautischen Sinne herangezogen, so müßte diese Linie noch weiter reichen¹⁴⁹⁾. Ich habe mich darauf beschränkt, als Grundlage

¹⁴⁸⁾ Archiv II S. 137.

¹⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 130.

der seewärtigen Abgrenzung des Fischereibezirks III den Umfang der Reede so vorzuschlagen, wie er durch die Jahrhunderte konstant gewesen ist; insbesondere zu der Zeit, als die für die räumliche Begrenzung der Lübischen Fischereihoheit an der umstrittenen Strecke und die ganze Reede maßgebende Verordnungen — das sind in der Hauptsache, in rückwärtiger Aufzählung, die von 1826, 1610 und 1585¹⁵⁰⁾ — entstanden waren. Nun bin ich aber nicht so unvorsichtig gewesen, wie das Archiv-Gutachten meint; ich habe meine Erkenntnis über die seewärtige Abgrenzung der Reede durchaus nicht allein aus dem Bericht des Lotsenkommandeurs gewonnen. An diesem Zeugen, der sich unter den Händen der Verfasser des Archiv-Gutachtens aus „einem Lübecker Zeugen in einen mecklenburgischen verwandelte“¹⁵¹⁾, wird man in Schwerin jetzt sehr wenig Freude mehr haben; denn indem man seine Angaben isoliert und unter Mißachtung aller anderen Zeugnisse, sie obendrein mißverstehend, zur alleinigen Grundlage seiner Auffassung der räumlichen Verhältnisse machte, hat man für die juristische Beurteilung des Streitiges jene Unmöglichkeiten geschaffen, die jetzt offen zutage liegen. Die Begründung, die ich für die Linie des Nachtrages vom 10. Januar 1923 geben kann, ist weit sicherer fundiert. Sie beruht auf der genauen Kenntnis der in der Praxis nachweisbaren Übung, die ihrerseits wieder ihre naturgegebenen Ursachen hat. Ich verweise hier zunächst auf das, was ich für die zwanziger Jahre feststellen konnte¹⁵²⁾; ich verweise vor allem auf die bis zur Stunde bestehende Bedeutung der Linie, da sie bei 8,5 m Tiefe „frei vom Steinriff führt“¹⁵³⁾, ich verweise darauf, daß ganz unabhängig von meinen Untersuchungen die Steinriff-tonne auf dieser Linie aus nautischen Gründen verankert werden mußte¹⁵⁴⁾. Andererseits war die Harkenbeck die unter allen Umständen gegebene Landgrenze, schon seit 1547 und dann immer wieder nachweisbar; auch noch im Gesetz von 1896. Ich stelle

¹⁵⁰⁾ über sie das Nähere in Teil IV (Schlußteil) dieses Gutachtens.

¹⁵¹⁾ Archiv II S. 128.

¹⁵²⁾ Vgl. oben S. 92 ff.

¹⁵³⁾ Vgl. S. 98.

¹⁵⁴⁾ Vgl. S. 99.

fest: Da nun einmal, nach Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit der Begrenzung des Bezirks III vom Jahre 1896 seewärts eine neue Festsetzung der Grenze notwendig war, konnte überhaupt keine andere Linie genannt werden, die so sachlich begründet gewesen wäre, wie mein damaliger Vorschlag. Praktisch völlig unwesentlich ist dabei, daß auf der Karte die Linie Gömnitzer Berg—Pohnsdorfer Mühle—Steinriffstonne nicht ganz genau, linear gedacht, auf die Hartenbeck stößt; es liegt im Wesen der Peilung, zumal wenn, wie hier, die beiden Peilpunkte (Berg und Mühle) soweit entfernt liegen, daß für den praktischen Gebrauch ein gewisser Spielraum bleibt. Wenn nicht die Steinriffstonne genau in der Peilung Gömnitzer Berg—Pohnsdorfer Mühle verankert wäre, würde ich vorschlagen, einfach zu sagen: Hartenbeck—Gömnitzer Berg. Das um so mehr, weil die Jahrhunderte alte Bedeutung des Gömnitzer Berges als der unbedingt wichtigere der beiden Peilpunkte feststeht. Da aber die Steinriffstonne weder verlegt werden darf, noch als Grenzpunkt zu übergehen ist, so sage man statt „Linie“ „stumpfer Winkel“; sein Scheitel würde dann die Steinriffstonne bilden, die beiden Schenkelenden die Hartenbeckmündung und der Gömnitzer Turm. Für die Praxis ist das vollkommen gleichgültig.

Auch die nordwestliche Abgrenzung der Reede wird vom Archivgutachten abgelehnt. Ich will mit ihm nicht darüber rechten, wie es hier mit der Ausdehnung der Reede im weiteren Sinne bestellt war, bevor Brodten lübeckisch wurde (1804); ebensowenig, wie ich Veranlassung habe, mich auf die Ausführungen des Archivgutachtens über den Niendorfer Vergleich von 1817 einzulassen¹⁵⁵). Nur bleibe ich bei der Feststellung, daß sich aus dem Vergleich von Ortsangaben des Ver-

¹⁵⁵) Archiv II, Anm. 335 auf S. 184. Diese Anmerkung ist besonders reich an falschen Vorstellungen. Hier will ich nur auf eins hinweisen: Wenn es hier heißt: „Niemals aber hat man das Gewässer vor Rosenhagen — über 1 1/2 Seemeilen vor Travemünde — oder die ganze Bucht tatsächlich „Trave“ genannt“, so genügt jetzt vielleicht ein Blick auf die Kartenbeilage I, um sich vom Gegenteile zu überzeugen.

gleichs und der einen Teil des Bergleichts bildenden Karte¹⁵⁶⁾ einwandfrei ergibt, daß 1817 der Grenzpfahl bei Niendorf als Ende der Landgrenze der Reede auf der holsteinischen Seite behandelt wurde; natürlich der Reede im weiteren Sinne, gleich Travemünder Bucht. Dieselbe Auffassung liegt dem Gesetz von 1896 zugrunde¹⁵⁷⁾. Daran hatte ich mich bei meinem Vorschlag zu halten, wie ich mich ebenso an die Hartenbeck als Grenzpunkt zu halten hatte. Es galt also diesen Punkt mit der Linie Gömnitzer Turm—Hartenbeck in Verbindung zu bringen, was auf Anraten des Lotsenkommandeurs durch das Lot geschah, einmal, weil es die kürzeste Verbindung ist, sodann, weil die Stelle, wo die beiden Linien aufeinander stoßen, auf See durch die doppelte Peilung: Bohnsdorfer Mühle—Gömnitzer Berg einerseits, katholisches Kinderheim andererseits erkennbar ist. Rein geographisch betrachtet hat diese Linie Mängel: eine Linie, welche über die Mitte des Steinriffrückens vom Brodtener Ufer aus die Linie Gömnitzer Berg—Hartenbeckmündung treffen würde, wäre als eine ideale Grenze zu bezeichnen¹⁵⁸⁾; denn diese Linie würde am besten der gegenüberliegenden Uferlinie der Reede (Primwall—Hartenbeck) entsprechen. Da auf dem Steinriff keine Wadenfischerei, sondern nur Stellnetzfisherei betrieben wird, ist diese Abgrenzung an sich von geringer Bedeutung. Das Archivgutachten hat allerdings am wenigsten Ursache, diese Abgrenzung zu kritisieren: liegt doch das ganze Gewässer auf dem Steinriff, worum es sich hier handelt, vor Lübeckischer Küste. Nach der Theorie des Archivgutachtens würden Lübeck doch in diesem seinen „Küstengewässer“ jedenfalls die Rechte zustehen, die Mecklenburg mit seiner Verordnung vom 23. Februar 1925 für die Strecke Primwall—Hartenbeck in Anspruch nahm! Sollten sich aus der Abgrenzung, wie sie jetzt vom Brodten—Niendorfer Grenzpfahl

¹⁵⁶⁾ Beide sind als Anlagen meinem ersten Aufsatz (Ztschr. XXII, S. 62 ff. und Kartenskizze 3) beigegeben.

¹⁵⁷⁾ Vgl. Ztschr. XXII, S. 27 f.

¹⁵⁸⁾ Von dem Punkte an, wo eine Linie solcher Art auf das Brodtener Ufer aufstoßen würde, hätte dann das Gewässer westlich bis zum Brodtener Grenzpfahl als Lübecker „Küstengewässer“ zu gelten, dem von dort an das oldenburgische Küstengewässer der Niendorfer Wiel folgen würde. Bei der

besteht, Mißstände ergeben, wovon mir nichts bekannt ist, dann werden Lübeck und Oldenburg Fragen solcher Art auch ohne mecklenburgische Ratsschläge lösen können. Mit den zur Zeit strittigen Fragen hat diese Abgrenzung nichts zu tun; für sie kommt nur die — allerdings weit wichtigere — Abgrenzung Hartenbeck—Gömnitzer Turm in Frage.

c) Ich stehe am Ende der Erörterungen über die Reede. Sie waren nötig geworden, weil das Archivgutachten mit einer überlauten Siegesgewißheit eigentlich alles, was meine bisherigen Arbeiten an Ergebnissen gebracht hatten, als hinfällig erwießen und ein vollkommen anderes Bild von den Verhältnissen der umstrittenen Gewässer gegeben zu haben glaubte. Sie waren notwendig vor allem deshalb, weil das v. Gierke'sche Rechtsgutachten sie zur Grundlage seiner juristischen Folgerungen gemacht hatte. Wenn ich damit zum dritten Male auf dieselben Fragen zurückkommen mußte, so hat dieser Zwang das eine gute gehabt: mir Gelegenheit zu geben, durch umfangreiche Heranziehung neuen Materials vorwiegend geographischen Charakters eine nun wohl endgültig gesicherte und nicht mehr ernsthaft angreifbare Darstellung zunächst der örtlichen Gegebenheiten, um die es sich bei diesem Verfahren handelt, hier vorzutragen. Darüber hinaus kann ich aber auch feststellen, daß diese jetzt auf denkbar breiter Grundlage gegebene Darstellung die Ergebnisse meiner früheren Untersuchungen in allen wesentlichen Punkten sichert und bestätigt. Es ist wohl kaum zu viel gesagt, wenn ich demgegenüber von einem Fiasko der Darstellung des Archivgutachtens spreche. Und ferner habe ich darauf hinzuweisen, daß damit die ganzen „Folgerungen für das streitige Küstengewässer“, die v. Gierke Seite 18 f. als Grundlage seiner weiteren Ausführungen zusammengestellt hat, rettungslos in sich zusammengebrochen sind.¹⁵⁹⁾

Schmalheit dieses Streifens ist es verständlich, wenn man das Wasser bis zum Niendorfer Grenzpfahl einheitlich als Reedegewässer behandelt.

¹⁵⁹⁾ Einzugehen ist nur noch auf die dort enthaltene Behauptung, Lübeck habe 1896 Fischereihohheit erst in Anspruch genommen.

Gewiß, damit ist nur erst die Grundlage geschaffen. Es ist noch nachzuprüfen, ob die weiteren Folgerungen, die Archiv- und Rechtsgutachten gezogen haben, namentlich die Beurteilung der an der strittigen Küste erlassenen Gesetze und Verordnungen und anderes, aufrechtzuerhalten sind, nachdem die ganzen Voraussetzungen, aus denen sie gemacht wurden, sich als hinfällig erwiesen haben.

Kiel, den 24. Juni 1926.

gez. Fr. Körig.

Anlage 1

Aus der Eingabe der Schlutuper Fischer, verlesen vor der Bette
am 8. November 1825.

Beklagte sehen sich jedoch genöthigt, ihren Vergleichsvorschlägen auch noch folgende Bemerkungen voranzuschicken:

- a) die Zahl der Slutupper Fischer beläuft sich auf sechszig; die Stadt- und Gothmunder-Fischer sind acht und vierzig an der Zahl. Es stehen mithin den jetzt vorhandenen nur zwanzig Travemünder Fischern auf Seiten der Beklagten, hundert und acht Männer und Familienväter gegenüber, welche auf die Fischerey als einzigen Nahrungszweig angewiesen sind. Auch die Travemünder zwanzig Fischer aber sind nicht sämmtlich Männer der Art, wie die alten Ordnungen nur zu den Fischern im eigentlichen Sinne rechnen; Männer nämlich, die ein eignes Haus besitzen und Nachbarnrecht thun; zum Theil sind es vielmehr Knechte und Arbeitsleute, welche fischen; und so mögte die Zahl der Bekl. weit mehr als fünfmal so groß seyn, wie die der Kläger -- ein Umstand, welcher bey Abmehung der Billigkeit eines etwa vermittelten Vergleichs nicht außer Acht zu lassen ist!
- b) Eben so wichtig ist dafür die Art, wie die Fische ihre Züge haben. Gegen das Frühjahr hin nämlich kommen die Seefische, um zu laichen, in die Trave herauf; gegen den Herbst kehren sie abermals aus der See in die Trave zurück. Werden diese Züge der Fische gehindert, so ist die Fischerey der Beklagten so gut wie über den Haufen geworfen. Da nun aber diese Züge hauptsächlich an der Wendseite ihren Lauf haben: so würde jener zerstörende Erfolg nicht zu vermeiden seyn, falls die Travemünder um die Zeit jener Züge ihre Netze überhaupt nur, vollends aber allnächtlich an der Wendseite sollten aufstellen dürfen.

Die ganze Fischerey der Binnentrave erlitte den gefährlichsten Stoß, und zum Besten von allerhöchstens zwanzig Travemündern müßten hundert und acht andere Fischerfamilien ihr Gewerbe aufgeben.

- c) Beklagte halten endlich für nöthig genau zu bestimmen, wo die im eigentlichen Sinne so genannte Wendseite ihren Anfang nehme, und wo sie aufhöre. Schon das Besichtigungs-Protocoll vom 26 ten August theilt die ganze Strecke vom Blockhause bis Harkenbeck in zwey Theile, wofür die Rhede den Abschnitt macht; von ihr an nämlich bis Harkenbeck, und wieder von ihr an bis zum Blockhause. Nun läßt sich aber nicht genau bestimmen, wo die Rhede angehe. Die einzige vorhandene Bestimmung hierfür ist die folgende: Wenn man aus Travemünde ausfährt, so gewahrt man bald zur linken Hand einen hohen Baum, welcher auf dem Süßeler Felde steht. Dieser Baum heißt allgemein: der Major. Im Weiterfahren nun scheint dieser Major, nach der gewöhnlichen optischen Täuschung, fortwährend neben dem Boote herzulaufen. Sobald nun dieser Major, auf die bezeichnete Art, hinter das hohe Brodtner Ufer zu stehn kömmt, so ist man, nach der allgemeinen Annahme, auf der Rhede. Dieser Umstand bestimmt denn auch, den Anfangspunkt für die eigentlich so genannte Wendseite. Dieselbe erstreckt sich nämlich von dem Punkte an, auf welchem den im Boote Fahrenden der Major grade hinter dem Brodtner Ufer erscheint, bis hinauf nach der Harkenbeck.

Nach diesen vorangeschickten Bemerkungen machen nunmehr Beklagte, welche bisher das **ausschließliche** Recht, auf die ganze Strecke vom alten Blockhause bis zur Harkenbeck in Anspruch genommen haben, folgenden Vergleichsvorschlag:

Anlage 2.

Aus den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts
vom 13. Mai 1825.

Die jetzt von den Beklagten vertheidigte, dem vorigen Urtheile zum Grunde liegende Auslegung jener Vorschrift, nämlich daß die Travemünder ihre Neze nur in dem Raume ausstellen dürfen, welcher zwischen der Rhede und derjenigen Entfernung vom Ufer, worin die Schlutupper nach dem Herkommen ihre Waden auswerfen, übrig bleibt, ist eben so wenig anzunehmen. Der Vergleich von 1610 berechtigt dazu überall nicht, vielmehr steht derselbe dieser Auslegung entgegen, indem er den Travemündern nicht blos ganz allgemein das Recht giebt, ihre Neze außerhalb der Rhede zwischen dem Blochhause und der Hartenbeck oder Mevensteine zu setzen, sondern ihnen auch gestattet, hinter den Schlutuppern her zu fischen, also ihnen zu folgen, welches ganz unmöglich wäre, wenn die Travemünder schuldig seyn sollten, sich auf einen ausschließlich für sie bestimmten Raum zu beschränken. Es kommt auch sonst in den Acten nichts vor, woraus sich abnehmen ließe, daß durch den Gebrauch der Raum zwischen der vom Blochhause nach der Hartenbeck gehenden Linie und dem Ufer in zwey Theile getheilt worden wäre, in deren einem, dem Ufer zunächst liegenden, nur die Schlutupper ihre Waden auswerfen, in dem anderen an die Rhede gränzenden Theile aber nur die Travemünder ihre Neze setzen dürften. Und ein solcher Gebrauch ist um so mehr unwahrscheinlich, da es unmöglich fallen würde, hier die Gränze für jeden Teil genau auszumitteln, und insbesondere das richtige Auswerfen der Waden zu controlliren.

Staatsarchiv Hamburg; Abschrift Staatsarchiv Lübeck, Polizeiakten III, 20.

Anlage 3.

Bemerkungen des Navigationslehrers Sahn zu seiner für die Schlutupper Fischer angefertigten Kartenskizze über den Vorfall
des 4. Mai 1823.

Der Ort Hartenbeck liegt etwa vierhundert Klafter weit östlicher als das Dorf Rosenhagen an der Travemünder

Rhede. Die Beck kommt aus der Landsee Hartensee, der etwa eine große halbe Meile südöstlich von obiges Dorf Rosenhagen liegt; diese Beck ist auf der Seecharte auch genau verzeichnet; der Name aber ist von mir in der Charte eingetragen.

Der Ort auf der See, wo der Travemünde Leuchten, mit den Kirchenturm 2—3 Wagenlänge aus ein ander stehen, ist auf der Charte mit A bezeichnet; daselbst siehet man den Travemünder Leuchtenturm. Süd 31 grad. West; Wolcksdorff-Mühle Süd 30 grad. West. und Hartenbeck Süd 26 grad. Östlich. Die Mitte (der) Rhede auf der Charte mit B bezeichnet. Den Berg Major genannt, eine Handspecksbreite außer der Südecke von Broden, und den Leuchtenturm von Travemünde Süd 54 gr. West gebracht; so sieht man Rosenhagen Süd 59 °, Östlich. NB. Alle diese Beobachtungen sind die wahren Weltgegenden. Der Mevensteen, ist ein großer Stein, liegt etwa 90 Klafter weit, westlich von die Südecke von Broden, nahe am Ufer. Der Ort ist mit den Namen Mevensteen von mir auf der Charte verzeichnet.

Lübeck 1823. Oct. 15.

J. G. Sahn.

Staatsarchiv Lübeck, Polizeiacten III, 20.

Anlage 4.

Bericht des Leuntnants Hinzpeter (Travemünde) an den Senat.
1750, Oktober 13.

Hochedelgebohrne hochehrende herren.

Es hat sich alhier bey den gestrig entstandenen orcan zugegetragen, daß ein ballastboht mit stoffholz, so an den hiesigen auf der rehde liegenden schiffer Nettscher nacher Bordeaux gehend bestimmet gewesen überspöhlet und gesunken, darauf sothanes holz mit den damahls stehenden nordwesten winde in der hiesigen sogenanten cundel am prywalde angetrieben; ich habe darauf gestern abend einen gefreiten und 4 mann zur observirung dahin detachiret, welche den auch diese nacht mit patrolliren soweit die obrigkeitliche jurisdiction gehet,¹⁾ solches wohl beobachtet haben. Gegen morgen aber ist daß übrige, was

¹⁾ D. h.: auf dem Lande bis zum Privalende.

man so bald nicht auffangen und in sicherheit bringen können, mit mehrentheils westen winde unter Rosenhagen an der medlenbürgischen seiten angeschlagen. Der Herr haubtmann Mollwo hat zu dem ende alle arbeiter und tagelöhner mit ihren sogenannten wadeschiffen zur salvirung dieses holzes aufbringen, und ich habe zur bedeckung dieser arbeit die an der schanze gehörigen 4 looken mit ihrem boht benebst einer wache von einen corporal und 6 mann behuffigermassen commandieren lassen: Nachdem also daß gesunde ballastboht (wovon die böhter sich noch allesamt glücklich geborgen) wieder über wasser gebracht; so hoffet man den mehreren und größten theil dieses holzes wieder in salvo und ans schiff zu bringen.

(Folgen Mitteilungen nicht hierher gehörigen Inhalts.)

Em. hochedelgebohren meinen hochgefrenden herren
Travemünde d: 13. Octbr. 1750

verbundener Diener
Hinzpeter

Staatsarchiv Lübeck. Senatsakten Travemünde, Vol. N. 4.

Exkurs.

Zur Kartographie der Lübecker Bucht.

Wenn es nun auch nicht meine Aufgabe sein kann, eine vollständige Behandlung der die Lübecker Bucht wiedergebenden Karten zu geben, so möchte ich doch einige Beobachtungen von allgemeinerem Interesse, die sich mir bei der Durchsicht solcher Karten — ich bin hier namentlich der Commerzbibliothek in Hamburg zu Dank verpflichtet — ergaben, hier mitteilen. Der Wert der Waghenaerschen Karte¹⁾ wurde bekanntlich dadurch sehr beeinträchtigt, daß sie für die Lübecker Bucht nur für deren mecklenburgischen Seite genauere Angaben erhält, die holsteinische aber bewußt nur ganz oberflächlich andeutet. Trotzdem steht sie weit über den kartographischen Leistungen der folgenden Jahrhunderte; man sieht auch auf diesem Teilgebiete menschlichen Könnens, welche hohe Stufe hier im 16. Jahrhundert erreicht war. Wie es so oft geht: gerade das, worin der Fehler einer sonst guten Leistung besteht, wird am sichersten übernommen; so war es auch hier. Was bei der Waghenaerschen Karte verständlich war — nämlich daß die „Plate“ auf die ja gar nicht genauer ausgeführte holsteinische Küste traf —, wurde in dem Augenblick zu hellem Unsinn, als man das holsteinische Ufer nicht nur andeutete, sondern seine Buchten, zunächst einmal die Niendorfer Bucht, ebenso behandelte wie das Mecklenburger Ufer. Auf diese Weise erklärt sich die zunächst unverständliche Tatsache, daß eine ganze Serie von späteren Kartenwerken über die ganze Bucht hinüber den von der Waghenaerschen Karte her bekannten Halbbogen der Plate zieht, aber in einer oberflächlich mißverstandenen Weise, so daß er jetzt, weit ausholend, die Lübecker Bucht von der Gegend bei Klein-Klühort bis Cismar durchzieht! So ist es der Fall bei der bei Pieter Goos verlegten Seekarte des Namens: „Eerste deel der nieuwe groote zee-spiegel 1670.“²⁾ So sinnlos diese Verzeichnung der Plate ist, so hat auch diese Karte aus Waghenaer etwas Richtiges herübergerettet: seewärts der

¹⁾ Vgl. die Abbildung Kartenbeilage 1 und dazu im Text oben S. 107 bis 110, auch S. 92 Anm. 58.

²⁾ Ich benutze das Exemplar der Hamburger Commerzbibliothek, das einen Almanach auf das Jahr 1677 enthält. Auch für das Folgende bin ich der Commerzbibliothek und dem Entgegenkommen ihrer Beamten zu besonderem Danke verpflichtet.

Plate sind Tiefen von 4 und 5 Faden eingetragen; kurz vor der Plate eine von 2 und hinter der Plate landwärts eine von 3 Faden; man wußte gerade noch so viel, daß in dem Gewässer vor der Trave ein solches Vertehrshindernis lag, hielt es aber bei diesen rein buchhändlerischen Unternehmungen nicht mehr für nötig, die Dinge genauer zu fixieren. Der Unsinn der bei P. Goos verlegten Karte hat dann Schule gemacht: Ganz ähnlich ist die Wiedergabe auf der Seekarte von van Keulen vom Jahre 1706 (Amsterdam) und dem Atlas de la navigation et du commerce von Louis Renard vom Jahre 1715 und bei Jan van den Bosch, Amsterdam 1745, Karte zu S. 29. Derselbe Unsinn ist dann übernommen worden in das englische Werk: *The English Pilot*, 2 Part, London 1753 with 17 plates, wie ich auf Grund einer mir vom Institut für Meereskunde in Berlin freundlichst zur Verfügung gestellten Kartenskizze feststellen konnte.³⁾ Auch auf deutschen Karten der späteren Zeit ist noch der alte Fehler mitgeschleppt; als besonders bedauerlich für die Qualität dieses Elaborats mag hier angeführt sein, daß die „Carte von der Lübecker Reede in der Ostsee bey Travemünde etc.“, entworfen durch Capitain Cornelius Martin Wohlers, erschienen 1781, das „Ryf of Plath“ als breites Band von der Gegend zwischen Rosenhagen und Klütz auf der mecklenburgischen Seite hinüber bis nach Haffkrug—Sierksdorf auf der holfsteinischen Seite zieht! Beachtenswert ist aber, daß Wohlers trotzdem das Wort „Rehde“ noch ostwärts dieses Bandes setzt, so daß es in der Höhe von Klütz—Elmenhorst zu stehen kommt.

Weit größeren Wert als diese Nachwerke haben Karten, die sich als selbständigere Leistungen schon dadurch erweisen, daß sie den Mißbrauch der Waghenaerschen Karte nicht mitmachen. Da wäre zunächst zu erwähnen, daß auf dem berühmten Blaeuw'schen Atlas⁴⁾ zwischen Böminz und Klütz die Zahlen 4 und 6 eingetragen sind; also der Hinweis auf geeignete Ankergründe mit Tiefenangabe. Dann ist hier vor allem die in

³⁾ Die unmittelbare Abhängigkeit dieser Karte von Waghenaer verrät sich auch in dem ihr beigegebenen Text. Er ist wiedergegeben bei F. Schulze (vgl. oben S. 96 Anm. 65) S. 24. Man vgl. damit den Text bei Waghenaer: S. oben S. 110 Anm. 91. — Wie bereits erwähnt, habe ich durchaus nicht alle älteren Werke heranziehen können. Wie stark und allgemein die Abhängigkeit der folgenden Jahrhunderte von Waghenaer war, ergibt sich daraus, daß auch bei andern Kartenwerken, von denen Angaben vorliegen, auch derselbe Fehler in bezug auf die Plate übernommen ist. So bei der Karte des *Neptune français* von 1693. Vgl. Schulze a. a. O. S. 24. — Wie mir Herr Professor Stahlberg liebenswürdig mitteilte, hat eine von ihm vorgenommene Durchsicht von etwa 20 älteren Kartenwerken der Kartensammlung der Staatsbibliothek in Berlin auch immer wieder den ominösen Bogen der mißverstandenen Plate ergeben.

⁴⁾ Ich benutze die Ausgabe der Hamburger Commerzbibliothek vom Jahre 1662.

ausgezeichneter moderner Reproduktion vorliegende dänische Seekarte von Jens Sørensen (1646—1723) zu nennen⁵⁾: Die erste Übersichtskarte dieses Wertes gibt für das Wasser vor dem Ausfluß der Trave und jenseits der Plate bis Klein-Klüß folgende Tiefenangaben wieder: 3. 3. 5. 7. 8. 8. Die Zahl 7. 8. steht auf der Höhe von Rosenhagen. Von ihr aus gehen auf Rosenhagen zu noch die Zahlen: 6. 3. Durch die Anordnung der Tiefenzahlen ist die Höhe vor Rosenhagen als der üblichste Untergrund hier also deutlich hervorgehoben. Zu beachten ist noch, daß der 1804 in London erschienene European maritime Atlas, von Steels, auf einer Karte, welche die ganze Ostsee bis nach Finnland hinauf umfaßt, Rosenhagen angibt und davor eine Wassertiefe von 7 angibt. Die 1818 erschienene Kaart over Belterne og Sundet . . . (dänischer Seeatlas) grenzt sogar, ganz wie es meine Kartenskizze 2 (Ztschr. XXII, S. 64) tut, die 5 Fadenlinie (ungefähr = meiner 10 m Wassergrenze) gegen die flacheren Seitengewässer ab!

Zweifellos die beste Karte der Lübecker Bucht seit den Tagen Waghenaers ist die bereits oben im Text⁶⁾ eingehend besprochene Karte von Beautemps-Beaupré vom Jahre 1815, an der auch der Vorkommandeur Harmsen mitarbeitete. Von ihr ist ein Teil in der zweiten Kartenskizze wiedergegeben. Sie erweist einwandfrei, daß die Travemünder Keede auf der Höhe von Rosenhagen lag. Das Nähere enthält der Text. Ganz entsprechend mit der Angabe der französischen Karte trägt die Behrensche von 1827 das Wort „Rhede“ in der Weise eingetragen, daß das „R“ in der Höhe zwischen Böttnitz und Rosenhagen, daß letzte „e“ bei der Hartenbeck steht. An derselben Stelle steht auf der Karte des Hafens von Travemünde vom Jahre 1848 die Bezeichnung „Guter Untergrund“.⁷⁾

Von Kartenwerken größeren Maßstabes bringt die „Spezialkarte von Deutschland und Niederlande und Belgien“, bearbeitet von L. Holle, aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem hierher gehörenden Blatt sowohl den Gömnitzer Turm wie auch die Pohnsdorfer Mühle. Dasselbe gilt von der dänischen Karte der „Neustadt Bugten“ vom Jahre 1838.⁸⁾ Sie bringt aber noch eine Profilzeichnung: „Gömnitzer Berg—Byen Roge.“ Das Dorf Roge liegt in der Nähe vom Gömnitzer Berg seewärts; eine Peilung Gömnitzer Berg—Roge belegt also die

⁵⁾ Joh. Knudsen, Danske søkort af Jans Sørensen 1646—1723, Kopenhagen 1916.

⁶⁾ Vgl. oben S. 87.

⁷⁾ Ich benutze die beiden letzten Karten aus den Beständen der Lübecker Stadtbibliothek.

⁸⁾ Auch diese beiden Karten habe ich in der Lübecker Stadtbibliothek eingesehen.

oben (S. 86) erwähnte Verwendung des Berges als Landmarke auch noch außerhalb der Travemünder Reede. Auf die Benutzung der letztgenannten Karte ist es zurückzuführen, wenn F. Geertz auf seiner „Generalkarte von den Herzogtümern Schleswig-Holstein“ außer dem Gömnitzer Turm zwar nicht die Bohnsdorfer Mühle und Bohnsdorf selbst, wohl aber das Dorf Roge aufführt. Den wichtigen Abschluß endlich bildet die Seekarte des Reichsmarineamts „Lübecker Bucht“, die in ihren verschiedenen Ausgaben die Linie Gömnitzer Turm—Bohnsdorfer Mühle als Peillinie enthält und ihre Bedeutung durch zwei Profile unterstreicht, wie sich das Bild von Mühle und Turm in einer Linie in verschiedenen Entfernungen von See her gestaltet. Außerdem bringt dieselbe Karte noch drei weitere Profile (H—K) mit Blickpunkten vom eigentlichen Reedegebiet aus.

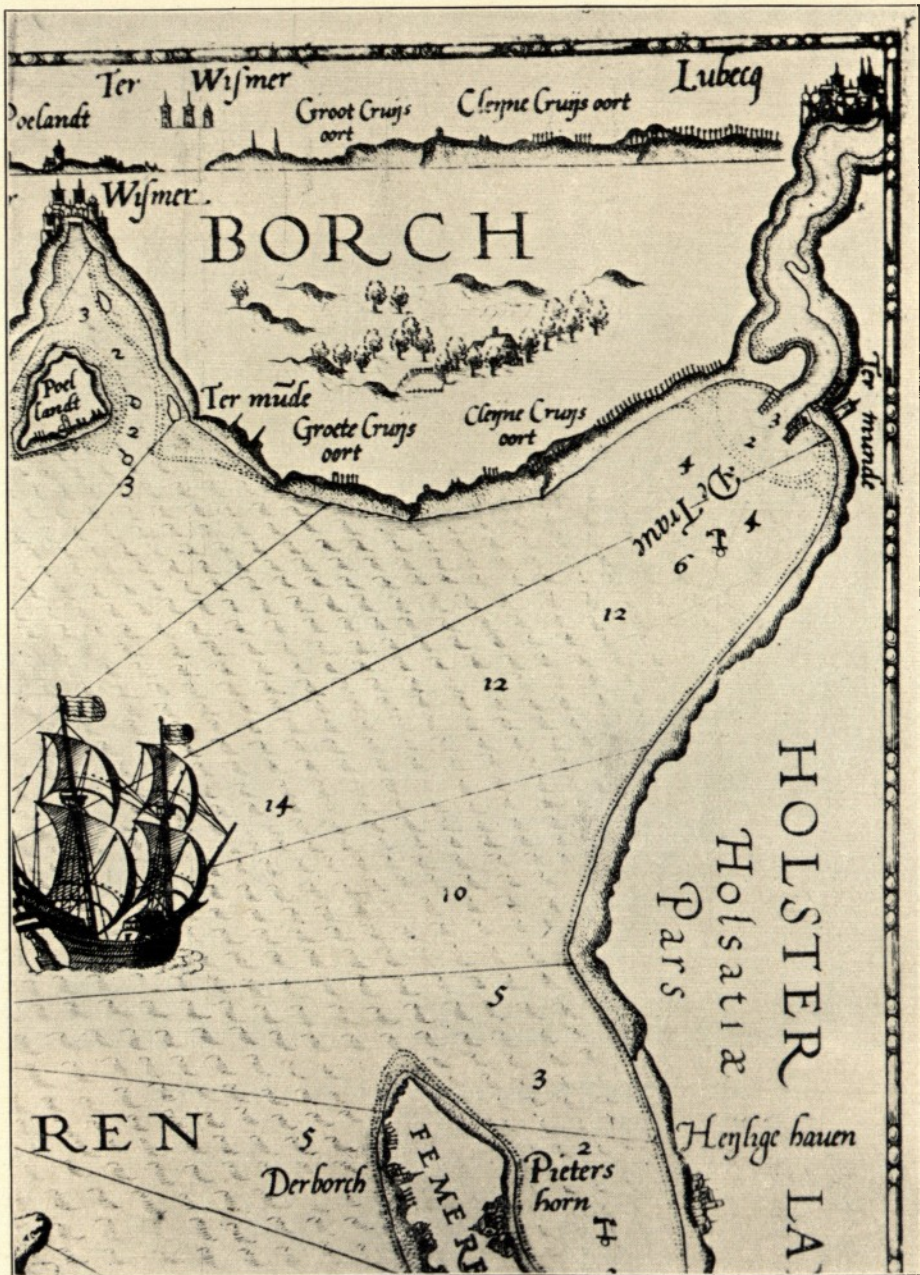
Handgezeichnete Spezialkarten aus Altbeständen des Lübecker Staatsarchivs (der Jahre 1773 und 1803) habe ich oben im Text S. 96 und 111 f. behandelt.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. The text also mentions the need for regular audits to ensure the integrity of the financial data.

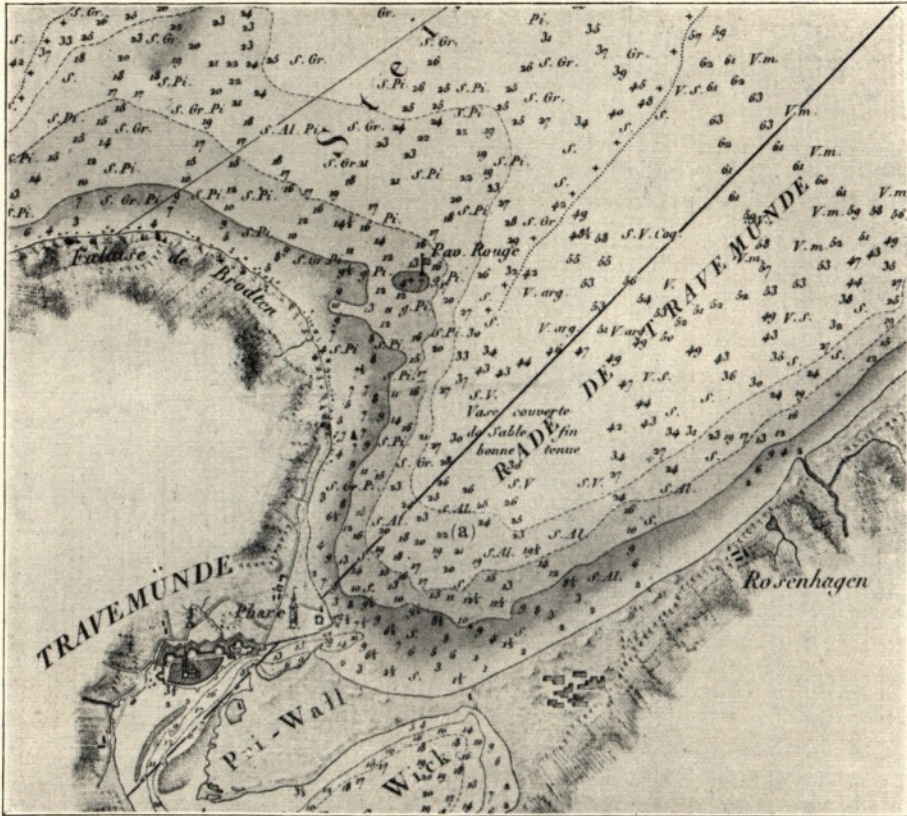
In the second section, the author details the various methods used for data collection and analysis. This includes the use of statistical software and manual calculations. The document highlights the challenges of handling large volumes of data and the importance of using appropriate sampling techniques.

The third part of the document focuses on the results of the study. It presents a series of tables and graphs that illustrate the trends and patterns in the data. The author discusses the implications of these findings and offers suggestions for future research.

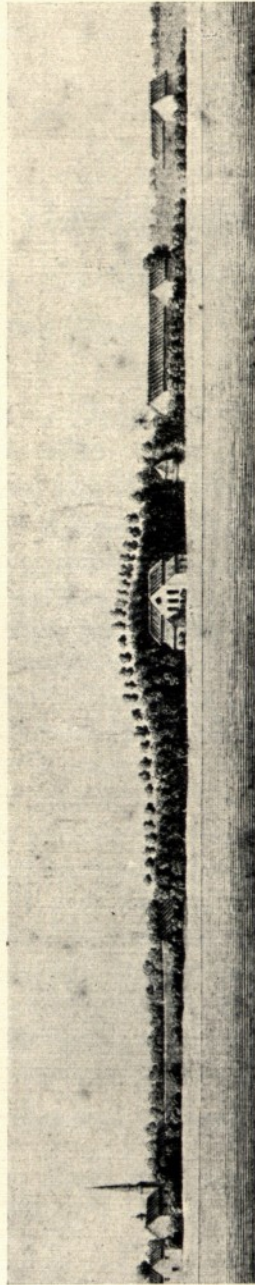
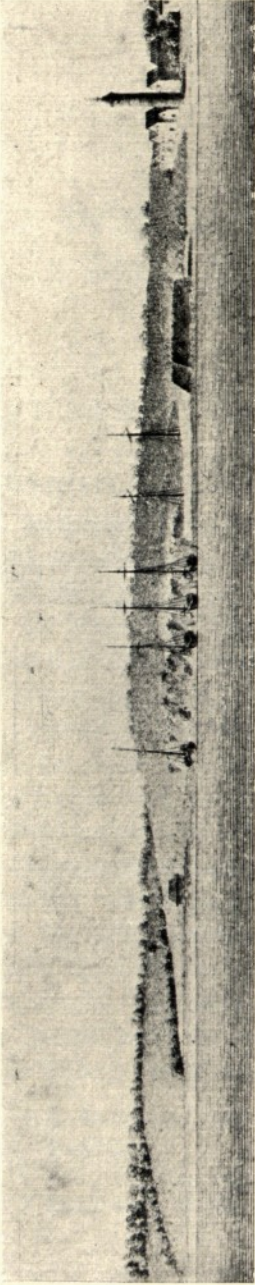
Finally, the document concludes with a summary of the key points and a list of references. The author expresses gratitude to the individuals and organizations that provided support and resources throughout the project.



Ausschnitt und Karte 41 von Waghenar, Speculum nauticum 1586.



Ausschnitt aus der Karte von Beautemps-Beaupré. 1815.



Vue de Travemünde (*Prise en Rade au Point a*)

Profil aus der Karte von Beautemps-Beaupré. 1815.

(Des Raumes wegen mußte die Ansicht geteilt werden; die untere Hälfte schließt an die rechte Seite der oberen Hälfte an).

zur Geschichte des fleischergewerbes der Stadt Lübeck im Mittelalter.

Von Franz Effinger.

§ 1. Die äußere Geschichte der Zunft und ihr Verhältnis nach außen.

a) Entstehung, Alter, Name und Bedeutung der Zunft.

Seit wann die Handwerker in Lübeck angefangen haben, sich zu Korporationen zu vereinigen, darüber geben Urkunden keinen Aufschluß, aber alles weist darauf hin, daß es sehr früh geschehen ist. Es ist als wahrscheinlich anzusehen, daß die Entstehung eines Teiles der Handwerkerzünfte in Lübeck in die früheste Zeit des Bestehens der Stadt hinaufreicht¹⁾. Jedenfalls kennt das Stadtrecht von 1270 schon ein ausgebildetes Zunftwesen in dem Artikel „van der lude morgensprake“²⁾, worunter nur die Amtsversammlungen von Handwerkern gemeint sein können³⁾. Erst allmählich, nachdem sie schon eine Zeitlang bestanden haben, finden die Handwerkerkorporationen in den schriftlichen Zeugnissen eine reichlichere Erwähnung, und so mag es auch nicht befremden, wenn die erste Erwähnung einer Fleischerzunft in Lübeck nicht in heimischen Quellen selbst geschieht, sondern diese anderwärts zu finden ist; im Jahre 1225 verleiht nämlich der Fürst Bormwin von Mecklenburg der Stadt Gadebusch mehrere Freiheiten der Stadt Lübeck, worunter auch diejenigen der carnifices genannt

¹⁾ E. Behrmann, Die älteren Lübedischen Zunftrollen. Lübeck. 1872.

S. 14. Einleitung.

²⁾ Hach, Das alte Lübische Recht. Lübeck. 1839. Cod. II. Art. CXVIII.

³⁾ Behrmann, S. 72. Einleitung.

werden⁴⁾. Unser Gewerbe muß also damals schon eine längere Zeit der Entwicklung hinter sich gehabt haben, so daß sein Ursprung in viel ältere Zeit hinaufzusehen ist⁵⁾. Dies beweist auch schon der Umstand, daß die Lübeckischen Fleischer bereits Ende des 13. Jahrhunderts in einer eigenen Straße beisammenwohnend erscheinen. Eine platea carnificum wird schon 1289 erwähnt⁶⁾. Sie wird von da ab häufiger genannt⁷⁾.

Die Zahl der Schlachter in Lübeck war ursprünglich sehr groß. So sind von 1323 bis 1332 35 Schlachter Bürger geworden, und in der Mitte des 14. Jahrhunderts muß man ihre Gesamtzahl ungefähr auf 100 schätzen⁸⁾. 1385 wurde aber die Zahl der Knochenhauer auf 50 beschränkt⁹⁾, und gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat sie sich noch weiter verringert. So waren 1594 nur noch 48 und 1596 gar nur 46 Knochenhauer vorhanden¹⁰⁾.

Die Bezeichnungen, die für den gewerblichen Verband unseres Handwerks gebraucht werden, sind folgende: Zunächst findet sich dafür das Wort Amt (ampt¹¹⁾, ambacht¹²⁾). Das Geschäft des einzelnen, das er auf Grund der Zugehörigkeit zum Amt aus-

⁴⁾ Medl. U.B. I, S. 302. Vgl. auch J. Höhler, Die Anfänge des Gewerbes in Lübeck, Archiv für Kulturgeschichte I. (1903) S. 152; dazu ferner H. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 16. S. 8 f.

⁵⁾ Überhaupt zählt das Handwerk der Fleischer zu den ältesten Gewerben in den Städten des Mittelalters. Vgl. v. Below, Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5. S. 152, S. 153, Anm. 80.

⁶⁾ P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895. S. 281; Nr. 44.

⁷⁾ J. B. P. Rehme, a. a. D. S. 289, Nr. 80 (1301); S. 297, Nr. 115 (1322); Lüb. U.B. (herausgegeben von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck 1871 ff.) II. S. 150, Nr. 173. (1302.) Seit 1355 kommt für sie auch die deutsche Bezeichnung „vleschower strate“ vor. Lüb. U.B. IV. S. 57, Nr. 57.

⁸⁾ Wehrmann, a. a. D. Einleitung S. 7, vgl. auch F. Kötig, Der Markt von Lübeck. Leipzig 1922, S. 38; Kötig zählt allerdings noch die später zu erwähnenden Kaldaunenverkäufer mit.

⁹⁾ Wehrmann, a. a. D. S. 259.

¹⁰⁾ F. Kötig, a. a. D. S. 44.

¹¹⁾ Wehrmann, S. 259. Rolle der Knochenhauer von 1358. Chroniken der deutschen Städte: 28, II. S. 258.

¹²⁾ Wehrmann, S. 205. (Rolle der Garbrater von 1376.)

zuüben allein berechtigt war, wird mit lateinisch *opus* bezeichnet¹³⁾. Neben dem Wort *Am*t finden sich für den gewerblichen Verband auch andere, synonyme Ausdrücke wie „consortium“¹⁴⁾ und „kumpanie“¹⁵⁾. Für das Geschäft des einzelnen wird ferner bei unserem Gewerbe auch manchmal das Wort „lehen“ gebraucht, weil der Rat in späterer Zeit die Gewalt inne hatte, die Befugnis zur Ausübung des Fleischergewerbebetriebs ausschließlich selbst zu erteilen und die vakant gewordenen Stellen selbst wieder zu besetzen. Ebenso wird auch das ganze *Am*t manchmal „Lehen“ genannt, ein Ausdruck, der sich bis in die neuere Zeit erhalten hat¹⁶⁾ und sich aus der allgemeinen lehensrechtlichen Auffassung der alten Zeit erklärt.

b) Das Verhältnis der Zunft zur städtischen Obrigkeit.

Die Zunft war um der Stadt willen und um ihrer selbst willen da. Aus dem Umstand, daß die Zunft um der Stadt willen da war und ein von der Stadt anvertrautes *Am*t innehatte, ergab sich von selbst ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis derselben von der Stadt bzw. von deren Obrigkeit. Allerdings können wir annehmen, daß die Zünfte in Lübeck früher eine größere Autonomie besaßen als in späterer Zeit nach den Aufständen gegen den Rat, durch welche gerade die Fleischerzunft einen bedeutenden Teil ihrer Rechte einbüßte.

Die Abhängigkeit der Zunft von der städtischen Obrigkeit äußerte sich in verschiedenen Momenten. Zunächst bedurfte das neugebildete *Am*t zur Durchführung seiner Zwecke der obrigkeitlichen Bestätigung¹⁷⁾. Eine direkte Nachricht darüber ist uns zwar für unser *Am*t nicht erhalten; aber wir können aus dem Artikel

¹³⁾ Lüb. U.B. II, S. 23. (Bürgerverzeichnis von 1259.)

¹⁴⁾ Lüb. U.B. II. S. 1046 Anm. 7. (Kämmereibuch von 1316—1338.)

¹⁵⁾ Wehrmann, S. 203 und S. 207. (Rolle der Garbrater von 1376.)

¹⁶⁾ Wehrmann, Einleitung S. 23. Die gleiche Bezeichnung wird in Lübeck auch für das *Am*t der Kerzengießer verwendet. Ähnliche Verhältnisse liegen auch für die Fleischerzunft in Lüneburg vor, die bisweilen „des rades lehenware“ genannt wurde. Vgl. E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 1. Hannover 1883). S. 126. (1581.)

¹⁷⁾ Vgl. darüber G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Lüb. 1920. S. 274.

des deutschen Lübecker Stadtrechts von ca. 1270, der über die Morgensprachen handelt¹⁸⁾, schließen, daß das Amt von jeher der obrigkeitlichen Anerkennung nicht entbehrte. Aus diesem Artikel geht nämlich hervor, daß das Recht, Morgensprache halten zu dürfen, jedem Amt durch den Rat der Stadt besonders verliehen wurde, und zwar geschah die Verleihung summarisch, d. h. sie wurde ein für allemal gegeben, und es bedurfte in Zukunft nicht mehr einer jeweiligen besonderen Erlaubnis von Fall zu Fall¹⁹⁾. Aus diesem Vorgang kann wohl geschlossen werden, daß durch die obrigkeitliche Erteilung eines der wichtigsten Korporationsrechte, wie es die Morgensprache darstellt, ein neugebildetes Amt die obrigkeitliche Sanktion und Bestätigung erhalten hat. Da aber zur Zeit der Abfassung des genannten Stadtrechts die Knochenhauerzunft auch schon bestand²⁰⁾, so dürfen wir gewiß annehmen, daß auch auf sie der erwähnte Artikel und damit die obrigkeitliche Anerkennung Anwendung gefunden hat, und da das Amt ohne die obrigkeitliche Sanktion schlechthin keinen seiner Zwecke durchzuführen in der Lage war, so stellen wir zugleich fest, daß die Bestätigung der Zunft durch die Obrigkeit an den Anfang ihrer Entstehung zu setzen ist.

Wie der Rat ein neugebildetes Amt bestätigen konnte, hatte er auch das Recht, ein bestehendes Amt wieder aufzulösen. Dieses geschah im Jahre 1384 nach dem sogen. Knochenhauer-aufstand, an welchem die Knochenhauer in hervorragendem Maße beteiligt waren. Damals wurde den „fleschowern dat ampt vorbaden und de boden vor den thormale neder gebroten,“ wie der Chronist erzählt²¹⁾. Freilich „begenadygde de rath 1385 de fleschhouwer und mateden dat ampt wedder“²²⁾. Von nun an aber war es mit der Selbständigkeit des Amtes beinahe vorbei, und es trat an deren Stelle ein ziemlich starkes Abhängigkeitsverhältnis vom Rat. Das machte sich hauptsächlich bei der Aufnahme neuer Genossen geltend. Müffen wir annehmen,

¹⁸⁾ Sach, Das alte lübische Recht II. Nr. 198; III. Nr. 197.

¹⁹⁾ Vgl. J. Höhler, a. a. O. S. 155 f.

²⁰⁾ Vgl. oben S. 153 f.

²¹⁾ Chroniken der deutschen Städte 28. Lübeck II. S. 349 f.

²²⁾ Chronik von Lübeck II. S. 350; Wehrmann (Rolle der Knochenhauer), S. 259: „In dem jare 1385, also der knochenhowere ampt vornnet was,“

daß es ursprünglich ganz dem Ermessen des Amtes anheimgestellt war, selbst über die Aufnahme neuer Genossen zu bestimmen, so wurde ihm nach dem Aufstand gerade dieses Recht genommen. Der Rat setzte damals die Zahl der von ihm zu bestimmenden Mitglieder²³⁾ auf 50 fest²⁴⁾. Er behielt sich ausdrücklich das Recht vor, die vakant gewordenen Stellen selbst wieder zu besetzen und die damit verbundene Erlaubnis zur Ausübung der Gewerbebefugnisse nach eigenem Ermessen zu erteilen²⁵⁾. Daß die Knochenhauer das Übergewicht des Rates nach dieser Seite hin gerade als sehr drückend empfanden, beweist ein Artikel einer von der Bürgerschaft Lübecks im Jahre 1406 an den Rat gerichteten Beschwerdeschrift, der die Überschrift trug: „Umme der knochenhauer lede tho vorlenende“, und in welchem die Herstellung des früheren Zustandes gefordert wurde. Wir wissen aber, daß der Rat die Beschwerde damals abschlägig beantwortete, und daß er bei der seit 1385 geübten „herlicheid“ blieb²⁶⁾. Auch noch 1461, in einem Streit zwischen dem Rat von Kiel und den dortigen Knochenhauern in der gleichen Sache als Schiedsrichter angerufen, entschied der Rat von Lübeck dahin, daß seine Ratskollegen in Kiel das Amt eines Knochenhauers nach Willkür zu verleihen berechtigt wären, da sie ihren Knochenhauern das gleiche Recht verliehen hätten, das ihre Standesgenossen von Lübeck von ihm selbst erhalten haben²⁷⁾.

Aber nicht nur neue Genossen ins Amt aufzunehmen hielt sich der Rat von Lübeck für befugt, er behielt sich auch sogar das Recht vor, Gewerbebefugnisse der Knochenhauer einzelnen, die nicht dem Amte angehörten, in mehr oder weniger beschränkter Weise zu erteilen, d. h. er ernannte sogen. Freimeister. Diese Einrichtung gehörte freilich der späteren Zeit an und entsprang

²³⁾ „Unde weme de raet tostedet an das ampt.“ Wehrmann, S. 260 (Rolle der Knochenhauer von 1385); „Und nemen dar uth, de ene behageden“, Lüb. Chronik II. S. 350.

²⁴⁾ Wehrmann, S. 259. (Rolle der Knochenhauer von 1385.)

²⁵⁾ Wehrmann, S. 260. „also dat se nenen sulvesheren setten scholen“; „vortmer wan dar lede loes sint, de schal de raet besetten unde vorlenen, wan se willen unde weme se willen.“

²⁶⁾ Lüb. Chronik II. S. 401, Art. 39.

²⁷⁾ Lüb. U.B. X. Nr. 26. S. 25 f.; 29. März 1461.

dem Wunsche, Mißständen, unter denen das konsumierende Publikum zu leiden hatte, wirksam entgegenzutreten. Vielfache Klage der Bürgerschaft über die Knochenhauer nämlich, namentlich in bezug auf den Preis des Ochsenfleisches, wurde 1648 die Veranlassung, daß der Rat vier Freischlachter einsetzte, die dem großen Amt der Bäcker untergeordnet wurden²⁸⁾.

Aber auch in Beziehung auf die Wahl der Älterleute, die jeweils an der Spitze der Zunft standen, wird die Abhängigkeit der Knochenhauer vom Rat deutlich. Die Rolle von 1385 berichtet darüber, daß der Rat jährlich die neuen Älterleute für das kommende Jahr selbst bezeichnete, denen dann das Amt gehorham sein mußte²⁹⁾. Die Älterleute hatten ferner dem Rat einen Eid abzulegen³⁰⁾. Doch auch hier haben wir es sicher mit einer Strafmaßregel zu tun, die erst nach dem Aufstand erlassen wurde. Ursprünglich dürfte die Wahl der Zunftvorsteher auch bei den Knochenhauern unabhängig vom Rat durch die Amtsmitglieder selbst getroffen worden sein, und es war höchstens die obrigkeitliche Bestätigung der so Gewählten notwendig.

Auch bei den Zunftversammlungen, in denen das genossenschaftliche Leben eines Amtes seinen vorzüglichsten Ausdruck fand, machte sich bei unserem Gewerbe der Einfluß des Rates geltend. Wir haben schon gesehen, daß früher die Erlaubnis, Morgensprachen halten zu dürfen, von dem Rat ein für allemal gegeben wurde und daß es dann keiner besonderen Erlaubnis mehr von Fall zu Fall bedurfte. Später ist auch das anders geworden. Wie die Rolle von 1385 nämlich berichtet, war von dieser Zeit ab zur Abhaltung einer Morgensprache die jeweilige Erlaubnis des Rates einzuholen³¹⁾.

Die Wirksamkeit der Ratsgewalt gegenüber dem Amt offenbarte sich ferner namentlich auch bei Aufstellung der Zunftstatuten. Darüber berichtet die Knochenhauerrolle folgendes: Die Knochenhauer „schollen ere rechtigkeit des amtes holden, also hier na gescreven steit, van gnaden wegen des rades und up des rades

²⁸⁾ Wehrmann, S. 65 f. Einleitung.

²⁹⁾ Wehrmann, S. 260. (Rolle der Knochenhauer.)

³⁰⁾ Wehrmann, S. 266. (Rolle der Knochenhauer) „by erem eede“.

³¹⁾ Wehrmann, S. 260. „vortmer so wil der raet, dat se nenerleie ghesterie noch samelinge hebben scholen, se en doen dat mit orlove des rades.“

behach, also lange alse it deme rade behagelik is³²⁾; und der Chronist erzählt darüber, der Rat habe nach Wiederaufrichtung des Amtes im Jahre 1385 den Knochenhauern „enengerechticheit“ gegeben, „wo se ere dynk holden scholden in erem ampte“³³⁾. Der Rat erließ also hier die Zunftstatuten selbst, die er nach seinem Ermessen abzuändern sich vorbehielt. Doch auch in diesem Falle ist anzunehmen, daß nicht die ursprünglichen Verhältnisse vorliegen, da die Rolle von 1385 ja einen politischen Hintergrund hat und deshalb eher als Anomalie zu betrachten ist. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß auch bei den Knochenhauern, wenn überhaupt eine Kodifikation ihrer Rechte schon früher vorlag, sie hauptsächlich aus dem von ihnen selbst gekorenen und niedergeschriebenen Recht bestand, das dann dem Rat zur Bestätigung und Sanftionierung vorgelegt wurde. Aber auch dann, wenn der Rat, wie im vorliegenden Fall, von sich aus neue Zunftgesetze erließ, wird man anzunehmen geneigt sein, daß sich die obrigkeitlichen Verordnungen in den wesentlichen Punkten doch auf Wiedererneuerung des seit altem gebildeten, genossenschaftlichen Rechtes beschränkte³⁴⁾. Daß tatsächlich aber das Amt früher aus eigener Initiative ein Statut erlassen konnte, eine sogenannte Willkür, die dann vom Rat bestätigt wurde, beweist eine Vereinbarung zwischen Knochenhauern und Garbratern, deren Anfang lautet: „In dem jahre 1369 wart myt der herren vulbort gemaket twischen den knochenhowere unde den garbrederen desse wilfore unde upsat“³⁵⁾. Am ehesten wird der Rat da selbstständig Verordnungen erlassen haben, wo es sich um die Regelung des Gewerbebetriebs handelte, da er hier für das Wohl der All-

³²⁾ Wehrmann, S. 259.

³³⁾ Lüb. Chronik II. S. 350.

³⁴⁾ Vgl. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (Berlin 1868 ff.) I, S. 381 f.

³⁵⁾ Wehrmann, S. 206, und Lüb. U.B. III, Nr. 683. S. 741 f. Ebenso möchte ich auch die Urkunde von 1361 (Lüb. U.B. III, S. 427), die vom Auswärtschlafen der Rüterknechte während der Nacht handelt und die mit den Worten beginnt: „den lutheren hebbet desse heren vor eyn recht gegeben“, eher als eine auf Ansuchen erteilte obrigkeitliche Bestätigung eines alten Gewohnheitsrechtes oder eines dem Willen der Rüter selbst entsprungene Statuts ansehen, als eine vom Rat eigenmächtig erlassene Verordnung, wie Höbner, S. 158.

gemeinheit zu sorgen hatte; und gerade die Nahrungsmittelgewerbe unterlagen im Interesse des konsumierenden Publikums einer dauernden Beaufsichtigung und Kontrollierung durch die städtische Obrigkeit. In welchem Maße sich dieselbe auf unser Gewerbe erstreckte, wird später zu zeigen sein.

c) Der Zunftzwang.

Das bedeutungsvollste Recht, das zum Wesen jeder Zunft gehörte, ja deren erste Voraussetzung bildete, ist der Zunftzwang. In ihm fand die öffentliche Anerkennung der Zunft durch die Obrigkeit ihren Ausdruck. Die Mitgliedschaft der Zunft bildete die Voraussetzung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes innerhalb der Gemeinde, während Unzünftige von dieser, nur den Mitgliedern der Zunft zustehenden Arbeit ausgeschlossen wurden und das Arbeitsgebiet zugleich gegen das anderer, verwandter Zünfte streng abgeschlossen wurde³⁶⁾. Wir müssen wohl annehmen, daß auch die Fleischerzunft zu Lübeck den Zunftzwang von Anfang an besaß, daß wir in ihm sogar das Hauptmotiv ihrer Entstehung zu suchen haben. Leider sind uns aber aus dieser Zeit keine Quellen erhalten, welche diese Annahme bestätigen könnten. Für die Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse der Zunft bleibt uns als Hauptquelle nur der Zunftbrief von 1385, von ihm wissen wir aber bereits, daß er nicht die ursprünglichen Verhältnisse wiedergibt, sondern einen Ausnahmefall bildet, da er die Antwort auf eine revolutionäre Erhebung gegen den Rat darstellt. Wir könnten vielleicht für das Bestehen des Zunftzwanges vor 1385 die im Jahre 1369 mit Erlaubnis des Rats abgeschlossene Vereinbarung über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Knochenhauern und Garbratern³⁷⁾ anführen. Denn eine solche Abgrenzung gegenüber einer möglichen Konkurrenz deutet ja auf den Zunftzwang hin, während die Teilnahme des Rates zeigt, daß sich dieser der Durchführung des Zunftzwanges widmete. Wir glauben aber, daß auch nach 1385 die Knochenhauer den Zunftzwang besaßen und er mit nachfolgendem zu beweisen

³⁶⁾ Vgl. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 274 ff. v. Below, Artikel Zünfte im Wörterbuch der Volkswirtschaft (herausgegeben von Elster) II. S. 1427.

³⁷⁾ Wehrmann, S. 206 f.

ist: Wir erinnern uns, daß der Rat die Zahl der Knochenhauer nach dem Aufstand auf 50 festsetzte; er ernannte die Mitglieder der Zunft und besetzte erledigte Stellen jeweils selbst. Er übertrug aber jedem so ernannten Mitglied der Zunft zugleich die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes. Es hatte also nur die genau bestimmte Zahl von Mitgliedern infolge ihrer Zugehörigkeit zur Knochenhauerzunft das Recht, in Lübeck das Fleischer-gewerbe auszuüben, das heißt: die Zunft besaß den Zunftzwang. Sollte daher jemand das Recht auf Ausübung des Fleischer-handwerks erlangen, ohne der Fleischerzunft anzugehören, so mußte folgerichtig der Rat diesem die Befugnis dazu besonders verleihen, d. h. er mußte sogenannte Freimeisterstellen errichten. Wie wir schon gehört haben, war dieses in Lübeck in späterer Zeit auch tatsächlich der Fall³⁸⁾.

Daß Zunftzwang in dieser Stadt allgemein bestand und der Rat für dessen Durchführung Sorge trug, geht aber auch aus einer Reihe von Mandaten hervor, die er gegen die unzüchtige Arbeit und gegen die Beeinträchtigung der Ämter durch Unbefugte erließ. Das älteste noch vorhandene davon, welches jedoch auf frühere, ähnliche Bezug nimmt, ist vom Jahre 1569³⁹⁾. Es wird darin verordnet, daß „Böhhhasen“ nirgends in der Stadt geduldet, sondern aufgesucht, gestraft und aus der Stadt verwiesen werden sollten; zugleich war diesen die verbotene Arbeit wegzunehmen und ihre Kunden wurden mit einer Strafe von 10 Mark Silber bedroht. 1570 erschien ein verschärftes Mandat, und bei einer Wiederholung desselben im Jahre 1584 wurde den einzelnen Ämtern ausdrücklich gestattet, „nach altem Gebrauch“ die Böhhhasen selbst aufzusuchen und zu diesem Zweck auch Bürgerhäuser zu betreten und Untersuchungen anzustellen. Bei einer so ausgesprochenen Fürsorge des Rats, unzüchtige Arbeit auszu-

³⁸⁾ Vgl. oben S. 158.

³⁹⁾ Vgl. für das Folgende: Wehrmann, S. 97. Einleitung. E. Fromm, Frankfurts Leztigewerbe im Mittelalter (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Band 6) S. 39, behauptet, der Zunftzwang in Lübeck begegne uns erst im XVI. Jahrhundert. Er übersieht aber, daß die von Wehrmann „erst von 1529 an angeführten Verordnungen gegen die Böhhhasen“ auf ältere, ähnliche Verordnungen Bezug nehmen. Für unser Gewerbe jedenfalls muß der Zunftzwang schon lange vorher existiert haben.

schließen, würde es verwundern, wenn nicht auch die Knochenhauer den Zunftzwang besessen hätten.

Und doch erlitt das ausschließliche Recht auf die der Zunft zustehende Arbeit gewisse Einschränkungen. Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Stadt mit Fleisch schien es nämlich oft nötig, neben dem zünftigen Handwerk in mäßigen Grenzen eine gewisse Konkurrenz zuzulassen. Diese Konkurrenz bestand in der Hauptsache einmal aus Bürgern, die keiner Zunft angehörten, dann aus Angehörigen anderer Zünfte, vor allem den Bäckern, und endlich aus stadtfremden Personen, den sogenannten Gästen⁴⁰⁾. Darüber soll im folgenden die Rede sein.

d) Das Verhältnis zur Konkurrenz.

Zunächst befaßte sich in Lübeck ein sehr großer Teil der Bürger mit Viehzucht. Lübeck unterschied sich darin in nichts von den übrigen Städten des Mittelalters, in denen „entsprechend der landwirtschaftlichen Atmosphäre, die über ihnen lagerte, fast alle, auch die kleinen Bürger, im Stall eine Kuh oder wenigstens eine Ziege hatten und ein oder mehrere Schweine mästeten“⁴¹⁾. An Beweisen dafür fehlt es nicht: Zunächst ist zu erwähnen, daß den Lübecker Bürgern schon frühzeitig für ein bequemes Weiden der Tiere genügend Weideland zur Verfügung stand⁴²⁾. Wir hören deshalb auch schon im alten Stadtrecht, daß täglich Großvieh durch die Straßen der Stadt dorthin aus- und wieder zurückgetrieben wurde; dabei konnte es sogar vorkommen, daß ein Stück verloren ging⁴³⁾. War ferner der Platz vor dem Hause eines Bürgers so schlecht beschaffen, und war die Ausbesserung trotzdem vernachlässigt worden, daß das Vieh des Nachbarn dort zu Schaden kam und Hals und Bein brach, so war der

⁴⁰⁾ Über das Verhältnis der Zünfte zur Konkurrenz vgl. v. Below, Probleme. S. 281 f.

⁴¹⁾ v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Monographien zur Weltgeschichte (herausgegeben von E. Heyck) VI, S. 37 f. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer, Bd. I (Wohnungswesen). S. 203. Ferner u. a. Schmoller, Die historische Entwicklung des Fleischkonsums (Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 27). S. 298 f. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar (Jena 1879). S. 219.

⁴²⁾ Lüb. U.B. I, Nr. XII (1204).

⁴³⁾ Sach, Das alte lübische Recht, Cod. II. S. 327, Art. 159 (1294).

Betreffende zum Schadenersatz verpflichtet⁴⁴). Weiter möge als Beweis folgendes gelten: Im Lübecker Oberstadtbuch findet sich 1309 eine Eintragung, nach welcher ein Bürger seinem Nachbar die Mitbenutzung seines Brunnens gestattete, dabei aber ausdrücklich ausbedang, daß kein Vieh daraus getränkt werden dürfte⁴⁵). Sogar eine ganz ansehnliche Summe von Rühen wurde bisweilen auf einer Hoffstatt gehalten⁴⁶). Wie Großvieh, so wurden noch mehr Schweine in der Stadt aufgezogen. Da diese, wie in den meisten mittelalterlichen Städten, frei auf der Straße herumliefen, bildeten sie häufig den Gegenstand von Erlässen und Verordnungen. Schon im alten Stadtrecht fand sich ein Artikel, demzufolge ein Schweinestall von der Straße und von einem Kirchhof 5 Fuß, von einem Nachbarhaus 3 Fuß entfernt sein mußte⁴⁷). Die Aufzucht von Schweinen in der Stadt wurde den Bürgern, mit Ausnahme der Wohltätigkeitsanstalten, erst im Jahre 1583 untersagt; sie frei auf der Straße umherlaufen zu lassen, war allerdings schon im 15. Jahrhundert nicht mehr erlaubt. Doch scheinen sich die Eigentümer wenig darum gekümmert zu haben⁴⁸), zumal noch Anstalten vorhanden waren, deren Schweine dauernd auf der Straße waren. So gestattete z. B. der Rat im Jahre 1465 dem Antoniusstift in Tempzin in Mecklenburg jährlich 20 Schweine, die „Thomves swine“, in die Straßen der Stadt auf „die Weide“ zu schicken und sie dort Tag und Nacht ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen. Damit aber die Schweine, die so „uppe der straten in sunte Anthonii ere“ umherliefen, auch kenntlich wären, mußten sie eine Glocke

⁴⁴) Hach, Das alte lübische Recht, Cod. II. S. 224, Art. 154 (1294).

⁴⁵) C. W. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts (Lübeck 1847) I. S. 41. Die betreffende Urkunde ebenda gedruckt im Anhang S. 200 Nr. 52.

⁴⁶) Vgl. Lüb. U.B. II, S. 825 Nr. 815 (1439): Eine Frau verpfändet für eine geschuldete Geldsumme „duodecim vaccas, quas in sua domo habet“.

⁴⁷) Hach, Cod. II, Art. 205, S. 354 (1249); vgl. auch M. Heyne, D.H.N. I. S. 179 (auch der Sachsenspiegel läßt Schweinestöben nur bis 3 Fuß vom Grenzzaun zu).

⁴⁸) W. Brehmer, Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts (Hans. Gesch.-Bl. 1886) S. 7.

im Ohr hängen haben, und man mußte ihnen das Antoniuskreuz — ein Tau — auf die Füße brennen⁴⁹⁾.

Der Zweck der bürgerlichen Viehhaltung war wohl in der Hauptsache die Erlangung von Milch und Butter sowie die Gewinnung von Fleisch für den eigenen Haushalt. Ganz allgemein war es ja jedem Bürger gestattet, für den Gebrauch in der eigenen Wirtschaft soviel zu schlachten oder schlachten zu lassen, als ihm beliebte. Dieses Recht wird nirgends angefochten⁵⁰⁾. Wenn der Bürger aber das zu diesem Zweck notwendige Schlachtvieh nicht selbst aufziehen konnte oder wollte, so war durch das ihm zustehende Einstandsrecht dafür gesorgt, daß er auf alle Fälle solches beschaffen konnte und er dabei nicht durch die Knochenhauer benachteiligt wurde⁵¹⁾. Schlachten ließen die Bürger, wenigstens teilweise, anscheinend in dem städtischen Schlachthaus⁵²⁾. Ob die Bürger auch Fleisch von dem Vieh, das aus ihrer eigenen Wirtschaft stammte, verkauften, wie solches in anderen Städten vielfach der Fall war⁵³⁾, ist für Lübeck nicht nachzuweisen. Viel eher dürfte anzunehmen sein, daß sie das Vieh, welches sie selbst nicht schlachten wollten, weiter verkauften; daraufhin deutet die schon früher und dann wieder in der Knochenhauerrolle von

⁴⁹⁾ Lüb. U.B. X, Nr. 590. S. 601 (1465). Ganz dasselbe findet sich auch in andern Städten — sogar in Paris. Vgl. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Mehrgewerk (St. Gallen). S. 69. Auch in Nürnberg durften z. B. Spital und Klöster beliebig viele Schweine halten. Vgl. L. Sachs, Mehrgewerbe und Fleischversorgung der Reichsstadt Nürnberg bis Ende des 30jährigen Krieges (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 24. Heft, Nürnberg 1924). S. 43.

⁵⁰⁾ Vgl. G. Adler, Die Fleischsteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters (Tübingen 1893) S. 59.

⁵¹⁾ Vgl. im 2. Teil der Arbeit im nächsten Heft.

⁵²⁾ Wenigstens könnte so eine Stelle in der Rolle der Lohgerber v. 1454 (Wehrmann, S. 315), gedeutet werden: „Soen schal nyemand in unsem ampte jengerley ledder kopen van den knalenhouwern uppe dem kuterhuse, ane dat were so, dat andere Lude dar uppe slachten leten“, von denen dürfen sie kaufen.

⁵³⁾ Z. B. in Lüneburg: Bodemann, S. 128. Vgl. ferner Bruder, Die Straßburger Zunft und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, S. 348 (1435) für Straßburg; Berlepsch, S. 54 für Eßlingen; J. Bader, Die Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13—15. Jahrhundert (Bibliothek des Vit. Vereins in Stuttgart 63, Stuttgart 1861), S. 200 und S. 235 für Nürnberg.

1385 festgesetzte Regelung des Schweineverkaufs, derzufolge der verkaufende Bürger zur Zurücknahme der Tiere verpflichtet war, falls sie finstig sein sollten⁵⁴).

Neben den anderen Bürgern beschäftigten sich in den mittelalterlichen Städten vornehmlich die Bäcker mit Schweinezucht und Schweinemast im Nebenberuf⁵⁵). Der Grund liegt wohl darin, weil sich die Abfälle gerade dieses Gewerbes für die Aufzucht von Schweinen ganz vorzüglich verwerten ließen⁵⁶). Auch in Lübeck läßt sich Schweinezucht durch die Bäcker konstatieren. In der Rolle von 1385 wird den Älterleuten der Knochenhauer zusammen mit denen der Bäcker die Entscheidung zugestanden für den Fall, daß jemand, der ein Schwein von einem Bäcker gekauft hatte, bestreitet, daß dieses gut gemästet sei⁵⁷). Das Halten von Schweinen durch die Bäcker war aber den Nachbarn nicht immer sehr angenehm. So beschwerten sich drei Bürger bei dem Rat über ihren Nachbar, einen Bäcker, weil dieser „in zineme kelre swine liggende hebbe . . . da dorch se in eren husern gestenket worden . . .“ Der Rat befahl daraufhin dem Bäcker, diesen Mißstand abzustellen und verbot ihm, weiterhin Schweine im Keller zu halten⁵⁸). Daß die Bäcker die gemästeten Tiere selbst schlachteten und das Fleisch verkauften⁵⁹), ist für Lübeck nicht nachzuweisen. Es dürfte eher anzunehmen sein, daß sie die Tiere verkauften⁶⁰).

Die Auffütterung von Schweinen betrieb außerdem die Stadt selbst. Die Schweine wurden am Müllendamm gehalten. Der

⁵⁴) Hach, Cod. II, Art. 239, S. 369; Wehrmann, S. 263 f.

⁵⁵) Vgl. darüber vor allem Sachs, a. a. D. Kap. 4, S. 41 ff. für Nürnberg, sowie die ebenda (Kap. 4, Anm. 1) zusammengestellte Literatur.

⁵⁶) Heyne, D.S.H. II (Das deutsche Nahrungswesen). S. 266 Anm. 23.

⁵⁷) Wehrmann, S. 264.

⁵⁸) Lüb. U.B. XI. S. 51, Nr. 49 (1466). Ein ganz ähnliches Beispiel gibt W. Brehmer, Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte einzelner Häuser im Mittelalter (Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Heft 4). S. 10.

⁵⁹) Wie z. B. in Nürnberg von 1527 an unter gewissen Voraussetzungen; vgl. Sachs, S. 44 f.; oder in Straßburg, vgl. Adler, S. 58.

⁶⁰) Ein blühender Schweinehandel ist z. B. bei den Bäckern in Ulm bezeugt. Vgl. Mülling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter, Heft 2: Ulms Fleischerwesen (Ulm 1892). S. 10 f.

Erlös, der aus dem Verkauf der gemästeten Tiere erzielt wurde, floß in die Stadtkasse⁶¹⁾.

Die meiste Konkurrenz erwuchs aber den zünftigen Fleischern durch die fremden, von auswärts kommenden Fleischverkäufern, die sogenannten Gäste. Sie hatten das Recht, zwischen Ostern und Pfingsten und vom 17. September bis 25. November („von St. Lambertes daghe wente sunte katerinen daghe“) Rind- und Schafffleisch in der Stadt zu verkaufen⁶²⁾.

Man könnte nun behaupten, daß diese Konkurrenz, namentlich das Recht des freien Fleischverkaufs durch Gäste, dem Zunftzwang widersprach. Demgegenüber ist folgendes festzustellen: Das Recht der Selbstversorgung mit Fleisch war im Mittelalter prinzipiell jedermann gestattet, ohne daß man darin eine Verletzung der den Fleischern zugestandenen Arbeitsbefugnisse erblickte. Wenn daher durch Vergrößerung des Angebots an Schlachtieren, wie es beispielshalber durch den Verkauf von gemästeten Bäckerschweinen geschah, die Möglichkeit der Selbstversorgung den einzelnen Hauswirtschaften erleichtert wurde, so konnte solches nur erwünscht sein. Aber auch die Zulassung von Gästen auf dem Fleischmarkt bedeutete höchstens eine Einschränkung, und keine völlige Durchbrechung oder gar Aufhebung des Zunftmonopols der städtischen Fleischer: denn ganz abgesehen davon, daß die einheimische der fremden Produktion noch immer durch Kenntnis der lokalen Verhältnisse, durch geringeren Aufwand der Produktionskosten, durch bereits erworbene Kundschaft im Vorteil war⁶³⁾, unterlagen die Gäste überhaupt einem minderen Recht. Sie durften, wie oben gesagt, nur zu bestimmten Zeiten, in denen man viel Fleisch benötigte, in die Stadt hereinkommen. Dann durften sie nur bestimmte Sorten Fleisch und nur in größeren

⁶¹⁾ In der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Lübeck aus dem Jahre 1421—1430 (Lüb. U.B. VII, S. 410 f.) findet er sich z. B. verzeichnet unter der Rubrik „van den swynen“. Freilich stehen diesen Einnahmen auch Ausgaben für die bauliche Instandhaltung der Ställe („to dem stalle“), sowie für den Wärter der Tiere gegenüber. Vgl. Lüb. U.B. VII, S. 414.

⁶²⁾ Wehrmann, S. 261.

⁶³⁾ Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 9, Jahrgang 1867). S. 34. Vgl. auch D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. S. 203.

Quantitäten („dat rynt by verendelen vnde dat schap by buken“) verkaufen. Eine besonders bedeutame Einschränkung aber bestand darin, daß sie das Fleisch an einem Tag verkaufen mußten und den Rest nicht etwa wieder des anderen Tages auf den Markt bringen durften. Ferner hatten sie der Stadt für die Erlaubnis des Fleischverkaufs eine Abgabe zu entrichten, die von einem Rind 16 Pfennig und von einem Schaf 4 Pfennig betrug. Daß nur Fleisch ausgezeichneter Qualität („dat nicht wandelbar is“) durch sie zum Verkauf gelangen durfte, versteht sich von selbst⁶⁴).

Man hatte aber nicht nur mit der eben besprochenen Konkurrenz zu rechnen, sondern es mußten auch die Gewerbeberechtigungen innerhalb der eigenen Zunft und gegenüber verwandten Zünften abgegrenzt werden.

e) Die Abgrenzung des Gewerbegebiets innerhalb der Zunft selbst und das Verhältnis zu verwandten Gewerben.

Das Fleischergewerbe wurde in seinen einzelnen Betriebszweigen in vielen Städten des Mittelalters von verschiedenen, gesonderten beruflichen Gruppen ausgeübt. Es herrschte auch hier die im Mittelalter überall zu beobachtende Arbeitsteilung im Sinne einer Berufsteilung; aus einem umfangreichen Produktionsgebiet wurden einzelne Teile ausgeschieden, um neue Berufsarten zu bilden. Die mittelalterliche Arbeitsteilung war also Spezialisierung der Produktion; sie führte zur Vermehrung der Berufsarten innerhalb eines Produktionsgebietes⁶⁵).

⁶⁴) Wehrmann, S. 261. Beschränkung der Gäste gegenüber dem einheimischen Gewerbe finden wir vielfach. In Augsburg (1276) durften die auswärtigen Fleischer nur vom Herbst bis Fastnacht, wenn die Leute ihr Haus mit Fleisch versorgten, hereinkommen und durften nur verkaufen: Rindssteulen („schlegel“) ganz, halb oder viertel, ebenso Kälber und Lämmer nur ganz, das gleiche galt für Spedseiten. Ferner durften sie von Ostern bis Pfingsten verkaufen, aber auch nur ganze Lämmer und Kälber. In München mußten die nichtzünftigen Fleischer einen Kreuzer wohlfeiler geben als die Stadtmehger. Berlepsch, S. 48, S. 51; vgl. darüber auch Adler, S. 55 ff.

⁶⁵) Darüber v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter, S. 3. 109. S. 34. v. Below, Probleme, S. 282 f.; „Arbeitsteilung“ im Artikel Zünfte bei Elster, Band 2, S. 1487. Ferner K. Bücher, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M., S. 229, und Die Entstehung der Volkswirtschaft. S. 233.

In Lübeck finden wir innerhalb des Fleischergewerbes vor allem zwei gesonderte Gruppen, deren Arbeitsbefugnisse streng voneinander getrennt waren. Es waren dies die Knochenhauer und die Rüter⁶⁶⁾. Die Knochenhauer (knochenhowere, lat. carnifices) waren die eigentlichen Fleischverkäufer; sie hatten mit dem Schlachtgeschäft nichts zu tun, sondern nur mit dem Einkauf des Viehs und dem Detailverkauf des Fleisches⁶⁷⁾. Sie waren verpflichtet, alles Vieh bei den Rütern schlachten und zerlegen zu lassen. Sie nahmen allerdings für sich in Anspruch, soviel sie für ihren eigenen Haushalt benötigten, wöchentlich selbst schlachten zu dürfen. Jeder Knochenhauer ließ immer bei ein und demselben Rüter schlachten.

Die Rüter (futare, fartores)⁶⁸⁾ waren die eigentlichen Schlachter. Ihre Tätigkeit beschränkte sich hauptsächlich auf das Schachthaus, das sogenannte Rüterhaus. Darin schlachteten sie das Vieh, zerlegten es nach einer vorgeschriebenen Ordnung und sandten es dann den Knochenhauern in die Fleischbuden. Als Entschädigung dafür beanspruchten sie von jedem geschlachteten Rind 4 Pfennig sowie gewisse Sorten von Gedärmen. Neben dem Schlachten beschäftigten sich die Rüter hauptsächlich noch mit dem Handeln mit Gedärmen⁶⁹⁾, die sie außer den als Entschädigung erhaltenen von den Knochenhauern nach einer bestimmten Preistaxe abkauften. Auch scheinen sie Schweinemast betrieben zu haben⁷⁰⁾. Beaufsichtigt wurden die Rüter durch die Zunft-

⁶⁶⁾ Mit ihnen, den eigentlichen Vertretern des Fleischergewerbes, soll sich auch vornehmlich diese Arbeit befassen.

⁶⁷⁾ „houwen“ bedeutet hier soviel wie „einzeln verkaufen“, ähnlich wie „snyden, sliten, entweihouwen“. Vgl. Hamburger Zunftrollen, herausgegeben von O. Rüdiger. S. 325.

⁶⁸⁾ Name „fartor“ vorkommend z. B. bei P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, S. 303, Nr. 137 (1341). Über die „Rüter“ vgl. Schiller-Lübben, Mittel-Niederdeutsches Wörterbuch II, S. 606. Heyne, D.H.N. II, S. 286, S. 292.

⁶⁹⁾ Diese bildeten zusammen mit den übrigen Innen- und Kleinteilen des Schlachtviehs das Leibgericht der geringeren Klasse. Vgl. Heyne, D.H.N. II, S. 292.

⁷⁰⁾ 1357 wurde ihnen verboten, Schweine mit Blut zu mästen. Lüb. U.B. III, Nr. 283, S. 295. Ebenso Wehrmann (Rolle der Knochenhauer), S. 266. In Rostock, wo auch die Scheidung zwischen Knochenhauern und Rütern bestand, waren letztere nach einer Ratsverfügung von 1330 auch

vorsteher der Knochenhauer⁷¹⁾. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Rütern und Knochenhauern mußten den Älterleuten der Knochenhauer angezeigt werden, die den Fall dann zur Entscheidung vor den Rat zu bringen hatten⁷²⁾. Auch stand den Knochenhauern ein kleines Schlachthaus zur Verfügung, in dem sie bis zur Beilegung der Streitigkeiten selbst schlachten konnten⁷³⁾.

Ferner befanden sich in Lübeck, in eigener Zunft vereinigt, die Garbrater (auch *loc, cocus* genannt)⁷⁴⁾. Sie schlossen im Jahre 1369 mit Erlaubnis des Rates ein Übereinkommen mit den Knochenhauern, in dem gegenseitig das Gebiet ihrer gewerblichen Tätigkeit festgelegt wurde⁷⁵⁾. Danach kochten sie hauptsächlich Fleisch, machten es eßbar oder verfertigten daraus „Metwurst“. Sie waren gehalten, das Fleisch, wenn möglich, bei den Knochenhauern zu kaufen⁷⁶⁾. Ferner beschafften sie sich auf dem Rüterhause Gedärme („*ynsthene*“), die sie aber nur in gekochtem Zustand wieder verkaufen durften, da der Verkauf des rohen „*Inster*“ ein Vorrecht der Rüter war. Dagegen war es ihnen gestattet, Spanfertel überall und Lämmer auf den Markt der Stadt zwischen Ostern und St. Johann einzukaufen und zum Genuß herzurichten⁷⁷⁾. Außerdem besaßen sich die Garbrater noch mit dem Verkauf von Wildbret⁷⁸⁾, mit den Verkauf bestimmter Fischarten⁷⁹⁾ und waren darin wieder

berechtig, mit Speck und in beschränktem Maße auch mit Fleisch zu handeln. Vgl. M. Genzmer, Das Fleischergewerbe in Mecklenburg vom 12. bis 14. Jahrhundert (Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte 1915). S. 204.

⁷¹⁾ Wehrmann, S. 266.

⁷²⁾ Wehrmann, S. 267 ff.

⁷³⁾ Wehrmann, S. 263 Anm. 59.

⁷⁴⁾ Z. B. Lüb. U.B. III, S. 741.

⁷⁵⁾ Wehrmann, S. 206 f., auch Lüb. U.B. III, Nr. 683, S. 741 f.

⁷⁶⁾ Ebenso waren die Garbrater in Hildesheim gehalten, das Fleisch, das sie zum Genuße zubereiteten, von den Knochenhauern zu kaufen. Vgl. W. Luckermann, Die Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts; Lüb. Diff. von 1906. S. 114.

⁷⁷⁾ Wehrmann, S. 206 f.; auch Rolle der Garbrater (1376), S. 204. In Hildesheim war es den Garbratern z. B. ebenfalls erlaubt, an 4 Tagen des Jahres Schweine zu schlachten. Luckermann, S. 115.

⁷⁸⁾ Wehrmann, S. 204 (Rolle der Garbrater 1376).

⁷⁹⁾ Wehrmann, S. 203 und 204 (Rolle der Garbrater 1376).

geschieden von den „Hötern“, die anderes Fischwert und Käse auf dem Markt feil hielten⁸⁰⁾. Endlich hatten sie auch das ausschließliche Recht, Hochzeits- und Gesellschaftessen in Gasthäusern zu kochen. Es wurde dafür Mitte des 15. Jahrhunderts, um übermäßigen Aufwand zu verhüten, ganz genau die dabei zu verrichtende Arbeit und die dafür zu bezahlende Entlohnung festgesetzt⁸¹⁾. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß das gewöhnliche Garbraterzeichen ein auf einer Tafel gemalter Hirsch mit natürlichem Gemeiß war⁸²⁾.

Als letzte, dem Fleischergewerbe nahestehende Gruppe müssen noch die Speckverkäufer („qui lardum et intestina pecorum vendunt“) genannt werden. Sie finden im Rämmereibuch von 1316—1338 Erwähnung⁸³⁾. Über ihre Befugnisse erfahren wir weiter nichts. Es wird von ihnen nur gesagt, daß sie „stabunt in locis inferioribus“ und daß sie für ihre Verkaufsstellen eine gewisse Gebühr zu entrichten haben. Man könnte die Vermutung haben, daß mit ihnen Rüter gemeint seien, wenn nicht an einer anderen Stelle⁸⁴⁾ ausdrücklich hervorgehoben wäre, daß die Rüter von ihnen zu scheiden sind. Ihre Zahl ist um 1340 wahrscheinlich auf 8 zu schätzen⁸⁵⁾.

§ 2. Die innere Organisation der Zunft.

a) Die Zunftorgane.

α) An der Spitze der Zunft standen die Zunftmeister. Sie hießen gewöhnlich Meister (mestere)⁸⁶⁾, aber auch Älterleute

⁸⁰⁾ Wehrmann, S. 235 ff. (Rolle der Höter 1507).

⁸¹⁾ Wehrmann, S. 205 (Rolle der Garbrater 1376) und Luxusordnungen v. 1454 (Lüb. U.B. IX, S. 217, Nr. 208) u. v. 1467 (Lüb. U.B. XI, S. 328, Nr. 311).

⁸²⁾ Brehmer, Lüb. Häusernamen. S. 106. Es möge noch angemertt sein, daß die lübischen Garbrater mit ihren Waren gelegentlich auch nach auswärts gingen. So fanden sich bisweilen einige von ihnen zur Zeit der Märkte auf der schonenschen Küste ein. Vgl. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar. S. 216, 256.

⁸³⁾ Lüb. U.B. II. S. 1046, Nr. 1098.

⁸⁴⁾ Lüb. U.B. II. S. 1046, Anm. 7 (kleines Bürgermeisterbuch, 14. Jahrhundert). Nach einer Rostocker Ratsverordnung von 1330 gab es in dieser Stadt ebenfalls Speckschneider (lardiscidae), die mit dem Verkauf von Speck beschäftigt waren. Sie haben dort augenscheinlich schon im 14. Jahrhundert ein eigenes Gewerbe gebildet. M. Benzmer, S. 204.

⁸⁵⁾ F. Rörig, Der Markt zu Lübeck, Leipzig 1922. S. 38, Anm. 2.

⁸⁶⁾ J. B. Wehrmann, S. 260 (Rolle der Knochenhauer); Wehrmann, S. 267.

(*olde lude*)⁸⁷⁾ oder *magistri*⁸⁸⁾ wurden sie genannt. Wir erinnern uns, daß ihre Wahl vor dem Aufstand wahrscheinlich durch die Zunft selbst geschah. Nach dem Jahre 1384 aber hatte die Knochenhauerzunft dieses Recht eingebüßt. Von da ab mußten jedes Jahr die gewesenen Älterleute mit den ältesten Meistern des Amtes vor den Rat treten und ihn um neue Zunftvorsteher bitten. Zuvor war am Dienstag nach Mitfasten eine Morgensprache abzuhalten, in der die abgehenden Zunftvorsteher vor den dazu bestellten Ratsverordneten ihr Amt niederzulegen hatten⁸⁹⁾. Allerdings ist diese Anordnung nicht lange in ihrer ganzen Strenge in Kraft geblieben. Das persönliche Vortreten vor dem Rat hat fortgedauert, der Ursprung dieser Verpflichtung aber geriet allmählich so sehr in Vergessenheit, daß die Knochenhauer das Vortreten vor den versammelten Rat später vielmehr als eine besondere, ihnen widerfahrene Ehre dargestellt haben. Ziemlich natürlich verband sich dann mit der Bitte um Wahl der Älterleute die Bitte, aus einigen namhaft Gemachten zu wählen, und es bestand später in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den Knochenhauern und den übrigen Ämtern⁹⁰⁾. Die Älterleute mußten dem Rat einen Eid leisten, ihre Amtspflichten getreu zu erfüllen⁹¹⁾. Die Formel, die dabei in älterer Zeit gebraucht wurde, war: „dat ik dat ampt truweliken vorstan wil na aller myner macht, dat my god so helpe unde alle syne hylgen“⁹²⁾. Durch den Eid wurden die Vorsteher gewissermaßen zugleich Beamte des Rates, denen die Zunftmitglieder Gehorsam entgegenbringen mußten⁹³⁾. Andererseits hatten sie aber auch das Interesse des Amtes wahrzunehmen; sie waren also die Vermittlung zwischen Zunft und Behörde.

Die Anzahl der Zunftvorsteher betrug bei den Knochenhauern vier⁹⁴⁾.

⁸⁷⁾ Lüb. U.B. IX. S. 504, Nr. 509.

⁸⁸⁾ Lüb. U.B. II, Nr. 1086, S. 1023; Lüb. U.B. IV, S. 1046, Nr. 1098.

⁸⁹⁾ Wehrmann, S. 260 (Rolle der Knochenhauer).

⁹⁰⁾ Wehrmann, Einleitung S. 69.

⁹¹⁾ Wehrmann, S. 266, „by erem eede“.

⁹²⁾ Wehrmann, Einleitung S. 69.

⁹³⁾ Wehrmann, S. 260 (Rolle der Knochenhauer), „denen scholen se horjam wesen“.

⁹⁴⁾ Wehrmann, S. 267 (1484).

Eine der wichtigsten Funktionen der Älterleute war der Vorsitz in der Morgensprache. Ihr Einfluß darin erfuhr aber eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß späterhin immer Ratsverordnete zugegen waren, wie wir noch hören werden. Eine weitere wichtige Befugnis und Pflicht war die Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeit der Zunftmitglieder⁹⁵⁾. Die Zunftvorsteher waren in dieser Eigenschaft die Offizianten des Rates, der in Lübeck die Gewerbepolizei, namentlich die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln in seinen Händen hatte. Sie übten deshalb auch die Aufsicht über die Rüter aus⁹⁶⁾ und wurden zur Entscheidung über Streitigkeiten, die wegen Verkauf von Schweinen zwischen Käufern und verkaufenden Bäckern ausgebrochen waren⁹⁷⁾, hinzugezogen. Die Älterleute besaßen ferner eine gewisse richterliche Befugnis⁹⁸⁾. Sie hatten auch die Beobachtung der sittlichen Forderungen, welche die Zunft an ihre Mitglieder stellte, zu überwachen⁹⁹⁾. Endlich hatten die Älterleute auch die verschiedenen Gefälle einzusammeln und an die Stadtverwaltung abzuliefern¹⁰⁰⁾. Genauer den Umfang der Amtsführung der Älterleute anzugeben, ist nicht möglich, da unsere Quellen darüber weiter nichts berichten.

Für ihre mühevollen und manchmal auch recht undankbare Tätigkeit¹⁰¹⁾ erhielten die Älterleute der Knochenhauer gewisse Entschädigungen und Vergünstigungen. So fiel ihnen von jeder Geldstrafe, die gegen die Mitglieder des Amtes ausgesprochen wurde, 6 Pfennig zu¹⁰²⁾. Von den Speckverkäufern erhielten sie jährlich eine gewisse Summe zum Bertrinken („ad vinum“)¹⁰³⁾. Außerdem genossen sie die Vergünstigung, bei der jährlichen Verlosung der Fleischverkaufsstätten nicht teilnehmen zu müssen;

⁹⁵⁾ J. B. Wehrmann, S. 262 und S. 265 (Rolle der Knochenhauer).

⁹⁶⁾ Wehrmann, S. 266. Ebenda.

⁹⁷⁾ Wehrmann, S. 264. Ebenda.

⁹⁸⁾ Vgl. den 2. Teil der Arbeit.

⁹⁹⁾ Pauli, Lübbische Zustände im Mittelalter III, S. 144, Nr. 64.

¹⁰⁰⁾ So z. B. den Zins für das Rüterhaus, Lübb. U.B. II, S. 1023, Nr. 1086; Lübb. U.B. II, S. 1046 Anm. 7.

¹⁰¹⁾ „datt se arbeit und unlust des amptes halven hadden.“ Wehrmann, S. 267.

¹⁰²⁾ Wehrmann, S. 266.

¹⁰³⁾ Lübb. U.B. II, S. 1046, Nr. 1098.

sie hatten vielmehr von vornherein in jeder Reihe den 3. Laden im Besiz¹⁰⁴). Aber noch anderer Vergünstigungen erfreuten sie sich. So bekamen sie alle Vierteljahr je eine Mark, hatten ferner das Vorrecht, eine größere Menge Fleisch verkaufen zu dürfen als die übrigen Amtsgenossen. Es war deshalb auch 1484 zwischen den jüngeren Meistern und den Älterleuten ein Streit ausgebrochen, da die ersteren forderten, man solle solche Vorteile „afstellen edder metigen“. Der Rat, der um Entscheidung in dieser Sache angegangen wurde, entschied zugunsten der Älterleute, und so blieben sie im Genuß der Vergünstigungen, die sie schon „boven dertich und vertich jar und van oldings gehabt hatten“¹⁰⁵).

β) Andere Zunftbeamte werden nicht erwähnt; es sei denn, daß man aus dem Ausdruck, „dat amt vorboden“¹⁰⁶), d. h. durch Boten laden, schließen möchte, daß die Zunft auch hier nicht eines ständigen Zunftboten in der Person des jüngsten Meisters entbehrte.

b) Die Vollgenossen.

Die Zunft bestand aus Vollgenossen und Schutzgenossen. Die Vollgenossen der Zunft waren die selbständigen Handwerksmeister. Der Name „Meister“ war aber ursprünglich auf die Vorsteher der Zunft beschränkt. Die Vollgenossen benannte man einfach mit dem Namen ihres Handwerks knochenhouwer¹⁰⁷), carnifex¹⁰⁸), mactator¹⁰⁹), vleschhouwer¹¹⁰), fartor (Füter)¹¹¹) oder sie hießen sulvesherren¹¹²), ¹¹³). Meister wurde man durch beantragte und gewährte Aufnahme unter die Vollgenossen der Zunft. Voraussetzung dafür war die Erfüllung einer Reihe von Forde-

¹⁰⁴) Wehrmann, S. 260 (Rolle der Knochenhauer).

¹⁰⁵) Wehrmann, S. 266 f. (Rolle der Knochenhauer).

¹⁰⁶) Wehrmann, S. 262 (Rolle der Knochenhauer).

¹⁰⁷) So in der Rolle von 1385.

¹⁰⁸) Z. B. Lüb. U. B. II, S. 23 ff. Nr. 31 (1259).

¹⁰⁹) Ebenda S. 25.

¹¹⁰) Chroniken der deutschen Städte 28: Lübeck II, S. 349; und Lüb. U. B. III, Nr. 186, S. 186 (1353).

¹¹¹) P. Rehme, Lüb. Oberstadtbuch, S. 203, Nr. 137 (1341), und Lüb. U. B. II, Seite 1023 (1283—98).

¹¹²) Wehrmann, S. 260, Rolle der Knochenhauer.

¹¹³) Wehrmann, S. 265, Rolle der Knochenhauer.

rungen und Vorschriften, die verschiedener Natur waren. Dabei lag den Zünften ursprünglich alles ferner, als die Zurückweisung eines Tüchtigen oder die Erschwerung des Eintritts aus bloßer Konkurrenzfurcht; vielmehr zielten die Erfordernisse, welche die Zünfte für die Erwerbung des vollen Genossenschaftsrechts aufstellten, anfänglich lediglich auf die Erhaltung der Macht, des Ansehens und der Ehre der Genossenschaft¹¹⁴⁾. Für unser Gewerbe war in Lübeck die Erfüllung folgender Bedingungen erforderlich: Zunächst war mit dem Erwerb des Meisterrechts zugleich derjenige des Bürgerrechts obligatorisch verknüpft¹¹⁵⁾. Für den Erwerb desselben hatte man eine bestimmte Summe Geldes zu entrichten, das sogenannte Bürgergeld. Wie groß es für die Fleischer war, können wir aus einigen Quellenstellen feststellen. In dem Verzeichnis der Einkünfte der Stadt Lübeck vom Jahre 1262¹¹⁶⁾ heißt es nämlich: „Notum sit, quod cum aliquis pistorum acquirit civitatem, dabit pro opere suo et civitate XVIII solidos, si non est incola civitatis; sed si est incola, dabit pro opere suo XII solidos tantum. Idem faciunt carnifices; dant XII solidos pro opere, sed pro civitate, secundum quod divites sunt et habere possunt, in gracia.“ Gemäß dieser billigen Auffassung finden wir auch in der Bürgermatrikel von 1259 bei den verzeichneten Fleischern ein Bürgergeld von verschiedener Höhe angegeben¹¹⁷⁾. Später wurde dasselbe auch für die Fleischer auf eine bestimmte Summe festgesetzt. Es heißt nämlich in dem im Jahre 1318 begonnenen sogenannten kleinen Bürgermeisterbuch: „de carnificibus: Si civis aut filius civis, dabit XII solidos pro opere acquirendo, si vero non est civis, dabit pro civitate et pro opere XVIII solidos¹¹⁸⁾. Danach zahlten von nun an also die Fleischer die Summe von 6 Schillingen für den Erwerb des Bürgerrechts, wenn sie vorher nicht in der Stadt gewohnt haben¹¹⁹⁾. Ein Bürgersohn zahlte nach der gleichen Bestimmung

¹¹⁴⁾ Bierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 365.

¹¹⁵⁾ Über den Erwerb des Bürgerrechts in Lübeck und seine praktische Bedeutung vgl. Höhler, S. 141 ff.

¹¹⁶⁾ Lüb. U.B. I, Nr. 269, S. 252.

¹¹⁷⁾ Lüb. U.B. II, Nr. 31, S. 24 ff.

¹¹⁸⁾ Lüb. U.B. II, S. 1046, Anm. 6 (ähnlich S. 1046, Anm. 7).

¹¹⁹⁾ Die gleiche Summe, wie die Bäcker (Lüb. U.B. I, Nr. 269, S. 252).

nur XII Schillinge „pro opere acquirendo“, also kein Bürgergeld¹²⁰⁾. Ferner hatte man, wie aus der Bürgermatrikel von 1259 weiter ersichtlich ist, zur Erlangung des Bürgerrechts Bürgen zu stellen — in der Regel 2 —, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren¹²¹⁾. Für Bürgerföhne bürgte der Vater¹²²⁾. Über weitere Voraussetzungen geben uns die Quellen keinen Aufschluß, besonders nicht darüber, ob etwa noch der Besitz eines Grundstücks zur Bedingung der Gemeindemitgliedschaft gemacht, oder ob der Nachweis einer Rente von bestimmter Höhe verlangt wurde¹²³⁾.

Von dem Bürgergeld verschieden war das Meistergeld, es wurde „pro opere acquirendo“ von jedem, der das Amt der Fleischer erwarb, an den Rat entrichtet und betrug 12 Schilling¹²⁴⁾.

Vor dem Knochenhaueraufstand erfolgte die Aufnahme neuer Genossen wohl durch die Zunft selbst. Welche Anforderungen dabei an den Neueintretenden von Zunft wegen gestellt wurden, wissen wir nicht. Vermutlich waren es dieselben, die auch noch später von den andern Zünften erhoben wurden. So verlangte man 1462, daß die neuen Zunftgenossen seien „echte unde rechte, vri, dudesch unde nicht wendesch, na ordeninge der hilgen kerken geborne van vadere unde van modere, erlike, bederve lude, unberuchtet, also beschedenlike, dat se in allen wech ampte unde gilde werdich sin to besittende“¹²⁵⁾. Daneben wird man noch hauptsächlich darauf gesehen haben, daß der neueintretende Zunftgenosse sein Handwerk verstand, um auch nach der gewerblichen Seite hin den Anforderungen des Amtes genügen zu können.

Nach dem Aufstand wurden die neuen Mitglieder der Zunft, wie wir schon wissen, vom Rat ernannt. Es scheint aber, daß der Zunft ein Vorschlagsrecht zugestanden hat, und

¹²⁰⁾ Das gleiche schon nach dem Bürgerverzeichnis v. 1259 (Lüb. U.B. II, S. 26, Nr. 31).

¹²¹⁾ Lüb. U.B. II, Nr. 31, S. 23 f.

¹²²⁾ Ebenda S. 26.

¹²³⁾ Vgl. Höhler, S. 138.

¹²⁴⁾ Lüb. U.B. I, S. 252, Nr. 299 (1262) u. Lüb. U.B. II, S. 1046, Anm. 6 u. 7.

¹²⁵⁾ C. W. Pauli, Lübedische Zustände III, S. 26 f.

daß der Rat sich im wesentlichen darauf beschränkte, die von der Zunft vorgeschlagenen Personen zu bestätigen¹²⁶⁾.

Die Aufnahmebedingungen, welche die Rolle von 1385 außerdem noch an den Meisterkandidaten stellte, waren folgende: Er mußte eine Summe von 20 Mark eigenen Vermögens nachweisen und das „war maken mit twen bederven luden“¹²⁷⁾. Durch dieses Betriebskapital sollte offenbar einer ungleichmäßigen Grundlage des Betriebs entgegengesteuert, andererseits auch verhindert werden, daß derselbe mit unzureichenden Mitteln eröffnet wurde. Ferner trat noch dazu eine Abgabe von 5 Schillingen an das Amt für die Unterhaltung eines Altars in der Marienkirche („to den lichtern und to andern stucken, derme dar to bedarf“) und von einem Pfennig für den Priester des Altars¹²⁸⁾. Weitere Abgaben von den Neueintretenden, hauptsächlich Festlichkeiten und Gelage auf deren Kosten hin zu verlangen, war ausdrücklich verboten¹²⁹⁾. Damit sind die Aufnahmebedingungen erschöpft, soweit sie uns aus den Quellen ersichtlich sind.

c) Die Schutzgenossen.

α) Die Gesellen und Lehrlinge.

Neben den Vollgenossen gab es in der Zunft auch Schutzgenossen. Dazu gehörten vor allem Lehrlinge und Gesellen. Eine Scheidung zwischen Lehrlingen und Gesellen ist in Lübeck für unser Gewerbe freilich nicht nachzuweisen. Man nannte den das Handwerk Erlernenden Knecht¹³⁰⁾ oder Knappe¹³¹⁾. Die Bestimmungen, welche sich auf ihn beziehen, sind kurz folgende: Der Knecht wohnte im Hause des Herrn, er gehörte zur Familie des Hausherrn und unterstand dessen Hausgewalt. Er durfte deshalb nachts nicht außer dem Hause schlafen, und es wurde dem Meister zur Pflicht gemacht, genau auf diese Vorschrift zu achten¹³²⁾. Gegen seinen Herrn hatte sich der Geselle anständig zu benehmen und sich gehorsam zu zeigen. Von etwas nach-

¹²⁶⁾ Lüb. Chronik II, S. 258.

¹²⁷⁾ Wehrmann, S. 260, Rolle der Knochenhauer.

¹²⁸⁾ Wehrmann, S. 265, Rolle der Knochenhauer.

¹²⁹⁾ Wehrmann, S. 260, Rolle der Knochenhauer.

¹³⁰⁾ Wehrmann, S. 261, 262, 265, Rolle der Knochenhauer.

¹³¹⁾ Lüb. U.B. III, S. 427 (1361).

¹³²⁾ Wehrmann, S. 265 und Lüb. U.B. III, S. 427.

drücklichen Auseinandersetzungen zwischen Meister und Geselle spricht ein Artikel der Rolle, der lautet: Wird ein Handwerksmeister mit seinem Knecht „schelende, also dat de knecht synen heren sloghe, de schal des amptes entbehren sine levedaghe¹⁵³⁾). Aber auch sonst hatte sich der Geselle anständig aufzuführen. Schlägereien in den Fleischbuden sowie üble Reden gegen Frauen und Männer waren bei Strafe von 1/2 Pfund verboten¹⁵⁴⁾. Höher zu würfeln als um 6 Pfennig war den Gesellen untersagt, übertraten ein Meister und sein Geselle dieses Verbot, so wurde der Meister mit 3 Mark Silber, der Knecht mit der gleichen Summe bestraft; letzterer wurde außerdem auf ein Jahr aus dem Amt ausgestoßen¹⁵⁵⁾. Über die Tätigkeit der Gesellen erfahren wir nur wenig: Er war seinem Meister in den Fleischbuden behilflich. Er hatte beim Aushauen des Fleisches möglichste Sorgfalt walten zu lassen und konnte bei grober Nachlässigkeit bestraft werden¹⁵⁶⁾. Ferner wurde er in Lübeck auch mit dem Viehkauf betraut. Er hatte dabei natürlich genau so wie der Meister die ratsherrlichen Verordnungen über den Viehhandel zu beobachten und wurde bei deren Übertretung vielfach schwerer bestraft als ein Meister¹⁵⁷⁾. Weitere Auskunft über die Gesellen, insbesondere auch über die Rütergesellen, geben uns die vorhandenen Quellen nicht.

β) Die Stellung der Frau im Handwerk.

Zu den Schutzgenossen der Zunft gehörten ferner auch die Frauen. Sie waren ebenfalls Mitglieder der Zunft, wenn ihre Mitgliedschaft auch nur lediglich passiv war. Auf Grund dieser Zugehörigkeit zum Amt genossen sie den Schutz der Zunft und hatten namentlich Anrecht auf ein Begräbnis durch sie. Man verlangte aber auch von ihnen, daß sie des Amtes würdig seien. In gewissen Fällen konnte die Frau sich auch am Gewerbe

¹⁵³⁾ Wehrmann, S. 265, Rolle der Knochenhauer.

¹⁵⁴⁾ Wehrmann, S. 264, Rolle der Knochenhauer.

¹⁵⁵⁾ Wehrmann, S. 265. Mit Würfeln spielen nannte man „dobeln“.

Daneben gab es noch ein anderes Spiel, das mit Kugeln ausgeführt wurde. Es hieß „trendelen“ und war z. B. bei den Garbratern untersagt. Vgl. Rolle der Garbrater von 1376 bei Wehrmann, S. 205.

¹⁵⁶⁾ Wehrmann, S. 265 (Rolle der Knochenhauer).

¹⁵⁷⁾ Wehrmann, S. 261 und 262.

persönlich beteiligen, und es stand ihr dann die Möglichkeit offen, als aktives Mitglied ins Amt aufgenommen zu werden. Dieses war vornehmlich bei Witwen der Fall, welche das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiterführten. Sie mußten sich aber dann vorher in den Besitz des Bürgerrechtes setzen; die beiden ältesten Bürgermatrikel nennen auch nicht weniger als 100 Namen von Frauen, die das Bürgerrecht erwarben¹³⁸⁾. Ein besonderes Verhältnis fand bei den Witwen unseres Gewerbes statt. Da die Knochenhauer ihr Amt 1385 unmittelbar vom Rat empfangen, konnte es nur als eine persönliche Konzession angesehen werden, die mit dem Tode des Inhabers erlosch und auf die Frau nicht überging. Es wurde daher Sitte, daß der Rat den Frauen im Amt ein Gnadenjahr gestattete, daß ferner das Amt bei der jährlichen Morgensprache jedesmal um die Verlängerung dieses Gnadenjahres nachsuchte und der Rat die Bitte erfüllte¹³⁹⁾.

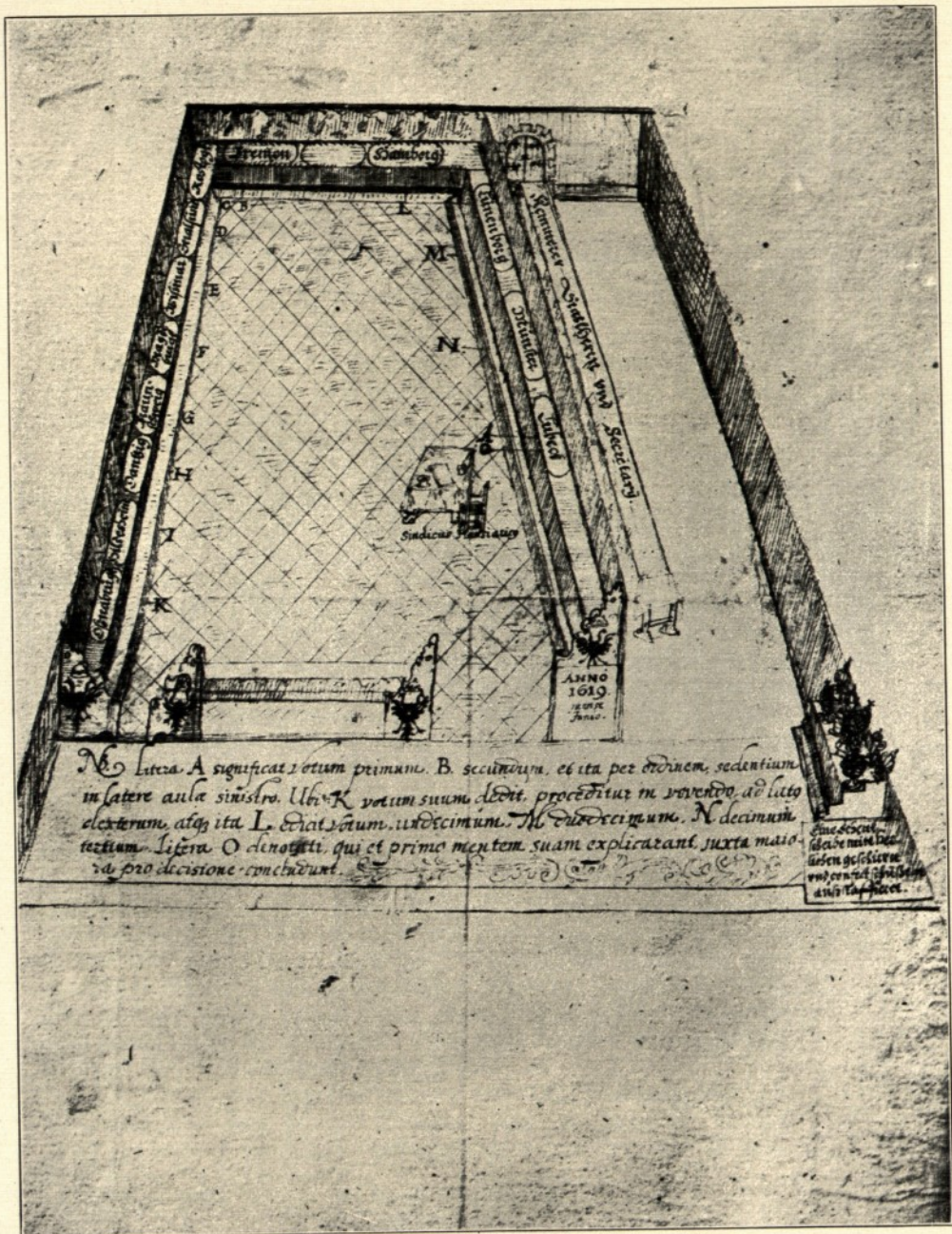
Ob die Frau schon zu Lebzeiten ihres Mannes tätigen Anteil am Geschäft nahm, indem sie ihn während seiner Abwesenheit vertrat oder beim Verkauf in den Fleischbuden half, vermögen wir nicht zu sagen¹⁴⁰⁾.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Hefte.)

¹³⁸⁾ Höhler, S. 172.

¹³⁹⁾ Wehrmann, Einleitung S. 135.

¹⁴⁰⁾ Allgemein scheint dieses Recht den Frauen nicht zugestanden zu haben. So war Fleischverkauf durch sie in München (1427) und Passau (1432) verboten. Vgl. Stahl, Das altdeutsche Handwerk, S. 75. Ferner in Marburg (1410). Vgl. Rüd., Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I, S. 133. Auch in Ulm war diese Arbeit 1490 den Frauen verboten. Sie wußten es aber durchzusehen, daß der Rat sie ihnen schon im nächsten Jahr erlauben mußte. Nübling, S. 23 ff. Erlaubt war ihnen der Fleischverkauf z. B. in Leipzig (1466). Vgl. Rind, Die Fleischerei in Leipzig (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 67, 1867), S. 28, oder in Köln. Vgl. J. Schmidt, Die Fleischerzunft in Köln. Bonn. Diss. 1917, S. 37.



M. Litera A significat totum primum. B secundum, et ita per diem, sedentium
 in latere aulae sinistro. Ubi K vocem suam addit, proceditur in vovendo, ad lato
 dexterum, atq; ita L dicitur, undecimum. M duodecimum. N decimum
 tertium. Litera O denotati, qui et primo mensem suam explicarant, juxta maio
 ra pro decisione concludunt.

Einestock
 dabei sind die
 sieben Geschlechter
 von der Stadt
 die in der Stadt

Kleine Mitteilungen.

Eine Platzordnung des Hansetages von 1619.

Von Dr. F. Bruns.

Eine einzigartige Abbildung hat sich unter den Hanseakten des Stadtarchivs zu Münster erhalten und ist von dessen Vorsteher Herrn Schultes zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift freundlichst zur Verfügung gestellt.

Das betreffende, 24 cm hohe und 18,5 cm breite Papierblatt zeigt vorderseitig die hier nebenstehend wiedergegebene Federzeichnung; rückseitig trägt es die gleichzeitige Aufschrift: Hansee Seszion A^o 1619 in junio und darunter aus der Mitte des 19. Jahrhunderts den Vermerk „Ordnung der Sitze bei den Hansetagen“.

Auch ohne diese Bezeichnungen ist der Plan kenntlich als eine Platzordnung für den Anno 1619 mense Junio abgehaltenen Hansetag. Die Namen der auf ihm vertretenen Städte sind auf den Sitzen des im Rechteck angeordneten Gestühls vermerkt. Die Bedeutung der vor diesen Sitzen eingetragenen Buchstaben A—O erläutert eine untere Schrifttafel mit der Aufschrift: NB. Litera A significat votum primum, B secundum, et ita per ordinem sedentium in latere aulae sinistro. Ubi K votum suum dedit, proceditur in vovendo ad latus dexterum, atque ita L edidit votum undecimum, M duodecimum, N decimum tertium. Litera O denotati, qui et primo mentem suam explicarant, juxta majora pro decisione concludunt. In den vom Gestühl umhegten mittleren Raum ist ein mit Schreibgerät bedeckter Tisch und ein Stuhl für den *Sindicus Hanseaticus* eingezeichnet. In der rechten unteren Ecke der Zeichnung erblickt man einen Kredenz Tisch mit Brungeschirren nebst der Angabe: Eine Schenksscheibe mitt Herlichen geschirn und confekttschüßeln aufstaffieret.

Der Schauplatz des Hansetages, der nach dem vom 14. Juli 1619 datierten Rezek¹⁾ am Montag, dem 28. Juni, zu Lübeck „auff dem obern Rathhauß“ zusammentrat und bis zum 13. Juli

¹⁾ Stadtarchiv Wismar, zu Lübeck nicht erhalten.

einschließlich seine Sitzungen abhielt, ist das nördliche Drittel des ehemaligen dortigen Hansefaales, von Süden nach Norden gesehen.

Dieser große Saal bildete seit der Wiederherstellung des Rathauses nach einem Brande, der 1358 seinen am Marienkirchhof belegenen Teil heimsuchte, das Obergeschloß des zweistöckigen Rathausbaues oberhalb des heutigen Audienzsaales und der Rathausdiele. Er hat um die Mitte des Jahres 1363 erstmalig den Hansestädten als Versammlungsraum gedient²⁾. 1817—19 ist der Saal, nachdem er mehrere Jahrzehnte unbenutzt gestanden hatte, zu Schreibstuben umgebaut; seine Gestalt und Einrichtung ist jedoch aus einer Reihe damals aufgenommenen und im Lübecker Staatsarchiv aufbewahrter farbiger Zeichnungen, Risse und Schnitte bekannt³⁾.

Man betrat den 38 m langen und 10,5 m breiten Raum zur Zeit des Hansefestes von 1619 von dem Gange aus, der einen Teil des 1570 errichteten Renaissancevorbaues am Markt bildet, und zwar durch das in der dortigen ursprünglichen Südfassade des Rathauses noch vorhandene, aus glasierten Ziegeln gefertigte große Portal mittels einer in den Saal selbst eingebauten sechsstufigen Treppe. Der Fußboden des ganzen Raumes war, wie dies auch die vorstehende Abbildung zeigt, mit roten Estrichziegeln belegt; erst als 1754—60 der Audienzsaal umgebaut und seine Decke erhöht wurde, ist der von dieser Höherlegung mitbetroffene Teil des Hansefaales mit einer hölzernen Dieleung versehen. An der östlichen, 14 Fenster breiten Langseite nach der Breiten Straße zu wie auch an der gegenüberliegenden fensterlosen Wand vermittelte ein gewölbtes, in quadratische Felder aufgeteiltes und abwechselnd mit doppelköpfigen Adlern und lübischen Wappenschilden geschmücktes Zwischenstück den Übergang zu der ein flaches Tonnengewölbe mit mittlerer Einsenkung bildenden hölzernen Decke. Die nach der Marienkirche zu gelegene nördliche Schmalseite des Saales wies drei Fensterluchten auf. Diese waren mit je zwei kleinen Glasmalereien biblischen Inhalts, die ostseitigen Fenster mit größeren Wappenscheiben⁴⁾ aus den Jahren 1578 und 1619 geziert.

²⁾ Hansezeitschrift Abt. I, Band 1, Nr. 297.

³⁾ Vgl. J. Warnke, Der ehemalige Hanseaal im Lübecker Rathause; Vaterstädtische Blätter, Jahrgang 1916, Nr. 35, sowie in der „Denkmalspflege“, 18. Jahrgang (1916), S. 92 ff. Mit Abbildung des Saales als Abb. 1 bzw. 6.

⁴⁾ Zwei „Anno 1578“ datierte Wappenscheiben (jetzt im St.-Annen-Museum) sind bei Warnke, a. a. O., als Abb. 3 und 4 bzw. 8 und 9 wiedergegeben.

Diese Ausstattung des Saales ist auf dem hier vorliegenden Plane als für seine Bestimmung unwesentlich nicht mit berücksichtigt; er beschränkt sich vielmehr in der Hauptsache auf eine Wiedergabe der Anordnung des alten gotischen Gestühls von etwa 1363, das unter Freilassung eines ostseitigen Ganges das nördliche Drittel des Hansesaales füllte. Am Ende des eben erwähnten Ganges erblickt man eine Tür, die allerdings zu weit nach links eingezeichnet ist; sie liegt noch heute, wenngleich in neuerer Form, ganz nahe der Nordostecke der Mauer und führte mittels einer noch vorhandenen steinernen Wendeltreppe aufwärts zum Dachboden des Rathauses, abwärts zu dem ihm nordwärts angeschlossenen Kanzleigebäude und weiter hinab in den Audienzsaal und den Ratskeller.

Das Gestühl war nach Westen und Norden hin den Saalwänden fest angeschlossen und hier etwa $2\frac{1}{4}$ m hoch; eine geringere Höhe zeigte die Rücklehne der freistehenden ostseitigen Bank, die hinten mit schmalen Pulven versehen war, und ebenso die kürzere südliche Bank, neben der zu beiden Seiten je ein Zugang zum Mittelraum freigelassen war. Die vier Stuhlwangen sind auf dem Plane ganz willkürlich mit getrönten Adlern versehen, deren einem noch die Angabe der Zeit des Hansetages beigelegt ist; sie waren nach Ausweis der 1818/19 aufgenommenen Abbildung des Saales rein gotisch und ihm offenbar gleichaltrig.

Die westliche Stuhlwange⁵⁾ ist im St.-Annen-Museum erhalten. Ihre Außenfläche zeigt die Reliefdarstellung eines sitzenden Propheten, der mit der erhobenen Linken auf ein erloschenes Spruchband deutet; nach oben hin schließt sie mit einem dreiteiligen spitzgiebeligen Tabernakelwerk ab, darüber ragen drei hohe Fialen auf, von denen die beiden hinteren gedrängener gehalten sind als die dritte; den vorderen Abschluß der Wange bildet ein zweigeschossiges, abgestumpftes Türmchen.

Die freistehende Wange der ostseitigen Bank wies dem Schaubilde von 1818/19 zufolge außenseitig eine stehende Relieffigur mit Spruchband auf; diese war überhöht und flankiert von je einem spitzigen Türmchen, außerdem war der Wange nach Westen zu ein niedrigeres, abgeflachtes Türmchen vorgesezt.

Die auf dem Plane von 1619 in der Perspektive gänzlich verzeichneten, etwas niedrigeren beiden Wangenstücke der südlichen Bank waren nach der Abbildung des Saales von 1818/19, wo sie nur in der Längsrichtung sichtbar sind, ebenfalls von einem Fialenwerk befrönt.

⁵⁾ Abgebildet bei Warnke, a. a. O., Abb. 2 bzw. 7.

Die Sitzbänke sind für den Gebrauch der Teilnehmer am Hansetage jedenfalls mit weichen Ledertissen belegt worden; wenigstens waren 1596 26 Stücke rotgegerbtes Leder oder Rorduan zu Bankpfühlen für das Rathaus besorgt und diese mit Federn gestopft⁹⁾, und ferner 1601 vierzig Stücke gleichen Leders zu den Rissen der Ratskanzlei angeschafft⁷⁾.

Ob auf eine gründliche Durchlüftung des Saales Bedacht genommen ist, erscheint bei den damaligen hygienischen Anschauungen fraglich; jedenfalls ist nicht unterlassen worden, die dumpfe Luft des Raumes durch Verbrennung von Räucherpulver zu würzen⁸⁾.

An dem Hansetage von 1619 nahmen nach Angabe des Rezesses als Vertreter Lübecks teil: die vier Bürgermeister Alexander Lüneburg, Heinrich Brokes, Dr. Laurentius Möller und Mattäus Kossen, die beiden Syndiker Dr. Martin Nordanus und Dr. Johann Faber sowie die Ratsherren Joachim Wibbeking, Tomas von Wickede, Paul Kerckring und Alexander Lüneburg (d. Jüng.). Den fünf ersteren wird die auf dem Plane mit „Lubec“ bezeichnete linksseitige Hälfte der vorderen östlichen Bank vorbehalten gewesen sein, während der jüngere Syndikus, Dr. Johann Faber, dem die Bewillkommnung der auswärtigen Bevollmächtigten und „die Proposition der aufgeschriebenen Articull committiert und aufgetragen“ war, nachdem der hanfische Syndikus Dr. Johann Domann am 20. September 1618 auf einer Gesandtschaftsreise im Haag gestorben war, den freistehenden Platz vor jenen eingenommen haben wird. Von den vier an letzter Stelle oben genannten Ratsherren nahmen Joachim Wibbeking und Tomas von Wickede als älteste Mitglieder des Rates und dessen Rämmererherren an der Tagung teil; die beiden erst 1617 in den Rat berufenen damaligen Marstallherren Paul Kerckring und Alexander Lüneburg d. Jüng. werden jedenfalls in ihrer Eigenschaft als un-

⁹⁾ „Anno 96 den 10. april vur 26 rotlosscherfelle ahn Harmen Gott. zalt 12 \mathcal{L} 3 β . Noch vur 13 breite elen linnewandes zui 4 β , thut 3 \mathcal{L} 4 β . Den tuffenmaden vur 3 poele zui verfertigende bezalt 3 \mathcal{L} 1 β 6 S . Noch fur poel afftonemen und 1 tuffen daraus zui machen 4 β .“ St.-A. Lübeck, Rämmerer-Ausgabebuch von 1595—1603, Bl. 75.

„Anno 76 den 3. jung vur 7 liff⁸ seddern, so zui den bankpolen gefamen, bezalt vur iber liff⁸ 3 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} , thut 24 \mathcal{L} 8 β . Einer fruwhen, die poele zui stoppende, bezalt 10 β .“ Das. Bl. 83.

⁷⁾ „Anno 1601 den 3. december Ewerdt Hagen dem rotlosschern vur 20 stude rotlossches, so zui behuff der canhelientuffen gefamen, bezalt vur das stud 10 β , 12 \mathcal{L} 8 β . Eodem Harmen Bremern vor 20 stude rottlossches zalt 12 \mathcal{L} 8 β .“ Das. Bl. 366.

⁸⁾ Vgl. unter S. 188 Anm. 28.

mittelbare Vorgesetzte der Reitenden Diener⁹⁾ mit hinzugezogen worden sein, denen neben den beiden Kämmererdienern¹⁰⁾ die Aufwartung bei der Tagung und bei den mit ihr verbundenen Festlichkeiten oblag. Die Plätze dieser vier Herren sind auf der hinteren östlichen Bank durch die Worte „Kammerer, Stallherrn und Secretarii“ gekennzeichnet; wieweit die damaligen fünf Ratssekretäre¹¹⁾ bei den Verhandlungen beschäftigt worden sind, ist nicht ersichtlich.

Von den auswärtigen Bevollmächtigten haben, dem Rezeß zufolge, „auff der rechten Seiten“, d. h. vom freien Sitzplatz in der Mitte der nordseitigen Bank aus gerechnet¹²⁾, Platz genommen die Vertreter von Bremen: Gerlach Burdorff, Doktor der Rechte, Syndikus, Hermann Möller, Ratsverwandter, Rostock: Hermann Schilling, Bürgermeister, Johann Luttermann, Stralsund: Lambertus Steinwick, Doktor der Rechte, Bürgermeister, Johann Quilaw, Ratmann, Wismar: Martinus Lande, Doktor der Rechte, Syndikus, Georg Gammellern, Ratmann, Magdeburg: Johann Hinrich Westphal, Ratmann, Johann Angelius Wordenhagen, Sekretarius, Braunschweig: Bartoldus Greve, Bürgermeister, Johann Camman, Consiliarius, Danzig: Jakob Kannert, Ratsverwandter, Weßel Mittendorf, Sekretarius, Hildesheim: Christian Regel, Doktor der Rechte, Syndikus, Konrad Peine, Ratmeister und Ratmann, Osnabrück (mit Vollmacht von Dortmund, Soest und Lippstadt): Heinrich Schrader, Doktor der Rechte, Bürgermeister zu Osnabrück. „Auf der linken Seiten“ saßen die Vertreter von Hamburg: Peter Möller, Doktor der Rechte, Syndikus, Jochim Klar, Licentiat der Rechte, Ratmann, Johann Brandt, Licentiat der Rechte, Sekretär, Lüneburg: Theodor Haarstrick, Protonotar, Leonhard Lobing, Ratmann und Sodmeister, Münster: Johann Herde, Doktor der Rechte, Syndikus.

Von den Geladenen hatten ihr Ausbleiben entschuldigt die Städte Köln, Greifswald, Stettin, Reval, Minden, Rymwegen und zehn weitere, meist kleine geldrische Städte, Herford, Lemgo, Bielefeld, Thorn „und andere Städte“; Köln und Greifswald

⁹⁾ „Anno 1619 den 15. July wegen des gehaltenen Hansischen Tages den sambtlichen Stalbrudren ire geburende Tunne Hamburger Biers bezahlt, 10 fl — β “; Kämmerer-Ausgabebuch von 1619–26, Bl. 16.

¹⁰⁾ „Ditto (unter demselben Datum) Goderten und Jurgen, den Kemerie-dienern, wegen des Hansetages ir Gebuhrnis jedem 1 Th., thut zu 44 β , thun 5 fl 8 β “; das. Bl. 16.

¹¹⁾ Vgl. die Wappen des Rates und seiner oberen Beamten in dem 1618/19 eingerichteten ältesten Saal der Stadtbibliothek; die Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck, 4. Band, S. 148 f.

¹²⁾ Auf dem Plane sind, abweichend vom Rezeß, die Bezeichnungen links und rechts vom Beschauer aus gerechnet.

wurden nach Verlesung ihrer Schreiben nicht für hinreichend entschuldigt erachtet und in Strafe genommen.

Der obigen, in der Hauptsache auf altem Herkommen beruhenden Reihenfolge der zur Tagung erschienenen Städte entsprach die Reihenfolge der Abstimmung, wie sie auf dem Plane angegeben ist und auch durch eine im Lübeckischen Staatsarchiv erhaltene protokollarische Aufzeichnung bestätigt wird: nach Anhörung der Proposition gab zuerst Lübeck (A) sein begründetes Votum ab, dann, von der Mitte der nördlichen Bank aus fortschreitend, Bremen (B), Rostock (C) und die übrigen auf der westlichen Bank sitzenden Bevollmächtigten (D-K), hierauf, vom freien Sitzplatz in der Mitte der nördlichen Bank aus nach links hin, Hamburg (L), Lüneburg (M) und Münster (N), bis das nunmehr wieder an die Reihe kommende Lübeck (O) aus der Mehrheit der abgegebenen Voten den Beschluß der Versammlung feststellte.

Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Artikel einzugehen, die den Gegenstand der Verhandlungen der Städte gebildet haben; dagegen erscheint es nicht abwegig, über den bei dieser Tagung gebrauchten Silberschatz des Rates ausführlichere Angaben beizubringen.

Auf dem Plane ist der an der Ostwand des Saales eingezeichnete Kredenz Tisch mit neun Bruntgeschirren und Konfett-schüsseln besetzt, die in zwei Reihen, deren hintere eine Stufe höher steht, aufgestellt sind. Diese Abbildung gibt jedoch nicht mehr als eine Andeutung des Bestandes und der üblichen Art der Aufstellung des Silberschatzes.

Der damalige Ratsilberschatz war allmählich zusammengebracht.

Im Jahre 1460 werden bereits als „dat dagelikes sulverfmynde neddene up dem huse denende“, aufgeführt: 2 Kannen, 2 Weinschauer (klareteschouwere), 2 Konfett-schauer, 1 Konfettfaß, 2 Doppelköpfe, 2 Konfettschaukeln und 2 große Becher zum Lübecker Bier für die Ratsdiener¹³⁾. 1505 ließ der Rat 2 silberne Stope mit Deckeln anfertigen, „anderß nemandt dan ime radstole daruth to schenten“¹³⁾. Was unter dem täglichen Gebrauch zu verstehen ist, erhellt aus einem der Schrift nach in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts fallenden summarischen Verzeichnis, das außer dem Silbergeschirr, „so jürlich auf Petri gebraucht wird“, und demjenigen, „so auff der Reisen gebraucht wird“, „daß Silbergeschier, so auff Mantag, Aller Heiligen und wan die Herren deß Nachmittagß zu Rathe gehen, gebraucht wird“,

¹³⁾ Ältestes Eidbuch, Bl. 21.

mit dem Gesamtgewicht der drei Rubriken aufführt¹⁴⁾; in den Vormittagsitzungen ist also in der Regel kein Wein verabreicht worden.

Aus den Jahren 1514 und 1515 liegen zwei Verzeichnisse¹⁴⁾ vor: das eine, 14 Stücke im Gesamtgewicht von 68 Mark löt. und $13\frac{3}{4}$ Lot oder 16.103 Gramm umfassend, enthält das oben aufgezählte Geschirr für den täglichen Gebrauch mit Ausnahme eines „Kopfes“, das zweite, 16 andere Stücke im Gesamtgewicht von 88 Mark löt. 5 Lot oder 20.652 Gramm, muß, im Gegensatz hierzu, das nur bei besonderen Gelegenheiten benutzte Geschirr aufführen, u. a. jedenfalls auch einen silbernen Kopf, den der am 15. Juni 1483 verstorbene Lübecker Bürger Tidemann Evinghusen lehtwillig dem Räte überwiesen hatte mit der Bestimmung, „dat se darmede laten schenken to s. Peters Dage (also am 22. Februar, dem Tage der Ratssetzung) uppe deme radhuse, so id ene wiise is, uppe dat se miner darby denken“¹⁵⁾.

Den Anlaß zu einer beträchtlichen Vermehrung des Silberschatzes gab ein an sich unerfreuliches Ereignis, ein Aufstand, der zur Zeit der Grafenfehde auf der 1525 von König Friedrich I. von Dänemark auf fünfzig Jahre an Lübeck verpfändeten Insel Bornholm ausbrach. Die Rädelshörer wurden mit harten Geldbußen belegt, und diese 1538 zur Anfertigung einer Anzahl Kleinodien verwandt. Es waren

„3 verguldene Koppe,
twe lange suverlyke sulveren trose, de men prouweste nenneth, mit decken (Deckeln);
twe grote bekere, bynnen unde buten vorguldedh, unde 8 sulveren gobletten (kleine Becher), stande in eynem vorgulden beker myth ennen decken“.

Die Aufschriften dieser Geräte¹⁶⁾ erinnerten an ihre Herkunft, so z. B. die Verse:

Hedde sich Bornholm bedacht na framen,
Wer ic hierher nicht gekamen,

oder

Van Bornholm bin ic hier bracht,
Dat maect untruw unbedacht. Anno 1538.

Dieser Zuwachs des Silberschatzes wurde dem Rat in seiner Sitzung am 14. Mai 1540 vom Bürgermeister Jochim Gercken feierlich überreicht und bei dem gut eine Woche später

¹⁴⁾ Rathaus, Ratsstand, Fasc. 6.

¹⁵⁾ Testament von 1483 Juni 6; St.-A., Testamente.

¹⁶⁾ Becker, Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck, 2. Band (1784), S. 113 Anm.

in Lübeck stattfindenden Hansetage erstmalig in Gebrauch genommen¹⁷⁾.

Über den ungefähren Bestand des Rats Silberzeugs zur Zeit des Hansetages von 1619 gibt zunächst ein nachstehend¹⁸⁾ mitgeteiltes Verzeichnis aus dem Jahre 1559 von der Hand des damaligen neuen Ratschenten Hermann Bontin Auskunft. Es führt sowohl die ihm von den Rämmereiherrn dauernd in Verwahrung gegebenen, teils für den täglichen Gebrauch bestimmten, teils nur alljährlich zu Petri Stuhlfest (22. Februar) und bei Hansetagen benutzten Stücke auf, die in zwei im unteren Stockwerk des Rathhauses befindlichen Schränken verschlossen waren, wie auch die auf der Rämmerei verwahrten und ihm nur zeitweilig zum Gebrauch bei den vorerwähnten besonderen Anlässen ausgehändigten Stücke. Den betreffenden drei Abschnitten (IA) des Verzeichnisses schließt sich eine Aufzeichnung über die Art der Anstellung des Geschirrs an (IC), aus der hervorgeht, daß es treppenartig in fünf Reihen verschiedener Höhe aufgebaut zu werden pflegte. Über den damaligen Bestand liegt ferner eine gleichzeitige und nachmals um zwei neue Stücke erweiterte Niederschrift des Rämmereiherrn Paul Bibbeking (IB) vor, die nur geringfügige Abweichungen in der Bezeichnung der Geräte aufweist; sie ist hier neben den vorerwähnten drei Abschnitten des Bontinschen Verzeichnisses abgedruckt.

Das Gewicht der einzelnen Stücke ist durch zwei, gleichfalls weiter unten¹⁹⁾ mitgeteilte Inventare aus den Jahren 1583 und 1592 festgelegt; aus dem ersteren (II) ergibt sich, daß die im Untergeschoß des Rathhauses verwahrten Stücke 177 lötige Mark und $12\frac{3}{4}$ Lot oder 40.878 Gramm wogen, aus dem andern (III), daß das Gewicht des auf der Rämmerei in Verschluß befindlichen und bei den Hansetagen mitbenutzten Geschirrs 78 lötige Mark und $9\frac{1}{2}$ Lot oder 18.362 Gramm ausmachte. Im folgenden Jahre sind dem Ratschenten fünf weitere Stücke im Gesamtgewicht von 41 löt. Mark und 11 Lot oder 7.739 Gramm von den Rämmereiherrn dauernd in Verwahrung gegeben worden (IV)²⁰⁾. Das bei festlichen Anlässen gebrauchte Silber wog also nahezu 67 kg.

Zur Zeit des Hansetages von 1619 war, nachdem inzwischen das Amt des Ratschenten eingegangen war, mit der Aufsicht über das Rats Silber der Ratschaffer Jochim Ismann

¹⁷⁾ Wehrmann, Silbergerät des Raths von Lübeck, Hans. Gesch.-Bl., Jahrg. 1878, S. 181 f.

¹⁸⁾ S. 189—192.

¹⁹⁾ S. 192 f. und S. 194.

²⁰⁾ S. 195.

oder Eismann betraut, dem auch am 15. Juli, also gleich nach Schluß der Versammlung, nebst seinem Jungen „wegen des hanfischen Dages sein Gebuhrnis“ mit 1 $\frac{1}{2}$ 8 β ausgekehrt ist, demselben Betrage, den er bei Festlichkeiten herkömmlicherweise für die Aufstellung und Abräumung des Rats silbers bezog²¹⁾. Daß der damalige Bestand der beiden Silberchränke in der Hörsammer sich im wesentlichen mit den Angaben der vorerwähnten Verzeichnisse deckte, geht aus einer Niederschrift hervor, die alsbald nach dem Ableben Jochim Ismanns zu Anfang Februar 1624 über den Inhalt der ersteren aufgenommen wurde (V)²²⁾.

Zur Erläuterung der weiter unten abgedruckten urkundlichen Verzeichnisse sei folgendes bemerkt.

Ein Stübchen Wein umfaßte 4 Quarter oder Flaschen, daraus ergibt sich die ungefähre Größe der Stübchen-, Halbstübchen- und Quartierkannen. Diese Weinkannen werden die Form von Abendmahlstannen gehabt haben, wenigstens werden in einem 1782 aufgestellten Verzeichnis des dem Ratschaffer in Verwahrung gegebenen Silbergerätes zwei kleinere Weinkannen „mit einem langen Gießer“ und eine größere „mit dem Gießer“ aufgeführt.

Der Ausdruck Schauer bezeichnet in der Regel ein Trinkgefäß mit Fuß, das aber, wie auch die den Stücken beigefügten kurzen Beschreibungen erkennen lassen, von durchaus verschiedener Form sein konnte. Mehrfach wird ausdrücklich angegeben, daß sie mit Klappdeckeln versehen waren. Die Stülpeschauer waren zueinander so abgepaßt, daß sie, wie es z. B. in den Inventaren des Rostocker Rats silberzeugs heißt²³⁾, „in einander gestulpet“ oder „auff einander gesezet“ werden konnten, dementsprechend werden von vier oben aufgeführten Stülpeschauern einer als hoch, zwei als etwas niedriger und der vierte als noch kürzer bezeichnet²⁴⁾. Schauer oder „Schalen mit Füßen“ dienten sowohl als Trinkschalen wie auch zum Herumreichen des Konfektes, müssen also in diesem Falle von weiter, flacher Form

²¹⁾ J. B. sind am 14. Dezember 1619 „Joachim Isman dem Schaffer wegen Wiederaufflifferte der guldenen und sylberen Dringgeschir bezalt uber Tractament der newlich (d. h. am 9. Dezember) erwehltten 6 Personen des Radts 1 $\frac{1}{2}$ 8 β “; Kämmerer-Ausgabebuch von 1619–26, Bl. 35. Denselben Betrag erhielt er am 24. Februar (also zwei Tage nach der Ratssetzung) 1620 „wegen des auffgelifferten sylberen und guldenen Geschirs zui seinem gewoinlichen Drandgelde“; das. Bl. 84.

²²⁾ S. 195 f.

²³⁾ R. Koppmann, E. E. Rath's Silberzeug und alte Präsente, in Beträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Band IV, Heft 3, S. 13.

²⁴⁾ Vgl. unten S. 189.

gewesen sein²⁵⁾, während das zum gleichen Zwecke bestimmte große „Krutvat“ offenbar als niedriges Becken ohne Fuß aufzufassen ist.

Köpfe waren pokalartige Geschirre, die meist hohe verzierte Deckel trugen und in hölzernen Futteralen aufbewahrt wurden. Ihren Deckelschmuck bildeten in mehreren Fällen vergoldete Fähnlein, in einem anderen Falle nach dem Verzeichnis von 1782 „die Fortuna mit dem Adler“. Gleich den Schauern ließen sich auch die Köpfe zum Teil paarweise ineinander schieben.

Stope waren eimerförmige Gefäße mit oder ohne abnehmbarem Deckel; nach Angabe von 1782 zierten den Deckel zweier Bierstope von 1540 „ein Lamm, welches den Adler auf den Rücken trägt“, den eines anderen ein Adler.

Krose, Krostkannen oder Proweste zum Bierschenken hatten eine zylindrische Grundform mit Henkeln.

Von allem damaligen Silbergerät ist nichts erhalten: es ist nebst den jüngeren Zugängen im Jahre 1811 in der Not der Franzosenzeit veräußert und wahrscheinlich eingeschmolzen worden.

Was auf dem Hansetage von 1619 aus den Beständen des Ratskellers an Wein und Hamburger Bier vertilgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da die Abrechnungen des Ratskellermeisters für dieses Jahr nicht erhalten sind. An sonstigem Getränk sind $1\frac{1}{4}$ Stübchen Lautertrank oder Klaret, ein mit Honig und Zucker gemischter und über Gewürzen abgeklärter Wein, aus der Ratsapothek bezogen²⁶⁾ und ferner zwei halbe Fässer Zerbster Bier gekauft²⁷⁾. Erstaunlich hoch ist der Bedarf an Konfekt gewesen: nicht weniger als 972 fl 4 ß sind hierfür in Rechnung gestellt²⁸⁾.

²⁵⁾ In dem Verzeichnis von 1782 werden „eine hohe weiße silberne Schaal mit dem Fuße, aus welcher Hippocras (Gewürzwein) getrunken wird“, sowie eine zweite gleiche aufgeführt.

²⁶⁾ „Anno 1619 den 11. July auff die Apotheken bezahlt nur 5 Quarter Butterdrand, so zui Behuff der frombden Gesandten abgeholt, 2 fl 8 ß “; Kämmerer-Ausgabebuch von 1619—26, Bl. 35.

²⁷⁾ „Anno 1619 den 5. Octob. Wendel Muskop nur $\frac{1}{2}$ Was Servissen Bier auff dem Hansischen Tage vordrunden bezahlt 14 fl — ß .“ „Noch fur $\frac{1}{2}$ Was von hern Tomas von Wiceden empf. 14 fl — ß “; das. Bl. 35.

²⁸⁾ (1620:) „Den 31. Janu. Baltazar Lisbarger, dem Apothekern, lautt übergebener Rechnung fur allerlay Confect und Marsellen, so Anno 1619 in dem Junio und Julio auff dem werendem Ansaetage den ehrbaren ahnwesen Siedten auffgetragen, erstlichen mit der Apoteken jarliche Huir bezahlt, 650 fl , und an Gelde 322 fl 4 ß , thut zuisamen 972 fl 4 ß .

Adi dito dem Apotheker bezahlt, so dis vurgangen Jar an Reuchpulver bei ime abgeholt worden, 14 fl 6 ß “. Das. Bl. 35.

Wir lassen nunmehr die oben erwähnten urkundlichen Nachrichten über den Bestand des Silbergerätes im Zeitraum von 1559—1624 folgen.

I.

Rufzeichnungen über den Bestand des Rats Silbergeräts
und die Art seiner Aufstellung. 1559.

A.

Anno 1559 ultima julii hebben her Albrecht Klever und her Pawll Wybkint als de tidt kernerherrn myt Herman Boytin dith nhabeschreven sulver beneven den slotelln thome schenckamppe gehorich geleveret und averantwortet.

Erstlich welchs yn datt grote schapp benedden up den rathhuse gehoret und man nicht plecht tho gebruken sunder up Petri²⁹⁾ und wen de gemeynen stede by eyinander synt:

Eine³⁰⁾ grote stovoken wientanne.

Twe halvestovoken wientannen, eyne na gemeyner wise, de ander dikke.

Twe quarter wientannen, de eyne myth eynem langen halße, de ander buketh.

Twe grote schalen myth foten.

Twe grote gleße myth foten, eyn hoch, it ander sieth.

4 stulpeschower, darunder eyn hoch, 2 etwas syder, de verde noch förtter.

B.

Dat sulfer bii dem scenden anno 1559, welches in dat grote scap gehort und nicht gebrukt waret sunder up Petri²⁹⁾ und wan de hanfestede bi einander sindt:

Eine halve³¹⁾ stovoken wientanne.

Twe halvestovoken wintannen, de eine na gemeiner weiße, de ander is fordt unde dicke.

Twe quarter wintannen, de eine mydt 1 langen halße, de ander buketh.

Twe scower offte grote sulveren scallen midt voten.

Twe grote kristallinen gleßer midt voten, dat eine hoch, dat ander is seidt.

Wer stulpeschower, darunder ein hoch, twe etwas sider, de verde is noch sider.

²⁹⁾ Petri Stuhlfeier (22. Februar).

³⁰⁾ Das jeder Zeile vorgelegte „Item“ ist im obigen Abdruck weggelassen.

³¹⁾ Offenbar Schreibfehler für „grote“.

- 1 verguldede waterkanne van quarter.
 1 verguldede wienkanne fast van dersulven grote.
 3 verguldete schouwers, de erste deffe und hoch, de ander nedden smal, baven wider, de derde in der midde dicke und up beiden enden sehr schmall.

Int ander schapp, dath man daeglichs gebruket:
 Twe halbstovoken wienkannen.
 Twe grote behrstope myth losen leden.

- 1 grot sulveren kruthfat.
 2 credenßschower myth foeten thom krude.
 2 schalen myth foeten.
 2 verguldede fote myth glesen.
 2 tortte behrbefere.
 2 kruttschuffeln³²⁾.

Van der kernerie entfangen, welf men³³⁾ nha afftage der fremden heren up de kernerie plecht wedder to leveren:

³²⁾ Es folgt im Bopkinschen Verzeichnis:
 „2 stovoken tynnen kannen.
 2 dischladen, baven gehorende.
 2 dischladen, under gehorende.
 1 missings tetel.“

³³⁾ „men“ fehlt.

³⁴⁾ Es folgt „men“.

- Eine vorgulde waterkanne van quarter grodt.
 Eine vorgulde weinkanne van dersulven grote.
 Dre vorgulde schowers midt leiden, de erste dicke unde hoch, de ander nedden smal, baven wider, de derde midden dicke unde up beiden enden ser smal.

Im anderen scappe levert:

Twe halbestovoken weinkannen.
 Twe grote sulveren stope midt leden to dem Hamburger bere.

Ein sulveren vaidt, so men tom krude umbtodregen gebruket.

Twe credenßschower offt schalen midt voten.

Twe scallen midt voten.

Twe vorgulde vote midt weingleseren.

Twe korte sulveren beker, den deneren to Hamb. bere.

Twe kruttschuffelen³²⁾.

Nagescreven sulferscher steidt up der kernerie, so³⁴⁾ up Petri unde wan de gesanten der ainzeestede ankommen, dem scenden wardt toegestelleth unde geleverth to brukende unde darna wedderumb uptobringende:

im Bibbeckingschen Verzeichnis:
 „Twe stovoken tinnen kannen.“

Ein missinges tetel.

Mer 7 dischladen, baven gehorende.

Mer 2 dischladen, nedden gehorende.“

Hierauf folgt der S. 192 Anm. 38 abgedruckte Satz.

2 verguldede grote koppe.	Two vorguldene koppe.
2 verguldede koppe, kleiner.	Two vorguldene koppe kleiner dan de anderen undt voriigen.
2 grote verguldede havestope.	Two grothe verguldene havebeckers.
2 Embische behrtrose van sulver.	Two grothe bekrannen mit leden to Hamburger bere.
2 grote bherkannen myth lheden.	Two sulveren trose offte proweste genomt to Emesichen bere to scenden.
	Anno ⁵⁵⁾ 64 up Petri noch ehm geleverd den grote gulden kop, so uth den lothe getamen, mit koffer.
	Summa 11 stude.
	Noch ⁵⁶⁾ eynen vorgulden koep, so van selgghen her Hinrick Bromsen ⁵⁷⁾ herkamen is.
	Summa 12 stude.

C.

Ordnung des sulvers, wo man dath plecht up-
tosetten.

Up de bovenste band:

De grote vergulde schower myth der decke,
de beiden stulpestope,
de ander schower myth der decke,
de lange schmale stoep myt der decke,
de durde schower myth der decke,
de ander stoep,
de vergulde kopp,
de durde lange stop.

Up de ander band:

De halbestovetentanne,
de vorgulde waterkanne,
de lange stoop myt der decke,
de vorgulde stoop myt der decke,
de beyden stulpestope,
dat sulveren fat,
de vergulde quarterkanne,
de bukede sulvern kanne,
de halffstovetentanne.

⁵⁵⁾ „Anno . . . 11 stude“ von anderer Hand nachgetragen.

⁵⁶⁾ „Noch . . . 12 stude“ vom Kammereiherrn Benedikt Elcker nach-
getragen.

⁵⁷⁾ Der Ratsherr (1543—63) Heinrich Brömse.

Up de durde band:

De beyden stulpeschower,
de slichte vergulde stoeyp,
de beyden groten schalen,
de quarterkanne,
de grote schale,
noch 1 quarterkanne,
noch de grote schale.

Nedden in de verde rege:

De kortte wide stoep,
de grote schale,
de vergulde schower myt der deffe,
de slichte vergulde stoeyp myth der deffe,
de sulveren Embsche kanne,
de grote stovefentanne.

Up de vefste rege:

De runde wide stoep,
de grote schale,
de golden schower myth der deffe,
de slichte schower myth der deffe,
de ander Embsche kanne,
de halvestovefentanne.

Summa der porcele der stucke, de upgesettet werden, synt in all 38.

Summa differ vorgeschreven stucke myth den deffen und stuelpen is in alle 67 stucke.

II.

Gewicht des in der Hörkammer verwahnten Ratsilbergerätes.
1583.

Inventarium, wat von sulverwardes Jochim Meiger, eins erb. rades schenke, vormals³⁸⁾ in beiden schappen im neddersten radthuse gelevertt und vorhanden, welchs anno 83 den 22. may gewagen worden, und findt de stucke nevenst dem gewichte nemlich:

In einem schappe, so altidt gebruckett: ¼ loed. loed
Erstlich twe sulvern halffstovefenwinkannen, wicht ider
7 marc loedich 13 loedt, thosamen is 15 10

³⁸⁾ Im Wibbekingschen Verzeichnis (vgl. S. 190 Anm. 32) heißt es: „Item anno 1575 adi 18. julius is in beywesende her Johan Brokes borgermeister unde my Benedictus Slicker, nu thor tydt kernerheren, Jochim Mengher dem schenten dyt havenschreven sulversmyde in beyden schappen lut dem inventario averantwerdet unde ghelevertt.“ Jochim Meyer war am 16. April 1575 als Ratschente vereidigt worden; Alt. Eidebuch, Bl. 10.

Two grote sulvern halffstovefenstoepe, wicht ider 6 marc ^z $\frac{1}{2}$ loedt, loedt	
loedich 12 loedt, iß	13 8
Two credenstoepe ahne deckel, wegen thosamen iß	5 14
Beehr sulvers schalen up hogen voeten oder schouwers,	
2 eines musters wegen 13 marc ^z loedich,	
2 slechts musters wegen 10 marc ^z loedich 10 loedt, iß	23 10
Ein groth sulvern vath, wicht	6 3
Two vergulden voethe, wegen	5 10
hirtho 2 glase und 2 holten deckels.	

Summa 13 stücke.

Hirumme findt ock twe dischdoecke sambt einer siden dwelen umb dat frudt.

Im andern schappe, so nicht stedes gebrucket:

Eine grotte sulvern stoevefenkanne, wicht	15 6
Two sulvern halffstoevefenkannen, wegen	
eine ³⁹⁾ 8 marc ^z loedich 1 loedt,	
de anner 7 marc ^z loedich 6 loedt, thosamen	15 7
Dre twarterß weinkannen, darvon de eine vorguldet,	
wegen	
de erste mit dem franke wicht 5 marc ^z loedich	
4 loedt, de ander ⁴⁰⁾ wicht 3 $\frac{1}{2}$ loedich 11 $\frac{1}{2}$ loedt,	
de 3. verguldet 3 $\frac{1}{2}$ loedich, iß thosamen	11 15 $\frac{1}{2}$
Eine quarterß vergulden waterkanne, wicht	3 7
Two vergulde koppe mit deckeln,	
einer wicht 7 $\frac{1}{2}$ loedich minus $\frac{1}{2}$ loedt,	
de ander 5 $\frac{1}{2}$ loedich 7 loedt, iß thosamen	12 6 $\frac{1}{2}$
Beehr sulvern koepe, wohr twe in einander geschlaten,	
mit hengen, wegen	
einer 8 $\frac{1}{2}$ loedich 12 loedt,	
de ander 5 $\frac{1}{2}$ loedich 11 loedt,	
de drudde 5 $\frac{1}{2}$ loedich 9 loedt,	
de veehrde 3 $\frac{1}{2}$ loedich 10 $\frac{1}{2}$ loedt, iß thosamen	23 10 $\frac{1}{2}$
Two sulvern schalen mit voethen oder schouwerß, wegen	7 13 $\frac{1}{2}$
Einen vergulden kop, twe in einander, wicht	3 2
Two kristallinen gleser mit voethen, wegen mit dem glase	
dat eine 6 $\frac{1}{2}$ loedich 12 loedt,	
dat ander 7 $\frac{1}{2}$ loedich minus 1 loedt, iß thosamen	13 11
Two sulvern schuffeln thom frude, wegen.	— 6 $\frac{3}{4}$

Summa 20 stücke.

In disem schappe twe dischdwelen von siden.

³⁹⁾ Ein weiteres, sonst sachlich mit dem obigen übereinstimmendes Verzeichniss, in das beim Wägen am 22. Mai 1583 die Gewichtsbeträge eingefügt sind, besagt hier: „Nr. 1 mit stenen 8 $\frac{1}{2}$ loedich 1 loedt.“

⁴⁰⁾ Das: „2. etne kortte 3 $\frac{1}{2}$ loedich 11 $\frac{1}{2}$ loedt.“

III.

Gewicht des in der Kämmerei verwahrten Rats Silbergerätes.
1592.

Vorzeichnus des Silbersmiedes und Kleinodien uff der
Kemerei Anno 1592.

Oben uff dem grossen Schappe in holzeren Kopffern
stehett:

1. Erstlich ein groß vorguldeter Kopff, wicht 14 mr. lodigs
9 Lodt, hat 2 kleine Waffen und oben deß Radts zu Lubeck
Waffen.
2. Item ein vorguldeter Kopff oben mit einem silbern Fen-
lein, wicht 6 mr. lotigs 11 Lodt.
3. Ein vorguldet Kopff mit Brombsen und Luneborges Waffen,
wicht 7 mr. lotigs 12 Lodt.
4. Item ein vorguldeter Kopff mit einen gulden Fenlein, wicht
6 mr. lotigs 2 Lodt.
5. Ein vorguldeter Kopff auch mit den gulden Fenlein, wicht
5 mr. lotigs 8 Lodt.
6. Ein vorguldeter Kopff mit dem gulden Fenlein, des vorigen
Gegengatunge, wicht 5 mr. lotigs 8 Lodt.
7. Item ein vorgulder Becher mit einer oberen Decke, wicht
4 mr. lotiges 6 Loth.
8. Noch ein Becher oder Kopff von 4 mr. lotiges 6 Lodt.
9. Item ein silbern Stopfanne, wicht 5 mr. lotigs 11 Lodt.
10. Noch eine silbern Stopfanne, wicht 5 mr. lotiges 11 Lodt.
11. Item eine silbern lange Kroßfanne, wicht 6 mr. lotiges 2 Lodt.
12. Item eine silbern Kroßfanne, wicht 6 mr. lodich 3½ Lodt.

Diese zwelff Parcele pflegen ordinarie deß Radts Schenden
uff Petri und Erb. Stette Zusammentunfft gefolgett werden.

Anno 1593 den 11. Januarii haben die Testamentarien
seligen H. Benedicti Shlickers⁴¹⁾ uff die Kemerei einen legerten
vorgulden Kopff von 140 Loth geliebert mit Begeren denselben
nebenst andern Rats ordinari Silbersmide zu vorwaren und
uffzusehen⁴²⁾.

Diser vorguldede Kop is Friderich Knevell, dem Schenden,
anno 93 thoghesteketh worden.⁴³⁾

⁴¹⁾ Gestorben 1591 Nov. 18.

⁴²⁾ „Anno . . . uffzusehen“ von anderer Hand.

⁴³⁾ „Dieser . . . worden“ wieder von anderer Hand.

IV.

Aushändigung einiges weiteren Silbergerätes von den
Kämmereiherrn in die dauernde Verwahrung des Ratsfchenken.
1593.

Anno 1593 den 19. Februa(rii) sein von den Vorordneten
der Kemerei D. Herman Warmböcken B(urgermeister) und
Jasper Wilden Ratmann) dem Weinschenken Frederich Knevel
eiglich Silbergesmidt, welchs ein Zeit hero uff der Kemerei in
Schappen gestanden⁴⁴⁾ und er vorigem seinem Inventario und
Entfang zusehen soll, uberliebert.

1. Erstlich eine große Halbstubichenweintanne mit Brombsen
Wapen, wicht 8 $\frac{1}{2}$ lotigs.
2. Noch ein silbern Stoff mit einem Lede, wicht 5 Loth und
6 $\frac{1}{2}$ lodigs.
3. Item noch ein silbern Ledestoff, wicht 4 $\frac{1}{2}$ lot. 8 Loth.
4. Item Hern Benedicti Shlickers vorgulden und einem Radt
im Testament vorehreten gulden Kopff, wicht 140 Lodd⁴⁵⁾.
5. Item ein silbern Gießbecken, wicht 14 mr. lodig 2 Lodd.

V.

Befund in den beiden Silberschränken der unteren Ratsstube.
1624.

Anno 1624 den 7. February sein durch des gewesenen
Schaffers Jochim Eißmans seligen Magt im Rachtthause in der
untersten Rachtstube in Gegenwart des Hausschließers Hanß
Stoffregens zwey Schapfe eröffnet, und ist darin befunden,
wie folgett:

In dem ersten Schapffe:

Zwe silbern verguldete Römerfüße.

Zwe weiße silbern Schalen oder Näppe.

⁴⁴⁾ In demselben Inventarbuch Bl. 4 werden die oben unter den Ziffern
1—3 und 5 aufgeführten, 1592 „in dem obern eisern Geldtschappe“ verwahrten
Stücke bezeichnet als

„eine große Weintanne mit Brombsen Wapen, wicht 8 mr. lotigs 0 Lodd,
ein großer silbern Ledestopff, wicht 6 mr. lotigs 5 Lodd,
ein silbern Stopff mit einem Deckels, wicht 4 mr. lotiges 5 Lodd,
1 silbern Gießbecken, wicht 14 mr. lodig 2 Lodd“.

Ferner wurden in diesem Schranke verwahrt ein am Rande als „Kemere-
stop“ benannter „silbern Stopff mit einem Deckels, wicht 5 mr. lodiges 4 Lodd“,
und „ein groß silbern Handtbecken, wicht 12 mr. lotiges 14 Lodd“, sowie
zwei später durchstrichene „vorguldbede Kelche mit 2 Pathenen, wegen 2 mr.
lodich 15 $\frac{1}{2}$ Lodd“, und 6 silberne Botenbüchsen ohne Gewichtsangabe.

⁴⁵⁾ Vgl. oben S. 194.

Ein silbern Becken.

Zwo hohe weiße Schalen mit Füßen.

Zwe weiße silbern buckichte Rannen.

Zwee silbern Stöpfe mit Deckeln.

In dem andern Schapfe:

Zwo silbern Confectschalen mit Füßen.

Zwee in einander gehende buckichte silbern Becher mit Füßen.

Zwee etwas kleinere der Artt Becher.

Eine große hohe buckichte silbern Kanne oben mit einer Klocke.

Zwo silberne Halbstubichentannen.

Zwo hohe buckichte silbern Halbstubichentannen.

Zwee silbern Stöpe mit Deckeln.

Ein hoher ganz verguldeter Kopf.

Eine silbern buckichte Gießkanne.

Zwo weiße silbern buckichte Rannen.

Eine silbern verguldete Gießkanne.

Eine andere silbern verguldete buckichte Kanne.

Zwo zusammengehende verguldete kleine Schalen mit Füßen.

Zwei cristlinen Gläser in Silber gefast.

Zwo kleine silbern Schuffeln⁴⁹⁾.

⁴⁹⁾ Es folgt:

„Zwo rote taffeten Binden,

eine Decke von weiß und rohten Charteeß, unten mit Leinwand

gesuttert,

noch ein leinen mitt Seide gesticketes Laten.“

Besprechungen.

Dietrich Schäfer. Mein Leben. Berlin und Leipzig. R. F. Köhler. 1926.

Dietrich Schäfer, der heute auf ein arbeitsreiches, aber auch selten erfolgreiches Leben zurückblicken darf, hat einen so ungewöhnlichen Lebensweg hinter sich, daß alle, die ihn kennen und verehren, ihm Dank dafür wissen, daß er sich entschlossen hat, diese zunächst nur für seine Familie bestimmten Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zu übergeben. Der heute weit über die Grenzen Deutschlands, ja in allen Kulturstaaten wohlbekannte Gelehrte stammt aus den einfachsten Verhältnissen. Sein Vater war Mascoopträger und Kornstecher in Bremen und bewohnte einen der Schankkeller an der Schlachte, die damals Treffpunkt und Börse für die Schlachtarbeiter waren. Das Bild, das Schäfer von dem Leben und Treiben dieser Kreise und dann von seiner Jugendzeit überhaupt entwirft, ist von ungemeinem Reiz, stellenweise geradezu von einer bildhaften Lebendigkeit. Die Kellerwohnung selbst, der Verkehr in ihr, später die Bewohner der Landwehrstraße und ähnliches treten dem Leser leibhaftig vor die Augen. Besonders erfreulich ist, wie Schäfer den geraden und gesunden Sinn ihrer Bewohner zu rühmen weiß; Ordnungsliebe, Sauberkeit und Ehrlichkeit — wer die nicht übte, wurde nicht geachtet. Dietrich Schäfer verlor in seinem 10. Lebensjahre bereits seinen Vater; seine Mutter mußte als Arbeits- und Waschfrau den Lebensunterhalt verdienen: keinen Augenblick hat sie geschwankt, daß ihre Kinder etwas Ordentliches lernen und werden müßten. So sehr man aufs Geldverdienen angewiesen war, Zeitungsjunge durfte er nicht werden, sie standen in keinem guten Rufe. Auch die Freischule durfte er nicht besuchen. Sieben Jahre lang ist Schäfer, während die Mutter auf Arbeit war, tagsüber allein in der Wohnung gewesen, hat sich selbst gekocht und die Wohnung besorgt, so lange er nicht in der Schule war. Nicht ohne Rührung

liest man, wenn er dann abends der Mutter entgegen ging und glücklich war, wenn er an ihrem Arme hing. Den kargen Verdienst hat er getreu und gewissenhaft verwaltet. Als er noch als Schüler sich sein erstes Honorar für eine Rechenarbeit verdiente, läuft er spornstreichs zu seiner Mutter, um ihr von seinem unerwarteten Glück zu berichten und den Schatz (2 1/2 Taler) zu übergeben. Von großem Interesse ist, was Schäfer über das Bremer Volksschulwesen, insbesondere über seine eigene Schulzeit, und über das Seminar berichtet, und was er im Anschluß daran über die seminaristische und Hochschulbildung der Lehrer sagt: mit weniger Worten und klarer wird der Unterschied und der Wert der beiden verschiedenen Vorbildungen kaum darzustellen sein. Man möchte wünschen, daß das Kapitel über die Jugendzeit einmal in die Lehrbücher überginge, die in den Schulen gebraucht werden.

Schäfer hat dann mit Hilfe eines Stipendiums, das ihm H. H. Meyer gewährte, studieren können. In Jena, dann in Heidelberg, wo Heinrich v. Treitschke den nachhaltigsten Einfluß auf ihn ausübte, und zuletzt — nach dem Kriege 1870/71, an dem er als Freiwilliger teilgenommen hat — in Göttingen bei Waiß hat er erst Philologie, dann schließlich Geschichte studiert, die ihn, nachdem er die vom Hans. Gesch.-V. gestellte Preisaufgabe „Die Hansestädte und König Waldemar“ gelöst hatte, bald in die engste Verbindung mit dem Hans. Gesch.-V. brachte. Was er für die hansische Geschichtsforschung seitdem geleistet hat, ist allbekannt und bedarf hier keiner weiteren Erwähnung; der Verein hat seine Erkenntlichkeit und Dankbarkeit dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er Dietrich Schäfer zu seinem 80. Geburtstag zu seinem Ehrenvorsitzenden ernannt hat. Schäfers Ziel war damals, Direktor der Stadtbibliothek in Bremen zu werden, eine Stelle, die ihm die nötige Muße gewähren sollte für seine wissenschaftlichen und anderen Arbeiten, zu denen sich damals schon solche auf politischem Gebiete gesellt hatten. Es sollte anders kommen. 1877 erhielt er einen Ruf an die Jenaer Universität, und damit begann seine hervorragende Wirksamkeit als Hochschullehrer, die ihn bald darauf nach Breslau, Tübingen, Heidelberg und schließlich nach Berlin führte. Überall mit seinem starken Temperament anregend wirksam, kann Schäfer heute mit Stolz auf eine große Anzahl vortrefflicher Schüler blicken, die sein Werk weiterführen.

Interessieren diese Teile seiner Lebenserinnerungen zum großen Teile in besonderem Maße seine Fachgenossen, so dürfen die letzten Partien, die seine Tätigkeit während des Weltkrieges behandeln, in hohem Grade allgemeines Interesse in Anspruch nehmen. Schäfer hat das öffentliche Leben seit seiner Knaben-

zeit ganz besonders lebhaft verfolgt; schon auf der Schule wußte er sich die beiden damaligen Bremer Zeitungen regelmäßig zu verschaffen. Heinrich von Treitschke hat ihm dann den Weg gewiesen. Ein Artikel, den er im Juni 1870 in der Weserzeitung veröffentlichte: „Aus deutsch-französischen Grenzlanden“ — Beobachtungen auf einer Wanderung durch das damals noch französische Elsaß — fand die Beachtung Bismarcks, der sich bei dem Vertreter Bremens im Bundesrate nach dem Verfasser erkundigte. Bald wurde er tätiges Mitglied der national-liberalen Partei, und nach und nach hat er an den Bestrebungen aller nationalen Vereinigungen lebhaften Anteil genommen. Für ihn stand der „Staat“ im Mittelpunkte alles Geschehens und Lebens; das „Deutsche Reich“ nach dem unerhörten Aufschwung, den es unter Bismarcks genialer Leitung genommen, zu stützen, den deutschen Gedanken in der Welt auf allen Gebieten zu fördern und zur Geltung zu bringen, wurde mehr und mehr der Inhalt seines Lebens. So gehört Dietrich Schäfer zu der Zahl der Geschichtsschreiber, die wie Heinrich von Treitschke, Heinrich von Sybel u. a., zu den politischen Historikern zählen. Es war selbstverständlich, daß der neue Kurs nicht seinen Beifall fand, und seit dem Ausbruche des Weltkrieges stand er in energischster Opposition gegen die Leitung der Reichspolitik unter Bethmann-Hollweg. Die Schilderung seiner Tätigkeit im „Unabhängigen Ausschuß für einen deutschen Frieden“ und in der „Vaterlandspartei“ ist ein wichtiges Kapitel unserer neuesten Geschichte. In Wort und Schrift hat er unermüdlich die unheilvollen Maßregeln der Regierung bekämpft, niemals im Dienste einer Partei, stets für das ganze Vaterland. Erfolg ist ihm und seinen Mitkämpfern nicht beschieden gewesen; sie brachten ihnen Hausfuchungen, Strafbefehle und zuletzt sogar ein nächtliches Handgranaten-Attentat gegen sein Haus ein. Auch nach dem Zusammenbruche ist er sich und seiner Überzeugung treu geblieben. „Leitstern meines Lebens“ — so lautet sein Nach- und Schlußwort — „ist gewesen, daß der Deutsche seine Menschen- und Christenpflicht nur erfüllen kann im Dienste am Vaterland. Zu bestimmen, wie dieser Dienst sich zu gestalten hat, um dem Vaterlande zum Segen zu werden, sind Kennntnis staatlichen Lebens und Teilnahme an ihm erforderlich. Selbst die Vorbedingungen zu erfüllen und bei den Volksgenossen ihre Erfüllung zu fördern, ist Inhalt und Ziel meines Strebens im Ringen um Einsicht und im Mühen um ihre Verwertung gewesen.“ Man kann nur wünschen, daß die Lebenserinnerungen dieses aufrechten Mannes weiteste Verbreitung finden.

Kreßschmar.

Dietrich Schäfer und seine Werke. Im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin. Herausgegeben von Kurt Jagow. — Berlin, Otto Elsner, Verlagsgesellschaft. 1925.

Im Anschluß an Dietrich Schäfers eigene Lebenserinnerungen sei auch auf dieses Buch hingewiesen, in dem seine Schüler zu Worte kommen. Ihre Erinnerungen an den „Lehrer“ und die Eindrücke, die sie von seiner Persönlichkeit empfangen haben, bilden den Gegenstand ihrer Ausführungen. Vorhin ist schon erwähnt worden, welch seltenes Lehrtalent Schäfer besitzt, und wie ihm der Lehrberuf innerste Angelegenheit ist. Er selbst erhärtet am besten die Richtigkeit des alten Satzes, daß das ganze Geheimnis des guten Lehrers in der Persönlichkeit liegt. Wie er seinen „Lehrern“ Heinrich v. Treitschke und Georg Waiz noch im Alter gedankt hat, nicht nur für das, was sie ihm an Wissen und Wissenschaft vermittelt hatten, sondern auch für das Beispiel ihrer vorbildlichen Persönlichkeit und der unantastbaren Integrität ihres Charakters, so hat er selbst im gleichen Sinne auf die Jugend gewirkt. Mit dem Erfolge kann Schäfer zufrieden sein, die Zahl seiner Schüler ist außerordentlich groß und eine ganze Anzahl von ihnen sind heute selbst wieder Professoren und lehren in seinem Sinne. Eine Reihe von ihnen berichtet über seinen Lebensgang, über den Lehrer, den Forscher, Geschichtsschreiber, den Begründer der deutschen Seegeschichte und den deutschen Mann. Von ganz besonderem Werte ist das Verzeichnis der Schriften Dietrich Schäfers, das uns eine Übersicht über seine staunenswert fruchtbare schriftstellerische Arbeit, auf wissenschaftlichem, politischem und anderen Gebieten, gewährt. Den Schluß bildet ein Verzeichnis der von Dietrich Schäfer angeregten Dissertationen.

Kreßschmar.

Karl von Schlözer. Menschen und Landschaften. Aus dem Skizzenbuch eines Diplomaten. Herausgegeben von seinem Bruder Leopold von Schlözer. — Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart. 1926.

Nach der Reihe von Bänden, die die Briefe Curd von Schlözers enthalten, folgt jetzt ein neuer Band, der dem Neffen Curds, Karl von Schlözer, gewidmet ist, einem Sohne Nestors, des älteren Bruders von Curd und russischen Generalkonsuls in Stettin. Karl ist in Stettin geboren, hat aber seine Jugendzeit in Rodensande, dem schönen Gute am Kellertsee, verlebt, der damals noch „unentdeckt“ in der ganzen Unberührtheit existierte, wie sie aus Boß' Luise bekannt ist. Aus diesen Briefen und Aufzeichnungen lernt man in Karl von Schlözer wiederum einen

Mann von hoher und vielseitiger Begabung kennen, deren dieses Geschlecht uns so viele geschenkt hat. So vielseitig war seine Begabung, daß es lange zweifelhaft war, welchem Berufe er sich widmen würde. Ganz besonders stark waren seine künstlerischen Neigungen, die sich ebenso auf dem Gebiete der Musik, der Malerei wie auf denen der Poesie und Schriftstellerei geltend machten. Schließlich aber zog auch er es doch vor, wie sein Vater und Oheim, sich dem Diplomatenberufe zu widmen, zu dem ihm seine großen gefestigten Talente besonders befähigten. Auch er begann seine Laufbahn in Rußland, mit dem nun einmal die Schölzers aufs engste verbunden waren, dann führte ihn sein Beruf auf zwei Jahre nach Rio de Janeiro, und auf abermals zwei Jahre nach Belgrad. Auf beiden Stellen hat er es sich angelegen sein lassen, Land und Leute kennen zu lernen, wofür ihm namentlich in Brasilien seine Landsleute dankbar waren. Dort hatte er auch als Geschäftsträger in Vertretung des Gesandten längere Zeit Gelegenheit zu selbständiger Tätigkeit. In Brasilien erlebte er die Zeit der Sklavenbefreiung und des Beginns der Bewegung, die zur Abschaffung der Monarchie führte; in Serbien waren es die Jahre der Abdankung Milans und der Verbannung Nataliens. Auch diese Briefe zeichnen sich durch große Formvollendung, Leichtigkeit und Anschaulichkeit der Schilderung aus. Immer hat man das Gefühl der überlegenen Sicherheit und der Vielseitigkeit der Interessen des Verfassers. Unwillkürlich drängt sich dabei der Vergleich seiner Briefe mit denen seines Oheims Kurd von Schölzer auf, und da wird man doch sagen müssen, daß sie deren hinreißende Kraft nicht ganz erreichen. Karl von Schölzer scheint doch eine kühlere Natur gewesen zu sein, der den Dingen objektiver gegenüberstand, sie waren ihm mehr Gegenstände der künstlerischen Betrachtung, die ihn nicht so innerlich berührten, wie man das bei den Äußerungen seines Oheims empfindet. Ein abschließendes Urteil wird man sich aber vorbehalten müssen, wenn erst — wie wir hoffen — auch die Briefe aus seiner späteren Zeit vorliegen, die das Bild abrunden werden.

Kreßschmar.

Thomas Mann, Lübeck als Geistesform. Die Entstehung der Buddenbrooks in Lübeck. Otto Quizow Verlag K.-G. 1926.

Auch bedeutende Worte verflingen im Gedächtnis der Hörer. Willkommen zu heißen ist es also, daß Thomas Manns Vortrag vor diesem Los gesichert und in ein Büchlein eingefangen wurde. Er ward gehalten am 5. Juni 1926 inmitten hochschwingender

Jubiläumsstimmung; zwischen Entfaltungen, deren Auswirken Zeit haben muß, das Ereignis, dessen Bedeutung sogleich überzeugte. Vor allem war er von historischem Gewicht durch den sehr merkwürdigen Augenblick, wo diese Bekenntnisse zum freistädtischen Bürgertum gesprochen wurden, während der Boden von den Bemühungen bebte, die eben dies Bürgertum stürzen möchten. Hiervon noch ohne Kenntnis und ganz unpolitisch hatte sich dem Dichter die seelische Nötigung aufgedrängt, von dem zu sprechen, was ihm aus dem Wissen der Geschichte der Hansestadt und ihren einzig möglichen Lebensbedingungen sicher geworden war: von der Würde und dem geistigen Gehalt hanfischer Bürgerlichkeit.

Doch die tiefsten Erkenntnisse erwachsen den Schöpferischen immer aus ihren eigenen Werken. Diese psychologische Wahrheit offenbarte sich aus allem, was Thomas Mann von seinen Dichtungen erzählte. Er sprach von dem erst so mühseligen buchhändlerischen Weg der Buddenbrooks, der dann in steilem Aufstieg zum Gipfel des Erfolges führte. Er bekannte, in welcher künstlerischen Unschuld er dem eigenen Werk gegenüberstand, seines kulturgeschichtlichen Wertes sich noch nicht bewußt. Er bekannte, daß er von Täuschung über sich selbst befangen war: künstlerisch, indem er seine Begabung auf die Form der knappen Erzählung gerichtet hielt; intellektuell, da er seine Verbundenheit mit der Heimat noch nicht in sich erspürte. Als er sie dann eines Tages begriff, entdeckte er sich als Lübecker. „Künstlertum ist etwas Symbolisches. Es ist die Wiederverwirklichung einer ererbten und blutsüberlieferten Existenz auf anderer Ebene,“ sagte er. Vom Eigenwillen des Werkes sprach er, das ideell schon da ist, aber bei der Verwirklichung dem Autor selbst die größten Überraschungen bereitet. Das hat wohl jeder, auch der bescheidener Schaffende, falls er kein Routinier oder Astartalent ist, an sich erfahren, daß z. B. der sorgsam aufgebaute Entwurf einer Romanhandlung sich während der Arbeit eine andere als die geplante Entwicklung erzwingt. Jedes Werk hat seine geheimen Lebensgesetze in sich. — Der Vortrag spannt Heimatstimmung um verschiedene Schöpfungen des Dichters. Soweit dabei das in Venedig erfahrene Anklingen an Hanfisches und Heimisches herangezogen ward, um auch die dort spielende Novelle in die Zusammenhänge hineinzuwoben, empfand man einige Gewalttätigkeit in der Gedankenführung. Daß die Buddenbrooks und Tonio Kröger „Wiederverwirklichung“ im obigen Sinn sind, weiß jedes Herz, das dem Dichter entgegenschlägt.

Thomas Mann bekannte sich zum Europäertum und erklärte, weshalb er dem in allen Ländern aufgährenden Nationalismus widerstrebe. Hierin bin ich ganz anderer Meinung. „Ist nicht

vielleicht alles, was wir jetzt erleben, der Umweg nach Europa? In welchem Fall die Pflicht nur dringlicher erschiene, die Eigenschaften der Nation streng zu sichten und ihre Werte weiter auszubilden. In einer Amalgamation das edelste Metall zu sein, müßte immer der Wille einer auf ihre Eigenart stolzen Nation bleiben.“ (Aus Germaine v. Staël von Bon-Ed.)

Mit der scharfen Eindringlichkeit seiner Selbstbeobachtung gab der Dichter sich zu, daß er dem heimischen Dialekt, dem Nachhall des Plattdeutschen manche Farbe, manchen Klang seiner Sprache verdanke. Dies vom Meister der Sprache zu hören, war offenbarend. Im persönlichen Verkehr habe ich — vielleicht irrtümlich — wohl die Empfindung gehabt, als mache es ihn etwas nervös, scheinbar ausschließlich seine Sprache rühmen zu hören. Aber solches Rühmen schließt doch ganz von selbst die Anerkennung gedanklicher und psychologischer Höchstwerte in sich. Eine solche Sprachkunst wäre unmöglich, hätte ihr Inhalt nicht gleichen Rang. Zu diesem Thema noch zwei Bemerkungen: Über die Kraft, mit der die Mannsche Sprache das eigentliche Wesen der Ironie (die eine tötende, keine belebende Macht ist) in einer Überfülle von scharfen oder zärtlichen, von überlegenen oder lächelnden, von streichelnden oder amüsanten Farben ins Schöpferische umkehrt. Und zum andern: die keusche Anmut der Darstellung. Diese Anmut, die sich selbst im morbiden Stoff vom „Tod in Venedig“ nie verleugnet, ist in unserer Zeit, wo brutale Nacktheit des Wortes und des Geschehens die Leser verdribt, künstlerische Höhenluft.

Und von Anmut umspielt war auch der Vortrag, in dem literarisch-persönliche Erinnerungen das Grundthema umrankten, eben die Würdigung des hanseatischen Bürgertums und seine Verbundenheit mit ihm. Schon das Goethe-Motto mit den Schlußversen „Wo käm' die schönste Bildung her, wenn sie nicht vom Bürger wär“, gibt dieses Leitmotiv an. Aus dem Wurzelboden des Bürgertums erwuchs auch Manns berühmtestes Werk, das mehr ist als eines von nur Lübeckischem Charakter — als welches ich es, trotz der vielen Lübecker Modelle nie so recht empfunden habe —, das Werk, das den Familienbürger von ganz Mittel- und Westeuropa lebendig hinstellt. Es gibt neben dem Familienbürger noch einen andern, der auch sehr wohl in dem ersteren eingeschlossen sein kann. Das vor allem in Deutschland oft verwunderliche Bürgerexemplar, das zugleich der Hauptträger der Kultur und der kleinlichsten Philistrosität ist. Mann bekennt sich in seinem Vortrage zur Mission, diesem Bürger geistige Freiheit zu schenken, die nur möglich ist, wenn sich ihr ein Begreifen künstlerischer Werte zugesellt. Woraus man

schließen könnte, daß er hofft, den Bürger dem Schellingschen Ideal von der höchstmöglichen Erscheinungsform des Menschen ein wenig anzunähern.

Ida Bon-Ed.

Mahnungen zur Innerlichkeit. Eine Urschrift des Buchs von der Nachfolge Christi. Herausgegeben von Paul Hagen. Lübeck 1926.

Der seit dem 17. Jahrhundert nicht zur Ruhe gekommene Streit um die Verfasserschaft des verbreitetsten und nächst der Bibel häufigst gedruckten Erbauungsbuches „Von der Nachfolge Christi“ ist durch die überaus wertvollen Funde und Entdeckungen, die Dr. Paul Hagen unter den Handschriften der Lübecker Stadtbibliothek gemacht hat, in ein neues und bedeutend klärendes und förderndes Stadium geraten. Dr. Hagen glaubt in einem mittelniederdeutschen Traktat die Urform der berühmten Imitatio Christi gefunden zu haben. Sie und vermutlich noch einige andere Traktate, deren ursprüngliche Formen noch nicht entdeckt sind, haben dem gewandten Vielschreiber Thomas von Kempen vorgelegen, und er hat sie dann, wie es wohl überhaupt seine schriftstellerische Art war, mit eigenen Erweiterungen und Weitschweifigkeiten versehen, zu den „Vier Büchern von der Nachfolge Christi“ zusammengestellt. Die von Dr. Hagen aufgefundene Urform bildet das zweite und den Hauptgrundstock des dritten dieser „Vier Bücher“.

Ob Dr. Hagen mit seiner auf jeden Fall außerordentlich wertvollen Entdeckung Recht behält, kann erst geprüft werden, wenn die von ihm in Aussicht gestellte wissenschaftliche Ausgabe des aufgefundenen Textes und seine „hoffentlich auch bald zu veröffentlichenden Untersuchungen“ über die „Imitatio Christi“ vorliegen. In dem vorliegenden Büchlein handelt es sich um eine nicht wissenschaftlich beschwerte, nur mit kurzer orientierender Einleitung versehene Übertragung des aufgefundenen Textes in unsere Sprache. Diese mit feinem religiösen und sprachlichen Empfinden hergestellte Übertragung leistet ein Doppeltes. Einmal stärkt sie ganz bedeutend, und zwar ohne alle wissenschaftliche Kleinarbeit, lediglich durch den starken inneren Eindruck, die These Dr. Hagens: daß wir in der Imitatio eine verwässerte und verbreiterte Überarbeitung eines außerordentlich knappen inhaltvollen gedrängten wundervoll geschlossenen Erbauungsschriftleins eines unbekanntes Niederdeutschen haben. Diese „Mahnungen zur Innerlichkeit“ wirken weit stärker und ergreifender als die Nachfolge Christi, ja dem einmal auf den Unterschied aufmerksam Gewordenen erscheinen die eingeschobenen Gebete und Vitaneien

des Thomas als unerträgliche Abschwächungen einer prachtvoll konzentrierten und gefestigten Frömmigkeit. Das andere, was mit diesem Büchlein erreicht wird, mag dies sein: daß es — vielleicht — der innerlich gerichteten Frömmigkeit neue Freunde wirbt. Es ist ja unsehlamerweise (aber die Frömmigkeit des Innentums kann es tragen!) durch die laut einhererschreitende Theologie der Dialektiker die Mystik fast über Nacht stark in Mißkredit gekommen. Man schwört wieder mit Barth und Brunner aufs „Wort“ und auf den „ganz anderen“ Gott und entsetzt sich über den inwendigen Gott und das Einswerden mit dem Gott, der nicht ferner von einem jeglichen unter uns ist. Da mag dies Büchlein, auch darin ohne wissenschaftliche und theologische Belastung, lediglich als „Erbauungsbuch“ im besten Sinne des Wortes, die Gewißheit festigen oder neu erstehen lassen, daß in der Frömmigkeit zu allen Zeiten und auch in unsern Tagen alles, schlechthin alles auf die „Innerlichkeit“ ankommt.

Borby.

Walter Lehmann.

Hugo von Waldeyer-Hart. Der Hanstein. 4. Aufl., Berlin (Zillesen), 1925.

Diese historische Erzählung soll hier gelegentlich ihrer vierten Auflage noch Erwähnung finden, weil die hanfisch-lübische Geschichte hineinspielt und Lübeck gegen Ende noch Schauplatz der Handlung wird. Auf seiner Burg im Werratal bietet in den unruhigen Zeiten nach der Mainzer Stiftsfehde Ritter Werner von Hanstein einer Übermacht von Feinden Trutz. Um der Landschaft den Frieden wieder zu geben, überwindet er sich schließlich, die Burg seiner Väter dem Bruder zu überlassen und dem Rufe des Bürgermeisters Hinrich Rastorp zu folgen, um als Stadthauptmann von Lübeck sein Leben zu beschließen. Der Verfasser bemüht sich bei Freiheit in Einzelheiten ehrlich um kulturhistorische Treue. Seinen Helden zeichnet er als echten Ritter ohne Furcht und Tadel, und um dieses prächtigen deutschen Mannesbildes willen wird man die Erzählung gerne der Jugend in die Hand geben. In seiner Eigenschaft als lübeckischer Hauptmann ist Werner von Hanstein geschichtlich bezeugt. Die wenigen Nachrichten über ihn klingen zwar nicht ganz so ideal, weisen ihn aber als tapferen, lebenbejahenden Haudegen aus, dem nichts Menschliches fremd ist. Michaelis 1481 trat er in die Dienste der Stadt. Das Chronicon Slavicorum erwähnt ihn einmal, wie er den räuberischen Hartwich von Lützow nächtlicherweile aus dem Bette holt. Werner hinterließ sterbend allerhand Schulden. Die Charakteristik des lateinischen Chronisten zu seinem Tode, Drei-

königstag 1484, übersezt Rehbein: „ . . . daß er anno 84 in Lübeck gestorben an der Wassersucht, so er doch leider gerne Wein getruncken, sonsten solle er ein strenger Ritter, daneben allezeit lustig und frölig gewesen.“ Das Staatsarchiv verwahrt noch einige Schriftstücke von seinen Hinterbliebenen, Witwe und Sohn. Der gleichnamige Sohn bot 1522 der Stadt seine Dienste mit 10 gerüsteten Pferden an.

Der Verlag des Romans legt Wert darauf, daß auf eine Mappe farbiger Bilder der Burg Hanstein aufmerksam gemacht wird, nach Originalen von Herbert Rothgaengel, der zusammen mit Wilhelm Thiele und H. Knöpsel auch das Buch mit Schwarz-Weiß-Zeichnungen geschmückt hat.

Georg Fink.

Neuere Literatur zur lübeckischen Plastik und Malerei des Mittelalters.

Im Lübecker Jubiläumssommer 1926 sind vier Publikationen umfassender Art zur lübeckischen Kunstgeschichte erschienen — eine davon im Rahmen dieser Zeitschrift —, deren Würdigung wir von auswärtigen Gelehrten erhoffen¹⁾. Alle diese Veröffentlichungen indessen wären unmöglich gewesen ohne die vorbereitende Kleinarbeit der letzten anderthalb Jahrzehnte. Es muß zunächst der überwiegende Anteil der nordischen Kunstwissenschaft an diesen Fortschritten festgestellt werden, z. T. bedingt durch die größere innere und äußere Bewegungsfreiheit der neutralen Nordländer während des Krieges, z. T. indessen zurückzuführen auf ein spätes, aber leidenschaftliches Erwachen des Interesses für die Kunst der eigenen Scholle, die ja dort zum großen Teil norddeutschen, speziell lübeckischen Ursprungs ist. In Schweden sind es Cornell, Lindblom, v. Ugglas, Brangel und vor allem Roosval gewesen, die in Büchern und vielen Zeitschriften-Aufsätzen unsere Kenntnis von Werk und Urkunde gefördert haben. In Dänemark ist Beckett's Schüler Thorlacius-Ussing durch den Lehrer mit großem Erfolg auf die lübeckische Kunstgeschichte gelenkt worden. Seit 1918 mehrten sich wieder die deutschen Beiträge, obwohl zunächst — mit einziger Ausnahme

¹⁾ Lübecker Heimatbuch. Herausgegeben im Auftrage des Senates vom Denkmalkomitee. Lübeck 1926.

Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Herausgegeben von Dr. Fritz Endres. Lübeck 1926.

Rudolf Struck: Materialien zur lübeckischen Kunstgeschichte. Ztschr. des Vereins für Lübeckische Gesch. und Altertumsk. Bd. 23, S. 207 ff.
Carl Georg Heise: Lübecker Plastik. Kunstbücher deutscher Landschaften. Bonn 1926.

von Hartlaub — fast nur in Lübeck selbst über Lübecker Kunst gearbeitet wird: Bruns, v. Lütgendorff, Rahtgens, Schaefer, Paak, Warnke und vor allem Struck haben viele neue Quellen und neues Material erschlossen. Erfreulicherweise ist es in letzter Zeit üblich geworden, daß Doktor-Dissertationen wieder in größerer Zahl über lübeckische kunstgeschichtliche Themen erscheinen: Bethe, Boerne, Burmeister, Deckert, Dregel-Brauckmann, Eimers, Holtzschmidt, Hoops, Pescatore haben Teilgebiete gründlich und z. T. sehr erfolgreich bearbeitet. Als die vielleicht erfreulichste Tatsache ist es dann zu buchen, daß in Georg Dehios „Deutscher Kunstgeschichte“ namentlich die Lübecker Architektur zu bedeutender Geltung gebracht wird, und daß in Wilhelm Binders groß angelegten Übersichten über die deutsche Plastik des Mittelalters²⁾ der Anteil Lübecks zum erstenmal ins rechte Licht gerückt wird, so sehr, daß die bisher allgemein anerkannte Überlegenheit der süddeutschen über die norddeutsche Kunst nunmehr zum mindesten als anfechtbar gelten muß. Vergleicht man, was heute an erforschten Material zur Beurteilung der lübeckischen Plastik und Malerei zur Verfügung steht mit dem, was 1890, dem eigentlichen Geburtsjahr der neueren lübeckischen Kunstgeschichtsschreibung, von Adolph Goldschmidt veröffentlicht worden ist, so spürt man, was in den letzten Dezennien für die Erkenntnis unseres heimischen Kunstschaffens gewonnen worden ist. Es kann nicht die Aufgabe dieser Anzeige sein, ein vollständiges Literaturverzeichnis dieser langen Forschungsperiode zu geben, zumal der Verfasser das im „Lübecker Heimatbuch“ wenigstens angestrebt hat. Es soll nur von den neueren Hauptwerken kurz das kritisch betrachtet werden, was seinem Umfang und seiner Bedeutung nach besondere Beachtung verdient.

Leider nur langsam schreitet die Herausgabe der Inventare der lübeckischen „Bau- und Kunstdenkmäler“ vor, doch darf man behaupten, daß die Qualität der Bearbeitung von Band zu Band steigt. Namentlich die Darstellung der kirchlichen Architektur, die mit dem 1926 erschienenen Bande IV, I. Teil „Die Klöster“ ihren Abschluß gefunden hat, ist von Dr. Hugo Rahtgens muster-gültig besorgt. Die wie bisher von Dr. Friedrich Bruns bearbeiteten Kircheninventare sind unübertrefflich in der Exaktheit ihrer quellenmäßigen Belege, sie erschöpfen nicht immer die kunsthistorische Bedeutung der einzelnen Werke, geben aber die unentbehrliche Tatsachen-Grundlage für ihre Beurteilung. Die urkundliche

²⁾ Die deutsche Plastik des 14. Jahrhunderts. München 1925.
Die deutsche Plastik des 15. Jahrhunderts. München 1924.
Die deutsche Plastik I. Handbuch der Kunstwissenschaft. Berlin-Neubabelsberg, o. J.

Feststellung z. B., daß Henning von der Heide der Schöpfer des Fronleichnam-Altars von 1496 aus der Burgkirche gewesen ist, gab der Kunstwissenschaft überhaupt erst die Möglichkeit, diesen bisher nur durch seine St.-Jürgen-Gruppe von 1504 bekannten Bildschnitzer stilistisch richtig zu erfassen und ihm eine beträchtliche Anzahl weiterer Werke, namentlich in Schweden, mit großer Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben.

Ebenfalls mehr von archivalischer und vor allem auch von kulturhistorischer Bedeutung ist W. L. v. Lütgendorffs Buch über „Das Maleramt und die Innung der Maler in Lübeck“ (Lübeck, 1925), als Festschrift zur Fünfhundertjahrfeier der Maler-Innung erschienen. Ausgezeichnet ist die Zunftgeschichte, namentlich der älteren Zeit gegeben, wichtig, auch für die zukünftige Forschung, die als Anhang veröffentlichte „Amtslineie der Meister“. Es sei indessen angemerkt, daß gelegentlich urkundlich erwähnte Namen allzu sicher mit bekannten Meistern und ihren Werken verknüpft worden sind; die Angaben über Claus Berg z. B. bedürfen der Nachprüfung. Das Todesjahr Bernt Notkes wird mit „um 1517“ um 8 Jahre zu spät angegeben.

Von größter Bedeutung hätte die Arbeit werden können, die B. C. Habicht unter dem Titel „Hanseatische Malerei und Plastik in Skandinavien“ (Berlin, 1926) vorlegt. Das Thema lag in der Luft. Die vielen während des Kriegs gemachten Neuentdeckungen norddeutscher Kunst in den nördlichen Ländern mußten gesammelt, vermehrt und geordnet werden. Es bleibt zu bedauern, daß dieser fruchtbare Gedanke durch Habichts oberflächliche Arbeit unzulänglich, mehr verwirrend als fördernd durchgeführt worden ist und nunmehr auf diesen verfehlten Versuch kaum so leicht ein erneuter, gründlicher folgen wird. Vielleicht wird dafür auch die noch ferne Zeit des Abschlusses der schwedischen Kirchen-Inventare abgewartet werden müssen, die fast in jedem Jahr neues norddeutsches Material zutage bringen. Roosval hat dem Buch in Schweden²⁾ die leider nur allzu berechtigte, vernichtende Kritik geschrieben. Besonders unglücklich verwirrt Habicht durch unhaltbare Zuschreibungen (Figuren aus Ludgo) unsere Vorstellung von der Kunst des großen lübeckischen Steinbildhauers, der 1420 die Darßow-Madonna der Marienkirche geschaffen hat. Die Suche nach dem Holzschnittmeister der Lübecker Bibel von 1494 wird durch Zuschreibung des sicher niederländischen Altars in Söndresogn an diesen Künstler gänzlich irregeleitet. Alle brennenden Probleme werden angeschnitten, ohne daß Neues oder Brauchbares zu ihrer Lösung beigebracht werden kann. Schlimmer als die Irrtümer

²⁾ Tidskrift for Konstvetenskap 1926, Sest 1.

aus stilkritischer Unsicherheit sind die vielen falschen Datierungen und Zitate, die durch ungenaue Benutzung der nordischen Literatur entstanden sind. Das Buch muß für die Weiterarbeit auf diesem Gebiet ganz ausgeschaltet werden.

Über die bedeutendste Bildhauerwerkstatt zur ersten Blütezeit der Lübedischen Plastik, aus der u. a. die berühmte Darßow-Madonna der Marienkirche hervorgegangen ist, hat bisher am eingehendsten G. F. Hartlaub geschrieben. Seine schon vor dem Kriege begonnenen „Studien zur hanseatischen Kunst des Mittelalters“ hat er in einem Bändchen der Reihe „Niedersächsische Kunst“ unter dem Titel „Die schöne Maria und ihr Kreis“ (Bremen, 1924) zusammengefaßt, ohne sie wesentlich zu erweitern. Es bleibt des Verfassers Verdienst, unterstützt durch Lindbloms Entdeckungen, zum ersten Mal richtig die Bedeutung dieses ganz großen Meisters erkannt und seine stilistische Besonderheit an einer großen Anzahl von Werken deutlich gemacht zu haben. Es mindert den Wert dieser Arbeit nicht, daß bei fortschreitender Forschung immer klarer zutage tritt, daß Hartlaub den Kreis der Werke, die er alle einem einzigen Meister zuschreiben möchte, entschieden zu weit gezogen hat. Abzustreichen sind vor allem der derbere und zeitlich spätere Neufirkner Altar im Kieler Thaulow-Museum und die vielleicht ebenfalls dem Neufirkner Meister zuzuschreibende, jedenfalls von der Darßow-Madonna erheblich abweichende großartige Brigitte der Klosterkirche in Badstena. Noch ungeklärt sind auch die Beziehungen des Lübecker Hauptmeisters zu Bremen, zu den Rathausfiguren und zu den Aposteln der Domkrypta. Als Kernstücke indessen neben der Darßow-Madonna bleiben bestehen: die Bergensfahrer-Apostel der Marienkirche (heute im St.-Annen-Museum), die Figuren von Mönch und Abt (ebendort), der Triumphkruzifixus und die Heilige Anna selbdritt in Badstena. Es sei hier angemerkt, daß durch die Entdeckung einer Anzahl weiterer Steinbildwerke dieses Kreises (u. a. in Niendorf, heute im St.-Annen-Museum, und in Kostilde) die Frage der Aufteilung der vorhandenen Skulpturen in verschiedene ausführende Meisterhände sich noch erheblich kompliziert hat, dafür aber die ebenfalls zuerst von Hartlaub aufgestellte Hypothese, daß als Meisternamen in erster Linie ein in Lübeck damals vielgenannter „magister lapiscidarum“ Johannes Junge in Betracht komme, stark an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Name und Werk lassen sich mit Hilfe der Urkunden noch stärker verbinden als Hartlaub das mit dem ihm bekannten Denkmälerbestand tun konnte. Junge wird als Künstlerpersönlichkeit greifbar, bleibt aber nicht der einzige große Meister des Kreises. Wir haben über die ganze Epoche demnächst eine zusammenfassende Arbeit mit vielen neuen Forschungsergebnissen von

Walter Paaz zu erwarten, der auf Hartlaub fußt, aber über ihn hinausgeht.

Von Johnny Roosval, dem ausgezeichneten schwedischen Gelehrten, dem Lehrer Lindbloms, erwarten wir die Biographie der interessantesten lübeckischen Künstlerpersönlichkeit des Mittelalters: des Bildschnitzers Bernt Notke. Seine bisher erschienenen Beiträge zu diesem Thema sind erst Vorarbeiten dazu, die beiden der St.-Jürgen-Gruppe in Stockholm gewidmeten Bücher (Riddar St. Göran i Stockholms Stora eller Nikolai-Kyrka, Stockholm 1919, und Nya St. Görans Studier, Stockholm 1924) allerdings in sich abgeschlossene Werke, von denen namentlich das letztere weit über Lübeck und Notke hinausgreift. Es sind Bücher ganz seltener Art: aus der leidenschaftlichen Hingabe an die Probleme, die ein einziges Werk aufgibt, wachsen sie vom Besonderen ins Allgemeine, von der Enge der nordischen Küstenkunst in die Weite europäischer Kulturgeschichte. Der erste Band hat seine Stärke noch im rein beschreibenden Teil, doch ist diese Beschreibung keine trockene Aufzählung, es gibt jede kleine sachliche Angabe die sichere Grundlage für geistvolle Kombinationen über den ursprünglichen Zustand, über Bedeutung und Wirkung der ganzen Gruppe. Die Gedanken über die Rekonstruktion des Werkes finden in den Neuen St.-Jürgen-Studien ihre Fortsetzung. Kurz zusammenfassend läßt sich darüber etwa das Folgende referieren: Die St.-Jürgen-Gruppe ist Kultbild, Siegesdenkmal, Heldenehrung und Grabmonument in einem. Sten Sture hat sie bestellt zur Verherrlichung seines Sieges über die Dänen am Brunkeberg 1471. Reiter und Pferd tragen höchstwahrscheinlich andeutend Bildnischarakter. Die Aufstellung in der (heute abgerissenen) St.-Georgs-Kapelle am Chor der Nikolai-Kirche in Stockholm wird so gewesen sein, daß ein hoher durchbrochener Sockel die Möglichkeit zur Beherbergung von Reliquien gab. „In die Kapelle hinein in St. Georgs Altar“ ist nach der Sture-Chronik des Helden Leiche gebracht — danach schließt Roosval, daß das Denkmal auch Stures Grabmal gewesen ist. Höhe des Sockels, Art und Anordnung der Nebenfiguren und der Verzierungen, Veränderungen durch spätere Zerstörung und Restaurierung werden an Hand subtiler Einzelbeobachtung durch geistvolle Hypothesen erschlossen, ohne immer bis ins letzte Detail zu überzeugen, jedesmal aber tief hineinführend in Wesen und Bedeutung des Werkes. Einen wesentlichen Teil des zweiten Buches bilden die Beiträge zur St.-Georgs-Ikonographie. Roosval beschäftigt sich ausführlich mit den literarischen Quellen der Georgslegende, mit der Wechselwirkung zwischen Legende und Werken der bildenden Kunst, mit der Entwicklung des Georg-Typs überhaupt und mit der

Aufstellung großer St.-Jürgen-Gruppen im besonderen. Mit Geist und Takt wird dann die Beziehung zu italienischen Reiterdenkmälern erörtert und die Herleitung der Grundvorstellung des Notke'schen Werks aus Italien überzeugend erwiesen. Es ist das bedeutende Verdienst des Verfassers, die Haupttypen italienischer Reiterstatuen in ihrer Besonderheit klar charakterisiert und dem nordischen Werk so gegenübergestellt zu haben, daß die Berührungspunkte deutlich in die Erscheinung treten, ohne daß die Beziehungen zu einem bestimmten Vorbild gewaltsam fixiert werden. Der Geist der Renaissance wird lebendig unter spätgotischem Gewand. Einzig dann werden wir Roosval nicht folgen können, wenn er „uralte nordische Wurzeln“ beim italienischen Reiterdenkmal glaubt auffinden zu können. Gewiß war Theoderichs Reiterstatue ein Grabmonument wie die Staliger-Figuren — aus dem Norden aber kam nur der Held selber, die Kunstform dagegen ist antikes Erbgut.

In die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts führt Andreas Lindbloms „Nordtysk Skulptur och Måleri i Sverige från den senare Medeltiden“ (Stockholm 1916), ein Musterbeispiel für solide schwedische Forschungsarbeit. Was Lindblom dem gemalten Werk des Hermen Rode hinzugefügt hat, das bereichert unsere Vorstellung von der Kunst dieses lübeckischen Hauptmeisters entscheidend, und wenn sich die Zuschreibung der Plastik des ehemaligen Hauptaltars der Stockholmer Nikolaiirche an Bernt Notke selbst auch kaum wird halten lassen, so war die Hypothese doch insofern fruchtbar, als sie mitgeholfen hat, uns zu überzeugen, daß innerhalb der Notke-Werkstatt sehr verschiedene Künstler gearbeitet haben müssen und selbst manches von dem, was urkundlich als Auftrag an Notke festgelegt ist, dennoch kaum von ihm persönlich ausgeführt worden sein kann. (Hochaltar in Aarhus.) Sehr reich ist Lindbloms kleines Werk an Notierungen entfernt gelegenen lübeckischen Materials. In einer Anmerkung z. B. stellt er zuerst das Werk eines typischen Notke-Nachfolgers zusammen unter dem Namen „Imperialissima-Meister“, der dann später auf Grund der Lindblomschen Funde von Struck erneut bearbeitet worden ist.

Obgleich hier in erster Linie Buchpublikationen angezeigt werden sollen, müssen doch an dieser Stelle zwei Aufsätze genannt werden, die unsere Kenntnis der Spätzeit lübeckischer Plastik wesentlich gefördert haben. Walter Paaz hat in einem Beitrag zum 47. Bande des Jahrbuchs der Preussischen Kunstsammlungen (Berlin 1926) das Werk des „Meisters der Lübecker Steinmadonnen“ erstmalig zusammengestellt und damit einen selbständigen, ganz anders gearteten Zeitgenossen Notkes von annähernd der gleichen Bedeutung als künstlerische Persönlichkeit

anschaulich gemacht. Dieser Meister arbeitet in Lübeck von etwa 1460 bis ins erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Neben den beiden, zeitlich weit auseinanderliegenden Madonnen im Dom und dem heiligen Antonius in St. Marien muß als sein Hauptwerk die bisher kaum beachtete Madonna der St.-Petri-Kirche in Hamburg gelten, eine der reifsten lübeckischen Leistungen der sechziger Jahre. Ein entfernter Zusammenhang mit der Steinhauerwerkstatt vom Anfang des Jahrhunderts bleibt noch spürbar, stärker aber der Einfluß niederländischer Skulptur. Ob dem Meister auch, wie Paaz will, die schöne Holzmadonna in Badstena zugeschrieben werden kann, das läßt sich kaum mit Sicherheit entscheiden, wenn auch natürlich einem Meister dieses Ranges eine gewisse Wandlungsfähigkeit zugetraut werden darf. — Liegt der Wert der Paazschen Arbeit wesentlich auf dem Gebiet der rein wissenschaftlichen Erkenntnis, so hat sich Hermann Deckert in seinem Aufsatz über Benedikt Drener im 1. Bande des Marburger Jahrbuchs für Kunstwissenschaft (1924, S. 155 ff.) vor allem die Aufgabe gestellt, die entwicklungsgeschichtliche Stellung seines Meisters innerhalb der Kunst seiner Zeit zu klären und die gesicherten Werke stilkritisch zu analysieren. Es gelingt ihm, Dreners eigentümlich persönlich gefärbte Spätgotik so eindrücklich zu charakterisieren, daß man sie neu und im Gegensatz zur älteren Kunsthistoriker-Generation bedeutend positiver — als vielleicht qualitativ die Gipfelleistungen lübeckischer Plastik überhaupt — zu werten lernt. Weniger einleuchtend ist die Herleitung des Drenerschen Stiles in Schwaben, wenn auch gewiß ganz allgemein Einfluß von Süd- und Mittel-Deutschland nicht geleugnet werden soll.

Von größter Bedeutung ist die erste zusammenfassende Biographie, die der Lübecker Bildhauer Claus Berg von dänischer Seite erfahren hat. B. Thorslacius-Ussing hat in seinem umfangreichen Buch (Kopenhagen 1922) sehr viel wertvolles neues Material erschlossen, das — selbst wenn man die unsicheren Zuschreibungen abrechnet — das bisher bekannte Lebenswerk des Meisters mehr als verdoppelt. Als Beispiel für solche erfolgreiche Entdeckungsarbeit sei das großartige Triumphkruzifix in Sorö von 1527 genannt, etwa aus der Zeit der Güstrower Dom-Apostel, das den alternden Künstler auf einer Höhe reifer Meisterschaft zeigt, die über den berühmten Allerheiligen-Altar in Odense noch weit hinausgeht. Sorgfältig werden dann auch die Auswirkungen der Berg-Werkstatt in Dänemark über den persönlichen Anteil des Meisters hinaus verfolgt. Weniger gelungen scheint mir des Verfassers Versuch, die Jugendzeit Claus Bergs mit Werken in Dänemark zu belegen. Die Heiligenfiguren aus Brenderup z. B. sind sicher nicht von der Hand des Künstlers.

Bei der Suche nach Frühwerken mag der Verfasser von vornherein irrefeleitet sein durch seine Hypothese von der dänischen Herkunft des Meisters. Er mißtraut dem Bericht des Entels, der gewiß ein wenig ausgeschmückt sein mag, die Geburt des Großvaters in Lübeck aber über jeden Zweifel erhebt. Im Verlauf weiterer Forschungen dürfte es sich ergeben, daß auch die künstlerischen Vorbedingungen für Bergs Werk in Lübeck und Umgebung durchaus aufzeigbar sind. Unbedingt zustimmen muß ich indessen dem — in der Form vielleicht etwas heftigen — Protest des dänischen Forschers gegen die Zuschreibung des Sippen-Altars aus der Burgkirche (heute im St.-Annen-Museum), die nach Goldschmidts Vorgang vor allem Schaefer mit Nachdruck verteidigt hat. Dies ausgezeichnete Werk, das bisher als die einzige Arbeit Bergs in Lübeck galt, wird dadurch in seinem künstlerischen Wert nicht im geringsten herabgesetzt, und auch die Annahme Thorlacius-Ussings, daß nur ein niederländischer Meister als Verfertiger in Betracht kommen könne, schießt in dieser Bestimmtheit der Formulierung gewiß übers Ziel hinaus. Niederländischer Einfluß (stärker als bei Claus Berg) ist deutlich erkennbar, aber es kann sich dennoch sehr wohl um einen norddeutschen Meister handeln. Professor Strucks Hinweis auf einen sehr verwandten Altar in der Hamburger Jakobikirche macht die Entstehung auch des Lübecker Sippen-Altars in unserer Gegend noch wahrscheinlicher. Mit Recht, wenn auch mit allzu starkem Nachdruck und mit einer nicht ganz überzeugenden Ausschließlichkeit wird die entscheidende Wendung in der Stilbildung der Claus Bergschen Kunst auf Anregungen durch Veit Stoss zurückgeführt. Trotz allem ein Buch, auf das die dänische Kunstwissenschaft stolz sein darf.

Eine Besprechung der neueren Arbeiten über Lübeckische Architektur und Lübeckisches Kunstgewerbe soll im nächsten Bande dieser Zeitschrift folgen.

Carl Georg Heise. .

Oetwin Meier, Prachtstücke niedersächsischer Mittelaltermünzen. Niedersächsische Kunst in Einzeldarstellungen. II. Band. Bremen. Angelsachsenverlag 1925.

Es ist höchst verdienstlich, wenn in dieser für weite Verbreitung außerhalb der Fachreise bestimmten Reihe auch den mittelalterlichen Münzen ein Heft gewidmet ist, deren Bedeutung für die kunst- und stilgeschichtliche Betrachtungsweise wohl längst erkannt, aber immer noch nicht genügend durchgedrungen ist. Der Verfasser beschränkt seine Auswahl auf die Brakteaten des 12. und 13. Jahrhunderts, da er, wie der Titel sagt, Pracht-

stücke geben will. Die aus der überreichen Fülle des bekannten Materials gewählten Beispiele sind mit richtigem Gefühl für das Charakteristische dieser niederfächsischen Brakteatenkunst zusammengestellt. Heinrichs des Löwen prächtige Gepräge, die Brakteaten der Harzdynasten von Stolberg, Arnstein und Falkenstein, die kaiserlichen Pfennige von Goslar wie die geistlichen Münzen von Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg und Nordhausen gehören in der Tat neben den thüringischen, magdeburgisch-anhaltinischen und den wetterauischen Brakteaten zu den Perlen mittelalterlicher deutscher Münzkunst. Die Abbildungen auf den 12 Tafeln sind nach den Originalen gemacht. Die Münzen gewinnen dadurch unbedingt an Leben, während nach Gipsabgüssen hergestellte Münzbilder wohl den Vorzug der größeren Deutlichkeit und Gleichmäßigkeit, aber auch den Nachteil einer gewissen Starrheit haben. Über den Begriff „Niederfachsen“, wie ihn der Verfasser in Anlehnung wohl an Peflers Begrenzung nimmt, will ich hier nicht streiten. Jedenfalls hätten auch die Münzstätte Bremen und die Niederelbe mit Bardowiek, Stade, Hamburg und Lübeck (Fund von Bünstorf) eine Berücksichtigung verdient. Ferner wäre zu erwägen, ob nicht in einer Zusammenstellung, die unter dem Gesichtspunkt der künstlerischen Formgebung erfolgt, die zeitlich-stilistische Anordnung der hier angewandten üblichen lokalen vorzuziehen gewesen wäre. Alle diese kleinen Wünsche sollen aber die Verdienstlichkeit der kleinen Veröffentlichung keineswegs herabsetzen, und wir möchten wünschen, daß das Büchlein eine recht große Verbreitung fände und vor allem auch kunsthistorische Kreise erneut auf diese Denkmäler mittelalterlicher Kunstübung aufmerksam würden.

Braunschweig.

W. J esse.

Dreißig Dörfer des Fürstentums Rakeburg, Geschichte der Bauernschaft, nach amtlichen Quellen bearbeitet von Georg Krüger, Pastor in Schönberg. 2. Auflage, erweitert und bis zur Gegenwart fortgeführt von Prof. Dr. Heinrich Ploen. Schönberg i. Meckl. 1926.

Im Jahre 1900 gab der heutige Oberkirchenrat in Neustrelitz Georg Krüger, derzeit Pastor in Schönberg, unter dem oben genannten Titel eine Schrift heraus, die infolge ihrer Zuverlässigkeit und Einzigartigkeit bald vergriffen war. Ploen hat jetzt im Auftrage unseres rührigen Nachbarvereins, des Heimatbundes für das Fürstentum Rakeburg, nach jahrelanger emsiger Kleinarbeit das Buch neu erstehen lassen. Es ist dabei zu einem

stattlichen Band von 351 Seiten angewachsen, so daß Krüger selbst sein „schmächtiges Büchlein“ kaum darin wiedererkennt (Mitt. d. Heimatbundes f. d. Fürstentum Rügen, 8. Jahrg. [1926], S. 60). Behandelt sind die um Schönberg herum gelegenen Bauerndörfer Bacheltdorf, Blüten, Boitin-Resdorf, Groß-Bünsdorf, Falkenhagen, Grieben, Kleinfeld, Lindow, Lockwisch, Lübsseerhagen, Malzow, Menzendorf, Niendorf, Ollndorf, Papenhufen, Petersberg, Rabensdorf, Raddingsdorf, Retelsdorf, Rodenberg, Rottensdorf, Rupensdorf, Rüschenbeck, Sabow, Schwabenbeck, Groß-Siems, Klein-Siems, Törpt und Wahlsdorf. Von diesen hat Ploen Menzendorf neu aufgenommen, während das von Krüger behandelte Lorisdorf ausgeschieden ist, da es seit 150 Jahren kein Bauerndorf mehr ist, sondern ein Gutshof. Die Dörfer folgen in alphabetischer Anordnung. Von jedem Dorf gibt Ploen zunächst eine kurze geschichtliche Zusammenfassung. Darauf folgen die einzelnen Hofstellen und im Anschluß daran die Büdnerereien, die Krüger durchweg nicht in seine Arbeit eingezogen hatte. Für jede Stelle ist ihre Größe und zum Teil auch ihre Hofmarkte angegeben. Jede Stelle wird eingehend behandelt. Im allgemeinen kann Ploen die Besitzerreihe von ungefähr 1600 an lückenlos angeben, teilweise geht er auch noch weiter zurück. Dabei berichtet er über die einzelnen Familien und ihre Schicksale. Wir erfahren, an wen die Stelle vererbt wird, oder wie durch Einheirat, „Luschkrie“ oder Kauf andere Familien als Besitzer eindringen. Wir tun einen Einblick in den Familienzusammenhang der einzelnen Dörfer oder die verwandtschaftlichen Beziehungen zu Nachbardörfern. Kulturgeschichtliches Material ist reichlich vorhanden. Den Schluß bildet ein alphabetisches Verzeichnis aller „Hauswirt- und Büdnerfamilien der 30 Dörfer“ von 50 Seiten mit den verschiedensten Angaben. Leider ersetzt diese dankenswerte Übersicht nicht ein Register aller im Buch enthaltenen Familiennamen. Im Text sind so unendlich viele Personen aufgeführt, die nicht zu den eigentlichen Hauswirt- und Büdnerfamilien gehören (auch nach Lübeck bringt das Buch reiche Beziehungen), daß ein Register den Band besonders für die Familiengeschichtsforschung sehr viel brauchbarer gemacht hätte. Im übrigen ist das Buch eine willkommene Bereicherung unserer heimatischen Literatur. Trotz der aufgewendeten Liebe und Sorgfalt sind kleine Versehen unterlaufen; ich habe z. B. in den Mitt. d. Heimatbundes f. d. Fürstentum Rügen, Jahrg. 8 (1926), S. 62, schon darauf hingewiesen, daß 1 Talent nicht 2, sondern 8 Scheffel enthält. Die Ausstattung ist gut.

Warnde.

Alfred Horn. „Zur Geschichte des Kirchspiels Selmsdorf im Fürstentum Rastenburg.“ Bd. II. Schönberg i. M.

Schon im Jahre 1909 erschien der erste Band dieser Arbeit. Im Anschluß daran entstand Druckbogen um Druckbogen des zweiten Bandes. Doch als der Verfasser, der ehemalige Pastor zu Selmsdorf, 1912 starb, stockte plötzlich der Druck, und das bisher Geschaffene blieb ungenutzt liegen. Erst jetzt hat der Heimatbund für das Fürstentum Rastenburg die fertigen Druckbogen, kurz ergänzt durch F. Buddin, in dem vorliegenden Bande der Öffentlichkeit übergeben. Die ersten 119 Seiten sind eine direkte Fortsetzung der kulturgeschichtlich reichen Erörterungen des ersten Bandes. Behandelt werden u. a. in diesem ersten Teil: das Landgebirge, der Weinkauf, der Bauernhof, das Inventar einer Stelle, die Erbfolge, Leistungen an Kirche, Pfarre und Schule, der Schulze und seine Obliegenheiten, Gebräuche bei Festen und Fasten sowie bei der Ernte, die Tracht der Bewohner. Da die Druckbogen schon vor 15 oder 16 Jahren entstanden sind, so ist es erklärlich, daß der Verfasser den Rundling noch den Slawen zuschreibt. Die Bezeichnung Hufe bringt er noch in Verbindung mit dem hebräischen „Chub“. Auch die Entstehung des Zweiständerhauses ist nicht klar erfaßt. Wenn auch im großen und ganzen eine Materialsammlung, so ist doch der erste Teil eine aufschlußreiche Zusammenstellung vom Leben und Treiben in unsern heimischen Dörfern durch die verschiedenen Zeiten. Die Seiten 119—249 sind dem Dorfe Selmsdorf gewidmet, seiner Geschichte, seiner Feldmark und vor allem den einzelnen Bauernstellen und Büdnereien. Hier hat der Verfasser jedesmal die Besitzer zusammengestellt und eingehende Nachrichten über deren Familien mitgeteilt, eine Fundgrube für die Familiengeschichtsforschung. In ähnlicher Weise wird dann der Selmsdorfer Hof (S. 249—274) und der Forstort Hohe- meile (S. 274—284) behandelt. F. Buddin hat dankenswerterweise ein Personen-, ein Sach- und ein Flurnamenregister beigefügt. Ein Anhang (64 Seiten) von Peter Möller ist den im Weltkriege gefallenem Mitgliedern der Selmsdorfer Kirchspiel- gemeinde gewidmet. Einige Abbildungen, von denen die beiden Trachtenbilder wohl am wichtigsten sind, sind dem Band beigegeben. Hoffentlich gibt der Heimatbund in absehbarer Zeit auch den geplanten dritten Band heraus, der die übrigen Dörfer der Gemeinde Selmsdorf umfassen soll: Bardowiek, Teschow, Lauen, Schwanbeck, Sülsdorf, Zarnewenz, Siechenhaus bei Daffow.

J. Warnke.

Dr. Heinz Maßbaum, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). 6. Heft der Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart, W. Kohlhammer 1926. XII, 269 S.

Nach einer kurzen Auseinandersetzung über die Begriffe Grundherrschaft und Gutsherrschaft behandelt Maßbaum in 5 Kapiteln die Kolonisation der beiden genannten Ämter und die durch sie geschaffenen Zustände, die Erwerbung der Gerichtsbarkeit durch die Grundherren, den Übergang anderer staatlicher Hoheitsrechte auf sie, die Anfänge der Gutsherrschaft und ihre Entwicklung bis an die Mitte des 16. Jahrhunderts, ihren Ausbau bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, um mit der Darlegung zu schließen, daß vor jenem unheilvollen Kriege, durch den gerade Mecklenburg besonders hart heimgesucht ward, sich Leibeigenschaft und ZwangsgesindeDienst in dem behandelten Gebiete nicht nachweisen lassen, und daß erst dieser Krieg den Grund zu dem völligen Niedergange des Bauernstandes in Mecklenburg gelegt hat.

In drei Anhängen folgen eine Tabelle über den Erwerb der Gerichtsbarkeit und anderer staatlicher Hoheitsrechte durch die Grundherren, eine andere über die Preise von Getreide, Erbsen und Butter von 1451 bis 1621 und eine dritte über die Entwicklung des Hufenstandes in den Dörfern 1230 bis 1620 mit Angaben über den Verbleib von hohem Gericht und Bede.

Die an die Darstellung der Kolonisation angeschlossene Darstellung der damaligen Rechtslage der Bauern, auf so sorgfältiger Forschung sie beruht, hat doch in ihrer Allgemeinheit ihre Bedenken. Denn einen so großen Raum auch die Urkunden einnehmen, so wenig geben sie zur Beantwortung der in dieser Hinsicht gestellten Fragen her. Es sind immer nur vereinzelt Auskünfte, die sie gewähren und die zu verallgemeinern mir waghalsig erscheint.

Das ganze Buch beruht auf guter Forschung, ist wohl-durchdacht und liest sich gut. Lößlich sind die stetigen Hinweise auf die entsprechenden Verhältnisse in den benachbarten Gebieten, die keineswegs zum Nachteile Mecklenburgs ausfallen, nur daß dies unglücklicher war und durch die Verhältnisse zur Unterdrückung der Bauern herausgefordert, wenn nicht gezwungen ward. Daß das Land Rakeburg in bezug auf die Bauern eine glücklichere Entwicklung hatte, zeigt das soeben in neuer Ausgestaltung von Prof. Dr. Heinr. Bloen herausgegebene und fortgeführte Buch Georg Krügers, Dreißig Dörfer des Fürstentums Rakeburg.

Wo die Grundherrschaft keine Gelegenheit gehabt oder es versäumt hatte, Gerichtsbarkeit und Dienste an sich zu bringen, lief sie leicht Gefahr, ihren Besitz durch Überspannung der Dienste durch die Berechtigten entwertet zu sehen oder zu verlieren. Auf diese Weise hat die Pfarre von St. Georgen in Wismar Saunstorf und das Hospital zum Heil. Geiste daselbst Metelstorf und Besitz in Dorf Martensdorf verloren.

Wismar.

Friedrich Lechen.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Bd. 56, H. 1. Kiel, Verl. der Gesellschaft. 1926. 460 S.

Die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hat ihren Zeitschriften-Band diesmal früher als sonst üblich, erscheinen lassen, um ihn den Teilnehmern der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine, die im August in Kiel stattfand, als Gastgeschenk zu überreichen. Es ist nur das 1. Heft des 56. Bandes, aber alles Wichtige ist in diesem umfangreichen Bande enthalten, der sich durchweg auf guter Höhe hält.

Des Altmeisters R. Haupt Arbeit über Heinrich Ranzau macht den Anfang. Aus seiner weit zurückreichenden Beschäftigung mit dem großen Sohn unserer Heimat gibt Haupt hier eine Übersicht über dessen Beziehungen zu Kunst und Künstlern. Ranzau war ja selbst dichterisch tätig, und manche Proben weiß uns Haupt in flüssiger Übersetzung zu vermitteln; denn leider sind den meisten unter uns Ranzaus lateinische Dichtungen unzugänglich*). Unmittelbar sprechen noch heute zu uns die Werke bildender Kunst, die Heinrich Ranzau in großem Stil bestellt oder angeregt hat; eine Anzahl von Bildnissen, Baulichkeiten u. a. ist in guten Nachbildungen dem Aufsatze beigelegt.

Von besonderer Bedeutung für Lübeck ist die Abhandlung von Hofmeister über den Limes Saxoniae. Hier werden nicht nur die bisherigen Forschungsergebnisse zum ersten Mal zusammengefaßt, Hofmeister kommt auch zu überraschenden eigenen Schlüssen. In einem einleitenden Kapitel geht der Verfasser kurz auf die Geschichte der Erforschung dieses viel umstrittenen Objekts ein. Mit Dankwerths Landesbeschreibung

*) Ob H. Ranzau ein Verhältnis zur Dichtung in deutscher Sprache hatte, darüber kann man bis jetzt nur Vermutungen haben. Die Tatsache, daß der Magdeburger Rektor G. Kollenhagen sein Gedicht „Der Froschmeufeler“ Ranzau widmete, läßt doch wohl den Schluß zu, daß die heimische Dichtung für diesen kein leerer Schall war, mag auch Kollenhagen dem großen Humanisten zunächst als Gelehrter nahegetreten sein.

(1652) beginnt sie. In mühsamer Forscherarbeit wird, bis zur Jetztzeit hin, Stein auf Stein gesetzt, nicht ohne daß manches Stück wieder abgebröckelt ist. Auf dieser Grundlage sucht H. weiterzubauen. Unter sorgfamer und vorsichtiger Ausnutzung der gegebenen Kriterien, besonders philologischer und geographisch-topographischer, dann auch archäologischer, bemüht er sich, zu Resultaten zu gelangen, die eine gewisse Sicherheit verbürgen. Besonders in der Ausdeutung der Ortsnamen — hier unter sachkundigem Beistand Edw. Schröders — ist H. glücklich und versteht Schlüsse zu ziehen, die man gelten lassen muß, die freilich wesentlich anders ausfallen als die bisherigen Untersuchungen.

Adam von Bremen erwähnt zuerst den Limes in seiner Ausdehnung von der Elbe bis zur Ostsee. Aber der Verlauf im einzelnen war bisher durchaus ungeklärt. Es gelingt nun H., von den bei Adam genannten Punkten vierzehn genau festzulegen, nur bei vieren versagt die Deutung. Hier kommt auch die Schwentine-Frage zu ihrem Recht. Nach Adam bezeichnet von Zwentfeld ab die Schwentine den Verlauf des Limes; da Zwentfeld nichts anderes sein kann als die Gegend um Bornhöved, kann nicht der bisher als Schwentine geltende Abfluß der Plöner Seen dieser Fluß sein, vielmehr ist die Deponau als die eigentliche Schwentine aufzufassen.

Bis in die Zeit Karls des Großen reicht der Limes nicht zurück, aber unter Ludwig dem Frommen wird er angelegt worden sein, ursprünglich als offene Grenze, offen im militärtechnischen Sinne genommen, da der Limes durch seine Lage — Wasser, Moor, Wald — an sich genügend Schutz bot. Später sind dann zum größeren Schutz Burgen errichtet worden, so bei Sirkfeld und Nütschau. Dieser Limes führte durch slavisches Land, sollte deutsche Gaue schützen, indem zugleich die Grenze weiter vorverlegt wurde. So haben wir hier ein Beispiel für die Entstehung einer deutschen Mark, wie sie G. Waitz gezeichnet hat. H. glaubt sogar, einen ziemlich festen Zeitpunkt für die Errichtung des Limes angeben zu können, nämlich die Jahre 818—822. Die Grenze konnte freilich nur bis etwa 840 gehalten werden, also bis zum Tode Ludwigs des Frommen. Den Anspruch zu erheben, daß die Limes-Forschung nunmehr abgeschlossen sei, liegt dem Verfasser fern; neue Probleme kommen heraus. — Durch eine Reihe von Karten und Plänen werden Hofmeisters anregende Ausführungen ergänzt.

Über die noch folgenden Aufsätze des Zeitschriftenbandes muß ich mich kürzer fassen, ohne damit sagen zu wollen, daß sie eine eingehende Besprechung nicht verdient hätten. Häberlin spricht ausführlich und mit gründlicher Kenntnis zumal der

älteren Literatur über die Inselriesischen Volkstrachten des 16.—18. Jahrhunderts. Auch dieser Beitrag wird durch reichliches Anschauungsmaterial — hier doppelt nötig — ergänzt.

Ein Vortrag von A. M. Wagner „Klopstock und Holstein“ bringt nur einen Teilausschnitt aus diesem äußerst fruchtbaren Thema; Wagner stellt zur Hauptsache lediglich die Spiegelung des Klopstock'schen Einflusses in den „Glückstädter Anzeigen“ dar. — Hagenah, bewährt als Kenner der schleswig-holsteinischen Geschichte seit der Erhebung, schreibt über „1863. Die nationale Bewegung in Schleswig-Holstein“. Auf Grund unerforschener handschriftlichen Materials, auch unter Benützung mündlicher Überlieferung, weiß er viel beachtenswertes Neues zu bringen. — E. Gebele gibt einen neuen Beitrag zu der noch immer nicht geklärten Frage des Schicksals der Ranzhauschen Bibliothek (Breitenburg). — Schließlich behandelt Engelke ein neues Thema, Gerstenberg und die Musik seiner Zeit, ein Thema, das Wagner in seiner Gerstenberg-Biographie beiseite gelassen hatte. Hier dienen Noten, wie anderswo Bilder, zur Unterstützung des Textes. Einige kleinere Mitteilungen bilden den Schluß des Bandes, der ein gutes Zeugnis ablegt für den regen Geist, der in der Schleswig-Holsteinischen Geschichts-Gesellschaft waltet.

Kiel.

R. Büd.

„Nordelbingen. Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck.“ Herausgegeben von Dr. Walter S. Dammann und Dr. Harry Schmidt. Bd. IV. Flensburg 1925. 698 Seiten und 288 Abbildungen.

Der vorliegende Band übertrifft seine Vorgänger nicht nur bei weitem an Umfang, sondern auch an Ausstattung; Papier und Einband haben an Güte bedeutend gewonnen. Die 29 Arbeiten dieses Bandes, von namhaften Forschern verfaßt, sind Beiträge aus allen Gebieten der Heimatforschung. Nicht erwähnen will ich hier die Aufsätze aus dem Gebiete der Naturwissenschaften. Unter den übrigen Arbeiten kommt speziell für Lübeck diejenige von Prof. Dr. Rörig in Frage über „Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt“ (Seite 321—334). Der Aufsatz ist die schriftliche Niederlegung eines Vortrages vom 11. März 1924 in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit. Dr. Alfred Dreher (Hamburg) gibt einen Überblick über „Hamburgs Kampf mit Christian IV. von Dänemark (1588—1648) um die freie Elbe“, aus dem Hamburg erfolgreich hervorging, indem der

Glückstädter Zoll, der Hamburgs Lebensnerv bedrohte, beseitigt und die Elbe frei wurde. Dr. Ernst Baasch (Freiburg i. B.) behandelt „einen Prozeß des hamburgischen Handelshauses Godeffroy mit der preußischen Regierung“. Der Prozeß hat auch als einer der ersten das Oberappellationsgericht in Lübeck beschäftigt und hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß dieser Gerichtshof schon 1819 zustande kam. Der Prozeß entstand dadurch, daß Godeffroy 1807 von den Franzosen ein Holzlager gekauft hatte, welches das preußische General-Holzhandlungs-Institut in Hamburg unterhielt und dessen sich 1806 die Franzosen bemächtigt hatten. Pastor E. Bredereck (Wankendorf) bringt eine Zusammenstellung der „Kirchenliederdichter aus Schleswig-Holstein“, eine Arbeit, die dem vierhundertjährigen Bestehen des evangelischen Gesangbuches (1924) ihre Entstehung verdankt. Dr. Jos. Borst (Eichstätt), der die „Quellen für Theodor Storms Kenntnis der Antike“ aufzeigt, geht auch ein auf die Zeit, die St. auf dem Lübecker Ratharineum zugebracht hat. (Vgl. auch Fr. Krüger: „Theod. Storm in Lübeck“ in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 359 ff.). Prof. Dr. W. Lüdtke (Hamburg) beschreibt „neue Bruchstücke des gedruckten Dithmarscher Landrechts“. Es handelt sich um einen Korrekturabzug der von Stephan Arndes in Lübeck 1487 oder 1488 gedruckten ersten Ausgabe; die drei Exemplare dieses Abzuges fanden sich in einem Einband mit Holzdeckeln. Allgemeineres Interesse auch für unsere Gegend bietet der Aufsatz von Dr. Wilh. Bessler (Hannover) über „den Kulturkreis Niedersachsen und sein Kernland“. Beginnend mit den Hünengräbern, zeigt er in aller Kürze die verschiedenen Übereinstimmungen in Körperform, Siedlung, Hausbau, Schmuckformen, Gottheit usw. und schließt mit der Forderung eines deutschen Volkstums-Atlas. Ähnliche allgemeine Bedeutung möchte ich der Arbeit von Prof. Dr. Otto Mensing (Kiel) beimessen: „Zur Geschichte der niederdeutschen Schriftsprache in Schleswig-Holstein“. Dr. H. Kochendörffer (Kiel) berichtet „vom gemeinschaftlichen Archiv“ der Herzogtümer Schleswig und Holstein, das 1734 von Gottorp nach Kopenhagen verschleppt wurde. Die drei abgedruckten älteren Registratorien und Repertorien verzeichnen auch mehrfach Lübeck. Interessant sind die vom Kanzler Friedrichs I., Wolfgang von Uttenhofen, der eine Neuordnung des Archivs 1533 begann, den Regesten mehrfach beigefügten Bemerkungen, die wenig schmeichelhaft für Lübeck sind. Dr. Konrad Hüßler (Hamburg) bringt eine eingehende Untersuchung über „Die Hamburger Fanenzen des 17. Jahrhunderts“. Von den weit verbreiteten Stücken, deren ältestes mit 1624

datiert ist, findet sich auch eine große Schüssel mit dem Lübecker Wappen im St.-Annen-Museum. Leider ist es dem Verfasser noch nicht gelungen, eine der acht verschiedenen Marken mit einer Person zu verbinden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Pelikan mit der Jahreszahl 1634 auf einer Kanne mit dem gleichen Wappen des Lübecker Bürgermeisters David Glogin († 1671) in Verbindung zu bringen ist. Ebenso mag auch der Krug mit dem Wappen der Familie Lafferdes für den Lübecker Zweig der Lafferdes in Frage kommen. Direktor H. Philippson (Hamburg) steuert einen Aufsatz über „Schleswiger Zinn- und Rotgießer“ bei. Wie ich in meiner Arbeit „Die Zinn- gießer zu Lübeck“ nachgewiesen habe, waren die Schleswiger Zinngießer beim Lübecker Amt inkorporiert. Ph. gibt in seinem Meisterverzeichnis eine Ergänzung zu E. Hinkes „Norddeutschen Zinngießern“ (Leipzig 1923). Auch die Schleswiger Rotgießer standen in einem ähnlichen Verhältnis zu Lübeck wie die Zinn- gießer. Joh. Suck (Oldesloe) macht eine Mitteilung über „die Überreste des von Henni Heidtrider im Jahre 1634 für die Oldesloer Kirche gelieferten Altarwerkes“. S. gibt an der Hand einer Aufzeichnung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Beschreibung des Altarwerks, dessen Ent- stehung wahrscheinlich, wie ich in dieser Zeitschrift Bd. 22, S. 201, schon angegeben habe, in die Lübecker Zeit von Henni Heid- trider fällt. S. bestätigt damit zugleich die von J. Biernacki in der Festschrift für Prof. Dr. R. Haupt S. 197 ff. aufgestellte Vermutung. Im Folgenden seien noch die übrigen geschicht- lichen Arbeiten genannt, die in erster Linie für Schleswig- Holstein von Bedeutung sind: „Lex Regia. Das dänische Königsgesetz von 1655“ (Prof. Jos. Krumm in Glückstadt). „Die ältesten erhaltenen Verse über die Nordsee“ (Prof. Th. Nissen in Kiel). „Unbekanntes von Matthias Claudius“ (R. Büld in Kiel). „Gerstenberg und Gleim“ (Dr. A. M. Wagner in Nürn- berg). „Beitrag zur Siedelungstunde und zur Bevölkerungs- dichte der schleswig-holsteinischen Marschen“ (Dr. Jak. Nagel in Kiel). „Religion, Verfassung und Volkstum in Schleswig- Holstein von 1789 bis 1820“ (Paul v. Hedemann-Heespen auf Deutsch-Mienhof). „Franz Herm. Hegewisch. Ein Vertreter des älteren Liberalismus in Schleswig-Holstein“ (Dr. Wilh. Klüver in Alsheberg). „Die Verfassung der Brandgilden Schleswig- Holsteins um das Jahr 1900“ (Dr. Th. H. Engelbrecht in Oben- deich). „Die Kanzeln des ‚Eiderstedter Typus‘, ein stilkritischer Versuch“ (Dr. Mart. Feddersen in Altona). „Eine Flensburger Mahntafel an den Tod aus dem Jahre 1574“ (Dr. Klaus Witt in Flensburg). „Die Nordfriesische Literatur“ (Prof. Dr. Ferd. Holthausen in Kiel). „Ex occidente lux. Die nordfriesische

und dithmarsische Frauentracht um 1600 unter ost- und westfriesischem Einfluß" (Dr. Hubert Stierlings in Altona). „Nordfriesische Wappen" (R. Wiebald in Bredstedt).

J. Warncke.

Otto Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß. 1. Aufl. 1925. 2. verbess. Aufl. 1926. Kiel. Mühlau. Geb. 5,50 *R.M.*

Otto Brandt, Slesvig-Holstens Historie i Grundrids. Autoris. Oversættelse ved Ebba Brandt f. Bartholin. Kiel. Mühlau 1926. 183 S. Geb. 5,50 *R.M.*

Die „Geschichte Schleswig-Holsteins" von Otto Brandt, Professor für neuere Geschichte an der Kieler Universität, erschien zuerst im April 1925, schon am Schluß des Jahres ergab sich das Bedürfnis nach einer zweiten Auflage, und jetzt ist noch eine dänische Übersetzung hinzugekommen. Die Historiker von Fach haben es an Anerkennung nicht fehlen lassen. Die Ursachen dieses Erfolges dürfen wir nicht nur darin sehen, daß die landesgeschichtliche Forschung, von alters her in Schleswig-Holstein mit Liebe gepflegt, nach dem Kriege in hohem Maße in Aufnahme gekommen ist; in erster Linie ist es doch wohl die besondere Eigenart des Brandtschen Buches, die ihm einen so schnellen und leichten Eingang verschafft hat. Es soll ein Grundriß sein, mit den Vorzügen eines solchen, der Knappheit und Gedrängtheit, und doch ohne allzu starke Belastung mit Namen und Zahlen. Der gefällige, flüssige Stil ist besonders hervorzuheben; wichtige Persönlichkeiten werden in ihren Hauptzügen lebendig charakterisiert, eine Gabe, die schon in des Verfassers Hauptwerk „Geistesleben und Politik" hervortrat.

Drei Punkte, will mir scheinen, verdienen als Eigenart dieses Grundriffes hervorgehoben zu werden. Zunächst der durchaus wissenschaftliche Charakter des Buches. Die Literatur ist nicht nur verarbeitet, sondern auch entsprechend vor jedem Abschnitt und, wo es sich ergibt, auch innerhalb des Kapitels verzeichnet, so daß der Leser in der Lage ist, die Angaben des Verfassers nachzuprüfen und sich über ein bestimmtes Gebiet genauer zu unterrichten. Der zweite Punkt ist die im Vorwort ausgesprochene und überall erkennbare Absicht des Verfassers, sich vor einer „isolierten Betrachtungsweise" zu hüten. Gerade an der schleswig-holsteinischen Geschichte kann man ermesen, wie sehr ein Land von den umgebenden Mächten abhängig ist, wie das Schicksal Europas auch seine Geschichte beeinflusst; und in wie engen Beziehungen Schleswig-Holstein zu den Hansestädten, zumal dem mittelalterlichen Lübeck stand, ist bekannt

genug. — Schließlich ist noch auf die möglichst gleichmäßige Ausnutzung der deutschen wie der dänischen Literatur hinzuweisen. Diese Objektivität in der Behandlung einer so heißen Frage, wie es das Verhältnis Schleswig-Holstein—Dänemark darstellt, ist auch von dänischen Forschern rückhaltlos anerkannt worden, zumal von dem führenden Historiker im anderen Lager, A. Friis, der nicht ansteht zu erklären, daß das Ziel, das B. sich in seinem Vorwort setzt, „strenge Sachlichkeit und wohl abgewogenes Urteil, beides auf wissenschaftlicher Grundlage“, erreicht ist*). Daß Friis nicht mit allen Fragen im einzelnen einverstanden ist, beweist nur den deutschen Standpunkt, von dem B. naturgemäß ausgehen mußte. So bleiben nur die dänischen Tagesblätter extremster Richtung auf ihrem einseitigen Standpunkt beharren.

Die dänische Ausgabe wird ihre Abnehmer zur Hauptsache jenseits der Grenze finden; hier wird sie manches Vorurteil entkräften, mancher Wahrheit zum Durchbruch verhelfen, da die objektive Art des Verfassers ihre Wirkung auch in den skandinavischen Ländern nicht verfehlen wird. Diese erhalten jetzt zum erstenmal eine Darstellung der schleswig-holsteinischen Geschichte in dänischer Sprache aus der Feder eines Nicht-Dänen. Die Übersetzung stammt von der Gattin des Verfassers, die als geborene Dänin gewiß dazu berufen war. Die Güte der Übersetzung ist denn auch von dänischen Forschern wie A. Friis zugestanden worden. Mögen kleine Unebenheiten vorkommen, das ist das Los mehr oder weniger aller Übersetzungen; eine Beeinträchtigung des Ganzen bedeuten sie nicht.

Eine Stammtafel, eine Karte der Gebietseinteilung der Herzogtümer um 1700 und ein ausführliches Register erhöhen den Wert der geschmackvoll ausgestatteten Bücher.

Riel.

R. Bülf.

Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters. Herausgegeben von der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte. III. Abt., 1. Heft: Landschaft Dithmarschen. Bearbeitet von Sanitätsrat Dr. Karl Boie.

Das Dithmarscher Heft eröffnet als erste Lieferung das Erscheinen des großen schleswig-holsteinischen Siegelwerkes. Dynastensiegel, geistliche Siegel, Siegel weiterer Landschaften, Kirchspielvogteien, Pfarreien, Bauerschaften und bäuerlicher Geschlechter, Stadtsiegel, adelige und Bürgersiegel sollen zwanglos je nach Fertigstellung folgen. Noch gar viele deutsche Landschaften

*) Sjns Benstreblad. 4. Januar 1927.

stehen mit solch umfassenden Veröffentlichungen zurück. Unter denen, die bereits in der Frühzeit der primitiveren Reproduktionstechnik mit Siegelwerken vorangegangen sind, nimmt unser Lübedischer Verein mit den mittelalterlichen Siegeln aus Lübeder Archiven eine achtenswerte Stellung ein und hat damit in Zeichenmanier der Wissenschaft schon manches zugänglich gemacht, was heute die schleswig-holsteinische Gesellschaft in größerem Rahmen in Lichtdrucktafeln herausbringt. Dieser Zusammenhang, in dem auch jetzt wieder unser Staatsarchiv eine nicht unwesentliche Quelle für das neue Werk darstellt, berechtigt und verpflichtet uns, von der vorliegenden Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen. Daß unter den heutigen schwierigen Lebensbedingungen die Gesellschaft mutig an dieses Werk herangeht, verdient höchste Anerkennung. Und selbst wer nicht den Bearbeiter der Dithmarscher Siegel bei seinem Forschungswerk sehen durfte, erkennt doch an seiner Leistung, wieviel Liebe und Sorgfalt er darauf verwandt hat, und mit welchem Verständnis er sich dem heimatlichen Gegenstande widmete. Überschaute man, wie gewissenhaft aus den Archiven zu Kiel, Kopenhagen, Hamburg, Lübeck und manch anderer Fundstelle die vielen Einzelstücke der dargestellten Siegel zusammengesucht und auf ihre Eigentümlichkeiten geprüft sind, so gewinnt man zu dem Bearbeiter ein Zutrauen, das auch durch diesen oder jenen Lesefehler nicht erschüttert wird. Und wenn Boie schließlich bedauert, daß sich nicht mehr Siegel häuerlicher Geschlechter haben feststellen lassen, so darf der Benutzer überzeugt sein, daß alles geschehen ist, um die Reihe so vollständig wie nur möglich zu machen, und er wird der weiteren Sammelarbeit auf diesem wie auf angrenzenden Gebieten reichen Erfolg wünschen.

Die Eigenständigkeit der Dithmarscher Geschichte und das stolze Unabhängigkeitsbewußtsein, das diese freien Bauerngeschlechter beseelte, bieten in der Tat dem Historiker einen fruchtbaren Boden, zumal in einem Kunstzweig, der Verfassungsmäßiges in repräsentativer Form zum Ausdruck bringen will. In wohlthuender, geschickter Art und auch mit der nötigen Kritik gibt Boie der historischen und sagenhaften Überlieferung in aller Kürze das Wort zu Hinweisen, welche die Symbolik der Bilder lebendig werden lassen.

Hochbedeutsam sind als Kunstleistungen wie als historische Raritäten die Siegel der ersten Tafel: das große Landesiegel mit dem Bilde des (Meldorfer Patrons!) St. Johannes bei der Taufe Christi, die zweite Prägung mit der sonderbaren Inschrift; dann — seit Ausbildung der Machtstellung der 48 Richter und Verlegung des Schwerpunktes nach Heide (um 1447) im Gebrauch — das neue Siegel mit der Dswaldlegende, die sich aus dem

Jahrestag des Sieges in der Süderhamme erklärt; hiervon wieder die jüngere Form, deren Stempel mit der „14“ in Spiegelschrift — anscheinend einer Kassationsjahreszahl — ein besonders wertvolles Stück im Kieler Staatsarchiv bildet; endlich aber — es wäre dies ein romantisches Unikum — jenes Siegel, das zur Kapitulation des Landes Dithmarschen besonders gestochen sein soll und bedeutfam über dem erstmalig auftretenden Messelblatt das Bild der schmerzenreichen Mutter darstellt, der ein Schwert durch ihre Seele geht. Von da ab siegelten die beiden Landes- teile, Norderdel und Suderdel, jedes mit einem besonderen Stempel. Die Landessekrete sind in ihren Bildern an die der großen Siegel angelehnt, die Taufe im Jordan und den heiligen Osmwald. Der Text im Mittelrund des zweiten großen Tauf- siegels, der von Boie zweifellos richtig entziffert ist, dieses HES — IO — JHC, regt zum Nachdenken an. Der Siegelstecher soll aus irgendwelchem Grunde die beiden Silben des Namens Johannes umgestellt haben — sonderbar! Solche erklärend bei- gegebenen Namen sind eigentlich nicht Brauch. Einleuchtender erschiene es, stellten die beigefügten Worte einen Satz oder einen Aphorismus zum Sinn des Bildes dar. Johannes tauft den Herrn, weiht den Größeren, der nach ihm kommen sollte, und erfüllt damit seine Sendung. Sollten die Worte nicht diese Tatsache umschreiben und — beispielsweise — bedeuten „Heres Johannis Jesus“ oder sonst etwas Ähnliches? Dies sei eine Frage für Kenner und Findige. — Daß das große alte Meldorfer Stadtsiegel mit den fünf Türmen (Ill. 16) nur in der Zeichnung von Wilde wiedergegeben werden konnte, weil das Original seit Wildes Arbeit bis auf Spuren hingeschwunden ist, muß man tief beklagen. Der Fall lehrt aber zweierlei: einmal die Wichtigkeit guter Nachbildungen alter Siegel (eine Zeichnung besser als gar nichts, die Lichtbildreproduktion besser als die Zeichnung, der Abguß das Beste), und zweitens: Daß das Siegel so stark gelitten hat, liegt an der Aufbewahrung dieser wie mancher anderen Urkunde zwischen den Akten; also heraus damit aus den Akten und recht viel Personal in die Archive, damit eine gründliche Durchordnung möglich wird! Ähnlich wie durch die Zeichnung Wildes ist mancher Siegeltyp nur durch die guten Zeichnungen des Kopenhagener Reichsarchivs auf die Nachwelt gekommen. Für deren Sorgfalt bürgt der Vergleich von IV. 36 und 38. Bei Wildes Gewissenhaftigkeit ist übrigens auch nicht anzunehmen, daß er in der Umschrift des Meldorfer Siegels einen Buchstaben übersehn hat. In dem Siegel Ill. 18 wird man den mittelsten Giebel doch wohl auch unter die Türme rechnen müssen. Denn die Fünfzahl der Türme kehrt auch in Ill. 21 noch einmal wieder.

Das Siegel der Meldorfer Dominikaner (III. 20) ist ein Lübecker Stück. Das Kloster war vermutlich eine Tochtergründung unseres Burgklosters.

Unter den Kirchspielsiegeln sind die Entwicklungsreihen IV. 24—27 und 32—34 sehr beachtlich, wie denn überhaupt die Zusammenstellungen auf den Tafeln dem Studium sehr günstig sind. Die Vermutung Boies, daß IV. 36 nach dem Stempel IV. 38 gezeichnet ist, dürfte zwingend sein. Die Legende von V. 43 ist anders zu erklären. Wenn auch hier und da ein Stempelschneider eine ihm nicht geläufige Namensform verdorben hat, so ist doch kaum anzunehmen, daß er, selbst nicht im Lateinischen, ein simples Wörtchen wie „in“ umgestellt hat, da Flüchtigkeit bei solch langwieriger und auf Dauer berechneter Arbeit so gut wie ausgeschlossen ist. Die Richtigkeit des gelesenen Textes vorausgesetzt, teilen wir ab „perrochian i Delve“ wobei „in“ abgekürzt ist und vorher „perrochianorum“ aufzulösen, wie in IV. 45 steht, oder „perrochianum“ nach VII. 71. Hier (VII. 71) ist nämlich im Text übersehen, daß über dem V ein Kürzungsstrich liegt. Der Genitiv „totius“ in der Legende von VI. 53 ist der gebräuchliche von totus. Auf dem Spruchband von VI. 62 lese ich „Mathais“ statt „Matheus“. In VII. 63 ist zu lesen „baptiste“; das zweite unziale t ist das gleiche wie das erste, nur weniger deutlich. Nach dem Lübecker Original dieses Siegels scheint es mir auch, als ob „Johannis“ zu lesen wäre. In VII. 64 steht „Meldorpensis“ nicht „-iensis“. Dagegen erkenne ich in VII. 72 sonderbarerweise zwei i „parochiie“.

Am wenigsten befriedigen mich die beschreibenden Darstellungen der Geschlechterwappensiegel. Runstausdrücke möchte ich bei sonst klarer Kennzeichnung gerne missen. Aber die Ausdrücke sind mehrfach irreführend angewandt und die Deutungen nicht immer richtig. Eine große Rolle scheint in diesen Siegeln der Zinnenschnitt zu spielen. Indessen sind diese Zinnen bald schmal wie Pfähle, bald mehr wie Stufen gebildet. Was bedeuten überhaupt dem Bauern Zinnen? Wenn irgendwo, so haben bei einer ländlich urwüchsigen Bevölkerung Bilder und Marken ihre bezeichnende Bedeutung. Ich möchte annehmen, daß alle diese Gebilde, die hier als Zinnen angesprochen werden, den Deich oder eine Strandmauer darstellen wollen. So sind gleich in X. 1 die zinnenartigen Pfähle — oder sollte das nur in der Wiedergabe so scheinen? — wie Dückdalben (Diefdalben!) gestrebt. In X. 11 haben wir rein nur Pfähle. Treten nicht in X. 16 Ringe hinzu, wie sie zum Festmachen der Taue gebraucht werden? In X. 12 ist jede der drei stufenartigen Ecken von einem Büschel gekrönt. In X. 13 sind überhaupt nur diese Büschel erkennbar, deren jedes sich deutlich in drei Halme gliedert — der bewachsene

Reich oder eine Dühnenreihe! Die Gebilde in X. 2, die der Bearbeiter im Gegensatz zu Neocorus als Sparren erklärt, können keine Sparren darstellen; dazu haben sie je ein Glied zu viel. Man darf sie wohl als drei Zickzackleisten ansprechen. Die „überhöhten“ Sterne sind richtiger „erhöht“ („überhöht“ kann ein Gegenstand nur von einem anderen sein). Das „Kreuz“ über dem Schildrand in XI. 30 ist ein Schwertknauf, die Klinge sieht unter dem Schildfuß noch hervor. Das Schwert stellt hier wohl das Zeichen des Richteramtes dar. In XI. 25 ist offenbar mehr enthalten, als eine Säule und zwei Sterne. Der Anker in XI. 21 und die unteren Anker in 19 und 20 sind nicht „aufgerichtet“, sondern im Gegenteil „gestürzt“. Ein Pfeil, der mit der Spitze nach unten weist, heißt ebenfalls „gestürzt“. Die Figur in XI. 23 scheint mir aber kein Pfeil, sondern eher eine Blume auf hohem Stengel zu sein, von Blattwerk umrankt. Das Bild hat einige Ähnlichkeit mit dem mysteriösen in X. 9. Auch dort möchte ich die buckelartige Erhöhung in der Mitte für eine Blüte halten. Bei anderen Siegelbildern wieder muß man mit Bewunderung anerkennen, wie sicher das schwer Erkennbare gedeutet ist. Das Siegel X. 10 gehört, wie vermutet wird, gewiß dem Wenemangeschlechte an; ich möchte sogar noch weitergehen und es auf denselben Stempel zurückführen wie X. 6. Vergleichende Messungen machen mir dies wahrscheinlich, sind aber exakt natürlich nur an den Originalen auszuführen. — Es verlohnt sich, bei solch knifflischer Arbeit noch einen Mitarbeiter zuzuziehen, der eine Nachprüfung der Ergebnisse vornimmt. Vier Augen sehen gewöhnlich mehr als zwei.

Im ganzen verdient das Dithmarscher Siegelwerk warme Anerkennung. Daran will auch die „Atribusi“ des Berichterstatters nicht rütteln. Auch die Bildtafeln sind als sehr wohl gelungen zu bezeichnen, und das Textbild stellt sich vornehm und würdig dar. Wir dürfen nach dieser ersten Probe der Fortsetzung des Schleswig-Holsteinischen Siegelwerkes mit freudiger Erwartung entgegensehen.

Georg Fint.

Theodor Doh, Petrus Laurentius Wodensfuß, Kantor an St. Nikolai in Kiel von 1708 bis 1721. XII, 240 S. Text und 21 S. Notenbeilagen. Kiel 1926. Kommissionsverlag von Walter G. Mühlau.

Ein mit liebevoller Sorgfalt und eindringender Sachkenntnis geschriebenes, aus gründlichen Archivstudien gewonnenes, klares und lebendiges Einzelbild aus der Geschichte der Schleswig-

holsteinischen Kirchenmusik entrollt diese als Heft 33 der Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte veröffentlichte umfangreiche Abhandlung. Der in Kiel als Pastor der Vizelingemeinde und Dozent an der Universität wirkende Verfasser, der in einer viel beachteten Schrift über die liturgische Einheitlichkeit des Gottesdienstes der neuerdings mit besonderem Nachdruck einsetzenden liturgischen Bewegung wichtige Richtlinien vorgezeichnet hat, geht an seine Aufgabe nicht in erster Linie vom Standpunkt des Musikhistorikers, sondern von dem des Liturgikers aus heran und kennzeichnet diese Einstellung schon in dem Untertitel „im Lichte der Schleswig-Holsteinischen Kultusgeschichte“. Er schickt dem eigentlichen Hauptteil eine verhältnismäßig breit angelegte Einleitung voran, die eine quellenmäßige Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in Schleswig-Holstein, insbesondere die Entwicklung der Figuralmusik innerhalb desselben gibt und in ihrer Ausführlichkeit durch das Fehlen der Vorarbeiten auf diesem Gebiet Berechtigung und Bedeutung gewinnt. Auch das Leben und Schaffen von P. E. Wockenfuß war bisher so gut wie völlig unbekannt. Aus Stolp in Pommern gebürtig, als stud. theol. et philharm. theologisch und musikalisch vorgebildet, bewarb er sich 1708 um das in Kiel freigewordene, kombinierte Kirchen- und Schulamt. Rat und Ministerium erkannten ihm nach abgelegter Sing- und Direktionsprobe in der Kirche und eingehender Prüfung in latinitate vor seinen beiden Mitbewerbern den Vorrang zu; aber zum „Cantor scholae“ und „Director musices bei der Kirche“ wurde er erst gewählt, nachdem er eidlich gelobt hatte, die Tochter seines Vorgängers heiraten zu wollen. Für den in Einlösung dieses feierlichen Versprechens gegründeten Hausstand und die bald wachsende Familie wollte das bescheidene Einkommen (200 R Lüb. Gehalt, freie Wohnung, Bezüge aus einigen kleinen Legaten, Anteil am Schulgeld und Nebeneinnahmen für Trauungen und Beerdigungen) nicht reichen, zumal in der ständig durch Krieg und Unruhen bewegten teuren Zeit die accidentia nur spärlich fließen mochten. Wockenfuß befand sich daher ständig in wirtschaftlicher Notlage. Wiederholte, zum Teil sehr temperamentvoll abgefaßte Gesuche um Aufbesserung wurden abschlägig beschieden. Er starb 1721 an den Folgen eines Schlaganfalls, der ihn in Husum getroffen hatte.

Seine Tätigkeit in der Schule, in der er als dritter Lehrer Ordinarius der Tertia war und auch wissenschaftlichen Unterricht zu erteilen hatte, wird nur gestreift. Wenn ihm für die musikalische Unterweisung seiner Schüler wirklich noch wie in der Reformationszeit 6 Wochenstunden zur Verfügung gestanden haben sollten, so hat er unter besonders günstigen Verhältnissen

arbeiten können. In Lübeck z. B. war im Lektionsplan für die Musik bereits ein erheblicher Rückgang eingetreten.

Das eigene musikalische Schaffen Wockensfuß' konzentrierte sich, wenn das, was erhalten geblieben ist, maßgebend sein kann, fast ausschließlich auf die Kantate, die in der kirchlichen Kunstmusik von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an die Vorherrschaft gewonnen hatte. Wockensfuß veröffentlichte 1714 in Kiel unter dem Titel „Musicalische Fest-Andachten“ die Texte eines vollständigen Kantatenjahrgangs, in dem alle Festtage des Kirchenjahres, deren Zahl damals noch erheblich größer war als heute, mit zwei Kantaten bedacht sind. Die Drucklegung der dazu gehörigen Musik hat Wockensfuß nicht ermöglichen können. Von seinen größeren Kompositionen ist nur ein gutes Duzend handschriftlich auf uns gekommen. Gedruckt wurden lediglich die wenigen Beiträge, die er zu der dritten, 1700 erschienenen Ausgabe der geistlichen Lieder des Hamburger Pastors Hinrich Elmenhorst geliefert hat. Seine Kantaten gehören z. T. noch dem älteren Typus an, der in Dietrich Buxtehude seinen Höhepunkt erreichte und uns in Lübeck wiederholt, zuletzt 1926 während des musikwissenschaftlichen Kongresses, durch Aufführungen in seiner Bedeutung nahegetreten ist; z. T. zeigen sie die neuere Form, die, durch J. S. Bach geädelt, unter dem Einfluß der Oper in den Sologefängen Rezitativ und große dreiteilige Arie an die Stelle des Strophenliedes setzt. Gern hätten wir erfahren, ob bei den eingestreuerten Chorälen über die Mitwirkung der Gemeinde sich in positivem oder negativem Sinne Anhaltspunkte ergeben haben.

Die künstlerische Persönlichkeit Wockensfuß' gewinnt an Bedeutung durch die vielseitige Begabung, die nicht auf die Musik beschränkt bleibt. Zu seinen Kantaten hat er meistens den Text selbst geschrieben. Seine Dichtungen vermögen, wenn sie auch von dem Schwulst und der Gespreiztheit ihrer Zeit nicht frei sind, in manchen Teilen auch unserm Empfinden noch etwas zu bieten.

In der Musik Wockensfuß' glaubt Boß den Einfluß Buxtehudes zu erkennen. Zu diesen nur vermuteten und wohl nur indirekten Beziehungen zu Lübeck treten aber auch direkte, bestimmt nachweisbare. Wockensfuß bestellte 1711 „bey dem bekandten Instrumentenmacher Francken in Lübeck“*) ein Clavi-

*) Ludwig Franck, geboren 1686 in Lübeck, hatte seine Instrumentenbauanstalt in der Hügstraße. 1724 wurde er als Nachfolger und Schwiegersohn Jakob Nordtmanns zum Domorganisten gewählt. Er starb 1763. Ein von ihm 1756 gebautes Klavier befindet sich im Lübecker St.-Annen-Museum. Vgl. W. L. v. Rütgendorff, Die Geigen- und Lautenmacher, 3. Aufl. 1922. Bd. II. S. 146. Hermann Schröder, Lübsche Genealogie. Wilhelm Stahl, Der Lübecker Domchor und die Domorganisten. (Lübeckische Blätter 1923, S. 303.)

cembalo und reiste wegen desselben im Auftrage und auf Kosten seines Kirchenvorstandes dann selbst nach Lübeck. Das Instrument wurde im nächsten Jahre für 156 fl , wozu noch 12 fl Fracht kamen, geliefert. Diese Anschaffung gibt in Verbindung mit der Anstellung eines Cembalisten in Kiel einen interessanten und wichtigen Beitrag zu der immer noch umstrittenen Frage, welches Instrument für die Ausführung des Generalbasses in der Kirche benutzt worden ist. In Lübeck kommt für diesen Zweck ein Klavier nicht in Frage, und auch in Kiel war auf dem Lettner von St. Nikolai neben dem neu angeschafften Cembalo noch 1721 ein älteres Regal vorhanden.

Wilh. Stahl.

Heinrich Reincke, Geschichte der Hamburgischen Flagge (Hamburger Überseejahrbuch 1926).

Im vorigen Bande unserer Zeitschrift habe ich in meiner Arbeit über die lübische Flagge auf die Notwendigkeit solcher Einzeluntersuchungen als Voraussetzung für das Erscheinen einer zuverlässigen allgemeinen Flaggengeschichte hingewiesen. Die Arbeit von Reincke bietet wieder solch eine Erörterung der Flaggengeschichte eines Seestaates und ist nebenher zugleich ein Seitenstück zu der Abhandlung von Johannes Krehschmar über Wappen und Farben Lübecks (Lübische Forschungen, 1921). Durch gewisse Ähnlichkeiten der Hamburger mit der Lübecker Entwicklung gewinnt sie auch für uns gegenständliche Bedeutung.

Die wesentlichste Ähnlichkeit besteht darin, daß in Hamburg wie in Lübeck jeweils eine enge Übereinstimmung von Wappen und Farben herrschte, und daß die Farben rot-weiß bzw. weiß-rot im Grunde auf die der alten Kreuzesfahne des Reiches zurückgehen, worüber wir allerdings erst in den jüngsten Tagen Klarheit erhalten haben. In Lübeck war die Flaggenfrage insofern einfacher gelöst, als der „lübische Schild“ bereits an sich ein natürliches Flaggenbild bot. In Hamburg legte man das Wappenbild auf das Flaggentuch und kam dadurch schließlich zu einem Wechsel der Tinkturen. Reincke weist nach, daß die Burg mit den drei Türmen ursprünglich rot in Silber stand, wie das aus der Farbe des landesüblichen Ziegelsteins erklärlich ist. Das Streben nach Einfachheit wurde im 17. Jahrhundert der Anlaß, den die Burg umgebenden Schild in der Flagge wegzulassen. Beide Möglichkeiten, die hiernach offenstanden — weiße Burg auf Rot und rote Burg auf Weiß —, kamen zuerst nebeneinander vor, bis schließlich das rote Tuch den Sieg davontrug. — Eine feine Probe vergleichender Forschung gibt der Verfasser, indem er nach Maßgabe von Siegeln und Münzen anderer Städte den sonderbaren Mittelsturm der Burg als das

Zeichen des ersten Stadtherrn, des Erzbischofs von Hamburg, mithin als einen Kirchentum, feststellt. Lübeck hatte keinen Stadtherrn; es vereinigte seinen weiß-roten Schild mit dem Adlerschild des Reiches. — Dem allgemeinen Zuge entsprechend, weist die Hamburger Flaggen Geschichte lange Zeit allerhand Spielarten der Flagge auf, nicht nur durch Zutaten von Seiten einzelner Dienststellen usw., sondern durch offenbare Willkürlichkeiten, und die Reglementierung des 18. Jahrhunderts setzt sich erst im 19. wirklich durch. Einen unheilvollen Einfluß übten dabei die leichtfertig gearbeiteten und kritiklos weiterübernommenen Darstellungen der internationalen Flaggenwerke aus. Daß unter jenen Spielarten zeitweilig sogar eine blaue Flagge vorkommt, ist Keinde geneigt auf das englische Vorbild zurückzuführen. Eine Besonderheit in der hamburgischen Entwicklung war, daß vorübergehend eine Kriegsflagge („Soldatenflagg“) nur einen Schwertarm im roten Tuch zeigte. Die rot-weiß gestreiften Flaggen auf dem Hasenbild Abb. 12, deren Vorkommen in Hamburg durch die Alten nicht überliefert ist, möchte ich damit erklären, daß durch sie fremde Schiffe gekennzeichnet werden sollen, wie sie zu jedem Hasenbild gehören. Bremen führte ja wohl damals schon die gestreifte Flagge, und selbst in Lübeck kam sie zwischendurch vor. Es sei nur an das Bild des großen Adlers erinnert. Reizvolle Quellenmitteilungen, denen wir nichts an die Seite zu setzen haben, stellen die genauen Beschreibungen der Flaggenausrüstung hamburgischer Schiffe aus dem 17. und 18. Jahrhundert dar. Seit 1834 griff man in Hamburger Wappen- und Flaggenwesen auf das charakteristische älteste Bild der Burg zurück. Die schwarz-rot-goldene Einheitsflagge von 1848 ist in Hamburg wie anderwärts eine Eintagserscheinung geblieben. Auf allgemeinstes Interesse werden die Feststellungen über den hansische Anteil an den schwarz-weiß-roten Farben des Norddeutschen Bundes und späteren Deutschen Reiches stoßen, wie sie Keinde nach Egmont Zechlin gibt. Darin wird einleuchtend dargelegt, daß nicht nur die Öffentlichkeit mit Vorliebe in den neuen Farben das hansische Weiß-Rot wiedererkannte, sondern sogar für Bismarck selber wahrscheinlich der hansische Gedanke bestimmender war, als der kurbrandenburgische, daß der Kanzler jedenfalls dazu ganz früh aus Hamburg von Dr. Adolf Soetbeer eine Anregung empfing, und daß er die kurbrandenburgische Erinnerung mehr aus taktischen Gründen dem Könige gegenüber in den Vordergrund schob. — Die Entwicklung der Dienstflaggen war in Hamburg zwangsläufig die gleiche wie in Lübeck. — Reiches Bildermaterial macht die frisch und klar geschriebene Untersuchung für Fernerstehende vollends anschaulich.

Georg Fink.

Bremisches Jahrbuch. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. 30. Band. Bremen, G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf. 1926.

Der 30. Band des Bremischen Jahrbuchs zeichnet sich durch seinen stattlichen Umfang und auch durch seine wertvollen, großen Aufsätze aus. Nach beiden Richtungen hin sind die Historische Gesellschaft des Künstlervereins und der rührige Herausgeber Prof. Dr. Entholt zu beglückwünschen. Gewidmet ist der Band dem Ehrenmitgliede der Gesellschaft Dietrich Schäfer zu seinem 80. Geburtstage. Geschmückt ist es mit dem in der Ansgariikirche erhaltenen Epitaph des Bremer Bürgermeisters Detmar Renckel († 1584), wozu H. Entholt eine kurze Erläuterung gibt. Alsdann folgen nach dem 61. und 62. Vereinsbericht sechs größere Abhandlungen, in deren erster Dr. Emma Raß „Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe“ behandelt. Verfasserin erörtert in acht Hauptstücken (Aufgabe, Besetzung, Permütation und Resignation, Pfründentumulation und Residenz, Incorporation, Dienst, Verwaltung, Einkünfte und Abgaben) die wichtigsten Fragen, die sich an die Altaristen oder Vikare anknüpfen, und zieht zum Vergleich entsprechende Verhältnisse anderer deutscher Städte heran. — Der anschließende Aufsatz von Friedrich Prüfer über „Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephanikapitels in Bremen“ bildet eine erwünschte Ergänzung hierzu, indem er neben den Vikaren auch die Kanoniker in den Kreis der Betrachtungen einbezieht und deutliche Unterschiede in der Lage des Besitzes beider Gruppen hervorhebt. Seine zahlreichen ortskundlichen Angaben gestatten mehrfach eine Berichtigung von Vermutungen v. Bippens. — Weiterhin untersucht Johanna Müller „Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, I. Teil (bis zum Jahre 1358)“, wobei sie die teilweise recht spärlichen Überlieferungen jener Frühzeit über den Binnenhandel, den Küstenhandel und den Überseehandel vorsichtig auswertet. — Hermann Tardel liefert einen fesselnden Beitrag „Zur bremischen Theatergeschichte (1563—1763)“. Es liegt in der Art der Quellen begründet, daß wir hierbei vor allem die Versuche des Rats und der Geistlichkeit wahrnehmen, die Aufführung von Schauspielen zu unterdrücken, bis sich die Komödianten schließlich vor den Toren der Stadt im damals hannoverschen Schwachhausen festsetzen und nunmehr den Rat zu einer Änderung seiner Maßnahmen zwingen. Wir sehen die ersten englischen und französischen Stücke in Bremen erscheinen, von denen besonders letztere bald stark hervortreten, und lernen die verschiedenen Truppen kennen, die sich so häufig vergeblich um Aufführungs-

erlaubnis bewerben, unter ihnen sogar die berühmte Neuberin. — An fünfter Stelle behandelst Heinrich Tidemann bei aller Gründlichkeit sehr kurzweilig „Die Zensur in Bremen von ihren Anfängen bis zu den Karlsbader Beschlüssen 1819“. Verfasser verfolgt die Entwicklung der staatlichen Zensur in Bremen seit dem Wormser Edikt von 1521, muß aber immer wieder feststellen, daß der Bremer Rat Jahrhunderte hindurch wenig Neigung gezeigt hat, seine Machtbefugnisse nach dieser Richtung hin auszuüben. Wohl griff er zur Erhaltung des inneren und äußeren Friedens gelegentlich zu und verbot eine Druckschrift oder wies einen ortsfremden Drucker aus; aber die hier und da auftauchenden Zensurbestimmungen gerieten regelmäßig wieder in Vergessenheit. Erst in der Napoleonischen Zeit werden die Zügel straffer angezogen. Doch blieb man auch im Falle Berchts, des Schriftleiters der Bremer Zeitung, sehr zurückhaltend, obwohl dessen freimütige Äußerungen gegen Österreich die Verhandlungen Smidts in Frankfurt erheblich zu stören drohten. — Als Lektor in dieser Reihe berichtet Ernst Grohne über „Die wichtigsten Neuerwerbungen des Gewerbe- und Focke-Museums aus den Jahren 1924 und 1925“, die die Zeit von der Gotik an bis zur jüngsten Vergangenheit umspannen, und deren Glanzstücke auf 19 Tafeln wiedergegeben werden. — Unter Miscellen bringt H. Herzberg „Neue Beiträge zum Sturm auf die Friedeburg“ (1418), worin unter anderem einige Widersprüche der auf den Chroniken beruhenden bisherigen Auffassung durch Heranziehung des vom Verfasser unlängst herausgegebenen ältesten Nequambuches aufgeklärt werden. — Alwin Lonke, „Der Weg von Bremen nach Ritterhude“, weist mit guten Gründen nach, daß die Verbindung zwischen der Stadt und Ritterhude bis 1300 nicht über Burg, sondern von der Waller Straße am Hofe Kapelle vorbei längs der kl. Wumme bis zur Ritterhuder Fuhr geführt hat. — Und in einem letzten, kurzen Aufsatz „Vom Giebelpfahl zum Giebelpfeiler“ zeigt derselbe Verfasser an Hand von Skizzen, welche vielseitige Entwicklung die schlichte Giebelzierde der weiteren Umgebung in der Stadt Bremen genommen hat. — Den Beschluß des 463 Seiten starken Bandes bilden vier literarische Besprechungen.

Bremen.

v. Hoff.

Hermann Entholt, Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage. 2. Auflage. Bremen—Wilhelmshaven, Friesen-Verlag A.-G. (1925).

Auf knappstem Raume von nur 30 Seiten gibt der Verfasser des bereits in 2. Auflage erschienenen Büchleins einen bei aller

gedrängten Kürze flüchtig und fesselnd geschriebenen Überblick über die Geschichte Bremens von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Trotz der beinahe übergroßen Beschränkung gelingt es ihm, nicht nur die großen Entwicklungslinien klar herauszuarbeiten, sondern auch noch vielfach kulturgeschichtliche Einzelheiten zu geben, wo sie das jeweilige Gesamtbild anschaulicher zu machen geeignet sind. Die Darstellung ist bis zur Gegenwart durchgeführt und schließt mit einem hoffnungsfrohen Blick auf die Zukunft. — Eine willkommene Beigabe ist eine (warum am Schluß beinahe versteckte?) Ansicht von Bremen im Jahre 1602. Für eine künftige Auflage wäre eine Karte zu wünschen, die die wichtigsten Gebietsveränderungen deutlich zu machen hätte. Auch würde wohl jeder Leser eine Vergrößerung des Umfanges des Büchleins lebhaft begrüßen.

Bremen.

v. Hoff.

Seeger, Hans Joachim, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, herausgegeben von Rudolf Häpfe. Karl Curtius, Berlin 1926.)

Diese umfängliche und eingehende Arbeit über ein Teilgebiet unserer deutschen Wirtschaftsgeschichte ist mit um so größerer Freude zu begrüßen, als nur durch solche, im Umfange des Vormurfes beschränkte Untersuchungen eine vertiefte Erkenntnis der älteren Entwicklungen angebahnt werden kann.

Sie bemüht sich sichtlich, auf die ursprünglichen Quellen in Urkunden und urkundenähnlichen Quellen, wie Urbarien, zurückzugreifen, sucht aber auch durch Anwendung neuzeitlich geographischer Methoden deren Verständnis zu erschließen, wie denn gleich der erste Abschnitt „Die Wirtschaftsgebiete“, verkehrsgeographisch das gewählte Gesamtuntersuchungsgebiet zu gliedern unternimmt. Der zweite Abschnitt behandelt „Die Handelsartikel“, der dritte „Die Stätten und die Träger des Handels“. „Ein Gesamtbild“ und 3 Exkurse bilden den Schluß.

Älteres Schrifttum sowohl zu dem gewählten Thema selbst, wie ein solches allgemeineren Charakters ist mehrfach angezogen und nach heutiger Sitte oder Unsitte im Anfange auf fünf eng bedruckten Seiten verzeichnet. Man vermißt dabei ungern einige für die Arbeit bedeutsame Werke allgemeineren Inhalts wie Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“, Häpfes und Köhsches Wirtschaftsgeschichten u. a., findet sie dann aber — außer Büchers unentbehrlichem Werke — gelegentlich doch im Texte selbst angezogen und benutzt. Aber diese Benutzung bedeutet

mehr ein Heranziehen des den Untersuchungen zugrunde gelegten Quellenstoffes, als eine eingehende Berücksichtigung der in ihnen gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse. Wenn diese Berücksichtigung finden, erscheinen sie meist ohne Hinweis auf ihre Urheber, diese letzteren pflegen — einer allerdings häufiger begegnenden Sitte oder richtiger Unsitte der heutigen wissenschaftlichen Übung gemäß — nur genannt zu werden, wenn der Verfasser ihnen widersprechen zu können oder zu müssen glaubt.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß Seeger weder eine scharfe Trennung zwischen Gewerbe und Handel durchführt, noch auch nur den Versuch macht, den Handel als solchen genauer zu charakterisieren. Es hängt das aufs engste damit zusammen, daß er über das Verkehrswesen eine klare Vorstellung sich und dem Leser zu verschaffen nicht vermag. Es kann ihm daraus ein Vorwurf deshalb nicht gemacht werden, weil überhaupt bis jetzt die Forschung das Verkehrswesen recht stiefmütterlich behandelt hat. Unwillkürlich setzt sie, wie auf so vielen anderen Gebieten, neuzeitliche Verhältnisse mit ihren hochentwickeltesten Verkehrseinrichtungen voraus, welche doch in der vom Verfasser bearbeiteten Zeit durchaus fehlten. Am besten sind wir noch über den Seeverkehr unterrichtet, über den Landverkehr wissen wir so gut wie nichts; und doch kommt er in diesem Falle in erster Linie als Grundlage des Handels in Betracht. Neben ihm dann noch allerdings die Flußschiffahrt. Diese kommt wesentlich aber nur für die beiden Grenzströme Westfalens, Rhein und Weser, also die Süd—Nordrichtung in Frage, neben denen die Ems etwa von Greven abwärts eine gewisse Rolle spielt; für die West—Ostrichtung eigentlich nur der Unterlauf der Lippe von Dorsten an. Die Oberläufe dieses Flusses und der Ruhr sind kaum im durchgehenden Verkehr befahren worden, wie denn auch bei ihnen „Schiffahrt“ in Urkunden meist die Überfahrt bezeichnet, da Brücken in der frühen Zeit, welche der Verfasser behandelt, kaum vorhanden waren. Damals bildeten also die von Ost nach West gerichteten Wasserläufe eher ein Hindernis als eine Förderung des Verkehrs. Erst lange nach 1300 setzen in Westfalen die Bestrebungen ein, auch diese Wasserläufe für den Verkehr nutzbar zu machen, und zwar mit sehr geringem Erfolge, der immer mehr zusammenschmolz, je mehr sich im Verlauf der Jahrhunderte Stauwerke zur Betreibung von Mühlen in ihnen erhoben.

Für Westfalen hat man also wesentlich im Hochmittelalter mit Landverkehr zu rechnen. Deshalb wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn Seeger eine eingehende Darstellung der damaligen Verkehrswege und ihrer Züge gegeben hätte. Er hat nun ja den Hellweg eingehender besprochen, aber nicht auf

Grund selbständiger Untersuchungen und ohne genauere beschreibende oder gar kartographische Darlegung seines Zuges, den Haarweg und die große bei Albert von Stade beschriebene Straße Köln—Bremen erwähnt er, soweit ich ersehen habe, einmal, die Romm- und Blackwege, auf denen Boten, Säumer und Packenträger wanderten, überhaupt nicht. Und dennoch läßt gerade ihr Vorhandensein wichtige Schlüsse auf den Zustand des Verkehrswesens dieser Frühzeit zu.

Mindestens ebenso wichtig ist die Frage, wie auf diesen Straßen das Transportgeschäft sich vollzog. Es waren doch immer erhebliche Frachten zu bewegen, und ein Fuhrgewerbe irgendwelcher Art bestand nicht. Von eigentlichen Frachtfuhrleuten kann, soviel ich sehe, für Westfalen vor dem Anfange des 16. Jahrhunderts keine Rede sein, ebensowenig von Posteinrichtungen, deren erste Spuren sich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts zeigen, während Boten für den Nachrichtenverkehr als amtliche Einrichtung wohl schon in das 14. Jahrhundert hinaufreichen, abgesehen von den in den alten Urbarien erwähnten Briefträgern, die aber keine Frachten besorgten. Seeger hat allerdings die Nachrichten, welche wir über diese Weinfuhren der Klöster Corvey und Herford besitzen, herangezogen; sie hätten sich aus Urbarien anderer geistlicher Stiftungen ergänzen lassen, in welchen sich mehrfach Abgaben mit der Bezeichnung „rinvure“ und „winvure“ nachweisen lassen. Jedenfalls aber waren die Kaufleute des früheren Mittelalters selbst Beförderer ihrer Waren, also nach unseren Begriffen auch Fuhrunternehmer bzw. Reeder. Daher sind sie meistens in ihren Heimatstätten Grundbesitzer größeren Stils gewesen, da sie nicht nur für Warenniederlagen, sondern auch für Wagenschuppen und Pferdeställe Raum zur Verfügung haben mußten. Wir können diese Tatsache in manchen alten Städten, z. B. in Osna-brück, Braunschweig und auch teilweise in Münster, beobachten, wo sogar zu den Erbmannhäusern Weiden an der Ala (Agidi-straße, Neubrüdenstraße) vielfach gehört zu haben scheinen, während für den Marktverkauf im einzelnen am Markte wie in Minden besondere Verkaufshäuser ohne weiteres Zubehör an Höfen usw. bestanden haben. Leider sucht man Aufschluß über diese Verhältnisse, welche zur Kennzeichnung des kaufmännischen Betriebs im einzelnen wohl manche Aufklärung geben könnten, ebenso vergeblich bei Seeger, wie über die Straßen nähere Ausführungen.

Mit diesen Dingen steht im engsten Zusammenhange das kaum gelegentliche Anschneiden der Frage nach der Eigenart des Handels der Westfalen im frühen Mittelalter, und da sich der Verfasser darüber keinerlei Gedanken gemacht hat, hat er

sich auch an verschiedenen Stellen seiner Darlegungen dazu verleiten lassen, in Fällen, in welchen die Quellen von der Ausübung von Gewerben und der Verwendung der Erzeugnisse derselben zu Abgaben berichten, auch Handel mit denselben vorauszusehen, was wohl meistens nicht zutrifft, wenigstens nicht insofern, als die Erzeuger auch selbst den Vertrieb in die Hand genommen haben. Es sind da offenbar sehr verwickelte und von unseren Zuständen sehr verschiedenartige Verhältnisse eingetreten, welche noch dringend der Aufklärung bedürfen, einer Aufklärung, welche freilich bei dem Zustande und dem geringen Umfange der Quellen sehr schwer zu beschaffen sein wird.

Denn die Quellen, welche dem Verfasser zu Gebote stehen, sind nicht nur, wie schon angedeutet, sehr gering an Zahl, sondern auch meist ganz sekundärer Art. Insbesondere spielen unter ihnen Personennamen in Zeugenreihen von Urkunden eine große Rolle, da die Zunamen meist Herkunftsbezeichnungen sind. Es ist daher selbstverständlich bei ihrer Verwendung für die Darstellung von Handelsbeziehungen mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu verfahren, da die Ausdeutung nicht immer leicht und sicher ist, was der Verfasser nicht immer beachtet hat. Man begegnet bei ihm ja gelegentlich diese Tatsache betonenden Bemerkungen: z. B. daß die Herkunftsbezeichnung de Bochholte nicht ohne weiteres auf das westfälische Bocholt zu beziehen (S. 34) sei, da dieser oder ein ähnlicher Name auch sonst noch vorkomme; aber im allgemeinen sind doch die Ausdeutungen mit großer Sicherheit gegeben, aber es laufen dabei nicht zu billigende Annahmen unter. Ich führe S. 12 die Behauptung an, daß der Name eines Marsberger Bürgers „Slichwecke“ Beziehungen zu Schleswig verrate, und daß der in einer englischen Urkunde vorkommende Name „Hauberger“ (S. 12 u. 85) auf Herkunft aus dem Siegerlande weise, „wo die Form der Haubergswirtschaft im 13. Jahrhundert gerade in Aufnahme kam“. Die Haubergswirtschaft kam aber erst im 15. Jahrhundert in Aufnahme, und die Bezeichnung Hauberg findet sich auch erst seit jener Zeit. „Hauberger“ ist sicher französisch oder englisch haubergier und hängt mit den „Halsbergen“ zusammen, welche die so genannten Kaufleute vertrieben. Ferner wird S. 38 Anm. 324 der Name Brocman auf die Brotmänner, auf die friesischen Brotmänner bezogen. Er kann jedoch überall im Niederdeutschen vorkommen und ist identisch mit Bröter, Brocher, Brücher, dem Manne, der am Bruche wohnt.

Ferner ist bei den in Urkunden der Hansestädte begegnenden Westfalen der scheinbare Herkunftsname offenbar oft schon in der Heimat Familienname gewesen, wie ich bei den Medebede in Lübeck (S. 148) annehmen möchte, da eine so benannte

Familie in vielen Gliedern in Soest nachweisbar ist, und bei den Steinfurt (S. 34), die in Osnabrück im 13. Jahrhundert zahlreich auftreten.

Besonders bedenklich erscheint die Herleitung des Namens „Brilon“ (S. 88) aus dem nirgends nachweisbaren Bleilon, Blilon nach von Dettens Westfälischem Wirtschaftsleben im Mittelalter und die daraus gezogenen Schlüsse. Brilon wird aus Bredelar verkürzt sein im Zusammenhang mit dem beigelegenen Bredelar, wie Medelon im Zusammenhange mit dem nahegelegenen Medebach. Die aus dieser Namensdeutung hergeleitete Vermutung, daß in der Gegend von Brilon im Mittelalter Bleigewerbe betrieben sei, entbehrt also der Grundlage.

Es ist selbstverständlich weder meine Absicht, noch mir möglich, die sämtlichen Namendeutungen kritisch nachzuprüfen. Unter ihnen sind zweifellos viele richtig und fördern die Aufstellungen. Ich habe nur einige mir besonders bedenklich erscheinende Fälle herausgehoben, um die Unsicherheit und Schwierigkeit dieser Forschungsart nachzuweisen. Man sieht, daß der Verfasser zwar mit Erfolg bemüht ist, dem spröden Stoff der Eigennamen allerlei Ergebnisse abzuzwingen, aber bei diesem Bemühen nicht immer mit der nötigen Kritik und Vorsicht verfährt, so daß man keine seiner Ausführungen unbesehen weiter verwenden kann. Auch bei der Ausbeutung anderer Quellen, der Einkünfteverzeichnisse geistlicher Stiftungen geht er stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß sie lückenlos seien und ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gegenden erkennen lassen, während sie doch nur Zufallsquellen sind, welche gelegentliche Blicke in das Wirtschaftsleben der betreffenden Landschaft gestatten. Man kann zwar aus ihnen entnehmen, was war, aber nicht, was nicht war. Daher sind die S. 40, 54, 75 gegebenen hübschen Rärtchen über die Verbreitung einzelner Gewerbe zwar sehr unterrichtend, liefern aber in keinem Falle ein volles und abgerundetes Bild, und die darauf fußenden Feststellungen dürfen nicht kritiklos übernommen und zur Grundlage weiterer Annahmen gemacht werden.

Nur von wenigen alten Klöstern und Stiftern sind die Einkünfteverzeichnisse aus jenen frühen Jahrhunderten, aus denen man die gewerbliche Tätigkeit der Landbevölkerung erkennen kann, erhalten und auch diese nicht immer in lückenloser Folge. So läßt sich der Umfang dieser gewerblichen Tätigkeit aus dem Seeger vorliegenden Quellenstoff weder räumlich noch zeitlich feststellen.

Diese weitergehenden Schlüsse, welche Seeger zieht, sind aber auch noch aus dem Grunde sehr vorsichtig an- und auf-

zunehmen, weil bis jetzt nur wenige Forscher sich eingehend bemüht haben, dem spröden Stoff wirtschaftsgeschichtlich Aufklärung zu entnehmen, oder mit anderen Worten, weil es noch vielfach an Vorarbeiten mangelt.

So kann man denn die fleißige und auf Grund umfangreichen Materials durchgeführte Arbeit Seegers nur mit geteilten Gefühlen aufnehmen. Sie bietet eine höchst erwünschte Zusammenstellung des Quellenstoffes, aber die Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt hatte, kann nur befriedigend gelöst werden, wenn erst eine Reihe von Vorarbeiten über Handels- und Verkehrsverhältnisse im allgemeinen und eine allgemeine Kritisierung des Quellenstoffes, wie wir sie z. B. bei Dopisch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I. 2, S. 25 ff., finden, vorausgegangen ist.

Münster.

Philippi.

Albert Herbst, Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhannovers und angrenzender Gebiete, nach archivalischem Material auf geographischer Grundlage dargestellt. Mit einer Karte. 165 S. gr. 8°. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht 1926. (Landeskundliche Arbeiten des Geographischen Seminars der Universität Göttingen, 2. Heft.)

Die vorliegende Schrift ist, um dies gleich zu bemerken, eine von eingehendstem Quellenstudium und gründlicher Sachkenntnis getragene, in geschichtlicher wie auch geographischer Hinsicht überaus dankenswerte Leistung, der kaum eine Arbeit auf verwandtem Gebiete gleichkommt. Auch die gefällige Art der Darstellung verdient Anerkennung.

Ihren Gegenstand bildet das Verkehrswesen der Landschaft zwischen dem Harz und dem Bergland der Oberweser; „im Süden wird sie begrenzt durch den Rauffunger Wald, die Berg Rücken nördlich von Allendorf und die Steilstufe des Oberen Eichsfeldes, während im Norden Ith und Hils, Selter, Siebenberge und Heber einen natürlichen Abschluß bilden“.

Mit vollem Recht geht der Verfasser von dem reichhaltigen verkehrsgeschichtlichen Material aus, das an archivalischen Nachrichten und Karten für das 16.—18. Jahrhundert über dieses Gebiet vorliegt, um dann erst rückblickend mit Hilfe älterer, spärlicherer Nachrichten die Zustände im Mittelalter zu ergründen. An neuzeitlichen Quellen sind die Attenbestände der Staatsarchive zu Hannover und Magdeburg und des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel ausgenutzt, ferner die Kartensammlung bei der Regierung zu Erfurt, die vervollständigten Meßtischblätter der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen

in Halle, die eine Übertragung alter Karten und Feldrisse auf moderne Meßtischblätter darstellenden „Boscheschen Meßtischblätter“ der Historischen Kommission für Niedersachsen im Göttinger Geographischen Seminar sowie die dortige umfangreiche Sammlung älterer Karten. Für den Verlauf der Straßen im Mittelalter sind vornehmlich urkundliche Nachrichten über Warten, Burgen, vor- und frühgeschichtliche Wallburgen, Zölle, Gerichtsstätten und Königshöfe herangezogen, die auch auf der beigegebenen vortrefflichen Karte im Maßstabe 1:200 000 durch verschiedenartige Zeichen auffällig hervorgehoben sind, dazu sind Nachrichten über Brücken, Reisen, Siechenhäuser Überfälle u. a. m. verwertet. Daß man Bezugnahmen auf Angaben über Tagfahrtsstätten benachbarter Städte vermißt, die erstere erfahrungsgemäß auf ungefähr dem halben Wege liegen und deshalb bezeichnende Merkmale für den Verlauf der Verbindungsstraße bieten, wird der karglichen Überlieferung beizumessen sein; sie kommen erst mehr für das nördliche Randgebiet, die Gegend um Hildesheim, Braunschweig und Goslar, in Betracht.

Bei ihrer geographischen Lage im Herzen Deutschlands, dicht neben dem verkehrsfeindlichen Gebirgsmassiv des Harzes, hat die betreffende Landschaft von jeher eines der wichtigsten Durchgangsgebiete Mitteleuropas gebildet.

Von den auf sie entfallenden, ausführlich behandelten Straßen, die zum Teil, wie namentlich der Braunschweig—Frankfurter Handelsweg, auch für den hansischen und lübischen Verkehr von hervorragender Bedeutung sind, werden für den Westostverkehr in Anspruch genommen:

- I. die von Westfalen her über Hörter, Holzminden, Gandersheim, Seesen, den Paß von Neukrug und von da entweder auf Braunschweig oder am Nordrande des Harzes entlang über Goslar weiter ostwärts führende Straße,
- II. die aus derselben Wurzel von Holzminden aus sich über Einbeck, Northeim und Nordhausen abzweigende Leipziger Straße,
- III. die von Beverungen und Uslar her entweder in Northeim mit der vorigen sich vereinigende oder ins Leinetal bei Göttingen verlaufende Straße,
- IV. ihre Teilstrecke Northeim—Kallenburg—Osterode,
- V. der Straßenzug Münden—Göttingen—Duderstadt,
- VI. derjenige über Cassel, Wigenhausen, Heiligenstadt und Nordhausen.

Den Südostverkehr vermitteln:

- I. die dem Frachtverkehr von Frankfurt her dienende Cassel—Mündener Straße, die ihr zustrebende Verkehrslinie des

- Werratales und ihre weniger wichtige nördliche Fortsetzung im Wesertal,
- II. die Weserstraße nördlich von Herfelle und ihre Fortsetzungen über Eschershausen nach Hildesheim, Hannover und Hameln,
 - III. die von Münden aus über Harste oder Göttingen durch das Leinetal auf Northeim gerichteten Straßen,
 - IV. die Münden—Einbecker Straße und ihre Ausstrahlungen auf Hannover, Gandersheim und Hameln,
 - V. die über Witzenhäusen und über Allendorf von Frankfurt und Nürnberg her ins Leinetal auf Göttingen führenden Straßen,
 - VI. die nördliche Fortsetzung der Münden—Northeimer Straßen auf Gandersheim—Hildesheim oder Seesen—Braunschweig,
 - VII. die Straßen Heiligenstadt—Göttingen und Heiligenstadt—Duderstadt,
 - VIII. die von Mühlhausen über Duderstadt und Seesen auf Braunschweig führende Nürnberger Frachtstraße mit mehreren Abzweigungen,
 - IX. die Harzrandstraße von Nordhausen über Osterode und Seesen nach Braunschweig und Hildesheim.

Dank der Ergiebigkeit des Quellenmaterials und seiner sorgfältigen Ausschöpfung ist es dem Verfasser gelungen, ein geschlossenes Straßennetz für die südhannoversche Landschaft zu konstruieren; daß hierbei einige wenige Unklarheiten für die Gegend südlich vom Harze bestehen bleiben, fällt nicht ins Gewicht. Zu ergänzen wüßte ich die einwandfreien Ergebnisse höchstens noch durch den Hinweis, daß von der Straße Gandersheim—Lamspringe—Hildesheim, also bereits in dem vom Verfasser nur kurz berührten nördlichen Randgebiet, ein weiterer Handelsweg nach Braunschweig abzweigte, der bei den Kirchdörfern Holle und Grasdorf die breiten Täler der Netze und Innerste kreuzte und weiterhin den Damm bei Lebenstedt passierte. Auf dieser Straße führte 1542 Landgraf Philipp von Hessen, nachdem er bei Gandersheim und Lamspringe gelagert hatte, sein Heer und schweres Geschütz zur Belagerung Wolfenbüttels heran; ihre Inanspruchnahme für den mittelalterlichen Durchgangsverkehr wird dadurch bewiesen, daß in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts ein von Lübeck nach Frankfurt bestimmtes Faß Pelzwerk, „als die furlude damyde biß gen Holle kommen sin,“ zur Nachtzeit geraubt wurde.

Einige kleine Ungenauigkeiten in der Ortschaftsbezeichnung sind unterlaufen: S. 14 „Einem“, das S. 104 richtig Eimen benannt ist, S. 14 „Holtsen“ statt „Holtershausen“, S. 16

„Seboldshausen“ statt Seboldshausen, S. 49 „Rehmstedt“ (wohl Druckfehler) für Rehmstedt.

Dem längeren Abschnitt über die Straßen im einzelnen schließt sich ein zusammenfassender Überblick an, der die Gesamtentwicklung der Verkehrswege Südhannovers im Zeitalter der alten Heerstraße, der Chaussee und der Eisenbahn sowie die Wandlung ihrer wirtschaftsgeographischen Bedeutung behandelt.

Erwünscht gewesen wäre die Beigabe eines Ortsverzeichnisses unter Hervorhebung der das Emporkommen der größeren Ortschaften infolge ihrer günstigen Verkehrslage betreffenden, jetzt erst nach einigem Suchen auffindbaren Stellen; vielleicht ist sie nur aus denselben Gründen wirtschaftlicher Art unterblieben, die die Drucklegung der Arbeit um zwei Jahre hinausgeschoben haben.

F. Bruns.

Alexander Dieh, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 3. 4. (in zwei Teilen). Frankfurt a. M. 1921. 1925. Im Selbstverlage VIII. 402; X. 450; XVI. 417 (sic!) — 814 S.; und viele Abbildungen.

Zu den im Bd. 22, S. 194 ff. besprochenen beiden ersten Bänden dieses Werkes sind nun zwei (oder, wenn man will, drei) weitere erschienen. Damit hat das Werk seinen Abschluß erreicht. Auch diese neuen Bände bringen ein reiches Material. Während der 3. Band den Buchdruck, Buchhandel, die Geld- und Kreditgeschäfte bis Ende des 17. Jahrhunderts und das Verkehrswesen behandelt, wird der 1. Teil des 4. Bandes Frankfurts Handel in der Zeit von 1618 bis 1714 und den einzelnen Zweigen des Warenhandels gewidmet; der Schlußband IV. 2 (oder, wie auf dem Außentitel vermerkt ist, Bd. V) betrachtet „Frankfurts Blütezeit 1714—1792“, namentlich das in diesem Zeitraum sich hochentwickelnde Bankwesen.

Wir wollen nicht noch einmal auf die bereits berührten Mängel in der Anlage des Werkes hinweisen. In einem Punkte haben sie in den vorliegenden Bänden schon eine Korrektur erfahren; es finden sich mehr Quellenangaben. Als eine besondere, lobenswerte Eigenschaft dieses Werkes ist aber anzuerkennen die Betrachtung der Handels- und Industrieentwicklung an der Hand der Geschichte der einzelnen Handlungshäuser und Fabrikanten. Zweifellos ist das ein Vorzug, den dieses Werk vor manchen anderen örtlichen Handelsgeschichten hat. Allerdings wurde das in Frankfurt erleichtert durch die offenbar in hohem Maße gepflegte Tradition alter Firmen und durch ein weitgehendes Entgegenkommen bei der Zugängigmachung und Benutzung

kaufmännischer Quellen. Auch der Verfasser klagt über Schwierigkeiten, auf die er hierbei gestoßen ist; aber zum Teil hat er doch verstanden, sie zu überwinden. Eine tiefgrabende archivalische Forschung ist dann hinzugetreten. So verdanken wir all diesem Mitteilungen über Vermögensverhältnisse, geschäftliche Beziehungen u. dgl., die überaus wertvoll sind, und die in solcher Fülle das bisher für andere deutsche Handelsstädte Veröffentlichte weit übertreffen. Bemerkenswert, für den Wirtschaftshistoriker allerdings nicht überraschend, ist die Klage, daß mit der Annäherung an die Gegenwart auch die kaufmännischen Quellen immer spärlicher fließen. Auf alle Fälle ist es unbestreitbares Verdienst des Verfassers, das in seiner Darstellung hervortretende persönliche Moment bis zum äußersten verfolgt zu haben. Bei einem Platz, der vorzüglich seit dem 18. Jahrhundert ein Sitz des internationalen Handels war, kommt den Familienbeziehungen der führenden Kaufleute eine große wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung zu; und mit Staunen sehen wir die weite Ausbreitung nicht nur dieser Familienbeziehungen, sondern auch der durch sie vermittelten Handels- und Geldgeschäfte. In dieser Beziehung erinnert das Diehsche Werk an das Eliassche Werk „De Broedschap van Amsterdam“, in dem ebenfalls Wirtschafts- und Familiengeschichte glücklich miteinander verbunden werden.

Gegenüber dem überwiegend handelsbiographischen Charakter der Darstellung kommt auch die Schilderung nach sachlicher Rubrizierung nicht zu kurz; meist findet der Warenhandel, das Bankwesen, die Industrie eine ihrer sachlichen Bedeutung angemessene Würdigung. Von der Handelsgeschichte einer einzelnen Stadt kann man auch nicht verlangen, daß sie in jedem einzelnen Falle das Verhältnis der Pflege eines Handelszweiges dieser Stadt zu der Pflege desselben Handelszweiges einer anderen Stadt gründlich darlegt. Das bleibt einer allgemeinen Handelsgeschichte vorbehalten. Daß aber dieses Werk für eine solche eine sehr brauchbare, reichlich fließende Einzelquelle darstellt, kann ohne weiteres zugestanden werden, auch wenn man hier und da, wo allgemeine handelsgeschichtliche Probleme gestreift werden, ein Fragezeichen machen möchte.

Aus der Fülle des gebotenen Stoffes Einzelheiten herauszugreifen, ist nicht leicht. Von besonderem Werte scheint mir die Darstellung des Verkehrs wesens in Bd. 3 (S. 316 ff.) zu sein. Hier sehen wir, wie strahlensförmig von Frankfurt aus nach allen Richtungen die Verkehrsstraßen laufen und die überaus günstige Lage der Stadt im Wirtschaftsleben Mitteldeutschlands vor Augen stellen. Dieser Abschnitt ist der Natur der Dinge nach völlig wirtschaftsgeographisch gehalten und entbehrt der biographischen Farbe. Anders verhält es sich mit den sehr

eingehenden Abschnitten über das Bank- und Geldwesen; hier ließ sich die Darstellung von der Wirtschaftsbiographie nicht trennen; und hier findet sich wohl der wirtschaftsgeschichtlich wertvollste Teil des ganzen Werkes. Daß der Verfasser die christlichen und jüdischen Bankhäuser getrennt behandelt, entspricht nicht nur der früheren Rechtslage, sondern auch einem sachlichen Unterschiede. Die ältesten Bankhäuser waren ausschließlich in christlichen Händen, so v. Bodeck, de Neufville, Adami, Bethmann, J. F. Schmid, Goll, Schönemann, Heyder u. a. m.; und sie sind fast alle aus dem Warengeschäft entstanden, während die jüdischen Bankhäuser in der Regel auf die Geld- und Wechselgeschäfte ihrer Inhaber oder deren Vorgänger zurückzuführen waren.

Wertvoll ist auch der Abschnitt über den Buchhandel der Stadt; er führt uns in die Verbindung des Wirtschafts- mit dem Geistesleben und zeigt die frühzeitig entwickelte Technik des dortigen Buchgewerbes und der Verlagstätigkeit.

Unter den dem Werke beigelegten Beilagen sei hervorgehoben die sehr interessante Zusammenstellung der „großen Vermögen“ von 1556—1812. Wir sehen da, wie seit Ende des 16. Jahrhunderts die Vermögensziffern steigen, zunächst wohl unter der Einwirkung der Geldentwertung, dann aber auch klar den wachsenden Reichtum anzeigend. Vermögen von 2—300000 Reichstalern waren nun bald keine Seltenheit mehr. Im 18. Jahrhundert stiegen die Vermögen höher; die ersten Gulden-Millionäre erscheinen im letzten Viertel dieses Jahrhunderts; es waren nicht nur Bankiers, sondern auch Fabrikanten, vorzüglich Tabakfabrikanten. Welch große Bedeutung Frankfurt im Geldhandel spielte, lehrt die in der 2. Beilage veröffentlichte Liste der bei Frankfurter Kapitalisten gemachten Anleihen; keinen deutschen Reichsstand, keine Reichsstadt gab es, die nicht einmal oder öfter in den Büchern eines Frankfurter Geldgebers auf dem Debetkonto verzeichnet standen, oft mit recht bedeutenden Beträgen.

Freiburg i. B.

Ernst Baasch.

Simon Schoeffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte, herausgegeben von Hermann Jordan, Band III). Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1918. XIV u. 498 S. 8°.

Das Verhältnis von Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter hat während des letzten Jahrzehnts die Wissenschaft so lebhaft beschäftigt, daß man von ihm schon als dem Gegenstand

einer eigenen Fachwissenschaft gesprochen hat¹⁾. Zahlreiche Arbeiten sind ihm gewidmet, und offensichtlich ist das Interesse an ihm noch keineswegs im Erlahmen begriffen. Den Grund hierfür erblicke ich in dem Reiz der austauchenden Probleme, auf die die Aufmerksamkeit durch zwei Abhandlungen von A. Schulze in bahnbrechender und vorbildlicher Art gelenkt ist²⁾, und in der Fülle und dem Reichtum des Stoffes, der hier vorliegt und vielfach noch der ihm gebührenden Beachtung entbehrt. Das letztere gilt namentlich auch für die drei Hansestädte und unter ihnen vor allem für Lübeck, für die, von einzelnen Anläufen abgesehen, noch nicht versucht ist, in großem Stil die vorhandenen Quellen der Forschung zu erschließen.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits zum Teil die Erklärung dafür, daß ich aus der langen Reihe vorhandener Veröffentlichungen gerade das Werk Sch.s herausgreife, um es an dieser Stelle zu besprechen, obwohl eine nähere Beziehung zu dem Aufgabentreife der Lüb. Zeitschrift zunächst zu fehlen scheint. Es ist deshalb geschehen, weil die Behandlungsweise, die der Verfasser gewählt hat, für die Fragestellung besonders fruchtbar ist, und weil sie Anregungen gewährt, die bei anderen mehr einseitig gehaltenen Schilderungen nicht in dem gleichen Maße hervortreten. Darum bezweckt diese Anzeige auch nicht eine in Einzelheiten sich verlierende Würdigung der Ergebnisse Sch.s für den zunächst betrachteten Ort. Worauf es mir in erster Linie ankommt, ist, den Blick auf die Wichtigkeit ähnlicher Arbeiten ebenfalls für solche Gemeinwesen, bei denen sie bisher fehlen, zu richten, damit die örtliche Geschichtsschreibung auf ein neues und aussichtsreiches Gebiet hinzuweisen und ihr zugleich Hilfsmittel für die Lösung der erwachsenden Aufgaben zu bieten.

Wenn Sch. sein Buch als eine Untersuchung über die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt bezeichnet, so läßt der gewählte Titel insofern Mißverständnissen Raum, als über den Bereich der eigentlichen Kirchenhoheit im Sinne des *ius circa sacra* hinaus das Übergreifen der Stadt auch auf andere Gebiete des Kirchenwesens — selbst unter Einschluß von Lehre und Gottesdienst — von den Anfängen der Stadt bis zum Ende ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1802 verfolgt wird.

¹⁾ Vgl. Apel, 3.^e f. RG. 43 (1922) S. 123.

²⁾ A. Schulze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Sonderabdruck aus der Festschrift für Rudolph Sohm (München und Leipzig, 1914), S. 105—142; derselbe, Stadtgemeinde und Reformation, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 11 (Tübingen 1918). S. dazu auch Frölich, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation, Hist. Vierteljahrschr. XX (1920) S. 37—46. Zu der zweiten Schrift A. Schulzes vgl. auch Reutgen, Ztschr. des Vereins für Hamb. Gesch. XXIII (1919), S. 147—151.

Entsprechend diesem weitgezogenen Rahmen beschäftigt es sich mit der städtischen Kirchenherrschaft in ihren Voraussetzungen und ersten Ansätzen im frühen Mittelalter, geht ihr dann nach in ihrer Steigerung während des Reformationszeitalters bis zum vollen Siege um die Mitte des 16. Jahrhunderts und begleitet schließlich ihre weiteren Schicksale bis zum Westfälischen Frieden und bis zur Schwelle der Gegenwart. Dabei wird die Entstehung von Stadt und Kirche in Schweinfurt, die Auseinandersetzung zwischen beiden, die sich in den Streitigkeiten mit dem Kloster Ebrach über die Vogteirechte in Gochsheim, mit dem Hochstift Würzburg um die geistliche Gerichtsbarkeit und mit dem Deutschordenshause auf der Petersstirn um das Recht des Burgenbaues widerspiegelt, und die Entwicklung des städtischen Kirchenlebens, namentlich die Fürsorge des Rates und der Bürgerschaft für die Errichtung von Kirchen und die Begründung und Verwaltung der Pfründen, genauer behandelt. Auf diesem Wege wird erreicht, daß das Wirken des Stadtrates im Zeitalter der Reformation in seiner organischen Verbindung mit den Zuständen der Vergangenheit aufgezeigt, daß also dargelegt wird, wie schon lange, ehe die Frage der Glaubenserneuerung im Mittelpunkt der Ereignisse stand, die Bürgerschaft und ihre Vertretung, der Stadtrat, sich ebenfalls auf kirchlichem Gebiete betätigten, und wie die späteren Maßnahmen des Rates ihre unmittelbare Anknüpfung an das bereits vorher umfassend geübte Verfahren suchten und fanden. So gewährt die Schrift Sch.s in ihren sehr eingehenden und ein weitläufiges Material manchmal vielleicht etwas zu breit ausspinnenden Darlegungen eine wertvolle Bestätigung und Ergänzung der Aufsätze A. Schulzes, von denen aber lediglich der erste, und zwar nur noch in einem Nachtrage, kurz berücksichtigt ist. Was hier dem Betrachter namentlich in die Augen springt, ist die Vielgestaltigkeit der Berührungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche, welche sich aus der Mehrzahl der beteiligten geistlichen Anstalten auf der einen, der Nähe und Intensität der Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit auf der andern Seite ergibt.

Während die Arbeit Sch.s so einen Parallelismus zu der Entwicklung erkennen läßt, wie sie sich ähnlich auch bei der Ausbildung der Landeshoheit und des landesherrlichen Kirchenregiments in den Territorien abgespielt hat³⁾, stellt sie weiter eine Erscheinung heraus, der eine größere Wichtigkeit zukommt. Sie enthüllt, daß in den deutschen Städten des Mittelalters

³⁾ Hasehagen, Die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments, Ztschr. f. Kirchengesch. XLI, NF IV, S. 63 f. S. ferner Hasehagen, Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation, Hist. Ztschr. 126, S. 377—409, namentlich S. 378 f., 406 f.

Kirche und städtisches Verfassungsleben enger verflochten sind, als es die einschlägigen Erörterungen in der Regel dartun. Ein ausreichender Einblick in die Ausgestaltung des Kirchenwesens kann eben nicht gewonnen werden ohne eine Zeichnung des verfassungsrechtlichen Hintergrundes, auf dem sich der Ausbau der kirchlichen Organisation vollzogen hat, wie überhaupt die Beschreibung der letzteren ohne eine Anknüpfung an die Tatsachen, von denen das Werden des städtischen Verfassungkörpers bestimmt wird, nicht voll zu befriedigen vermag⁴⁾. Die Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes tritt mit besonderer Deutlichkeit bei einer Betrachtung der Frühgeschichte Schweinfurts hervor. Hier beruht die Schilderung Sch.s auf unzureichenden Grundlagen, und es zeigt sich, wie die zu beobachtenden Mängel der städtischen Geschichtsschreibung die Erkenntnis auch der kirchlichen Verhältnisse zu beeinträchtigen und die letzteren in ein falsches Licht zu rücken geeignet sind. Es bedürfen daher auf diesem Gebiete die Ausführungen Sch.s nach manchen Seiten hin der Berichtigung⁵⁾, während die Aufhellung der Zustände des späteren Mittelalters bei Sch., obwohl sie in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht immer voll genügt, doch im ganzen gut gelungen ist und vielfache Erträge abwirft.

Eine besondere Rolle spielt bei Schweinfurt in der städtischen Kirchenpolitik die von A. Schulze eingehend erörterte Art und Weise, wie der Rat Einfluß auf die Besetzung der Seelsorgepfünden, die als Stiftungen der Bürger an den städtischen Kirchen errichtet wurden, genommen hat, wie mit Hilfe von Nominations-, Präsentations- und Besetzungsrechten, auf dem Wege einer Einwirkung auf die Verwaltung des Pfründenvermögens und der Handhabung der Disziplin über die Meßpriester ein starker Einbruch der weltlichen Gewalt in die geistliche Sphäre erfolgte. Allerdings entbehrt hier die Darstellung Sch.s ebenfalls zuweilen der erforderlichen begrifflichen Schärfe und Klarheit in der Verarbeitung des zusammengetragenen Stoffs⁶⁾, so daß die Ausbeute hinter den Erwartungen, die man an sich zu hegen berechtigt ist, zurückbleibt. Als nachteilig erweist sich namentlich der Umstand, daß Sch. eine in ihrer Art treffliche Schrift, die als die erste systematische, wissenschaftlichen Anforderungen voll genügende Inangriffnahme des ganzen Komplexes von einschlägigen Problemen für einen

⁴⁾ S. hierzu A. Schulze, *Ztschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Kanon. Abt.* (3. f. R.G.), 40 (1919) S. 341. S. ferner Frölich *ibid.* 41 (1920) S. 148 f.

⁵⁾ Vgl. Riedner, *Aus der kirchlichen und bürgerlichen Frühgeschichte der Stadt Schweinfurt. Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft* 40 (1920) S. 187—203.

⁶⁾ Ähnlich A. Schulze, 3. f. R.G. 40, S. 342.

bestimmten Ort erscheint, nicht herangezogen hat. Ich denke dabei an die Untersuchung, die Heepe den Altarpfründen in der Stadt Braunschweig gewidmet hat⁷⁾, und die sich mit der Rechtsform der Pfründen, ihrer Verwaltung, insbesondere der Stellung des Mesßprieesters, der Anlegung der Stiftungskapitalien, der Fürsorge für die zum Mesßdienst erforderlichen Geräte und Materialien und der Überwachung der Pfründenverwaltung, sowie endlich den Pflichten des Pfründners im Mesß- und Chordienst und in bezug auf Bittgänge, Predigt und Seelsorge befaßt. Wenngleich Heepe sein ohnehin sich lediglich auf eine einzige Stadt erstreckendes Beobachtungsfeld noch enger begrenzt durch die Beschränkung auf die städtischen Pfarrkirchen und dadurch, daß er gewissermaßen nur einen Querschnitt gibt, ohne die Entwicklung von ihrem Ursprung bis in das hohe Mittelalter zu verfolgen, so finden sich doch hier Darlegungen und Hinweise genug, an welche die weitere Forschung anzuknüpfen vermag, vor allem, wenn sie der vertiefenden Behandlung Rechnung trägt, welche A. Schulze⁸⁾ den Bemerkungen Heepes nach der kirchenrechtsgeschichtlichen Seite hat angedeihen lassen.

Vergleicht man die Ergebnisse Heepes mit dem, was das Buch Sch.s bringt, so ergibt sich, daß trotz mancher verwandter, häufig wiederkehrender Züge die Entwicklung in den einzelnen Städten vielfach auch kennzeichnender Abweichungen und Verschiedenheiten nicht entbehrt, die mit den örtlichen Verhältnissen in Verbindung stehen und nur aus ihnen zu erklären sind. Gerade hierin beruht aber mit das Lohnende der Beschäftigung mit dem Gegenstand, da es nicht nur gilt, Ähnlichkeiten aufzudecken, sondern zugleich den lokalen Eigentümlichkeiten Rechnung zu tragen und auf diese Weise die noch fehlenden Unterlagen zu beschaffen, mit deren Hilfe die von Heepe nicht restlos beantwortete Frage nach der rechtlichen Struktur der Altarpfründen im Wege einer vergleichenden Betrachtung der Lösung nähergebracht werden kann. Derartige Erörterungen haben also auch eine erhebliche Wichtigkeit für die Allgemeinforschung, und zwar eine solche, die sich keineswegs auf den eben gestreiften Punkt beschränkt. Denn so weit verbreitet die Begründung von Altarlehen und anderen Mesßstiftungen im Mittelalter, namentlich durch letztwillige Verfügung, war⁹⁾, so

⁷⁾ Heepe, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig, Jahrb. des Geschichtsvereins f. d. Herzogtum Braunschweig 12 (1913) S. 1—68. S. hierzu auch die Anzeige von A. Schulze Hist. Z. 112, S. 663, sowie Frölich, Eine vorreformatorische Gotteshaus- und Kirchenpflegerordnung für die Martikirche in Goslar v. J. 1472, Ztschr. für Kirchengesch. XL, NF III, S. 142—148, insbes. S. 144 Anm. 2.

⁸⁾ Stadtgemeinde und Kirche, S. 124 f.

⁹⁾ Vgl. im allgem. Hautt, Kirchengesch. Deutschlands V 1 (1911) S. 322 f.

fehlt es doch bislang an einer Arbeit, die nach der juristischen Seite hin der Bedeutung der Pfründen als einer Massenerscheinung der Zeit ganz gerecht würde und die auf breiterem Unterbau ihre Rechtslage zu schildern unternähme.

Die örtliche Forschung kann indessen der ihr danach erwachsenden Aufgabe, die bei allem Typischen doch auch stark individuell und lokal bedingten Linien in der Ausgestaltung und rechtlichen Eigenart des Pfründenwesens einzelner Städte herauszuarbeiten, in einer für die weitere wissenschaftliche Bewertung geeigneten Form nur unter einer bestimmten Voraussetzung genügen. Es muß mit Nachdruck gefordert werden, daß hierbei die bereits vorliegenden Untersuchungen, die das kirchensrechtsgeschichtliche Gebiet berühren und trotz ihres noch nicht abschließenden Charakters doch Licht auf manche der vorkommenden Erscheinungen werfen, nicht unberücksichtigt bleiben, sondern daß ihnen, soweit möglich, die Maßstäbe entnommen werden, nach denen eine Sichtung und Gruppierung des sonst in seiner Fülle erdrückenden Materials bewirkt wird¹⁹⁾.

Was im übrigen den vorhandenen Quellenstoff selbst anbelangt, so kommen hierbei der Hauptsache nach Aufzeichnungen aus dem späteren Mittelalter in Betracht, da der Höhepunkt der Entwicklung erst unmittelbar vor der Reformation erreicht wird. Trotzdem es sich also um eine Zeit dreht, in welche die gedruckten Urkundenbücher in der Regel nicht hineinreichen, sind aber doch die Ausichten für den Erfolg derartiger Unternehmungen nicht ungünstig, da einmal nicht selten die in größerer Zahl verfaßten und vielfach mit Urkundenanhängen versehenen Geschichten einzelner Kirchen und kirchlicher Anstalten ergänzend eintreten, und da zum andern entweder die kirchlichen Bedürfnisse oder die Anforderungen der Ratspolitik oder die Ereignisse des Reformationszeitalters, namentlich die Vorgänge, welche die Einziehung des Kirchengutes und die Bildung des sog. gemeinen Kastens betreffen, häufig Anlaß geboten haben, Zusammen-

¹⁹⁾ Außer den Arbeiten von Heepe und A. Schulze sind hier etwa zu nennen Apel, über städtische Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen, Marburger jur. Diss. 1919, und Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen im Mittelalter nach sächsischen Quellen, Ztschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. (3.^e f. RG.), 42 (1921) S. 240–379, insbes. S. 260 f., 358 f. Wertvolle Hinweise auch bei Wachens, Die Archidiatonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Beitr. f. die Gesch. Niedersachsens und Westfalens, herausg. von Meißter und Spannagel, Ergänzungsheft zum 8. Bande (Hildesheim 1920), z. B. S. 191 Anm. 67, 269 f., 335 f., 341 f., 352. S. ferner die unten Anm. 15 gemachten Angaben. — Die von U. Stuß 3.^e f. RG. 41 S. 276 Anm. 8 erwähnte, leider verloren gegangene Arbeit von A. Kremp über das Recht der Meßstipendien betraf nach eingezogener Ertundigung lediglich den 3. St. geltenden Rechtszustand.

stellungen über die gestifteten Pfründen anzufertigen und ihre Rechtsverhältnisse festzulegen, so daß selbst die ungedruckten Nachrichten sich vielfach wenigstens in leidlich bequemer Gestalt der Benutzung darbieten.

In diesem Rahmen bewegen sich auch im wesentlichen die einschlägigen Aufzeichnungen im Bereich der Hansestädte, auf die zum Schluß noch kurz und ohne den Anspruch auf Vollständigkeit der Blick gelenkt werden soll; durch ihn wird zugleich meist die Richtung ihrer bisherigen literarischen Behandlung bestimmt.

Am wenigsten Material ist, soweit ersichtlich, durch den Druck veröffentlicht für Bremen, und dem entsprach bis vor kurzem ebenfalls das sonstige Bild. Es finden sich hier in Rohlmanns Beiträgen zur Bremischen Kirchengeschichte¹¹⁾ einige Angaben über das ältere Schrifttum¹²⁾, das mir allerdings nur zum Teil zugänglich war¹³⁾. Rohlmann selbst bringt eine Übersicht über die Vitarien an der St.-Ansgarii-Kirche und über diejenigen zu St. Willehadi und Stephani¹⁴⁾. Ein näheres Eingehen auf die Bremer Verhältnisse aber erübrigt sich jetzt um deswillen, weil inzwischen für Bremen die Aufgabe, eine Darstellung des dortigen Altarpfründenwesens nach Art des Buches von Heepe zu liefern, von Emma Raß in Angriff genommen und einer sehr befriedigenden Lösung zugeführt ist¹⁵⁾.

Für Hamburg liegt ein umfassender, prachtvoller Stoff gedruckt vor in Staphorsts Hamburgischer Kirchengeschichte¹⁶⁾. Eine Ausschöpfung desselben in Ansehung der zahlreichen und verschiedenartigen Vitarien, Benefizien, Lehen, Kommenden und sonstigen Meßstipendien auf kirchenrechtsgeschichtlicher Grundlage ist aber bislang nur in bescheidenem Umfange versucht in einer

¹¹⁾ Rohlmann, Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte, Heft 1: Urkundliche Mitteilungen über die ehemaligen Bremischen Kollegiatstifter S. Ansgarii und S. S. Willehadi et Stephani (Bremen 1844).

¹²⁾ Daf. S. XIII f.

¹³⁾ Von mir sind eingesehen an Schriften Cassels „Historische Nachrichten von St. Martini-Kirche in Bremen“ (Bremen 1773) sowie „Historische Nachrichten von Unser-Lieben-Frauen-Kirche in Bremen“ (1. Stück Bremen 1773, 2. Stück das. 1775). Davon gewährt indessen allein der Schlußteil der letzt-erwähnten Publikation einige Ausbeute.

¹⁴⁾ a. a. O. S. 49 f., 122 f.

¹⁵⁾ Emma Raß, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. Bremisches Jahrbuch 30. Band (1926) S. 1—160. Daf. S. 156—160 weitere Literatur. Vgl. dazu noch die Ergänzungen bei Frölich, 3. f. RG. 47 (1927) S. 410 f., vor allem S. 411 Anm. 1, 416 Anm. 1.

¹⁶⁾ Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte aus glaubwürd. u. mehrentheils noch ungedruckten Urkunden. 5 Teile. Hamburg 1723—29.

älteren Abhandlung Koppmanns¹⁷⁾ sowie in einem Aufsatz Spizers¹⁸⁾.

Ebenso reichhaltig wie die Überlieferung für Hamburg ist diejenige für Lübeck, die jener aber in der Art ihrer Ausnutzung voransteht. Dabei kommt der wissenschaftlichen Arbeit zu statten, daß ein umfangreiches handschriftliches Material in geschlossener Form vereinigt ist in der *Lubeca religiosa* des J. von Melle¹⁹⁾, auf die sich die Forschung von den Sammlungen Grautoffs²⁰⁾ bis zur jüngsten Gegenwart²¹⁾ zu stützen vermochte. Und daraus erklärt es sich wohl, daß gerade in der lübischen Geschichtsschreibung sehr beachtenswerte Ansätze für eine auch kirchenrechtsgeschichtlich bedeutsame Auswertung des zusammengetragenen Stoffes begegnen²²⁾, von denen aus ohne allzu erhebliche Schwierigkeiten die Brücke zu den Ergebnissen Heepes, A. Schulkes und ihrer Nachfolger, darunter auch Sch.s, zu schlagen sein würde.

Gießen.

Karl Frölich.

Die Genealogie der alten Familien Revals von Heinrich Laurentz, Küster an St. Olai, † 1692. Ein Beitrag zur Personenkunde Revals, bearbeitet und herausgegeben

¹⁷⁾ Koppmann, Hamburgs kirchliche und Wohltätigkeitsanstalten im Mittelalter (Hamburg 1870). S. das. S. 13 f. (Die Bitarien, Almossen und Kommenden), S. 18 f. (Memorien), S. 24 f. (Die Bruderschaften).

¹⁸⁾ Spizer, Hamburg im Reformationsstreit mit dem Domcapitel. Ein Beitrag zur Hamburgischen Staats- und Kirchengeschichte der Jahre 1528—1561, Ztschr. des Ver. f. Hamb. Gesch. XI (1903) S. 430—591, insbes. S. 444 f., 447 f.

¹⁹⁾ Vgl. Vint, Lüb. Ztschr. XX (1920) S. 208 Anm. 97. Hier wird auch v. Melles gedruckte „Gründliche Nachricht von der Kaiserlich Freien und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck“, 3. Aufl., Lübeck 1787, erwähnt.

²⁰⁾ Historische Schriften aus dem Nachlasse von F. H. Grautoff, 3 Bände (Lübeck 1836). S. das. namentlich die Abhandlungen VI: Über den Zustand und die Verfassung der Kirchen in Lübeck sowohl vor, als kurz nach der Reformation (I S. 233—316); VII: Über die ehemals in Lübeckischen Kirchen bestandenen Bitarien (I S. 317—327); IX: Vorlesungen über die Lübeckische Reformationsgeschichte (II S. 1—266). Bei Grautoff I. S. 238, 239 ebenfalls Notizen über die ältere Literatur für Lübeck.

²¹⁾ Vgl. außer dem Aufsatz von H. Vint, Die geistlichen Bruderschaften des deutschen Mittelalters, insbes. die Lübecker Antoniusbruderschaft, Lüb. Ztschr. XX S. 181—269 (s. die vorletzte Anm.) etwa R. Neumann, Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters, Lüb. Ztschr. XXI (1923), S. 113 f., namentlich S. 124, 128 f.

²²⁾ Ich verweise auf die besonders ergiebigen Aufsätze von Wehrmann, Der Memorianten- oder Necrologium der Marien-Kirche in Lübeck, Lüb. Ztschr. VI (1892) S. 49—160, und Hach, Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche in Lübeck von 1518, das. IX (1908) S. 35—146, Nachtrag S. 205—208. Einzelne Andeutungen auch an anderen Stellen (vgl. z. B. Lüb. Ztschr. I S. 362 f., III S. 22 f., IV S. 261 f.). Über etwa in Betracht kommende Archivalien s. das. III S. 349 f., insbes. 366, 406.

von Georg Adelheim. Reval 1925. In Kommission bei F. Wassermann.

Seit Dr. Eugen v. Nottbeck die älteren Revaler Ratsfamilien eingehend behandelt hat, ist auch in weiteren Kreisen Deutschlands bekannt, daß der Zuzug deutscher Kaufleute nach Reval seit dem 14. Jahrhundert zu einem sehr bedeutenden Bruchteil von Lübeck her erfolgte.

Es darf gewiß als ein erfreuliches Zeichen dabei aufgefaßt werden, daß die baltischen Deutschen sich ihres Ursprungs und ihrer Beziehungen zu dem Mutterlande heute lebhaft wieder erinnern, wenn heute in Reval wieder ein neues Werk zur Personengeschichte der baltischen Deutschen erscheinen konnte, das durchaus zuverlässig und sachkundig den Zusammenhängen der alten deutschen Familien Revals mit dem alten hanseischen Deutschland nachgeht.

Das vorliegende Werk stützt sich auf ein Familienverzeichnis, das der Küster an St. Olai zu Reval Laurenty zu Ende des 17. Jahrhunderts angefertigt hat. Die Vorlage — übrigens eine Kopie, das Original ist verlorengegangen —, die die genealogische Zusammengehörigkeit der alten Revaler Familien angibt, ohne nähere Daten, ist von dem Bearbeiter, soweit es ihm möglich war, an der Hand des Materials aus Kirchenbüchern und Archiven in den Einzelheiten vervollständigt und vielfach weiter fortgeführt worden, so daß es sich jetzt erkennen läßt, nicht nur, wie stark der Zusammenhang der deutschen Familien Revals namentlich im 17. Jahrhundert gewesen ist, sondern auch, wie zahlreich die Fäden sind, die von Reval nach Deutschland hinüberleiten.

Daß in diesem Zeitraum die Beziehungen zwischen Reval und Lübeck nicht mehr so eng sind wie zur Hansezeit, ist verständlich. Immerhin finden sich unter den hier behandelten Familien mehrere, und erklärlicherweise gerade die ältesten, die auf Lübeck zurückgehen. Wir nennen die v. Macken, Hüneryäger, Dahl. Ein besonderes Interesse beanspruchen die v. Kenteln, die die Morneweg, Warendorp, Worferte und andere altlübische Familien zu ihren Ahnen zählen. Höchst wahrscheinlich sind auch die von Mohlen resp. van der Mohlen zu diesen Familien zu rechnen.

Nicht ohne Interesse ist die Feststellung, daß die drei ältesten Revaler Familien, noch dem 14. Jahrhundert angehörig, heute noch in Estland (Kenteln), Schweden (Breitholz) und Finland (v. Fieandt) existieren.

Was die technische Seite der Arbeit betrifft, so hat der Herausgeber für die Anordnung des Stoffes die sogenannte „Listensform“ in Verbindung mit dem Bezifferungssystem von

Rekule v. Stradoniz angewandt. Die Übersichtlichkeit einer Ahnentafel hat freilich dies System nicht, wohl aber den Vorzug, daß die Ahnen durch diese Ziffern in ihrem Verhältnis zum Probanden — diese Form scheint der vom Herausgeber gewählten „Probant“ vorzuziehen — ohne weiteres zu erkennen sind, da die männlichen Ahnen gerade, die weiblichen ungerade Zahlen aufweisen, und der Multiplikator 2 die nächstvorangehende Generation bezeichnet.

Wenn einmal die deutsche Bevölkerung Revals im Laufe von 7 Jahrhunderten urkundlich erfasst werden könnte — an Material dazu dürfte kein Mangel sein —, so wird sich wohl ergeben, daß der Zuzug von Deutschland her nie aufgehört hat, in den letzten Jahrhunderten aber häufig indirekt, von St. Petersburg oder sonst aus Rußland, sowie von Riga und anderen baltischen Städten her erfolgt ist. Es wird dann klar vor Augen liegen, wie starke Wurzeln das Deutschtum Revals auch heute noch, so sehr seine Zahl gesunken ist, mit der deutschen Heimat verbinden.

Reval.

D. Greiffenhagen.

Skandinavischer Literaturbericht*).

Schon lange, ehe die deutschen Ostseestädte ihre Roggen in die skandinavischen Staaten schickten, haben deutsche Kaufleute den Weg nach dem Norden gefunden. Friesen waren es, in deren Händen nach dem Ausklingen der Wikingerzeit der Warenaustausch zwischen Deutschen und Nordgermanen vornehmlich lag. Wie groß ihr Einfluß tatsächlich gewesen ist, darüber gehen die Meinungen bei der Dürftigkeit der Quellen noch weit auseinander. Elis Wadstein, der in „Norden och Väst-europa i gammal tid“ (= Populärt vetenskapliga avhandlingar vid Göteborgs Högskola N. F. 22, 1925) frühere Studien zusammenfaßt, ist bestrebt, möglichst viel von den aus späteren Jahrhunderten bekannten deutschen Einwirkungen auf das schwedische Städtewesen schon auf die Friesen zurückzuführen. Dabei verweist er mancherlei, was sicherlich erst durch die deutschen Ostseestädte übermittelt worden ist, wie z. B. das Wort „borgare“ in der Bedeutung von „Städtebewohner“, schon in diese frühen Zeiten. Auch hält er an der Ableitung „birka“ von einem niederländischen Rechtsausdruck „berek“ fest, trotz der Einwendungen, die E. Wessén in S.H.T. 1922, 294 dagegen erhoben hat.

*) Der Bericht stützt sich im wesentlichen auf Material, das mir im Nordischen Institut oder anderweitig zur Verfügung stand, erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. — S.H.T. = Svensk Historisk Tidsskrift; D.H.T. = Dansk Historisk Tidsskrift.

Die Bedeutung des Friesenhandels wurde auch auf dem letzten Nordischen Historikertage in Kopenhagen (Sommer 1926) in einem Vortrag gewürdigt, den Jalmari Jaakola der Stellung Finnlands zum Norden im frühen Mittelalter widmete, ebenso in dem 1925 erschienenen ersten Bande der „Danmarks Historie“ von E. Arup, der bis zum Jahre 1282 reicht. Den sozialen und pazifistischen Ideen folgend, die in seinem Heimatlande jetzt Trumpf sind, drängt er die politische Geschichte zugunsten sozialer, wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Fragen ziemlich stark in den Hintergrund. Von diesem Standpunkte aus hätte man eine besonders eingehende Würdigung des von den deutschen Städten, vor allem von Lübeck ausgehenden Einflusses erwarten können. Das den Anfängen Lübecks und dem deutschen Ostseehandel gewidmete Kapitel beschränkt sich indessen auf das Notwendigste. Freilich fällt die Hochflut hansischer Einflusses erst in spätere Zeit, weshalb Arup ein näheres Eingehen offenbar auf den nächsten Band hat verschieben wollen.

Auf dem nordischen Historikertage sprach ferner Frau Nina Bang, damals noch sozialistischer Unterrichtsminister in Dänemark, über eine der wichtigsten Quellen zur Handelsgeschichte des Nordens, die in den letzten Jahrzehnten ans Licht gezogen worden ist: die Sundzolllisten, von denen Nina Bang 1922 den zweiten Teil „Tabeller over varetransporten“ herausgeben konnte. Freilich hat die Veröffentlichung in Dänemark selbst auch Kritik erfahren. Astrid Friis bedauert in einem ausführlichen Aufsatz in D.H.T. 9. R. 4. Band, 2. Heft, S. 109—182 (1925), daß die Listen nicht vollständig „herausgegeben“ — was allerdings bei der Menge des Stoffes auf Schwierigkeiten gestoßen wäre —, sondern nur mühevoll bearbeitungen geliefert worden wären, die vielen Forschern doch nicht das böten, was sie suchten. Es ist richtig, daß man aus Nina Bangs Tabellen z. B. nicht ersehen kann, wie groß der Anteil eines Landes oder einer Stadt an dem durch den Sund gehenden west-östlichen Warenaustausch war; denn es wird im allgemeinen nur die Herkunft der Schiffe, nicht aber der fremden Waren, die sie führten, angegeben. Astrid Friis zeigt jedoch in anschaulicher Weise, wie man durch den Vergleich der dänischen Listen mit englischen und schwedisch-deutschen Zollbüchern weiterkommen kann, wobei sie vor allem auf die von A. Huhnhauser herausgegebenen Warnemünder Lizenzbücher hinweist. Vergleiche der verschiedenen Zolllisten ermöglichen nämlich eine gegenseitige Kontrolle und beseitigen mancherlei Unklarheiten der dänischen Tabellen. So erklärt sich z. B. der nach Nina Bangs Schifffahrtslisten auffallend große Sundverkehr Rostocks teilweise durch die bis zu 24mal im Jahre zwischen Rostock und Helsingör

hinundherfahrenden kleinen Bierschuten. Wenn die Zahlen der ost- und westwärts fahrenden Schiffe einer Stadt nicht übereinstimmen, so ist das meistens ein Beweis dafür, daß die betreffenden Schiffe den Sundzoll einmal mittels einer Fahrt durch den Belt umgangen haben. Besonders häufig haben die Lübecker auf diese Weise den dänischen Zollbeamten ein Schnippchen geschlagen. Überhaupt liefert der Vergleich der Zolllisten den Beweis, daß der Schmuggel in hoher Blüte stand. 1618 legte deshalb Christian IV. Wachtschiffe in Sund und Belt, was sofort ein auffallendes Ansteigen der Zahlen in den Sundzolllisten zur Folge hatte. Über den gewiß berechtigten Ausstellungen, die Astrid Friis macht, darf man indessen nicht vergessen, daß die Herausgabe der Sundzolllisten, wie das ja auch von deutscher Seite bereits anerkannt worden ist, eine Forscher-tat ersten Ranges ist.

Reiche Ausbeute für hansische und lübishe Zustände zeitigt stets die Geschichte des schwedischen Städtewesens. „Svenska stadsförbundets tidskrift“ bringt im letzten Hefte des Jahrganges 1924 ein dem Hanseforscher sicher willkommenes Verzeichnis derjenigen Archivalien des Stockholmer Reichsarchivs, die für schwedische Städtegeschichte wichtig sind, und in dem folgenden Januarhefte 1925 gibt Nils Herlitz eine Übersicht über das städtegeschichtliche Schrifttum der letzten Jahre. Die Einflüsse des deutschen Kapitals auf die Entwicklung des mittel-schwedischen Bergbaues beleuchtet Sven Lunberg in „Stora Kopparbergets Historia“ I, Uppsala 1922. Hier werden alle Quellen angeführt, die etwas über die Beteiligung Lübecker Kaufleute an der großen Kupfergrube von Falun vermelden. Dem Ursprung der bekannten Bestimmung, wonach die Hälfte des Rates in den schwedischen Städten aus Deutschen bestehen mußte, geht Åke Holmbäck nach in: „Ätten och arvet enligt Sveriges medeltidslagar“ Uppsala 1919, sowie in einem kleinen Beitrag in S.H.T. 1925, S. 47/49: „Varifrån Magnus Eriksons stadslag erhöillit regeln, att rådet skulle bestå av hälften svensk och hälften tyskar?“ Er weist nach, daß die Bestimmung sich zuerst in dem Rechte der Stadt Söderköping gefunden hat, die besonders enge Verbindung mit den deutschen Städten besaß.

Die oft erörterten Zusammenhänge zwischen Lübeck und Wisby bespricht Lunberg in einer Festschrift für Ludwig Stavenow (Historiska studier tillägnade L. Stavenow, Stockholm 1924). Der vielumstrittene Odelricus des Privilegs von 1163 (1161?), dem befohlen wird, auch die ihm unterstellten Deutschen in den Genuß der den Gotländern verliehenen Vorrechte kommen zu lassen, ist nach Lunberg nicht ein Beamter des Herzogs auf

Gotland, wie man bisher meist angenommen, sondern dessen Bogt in Lübeck, eine Auffassung, die zwar eine bestechend einfache Lösung zahlreicher Streitfragen ermöglicht, gegen die aber A. Hofmeister an dieser Stelle (Ztschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. XXIII, 1926, 43—86) bereits gewichtige Gründe angeführt hat.

In derselben Festschrift untersucht E. Heckscher in: „Det äldre Vasakungadömets ökonomiska politik och ideer“ die Städtegesetzgebung der älteren Wasakönige, die ja die Grundlagen der Handelsordonnanzen Gustav Adolfs bilden. Die aus der deutschen Städtegeschichte bekannten Bestrebungen, den Gäftehandel einzuschränken und den Landhandel zu hindern, erscheinen hier als die Richtlinien einer von der Obrigkeit für ein ganzes Land erlassenen Gesetzgebung, in der die Städte weniger als Träger eines besonderen Rechtes erscheinen, sondern vielmehr als notwendige Organisationen zu einer möglichst zweckdienlichen Versorgung des Reiches mit den notwendigen Handelswaren.

In Historiska Handlingar, del 26 (1924) finden sich einige Akten zur Lübeckischen Geschichte abgedruckt. Lars Sjödin veröffentlicht zwei Lübeckische Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1509 und 1541, Sven Tunberg das von mir seinerzeit in „Lübeck und die Wasa im 16. Jahrhundert“ benutzte wichtige „Tagebuch der Gesandtschaft der Lübeckischen Ratsherren Bernd Bomhauwer und Hermann Plonnies in Schweden“. Es handelt sich dabei um die Gesandtschaft, die nach dem schwedischen Befreiungskriege die Verhandlungen mit Gustav Wasa über den Bohn für die hanstische Hilfe führte, und die das große Privileg von 1523 mit nach Hause brachte. In einem ungefähr gleichzeitig erschienenen flotten Schriftchen „Gustaf Vasas Konungaval år 1523“ Stockholm 1923 schildert Tunberg, wie diese Gesandtschaft auch in die innere Politik Schwedens eingegriffen und die Wahl Gustav Wasas zum König unterstützt hat, weil die Lübecker meinten, auf diese Weise ihre Forderungen, für die bisher nur der Adelsmann Gustav Eriksson Wasa bürgte, am besten sicherzustellen.

Die ältere Wasazeit war in den letzten Jahren überhaupt von der schwedischen Geschichtschreibung stark bevorzugt. Gottfrid Carlsson hat in den Jahrgängen 1922—24 der S.H.T. dem ersten deutschen Sekretär Gustav Wasas, Wulf Gyler, eine eingehende Untersuchung gewidmet. Sie ist zu einer Ehrenrettung für Wulf Gyler geworden. Wulf Gyler ist nicht der Verräter, der zusammen mit den Lübeckern gegen seinen Herrn und König intrigiert hat, wie Gustav Wasa es nach dem Bruche mit ihm dargestellt, und man es bisher allgemein geglaubt hat. Er ist lediglich der Träger einer im ganzen Lübeck noch freundlichen

Politik, wie sie Gustav Wasa im ersten Jahrzehnte seiner Regierung trieb. Freilich, als der König 1533 der Hansestadt gegenüber andere Saiten aufzog, da konnte ihm Wulf Gylser nicht folgen. Darin, und nicht in hochverräterischen Umtrieben, liegt der Grund für das Zerwürfnis mit dem König und für die schließliche Flucht Gylsers.

Eine Polemik, die seit 1924 in S.H.T. zwischen Gottfrid Carlsson und Allan Gylser ausgefochten wird, hat ihren Ausgangspunkt in einem Aufsatz Gottfrid Carlssons in S.H.T. 1921, 465 ff. „Gustaf Eriksson i Rydboholm“ und beschäftigt sich mit dem Verhältnis Gustav Wasas zum Sturehaus, insbesondere, ob Gustav Wasa anfangs den Kampf gegen Dänemark führte, um die Stures wieder zur Macht zu bringen (G. Carlsson), oder ob er schon frühzeitig eigene Belange zugleich mit denen des Vaterlandes erfocht (A. Gylser). Da hierbei vornehmlich die Zeit vor der Königswahl in Betracht kommt, spielt auch die Lübecker Politik und die Frage nach ihren Zielen im schwedischen Befreiungskriege vielfach mit hinein.

Zur Macht gekommen, hat Gustav Wasa, wie Georg Landberg in seiner Untersuchung: „De nordiska rikena under Brömsebrofördraget“, Ak. Avh. Uppsala 1925 darlegt, sehr bald einen wesentlichen Grundgedanken der Union — das außenpolitische Zusammenwirken der nordischen Staaten — wieder aufgenommen, und zwar um so mehr, als das dänisch-norwegische und das schwedische Reich zwei gefährliche Feinde miteinander gemeinsam hatten: Christian II. und dessen Erben sowie Lübeck. Das Bündnis von Brömsebro, das Gustav Wasa 1541 mit Christian III. einging, sollte diese Einheitsfront erhalten und der Gefahr einer Einigung zwischen Dänemark und Lübeck vorbeugen. Diese Möglichkeit hat Gustav Wasa während seiner ganzen Regierungszeit geschreckt. Landberg zeigt, wie des Königs Mißtrauen jedesmal erwacht, sobald er etwas von einer Annäherung der Hansestadt an Dänemark oder auch nur von Versuchen Christians III. hört, zwischen Schweden und Lübeck, die ja bekanntlich nach der Grafenfehde keinen formellen Frieden geschlossen hatten, zu vermitteln. Wie begründet diese Befürchtungen waren, haben die Ereignisse unter Gustav Wasas Nachfolger gezeigt. Die Landbergsche Arbeit ist verdienstvoll und anregend, wenn sie auch keine erschöpfende Darstellung der lübeckisch-schwedischen Beziehungen bietet.

Die wirtschaftliche Seite der lübeckisch-schwedischen Politik berührt Alf Johanssons Aufsatz in S.H.T. 1926, 209 ff. „Penningväsendet under Gustaf Vasas regering“. Er bringt eingehende Untersuchungen über die Gangbarkeit Lübecker Münzen in Schweden, über Gustav Wasas Kummer darüber, daß die

Lübecker Münzen sich einer größeren Beliebtheit erfreuten, als seine eigenen, über den Einfluß der schwedischen Schuldensahlungen an Lübeck auf den schwedischen Haushalt, und die Schadenersatzansprüche, die Lübeck infolge der Unterhaltigkeit der schwedischen „Klippinge“ stellte. Als dänische Parallele steht daneben die Arbeit von J. Wildt: Christian IV:s Møntpolitik 1588—1625“, Kopenhagen 1919, die sich vornehmlich mit der Münzverschlechterung dieses Königs und der Einführung der Kronenwährung beschäftigt. Dabei wird auch die Abhängigkeit der dänischen Münzpolitik von den in Norddeutschland damals üblichen Gepflogenheiten der Ripper und Wipper beleuchtet (Besprechung von Knud Fabricius in D.H.T. 9. R. II. Band, 4. Heft, 397—404).

In den Ausgang der Hansezeit führt uns Dahlgren: „Louis de Geer 1587—1652, hans liv och verk“, Uppsala 1923. Lübeck und die deutschen Städte werden hier mehr gelegentlich gestreift, da die Beziehungen des nach Schweden eingewanderten Niederländers in erster Linie nach seiner Heimatprovinz gingen. Aber er spielte im Wirtschaftsleben nicht nur Schwedens, sondern ganz Nordeuropas eine derartige Rolle, daß auch die Hansestädte die Auswirkungen seiner Tätigkeit zu spüren bekamen. Das Werk geht über den Rahmen einer Lebensbeschreibung hinaus und bietet eine Art Wirtschaftsgeschichte der späteren Wapazeit, denn es gibt kaum eine wirtschaftliche Maßnahme unter Gustav Adolf und der Königin Christine, durch die er nicht irgendwie mit berührt wurde.

Am längsten hat sich die hanstische Herrschaft bekanntlich in Norwegen erhalten. Wer sich einen schnellen Überblick über die norwegische Geschichte verschaffen will, dem sei Edo. Bulls kurzer „Grunnriss av Norges Historie“, Oslo 1926, empfohlen. In gedrängter Form bietet er das Wichtigste auf Grund der neuesten Forschungen. Ferner sei auf O. A. Johnsons „Noregveldets Undergang“, Kristiania 1924, hingewiesen. Eine scharf nationale Einstellung und — man kann wohl sagen — antimonarchische Richtung kennzeichnet das Werk. Die Machtgier der norwegischen Könige und ihre Furcht vor dem in den englischen Städten herrschenden freiheitlichen Geist macht Johnson dafür verantwortlich, daß die alten Verbindungen mit England einschließen und den Hanseaten Tür und Tor geöffnet wurden (?). Die Unionskönige beurteilt er danach, wie sie sich zur Hanse und zu der Frage der Aufrechterhaltung einer norwegischen Zentralverwaltung gestellt haben. Margarete und Erich von Pommern verurteilt er hauptsächlich, weil sie die norwegische, innerpolitische Selbstregierung mißachteten, Christoffer und Christian I. wegen ihrer Hansefreundlichkeit. König Hans (Johann) findet seine

Billigung, während er an Christian II. wohl dessen Handelspolitik billigt, dafür aber seinen Rückfall in die Verwaltungspraxis Margaretes tadelt. Etwa dieselbe Zeit, wenn auch einen ganz anderen Stoff, behandelt Alexander Bugges „Den norske traelasthandels historie. I. Fra de aeldste tider intil freden i Speier 1544“. Skien 1925. Das in einer Arbeit über nordische Geschichte auffallend erscheinende Abschlußjahr ist gewählt worden, weil nach Bugges Ansicht der Friede von 1544 das Ende der Hanseherrschaft und den Beginn des holländischen Übergewichtes im Handel Nordeuropas bezeichnet. Während man bisher annahm, daß ein nennenswerter norwegischer Holzhandel erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts begonnen habe, weist Bugge nach, daß dieser tatsächlich bis ins nordische Altertum zurückgeht.

Greifswald.

Joh. Paul.

Nachrichten und Hinweise.

Das Baltische historische Forschungsinstitut in Kiel. Im Sommersemester 1924 übernahm Prof. D. Dr. Scheel den neugegründeten Lehrstuhl für schleswig-holsteinische Geschichte. Damit war ein langgehegter Wunsch des Landes erfüllt. Gleichzeitig wurde auf seinen Antrag von der Provinz Schleswig-Holstein für seine Person das Baltische historische Forschungsinstitut geschaffen. Es begann am 1. Oktober 1924 seine Tätigkeit. Zu demselben Zeitpunkt trat Dr. Harry Schmidt als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ein.

Das Baltische historische Forschungsinstitut hat sich die Aufgabe gestellt, über das spezifisch Schleswig-Holsteinische hinaus den geschichtlichen Raum des Baltikums zu erforschen. Dabei dient es nicht so sehr Zwecken des Universitätsunterrichts, zu denen es aushilfsweise herangezogen wird, wie Aufgaben der Forschung.

Nachdem nun drei Jahre seit Gründung des Forschungsinstituts verfloßen sind, erscheint es angezeigt, die Öffentlichkeit mit seiner bisherigen Wirksamkeit bekanntzumachen. Als eine der wichtigsten Aufgaben ist eine Sammlung von Aktenstücken und Briefen zur Geschichte der deutschen Bewegung in den Herzogtümern von etwa 1780 bis 1870 in Angriff genommen worden. Sie soll den Stoff liefern für eine zukünftige Veröffentlichung, die ein deutsches Gegenstück zu Lauridsens großem Werk „Da Sønderjylland vaagnede“ bilden und einen besseren Einblick in Anfang und Stärke der schleswig-holsteinischen Bewegung vermitteln soll, als wir ihn bisher besitzen. Diese Sammlung hat schon recht erfreuliche Ergebnisse erzielt.

Es erwies sich als nötig, eine Handbibliothek zu beschaffen, deren Grundstock bereits vorhanden ist. Diese Bibliothek wird von Studierenden der Geschichte und Herren, die an den Forschungsarbeiten des Instituts tätig sind, benutzt. Ihr Aufbau erfolgte nicht systematisch, sondern richtete sich nach den jeweiligen Forschungsaufgaben.

Bisher sind folgende Veröffentlichungen vorbereitet:

1. Mittelschullehrer Ludwig Andresen: Geschichte der Stadt Tondern.

2. Dr. phil. Dr. rer. pol. Fritz Hähnsen und Prof. D. Dr. Otto Scheel: Ergänzende Altentpublikation zur Geschichte des § V.
3. Konrektor Jessen, Westerland: Unbekannte Briefe Uwe Jens Lornsens.
4. Staatsarchivrat Dr. Kochendörffer: Wegweiser durch die mittelalterlichen Geschichtsquellen Schleswig-Holsteins.
5. Derselbe: Die Registratoranten des Hansburger Archivs.
6. Prof. Dr. Mager: Kulturgeographie des Herzogtums Schleswig.
7. Privatdozent Dr. Petersen: Das Erwachen des dänischen Nationalgefühls in Nordschleswig.
8. Studienreferendar Dr. Pohl: Das Landschaftsbild Schleswig-Holsteins im Spiegel der Literatur.
9. Pastor D. Rolfs: Geschichte des Fleckens Hoyer.
10. Prof. D. Dr. Scheel: Die historische Problematik des § V.
11. Derselbe: Der junge Dahlmann.
12. Dr. Harry Schmidt: Kunst und geistiges Leben am Gottorfer Hof.
13. Historischer Atlas Schleswig-Holsteins.

Die Arbeiten sind zum Teil so weit gefördert, daß die ersten Veröffentlichungen im Laufe eines Jahres erscheinen können. Die Untersuchungen der Herren Andresen, Kochendörffer, Mager, Petersen und Schmidt sind durch Reisestipendien unterstützt bzw. ermöglicht worden.

Voraussichtlich demnächst wird das Baltische historische Forschungsinstitut im Zusammenhang mit den großen Plänen der Provinz Schleswig-Holstein ins Schloß zu Kiel, das ja die Zentrale aller der Erforschung der Heimat dienenden Provinzialinstitute werden soll, übersiedeln und dort eigene ausreichende Räume erhalten.

Das Baltische historische Forschungsinstitut wird dann noch mehr als bisher imstande sein, an seinem Teil dazu beizutragen, die wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, die sich nach dem Zusammenbruch für Gegenwart und Zukunft unseres Landes ergeben haben.

In dem Niedersächsischen Jahrbuche Bd. 2 (1925), Seite 125—144, beleuchtet P. J. Meyer in Braunschweig die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Er glaubt eine grundsätzliche Verschiedenheit seiner Städtepolitik in seinen Erblanden, dem alten Herzogtum Sachsen, und im Koloniallande Wagrien und Mecklenburg zu erkennen: Im ersteren wollte er nur wenig Städte haben, aber solche von Bedeutung, die auch große Markttorte waren, und an denen dann Münzschmieden unterhalten wurden. Im Koloniallande dagegen entstanden zu

seiner Zeit eine ganze Reihe von Städten, von denen aber freilich auch nur Lübeck von Bedeutung war; hier allein hat er dann auch eine herzogliche Münze errichtet. Ob dieser Unterschied zu Recht besteht, scheint doch zweifelhaft; eher könnte man sagen, daß die Beobachtung Meyers sowohl für die Erblande wie für die Koloniallande gelte. In diesem Gebiete hat es bis dahin keine Münzstätte gegeben; hier kursierten erst die (Magdeburger) Wendenpfennige, seit etwa 990 die sogenannten Otto-Adelheid-Pfennige und dann die älteren Bardowiker Pfennige. Seit der Neugründung Lübecks (1158) hat es dann hier geprägtes Geld gegeben, das die Rolle der Landesmünze übernahm. Das ist von Bedeutung deshalb, weil P. J. Meyer die Annahme einer bischöflichen Münze in Lübeck, neben der herzoglichen, mit Recht ablehnt. Der Herzog hat in diesem Koloniallande so selbstherrlich und fast unumschränkt regiert, hatte ihm doch der Kaiser 1154 sogar die Investitur der Bischöfe überlassen müssen, daß für die Ausübung irgendwelcher Hoheitsrechte durch den Bischof neben dem Herzoge kein Raum blieb. Die Bistümer von Oldenburg (Lübeck), Rakeburg und Mecklenburg (Schwerin) waren für den Herzog lediglich Missionsanstalten. Die Pfennige mit dem Geistlichen, die man in der letzten Zeit für bischöflich-lübisch angesprochen hat, weist Meyer nach Hamburg-Altstadt bzw. Stade. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wurde dann auch die Münze kaiserlich und nicht bischöflich, bis sie 1226 durch den Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. auf die Stadt selbst überging. R.

W. Jesse setzt in den Berliner Münzblättern (1925, Nr. 274 und 1927, Nr. 289) seine Studien „Zur Geschichte des wendischen Münzvereins“ fort (vgl. Zeitschrift 1925, S. 458/9: Berliner Münzblätter 1925, Nr. 265/66). II. Zu der von ihm aufgefundenen zweiten Handschrift der von Leibniz herausgegebenen Münzchronik (Notitia rei nummariae 1325—1525) haben sich jetzt zwei weitere hinzugesellt: 1. In Wismar fertigte der Wardein Cyriacus Klein 1617 eine hochdeutsche Übertragung der niederdeutschen Chronik in Lüneburg an und fügte Zusätze für die Jahre 1522—1572 hinzu. Letztgenannter Abschnitt enthält nicht unwesentliche Aufschlüsse für diese Spätzeit des wendischen Münzvereins; aber Jesse zeigt auch, wie absolut notwendig eine sehr strenge und sorgfältige Kritik solcher Quellen ist, wenn man nicht irregeführt werden will. — 2. Eine neue hamburgische Handschrift im Staatsarchiv, die aber nichts Neues bringt. Sie ist niederdeutsch geschrieben und ganz abhängig von der älteren Vorlage. — III. (1925, Nr. 274.)

Wenn man die tatsächlichen Gewichte der hanfischen Witten pfennige des 14. und 15. Jahrhunderts mit den Bestimmungen, der einschlägigen Rezesse vergleicht, ergibt sich eine Diskrepanz, die sich bisher nicht hat lösen lassen. Jesse beseitigt sie durch eine neue Interpretation des Rezesses von 1379, wonach nicht 152 Witten aus der Mark Silber ausgebracht worden sind, sondern 176. Danach berechnet sich ein Sollgewicht für das einzelne Stück von 1,3 Gramm, womit sich die Befunde an den Münzen sehr gut vereinigen lassen. Damit steht im Einklang die Nachricht von der Münzprobe von 1384 (Grautoff III, 182 ff.: *H.-R.* I. 2, Nr. 288,) nur darf man nicht, wie Grautoff es getan hat, das lübische Silber zu 14 $\frac{1}{4}$ Lot fein zugrunde legen, sondern nur zu 13 Lot, wie es tatsächlich war. Auch die Münzgewichte und die Silberfeinheit der weiteren Rezesse von 1387 und 1403 stimmen dazu. Die Darlegung Jesses erhärtet von neuem die Richtigkeit des Satzes, daß man in der deutschen Münzgeschichte bei alleiniger Benutzung der Literatur zu falschen Schlüssen kommt, daß man vielmehr stets die Gepräge selbst mit heranziehen muß. — IV. (1927, Nr. 289) enthält Mitteilungen über das lübische Münzbuch 1365—76, das die Abrechnung der Münzherren mit dem Münzmeister über die Ankäufe von Silber und die Ausprägung der Silbermünzen dieser Zeit enthält. Benutzt ist es bereits von Grautoff (*Schriften* III, lübeckisches mittelalterliches Münzwesen), aber nicht erschöpfend. Die Mitteilungen sind von ganz besonderem Interesse für die Ausprägung der Witten, die durchaus im Vordergrund steht. Man muß staunen über ihren fast unwahrscheinlich großen Umfang. 1367 waren es 1 784 475 Stück; 1368: 2 065 000; 1369: 1 977 850; 1370—72: 7 526 400 Stück. Ebenso wichtig sind die Nachrichten über den Münzfuß, wobei u. a. die vorher erwähnte Auslegung des Rezesses von 1379 ihre Bestätigung findet. Den Gewinn, den Lübeck bei so gewaltiger Ausprägung erzielte, war natürlich sehr beträchtlich. 1366: 1037 R 5 β ; 1367: 1476 R ; 1370—72: 2973 R 9 β ; 1375—76: je über 1000 R .

In den Blättern für Münzkunde 1925 Nr. 8 und 9, S. 315 ff., bespricht B. Peus einen vor wenigen Jahren in Münster i. W. gehobenen Münzensfund, der aus westfälischen Pfennigen und daneben aus Wittenpfennigen der wendischen Hansestädte bestand und um 1420 vergraben sein muß. Der Fund ist ein neuer beachtenswerter Beleg für die bereits bekannte und in westfälisch-rheinischen Urkunden mehrfach bezeugte Verbreitung der hanfischen Witten als Handelsmünzen im deutschen Westen. Sie hießen hier allgemein „Engelsch“ in Anlehnung

an die englischen Sterlinge, die seit dem 13. Jahrhundert in Westfalen nachgeprägt wurden und auf die letzten Endes auch die Witten zurückgehen. Ein großer Teil der im Funde vorkommenden Witten von Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock und pommerischen Städten ist mit dem münsterschen Pauluskopf gegengestempelt und dadurch zu umlaufsfähigem Geld erhoben. Auch von anderen westfälischen Orten sind ähnliche Stempelungen von Witten bekannt. Peus führt auch die in Frage kommenden Urkundenstellen an, in denen hanstische Witten zu den westfälischen Münzsorten in ein bestimmtes Wertverhältnis gesetzt werden. Weiter zählt er die bisher bekannt gewordenen Nachprägungen von Witten nach dem Vorbilde der Hansestädte auf und kommt in den Mitteilungen für Münzsammler, Frankfurt 1925/26 Nr. 24/25 im Zusammenhang darauf zurück. Nach lübeckischem Vorbild haben Witten geprägt die Grafen von Berg, Heinsberg (1003) und Randerath. Die Nachbildung ist eine so getreue, daß an einer absichtlichen Täuschung nicht zu zweifeln ist, ein Vorgang, der übrigens in der mittelalterlichen Münzgeschichte keineswegs vereinzelt dasteht.

Braunschweig.

W. Jesse.

Gelegentlich der Eröffnung des Neubaus der Stadtbibliothek veröffentlicht ihr Direktor Dr. W. Pieth unter dem Titel: „Bücherei und Gemeinssinn“ (Lübeck, Quikow 1926) eine Reihe von Aufsätzen, von ihm und den Beamten der Bibliothek verfaßt, die teils die Grundsätze und die Ziele der jetzigen Verwaltung darlegen, teils Auskunft über einzelne Teile der Bibliothek oder einzelne Zweige der Verwaltung geben sollen. Von ihnen haben hier diejenigen Erwähnung zu finden, die sich mit geschichtlichen Dingen befassen.

Zunächst berichtet Dr. Pieth selbst über den Aufbau der Stadtbibliothek und die kulturelle Bedeutung der Lübecker Büchereien, die jetzt unter seiner Leitung zusammengefaßt sind: Stadtbibliothek, Bücher- und Lesehalle und Landeswandereibibliothek. Über die Entwicklung der beiden letztgenannten Abteilungen geben Fräulein Dr. Corssen und Fräulein E. Arenholdt besonders Auskunft. Die Geschichte der Stadtbibliothek (1616 bis 1922) hatte Pieth bereits im ersten Stück der „Veröffentlichungen der Stadtbibliothek“ (1922) dargelegt. Dann macht Oberbaurat F. W. Birck, der Baumeister des Anbaues der Stadtbibliothek, mit diesem bekannt und erläutert ihn durch eine Reihe von Plänen, aus denen die Anordnung der neuen Verwaltungsräume und die Lage der neuen Gebäude ersichtlich ist. Ihnen schließt sich ein Bericht über die von Dr. Pieth ins Leben gerufene „Gesellschaft von Freunden der Lübecker Stadtbibliothek e. V.“ an.

Hier besonders aufzuführen ist der Aufsatz von Dr. Hagen über die Handschriftensammlung, die jetzt 1130 Nummern umfaßt und im wesentlichen von ihm neu katalogisiert ist und noch wird. Unter ihnen bilden die 100 niederdeutschen theologischen Handschriften aus dem ehemaligen Michaeliskonvent eine Abteilung von besonderem Werte, die Dr. Hagen früher bereits im Auftrage der deutschen Kommission der Akademie der Wissenschaften in Berlin wissenschaftlich verzeichnet hatte. Geschrieben von den dortigen Schwestern vom gemeinsamen Leben, geben sie ein überaus anschauliches und wertvolles Bild von dem religiösen Leben Niederdeutschlands vor der Reformation. Dabei hat Dr. Hagen einen Fund von großer Bedeutung gemacht, der das lang umfrittene Rätsel von der Entstehung des weit- und weltberühmten Buches „Von der Nachfolge Christi“ des Thomas a Kempis endlich gelöst hat. Das Buch ist — wie Hagen feststellen kann — nicht eigentlich von ihm verfaßt, sondern aus kleineren Schriften, die in den Kreisen der Brüder vom gemeinsamen Leben oder der Windsheimer Kongregation entstanden sind, zusammengestellt und mit eigenen Zutaten versehen worden. Solcher anonymen Traktate sind in unserer Sammlung mehrere erhalten. Den wertvollsten von ihnen hat Dr. Hagen veröffentlicht: „Mahnungen zur Innerlichkeit“, er entspricht dem zweiten und dritten Buche der „Nachfolge Christi“. Darüber ist an anderer Stelle noch besonders berichtet. Der Katalog dieser theologischen Handschriften ist im ersten Stück der Veröffentlichungen der Stadtbibliothek (Lübeck 1922) gedruckt. Sehr zu begrüßen ist, daß jetzt auch der Katalog der Lubecensien-Handschriften in Angriff genommen worden ist.

Dr. Weber berichtet über die Inkunabelsammlung, die gleichfalls einen besonderen Schatz unserer Stadtbibliothek darstellt. Mit rund 1000 Nummern steht Lübeck an der Spitze der drei Hansestädte, an 14. Stelle unter den deutschen Bibliotheken; darunter befinden sich Stücke von größter Seltenheit und von höchster Schönheit, wie z. B. ein Prachtexemplar von Gutenbergs Catholicon, kostbare Bibeldrucke u. a. m., zumeist stammen sie aus den früheren Kirchenbibliotheken, in erster Linie aus der der Marienkirche, des Katharinenklosters und des Doms. Die meisten sind in Deutschland und der Schweiz gedruckt, andere in Italien, Holland, Belgien, Frankreich und Schweden. Den Lübecker Drucken und Druckern ist dabei naturgemäß besondere Aufmerksamkeit zugewendet; seine Ausführungen ergänzen sich mit denen Pieths (Lübeck als Pionier der Buchdruckerkunst) in der Geschichte Lübecks, herausgegeben von Dr. Fr. Endres (Lübeck, Quikow 1926).

Dr. Schneider bringt die BÜCHERSAGE von der „Narrenbibel“ mit Lübeck's berühmter niederdeutscher Bibel von 1494, einem Prachtwerke aus der Werkstatt Stephan Arndes, in Verbindung. Nach der Sage soll die Frau eines Augsburger Druckers die Stelle im dritten Buche Moses, die Luther mit „und er soll dein Herr sein“ übersetzt hat, heimlich in „und er soll dein Narr sein“ umgeändert haben; erst nachträglich habe man den Fehler entdeckt. Diese „Narrenbibel“ sollte sich in Wolfenbüttel befinden — man hat sie dort vergeblich gesucht. Schneider macht auf die Parallelsage bei der Arndesbibel in Lübeck aufmerksam (Deede, Sagen, ed. Wohlers Nr. 147). In dieser Bibel hat die Stelle folgenden merkwürdigen Wortlaut: unter der macht des mannes werstu wesende, und he shall aver dy herschopen, dy vakene to pynegende und to slande. Meister Arndes, der angeblich in seine Frau vernarrt war, trotzdem sie ein schlechtes Weib war, soll den Schlusssatz so gesetzt haben: di vakene to pipende (herzen) und to strafende (streicheln); sein Gefelle aber habe heimlich die Änderung vorgenommen, wie sie jetzt dort zu finden ist. Mit Recht sieht Schneider in dem Zusatz der Lübecker Bibel, der schon früh auffiel, den Kern, aus dem sich die Sage von der „Narrenbibel“, die nicht existiert, entwickelt hat.

Schließlich sei noch auf H. A. Stolterfoht's „Beitrag zur Bibliographie der Geschichte der Stadtbibliothek“ hingewiesen, der sicher alles enthält, was je über die Stadtbibliothek gedruckt worden ist. R.

Von wichtigeren, seit dem letzten Bericht (Bd. 22, S. 459) erschienenen Beiträgen zur Erforschung der älteren Geschichte der Buchdruckerkunst und des Buchwesens in Lübeck mögen hier folgende kurz aufgeführt werden.

Ausführlich berichtet Ad. Schmidt im Jahrgang 12 der Nord. Tidskr. f. Bok- och Bibl.-väsen über neue Funde von Probedrucken des Lukas Brandis in der Landesbibliothek zu Darmstadt. Es handelt sich um Blätter aus dem Probedruck zu Brandis' erstem großen Druckwerk, dem Rudimentum novitiorum 1475, sowie um solche aus dem unvollendet gebliebenen niederdeutschen Druck Sunte Birgitten Openbaringe von etwa 1478. Zu den bereits bekannten, auf verschiedenen Bibliotheken vorhandenen Blättern — auch die hiesige Stadtbibliothek besitzt eine größere Anzahl aus beiden Stücken — bringt der aus Einbänden geborgene Fund leider nichts Neues hinzu; das Vorkommen der Blätter in Einbanddeckeln weitab von ihrem Entstehungsort gibt Schmidt Veranlassung, interessante und anregende Aus-

führungen über den alten Lübecker Bucheinband zu machen, dessen nähere Untersuchung sehr zu wünschen wäre. — Auf die merkwürdige Verwendung eines typisch lübeckischen Buchbinderstempels als Verzierung auf dem Titelblatt eines holländischen Druckes von etwa 1512 wird von F. Weber (Nord. Tidskr. f. Bok- och Bibl.-väsen, Jahrgang 12, S. 235) hingewiesen.

Als erstes Lübecker Druckerzeugnis Gothans bestimmt Reichsbibliothekar J. Collijn (a. a. O., Jahrgang 13, S. 92/93) den auf das Jahr 1484 herausgegebenen niederdeutschen Kalender. Schon zu Ende 1483 war Gothan wahrscheinlich von Magdeburg hierher übersiedelt und hatte seine Presse sogleich in Tätigkeit gesetzt.

Einen der letzten Drucke aus der Werkstatt des 1519 verstorbenen Stephan Arndes behandelt Collijn in seinem Aufsatz „Das heilige Blut zu Wilsnack“ (a. a. O., Jahrgang 12, S. 137 ff.). Ein Exemplar dieses 1520 erschienenen, äußerst seltenen Druckes, der bisher nur durch einen wortgetreuen späteren Abdruck in einem Sammelwerk von 1586 bekannt war, entdeckte Collijn auf einer Studienreise in Polen; es hat sich außerdem nur noch ein Stück in Hannover feststellen lassen.

Zur Lebensgeschichte Arndes' gibt Ellen Jørgensen einen bemerkenswerten Beitrag in einer Notiz in Historisk Tidskr. 9. R. Literaturhefte 1919—20, S. 370. Arndes war am Schluß der 70er und zu Beginn der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts in Perugia als Drucker tätig. Von dort begab er sich nach Schleswig, wo er 1486 das herrliche Missale Sleswicense druckte. Wie er gerade den Weg nach Schleswig gefunden, wird aus einer Stelle eines Papstbriefes vom 17. Juni 1475 in den Acta pontificum Danica IV, 120, Nr. 2649, deutlich, auf die Ellen Jørgensen hinweist. Daraus geht hervor, daß in den 70er Jahren in Perugia der Schleswiger Kanonikus Leve Leven kanonisches Recht studierte. Er war der Sohn des reichen Stalers auf Nordstrand Lorenz Leven, durch dessen reiche Geldunterstützungen Arndes' spätere Druckereiunternehmung so in Blüte kam. Es ist wohl als richtig anzunehmen, daß Arndes' Übersiedelung nach Schleswig mit dieser Bekanntschaft in Zusammenhang zu bringen ist.

Dem Problem eines der Lübecker „Unbekannten“, des sogenannten Calderinusdruckers, wendet sich Br. Claussen in seiner Abhandlung „Nicolaus Ruß' Boek van dren Strenghe, der Calderinusdrucker und Johann Snell“ in Nord. Tidskr. f. Bok- och Bibl.-väsen, Jahrgang 11, S. 117 ff., zu. Seiner scharfsinnigen Untersuchung gelingt es, aus einer Reihe von Gründen wahrscheinlich zu machen, daß die mit der Calderinustype ge-

druckten Werke aus der Druckerei des Johann Snell stammen, der hier in den Jahren 1480—82 tätig war.

Die hervorragendsten Buchdrucker Lübecks vor und neben dem älteren Johann Balhorn waren die beiden Jürgen Richolff, Vater und Sohn, von denen letzterer auch von großer Bedeutung für die Geschichte des schwedischen Buchdrucks im 15. Jahrhundert ist. Bei den Forschungen und Vorarbeiten für eine solche (Bibliotekshandbok, Uppsala 1924, S. 204 ff.) hat Collijn viel Material über beider Tätigkeit an verschiedenen Orten zusammengebracht; er hat begonnen, dieses zu verarbeiten. In einer interessanten Monographie über den älteren Richolff in der Festschrift für Karl W. Hiersemann schildert er ausführlich an der Hand von Urkunden und Drucken Richolffs Wirksamkeit in Lübeck 1501—1507, in Münster 1508—09 und dann wieder in Lübeck 1510—1518.

In einem Aufsatz Boktryckarna Georg Richolff i Lübeck, far och son (Tidskr. f. Bok- och Bibl.-väsen, Jahrgang 12, S. 144 ff.) faßt Collijn noch einmal die Ergebnisse seiner Untersuchungen über Richolff d. Ä. für das skandinavische Publikum zusammen, um dann auf die erste Tätigkeit des jungen Richolff in Lübeck einzugehen. Durch einen glücklichen Fund ist es ihm gelungen, Licht in das Dunkel zu werfen, in das bisher seine Anfänge gehüllt waren. Bereits 1518 ist ein Werk aus seiner in der Königstraße belegenen Offizin hervorgegangen. Weitere Studien über Richolffs spätere Wirksamkeit in Hamburg und wiederum in Lübeck bis zu seinem 1573 erfolgten Tode werden in Aussicht gestellt.

F. Weber.

Unter den verschiedenen mittelalterlichen Schätzen, die das Möllner Museum birgt, fällt ein nicht sonderlich gut erhaltener, getönter Gipsabguß eines Leuchters auf. Er stellt einen Reiter auf einem Löwen dar; auf dem Nacken des Reiters ruht der Leuchter, bestehend aus kurzer Stange, Lichtteller und Dorn. Das Original von 26 cm Höhe aus Bronze stammt aus dem 14. Jahrhundert (wahrscheinlich Anfang) und steht heute im Hohenzollernmuseum (Schloß Monbijou) zu Berlin. Das Stück wurde 1834 im Schaalsee gefunden. 1866 wurde der Leuchter dem späteren Kaiser Wilhelm I. verehrt. Abgesehen von einer kurzen Notiz im „Archiv d. Ver. f. d. Gesch. d. Herzogt. Lauenburg“, Bd. I (1886), S. 210, ist das wertvolle und interessante Stück bisher unbeachtet und unveröffentlicht geblieben. Geheimrat Dr. von Falke behandelt jetzt den Leuchter eingehend in den „Berichten aus den preußischen Kunstsamm-

lungen“, Jahrgang 47 (1926), Heft 2, S. 23 ff. Er bringt ihn zusammen mit einer Gruppe ähnlicher Leuchter, deren Gattung er als „Simsonleuchter“ bezeichnet, da er die Darstellung auf den biblischen Löwenkampf zurückführt. Während die übrigen Stücke alle dem Westen entstammen, spricht er den Schaalsee-Leuchter für eine Lübecker Arbeit an, eine Annahme, die nicht von der Hand zu weisen ist.

J. Warnke.

Max Sauerlandt: „Wertformen deutscher Kunst“ und Karl Simon: „Figürliches Kunstgerät aus deutscher Vergangenheit“ sind zwei Neuerscheinungen in der Reihe „Der blauen Bücher“ aus dem Verlage von Karl Robert Langewiesche. Auf diese beiden in der bekanntesten vorzüglichen Art der „blauen Bücher“ ausgestatteten Hefte sei hier besonders hingewiesen, da sie in ausgezeichneter Weise mit dem Wesen, Zweck und der Entwicklung des deutschen Kunstgewerbes bekannt machen. Beide ergänzen einander mehr oder minder. Das erste Buch, dessen umfangreicher Text und Bilder stark miteinander verknüpft sind, führt uns durch die verschiedenen Gebiete des Kunstgewerbes und lehrt uns die einzelnen Stücke richtig betrachten. Das ganze Abbildungsmaterial entstammt dem Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg, dessen Besuch dieses Buch von Sauerlandt besonders fruchtbringend gestalten kann. Das zweite Heft, das nur einen kurzen einführenden Text enthält, legt den Schwerpunkt auf die Bilder, von denen einzelne auf Lübeck zurückgehen. Das Buch zeigt die Beseelung der verschiedensten Gebrauchsgegenstände durch figürliche plastische Gestaltung. Karl Simon bringt hier neben der kunstgewerblichen Seite auch eine volkshundliche Note zur Geltung.

J. Warnke.

Auf das im Einhorn-Verlag in Dachau bei München erschienene „Bilderbuch mit 100 Bildern“: Das deutsche Meer (Geleitwort und Bildertext von Hans Much) möchten wir besonders aufmerksam machen. Der Verlag will dem Deutschen die Schönheiten seines eigenen Vaterlandes in landschaftlich abgeschlossenen Gruppen vor Augen führen. Also ein ähnlicher Gedanke, wie der alte Marion, das malerische und romantische Deutschland und ähnliche frühere Unternehmungen. Nur daß hier die Photographie an Stelle des Kupfer- oder Stahlstichs getreten ist, die bei dem hohen Stande der modernen Technik auch ganz hervorragende Bilder hervorzaubert. Voraus-

setzung freilich ist das künstlerische Auge, das das Bildmäßige mit dem Charakteristischen zu vereinigen versteht, und dann das Sich-Bescheiden, nichts anderes als Photographien geben zu wollen. Von dieser Sammlung, „Waterland“ genannt, sind bisher ein Heft über den Rhein, ein zweites „Die deutschen Alpen“ erschienen, denen jetzt „Das deutsche Meer“ folgt: die Nord- und Ostseeküste, von der Elbemündung an bis nach Königsberg. Obwohl wir hier an der Waterkante durch ausgezeichnete Photographien sehr verwöhnt sind — ich brauche nur an Lindes „Niederelbe“ zu erinnern —, so gehören doch die dargebotenen Bilder ohne Zweifel zu den besten, die vorhanden sind. Die Aufnahmen sind an den verschiedensten Stellen gemacht worden, die Auswahl ist aber ganz vorzüglich nach dem einen Gesichtspunkte: ein „charakteristisches Bild“ wiederzugeben, getroffen worden, gleichgültig, ob es sich um eine Landschaft, eine Stadt, ein Bauwerk, eine Innenansicht, ein Dorf oder sonst etwas handelt.

R.

Der Verein für Hamburgische Geschichte hat sich zu einer grundsätzlichen Umgestaltung seiner „Mitteilungen“ entschlossen, die er neben der „Zeitschrift“ herausgibt. Bisher war es die Aufgabe der „Mitteilungen“, die „Zeitschrift“ durch die Wiedergabe kleinerer Aufsätze zu entlasten. Von jetzt ab stellen sie sich vornehmlich in den Dienst des sich kräftiger regenden Interesses für Heimatkunde und werden nur in sich geschlossene Darstellungen aus der Geschichte und der Heimatkunde Hamburgs und seiner Umgebung bringen, die, auf wissenschaftlicher Grundlage und Anschauung beruhend, doch in gemeinverständlicher und anmutender Form einem weiteren Leserkreise Anregung und Unterhaltung gewähren und geeignet sind, das geschichtliche Interesse zu wecken und zu beleben. Dementsprechend ist auch der Titel in „Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter“ umgewandelt worden. Sie sollen in Vierteljahrsheften zu je zwei Bogen erscheinen, sind aber auf sich selbst gestellt und sollen sich auch selbst erhalten. Von dem 1. Jahrgange (1926) sind bisher 4 Hefte erschienen. Von den Aufsätzen interessiert auch hier der von W. Jesse, Das hamburgische Münz- und Goldwesen im Mittelalter, da Hamburg und Lübeck in dieser Zeit im Münzwesen fast durchweg denselben Weg gingen. Der Aufsatz gibt ein treffliches und klares Bild der Entwicklung dieses wichtigen Zweiges des wirtschaftlichen Lebens von den Anfängen an bis zum Aufhören des wendischen Münzvereins, der durch die Reichsmünzordnungen und die Tätigkeit der Kreistage (in Niedersachsen seit 1572) abgelöst wurde. Wer

sich über das Münzwesen des Mittelalters von Hamburg und Lübeck, und dann der anderen wendischen Städte rasch und zuverlässig orientieren will, dem sei dieser Aufsatz wärmstens empfohlen. R.

Im 5. Sonderhefte der Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat (1925) hat Archivrat Prof. Dr. Herm. Joachim eine „Erklärung der Straßennamen der Stadt Hamburg“ veröffentlicht, auf die hier um ihrer geradezu vorbildlich knappen und doch das Wesentliche enthaltenden Formen hingewiesen sein soll. Die alten Straßennamen finden hier ihre Erklärung nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, wobei nicht verschwiegen wird, wenn die Deutung strittig ist. Besonders wichtig sind die Namen der neu angelegten Straßen der letzten Zeit, als Hamburg, wie alle anderen Städte, sich ganz gewaltig ausdehnte. Bei der Verwendung von Personennamen sind nicht nur die Bauunternehmer oder zufälligen Grund- und Bodenbesitzer wie überall verewigt worden, geradezu auffällig und erfreulich ist, daß man bei dieser Gelegenheit das Gedächtnis an sehr viele Männer und Frauen festhielt, die sich um Hamburg verdient gemacht haben. R.

Am sogenannten Lüneburger Prälatenkrieg (1452—58) hat die Stadt Lübeck als Hauptinteressentin des Lüneburger Salzhandels lebhaft tätigen Anteil genommen. Das kommt auch in der neuesten Bearbeitung des Gegenstandes von Hans Feldtmann, Hamburg im Lüneburger Prälatenkriege (Zfchr. d. B. f. Hamburgische Gesch., Bd. 26, S. 1—106. 1925), stark zur Geltung, obwohl diese Darstellung in erster Linie dem Anteil Hamburgs gewidmet ist. Die Lübecker Ratschronik mit den Anmerkungen von Fr. Bruns ist eine ihrer wesentlichen Quellen. Die Arbeit ist zugleich ein Beitrag zu dem Machtkampf zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt wie zu den Zunftkämpfen des 15. Jahrhunderts. G. Ft.

In den Lüneburger Museumsblättern Heft 11 (1925), S. 219—227, gibt Otto Brüning eine Beschreibung der Ilmenau-Ewer, von denen sich einige Modelle im Lüneburger Museum erhalten haben. Über die Formen der Schiffe auf den Nebenflüssen der Elbe: Jeckel, Stednitz und Ilmenau sind wir sehr schlecht unterrichtet; um so erfreulicher ist es, daß sich hier einige authentische Zeugen der jetzt verschwundenen Schiffs-

formen erhalten haben. Das eine Modell hat sich im Rathause zu Lüneburg gefunden (1772), das andere (1710) stammt aus der früheren Zunft der Lüneburger Schiffer. Ein drittes stellt einen Schuner dar, eine Abart des Ewers, und stammt aus der letzten Zeit der Ilmenauschiffahrt. — Der Ewer ist das Küstenfahrzeug der Niederelbe, ist kiellos, mit flachem Boden und doch zur Küstenseefahrt geeignet. Der Ewer zeichnet sich aus durch die erhebliche Verjüngung der Schiffsbreite nach vorn und hinten (Ablauf); durch die starke Neigung der Bordwände (Lehnung); den Klinterbau; sein festes, am Hintersteven angehängtes Steuerruder mit dem gekrümmten Versteifungsholz zwischen Steuerschaft und Ruderblatt; und durch das Rahsegel. Vom Stechnitzkahn unterscheidet es sich dadurch, daß der Ilmenau-Ewer hinten in einen spitzen Steven ausläuft, während das Heck des Stechnitzkahnes eine Fläche ist, der sogenannte Spiegel; er führt deshalb bei den Schiffern die charakteristische Bezeichnung „Stuvorß“. — Der Ewer gehört dem westdeutschen Schiffbau an und ist deutlich von dem ostdeutschen unterschieden. Es ist ein ausgesprochenes Segelschiff, und seine Formen gehen offenbar auf Überlieferungen aus der Blütezeit der deutschen Hanse zurück. Dazu gehört auch das große viereckige Rahsegel, das charakteristische Segel der alten Hansefogge, das sich wohl hier am längsten erhalten hat. Die zahlreichen Krümmungen der Ilmenau bedingten ein rasches Aufziehen und Niederlassen des Segels. Erst mit der Ilmenaueregulierung im 19. Jahrhundert verschwindet der Ilmenau-Ewer. R.

Jahresbericht für 1924.

Im Mitgliederbestande sind folgende Veränderungen vor sich gegangen:

Eingetreten sind:

Hiesige: Wiener, Fritz, Schneidermeister; Ewers, Fritz jun., Kaufmann, Siems; Willwater, Johann, Fischermeister; Schlutup; Daik, Werner, Generaldirektor; Wibel, Heinrich, Amtsrichter; Brochhaus, Paul, Prof., Studienrat.

Auswärtige: Baltisches historisches Forschungsinstitut, Kiel.

Ausgetreten sind:

Hiesige: Derlin, Carl, Kaufmann †; Keimpell, Johannes, Rektor a. D.; Bauer, Walter, Kaufmann; Dieh, Elsa, Studienrätin; Gilbert, Hugo, Dr. Prof., Studienrat; Ott, Alfons, Dr. med.; Saesdow, Karl, Lehrer; Schulz, Kurt, Kaufmann und Konsul.

Auswärtige: Haupt, Richard, Dr. theol. et phil., Geh. Reg.-Rat, Provinzial-Konservator von Schleswig-Holstein, Breeh; Sud, Johannes, Oberrealschullehrer a. D., Bad Oldesloe; Pfüzner, Carl, Kaufmann, Oberbillwärder-Bergedorf; Krause, Ludwig, Landesarchivar, Rostock i. M. †; Sthamer, Hugo, Gutsbesitzer, Ziggelmark bei Wittenburg †; Rodemann, Karl, Berlin-Schöneberg; Heimatbund für das Fürstentum Rakeburg, Schönberg i. M. (dafür Schriftenaustausch).

Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1925: Ehrenmitglieder 8, korrespondierende Mitglieder 4, hiesige Mitglieder 150, auswärtige Mitglieder 47, Kartellmitglieder 17, zusammen 226.

Im Vorstande schied sahrungsgemäß Herr Oberbaudirektor Balzer aus; er wurde wiedergewählt.

Versammlungen mit Vorträgen fanden statt:

15. 10. 1924 Oberamtsrichter Dr. Bernh. Eschenburg: Bilder aus der Ratsverfassung um 1840 (nach Aufzeichnungen eines Senatsmitgliedes).
26. 11. 1924 Gewerbelehrer Johannes Warnke: Die Krämerkompanie zu Lübeck.
17. 12. 1924 Oberbaudirektor Johannes Balzer: Mitteilungen über die Baugeschichte der Katharinen- und Burgkirche.

21. 1. 1925 Geh. Regierungsrat, Univ.-Prof. Dr. Max Lenz, Hamburg: Die Ursachen des Weltkrieges.
 18. 2. 1925 Univ.-Prof. Dr. Fritz Körig, Kiel: „Lübecker Großhandel und Großhändler im 14. Jahrhundert.“
 18. 3. 1925 Dr. Alfred Lode, Kiel: Die nordische Schifffahrt von der Vorzeit bis zum Mittelalter auf Grund der Schiffsfunde und -Darstellungen mit Lichtbildern und Demonstrationen.

Ausflüge wurden in diesem Jahre zwei gemacht. Der erste, am 18. Mai, führte zunächst nach Sülfeld, wo die Reste des im 16. Jahrhundert angelegten Trave- (Beeeste-) Alsterkanals besichtigt wurden. Die noch deutlich sichtbaren Schleusenanlagen im Pfarrgarten zu Sülfeld, der alte Hasenplatz im Dorfe und das 3. T. noch gut erhaltene Bett des Kanals nach Steegen zu geben ein gutes Bild dieser für ihre Zeit nicht unbedeutenden Anlage, die freilich nur kurze Zeit dem Verkehr zwischen Hamburg und Lübeck gedient hat. Ein kurzer Marsch führte in den schönen Park des Schlosses Borstel und von dort auf den Klingberg, der eine wundervolle Übersicht über das landschaftlich außerordentlich reizvolle Oldesloer Land bot; die zahlreichen prähistorischen Denkmale bewiesen deutlich, daß das Land seit sehr langer Zeit bereits von Menschen in Kultur genommen worden ist. Den Schluß bildete der Besuch des Schlosses Nüttschau, wobei sich der Verein der Gastsfreundschaft des jetzigen Besitzers, Herrn Dr. Bernh. Dräger in Lübeck, zu erfreuen hatte. Die Führung des wohlgelungenen Ausfluges lag in den Händen des Herrn Suck, der uns die Schönheiten seiner Heimat mit ganz besonderer Liebe erschloß.

Der zweite Ausflug am 7. September hatte Lauenburg an der Elbe zum Ziele, das unter Führung des Herrn Rektors Ruhfert besichtigt wurde. Dann ging es zur Erteneburg, der Burg Heinrichs des Löwen, auf der Herr Dr. Gerhard aus Rakeburg über die letzten Ausgrabungen berichtete. Von Artlenburg brachte ein Dampfer die Teilnehmer nach Lauenburg zurück, wo Herr Prof. Hofmeister die Resultate seiner Forschungen zur Geschichte der Erteneburg mitteilte.

Beide Ausflüge erfreuten sich eines zahlreichen Besuches.

Von der Zeitschrift konnte das 2. Heft des 22. Bandes herausgegeben werden.

Von den „Wehranlagen Nordalbingiens“ lag das 2. Heft, das den Kreis Herzogtum Lauenburg und das ehemalige Bistum Rakeburg umfaßt, im Manuscript seit langem fertig vor. Nachdem sich nunmehr unsere Geldverhältnisse wieder stabilisiert haben, konnten wir daran denken, es endlich in den Druck zu geben. Verhandlungen mit dem Kreisauschusse

in Rageburg hatten das erfreuliche Resultat, daß der Kreis einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten übernommen hat, so daß die Herausgabe möglich geworden ist. Das Heft befindet sich im Druck und wird im Laufe des neuen Berichtsjahres ausgegeben werden können.

Am 31. Januar 1925 feierte der Verein für die Geschichte Berlins sein 60jähriges Jubiläum, wozu auch unser Verein eingeladen worden war. Geheimrat Dietrich Schäfer hat auf unsere Bitte die Glückwünsche unseres Vereins ausgesprochen.

Dietrich Schäfer hat am 16. Mai unter der Anteilnahme weitester Kreise seinen 80. Geburtstag gefeiert. Der Vorsitzende hatte Gelegenheit, unserem Ehrenmitgliede die Glückwünsche des Vereins persönlich zu überbringen. Freunde und Verehrer des verdienten Mannes haben eine Dietrich-Schäfer-Stiftung an der Berliner Universität ins Leben gerufen, die der Förderung historischer Studien dienen soll. Der Verein hat sich auch daran beteiligt.

Die Abrechnung balanciert in Einnahmen und Ausgaben mit *R.M.* 8793,17.

Jahresbericht für 1925.

Im Mitgliederbestande sind folgende Veränderungen eingetreten:

Eingetreten:

Hiesige: Hinrichs, G., Dr., Studienrat; Groth, Karl, Lehrer; Ehrtmann, Ludwig, Kaufmann und Konsul; Kroeger, Hans, Direktor; Wulff, Gustav; Behn, Eduard, Kaufmann; Lübecke, Friedrich, Antiquar.

Auswärtige: Raute, B., Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger, Rakeburg in Vbg.; Pauls, Volquart, Dr., Landesbibliothekar, Kiel.

Kartellmitglied: Gechter, John, Kaufmann, Hamburg.

Ausgetreten:

Hiesige: von der Hude, Oberstleutnant; Hespeler, Otto, Baurat; Schnoor, Erich, Lehrer; Klebe, Hermann, Mittelschullehrer; Lübecke, Robert, Antiquar †; Bromme, W., Senator †; Sauermann, Friedr. Carl, Kaufmann †; Scharff, Carl, Konsul †; Hahn, Julius, Kaufmann †; Menges, Karl, Kaufmann, †.

Kartellmitglied: Gechter, John, Kaufmann, Hamburg †.

Unter denjenigen, die uns der Tod entrißen hat, haben wir mit besonderer Dankbarkeit des am 24. Juni 1926 verstorbenen Konsuls Carl Scharff zu gedenken, der zwölf Jahre lang das Amt des Rassenführers unseres Vereins wahrgenommen hat; zunehmende Kränklichkeit hatten ihn veranlaßt, Ende des Jahres 1922 sein Amt niederzulegen. Eine ausführliche Würdigung seiner auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens gemeinnützigen Tätigkeit bringt der Nachruf in den Lübeckischen Blättern 1926, Nr. 29, S. 468, auf den hier ausdrücklich verwiesen sei.

Am 28. Januar 1926 feierte Professor Dr. August Sack, der verdienstvolle Erforscher schleswigischer Geschichte, seinen 90. Geburtstag, zu dem ihm die Glückwünsche des Vereins in einem Schreiben ausgesprochen wurden. Am 21. Oktober 1925 wurde der I. Staatsanwalt a. D. Dr. Joh. Benda, der 50 Jahre in Treue dem Verein angehört hat, und der sich in jüngeren Jahren an seinen Arbeiten lebhaft beteiligt hat, zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1926: Ehrenmitglieder 9, korrespondierende Mitglieder 4, hiesige Mitglieder

149, auswärtige Mitglieder 45, Kartellmitglieder 18, zusammen 225.

Die aus dem Vorstande sachungsgemäß ausscheidenden Syndikus Dr. Bruns und Direktor Dr. Hartwig wurden wiedergewählt.

In den regelmäßigen Monatsversammlungen konnten wie bisher die Vorträge abgehalten werden; dabei ist zu erwähnen, daß auch unser Verein sich an den von der Gemeinnützigen Gesellschaft angeregten Neuerung, zu einzelnen Dienstagsvorträgen der Gesellschaft die Redner durch die Tochtergesellschaften zu stellen, sich insofern beteiligt hat, als am Dienstag, dem 5. Januar, auf Wunsch unseres Vereins Professor Dr. Wilhelm Dibelius aus Berlin über „Das Problem der englischen Kolonien“ sprach, ein Vortrag, der sich ganz besonders lebhafter Teilnahme, auch bei der späteren Aussprache auf dem sich daran anschließenden Besprechungsabende, erfreute. An den übrigen Versammlungsabenden sprachen:

- am 21. 10. 1925 Balzer, Joh., Oberbaudirektor: Mitteilungen über die geschichtliche und bauliche Entwicklung unserer Höfe und Gänge.
- am 25. 11. 1925 von Lütgendorff-Leinburg, Frhr. Prof.: Theodor Rebenig und die Nazarener (mit Lichtbildern und Ausstellung seiner Werke).
- am 16. 12. 1925 Struck, Rudolf, Dr. Prof.: Lübeckische Kunst in den Brigittinerklöstern Badstena und Marienwohlde. Mit Demonstrationen.
- am 24. 2. 1926 Vogel, Walter, Dr. Prof., Berlin: Die Spanienfahrt im 16., 17. und 18. Jahrhundert.
- am 24. 3. 1926 Hartwig, Dr. Direktor des Statistischen Landesamts: Aus Lübecks Handel und Wirtschaft vor 100 Jahren.
 Warnke, Joh., Gewerbelehrer: Auswärts befindliche Lübecker Edelschmiedearbeiten. Mit einer Ausstellung von Photographien.

Der erste Sommerausflug führte die Teilnehmer nach Dassow, wobei die Baubehörde durch freundliche Gestellung eines Motorbootes eine sehr interessante Wasserrfahrt über den Dassower See ermöglichte. Die Kirche in Dassow und das Siechenhaus nebst Kapelle in Zarnewenz boten des Interessanten genug. Der Vorsitzende machte während der Kaffeetafel im Gasthause von Callies an der Hand der Karte des Artilleriemeisters Hans Freese von 1601 Mitteilungen über die ehemaligen Hoheitsrechte Lübecks über die Stepenik und die Maurine und über die Art ihrer Ausübung auf Grund eines Berichtes über eine der offiziellen Besuchsfahrten im Jahre 1617.

Der zweite Ausflug, am 20. August 1925, hatte die Naschendorfer Steingräber im Jameler Forste bei Grevesmühlen — wohl die gewaltigsten Steinsetzungen in unserer Umgebung — zum Ziele. Auch das sehr interessante Sühnekreuz am alten Wege von Everstorf nach Heikendorf wurde besucht.

Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist folgendes zu berichten: Der Druck des 2. Hefes der „Behranlagen Nordalbingiens“ von Professor Dr. Hofmeister konnte im Laufe des Berichtsjahres soweit gefördert werden, daß die Ausgabe des Hefes unmittelbar bevorsteht.

Das Hauptaugenmerk mußte diesmal aber auf die Zeitschrift verwendet werden, die als Festschrift für die bevorstehende 700-Jahr-Feier der Reichsfreiheit Lübecks dienen sollte. Handelte es sich doch um eine Feier von außergewöhnlich geschichtlicher Bedeutung, an der unsern Vereine die Aufgabe zufiel, die Interessen Lübecks auf wissenschaftlichem Gebiete in würdiger Weise zu vertreten. Sowohl die Gemeinnützige Gesellschaft wie Senat und Bürgerschaft hatten diesem Umstande durch Bewilligung besonderer Mittel Rechnung getragen, wofür wir ihnen auch an dieser Stelle unsern Dank auszusprechen haben. So ist es gelungen, einen stattlichen Band herauszugeben, der eine Anzahl sehr wertvoller Beiträge enthält, den auch eine Fülle von Bildbeilagen schmückt, unter ihnen in erster Linie eine treffliche Wiedergabe des Freiheitsbriefes selbst. Die Ausgabe des Bandes mußte freilich auf die eigentliche Festwoche im Juni 1926 verschoben werden. Nach der Anerkennung, die der Band gefunden hat, dürfen wir glauben, daß wir unser Ziel erreicht haben.

The main building of the State of New York is the State Capitol Building, which is located in Albany. The building is a grand structure of Gothic Revival architecture, designed by Alfred B. Mullett and completed in 1899. It is the seat of the State Legislature and the executive branch of the State government.

The building is a masterpiece of architecture, with its intricate details and soaring spires. It is a landmark of Albany and a symbol of the State's history and heritage. The building is open to the public, and visitors can see the interior of the State Capitol, including the State Senate Chamber and the State Assembly Chamber.

The State Capitol Building is a beautiful and historic structure that has stood for over a century. It is a testament to the skill and artistry of the architects who designed it, and a source of pride for the people of the State of New York.

H. G. Rahtgens, Lübeck.

The State of New York is a large and diverse State, with a rich history and a wide variety of landscapes. From the rugged Adirondack Mountains to the rolling hills of the Finger Lakes region, there is something for everyone in the State of New York.

The State of New York is also a State of opportunity, with a strong economy and a high quality of life. The State is home to many of the world's leading universities and research institutions, and it is a center of innovation and industry.

The State of New York is a State of beauty, with stunning views of the Adirondack Park and the Finger Lakes. The State is also home to many of the world's most beautiful cities, including New York City, Albany, and Buffalo.

The State of New York is a State of pride, and it is a State that is proud of its history and its heritage. The State is a State of opportunity, and it is a State that is proud of its people and its achievements.

Die Schlacht bei Bornhöved.

Von Fritz Rörig.

Das 13. Jahrhundert hat eine Reihe von Schlachten gesehen, die weniger durch den Umfang der militärischen Aktion selbst hervorragen, als durch die einschneidende Bedeutung, die sie für die jüngeren geschichtlichen Entwicklungsreihen gewannen. Teils, indem sie den Schlußstein einer älteren Periode darstellen; teils, indem sie selbst den Boden für ganz neue Umstellungen des staatlichen, nicht zuletzt auch des nationalen Lebens des Abendlandes schufen. Wir gewöhnen uns immer mehr daran, im 13. Jahrhundert eine kulturgeschichtliche Zeitwende im tiefsten Sinne des Wortes zu sehen; politische Krisen, die in eine so schicksalschwangere Zeit fielen, gewannen von selbst wesentlichere Bedeutung, als in Zeiten beruhigter Entwicklung oder des Stillstands. Die im Zeitalter werdender nationaler Kulturen selbstbewußter Prägung in sich überlebte spätantike Idee des kaiserlichen Universalismus findet ihr äußeres Ende 1266 auf dem Schlachtfeld von Tagliacozzo. In einem letzten Unternehmen, dem weder Größe noch die Aussicht auf einen Erfolg für die italienische Stellung des staufischen Hauses abzusprechen ist, zerbrechen in der Person des in der Schlacht selbst zunächst siegreichen Konradins die Voraussetzungen des staufischen Imperiums.

Schon 50 Jahre vorher, auf dem Schlachtfelde von Bouvines, war Kaiser Otto IV. mit seinem englischen Bundesgenossen Philipp August von Frankreich erlegen: die Festigung des werdenden französischen Nationalstaates; die Anfänge des englischen Parlamentarismus, die 1215 dem geschlagenen englischen König in der Magna charta abgezwungen wurden, waren einige der weltgeschichtlich bedeutsamen Folgen dieses Kampfes auf den blutgetränkten belgischen Gefilden.

Auch der Osten des Reichs hat im 13. Jahrhundert eine Schlacht erlebt, deren weltgeschichtliche Folgen in dem Ringen der Jahre 1914—1918 noch unmittelbar fortlebten. Das war

die Schlacht bei Dürnkrut, früher die Schlacht auf dem Marchfelde genannt; in ihr verlor Ottokar von Böhmen 1278 Macht und Leben zugleich. Auf diesem Schlachtfelde wurde die weltgeschichtliche Stellung des Hauses Habsburg begründet, mit all ihren verhängnisvollen Folgen; auf diesem Schlachtfelde wurde aber zugleich der tschechische Haß gegen alles Deutsche geboren, der sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in den Hussitenkriegen gewaltsam Luft macht und weiterwirkte bis zur inneren Zerrüttung der österreichischen Armee. Verhängnisvoll im höchsten Maße ist auch diese Folge der Schlacht. Denn bis 1278 schien es, als würde, gerade gefördert durch Ottokar, Böhmen auf friedlichem Wege ebenso eingedeutscht werden, wie es etwa mit Schlesien geschehen ist. Böhmen als Pfahl im deutschen Fleische; das ist das zweite weltgeschichtliche Ergebnis dieser Schicksalschlacht des 13. Jahrhunderts.

Und nun der deutsche Norden. Auf diesem Boden, bei Bornhöved, wurde heute vor 700 Jahren jene Schlacht geschlagen, zu deren Gedächtnis wir uns heute hier zusammengefunden haben. Ist diese Schlacht in ihrer Bedeutung, gemessen an den von ihr ausgehenden Wirkungen, jenen Schlachten des 13. Jahrhunderts an die Seite zu stellen, die ich eben kurz zu skizzieren versuchte?

Es ist notwendig, mit wenigen Strichen die allgemeine politische Lage zu kennzeichnen, welche zu jenen Spannungen führte, die bei Bornhöved zum gewaltsamen Ausgleich kamen. Nur die Kenntnis des Vorher ermöglicht die Wertung des Nachher.

Seit dem Sturz Heinrichs des Löwen war die dänische Macht in schnellem Anwachsen. Eine Politik, die zurückhaltende Überlegung mit schnellem Zugreifen klug zu verbinden wußte, hatte die beiden Söhne Waldemars des Großen von Erfolg zu Erfolg geführt. Über Rügen, der dänischen Eroberung aus der Zeit Waldemars des Großen, ging jetzt der Stoß gegen Pommern. Derselbe Dänenkönig, der sein Land von Friedrich I. zu Lehen genommen hatte, war jetzt Lehnsherr von Pommern; bald auch des Hauptteils von Mecklenburg. 1193 nennt zum erstenmal eine Urkunde Knud den König der Dänen und Slawen. Ein ungeheurer Aufschwung für die Sicherheit und das Selbstgefühl eines Volkes, in dessen Erinnerung noch frisch der Schrecken

slawischer Plünderungszüge lebte. Damit aber nicht genug. Auf dem Festlande dehnte sich die dänische Macht südwärts. 1201 brach die Macht Adolfs III. zusammen, gewiß nicht ohne eigene Schuld des hochfahrenden und staatsmännischer Größe entbehrenden Mannes. Nach dem Sturz des Schauenburgers wurde Holstein dänisches Lehen; mit einem Titel der Grafschaft Røgeburg erhielt es Albert von Orlamünde. Der Haß der Dithmarschen gegen den gestürzten Schauenburger erleichterte den Dänen die Festsetzung in Dithmarschen. Lübeck, im Augenblick ohne irgendwelche Möglichkeit zu einem Widerstande mit der Wahrscheinlichkeit des Erfolges, fand sich mit dem dänischen Problem ab, so gut es ging; die Sicherheit ihres Handels bezahlte die Stadt mit der dänischen Schirmherrschaft. Der Anfang des 13. Jahrhunderts sah die Lande nördlich von Elbe und Elbe in dänischer Hand, und zwar geschlossen, seit 1214 auch die Grafschaft Schwerin dänisches Lehen geworden war. Waldemar II. der Sieger begann 1202 seine Alleinherrschaft als König in einem Umfange, wie man ihn in Dänemark noch wenige Jahrzehnte zuvor nicht zu hoffen gewagt hätte. Wenn sich Waldemar in seinen ersten Urkunden bereits König der Dänen und Slawen, Herzog von Jütland, Herr von Nordalbingien nennen konnte, so war damit kaum zu viel gesagt.

Schon diese Ausdehnung des dänischen Machtbereichs bedeutete aber die völlige Abdrängung der deutschen politischen Macht von der eben damals so wichtigen Ostsee. Die Zeiten, in den ein Lothar, mehr noch ein Heinrich der Löwe in die Verhältnisse der Ostsee eingriff bis hinüber nach Gotland schienen endgültig vorüber. Kein Wunder, daß jenes große und aussichtsreiche Kolonisationsunternehmen, das unter Bischof Albrecht von Riga, den Schwertrittern und dem städtebauenden deutschen Kaufmann in Livland eben Fuß gefaßt hatte, aufs empfindlichste von diesen Verschiebungen in der staatlichen Macht an dem Ausgangspunkt und Stützpunkt des ganzen Wertes bedroht wurde, und das war eben Lübeck. Zur offenen Krisis kam es, als Waldemar selbst die deutsche Eroberung in Livland durch eine dänische in Estland zunächst zu parallelisieren, dann zu unterdrücken versuchte; seit der Festsetzung der Dänen im Gebiete von Reval im Jahre 1219 drohte ganz Livland die Gefahr

einer dänischen Oberherrschaft. Im Zusammenhang mit diesen imperialistischen Plänen Waldemars bekam auch Lübeck die Schattenseiten der dänischen Schirmherrschaft zu fühlen: sein Hafen wurde für die Zufuhr nach Livland gesperrt, um Albrecht zur Unterwerfung zu zwingen. 1220 war Albrecht in der Tat soweit, Estland und Livland der Hoheit des Dänenkönigs vertraglich unterzuordnen; aber die Stadt Riga verjagte den dänischen Bogt, und der Orden widerstrebte. Dann brachte ein Aufstand der Esten und Oseler den dänischen Statthalter zu der Erkenntnis, daß man doch mehr auf die Hilfe der Deutschen angewiesen sei, als daß man auf ihre Beherrschung ausgehen könne. Kurz darauf wurde dem dänischen Imperialismus im Osten durch die Vorgänge in Deutschland ohnehin ein endgültiges Halt geboten.

Was hier vorging, ist bekannt: In einer Mainacht des Jahres 1223 wurde der ahnungslose König Waldemar auf einer kleinen Beltinsel durch den Grafen Heinrich von Schwerin gefangen, als er den Freuden der Jagd nachging. Von hier beginnt die scharfe Wendung in der Stellung der dänischen Macht. Seit der Befangennahme Richard Löwenherz' hat keine dieser im Mittelalter nicht gerade seltenen und auch von den Dänenkönigen selbst geübten Gefangensekzungen Europa so beschäftigt wie diese; kein Wunder, denn die politischen Verhältnisse von Hamburg bis nach Riga und Reval waren durch sie plötzlich problematisch geworden. Kaiser und Papst griffen ein. Gewiß: seit den Tagen Innozenz' III. war man es gewohnt, daß keine wesentlichen Geschehnisse des politischen Lebens sich abspielten, ohne daß der Papst zu ihnen Stellung nahm. Aber das Eingreifen Friedrichs II. in diesem Augenblick mag zunächst befremden; es steht im bemerkbaren Gegensatz zu der Ansicht, daß das Königtum an all diesen großen Ereignissen des deutschen Nordens ganz unbeteiligt gewesen sei. Ganz trifft diese Ansicht aber ohnehin nicht zu. Gewiß: schon Friedrich I. hat nach Heinrichs Sturz wenig getan, um Dänemark gegenüber des Reiches Recht wirklich zu wahren. Otto IV. hat, so lange Philipp lebte, die dänische Macht nötig gehabt, um sich selbst zu behaupten. Aber es muß hervorgehoben werden: ein deutscher König ist es, der allein in der Zeit von 1190 bis 1223 die dänische Macht ernsthaft gefährdet hat: Philipp von Schwaben.

In seinen letzten, vielverheißenden Jahren hat er eine Heerfahrt ganz großen Stiles gegen Waldemar betrieben. Im Juni des Jahres 1208 konnte man bei durchaus nüchterner Berechnung die Lage der Dänenherrschaft auf deutschem Boden für gezählt halten. Die militärische, politische und finanzielle Vorbereitung der von Bamberg ausgehenden Unternehmung war so sorgfältig, daß der Erfolg verbürgt schien. Eben damals hat aber die sinnlos schändliche Mordtat Ottos von Wittelsbach diesem viel zu wenig beachteten Wiederaufbau der staufischen Königsmacht in Deutschland selbst ein allzu frühes Ende bereitet. Jener Schützling des Papstes Innozenz, III., der Knabe aus Apulien, der spätere Friedrich II., hat dann dem Waldemar Weihnachten 1214 das verhängnisvolle Privileg in Metz ausgestellt, das Dänemark die Lande jenseits Elbe und Elde preisgab. Gewiß nicht ohne Zwang: der Dänenkönig sollte den deutschen Gegenkönig in Schach halten; auch war der Dänenkönig damals in der Tat im Besitz der Lande nördlich von Elbe und Elde. Nichts beleuchtet vielleicht greller das Unglück der Ermordung Philipps, als gerade diese berüchtigte Urkunde seines Neffen. Aber als 1223 Waldemar gefangen wurde, lagen die Dinge ganz anders. Friedrich hatte seine ersten Erfolge hinter sich, es gab keinen Gegenkönig mehr und nicht mehr den Zwang, sich seine Stellung durch Preisgabe von Hoheitsrechten des Reiches erst ertausen zu müssen. Und wenn ihn auch gerade damals der Ausbau seiner sizilischen Stellung in Italien festhielt, so war er doch sofort bereit, die neue Lage zugunsten des Reichs zu nutzen. Das Reich betrieb die Verhandlungen über Waldemars Freilassung von sich aus, der Rückkehr Nordalbingiens an das Reich dabei ausdrücklich gedenkend. Gewiß: die schärferen Bedingungen für Waldemars Freilassung, wie sie der Reichstag zu Nordhausen 1223 vorgesehen hatte, wurden 1224 herabgemindert; durch den Abbruch der Verhandlungen seitens der Dänen schied sogar das Reich im Herbst wieder aus den Verhandlungen aus.

Aber wenn auch die diplomatische Tätigkeit eines Mannes von dem Range des Deutschordensmeisters Hermann von Salza in den Verhandlungen selbst zunächst keinen Erfolg hatte, so hatte er doch nicht umsonst seinen kaiserlichen Herrn und Freund für die An-

gelegenheiten des Nordostens interessiert. Denn wenn in den kritischen Jahren 1224—1226 aus der kaiserlichen Kanzlei eine Urkunde nach der anderen heraustram, welche das deutsche Missionswert im Osten als Sache des Reiches behandelte; wenn am 1. Dezember 1225 Livland als Reichsmark wieder in den Reichsverband aufgenommen wurde, wenn 1226 dem livländischen Orden Güterüberweisungen der dortigen Bischöfe von Friedrich bestätigt wurden, und wenn endlich als Krone dieser kaiserlichen Willensäußerungen die Gründungsurkunde des deutschen Ordensstaats in Preußen erlassen wurde, so kann über des Kaisers Willen, die deutsche Machtphäre im kolonialen Osten gegenüber der weichenden dänischen zu stärken, kein Zweifel sein. Unzertrennlich hängen aber mit jenen Beurteilungen die beiden großen Privilegien für Lübeck vom Jahre 1226 zusammen: die Bestätigung des Barbarossaprivilegs einerseits, die Verleihung der Reichsfreiheit andererseits. Man mag über die italienische Kaiserpolitik skeptisch denken bis zum äußersten; daß Friedrich II. in diesen Jahren mehr für den Norden hätte leisten können, wäre eine gedankenlose Forderung. Trotz des scharfen Eintretens des Papstes für Waldemar sanktionierte der Kaiser die sich aus eigener Kraft vollziehende Befreiung alten Reichsgebiets von dänischer Herrschaft; das ist der Sinn auch der Verleihung der Reichsfreiheit an Lübeck im Jahre 1226, gesehen von dem kaiserlichen Gesichtsfelde aus.

Allerdings: die Beendigung der Dänenherrschaft konnte, nachdem sich die Verhandlungen über Waldemars Freilassung von Reichs wegen zerschlagen hatten, nur von den Kräften ausgehen, die an der Zurückwerfung der dänischen Macht selbst interessiert waren, und die durch dieses Ziel fest zu einer Schicksalsgemeinschaft fest zusammengeschmiedet waren. Nach der Ergebnislosigkeit der letzten Verhandlungen im Herbst 1224 fanden sie sich zum Kampf gegen die dänische Machtstellung zusammen. Die dänische Sache verfocht als Vertreter des gefangenen Waldemar Albrecht von Orlamünde; ihm gegenüber traten Erzbischof Gerhard von Bremen, der junge Adolf IV., der seines Vaters Erbe begehrte, der Graf von Schwerin und der Fürst von Mecklenburg. Im Januar 1225 entschied bei Mölln das Kriegsglück für

die verbündeten Fürsten: Albrecht von Drlamünde wurde gefangen und teilte die Gefangenschaft mit seinem Lehnsherrn, jetzt in Schwerin selbst, da Graf Heinrich sich endlich sicher genug fühlte, die so ungemein wertvollen Gefangenen in seiner Grafschaft selbst zu bewahren. Jetzt, sobald ernsthafte Aussicht auf Beseitigung der Dänenherrschaft bestand, keinen Augenblick früher, aber auch nicht später, vertrieb Lübeck die dänische Besatzung und beteiligte sich sofort tatkräftig an den weiteren Operationen in anerkannter und beurkundeter voller Freiwilligkeit, ohne Verpflichtung zu einer Mithilfe. Hamburg hat unmittelbar darauf, nach dem tatsächlichen Übergang der Herrschaft über die Stadt von Albrecht von Drlamünde an den jungen Schauenburger, die Last der Kämpfe mitgetragen. Das Ergebnis dieser Kämpfe des Jahres 1225 war, daß es nun endlich zu einem Vertrage zwischen den Dänen und den siegreichen Fürsten über Waldemars Freilassung kam: Als Waldemar Urfehde geschworen, die letzte Rate des Lösegeldes bezahlt, Geiseln gestellt und, was besonders wichtig war, auf alle Reichsgebiete zwischen Elbe und Eider verzichtet hatte, erhielt er die Freiheit zurück. Aber sofort gewann er in dem Papste einen Bundesgenossen, denn bei dem neuen Vertrag fehlte die überlegene Diplomatenhand Hermann von Salzas, der es 1224 verstanden hatte, Honorius III. an dem Gewinn des Freilassungsvertrages zu interessieren und damit seinen Einspruch von vornherein unmöglich zu machen. Jetzt warf der Papst sein moralisches Gewicht zugunsten Waldemars in die Waagschale; er entband Waldemar seines Gelübdes und verlangte Rückgabe von Geld und Geiseln. Das bedeutete für die Verbündeten des Jahres 1225 den neuen Kampf; diesmal gegen Waldemar selbst. Die Kämpfe des Jahres 1226 verliefen für sie wenig günstig; man mußte sich bequemen, nicht ohne Opfer an die sächsische Herzogsgewalt, Herzog Albrecht von Sachsen als Bundesgenossen zu gewinnen. Die Eroberung von Dithmarschen Anfang 1227 war der letzte dänische Erfolg; dann aber kam der Rückschlag. Die dänische Belagerung Ikehoes und Segebergs mußte aufgegeben werden; vor dem Druck der Verbündeten, die von Lübeck als ihrem Hauptstützpunkt aus operierten, zog sich Waldemar auf Bornhöved zurück. Hier erfolgte dann der letzte Akt jenes

Dramas, das mit Waldemars Gefangennahme 1223 begonnen hatte. Daß es eine im Rahmen mittelalterlicher Auffassung auch der Zahl der Kämpfer nach bedeutende Schlacht war, daß heiß und mit Erbitterung gerungen wurde, das steht fest; aber das ist auch so ziemlich das einzige, was über diese so wichtige Schlacht im Gegensatz zu anderen Schlachten des 13. Jahrhunderts unbedingt gesichert ist. Selbst die Nachricht über den Abfall der Dithmarschen von den Dänen während der Schlacht ist bezweifelt; aber trotz der etwas radikalen Stephis Hasses und trotz ihrer nicht gerade günstigen Überlieferung hat diese Nachricht zum mindesten große Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man die Stellung der Dithmarschen vor und nach dem Kampfe abwägt. Wenn es zum Wesen der ritterlichen Schlacht gehört, angesehene Herren gefangen zu nehmen, um hohe Lösegelder zu gewinnen, so war die Schlacht bei Bornhöved auch nach dieser Richtung ein voller Erfolg: vor allem vermehrte Otto von Lüneburg das schon stattliche Gefangenenerlager in Schwerin; auch drei dänische Bischöfe gehörten zu den Gefangenen; zum mindesten Bischof Tuvo von Ripen¹⁾. Waldemar selbst rettete sich durch die Flucht, ein Ereignis, das, wie auch die übrige Schlacht, späterhin durch eine reich wuchernde Sagenbildung ausgeschmückt wurde.

Die Schlacht von Bornhöved bildet in der That einen Abschluß; einen Abschluß für die Entwicklung des dänischen Imperialismus, der sich unter Waldemar dem Großen und seinen beiden Söhnen so hoffnungsvoll entwickelt hatte, und der jetzt von Waldemar selbst preisgegeben wurde. Wenigstens für das umstrittene Nordalbingien. Ein knappes Jahr nach der Schlacht fand bereits die Ausöhnung mit dem Erzbischof von Bremen statt, die mit Adolf von Holstein und den übrigen Fürsten folgte; Lösegelder wurden vereinbart und gezahlt; alles unter stillschweigender Anerkennung des Ergebnisses der Schlacht: Unabhängigkeit Nordalbingiens von Dänemark. Pommern ging an Brandenburg verloren; auch die ganze dänische Stellung in Estland war um 1227 an die Deutschen verlorengegangen.

¹⁾ Das ergibt sich einwandfrei aus Schleswig-Holstein-Lauenburg. Regesten Bd. I, Nr. 653 (1245), worauf bereits W. Mollerup, Billedlige fremstillingen af Slaget ved Bornhovet, Kopenhagen 1888, S. 5 f. hingewiesen hat.

Hier aber hat noch einmal ein päpstlicher Machtspruch 1238 Waldemar Reval und das nördliche Estland zurückgegeben; 100 Jahre später gab dann ein anders geartetes Dänemark diese verlorene Position gegen Geldzahlung an die deutschen Machthaber von Livland heraus.

* * *

Das etwa war der Vorgang der wichtigsten Ereignisse von der Jahrhundertwende bis zur Schlacht von Bornhöved. Schon diese Skizze ist eng zusammengedrängt und auf ein paar wesentliche Hauptzüge vereinfacht. Auch dann bleibt das Bild noch kompliziert genug, und das Auge des Beschauers wird mehr angestrengt als befriedigt. Aber wenn der Historiker seiner ersten Pflicht genügt hat, das historische Werden mit allem Respekt vor dem einst vorhandenen Leben nachgezeichnet zu haben, dann darf er sich auch seines Rechtes erfreuen, eine Wertung zu versuchen. Und so lassen Sie mich jetzt auf die eingangs gestellte Frage zurückgreifen: Ist die Schlacht bei Bornhöved jenen Kämpfen des 13. Jahrhunderts an die Seite zu stellen, denen die Bedeutung einer wirklichen Zäsur im deutschen und europäischen Werden zukommt?

Schon für den Raum Holstein ist ein Ja die rechte Antwort. Auf dem Schlachtfeld von Bornhöved entschied es sich, daß die Dänenherrschaft über Holstein eine Episode blieb. Das Lehensband, das nach dem Sturze Adolfs III. Holstein mit Dänemark verband, wurde zerrissen. Die Schauenburger kehrten heim in ihren alten Machtbereich und blieben dort, bis nach dem Tode des letzten Schauenburgers 1460 Holstein als deutsches Lehen in Personalunion unter Christian I. kam. Bekanntlich damals im engen Zusammenhang mit Schleswig, dessen Sonderstellung wie die Holsteins festgelegt wurde: „dat de bliven ewich tosamende ungedelt“. Auch hierbei ist die Schlacht von Bornhöved als verurfachender Faktor nicht auszuschalten. War Schleswig auch noch unmittelbar nach Bornhöved unbestrittener Besitz des dänischen Hauses als dänisches Lehen, so wurde es doch in der Zeit danach, als von Holstein aus der Vorstoß gegen Dänemark einsetzte, in jenes enge staatsrechtliche Verhältnis zu Holstein gebracht, das 1460 seinen deutlichen Ausdruck fand.

Die Anerkennung der staatsrechtlichen Wandlungen, die durch die Schlacht von Bornhöved bedingt waren, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß Schleswig-Holstein als Ganzes das umkämpfte Glacis zwischen Dänemark und Deutschland auch in der Folgezeit blieb. Nur hatte hier der Tag von Bornhöved die für Deutschland günstige Folge, daß der umkämpfte Raum jetzt weniger Holstein als Schleswig war; der Kampfboden hatte sich also zu ungunsten Dänemarks verschoben. An Versuchen, die dänische Macht auch wieder über Holstein auszudehnen, hat es auch in der Folge nicht ganz gefehlt; es genügt, Erich Menved zu nennen; es genügt, an schleswig-holsteinische Schicksale im 19. Jahrhundert innerhalb des dänischen Gesamtstaates zu erinnern.

Ungleich schwerer wiegt aber die Bedeutung des Tages von Bornhöved, wenn man jenen weiteren Raum überschaut, das Ostseegebiet bis hinauf nach Riga und Reval. Ich darf daran erinnern: 1220 ist der Führer des deutschen Kolonisationswerkes bereit, Livland der dänischen Herrschaft unterzuordnen; 1227 werden die Dänen aus ihrem letzten Sitze, Reval, verdrängt. Hierbei handelt es sich aber um viel mehr, als um eine schwankende Machtverschiebung; hierbei handelt es sich um die Frage: wird die Ostsee nach Ausschaltung einer Beherrschung durch die Slawen den Dänen oder den Deutschen als Herrschaftsgebiet zufallen? Und dieser Kampf um das dominium maris baltici hatte damals eine ganz besondere Bedeutung, da er mit der Frage der Kolonisation der östlichen Gebiete aufs engste verknüpft war. Gewiß. Woher das Menschenmaterial stammen würde, das die östlichen Länder besiedeln oder zu Stützpunkten wirtschaftlicher Art ausgestalten würde, darüber bestand zu den Tagen Waldemars des Siegers kein Zweifel mehr: es konnte nur deutsches Volkstum in Frage kommen. Hier zeigt sich so recht ein gewaltiger Unterschied zwischen dem dänischen und dem deutschen Ringen um die Macht in der Ostsee: Jenes war getragen von der Tüchtigkeit einiger begabter Herrscherpersönlichkeiten, hinter denen aber nicht der Überschuß der Kraft eines großen Volkes stand; dieses war geradezu bedingt durch das Überströmen der Bevölkerung aus dem alten, relativ übervölkerten, an sich schon ungleich

bedeutenderen Volksgebiet in die dünner besiedelten Gebiete des Ostens. Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bestand nun die nicht wegzuleugnende Gefahr, daß diese mit elementarer Kraft sich vollziehende Abwanderungsbewegung deutschen Volkstums in das weite Ostseebecken politisch zur Stärkung eines fremden, nämlich des dänischen Machtgebietes gezwungen werden sollte. Das ist der offensichtliche Zweck des Druckes, den Waldemar auf Albrecht von Riga ausübte. Indem er die Zufuhr frischen Menschenmaterials aus dem einzigen Ausfuhrhafen wirklicher Bedeutung, nämlich Lübeck, planmäßig unterdrückte, stellte er die deutsche Kolonie im Osten vor die Frage: Unterbindung des Zusammenhangs mit der Quelle des Kolonisationswertes, dem deutschen Westen, oder Anerkennung der dänischen politischen Herrschaft über die junge Kolonie. Bischof Albrecht hat die Bedeutung des ungestörten Zusammenhangs mit Lübeck so hoch eingeschätzt, daß er lieber die dänische Herrschaft ertragen, als diesen entbehren mochte; er wird seine Gründe gehabt haben; ohne diesen Zusammenhang war die Kolonie nicht lebensfähig, konnte sie nicht einmal ihre Existenz gegenüber den noch unruhigen Ureinwohnern behaupten.

Von solchen Gesichtspunkten des baltischen Raumes war in den kritischen Jahren 1225—1227 die Politik des vielleicht wichtigsten der deutschen Verbündeten bestimmt: Lübeck's. Höchst bezeichnend: so sehr die Stadt ihren Verbündeten gegenüber, dem Grafen von Holstein, dem Herzog von Sachsen, die vollkommene Freiwilligkeit ihrer Kampfhilfe betont, so sehr sie ihnen gegenüber ihr Recht unterstreicht, ihren eigenen Weg nach eigenem Ermessen zu gehen, so sehr ist in den Urkunden, die auf den Zusammenhang mit Livland gelten, die Gemeinsamkeit, ja die Einheit unterstrichen. Als die Deutschen in Livland damals Osel genommen hatten und damit in die dänische Interessensphäre eindrangen, hatte Lübeck sie gebeten, nicht ohne Einschluß Lübeck's Frieden mit den Dänen zu schließen. Dem Antwortschreiben, das Bischof Albert, der Ordensmeister, die Stadt Riga und die übrigen Deutschen in Livland senden, merkt man die freudige Zustimmung an. „Eure Nöte halten wir für die unseren; Frieden und Krieg ist uns gemeinsam“ — das ist der kurze Inhalt des stolzen Schreibens. Und wenn die

Lübecker ihre Ratsboten über Berg zum Kaiser nach Italien schicken, dann beschränken sie sich nicht nur auf ihre engere Mission, die Erlangung des bekannten Privilegs für Lübeck, sondern treten in einer Urkunde als Fürbitter für den livländischen Orden auf; schon damals ist jene Schicksalsgemeinschaft Tatsache, welche jener berühmte Brief Revals an Lübeck aus dem Jahre 1274 in die Worte gekleidet hat: „Wir gehören zusammen wie die beiden Arme des Gekreuzigten.“

Es ist ein Bild von imponierender Größe, das damals die Lübecker Politik schon bei der Beschränkung auf das östliche Interessengebiet der Stadt bietet. Sobald es 1225 die Verhältnisse zulassen, nimmt sie kurz entschlossen das Wagnis der Beseitigung der Dänenherrschaft in der Stadt auf sich; wird von da die treibende Kraft im Kampfe gegen Waldemar. Gleichzeitig ist die Stadt aber offenbar nicht nur diplomatisch, sondern auch militärisch an den Kämpfen um Ösel beteiligt und weiß ebensogut Distanz zu halten von den mit allen Kräften unterstützten fürstlichen Verbündeten in Nordalbingien wie sie gleichzeitig die klug gewonnene Selbständigkeit durch den Kaiser zu sichern versteht.

Man darf soweit gehen: Nur durch die Größe seiner Auffassung des baltischen Problems hat Lübeck sich die Reichsfreiheit errungen. Denn wenn ich auch nicht soweit gehen möchte, in Hermann von Salza den eigentlichen Urheber der Verleihung der Reichsfreiheit an Lübeck zu sehen; wenn ich vor allem die eigentliche Initiative zu Lübecks Ostseepolitik nicht erst durch dieses Privileg bedingt halte; daß Lübeck eben in den kritischen Tagen, als sich Friedrich für oder gegen Waldemar entscheiden mußte, von ihm die Reichsfreiheit erhielt, das ist sicher nicht ohne Hermann von Salzas Fürsprache geschehen²⁾. Es darf als ein besonders glückliches Zusammentreffen gelten, daß in dieser entscheidungsschweren Zeit drei Faktoren vorhanden waren, welche für die deutsche Aufgabe in der Ostsee das volle Verständnis mit der Energie zum Handeln verbanden: das waren Bischof Albert von Livland, Hermann von Salza, und — der Lübecker Rat. Von ihnen

²⁾ Hierin stimme ich ganz Erich Caspar, Hermann von Salza, 1924, S. 43, zu.

waren Bischof Albert und der Lübecker Rat durch die Ereignisse der letzten Jahre in dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit noch mehr bestärkt; Hermann von Salza schickte sich an, gerade jetzt eine wesentliche Rolle in der deutschen Kolonisationsarbeit des Ostseegebiets zu leisten. Er wußte sehr wohl, daß auch für das von ihm geplante große Werk der Christianisierung Preußens in der politischen Form des Ordensstaates Lübeck unentbehrlich sei; er wußte aber auch ebensogut, daß nur ein dänenfreies, möglichst starkes und unabhängiges Lübeck die sichere Operationsbasis abgeben konnte. So fanden sich hier zum Glück für die deutsche Zukunft auf italienischem Boden die Bevollmächtigten des Lübecker Rates und Hermann von Salza als ebenbürtige Partner zusammen; und es ist ehrenvoll für Friedrich II., daß er ihre gemeinsamen Pläne durch seine Urkunde, das Reichsfreiheitsprivileg, sanktionierte, obwohl diese Maßnahme in direktem Widerspruch zu den dänenfreundlichen Wünschen des Papstes stand.

In den einleitenden Sätzen des Freiheitsbriefes von 1226 erwähnt Friedrich II. die berühmten und willkommenen Dienste, die Lübeck dem Reiche bisher geleistet habe, und die es in der Zukunft noch in gesteigertem Maße leisten werde. Es liegt zum mindesten sehr nahe, diese Worte auf die antidänische Stellung Lübecks zu beziehen: 1225 und 1226 hatte Lübeck hier in der Tat Besonderes geleistet, und auf dem Schlachtfeld von Bornhöved hat es dann kurz danach bewiesen, daß es noch mehr und Entscheidenderes zu leisten bereit war. Die Sage will ja, daß sogar der Führer des verbündeten Heeres ein Lübecker Ratsmann gewesen sein soll: Alexander von Soltwedel. Daß aber der Kern der Sage, nämlich die hervorragende Teilnahme der Lübecker, zutrifft, dafür wäre zunächst auf die Rolle Lübecks als Sammelplatz der verbündeten Truppen vor dem Kampfe zu nennen. Jedenfalls war schon das spätere 13. Jahrhundert von der hervorragenden Teilnahme der Lübecker am Kampf überzeugt. Als gegen Ende des Jahrhunderts die heutige Berliner Handschrift der sächsischen Weltchronik niedergeschrieben wurde, da ließ der Illuminator auf seiner bildlichen Darstellung der Schlacht über der dänischen Kämpfergruppe das Banner mit den 3 Leoparden wehen; über der

deutschen aber weht das Banner Weiß-Rot von Lübeck³⁾. Nirgendwo ist auch in der Folge das Gedächtnis der Schlacht so feierlich begangen worden: das Burgkloster ist der Maria Magdalene geweiht, und jahrhundertlang erinnerte ein besonderer Gottesdienst an die Schlacht.

Lübeck hatte dazu auch allen Grund. Denn wenn es das Hauptergebnis dieser denkwürdigen Schlacht ist, daß die drohende Herrschaft der Dänen in der ganzen Ostsee beseitigt wurde, so war das allein schon ein Gewinn, der Lübeck durch seine natürliche Lage zunutze kam. Aber das ist ja die große Meisterleistung der lübeckischen Politik dieser an sich so gefährlichen Jahre: daß sie aus den Verwicklungen für die Stadt selbst auch noch jene reichsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der eigenen Stellung herauszuholen verstand, die in der Folgezeit Voraussetzung dazu war, daß die Stadt die herrschende Macht in diesem Ostseeraum wurde, dessen Freiheit sie hatte erstreiten

³⁾ Unbedingt sicher ist die weißrote Fahne nicht als Lübecker zu deuten. J. Krehshmar hat seine Bedenken in den Lübschen Forschungen, 1922, S. 39, Anm. 1, vorgetragen. Die Fahne auf den Bremer Erzbischof zu beziehen, hat seine Schwierigkeiten; gab es Ende des 13. Jahrhunderts eine bereits fest ausgebildete Fahne des Bremer Erzbischofs? Daß es damals bereits die weißrote Fahne Lübecks gab, lehrt das dritte Lübecker Stadtsiegel, dessen Stempel 1280 geschnitten wurde. Das zweite Bedenken, daß nämlich Lübeck nicht als Kämpfender im Text der Sachsenchronik genannt sei, ist wohl kaum zwingend, da aus dem Zusammenkommen der Herren zu Lübeck und dem dann sich anschließenden Losziehen gegen Waldemar eine gemeinsame Aktion, einschließl. Lübecks, gefolgert werden kann. Ich bin der Deutung gefolgt, die 1888 Mollerup in der oben erwähnten Schrift gegeben hat; auf Mollerup geht offenbar die Notiz bei Hassé (Mitteilungen Bd. VII, S. 17) zurück, von der Krehshmar ausgeht. Auch H. Reincke hat in der Offsetdruckbeilage der Hamburger Nachrichten zum 23. Juli 1927 die weißrote Fahne auf Lübeck bezogen; in der Deutung der letzten Gestalt der Miniatur auf deutscher Seite scheint Mollerup (Herzog von Sachsen: Herzogshut) das Rechte getroffen zu haben. Die Beziehung der weißroten Fahne auf Holstein ist wohl schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil eine der Gestalten des Vordergrundes auf Adolf IV. bezogen werden muß. Mollerup nimmt hier meines Erachtens mit Recht an, daß der Illuminator die Farben des Grafenschildes nicht gekannt habe. Der Holzschnitt, mit dem 1492 Steffan Arndes sein großes Passional schmückte (vgl. die Abbildung bei H. Reincke a. a. O.), bringt auch das dänische Banner mit den drei Leoparden, dem hier nicht das weißrote, sondern das mit dem Doppeladler entgegengestellt ist; hier also offensichtlich auf Lübeck bezogen.

helfen. Und so tritt neben die Befreiung Nordalbingiens von der Dänenherrschaft, neben die Sicherung des Baltikums für die Kolonisation unter deutscher Führung als dritte wesentliche Folge des Kampfes von Bornhöved die Grundlegung der Führerstellung Lübecks. Eine Folge von allergrößter Bedeutung. Gewiß erfreute sich Lübeck schon damals einer hochangesehenen Stellung. An der Gemeinschaft der Kaufleute des römischen Reiches auf Gotland hatten seine Bürger wesentlichen Anteil. Aber noch lag eben der Schwerpunkt der Entscheidungen für den gesamten deutschen Kaufmann bei dieser gotländischen Genossenschaft. Von ihr hört man gerade im Zusammenhang mit den wichtigen Fragen, die sich damals aus der drohenden Dänenherrschaft in den Zielländern der deutschen Kolonisation ergaben, so gut wie nichts⁴⁾. Auf holsteinischem Boden, in der Nähe der Mauern Lübecks, mußte sich die Hauptentscheidung auch für die Geschichte des fernen Ostens abspielen; das war 1225 bereits klar; und ebenso war die für die Geschichte des Ostens entscheidende Bedeutung Lübecks als des Verbindungsplatzes mit der altdeutschen Heimat gerade damals drastisch zum Bewußtsein gebracht worden. So richteten sich damals die besorgten Blicke aus Livland weit intensiver auf Lübeck als auf Gotland. Und da Lübeck die Hoffnungen, die damals auf die Stadt gesetzt wurden, so glänzend erfüllte, wuchs sie von selbst zum erstenmal in die Rolle einer selbständigen, auch von der gotländischen Genossenschaft unabhängigen Ostseepolitik. Es ist bekannt, wie zielbewußt und wie sicher Lübeck dann diesen Weg weiter beschritten hat: wie die politische Bedeutung der gotländischen Genossenschaft immer mehr schwindet, die der Städte immer mehr wächst, bis dann zu Ende des Jahrhunderts Lübeck, durch einen Beschluß der seine Führerschaft anerkennenden Städte, der gotländischen Gemeinschaft mit ihrem Siegel auch den Schein der Persönlichkeit leicht hin wegnehmen kann, wie einst der karolingische Hausmeier das Schattenbild des merowingischen Königtums erst längere Zeit duldete, dann verschwinden ließ. Wenn wir uns das Bild

⁴⁾ Nur Hansf. U.-B. I, Nr. 213, richtet sich an die Deutschen auf Gotland; man vergleiche demgegenüber die rühmende Erwähnung der Deutschen auf Gotland, in der Zollfreiheitsverleihung an die Deutschen auf Gotland durch Bischof Albert vom Jahre 1211. Die Zeiten hatten sich gewandelt.

der Hanse nicht anders denken können als das eines Städtebundes unter Lübecks Führung, so hat Lübeck sich das Anrecht und die staatsrechtliche Voraussetzung dazu in den Jahren 1225 bis 1227 in Ehren selbst geschaffen. Geschaffen durch jene Verbindung diplomatischen Geschicks mit höchster Opferbereitschaft in der rechten Stunde. Auf dem Felde von Bornhöved wurde so nicht nur die Freiheit des Ostsee-Raumes für die spätere Entwicklung der Hanse erstritten, sondern zugleich ihr endgültiger Führer prädestiniert: das war Lübeck und der Lübecker Rat.

Es ist nützlich, um die rechte Perspektive zu gewinnen, einmal festzustellen, wie Lübeck außerhalb der hansischen Welt zwei Jahrzehnte nach Bornhöved als politischer Faktor gewertet wurde. Die große Zahl der Briefe Innozenz' IV. aus den Jahren 1245 bis 1252, die heute noch auf der Lübecker Treppe ruhen, reden hier eine eindrucksvolle Sprache für die Wertschätzung, deren sich Lübeck an der Kurie erfreute. Dabei war man in Lübeck durchaus nicht geneigt, sich den Wünschen des Papstes in seinem Kampf gegen Friedrich II. gefügig zu zeigen; und als sich Lübeck endlich zur Anerkennung Wilhelms von Holland herbeiließ, hat die Stadt es nur getan, nachdem auf ihre Initiative die Fürsten in Braunschweig durch Reichsweistum feststellten, daß nur die Wahl der Kurfürsten, nicht päpstliche Approbation den römischen König rechtmäßig schaffe. So hat die von Rom so umworbene Stadt der päpstlichen Theorie und Praxis in einer grundlegenden Frage des Reichsrechts die empfindlichste Niederlage beigebracht und hier geradezu das erlösende Wort gesprochen, auf das die Fürsten gern hörten. Ich wähle gerade dieses Beispiel, weil es mit der hansischen Stellung Lübecks an sich gar nichts zu tun hat, um so deutlicher aber zeigt, wie schnell Lübeck im Anschluß an die bei Bornhöved errungene Stellung zu einem anerkannten Faktor von Bedeutung der deutschen und europäischen Politik wurde.

* * *

Wenn ich an jene Schlachten des 13. Jahrhunderts erinnere, die ich eingangs erwähnte: an Tagliacozzo, an Bouvines, an Dürnkrut, so steht die von Bornhöved an allgemeingeschichtlicher Bedeutung hinter ihnen gewiß nicht zurück. Sie brachte — ich

fasse zusammen — die Unabhängigkeit Nordalbingiens von Dänemark, sie sicherte den weiten Raum der Länder im Süden und Osten der Ostsee der deutschen Kolonisation in deutschen Herrschaftsgebieten; mit anderen Worten: sie rettete das staatspolitische Ergebnis der großen deutschen Kolonisationsbewegung im Ostseegebiet; sie gab endlich der wirtschaftlichen Expansion der Deutschen ins Ostseegebiet den rechten Führer und mit ihm späterhin das rechte Organ: Lübeck und die deutsche Hanse. So war der Marien-Magdalenenstag des Jahres 1227 richtunggebend für die Zukunft, wie es nur bei ganz großen Zäsuren des politischen Geschehens der Fall ist. Dazu aber kommt ein anderes. Tagliacozzo und Bouvines sind keine Tage glücklichen Geschehens der deutschen Geschichte. Dürnkrut, die zweite große Schlacht, welche die Kolonisation des Ostens wesentlich beeinflusst hat, muß gerade nach dieser Richtung hin als ein verhängnisvoller Tag gewertet werden: Bornhöved hat die deutsche Kolonisation und ihre Ergebnisse im Ostseegebiet ungemein gefördert, Dürnkrut im Südosten gehemmt, zum Teil geradezu vernichtet. Bornhöved allein bleibt jene dieser Schlachten, über deren Ergebnisse wir vom deutschen Standpunkt aus nur bedingungslos froh sein dürfen. So wird der Tag von Bornhöved im tiefsten Sinne zu einem nationalen Gedenktag.

Die Schlacht selbst umschwebt ja der Nimbus eines nationalen Befreiungskampfes. Es ist in der Tat so gewesen, daß der gemeinsame Wille, nicht mehr unter dänischer Herrschaft stehen zu wollen, die Fürsten und Herren, mochten sie sich auch vorher noch so bitter untereinander bekämpft haben, zu jener Schicksalsgemeinschaft zusammenschloß, die dann durch den Hinzutritt Lübecks und in letzter Stunde Dithmarschens erweitert wurde, zu einer einhelligen Erhebung Nordalbingiens. Sobald aber dieses eine Ziel erreicht war, ist nichts mehr von der Verbundenheit zu spüren. Fürsten und Herren bekämpften sich wieder in altgewohnter Weise, und der Dänenkönig, nachdem er auf die Oberhoheit über Nordalbingien erst verzichtet hatte, war immer wieder ein hochwillkommener Bundesgenosse im Kampf der deutschen Gewalten untereinander. Das hatte Lübeck bereits 1234 zu spüren, als er sich einer Koalition Holsteins und Dänemarks gegenüberfah; und zu Anfang des 14. Jahrhunderts

hat dann noch einmal die Verbindung Dänemarks mit den Territorialfürsten rechts und links der geographisch so gefährdeten Stellung Lübecks die Stadt zur Anerkennung einer dänischen Schirmherrschaft genötigt. Die Fürsten und Herren, die bei Bornhöved kämpften, erstritten ihre Unabhängigkeit den Dänen gegenüber, um dann weiterhin unter sich den erbitterten Kampf um die Macht auszufechten, der im Zeitalter der werdenden Territorien die zerrüttende Tragik Deutschlands gewesen ist, und sein mußte. Denn es ist ja nicht so, daß nach dem Wegfall einer starken Obergewalt, sei es des Reichs, sei es des Herzogtums Heinrichs des Löwen, ein fertig ausgebildetes System einzelner stattlicher Gewalten vorhanden gewesen wäre, das in seiner Zusammenfassung an die Stelle der alten Macht hätte treten können. Als diese fortfiel, blieb ein schwankendes, werdendes Chaos im ganzen Reiche. Bis zum kleinsten Gerichtsherrn fühlte sich jeder berufen, den traurigen Kampf zu kämpfen für die Herausbildung engster dynastischer Machtbezirke.

Ganz anders Lübeck. In dieser Zeit der Atomisierung der staatlichen Gewalt geht sein Ziel auf das Sammeln, Zusammenfassen von Kräften. Der Zug nach Verbundenheit in weiten Räumen war ja schon dem deutschen Kaufmann des 12. Jahrhunderts etwas Selbstverständliches; die Gemeinschaft der Kaufleute des römischen Reiches, die das gotländische Ufer besuchen, legt davon das beste Zeugnis ab. Lübeck vertrat aber nicht nur diesen Drang zum weiten Raum unter dem Gesichtspunkt des kaufmännischen Gewinnstrebens, sondern auch im engsten Zusammenhang mit der Kolonisation des Ostens. Die von Lübeck ausgehende Handelspolitik stützte sich durchweg im Ostseegebiet auf die Oberschichten der von den Deutschen selbst planmäßig angelegten Handelsstädte; und diese standen wieder im engsten blutmäßigen Zusammenhang mit den Oberschichten der Städte Mitdeutschlands, z. B. Soests, in dessen Mauern zu den Tagen der Schlacht von Bornhöved bereits der städtische Patrokliturm als prachtvolles Zeugnis der Größe dieses Bürgertums auf das Leben der Stadt herabschaute. So war schon durch die Zusammenfügung dieser fernhändlerischen Kaufmannschaft der beste Grund dazu gelegt, daß die von Lübeck betriebene Handelspolitik im tieferen Sinne des Wortes eine nationale war. Deshalb wird auch der Bund,

der nun entstand, der Bund der Städte von der deutschen Hanse. Und aus der klaren Erkenntnis der ungeheuren Bedeutung der östlichen Kolonisation finden sich eben vor der Schlacht von Bornhöved Lübeck und Bischof von Livland, Ordensmeister und Riga, und endlich Hermann von Salza, der Schöpfer des werdenden Ordensstaates zusammen. Der Gegensatz zu den endlosen Kämpfen zwischen Fürsten und Adligen auf dem Boden des alten Reiches ist offenbar; in der Tat kamen mit dem selbständigen Bürgertum die ersten wahrhaft nationalen Züge in das wirre Bild deutscher Geschichte dieser Zeit, und man versteht es, wie ein so feinsinniger Forscher wie Karl Wilhelm Nitzsch bereits 1874 in seinen Nordalbingischen Studien auf Lübeck das Homerzitat anwenden konnte: „Es allein ist beseelt, die anderen irrende Schatten.“

Und das Königtum? Friedrich II., das wollen wir dankbar anerkennen, hat das ganze große Problem der Kolonisation auf deutscher staatlicher Grundlage gefördert, soweit es ihm in den Jahren 1224—1226 möglich war: in reichsrechtlicher Anerkennung dessen, was die am Werke wirkenden Kräfte selbst geschaffen hatten. Mehr wahr ihm nicht möglich. Seine aktivsten Kräfte gehörten dem Ausbau seiner sizilischen Macht; und eben damals bereitete sich aus jenen im Grunde bereits überlebten Ideen einer älteren Zeit der neue Konflikt mit dem Papsttum vor: die Bannung des Kaisers wegen des 1227 noch nicht angetretenen Kreuzzuges. Nach den Wirren des Interregnums schied allerdings das Königtum endgültig für diese Fragen im Nordosten aus; die deutschen örtlichen Gewalten blieben auf sich selbst angewiesen. —

Mit diesem Blick auf die Kräfte und Hemmungen, welche die Schlacht von Bornhöved hinterließ, möchte ich schließen. Sie lehren uns das eine: Was auf dem Felde von Bornhöved errungen wurde, ist in seiner Fortdauer am sichersten geschützt in der engen, unlösbaren und reibungslosen Verbindung von Volk und Staat.

Bur Geschichte des fleischergerwerbes der Stadt Lübeck im Mittelalter.

Von Franz Effinger.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 3. Die Zunft als religiöse, gesellige und militärische Genossenschaft.

a) Die religiöse Seite der Zunft.

Unter den nichtgewerblichen Zwecken, welche die Zünfte verfolgten, stand das religiöse Moment im Vordergrund. Bei der allgemeinen Bedeutung, welche die Kirche für das gesamte mittelalterliche Leben hatte, kann es nicht verwundern, wenn auch gewerbliche Korporationen in religiöser Hinsicht eigene Institutionen hatten und sich am kirchlichen Leben beteiligten.

Die Lübecker Knochenhauer hatten sich die Jungfrau Maria zu ihrer Patronin erwählt, der sie an einem eigenen Altar in der Marienkirche¹⁴¹⁾ eine spezielle Verehrung durch die Zunftmitglieder zuteil werden ließen. Diesen Altar unterhielten die Knochenhauer aus den Intradn zweier Raten, die ihnen zu Eigen gehörten und für deren Benutzung jeder Handwerksmeister des Sonntags $\frac{1}{2}$ Pfennig „Lübesch“ gab¹⁴²⁾, ferner aus der schon erwähnten, bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichtenden Summe¹⁴³⁾. Sie besoldeten außerdem einen eigenen Priester,

¹⁴¹⁾ „der leuen vrowen altare, dat se hebben in unser leuen vrowen kerken“, Wehrmann, S. 262 f.

¹⁴²⁾ Diese „Laven“ waren 2 kleine Schlachthäuser, „de en ere vorvaren gegeven hebben to vnser leuen vrowen altare“ (Wehrmann, S. 261 und S. 263). In dem einen konnte Vieh aufbewahrt werden, in dem andern wurde bei Streitigkeiten zwischen Rüttern und Knochenhauern geschlachtet.

¹⁴³⁾ Vgl. oben S. 176.

der ihnen die Messe las („de knochenhowere misse“), da ihr Geschäft sie hinderte, zur gleichen Zeit wie die anderen Leute des Morgens Messe zu hören. Wenn nötig, gab ferner jeder Meister einen Pfennig zu den geistlichen Gewändern, zu den Lichtern „unde to anderen stücken, des me bedarf to den altare“¹⁴⁴). Die Zunft hatte für die kirchlichen Zwecke und für den Altar einen eigenen Beamten eingesetzt, „de dat altar vorstaet“¹⁴⁵).

b) Die sittliche Seite der Zunft.

Von Bedeutung war auch die Tätigkeit der Zunft als Sittenpolizei. Sie machte nicht nur ihren Mitgliedern eine werktätige, brüderliche Liebe gegeneinander zur Pflicht und sorgte dafür, daß kein Amtsbruder durch unschickliche Reklame und dergleichen den andern überflügeln¹⁴⁶), sie beaufsichtigte auch das Benehmen und den sittlichen Wandel jedes einzelnen Zunftmitgliedes. Einige Forderungen, welche sie den Gesellen gegenüber erhob, haben wir schon kennen gelernt¹⁴⁷). Wir wissen auch bereits, daß die Zunft schon bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds besonders auf makellosen Ruf und einwandfreies Herkommen sah. Wie sehr die Zunft auf Ehrbarkeit Wert legte, zeigt auch ein Vorgang aus dem Jahre 1494. Damals wandte sich das Amt durch seine Älterleute an den Rat der Stadt, und ersuchte ihn, einen ihrer Genossen aus ihrer Gemeinschaft ausschließen zu dürfen, weil er noch zu Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gattin mit einer andern Frau „in untucht lebte“. Der Rat gebot daraufhin auch sofort diesem Mann, daß er die Frau „von sich laten unde nicht by sich holden scholde, so verne he des amptes wolde brufen“¹⁴⁸).

c) Die militärische Seite der Zunft.

Die Zunft war auch eine militärische Einheit. Es bestand in ihr das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht für alle männlichen Mitglieder. Diese hatten hauptsächlich die Pflicht der

¹⁴⁴) Wehrmann, S. 261 und 263, Rolle der Knochenhauer.

¹⁴⁵) Wehrmann, S. 265, Rolle der Knochenhauer.

¹⁴⁶) Vgl. S. 314 f. dieser Arbeit.

¹⁴⁷) Vgl. oben S. 176 f.

¹⁴⁸) Pauli, Lübedische Zustände im Mittelalter III, S. 27 f. und S. 144 (Eintrag ins Niederstadtbuch).

Stadtverteidigung, mußten aber unter Umständen auch außerhalb der Stadt dienen¹⁴⁹⁾. Das Kommando, überhaupt die Kriegshoheit besaß in Lübeck der Rat. Auf sein Erfordern mußte jede Zunft jederzeit eine bestimmte Anzahl ausgerüsteter und gewappneter Mannen stellen¹⁵⁰⁾. In der Knochenhauerrolle findet sich zwar keine Nachricht über die militärische Seite der Zunft. Doch können wir darüber einiges aus anderen Quellen entnehmen. Zunächst läßt sich feststellen, daß die Militärdienste leistenden Knochenhauer besoldet wurden¹⁵¹⁾. Gerieten sie in Gefangenschaft, dann hatte der Rat die Verpflichtung, die Auslösungssumme zu bezahlen¹⁵²⁾. Da die Knochenhauer vielfach Pferdebesitzer waren — sie ritten mancherorts über Land, um ihre Einkäufe zu machen¹⁵³⁾ —, so dienten sie bisweilen auch zu Pferde. Auch in Lübeck scheint dies der Fall gewesen zu sein. So wurden bei einem Aufenthalt des Königs Christian I. von Dänemark mit seinem Gefolge im Jahre 1462 Knochenhauer und Pferdeverkäufer zu Pferde unter anderen bewaffneten Bürgern zum Schutz der Stadt gegen etwaige Überraschung aufgeboten. Auch später noch läßt sich nachweisen, daß die Knochenhauer bei ähnlichen Anlässen berittene Dienste leisteten¹⁵⁴⁾.

d) Die gesellige Seite der Zunft.

Die Mitglieder der Zunft kamen auch zu geselligen Veranstaltungen zusammen. Diese erlitten allerdings nach der Rolle von 1385 dadurch eine Einschränkung, daß für die Abhaltung einer solchen Veranstaltung („ghesterie“) zuerst vom Rat die Erlaubnis eingeholt werden mußte¹⁵⁵⁾. Wie lange die

¹⁴⁹⁾ Wehrmann, S. 111 Einleitung, ferner auch Höhler, S. 141 f.

¹⁵⁰⁾ Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Rates zu Lübeck (Hans. Gesch.-Bl. 1884), S. 57.

¹⁵¹⁾ Lüb. U.B. III, S. 532 (von Knochenhauern ausgestellte Soldquittung aus dem Jahre 1364).

¹⁵²⁾ Lüb. U.B. III, S. 444, Nr. 436 (1362).

¹⁵³⁾ Vgl. Berlepsch, S. 72.

¹⁵⁴⁾ Vgl. darüber Wehrmann, Die Zunftrollen von Lübeck, S. 112 f. Auch in Eßlingen mußte sich jeder Fleischer bei der Reitenden-Bürger-Kompagnie einschreiben lassen. 1676 wurde bestimmt, daß alle Fleischer zusammen mindestens 20 Pferde zu halten hätten. Vgl. Berlepsch, S. 73 f.

¹⁵⁵⁾ Wehrmann, S. 260.

Bestimmung in Kraft blieb, wissen wir nicht. Den Ort solcher Zusammenkünfte bildete, wenigstens in späterer Zeit, sicher das Knochenhaueramtshaus, das in der Fleischhauerstraße lag¹⁵⁶⁾.

§ 4. Amtsversammlungen und Zunftgericht.

a) Die Morgensprachen.

Die Versammlungen des Amtes hießen in Lübeck „morgensprachen“¹⁵⁷⁾. Von solchen Amtsversammlungen spricht bereits, wie wir schon wissen, die deutsche Fassung des Lübecker Stadtrechts von 1270¹⁵⁸⁾. Dem Wortlaut des betreffenden Artikels nach hat der Rat die Morgensprache zu dem Zweck verliehen, daß die damit Beliehenen darin der Stadt Nutzen befördern¹⁵⁹⁾, und es haben die Werkmeister geschworen, über die Beobachtung dieser Forderung zu wachen. Wird eine Versammlung gegen diese Bestimmung gemacht, dann werden sowohl die Vorsteher als auch sämtliche Teilnehmer an der Versammlung bestraft und außerdem das Recht zur Abhaltung einer Morgensprache entzogen. Indem wir zum Teil schon früher Gesagtes wiederholen, stellen wir hier zunächst kurz fest, was sich aus diesem ältesten Zeugnis ergibt: Daß unter den mit dem Recht zur Abhaltung von Morgensprachen Beliehenen nur Handwerker gemeint sein können, hat bereits Wehrmann gezeigt¹⁶⁰⁾. Dieses Recht bedeutet zugleich eines der wichtigsten Korporationsrechte, das einer Genossenschaft verliehen werden konnte und wurde nicht jedesmal von Fall zu Fall, sondern ein für allemal erteilt. Eine allgemeine Grenze für den Aufgabenbereich der Morgensprache war durch die Bestimmung gegeben, daß nichts dem Nutzen der Stadt Nachteiliges darin ins Werk gesetzt werden durfte. Die Werkmeister, d. h. die Vorsteher der betreffenden Genossenschaft, hatten sich eidlich verpflichtet, dafür zu sorgen. Sie mußten also auch die verantwortlichen Leiter der Versammlung gewesen sein. Wurde diese Hauptforderung

¹⁵⁶⁾ W. Brehmer, Lüb. Häusernamen . . . S. 111.

¹⁵⁷⁾ So in der Rolle von 1385.

¹⁵⁸⁾ Vgl. oben S. 153, 156.

¹⁵⁹⁾ Dadurch wird übrigens zugleich der öffentlich-rechtliche Charakter der Zunft ausgesprochen.

¹⁶⁰⁾ Wehrmann, S. 72 Einleitung.

verlegt, schritt der Rat strafend ein. Wie sich nun derselbe darüber informierte, daß in der Morgensprache nur „des stades nut“ gefördert wurde, darüber erfahren wir nichts. Jedenfalls geht aus dem oben erwähnten Artikel nicht klar hervor, ob die Morgensprachen der Ämter schon damals einer dauernden ratsherrlichen Aufsicht unterstellt waren. Da nähere Quellen aus der früheren Zeit fehlen, dürfen wir diese Verhältnisse ursprünglich wohl auch für die Morgensprachen unseres Amtes annehmen. Die Ereignisse im Lauf der Zeit brachten aber darin gerade eine für unser Amt bedeutsame Änderung. Die Veranlassung dafür ist uns schon bekannt. Nach der Rolle von 1385 wurde den Knochenhauern das Recht genommen, ohne jeweilige Erlaubnis des Rats eine Versammlung abhalten zu dürfen¹⁶¹⁾. Die Abhängigkeit vom Rat wurde aber noch dadurch verstärkt, daß von jetzt ab immer Ratsverordnete den Versammlungen beiwohnten¹⁶²⁾. Abgesehen von solchen Versammlungen, die vom Amt gewünscht wurden und zu denen jedesmalige Erlaubnis des Rats notwendig war, hatte der Rat selbst zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten eine jährlich wiederkehrende Morgensprache festgesetzt. Sie wurde am Dienstag nach Wittfasten (Lätare) abgehalten. Darin legten, wie wir uns erinnern, die gewesenen Zunftvorsteher ihr Amt nieder und stellten Rechenschaft über ihre Amtsführung im verflossenen Jahr ab. Außerdem traf man dort vermutlich die Vereinbarung über die vorzuschlagenden neuen Zunftmitglieder¹⁶³⁾. Genauer den Umfang des Geschäftsbereichs der Morgensprachen anzugeben, ist nicht möglich. Doch darf man wohl annehmen, daß dort vor allem auch die der Zunft zustehende Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde.

b) Die Zunftgerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit, welche der Knochenhauerzunft nach dem Zunftbrief von 1385 zustand, war äußerst gering. Zunächst war so ziemlich die gesamte Gewerbepolizei und mit ihr die Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen, soweit es sich übersehen läßt,

¹⁶¹⁾ Wehrmann, S. 260.

¹⁶²⁾ Wehrmann. Ebenda („de heren, de dar to gevoget syn“.)

¹⁶³⁾ Vgl. oben S. 157, 175 f.

in den Händen des Rats. Die Zunftvorsteher waren im allgemeinen nur Rügeinstanz, verpflichtet, die gewerblichen Vergehen der Zunftgenossen dem Rat zur Aburteilung anzuzeigen. Die Gerichtsbarkeit selbst wurde größtenteils durch zwei jährlich ernannte Ratsherren als „weddeherren“ ausgeübt¹⁶⁴⁾. Die für Vergehen gegen die ratsherrlichen Verordnungen erlassenen Strafen bestanden in Geldbußen in Höhe von 3—10 Mark Silbers, sowie zeitweiliger oder lebenslänglicher Handwerksuspension, welche letztere besonders häufig Knechten angedroht wurde. Der Rat behielt sich auch vor, die Strafen teilweise auf dem Gnadenwege zu erlassen, wie der Ausdruck „na des rades gnade“ oder „uppe der herren gnade“¹⁶⁵⁾ besagt. Die Strafen mußten anscheinend teilweise direkt an die Stadt bezahlt werden¹⁶⁶⁾, teilweise mögen sie auch durch die Zunftvorsteher eingesammelt und an die Stadt abgeliefert worden sein. Dieser Umstand, zusammen mit der Annahme, daß die Zunftvorsteher die Aufsichtspflicht über die vom Rat erlassenen Bestimmungen, sowie die Anzeigepflicht für Übertretung dieser Verordnungen hatten, macht auch die Tatsache verständlich, daß sie von jeder Buße, die auf dem Rathaus abgeliefert wurde, 6 Pfennig erhielten¹⁶⁷⁾. Die Gerichtsbarkeit der Zunft griff, wie gesagt, nicht sehr weit. Sie beschränkte sich lediglich auf eine gewisse schiedsrichterliche Kompetenz. Gehandhabt wurde sie in diesem Falle von den Zunftvorstehern. In dieser Eigenschaft hatten sie z. B. über Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs zu richten¹⁶⁸⁾. Ferner waren sie in Streitigkeiten zwischen Knochenhauern und Rütern die Zwischeninstanz, von der die Sache an den Rat ging¹⁶⁹⁾. Die Zunft handhabte außerdem die zünftige Sittenpolizei.

Dies war im allgemeinen die ganze Kompetenz des Zunftgerichts, soweit sie sich aus den Zunftstatuten erkennen läßt.

¹⁶⁴⁾ Fromm, Das Frankfurter Textilgewerbe, S. 39.

¹⁶⁵⁾ Wehrmann, S. 264.

¹⁶⁶⁾ So könnte wenigstens der Ausdruck: die Strafe ist zu „wedden uppe dem hüs“ gedeutet werden, wobei hüs = Rathaus zu fassen ist. Vgl. Wehrmann, Glossar.

¹⁶⁷⁾ Wehrmann, S. 266.

¹⁶⁸⁾ Wehrmann, S. 264.

¹⁶⁹⁾ Wehrmann, S. 266.

§ 5. Die Zunft als wirtschaftliche Genossenschaft.

a) Die Zunft zum Besten der Allgemeinheit.

Die Zunft war nicht nur eine Korporation, welche ihren Mitgliedern nur Rechte und Vorteile bringen sollte, sondern ihnen auch Pflichten auferlegte, und zwar nicht nur ihren Mitgenossen gegenüber, sondern auch gegen das laufende Publikum. Die Zunft versuchte deshalb, einerseits ihren Mitgliedern einen auskömmlichen, für jedes Mitglied möglichst gleichen Erwerb zu verschaffen, andererseits faßte man die Zunft als ein Amt auf, das zum Besten des Gemeinwesens möglichst pflichtgetreu zu verwalten sei. Da wir aber die Zunftbriefe nicht genau nach dem Anteil, welcher der Stadtohrigkeit und dem, der den Zünften selbst bei der Aufstellung derselben zukommt, zu zerlegen vermögen, so können wir auch nicht genau feststellen, wem von beiden Teilen die Initiative bei der Warenkontrolle zukommt¹⁷⁰⁾. In unserm Gewerbe, wie überhaupt bei den Lebensmittelgewerben, wird wohl ein wesentlicher Teil von den in den Zunftbriefen enthaltenen Bestimmungen, die das Interesse des Konsumenten verfolgen, von der städtischen Obrigkeit herühren. „Dieser schrieb man ja vor allem die Pflicht zu, die Hüterin einer christlichen Wirtschaftsordnung, der gemäß Handel und Wandel von christlich-ethischem Geist durchdrungen sein sollte, zu sein. Die diesem Grundgedanken entsprungenen Maßregeln, die die Obrigkeit ergriff, waren aber in der ersten Zeit meistens Sorge für Maß und Gewicht und Lebensmittelpolizei¹⁷¹⁾“. Aber nicht nur allein die städtische Obrigkeit, sondern auch die Zunft selbst war sich bewußt, daß sie ihr Amt im allgemeinen

¹⁷⁰⁾ Vgl. v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter, S. 3. 109, S. 40 f.

¹⁷¹⁾ Vgl. darüber v. Below, Artikel Preistagen bei Elster II, S. 583, v. Below, Artikel Zünfte bei Elster I, S. 1384 ff.; v. Below, Monographien zur Weltgeschichte VI, S. 104. Ferner auch D. Schäfer, Die Hansestädte, S. 241. Für dieses Kapitel weiter außer Adler, Die Fleischsteuerpolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters und die einschlägigen Kapitel bei Sachs, Metzgergewerbe und Fleischversorgung der Stadt Nürnberg, vor allem noch die Schrift v. Belows, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von F. Eulenburg, Heft 10, Tübingen 1917) sowie die dort genannte Literatur.

Interesse möglichst treu zu verwalten habe und sorgte auch von sich aus durch Beaufsichtigung der gewerblichen Arbeit ihrer Mitglieder für das Interesse der Konsumenten¹⁷³⁾.

Die Grundlage der Verordnungen, welche zu diesem Zwecke erlassen wurden, bildeten die Sicherung von Qualität und Quantität des zu verkaufenden Fleisches¹⁷³⁾. Zunächst durfte überhaupt nur gesundes Vieh gekauft werden. Bei der Nachricht vom Ausbruch einer Viehseuche auf dem Lande mußten die Älterleute das Amt zusammenrufen und jeden verpflichten, dort kein Vieh einzukaufen. Etwaige Übertretungen wurden schwer bestraft¹⁷⁴⁾. Entsprechend durfte natürlich auch nur gesundes Vieh geschlachtet werden. In Lübeck war die Probe auf die Gesundheit der Tiere jedermann offensichtlich damit abgelegt, daß das Tier fähig sein mußte, die Brücke nach dem über der Wadnitz gebauten Schlachthaus zu überschreiten¹⁷⁵⁾. Gefallenes Vieh, bzw. solches, das sich im Stall verletzt hatte, war ausschlachtbar, falls es fressen mochte „unde mach gaen uppe dat kuterhus; mach dat rint eten unde nich gaen, so mach he zit dat rint nutte maken in syme hus“, aber es durfte nicht zwecks öffentlichen Verkaufs geschlachtet werden¹⁷⁶⁾. Aber nicht nur gesundes Vieh, sondern auch bloß solches, das nur ausgezeichnetes Fleisch lieferte, sollte man schlachten. War ein

¹⁷³⁾ Die Auffassung, daß die Zunft dem allgemeinen Interesse diene, kommt z. B. auch zum Ausdruck, wenn die Knochenhauer sich deshalb eine eigene Messe lesen lassen, weil „se moten staen in den boden by na to middaghe doch bequemeit willen der borgere unde der ganzen menheit, also dat se nene misse tonen horen lit anderen luden“. Wehrmann, S. 263.

¹⁷³⁾ Adler, Fleischsteuerungspolitik, S. 21 ff.

¹⁷⁴⁾ Wehrmann, S. 262 (Rolle der Knochenhauer). Eine ganz ähnliche Bestimmung galt auch in Augsburg (1276). Vgl. Th. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 200.

¹⁷⁵⁾ Wehrmann, S. 265, 269. Vgl. auch Lechen, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte (Hansf. Gesch.-Bl. 9). S. 85.

¹⁷⁶⁾ Wehrmann, S. 265 f. Beinbrüchiges Vieh galt auch anderwärts für minderwertig. In Eßlingen durfte es zwar geschlachtet werden, das Fleisch war aber auf der Freibank zu verkaufen. Vgl. Berlepsch, S. 28. Auch in Münster mußte „beinbrüchiges“ Vieh zuerst befehen werden, und von der Beschau hing es ab, ob es ausschlachtbar war, vgl. Krumbholz, Die Gewerbe der Stadt Münster, S. 198, S. 200.

Tier so abgemagert, daß es keinen harten Talg mehr hatte, so mußte das Fleisch davon eingefalzen werden und war nur in gesalzenem Zustand verkaufbar¹⁷⁷⁾. Aus dem gleichen Grunde wurde auch den Rütern verboten, Schweine mit Blut zu mästen, da dadurch anscheinend die Qualität des Fleisches verschlechtert wurde, und die Zunftvorsteher hatten streng über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen¹⁷⁸⁾. Die Bäcker, die sich mit Schweinemast befaßten, durften nur gut gemästete Schweine verkaufen¹⁷⁹⁾. Das Fleisch, das zum Verkauf kam, mußte aber auch frisch sein. Gerade während der wärmeren Jahreszeit mußte man desto eifriger darüber wachen, daß nicht ganz frisches Fleisch rechtzeitig vom Verkauf zurückgezogen wurde. Deshalb war in Lübeck verordnet, daß vom 1. Mai (von sunte walburghe daghe) bis zum 24. August (wente to sunte Bartholomeus daghe) das am Sonnabend geschlachtete Fleisch nur noch am Montag bis zur Beendigung der Knochenhauermesse verkauft werden durfte¹⁸⁰⁾. Das finnige Fleisch wurde nicht als gesundheits-schädlich angesehen; daher war der Verkauf desselben gestattet. Es galt aber als minderwertig. Man mußte deshalb dafür sorgen, daß es als solches erkenntlich war und nicht unter das gute Fleisch gemischt und mit diesem verkauft wurde. Deshalb gab es schon 1353 in Lübeck eine Ratsverordnung, wonach finniges Fleisch nur auf den vom Rat dazu bestimmten Bänken („den leden bi des vronen hus“) verkauft werden durfte, und daß es jedermann dadurch kenntlich zu machen sei, daß man es auf ein weißes Laten legte¹⁸¹⁾. Die gleiche Bestimmung

¹⁷⁷⁾ Wehrmann, S. 265.

¹⁷⁸⁾ Wehrmann, S. 266 (Rolle der Knochenhauer); Lüb. U.B. III, S. 283. Aus demselben Grunde, nämlich, weil das Fleisch nicht gut wurde, war anderwärts die Mästung mit Leintuchen, den zusammengebadenen Hülsen des geschlagenen Leinsamens, verboten, z. B. in Nordhausen, vgl. Heyne, D.H.N. II, S. 281, Anm. 1, oder in Bamberg (1306); vgl. Berlepsh, S. 40.

¹⁷⁹⁾ Wehrmann, S. 264.

¹⁸⁰⁾ Wehrmann, S. 265. In Siegburg (F. Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurkölnische I, Neuß. Bonn 1911 [Publikation. der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29] S. 20) war es den Fleischern von Christi Himmelfahrt bis Sanct Jakob (25. Juli) überhaupt verboten, Fleisch, das sie tags zuvor ausgelegt hatten, des andern Tags noch zu verkaufen.

¹⁸¹⁾ Lüb. U.B. III, Nr. 186. S. 186 (1353).

kehrt wieder in der Rolle der Knochenhauer¹⁸²⁾. Der Verkäufer von finnigen Schweinen hatte die Verpflichtung zur Zurücknahme der Tiere, falls er sich mit dem Käufer nicht einigen konnte und mochte dann sehen, wie er sich die Tiere am besten in seinem eigenen Haushalt nutzbar machte¹⁸³⁾. Um aber einwandfrei feststellen zu können, ob die Tiere gesund seien oder nicht, waren — vornehmlich für den Schweinehandel — eigene, vom Rat bestellte Vieh-Beschauer vorhanden, welche die zu Markt gebrachten Tiere untersuchten¹⁸⁴⁾. Von ihnen handelt schon das Lübecker Stadtrecht¹⁸⁵⁾. Dieses ging in Ausdehnung der Wirkung dieser Viehbeschau sehr weit. Es machte nämlich den Beschauer für sein abgegebenes Gesundheitszeugnis selbst verantwortlich. Hatte er Schweine für „gheve up de thungen¹⁸⁶⁾“, d. h. für frei von Finnen, welche sich hauptsächlich an der Zunge der Tiere wahrnehmen lassen, erklärt, und sich darin geirrt, so konnte der geschädigte Käufer ihn selbst für den Schaden verantwortlich machen¹⁸⁷⁾. Dem Viehbeschauer entsprach in späterer Zeit ein im Dienst der Stadt stehender beeidigter Fleischbeschauer, der die Kontrolle über das zu verkaufende Fleisch ausübte¹⁸⁸⁾.

Bestimmungen, die dem Käufer die richtige Quantität des abgegebenen Fleisches sichern sollten, finden sich in unserer Rolle

¹⁸²⁾ Wehrmann, S. 264. Ganz ähnliche Bestimmungen über finniges Fleisch schon im Augsburger Stadtrecht von 1276. Ebenso in Hildesheim, vgl. Lüdernann, Die Gewerbe der Stadt Hildesheim — Mitte des 15. Jahrhunderts, Lüb. Diss. von 1906, S. 115. Ebenso in Nürnberg, vgl. Sachs, S. 16. Vgl. auch die zahlreichen Beispiele bei Berlepsch, S. 36 ff., und Adler, S. 24 ff.

¹⁸³⁾ Wehrmann, S. 263 f. (Rolle der Knochenhauer.)

¹⁸⁴⁾ Wehrmann, S. 263. (Rolle der Knochenhauer): „vortmer is dat iwin befeen . . .“

¹⁸⁵⁾ Hach, Cod. II. S. 269 f., Art. 239.

¹⁸⁶⁾ Über die Bedeutung des Wortes „gheve“ vgl. Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen, Bonner jur. Diss. 1889, S. 85.

¹⁸⁷⁾ Vgl. darüber auch Bengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (Erlangen 1882), S. 186 f. Auch in Nürnberg durfte z. B. kein Kaufabschluß über Schweine getätigt werden, ohne daß die speziellen vereidigten Schweinehauer vorher ihres Amtes gewaltet hatten. Sachs, S. 16.

¹⁸⁸⁾ Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Götting. Diss. von 1915, S. 53.

nicht. Wir wollen aber damit nicht sagen, daß nicht auch nach der Seite hin der Verkauf beaufsichtigt wurde. Sieht doch schon das alte Stadtrecht schwere Strafen für falsches Maß und Gewicht vor¹⁸⁹⁾. Vielleicht fehlen aber auch deshalb die Bestimmungen über gewichtsmäßigen Verkauf in unserer Rolle, weil die Lünecker Knochenhauer vermutlich noch sehr spät nicht gewichtsmäßig, sondern nach alter Gepflogenheit „nach der Hand“, d. h. schätzungsweise, verkauften¹⁹⁰⁾. Über Preistagen für Fleisch finden wir in unseren Quellen ebenfalls nichts. Dagegen war noch eine Reihe anderer Einrichtungen zugunsten des Konsumenten vorhanden, wie z. B. das Einstandsrecht¹⁹¹⁾. Jeder, der einen Knochenhauer beim Kauf von Vieh traf, konnte diesem zum gleichen Preis in den Kauf fallen und das Tier für sich in Anspruch nehmen, falls er es für seinen eigenen Bedarf benötigte. Dafür hatte er dem Knochenhauer nur eine kleine Entschädigungssumme zu bezahlen, die für ein Rind einen Schilling, für ein Schwein 6 Pfennig und für ein Schaf 3 Pfennig betrug¹⁹²⁾. Geschlachtetes Fleisch von einem anderen zu kaufen zum Zwecke des Wiederverkaufs war streng verboten¹⁹³⁾. Man wollte damit jeden Zwischenhandel, der zuungunsten des Konsumenten die Ware unnötig verteuere, ausschalten. Aus dem gleichen Grunde war schon der Aufkauf von Vieh zwecks Wiederverkaufs auf dem Viehmarkt untersagt. Folgerichtig verbot man deshalb auch den Knochenhauern jegliche Bergesellschaftung mit Fremden¹⁹⁴⁾. Um aber den ganzen Gewerbebetrieb einer umfassenden Kontrolle unterwerfen zu können, mußte er tunlichst in die Öffentlichkeit, gleichsam unter die Augen der Gesamtheit verlegt werden¹⁹⁵⁾.

¹⁸⁹⁾ Hach, Cod. I, Art. 45, S. 198.

¹⁹⁰⁾ Noch 1581 beriefen sich die Fleischer von Lüneburg darauf, daß ihre Kollegen von Lünebeck noch in dieser Zeit das Fleisch schätzungsweise verkauften. Vgl. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. 125.

¹⁹¹⁾ Vgl. darüber v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 22.

¹⁹²⁾ Wehrmann, S. 261.

¹⁹³⁾ Wehrmann, S. 261. Ebenso z. B. auch in Straßburg, Brucker, S. 346 (1435), und Nürnberg, Sachs, S. 101.

¹⁹⁴⁾ Wehrmann, S. 261. Vgl. darüber vor allem Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf (deutschrrechtliche Beiträge 11).

¹⁹⁵⁾ v. Below, Monographien zur Weltgesch. VI. S. 104, und Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. S. 11 f.

Deshalb bestand auch für unser Gewerbe Marktzwang. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Knochenhauer ihr Fleisch nur in den eigens dazu errichteten Fleischbänken feilhalten durften, war ja doch das Recht zur Ausübung unseres Gewerbes von dem Besitz einer solchen abhängig¹⁹⁶⁾. Gleichwie der Fleischverkauf, so war auch der Viehhandel auf die dazu bestimmten Plätze beschränkt. Es war vor allen Toren ein Marktplatz vorhanden, innerhalb dessen die Knochenhauer das angetriebene Vieh teilen und kaufen mochten¹⁹⁷⁾. Aber auch beim Viehkauf außerhalb der eigenen Stadt sollten sie wo möglich nur an Orten mit rechtmäßigen Marktplätzen eintaufen¹⁹⁸⁾. Wir finden in der Rolle ferner eine Verordnung gegen das Schuldenmachen der Fleischer. Dem Knochenhauer, der auf wiederholte Klage eines Gastes, von dem er Vieh gekauft hatte, dieses trotzdem nicht bezahlte, wurde das Handwerk auf ein Jahr niedergelegt¹⁹⁹⁾. Daß eine solche Verordnung nicht nur im Interesse des Gläubigers und der Ehre des Handwerks erlassen wurde, sondern letzten Endes auch dem gesamten städtischen Gemeinwesen zugute kam, spricht eine Nürnberger Ratsverordnung aus. Ein solch säumiger Schuldner, heißt es dort, würde nämlich nicht nur bewirken, daß er „gemeinem hantwerk ein poes gerüchte, sondern auch gemeiner stat solichen schaden bringet, das deshalb bestminder viehes der stat zugetrieben wirdet“²⁰⁰⁾. Schließlich erinnern wir uns noch, daß die Bürger Lübecks einen großen Teil Vieh, den

¹⁹⁶⁾ Daß die Fleischer und mit ihnen auch die Bäcker als die wichtigsten Lebensmittelgewerbe zum Zwecke obrigkeitlicher Kontrolle von Anfang an bis in die Neuzeit herein dem Marktzwang unterworfen und an die Benutzung der Fleisch- bzw. Brotbänke gebunden waren, konstatiert vor allem F. Kötig, *Der Markt von Lübeck* (vgl. S. 57, 59, 61, 65), während man aus seinem Buch ersehen kann (Abschnitt IV, S. 47 ff.), daß sonst der Marktzwang in Lübeck nicht sehr stark war.

¹⁹⁷⁾ Wehrmann, S. 262, Rolle der Knochenhauer.

¹⁹⁸⁾ Wehrmann, S. 261, Rolle der Knochenhauer. Über Vorkauf vgl. v. Below, *Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft*, S. 11 ff., ferner Probleme, S. 540.

¹⁹⁹⁾ Wehrmann, S. 266. Vgl. auch v. Below, *Mittelalterliche Stadtwirtschaft*, S. 26. Über Borgkauf auch Conze, *Kauf nach hanseatischen Quellen*, S. 67 ff.

²⁰⁰⁾ Baader, *Nürnberger Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, S. 238 f.; auch Sachs, S. 90 f.

sie zu Schlachtzwecken für ihren Hausbedarf benötigten, selbst aufzogen und damit ihre Haushaltungen versorgten, daß ihnen die von den Bäckern aufgefütterten Schweine zur Verfügung standen, und daß endlich zu gewissen Zeiten auch fremde Fleischverkäufer in der Stadt auftraten, und können dabei konstatieren, daß alle diese Einrichtungen sich ebenfalls als Glied in die Kette einer zum Schutze und im Interesse der Konsumenten erfolgten Fürsorge einreihen lassen. Gerade die Zulassung von fremden Fleischverkäufern, die ja am ehesten eine Konkurrenz für die zünftigen, städtischen Fleischer bedeuteten, macht dies besonders deutlich. Diese durften zwischen Ostern und Pfingsten Fleisch in die Stadt bringen, wie wir hörten. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, weil gerade in dieser Zeit wegen der zahlreichen kirchlichen Festtage stets besonders reichlich Fleisch gegessen wurde²⁰¹⁾, während doch zugleich die Bestände des alten Einkaufs zu Ende gingen und der neue Viehzutrieb aus dem Ausland erst langsam wieder einsetzte²⁰²⁾. In der Herbstzeit jedoch (vom 17. September bis 25. November) war es ihnen gestattet, Fleisch in der Stadt zu verkaufen, weil in dieser Zeit die Leute massenweise Fleisch für den Konsum im Winter zu räuchern pflegten. Deshalb sollte durch möglichst starken Import in dieser Zeit der Fleischpreis möglichst erniedrigt, auf alle Fälle aber hinreichende Quantitäten vorhanden sein²⁰³⁾.

Damit dürften die hauptsächlichsten Punkte der Fürsorge für den Konsumenten, soweit sie sich aus den vorhandenen Quellen erkennen lassen, erschöpft sein.

²⁰¹⁾ Adler, Fleischsteuerungspolitit. S. 71.

²⁰²⁾ Auf dieses Moment hat besonders Sachs (S. 50) hingewiesen.

²⁰³⁾ Adler, S. 71. Ähnlich wurde schon im Freiburger Stadtrecht (Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 122, Art. 39, 12. Jahrhundert) das Recht der Fleischer, Vieh einzukaufen, für die Zeit um Martini eingeschränkt, damit die Bürger, welche sich für den Winter mit Fleisch versehen wollten, unter möglichst günstigen Bedingungen einkaufen konnten. Vgl. v. Below, Probleme, S. 207 f. Dieselbe Bestimmung ist übrigens auch in die Handfeste Freiburgs in der Schweiz übergegangen, dort ausdrücklich mit dem Nachsatz: „donec burgenses ad suum opus emerint“. Vgl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, S. 92.

b) Die Zunft als Einrichtung im Interesse der Zunftmitglieder.

Den vielseitigen und mannigfaltigen Bestimmungen, die zum Schutze der Konsumenten erlassen waren, standen solche im Interesse der Produzenten gegenüber. Wie wir schon früher gesehen haben, gewährte die Zunft jedem ihrer Mitglieder einen sicheren Nahrungserwerb dadurch, daß grundsätzlich die der Zunft zustehende Arbeit nur von den Angehörigen derselben ausgeführt werden durfte. Wo aber unter den Zwang der Verhältnisse eine Konkurrenz gestattet werden mußte, unterlag sie doch wesentlichen Einschränkungen. Um aber das Prinzip der sozialen und materiellen Gleichstellung aller Zunftgenossen wirksam durchzuführen, mußte auch die Ausschließung der freier Konkurrenz unter den Genossen selbst erstrebt werden, es mußten jedem die gleichen Produktionsbedingungen gestellt und dem einzelnen Beschränkungen in Produktion und Absatz zugunsten der übrigen Zunftgenossen auferlegt werden. An Bestimmungen, welche dieses Ziel zu erreichen suchten, fehlt es auch bei unserm Gewerbe nicht. Zunächst müssen in diesem Zusammenhang nochmals einige Verordnungen erwähnt werden, die wir schon im vorhergehenden Abschnitt kennen gelernt haben. So kamen die Verbote der Bergesellschaftung mit Fremden, des Auktionskaufs von Fleisch zwecks Wiederverkaufs, des Vorkaufs von Vieh nicht nur dem Konsumenten zugute, sondern sie verhinderten auch, daß ein Fleischer sich gegenüber einem weniger kapitalkräftigen Standesgenossen überheben und allmählich einen Großbetrieb ausbilden konnte. Um das Ziel völliger Gleichheit zu erreichen, setzte man manchmal sogar fest, wieviel jedes Zunftmitglied höchstens an Arbeit leisten durfte. So finden wir 1484 festgelegt, daß jeder Meister wöchentlich 6 Lämmer schlachten durfte, die Älterleute aber 9 an Sonntagen, bzw. 8 an Werktagen „edder in anderm vlesche na sodanem antale“²⁰⁴⁾. Ferner diente auch die Einrichtung der gemeinsamen Anstalten, der Schlachthäuser und Fleischbänke, zu deren Benutzung jeder gleichberechtigt und gleichverpflichtet war, neben sanitären und gewerbepolizeilichen Zwecken, der Erreichung eines gleichen Produktionsumfanges;

²⁰⁴⁾ Wehrmann, S. 266 f.

es würde nämlich ohne diese Baulichkeiten manches Zunftmitglied nicht in der Lage gewesen sein, sich geeignete Räumlichkeiten zu beschaffen. Um aber zu verhindern, daß ein Teil der Zunftmitglieder die besseren Fleischverkaufsstände fortwährend inne hatte, dagegen die andern mit schlechteren — etwa in Bezug auf die Lage — vorlieb nehmen mußten, wurden diese in Lübeck nach einem bestimmten Turnus verloft²⁰⁵⁾. Nur die Älterleute hatten, wie schon bekannt, die Vergünstigung, nicht darum lösen zu müssen. Aber auch die Verkaufszeit war in gewissen Grenzen bestimmt²⁰⁶⁾. Unschädliche Reklame war streng verboten²⁰⁷⁾, man sollte den Käufer nur durch die Güte der Waren an sich ziehen und ihn nicht durch unreelle Mittel einem Standesgenossen entziehen. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß man auch durch Erhebung eines Anlagekapitals eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung zu sichern und dem Geschäftsbetrieb jedes einzelnen die gleiche, gesunde Basis zu schaffen versuchte.

§ 6. Der Gewerbebetrieb.

a) Schlachthaus und Technik des Schlachtens.

a) Das Schlachtgeschäft geschah in einem eigens dazu errichteten Gebäude, dem sogen. Rüterhaus. Wie wir schon gehört haben, wurde das Schlachten und Zerlegen der Tiere von den Rütern besorgt. Diese erhoben Anspruch darauf, daß alles Vieh, das die Knochenhauer auf den Fleischbänken verkaufen wollten, auf das Rüterhaus geschickt und dort von ihnen geschlachtet werde²⁰⁸⁾. Es bestand also eine Art Schlachthauszwang. Der Grund für eine zwangsmäßige Konzentration des Schlachtgeschäftes auf ein bestimmtes Schlachthaus, die man im Mittelalter schon

²⁰⁵⁾ Wehrmann, S. 260. Verloftung der Fleischverkaufsstellen auch anderwärts, z. B. in Hildesheim; Luder mann, S. 73. Vgl. auch Berlepsch, S. 54. Neben den Knochenhauern war in Lübeck das Lösen um die Verkaufsstände noch bei den Bäckern, Gerbern und Gewandschneidern üblich. Körlig, S. 37 ff.

²⁰⁶⁾ Wehrmann, S. 265.

²⁰⁷⁾ Wehrmann, S. 265.

²⁰⁸⁾ Wehrmann, S. 269.

sehr häufig findet²⁰⁹⁾, dürfte verschieden sein. Einmal wurde dadurch, daß man das Schlachtgeschäft auf ein gewöhnlich über einem Fluß oder Kanal erbautes Schlachthaus wies, für größere Reinlichkeit innerhalb der Stadt und somit auch für die Förderung der Gesundheit der Einwohnerschaft gesorgt. Sodann konnte man das Einziehen der etwa auf den Schlachtstücken ruhenden Steuern und Akzisen leichter übersehen als bei der Hauschlächtere²¹⁰⁾. Ferner war auch eine viel leichtere Kontrolle über den Gesundheitszustand des zu schlachtenden Viehs auszuüben, wenn die Schlachtung in einem einzigen Gebäude vorgenommen werden mußte²¹¹⁾. Endlich kam aber ein gemeinsames Schlachthaus auch den einzelnen Mitgliedern des Handwerks zugute aus Gründen, die im vorhergehenden Abschnitt schon erörtert wurden.

Das Lübecker Rüterhaus wird schon im 13. Jahrhundert erwähnt²¹²⁾. Es war über der Wakenig erbaut und ruhte auf Pfeilern über dem Wasserspiegel. Zu ihm hinüber führte eine Brücke²¹³⁾. In seiner Nähe lagen die schon erwähnten zwei kleinen Schlachthäuser, die sich im Privatbesitz der Knochenhauer befanden²¹⁴⁾. Ferner lagen dort, an einer von der Stadt zu unterhaltenden Brücke in einer Reihe nebeneinander 5 Wohnungen der Rütermeister; sie waren ebenfalls im Privatbesitz der letzteren²¹⁵⁾. Das Rüterhaus selbst war städtisches Eigentum.

²⁰⁹⁾ Z. B. in Nürnberg, Baader, S. 199 und 224; Straßburg, Bruder, S. 350 (1435), 357 (15. Jahrhundert), S. 369; Augsburg (Stadtrecht von 1276), Berlepsh, S. 43; Köln (1400), A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Freib. Diss. 1914, S. 30 usw.

²¹⁰⁾ Berlepsh, S. 41 f. Eine Fleischakzise wurde z. B. in Neuß für das Vieh vor der Schlachtung erhoben. Vgl. Quellen zu Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurkölnische I; Lau, Neuß, S. 133 f.

²¹¹⁾ Wehrmann, S. 269: „ . . . dat boret sij, dat it de kuther brugge bega, dat een jewelf bederve man moge seen, dat id gesund und wol to refe si.“

²¹²⁾ „Domus kuterorum super wokenitz“ (1263), Lüb. U. B. I. S. 250, Nr. 269.

²¹³⁾ Wehrmann, S. 269; Brehmer, S. 57. Ganz gleich war auch z. B. das Nürnberger Schlachthaus über der Pegnitz erbaut. Sachs, S. 6 f.

²¹⁴⁾ Wehrmann, S. 262 f. Privat Schlachthäuser werden auch von M. Genzmer, S. 208, erwähnt.

²¹⁵⁾ Brehmer, S. 57. Sie wurden 1875 von der Stadt gekauft, niedergedrückt und der Platz eingeebnet. Natürlich wohnten nicht sämtliche Rüter dort, sondern zum Teil auch in der Knochenhauerstraße. Vgl. P. Rehme (Oberstadtbuch), S. 327, Nr. 210.

Die Rüter zahlten dafür jährlich 10 Mark an die Stadt; diese Summe war in 2 Raten, und zwar zu Ostern und Michaelis zu entrichten und wurde von den Älterleuten der Knochenhauer eingesammelt und an die Kämmerer abgeliefert²¹⁶⁾.

β) Die Technik des Schlachtens.

Auf welche Art und Weise sich das Schlachtgeschäft vollzog, darüber haben wir für Lübeck nur einige wenige Nachrichten, da die technische Seite unseres Gewerbes nur sehr spärlich erwähnt wird. Wir werden daher die darüber vorhandenen Nachrichten durch einige andere ergänzen müssen, um ein ungefähres Bild von der mittelalterlichen Technik des Schlachtens erhalten zu können. Dies darf man um so unbedenklicher tun, als wohl darin keine großen landschaftlichen Verschiedenheiten geherrscht haben.

Im Gegensatz zu dem Töten des Wildbrets ist Schlachten immer gleichzeitig mit Blutentziehung verbunden. Im gotischen kommt für das Schlachtgeschäft der Ausdruck „uffneipan“ mehrere Male vor, besonders in bezug auf das Kalb, und wir werden dadurch auf ein Verfahren hingewiesen, das bei Kleinvieh, wenigstens landschaftlich, auch später geübt worden ist und bei Federvieh heute noch stattfindet: man schneidet den Kopf ab oder trennt ihn wenigstens zum Teil vom Rumpf²¹⁷⁾. Allgemein dürfte diese Schlachtart aber nicht — auch nicht in allerfrühester Zeit — gewesen sein, sicher wenigstens nicht bei Großvieh. Dieses wurde auf andere Art und Weise abgetan. Das allgemeine Wort in ältester Zeit ist dafür altnordisch slá (schlagen); angelsächsisch sléan, ahd. slahan, arslahan, mhd. slahen, wobei zu bemerken ist, daß dieses Verbum in seiner ältesten Bedeutung auf das Treffen mit einer Hiebwaaffe geht. Wir können also schließen, daß größere Tiere schon in frühester Zeit vor dem Töten durch einen Schlag — wohl mit dem Beilrücken — betäubt wurden²¹⁸⁾.

²¹⁶⁾ Lüb. U.B. I, S. 250, Nr. 269. (Verzeichnis der Einkünfte der Stadt aus dem Jahre 1262). Lüb. U.B. II, S. 1046, Nr. 1098 (Kämmereibuch von 1316—1338); Lüb. U.B. II, S. 1023, Nr. 1086 (Kämmereibuch von 1283).

²¹⁷⁾ Vgl. Heyne, D.H.N. II, S. 282, Abb. 57 und 58 veranschaulicht eine solche Schlachtweise.

²¹⁸⁾ Heyne, D.H.N. II, S. 283, Fig. 59 stellt das Betäuben eines Schlachtieres durch Beilschlag dar.

Auch in späterer Zeit wurden die Tiere noch „geschlagen“²¹⁹⁾, so auch in Lübeck, wie z. B. der Ausdruck „eyn rynt slaen“²²⁰⁾ besagt. Daß die Tiere vor der Tötung durch einen Schlag auf „die Platte“ betäubt wurden, ist auch für Leipzig bezeugt²²¹⁾. Darauf wurden die Tiere „abgeteilt oder gestochen“²²²⁾. Durch diese Manipulation wurde das Blut entzogen. Auf eine solche Art der Tötung weist ein anderer mhd. Ausdruck hin, der auch für die Bezeichnung des Schlachtgeschäfts gebräuchlich war, nämlich mhd. „stechen“²²³⁾. Er wird hauptsächlich in bezug auf Kleinvieh²²⁴⁾ gebraucht, so daß man vielleicht annehmen darf, daß diese Tiere durch Stechen getötet wurden, ohne vorher „geschlagen“ worden zu sein. Schweine wurden darauf gerührt²²⁵⁾. Da aber nicht nur das Töten, sondern auch das kunstgerechte Zerwirken des Tieres in Frage kommt, so hat sich hoch- und niederdeutsch für die dabei nötige Fertigkeit aus dem zu „schlagen“ gehörigen Substantiv ahd. slah (Handlung des Tötens) ein Verbum ahd. slahon, mhd. mnd. slahen, slachten gebildet, dem ein im Altnordischen selbständig entwickeltes slatrâ zur Seite steht und das nun alle Handgriffe bei dem betreffenden Vorgang bezeichnet²²⁶⁾. Für das Zerlegen der Tiere verlangte man in Leipzig, das hier zur Ergänzung herangezogen werden soll, folgende Fertigkeiten: Zunächst war das Fell ohne irgendwelche Verletzung vom Fleisch zu lösen, die Brust, bzw. das ganze Tier in gleiche Hälften aufzuhauen. Ferner sollte ein gelernter Fleischer beim Entfernen der Eingeweide innere Teile, wie Herzblase, Därme u. a. m. nicht durch Stiche oder Schnitte verletzen; beim Reinigen der Därme keine Löcher in dieselben reißen oder schneiden²²⁷⁾. In Lübeck waren ganz genaue Vorschriften über das Abschneiden

²¹⁹⁾ Nach Zedler, *Univers.-Lexikon*, Bd. 34, Sp. 1633.

²²⁰⁾ Behrmann, S. 268.

²²¹⁾ Kind, S. 22. Weitere Beispiele für „slahen“ bei Heyne II, S. 283, Anm. 11.

²²²⁾ Zedler, *Univers.-Lexikon*, Bd. 34, Spalte 1633.

²²³⁾ Heyne, *D.H.N.* II, S. 282.

²²⁴⁾ J. B. Bruder, S. 350 (1435): „Rälber, Hämme, Schafe abstechen“.

Weitere Beispiele dafür bei Heyne II, S. 283, Anm. 13.

²²⁵⁾ Bruder, S. 351.

²²⁶⁾ Heyne, *D.H.N.* II, S. 283.

²²⁷⁾ Kind, S. 23.

des Fettes und das Talgnehmen gegeben. Das Fett auf dem Hüftstück des Ochsen (jomstucke) sollte 3 Finger breit und eine Spanne lang geschnitten werden. Fett an den Nieren war 2 Finger breit abzuschneiden, von der Leber (lever talch) durfte kein Fett entfernt werden. Ferner wurde verlangt, daß das Bauchfett (de kregen) am Bauchfleisch der Tiere (uppe den lappen) zwei Finger breit gelassen wurde. „De zele van dem herten“ (die vom Herzen ausgehende große Pulsader, die von Fett umlagert ist) sollte ganz abgeschnitten werden. Die Brust (de borst) durfte nicht durchgeschnitten werden²²⁸). Wir erfahren aus Lübeck außerdem, daß auf dem Rüterhaus ein eisernes Maß, an einer Kette befestigt, hing, mit dem gemessen werden konnte, wie lang und wie breit die einzelnen Stücke zerschnitten werden sollten²²⁹). — Rinder schnitt man hier vielfach in vier Teile (dat rynt by verendelen), Schafe wurden ausgenommen und dann vielfach unzerteilt verkauft (dat schap by buken)²³⁰). Die hauptsächlichsten Handwerkszeuge, welche man beim Schlachtgeschäft benutzte, waren die Art zum Schlagen, Messer und Beil zum Aufhauen und Zerlegen, letztere aber auch beim Aufhauen auf der Bank und beim Verkaufen benutzt²³¹). Zum Zerteilen und Zerhauen des Schlachtviehs benutzte man ferner einen „starken, ästigen oder wurzlichen Stoß, so nicht vom Hauen spaltet, der heißt Schlacht- oder Hauerstoß“²³²).

b) Fleischbänke und Fleischverkauf.

α) Fleischbänke.

Der Fleischverkauf vollzog sich in den dazu bestimmten Verkaufsstätten, dem Tätigkeitsfeld der Knochenhauer. Sie begegnen uns unter den verschiedensten Namen: macella carniū²³³),

²²⁸) Wehrmann, S. 268.

²²⁹) Wehrmann, S. 269.

²³⁰) Wehrmann, S. 261.

²³¹) Rind, S. 22; Rauffmann, Deutsche Altertumskunde II, S. 568; Zedler, Bd. 9, Sp. 1216, Bd. 34, Sp. 1650.

²³²) Zedler, Bd. 34, Sp. 1646.

²³³) Lüb. u. B. II, Nr. 1098 (Kämmereibuch von 1316—1338); Lüb. u. B. II, Nr. 1093, S. 1041 (1306 und 1307).

bodha²³⁴), boden²³⁵), leede²³⁶), vleschscharnen²³⁷), vleschschran-
gen²³⁸), fenestrae²³⁹), casae²⁴⁰). Der ursprüngliche Platz der
Fleischverkaufsstätten wird auf dem forum, dem eigentlichen Markt-
platz, südlich von der Marienkirche, zu suchen sein, wo auch die öfters
im Zusammenhang mit ihnen genannten macella panum lagen²⁴¹).
Später erscheinen die Fleischerbuden aber an einer anderen Stelle,
und zwar östlich von der Marienkirche, dem späteren „langen
Fuß am Kerkhof“ (longa domus prope cimiterium b. Mariae
virg.) gegenüber²⁴²). Um welche Zeit diese Verlegung vorgenommen
wurde, läßt sich nicht genau bestimmen. Sicher aber haben die
Fleischverkaufsstätten bereits 1288 auf ihrem neuen Platz gelegen.
Vielleicht erfolgte die Verlegung bereits in der ersten Hälfte des
13. Jahrhunderts und geschah im Zusammenhang mit dem
Bestreben, neue Verkaufsstellen zu schaffen aus Gründen der
Hygiene, die wahrscheinlich auch die Verlegung der Räumlichkeiten
der Garbrater in die Nähe der neuen Fleischverkaufsstätten ver-
anlaßten²⁴³). Auf dem neuen Platz lagen nun bis 1384 ungefähr
100 einzelne Buden, in vier Reihen nebeneinander errichtet, von
denen nach dem Abbruch der zwei mittleren Budenreihen, der
nach dem Aufstand im Zusammenhang mit den bekannten Maß-
nahmen des Rats erfolgte, noch 50 Verkaufsstätten übrig blieben²⁴⁴).
Da zugleich in dieser Zeit die Zahl der Mitglieder des Knochen-
haueramts für die Zukunft auf 50 festgesetzt wurde²⁴⁵), hat sich

²³⁴) Lüb. U.B. II, S. 1046 und S. 1046, Anm. 6.

²³⁵) Lüb. U.B. III, S. 741, Nr. 683 (1369); Wehrmann, S. 263, Lüb.
Chronik II, S. 349 (1384).

²³⁶) Lüb. U.B. III, S. 186 (1353); Lüb. Chronik II, S. 258, Wehrmann,
S. 260.

²³⁷) Lüb. Chronik II, S. 260.

²³⁸) Wehrmann, S. 388 (Rolle der Rotlöcher).

²³⁹) Lüb. U.B. IV, Nr. 503, S. 550.

²⁴⁰) Wehrmann, S. 319 (Rolle der Gerber, 14. Jahrhundert).

²⁴¹) Wahrscheinlich bei Bloc XVII, den nach der F. Rösig, Der Markt
von Lübeck beigelegten Karten später die Goldschmiede inne hatten.

²⁴²) Bloc XXII der Marktkarte bei Rösig. Vgl. außer Rösig S. 15
auch Pauli, Lüb. Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts I, S. 49 f.

²⁴³) Rösig, S. 15 f.

²⁴⁴) Wehrmann, S. 7, Einleitung. Lüb. Chronik II, S. 349 f. Vgl. auch
Rösig, S. 5, Anm. 2.

²⁴⁵) Vgl. oben S. 157.

auch die Zahl der Fleischbuden späterhin nicht mehr vergrößert. Über die ursprüngliche Gestalt der Fleischverkaufsstätten läßt sich nichts Genaueres sagen. Gengler²⁴⁶⁾ unterscheidet einzelne Arten von Verkaufsbänken. Nach ihm sind die *macella carniurn* (Vleischarren) kurzfüßige, leicht ausgehöhlte Rohflöße zur Schaulegung von Fleischwaren. Die Schranken (Schragen) weiter sind Holzgestelle, an welchen umfangreiche Kaufartitel, u. a. auch geschlachtete Tiere oder größere Teile solcher aufgehängt werden konnten. Die Buden endlich sind bald freistehende, bald rücklings an ein anderes Gebäude angelehnte, mittels eines starken Daches geschützte, schmale, einstöckige, regelmäßig ein einziges Gemach bildende Holz- oder Fach- oder Backstein-Häuschen mit einer seitwärts hineinführenden Tür und einem die ganze Breite der Borderwand füllenden Auslage- oder Verkaufsfenster, durch welches der davorstehende Käufer die begehrte Ware ausgehändig empfing. Sie waren nicht selten gradlinig in größerer Zahl aneinander gebaut. Eine solche Unterscheidung in bezug auf die Bauweise läßt sich auf Grund der verschiedenen Benennungen der Fleischverkaufsstätten in Lübeck nicht machen, da alle diese Namen synonym für ein und dieselbe Anstalt gebraucht werden. Es wäre höchstens vielleicht so zu scheiden, daß „Vleischarren, Vleischranken“ die Gesamtanlage sämtlicher Fleischverkaufsstätten bedeutet, während die übrigen Bezeichnungen vornehmlich für die einzelne Verkaufsstelle innerhalb der Gesamtanlage gebraucht werden²⁴⁷⁾. Einen gewissen Anhaltspunkt für das Aussehen der Buden bietet eine Urkunde von 1414²⁴⁸⁾. Darin verpflichteten sich sechs Knochenhauer, eine geschuldete Summe von 100 Mark bis zu bestimmten Terminen zu zahlen. Sie verpflichteten sich außerdem, wenn die ausgemachten Termine nicht eingehalten würden, „*nolunt fenestras suas, in quibus carnes vendunt, aperire nec carnes vendere, antequam . . . de praedicta summa satisfecerunt*“. Danach wären die Fleischerbuden mit einem Verkaufsfenster, auf welchem die Fleischwaren ausgelegt wurden, versehen gewesen. Man hat sich nun wahrscheinlich

²⁴⁶⁾ Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 137 ff.

²⁴⁷⁾ Vgl. den Ausdruck: „die ledern in den Vleischarren.“ Lüb. Cronik I, S. 269, und Lüb. Chronik II, S. 258.

²⁴⁸⁾ Lüb. U.B. V, Nr. 503, S. 550.

vorzustellen, daß diese „Fenster“ mit einem hölzernen oder eisenbeschlagenen Klappladen (mnd. led) verschließbar waren. Er wurde nach der Seite des Käufers hin hinuntergelassen und diente dann zugleich als Ladentisch; nach getätigtem Verkauf wurde er wieder emporgeklappt²⁴⁹). Wenn wir uns noch vergegenwärtigen, daß die Buden häufig so angelegt waren, daß mehrere von ihnen „sub uno tecto“ lagen²⁵⁰), dann sind wir wohl berechtigt, uns die Lübecker Fleischverkaufsstätten ähnlich den von Gengler beschriebenen „Buden“ zu denken²⁵¹).

Unmittelbar an die Verkaufsstellen der Knochenhauer schlossen sich diejenigen der Speckverkäufer an²⁵²). Ferner waren noch die zwei Bänke für finniges Fleisch vorhanden „bi des vronen hus“²⁵³). Endlich wurde, nach Zulassung von Freischlachtern, 1610 für diese westlich von der Butterbude ein Verkaufschranken eingerichtet²⁵⁴). Die Garbrater hatten ihre Verkaufsplätze vermutlich bis ins 14. Jahrhundert an der Nordfront des heutigen Rathauses, südlich von der Marienkirche²⁵⁵). In einer Zunfturkunde wird 1369 von ihnen gesagt, daß sie vor dem Ratsweinkeller ihre Waren feil hielten²⁵⁶).

In wessen Besitz die Fleischerbuden ursprünglich standen, läßt sich aus den vorhandenen Lübecker Quellen jedenfalls nicht mit Sicherheit feststellen. Soweit die urkundliche Überlieferung reicht, gehörten sie dem Rat, bzw. der Stadt. In derem Besitz müssen aber auch schon die auf dem ursprünglichen Marktplatz gelegenen alten Fleischverkaufsstätten gewesen sein²⁵⁷). Die

²⁴⁹) Vgl. darüber Heyne, Deutsche Hausaltert. I, S. 308.

²⁵⁰) Rörig, S. 35, Anm. 3.

²⁵¹) Für die Annahme Höhlers (S. 182 f.), daß die Fleischscharren der Knochenhauer in Lübeck „kurzfüßige, leicht ausgehöhlte Rohrlöcher“ waren (nach Gengler), bietet sich kein Anhaltspunkt.

²⁵²) Lüb. U.B. II, Nr. 1098, S. 1046 (Kämmereirechg. von 1316—1338).

²⁵³) Lüb. U.B. III, Nr. 186. (1353) Wehrmann S. 264.

²⁵⁴) Brehmer, S. 46 f.

²⁵⁵) Block XVI der Markttarte bei Rörig. Siehe ebenda S. 6 und S. 12.

²⁵⁶) Wehrmann, S. 206 (Willkür zwischen Knochenhauern und Garbratern).

²⁵⁷) Vgl. Rörig, Der Markt von Lübeck, S. 18. — Allerdings nimmt Rörig (S. 23 ff.) an, daß sich in der allerfrühesten Zeit die Verkaufsbuden in den Händen eines Unternehmertonfortiums befanden. Mit der Entwicklung dieses Konsortiums zum städtischen Rat ging dann ein gewisser Teil der Verkaufsbuden, darunter auch die Fleischbänke, in den Besitz der Stadt über. Vgl. dazu

Verkaufsplätze wurden den Knochenhauern der Stadt mietweise überlassen; für ihre Benutzung war eine gewisse Gebühr zu bezahlen. So entrichteten die Knochenhauer zu Anfang des 14. Jahrhunderts an die Stadt jährlich vor Ostern eine Mark für jeden Platz und außerdem 6 Pfennig für Wein, die an die Zunftvorsteher fielen²⁵⁸). Die Speckverkäufer bezahlten der Stadt 12 Schillinge für den Verkaufsort und ebenfalls 6 Pfennig an die Älterleute der Knochenhauer für Wein²⁵⁹). Nach der Rolle von 1385 waren die Abgaben für die Verkaufsstände bedeutend erhöht; es bezahlte danach jeder Knochenhauer dafür einen Schilling Losgeld (lothegeld) und 3 Mark jährliche Miete²⁶⁰). Das Geld war von den Knochenhauern und von den übrigen Gewerben, deren Verkaufsstellen verlost wurden, an die Kämmerei zu entrichten, während nach 1370 das Einziehen der Jahresmiete von allen anderen Buden Sache der Wette wurde²⁶¹). Über die jährliche Verlosung der Läden haben wir schon gehört²⁶²).

Über den Verkauf und das Leben und Treiben in den Fleischerbuden erfahren wir wenig. Das zum Verkauf zubereitete Fleisch der geschlachteten Tiere wurde durch die Küter vom Schlachthaus in die Buden der Knochenhauer gesandt²⁶³). Diese waren anscheinend den ganzen Morgen bis zum Mittag geöffnet²⁶⁴).

β. Der Fleischverkauf.

Die hauptsächlichsten Sorten Fleisch, die zum Verkauf kamen, waren das Fleisch von Schweinen, Lämmern, Schafen und Rindern²⁶⁵). Besonders geschätzte Stücke, welche die Garbrater

v. Below, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 18 (1925), S. 245 ff., und in neuester Zeit ebenfalls v. Below im Band 19 derselben Zeitschrift. Teilweise Rörig zustimmend, äußerte sich hierzu noch R. Frölich, Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XXII (1925), S. 398 ff.

²⁵⁸) Lüb. II. B. II, Nr. 1098, S. 1046 und S. 1046, Anm. 6.

²⁵⁹) Ebenda.

²⁶⁰) Wehrmann, S. 260. Vgl. auch Rörig, S. 38, Anm. 2; S. 43, Anm. 2.

²⁶¹) Rörig, S. 43, Anm. 2.

²⁶²) Vgl. oben S. 315.

²⁶³) Wehrmann, S. 268, S. 269, S. 270.

²⁶⁴) Wehrmann, S. 263. „by na to middaghe.“

²⁶⁵) Wehrmann, S. 268 f.

von den Knochenhauern abtaufen und dann zum Genuß zubereiteten, waren Schinken, Rindfleisch zum Kochen, bzw. Braten („Grapenbrade“) und Schafsleber²⁶⁶). Es gelangten ferner zum Verkauf das Eingeweide der Tiere („ynstere, kaldune“), und zwar werden sowohl Lämmer-, Schafs-, Rinder- als auch Schweinekaldaunen erwähnt²⁶⁷). Spanferkel und Lämmer wurden ebenfalls von den Garbratern zubereitet und in größeren Stücken verkauft²⁶⁸).

Daß Rauchfleisch zum Verkauf kam, ist nirgends erwähnt. Es wurde wahrscheinlich meist in den einzelnen bürgerlichen Haushaltungen selbst hergestellt, namentlich auf den Winter hin²⁶⁹). Dagegen wurde Salzfleisch feilgeboten. Es war dies aber minderwertiges Fleisch, z. B. von zu mageren Tieren, das nicht als Frischfleisch verkauft werden durfte, sondern einzupökeln war („solten in molden“)²⁷⁰). Ein besonderes Präparat wurde aus Schweinstöpfen hergestellt. Es war das die sogenannte „sulzen“ (Sülze), die durch die Garbrater zum Verkauf kam²⁷¹). Die Fabrikation und der Verkauf von Würsten wurde anscheinend ebenfalls ausschließlich durch die Gartöche besorgt. Sie machten

²⁶⁶) Wehrmann, S. 206. Willkür zwischen Garbratern und Knochenhauern (1369). Der Grapenbraten, der auch in Hamburg bekannt war, bestand aus in Grapen gebratenen, zerstückeltem Ochsen- oder Schweinefleisch, vgl. D. Benete, Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten II, S. 333.

²⁶⁷) Wehrmann, S. 267 ff.

²⁶⁸) Wehrmann, S. 206 (1369) und 204 (Rolle der Garbrater 1376).

²⁶⁹) Vgl. darüber Berlepsch, S. 133. Der Genuß von geräuchertem Fleisch scheint in Norddeutschland allgemeiner gewesen zu sein als im Süden.

²⁷⁰) Die Diätik des Anthimus (Kap. 12) hält auch schon nicht viel von eingesalzenem Rindfleisch. Der Fettgehalt gehe verloren und das Fleisch werde trocken und unverdaulich. Heyne II, S. 296.

²⁷¹) Sülze war schon in karolingischer Zeit bekannt, wie uns die Sprache, namentlich die althochdeutschen Glossen, zeigt. Vgl. Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen II, S. 613, 19: frigidaria-sulza. In dem Gedicht „Neidharz gefräz“, das eine übertriebene Aufzählung von kulinärischen Genüssen darstellt, werden u. a. auch neben Kaldaunen (fled), Leber, Lunge, Haupt usw. Ochsenfüße in Sülze genannt. Vgl. M. Schulz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (1892) II, S. 496 f. Nach Zedler, Bd. 41, Sp. 203 ist Sulze „ein dicker, zäher Stoff, der aus den knorpelichten Teilen der Tiere, also aus Rälber-Füßen und -Ohren, Schweinsfüßen, -Ohren usw. getocht wird. — Ähnlich auch Weinhold, Die deutschen Frauen II, S. 69; vgl. auch Berlepsch, S. 34.

eine Fleischwurst, die sogenannte „metworste“²⁷²⁾. Als Material dazu verwendeten sie in der Hauptsache Schweinefleisch, das sie sich bei den Knochenhauern besorgten²⁷³⁾.

c) Viehmarkt und Schlachtviehbeschaffung.

Die Knochenhauer von Lübeck deckten ihren Bedarf an Schlachtvieh entweder auf dem städtischen Viehmarkt oder aber sie gingen zum Einkauf in die nähere und weitere Umgebung der Stadt und schließlich auch in entferntere Produktionsgegenden. Diese Arten der Bedarfsdeckung bestanden im 14. Jahrhundert,

²⁷²⁾ Wehrmann, S. 206 f.

²⁷³⁾ Wehrmann, S. 206. Willkür zwischen Knochenhauern und Garbratern (1369). Über Wurstbereitung im Mittelalter vgl. vor allem Heyne, D.H.N. II, S. 293 f. Die vier Hauptarten der deutschen Wurst, welche der König vom Odenwald in seinem Gedicht „vom Schweine“ (Ausgabe von Schröder IX, 13 ff., S. 70) aufzählt, sind folgende: Hirnwurst (w. vom Hirne), Blutwurst (w. vom Schweize), Leberwurst (leberwurst) und Fleisch- oder Bratwurst (w. vom brote). Die Blut- oder Rotwurst führt auch den poetischen Namen „rosenwurst“ (Brader, S. 236). Für die Fleischwurst war der mittelniederdeutsche, bald auch nach Oberdeutschland verbreitete Name „metworst“ (vgl. Heyne, D.H.N. II, S. 294). In Leipzig fertigte man 1557 1. Kochwürste, nämlich ebenfalls Blut-Leber-Engelwurst und 2. nur eine Art von Rohwürsten, nämlich Bratwurst, welche man auch durch Räuchern haltbar machte (Kind, S. 23). In Nürnberg stellte man Brat-, Leber- und Rüssel- (Blut-)würste her. Der Siegeszug der Gewürze blieb auch dabei nicht ohne Einfluß. Gepfefferte Bratwürste galten lange Zeit als etwas Besonderes und standen höher im Preis als einfache, bis im Lauf der Zeit das Merkmal der Besonderheit entfiel (Sachs, S. 48). Die Wursthfabrikation war übrigens in Deutschland schon in frühester Zeit bekannt. Das beweisen die althochdeutschen Glossen. Es werden dort z. B. genannt Bratwurst (Lucanica aletica = pratuurst) und Leberwurst (Lucanica uursti = lebarauurst; Lucanica panica = leparauurst. Vgl. Steinmeyer und Sievers, Althochd. Glossen III, S. 613, 11, 16, 27). Das Vorbild dazu mag gallisch-römisch sein, wo seit der Kaiserzeit eine Anzahl wurstähnlicher Gebilde in Darmsfüllung erwähnt sind, die man in Rom z. T. aus Gallien bezog. Die deutschen Namen aber für das Gebilde bezeugen, daß man dabei selbständig, nach eigener Technik und eigenem Geschmack verfahren ist (Heyne, D.H.N. S. 283). Bezüglich der Wurstbereitung gab es ebenfalls eine Reihe von Vorschriften (darüber berichtet Sachs, S. 47 ff. ausführlich für Nürnberg; vgl. ferner Adler, S. 29 f.; auch Heyne I., S. 294). Man sollte vor allem zur Wursthfabrikation nur einwandfreies Material verwenden. Am besten eigneten sich Bestandteile vom Schweine und Schweinsdärme, für letztere durften allenfalls höchstens solche von jungen Rindern genommen werden (Baader, S. 236). Aber diese

zur Zeit der Knochenhauerrolle, nebeneinander²⁷⁴). Wann der Viehmarkt in Lübeck aufkam, ist nicht genau zu bestimmen. In der Rolle von 1385 wird ein Rindermarkt erwähnt²⁷⁵). Ferner befand sich, ebenfalls nach dem Zeugnis der Rolle, „vor allen doren eyn merte“, innerhalb deren die Knochenhauer das angetriebene Vieh kaufen und teilen mochten²⁷⁶). Über die dort zu beobachtenden Vorschriften ist oben schon gehandelt worden²⁷⁷). Insbesondere haben wir schon hervorgehoben, daß auch für den Viehhandel in der Stadt Marktzwang bestand²⁷⁸). Auf dem städtischen Viehmarkt deckte aber nicht nur der Fleischer seinen Bedarf, sondern auch die andern Bürger der Stadt erschienen hier und kauften, was sie für ihren Haushalt benötigten, und wir erinnern uns, daß der Bürger sogar gegenüber dem Knochenhauer auf dem Viehmarkt eine bevorzugte Stellung einnahm. Daneben dürften auch hauptsächlich die Bäcker als Käufer von Schweinen und die Landbewohner aus der Umgebung Lübecks eine weitere Gruppe von Marktbefuchern gebildet haben. Aber auch Auswärtige — hauptsächlich Fleischer anderer Städte — kamen in späterer Zeit dorthin, um Vieh einzukaufen. Zum Beweise dessen führen wir eine Urkunde aus dem Jahre 1456 an, der zufolge der Rat von Göttingen den Rat von Lübeck bat, „one festeyn (16) offen uth togevende unde gunnen, uth juwer stad na unser tho dryvende“²⁷⁹). Und schon im Jahre 1424 erschien

Vorschriften scheinen von den Fleischern nicht immer beachtet worden zu sein. Die von ihnen gemachte Wurst sieht Guarinonius, der Tiroler Arzt und Schriftsteller, als sehr verdächtig an und spricht von „gefälschten Würst“, deren Inhalt „wüßt und unflat“ ist. (Schulz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV, S. 318.) Der deutlichste Beweis jedoch, daß die mittelalterliche Wurstfabrikation im Ruße stand, häufig wenig taugliche Präparate und manchmal ganz unverantwortliche Gemengsel zu liefern, zeigt eine Verordnung aus Straßburg, die bestimmte, daß die Würste auf den Fleischbänken vor den Leuten gemacht werden mußten und nicht im Hause. (Brucker, S. 345, S. 349. Ferner vgl. Adler S. 30.)

²⁷⁴) Dasselbe auch in Nürnberg. Sachs, S. 105.

²⁷⁵) „uppe dem rindere marktde.“ Wehrmann, S. 261.

²⁷⁶) Wehrmann, S. 262.

²⁷⁷) Vgl. oben S. 311 f.

²⁷⁸) Vgl. oben S. 312.

²⁷⁹) Lüb. U.B. IX, Nr. 369, S. 371.

ein Knochenhauer von Lüneburg vor dem Rat zu Lübeck, welcher einen Brief von dem Rat seiner Stadt vorwies, darin die Bitte ausgesprochen wurde, dem Überbringer des Schriftstücks zur Deckung des Schlachtviehbedarfs auf Ostern den Kauf von 10 Ochsen auf dem Lübecker Markt zu gestatten²⁸⁰⁾. Im Laufe der Zeit scheint aber immer mehr Vieh aus dem Lübecker wie auch aus dem Hamburger Gebiet nach auswärts gekommen zu sein, weshalb auch der Ochsenmarkt nicht mehr die genügende Zahl von Schlachtvieh aufwies. Selbst in Lüneburg machte sich ein Mangel bemerkbar. Der Rat dieser Stadt wandte sich deshalb 1468 abermals an den Rat zu Lübeck mit der Bitte, diesen Übelstand abstellen zu helfen. Der Lübecker Rat antwortete auch in einem Schreiben, daß bis jetzt nur Ochsen in kleinerer Menge „utgegeben“ worden seien. Er wolle aber nach besten Kräften dem Mißstande steuern. Zugleich teilte er mit, daß er auch den Rat von Hamburg in diesem Sinne unterrichtet habe²⁸¹⁾.

Zur Vermittlung der Kaufgeschäfte auf dem Markt traten schon im 13. Jahrhundert bestimmte Personen auf, die sogenannten Mäkler. Im 15. Jahrhundert ist das Mäklereiwesen in Lübeck sehr ausgebildet; es gab dort bereits für die einzelnen Handelszweige besondere sachverständige Mäkler, so daß wir solche wohl auch für den Viehmarkt annehmen dürfen. Nach Inscriptions des Niederstadtbuches waren sie vom Rat eidlich in Pflicht genommen und erhielten für ihre Tätigkeit ein Entgelt. Ihre Hauptfunktion bestand darin, Käufe zu vermitteln. Ferner hatten sie die Macht, durch ihr Zeugnis wahrzumachen, daß und unter welchen Bedingungen der Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen ward. Deshalb führte damals auch jeder Mäkler ein „mekelerei bok“, in das alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte eingetragen wurden. Dieses Buch lieferte dann in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt²⁸²⁾.

²⁸⁰⁾ Lüb. U.B. VI, Nr. 584, S. 1424. Diese beiden Beispiele zeigen übrigens, daß man doch darauf sah, daß das auf den Markt gebrachte Vieh zunächst zur Deckung des Fleischbedarfs der eigenen Stadt diene, so daß zum Export derselben die besondere Erlaubnis des Rates der Stadt eingeholt wurde.

²⁸¹⁾ Lüb. U.B. XI, Nr. 376, S. 400.

²⁸²⁾ Nach Pauli, Lübeck · Zustände im Mittelalter III, S. 74 ff.

Das Vieh, das auf den Lübecker Markt kam, entstammte wohl zu einem kleinen Teil der städtischen Viehzucht. Sodann kam vor allem die zum städtischen Wirtschaftsgebiet gehörige Umgebung der Stadt in Betracht, aus welcher die ländliche Bevölkerung Schlachttiere zu Markt führte²⁸³⁾. Daß aber in Lübeck Vieh schon frühzeitig ein Gegenstand des Austausches auch aus ferneren Gegenden war, zeigen beispielsweise die Zollrollen²⁸⁴⁾. Man suchte überhaupt die Vieheinfuhr zu begünstigen, vornehmlich dadurch, daß man im Interesse reichlicher Einfuhr Strafen darauf setzte, wenn die städtischen Abnehmer — in Betracht kamen hauptsächlich die Knochenhauer — den auswärtigen Verkäufern („geste“) nicht rechtzeitig die Kaufsumme bezahlten²⁸⁵⁾.

Die Lübecker Knochenhauer gingen aber auch zum Vieheinkauf nach auswärts und hielten sich für solche Handelsfahrten Pferde²⁸⁶⁾. Sie suchten zunächst die nähere Umgebung der Stadt auf und gingen von Dorf zu Dorf, von Gehöft zu Gehöft²⁸⁷⁾ und kauften das Vieh in den verschiedenen Wirtschaften zusammen. Als aber im Laufe der Zeit infolge der ständigen Bedarfszunahme die Deckung in der näheren Umgebung der Stadt nicht mehr ausreichend war, wurden immer ausgedehntere Reisen notwendig. In der Rolle von 1385 erfahren wir, daß die Knochenhauer damals schon sehr weit ins Land gingen. Es wurde ihnen nämlich zur Pflicht gemacht, nur an Orten mit einem Markt Vieh einzukaufen, und als solche werden genannt: Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Plön, Neustadt, Neumünster, Oldenburg, ferner Meldorf, Ikehoe und Friesland („in den vrezzen“)²⁸⁸⁾. Auch nach Kiel führten ihre Fahrten. Sie trieben

²⁸³⁾ D. Schäfer, Die Hansestädte, S. 196.

²⁸⁴⁾ Lüb. U.B. I, Nr. 32, S. 38; Hach, Das alte lübische Recht, Cod. I, S. 220.

²⁸⁵⁾ Vgl. oben S. 312.

²⁸⁶⁾ Vgl. oben S. 303. Auch in Mecklenburg hielten die städtischen Schlachter Pferde zum Transport von Vieh und Fleisch. M. Genzmer, S. 199.

²⁸⁷⁾ Wehrmann, S. 262, „in eynem dorpe edder in dem lande . . .“ Diese ursprünglichschte Art der Bedarfsdeckung an Schlachtvieh (vgl. R. Riedl, Die Entwicklung des Wiener Schlachtviehhandels, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1893, S. 192) bestand wohl immer neben anderen Arten bis in die neueste Zeit. Vgl. auch Sachs, Kap. 9, S. 105 ff.

²⁸⁸⁾ Wehrmann, S. 261 f.

dort das Vieh des Nachts heimlich davon „buten der rechten herestraten,“ um keinen Zoll zahlen zu müssen und kauften in der Kieler Gegend an Orten, „dar en nicht boret to kopende“. Der Rat von Kiel beschwerte sich deshalb auch 1448 beim Rat von Lübeck und bat ihn, solches Treiben seinen Knochenhauern zu verbieten²⁸⁹⁾. Auch ein Jahr später wandte sich der Herzog Adolf von Schleswig auf die Klage der Stadt Kiel hin an den Rat von Lübeck mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Lübecker ihre Einkäufe von Lebensmitteln, insbesondere von „honre, eiger und lammer“ nicht allzuweit in die Gegend von Kiel ausdehnten²⁹⁰⁾. Ferner begegnen uns Lübecker zwecks Ochseinkaufs in Ripen und in Bornholm²⁹¹⁾. Allerdings mußte sich der Verkäufer manchmal an den Rat der Heimatstadt des Käufers wenden mit der Bitte, die Zahlung der geschuldeten Kaufsumme bewirken zu wollen²⁹²⁾. Schlimmer aber noch als das Nichtbezahlen solcher Schulden war es, wenn Lübeckische Knochenhauer eine aus 43 Rühen und 2 Pferden bestehende Herde, welche Bürger von Bismar in Flensburg gekauft und in einem Hofe in Holstein eingestellt hatten, einfach wegnahmen und sie nach Lübeck trieben²⁹³⁾.

Diese Beispiele zeigen zugleich, wie wenig Gedanken man sich darüber machte, wenn es galt, aus einer andern Stadt oder deren Bezirk etwas herauszuholen, während man andererseits die eigene Stadt nach Möglichkeit durch Vor- und Aufkaufsgesetze zu schützen suchte. Man wachte auch darüber, daß das auszunützendes Gebiet möglichst von keiner andern Stadt aufgesucht wurde, bevor man nicht selber seinen Bedarf gedeckt hatte. So klagten die Holländer darüber, daß die Lübecker

²⁸⁹⁾ Lüb. U.B. VIII, S. 610 f.

²⁹⁰⁾ Lüb. U.B. VIII, S. 663 (1449).

²⁹¹⁾ Lüb. U.B. X, S. 659 und S. 660, Anm. 1 (1465). In Ripen holten auch die Städter lebendes Vieh. Vgl. Riesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse und die Handelsstellung Hamburgs (1907). S. 242. Auch die andere Handelsstadt Dänemarks, Schleswig, scheint für den Viehvertrieb schon früh eine Rolle gespielt zu haben; v. Busse, Artikel Handel bei Hoops II, S. 434. Aber die Verkehrsvorrechte, die norddeutsche Städte in Dänemark erwarben, vgl. D. Schäfer, Die Hansastädte und König Waldemar, S. 244 (darunter hauptsächlich Lübeck).

²⁹²⁾ Vgl. oben S. 62, Anm. 5.

der Zufuhr von Fleisch aus dem Nordosten, der großen ostelbischen Vorratskammer, für sie Hindernisse in den Weg legten, um sich erst selbst damit zu versorgen²⁹⁴).

Die Frage, ob die Lübecker Fleischer diese Fahrten auch als Händler unternahmen²⁹⁵, dürfte zu verneinen sein. Es bietet sich dafür wenigstens kein Anhaltspunkt. Vielmehr wird der Einkauf von Schlachtvieh durch die Knochenhauer in erster Linie zur Deckung ihres Handwerksbedarfs gedient haben. Der Lübecker Knochenhauer war also nicht in erster Linie Kaufmann, sondern Gewerbetreibender²⁹⁶).

Inwieweit sich die Knochenhauer trotzdem einmal gelegentlich mit Viehhandel befaßten — die Neigung dazu dürfte wohl nie ganz zu unterdrücken gewesen sein²⁹⁷ —, darüber sind wir im unklaren. Die Rolle spricht an einer Stelle davon, daß die Knochenhauer Schweine verkauften („vortmer wilk man de lewendighe swin vorkopt, he sy in erem ampte . . .“)²⁹⁸). Diese Tiere können aber sehr wohl auch aus einer nebenbei ausgeübten Schweinezucht gestammt haben. Diese Art von Zwischenhandel, nämlich der Ankauf von mageren Tieren zur Mast und der Wiederverkauf derselben, war ja immer zugelassen²⁹⁹). Ihn übten vor allem bekanntlich die Bäcker³⁰⁰), und zwar nicht nur auf eigene Rechnung, sondern sie übernahmen auch Tiere anderer Leute zur Mast. Diese Annahme stützt sich auf eine Eintragung

²⁹³) Lüb. u. B. IV, Nr. 210, S. 221 (1373). Diese ungewöhnliche Art, sich mit Vieh zu versehen, wurde anscheinend ab und zu geübt. So wurden 1427 14 Ochsen, diesmal Lübecker Bürgern gehörig, von Wismarern in Holstein weggenommen, und der Rat von Lübeck mußte sich wegen der Rückgabe der Tiere an den Rat von Wismar wenden. (Lüb. u. B. VII, Nr. 59.)

²⁹⁴) Darüber v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. S. 21.

²⁹⁵) Was z. B. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 498 f. für Freiburg konstatiert.

²⁹⁶) So auch ursprünglich in Nürnberg. Sachs, S. 105; oder in Medlenburg. Genzmer, S. 199.

²⁹⁷) Vgl. Sachs, S. 221, Anm. 8.

²⁹⁸) Wehrmann, S. 263 f.

²⁹⁹) v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 26.

³⁰⁰) „vortmer so scholen de bekere kopen magere swin, de scholen se meisten . . .“ Wehrmann, S. 264.

in das Nieder-Stadtbuch vom Palmsonntag des Jahres 1330, der zufolge 2 Lübecker Bürger zusammen 24 Schweine gekauft und diese bis zum Tage des Wiederverkaufs, der auf den 29. September festgelegt war, einem Bäcker zur Mast übergeben hatten, wofür letzterer die Hälfte des Erlöses erhalten sollte³⁰¹). Dies ist zugleich ein Beispiel dafür, daß auch Lübecker Bürger sich gelegentlich mit Viehhandel abgaben. Sonst ist uns aber über einen durch sie ausgeübten Handel mit Vieh wenig überliefert. Vielleicht deutet die Tatsache, daß das, wie oben erwähnt, von Wismarern geraubte Vieh — es waren 14 Ochsen — außer zwei andern Lübecker Bürgern einem dortigen Rats Herrn gehörte, auf einen gelegentlichen Viehhandel hin. Ebenso sind die zwei Männer, die in Ripen Ochsen einkauften³⁰²), nur als Lübecker Bürger und nicht ausdrücklich als Knochenhauer bezeichnet. Doch wenn auch diese Beispiele wirklich als Belege für einen von Bürgern ausgeübten Viehhandel gelten dürfen, so zeigt schon allein die Teilnahme des Lübecker Rats Herrn an einem solchen Unternehmen, daß es sich nur um gelegentliche und zufällige Handelsgeschäfte handeln kann. Spuren von einem gewerbsmäßigen Viehgroßhandel lassen sich jedoch in den mittelalterlichen Lübecker Quellen nicht entdecken.

d) Verwertung der Nebenprodukte und Nebenerwerb.

Eins der wichtigsten Nebenprodukte im Verwertungsprozeß des Fleischergewerbes bildeten die Häute und Felle der geschlachteten Tiere. Sie wurden von den verschiedensten selbständigen Handwerkszweigen verarbeitet. So benutzten die Beutler („Büdelmaker“) Kalb- und Schaffelle³⁰³). Die Lohgerber („lorer“) hielten alle Woche 3 Märkte in Häuten mit den Knochenhauern in deren Fleischbuden ab. An diesen Tagen war es anderen Handwerkern erst erlaubt, Häute dort einzukaufen, wenn die Lorer ihren Bedarf an Rohmaterial gedeckt hatten³⁰⁴). Die Lorer andererseits waren verpflichtet, diese Markt tage zu benutzen und

³⁰¹) Pauli, Lübeck. Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts I, Urkunden-Anhang, S. 227, Nr. 102 n.

³⁰²) Vgl. oben S. 329.

³⁰³) Rolle der Beutler 1459, Wehrmann, S. 188.

³⁰⁴) Rolle der Kürschner 1409, Wehrmann, S. 358.

durften nur in den Fleischbuden, nicht etwa im Rüterhaus, einkaufen³⁰⁵). Die Rotlöcher („roetloechere“) verarbeiteten nur Schaffelle, die sie ehemals zu rotgefärbtem Leder gerbten. Sie durften zum Einkauf nicht in den Fleischschranken gehen, „eer te loer gaen“. Was sie dort kauften, sollten sie mit einem Tau zusammenbinden, „dat sit dar neyn ander ane vorgripe³⁰⁶). Streitigkeiten zwischen Rotlöchern und Gerbern bewirkten 1474 einen Ratsentscheid, dem zufolge den Rotlöchern hauptsächlich der Einkauf von Schaffellen vorbehalten und dieser den Gerbern verboten wurde³⁰⁷).

Es gab außerdem in Lübeck die „hüdekoper“ (Häuteaufkäufer), welche die Befugnis hatten, die in der Stadt fallenden und die von den Landleuten in die Stadt gebrachten Felle (ruware) ein- und dann wieder zu verkaufen. Sie durften ihre Berechtigte jedoch nur neben anderen Zünften ausüben und hatten keine ausschließlichen Verbotungsrechte. Später wurden sie Ledermasser und Lederfortierer genannt. Ein Hauptverbot für sie lautete: „Es schal nen man hude kopen up deme vlesche, de wyle dat lebet unde de wyle dat men dat villet³⁰⁸).

Ein weiteres, sehr wichtiges Nebenprodukt war der Talg oder das Unschlitt. Es diente hauptsächlich zur Kerzenherstellung. In dieser Eigenschaft war es um so wichtiger, als die Unschlittkerze das gewöhnliche Beleuchtungsmittel sowohl in der bürgerlichen, als in der schlichteren adeligen Haushaltung war und dementsprechend auch immer in größerem Vorrat gehalten wurde³⁰⁹). Ferner wurde es zur Seifenherstellung benutzt. Es

³⁰⁵) Rolle der Lorer 1454, Wehrmann, S. 315 f.

³⁰⁶) Rolle der Rotlöcher 1471, Wehrmann, S. 388.

³⁰⁷) Wehrmann, S. 389. Vgl. über Häute- und Fellverkauf der Lübecker Knochenhauer auch H. Bartenstein, Das Ledergewerbe im Mittelalter in den Städten Köln, Lübeck und Frankfurt a. M. Freib. Diss. von 1920, S. 61 ff.

³⁰⁸) Wehrmann, S. 240, S. 243 (1445). Vgl. über sie auch v. Below, Probleme, S. 221, 2. Es wird hier also Lieferungskauf verboten, der auch unter die städtischen Vorkaufsgesetze fiel. Vgl. v. Below, Probleme, S. 541, darüber auch H. Rachel, Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrhundert (Schmollers Jahrbuch 34), S. 116, und F. Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen, S. 52 f.

³⁰⁹) Vgl. Heyne, D. S. M. I., S. 276. Auch Weinhold, Die deutschen Frauen II, S. 97.

fand aber auch, in weniger reinem Zustand, Verwendung bei den verschiedensten Gewerben, wie der Lederer, Schuster, Seiler, Rannengießer. Schließlich wurde es noch zu Wagenschmiere verarbeitet, ein Produkt, das im mittelalterlichen Verkehrswesen von ungleich größerer Bedeutung war als heutzutage³¹⁰⁾.

Das Talgnehmen war in Lübeck, wie wir schon gesehen haben, auf ganz bestimmte Teile beschränkt³¹¹⁾.

Detailverkauf von geschmolzenem Talg (talch vorkopen by marktelpunden) und von Lichtern, die aus Talg gegossen waren, war in Lübeck ausschließliches Recht des Amtes der Kerzengießer³¹²⁾. Sie besorgten auch das Schmelzen des Talges, das teilweise sogar trotz des üblen Geruches zum nicht geringen Verdruß der Nachbarn im eigenen Hause geschah³¹³⁾. Von wem sie sich das Rohmaterial beschafften und über die dabei zu beobachtenden Einkaufsbedingungen erfahren wir nichts. Doch wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß sie sich einen großen Teil davon, abgesehen vom Einkauf auf dem Markt oder der Beschaffung auf Handelswegen, von den Knochenhauern der Stadt besorgten. Die bürgerlichen Hauschlachtungen dürften für sie weniger zur Bedarfsdeckung von Rohmaterial in Frage gekommen sein. Die Bürger haben nämlich wahrscheinlich den durch Hauschlachtungen gewonnenen Talg vornehmlich im eigenen Haushalt verwendet, da es nach einem Ratsentscheid von 1477 erlaubt war, „dat eyn yeder man to fines egenen huses behoff ruchtalch smelten mochte, so veel em des nottrostlich to fines huses behoff were“³¹⁴⁾. Namentlich die Herstellung von Kerzen blieb ja auch überall lange dem Haushalt vorbehalten³¹⁵⁾.

³¹⁰⁾ Vgl. darüber Sachs, S. 135.

³¹¹⁾ Vgl. oben S. 319.

³¹²⁾ Wehrmann, S. 250 (Rolle von 1508).

³¹³⁾ Vgl. Lüb. U.B. XI, Nr. 340, S. 362 (1468). In Nürnberg besorgte das Talgsmelzen das Fleischeramt selbst. Es besaß zu diesem Zweck schon frühzeitig eigene Schmelzhütten. Dagegen lag dort die Kerzenherstellung in den Händen der Pfleger. Sachs, S. 135. Lichter aus Talg zu machen und damit zu handeln, war auch anderwärts nicht Sache der Fleischer. In Eßlingen sollten sie noch nach einer Verordnung von 1719 allen Unschlitt den Gremplern zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer geringer, als die Lichter tagiert waren, gegen bare Bezahlung innerhalb 4 Wochen liefern. Berlepsch, S. 59.

³¹⁴⁾ Wehrmann, S. 249.

³¹⁵⁾ Vgl. Heyne, D.H.N. I., S. 276, und Zedler, Bd. 34, Sp. 1635.

Bur lübſchen Verfaſſungsbewegung im 17. Jahrhundert.

Von Ferdinand Fehling †.

1883 hatte Wehrmann in ſeinem Aufſaße über die obrigkeitliche Stellung des Rates geſchrieben: „Die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung habe ſich von ſelbſt, wohl erſt ſeit dem Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts, gebildet.“ Er wies dabei darauf hin, daß zuerſt im Jahre 1602 bei der Verwaltung zweier lübſcher Stiftungen (es waren die Hospitäler zum Heiligen Geiſt und zu St. Jürgen) den Herren des Rates vier bzw. zwei Bürger beigeordnet wurden, ſo zwar, daß ſie die ökonomiſche Verwaltung ganz übernahmen, während die regiminale Verwaltung den Herren des Rates allein verblieb. Hieraus prägte Klügmann in ſeiner 1884 erſchienenen Abhandlung „Das Staatsrecht der freien und Hanſeſtadt Lübeck“ die folgenden Sätze: „Seit dem Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts vollzieht ſich eine Umgeſtaltung dieſes Verhältniſſes (nämlich des Verhältniſſes zwiſchen Rat und Bürgerſchaft); die Bürger erlangen zunächſt eine Vertretung bei einzelnen Behörden. Es geſchah zuerſt bei der Verwaltung der beiden großen milden Stiftungen der Stadt, des Heiligen-Geiſt- und des St.-Jürgen-Hospitals: der Rezeß vom 5. Mai 1602 räumte den Bürgern die Teilnahme an derſelben ein.“

Dazu iſt das Folgende zu ſagen:

1. Die Vorſteherſchaften des Heiligen-Geiſt-Hospitals und der Stiftung zu St. Jürgen haben niemals den Charakter einer Behörde gehabt.

2. Weder für das Heilige-Geiſt-Hospital noch für die Stiftung zu St. Jürgen iſt durch den Rezeß von 1602 eine Vertretung der Bürger bei der biſher vom Rate allein geführten

Verwaltung zugelassen. Die ökonomische Verwaltung beider Stiftungen ist vielmehr auf die Bürger allein übertragen. So ist das Verhältnis bei unserem Heiligen-Geist-Hospital (die andere Stiftung ist im vorigen Jahrhundert eingegangen) bis auf den heutigen Tag geblieben.

3. Die genannten zwei Stiftungen als die beiden großen milden Stiftungen der Stadt zu bezeichnen, ist irreführend. Die beiden großen Stiftungen Lübecks waren und sind das St.-Johannis-Kloster und das Heilige-Geist-Hospital. Von allem diesem abgesehen, ist es aber insbesondere

4. ein wesentlicher Irrtum, daß der Rezeß vom 5. Mai 1602 als der erste Schritt, gewissermaßen als der Auftakt zu einem planmäßigen Eindringen der Bürger in die Behörden zu erachten sei. Hierüber wird hernach ausführlicher zu handeln sein. Zunächst genüge die Feststellung, daß eine solche Wirkung der Ratsverfügung von 1602 keineswegs nachweisbar ist.

Nichtsdestoweniger: der Klügmannsche Irrtum ist fünf Jahre später unter unzulässiger Berufung auf Wehrmann in Hoffmanns Lübeckische Geschichte, zwanzig Jahre danach in Brückners Staats- und Verwaltungsrecht der freien und Hansestadt Lübeck (Hannover 1909) und wieder nach einem Lustrum auch in Bollmanns Staatsrecht der freien Städte Bremen und Lübeck (Tübingen 1914), also wirklich, um das mephistophelische Wort zu gebrauchen, „von Geschlecht zu Geschlecht und sacht von Ort zu Ort“ übernommen worden. Dabei muß es besonders auffallen, daß das sogenannte Eindringen der Bürger in die Verwaltung allgemein als gleichartig und gleichzeitig mit ihrem Streben nach Teilnahme an der Gesetzgebung hingestellt ist, während die beiden Erscheinungen doch, wenn man näher hinsieht, durchaus verschiedenen Wurzeln entspringen.

Um dies zu erkennen, ist es unumgänglich notwendig, genau auf Ursprung und Gang der Unruhen zu achten, die 1599 und 1600 einen recht bedrohlichen Charakter annahmen, den Kern einer Bewegung herauszuschälen, die sehr euphemistisch mit dem Namen „Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft“ bezeichnet worden ist.

In schlauer Weise hatte sowohl Herzog Karl von Südermannland, der damals Administrator in Schweden war, als auch

König Sigismund von Schweden und Polen in ihren Beschwerden über angebliche lübeckische Übergriffe die Bürgerschaft gegen den Rat auszuspielen und aufzuheben verstanden, indem beide fürstliche Beschwerdeführer sich nicht auf die Korrespondenz mit dem Räte beschränkten, sondern ihre Manifeste unmittelbar an Lübeck's Bürger, „an den gemeinen Mann, Bürgerschaft und die Zünfte“ richteten. Dies Vorgehen nahm die Bürgerschaft zum Anlaß, einen Ausschuß von 50 Bürgern zu ernennen mit dem Auftrage, wegen der schwedischen Angelegenheit mit dem Räte in Verhandlung zu treten, zugleich aber auch ihm vorzustellen, „was allhier in der Stadt vor Gebrechen seien, daß sie abgeschaffet und verbessert würden“. Die Beschwerden betrafen (man höre!) teils die Verwaltung der geistlichen und weltlichen Güter, teils die Armenanstalten und die Administration der Hospitäler und Gotteshäuser, sonderlich zum Heiligen Geist und zu St. Jürgen, teils den Wortlaut des Bürgereides, teils die Verbesserung der Schulen, teils die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, teils die Beschleunigung der Justiz, endlich Verbesserungen in Polizeisachen. Ein wunderliches mixtum et compositum, das weder dem Senate die Möglichkeit fruchtbarer Verhandlungen gewähren, noch überhaupt von dem Verfasser und der von ihm aufgeregten Bürgerschaft ernst gemeint sein konnte. In Wahrheit ergab es sich bald, daß die meisten Beschwerdepunkte lediglich zur Dekoration dienten, und daß es sich in Wirklichkeit nur darum handelte, unter der Fülle angeblicher Beschwerden einen Punkt zu verstecken, der dann allein Gegenstand langwieriger und höchst unerquicklicher Verhandlungen geworden ist, nämlich die Fassung des Bürgereides. Die Bürger verlangten eine Änderung des Wortlautes: „Einem ehrbaren Räte dieser Stadt treu, hold und gehorsam zu sein“, und zwar dahin, daß es heiße: „Einem ehrbaren Räte und dieser Stadt treu, hold und gehorsam zu sein“. Wenn hierüber mit einer Heftigkeit ohnegleichen von hüben und drüben gekämpft worden ist, so kann das nur denjenigen wundernehmen, der nicht erkennt, daß es sich hier mit nichts um eine bloße Form, sondern um die Grundlage des lübeckischen Staatsrechtes handelte, um die Frage, die im Laufe der Verhandlungen in völlig modernem Sinne dahin formuliert wurde: „Soll die Verfassung aristokratisch bleiben oder demokratisch werden?“

Trotz dem kraftvollen und zähen Widerstande Gotthards von Höveln, des ersten Bürgermeisters dieses Namens, gab der Rat, „wenn auch unter lebhaftem Protest“, schließlich nach. Die Erörterung der andern Punkte fand ohne große Schwierigkeiten ihre Erledigung durchgehends im Sinne der Auffassung des Rates. Was die Beschwerde über die Verwaltung der geistlichen Güter betrifft, so zielte sie nicht direkt auf eine Teilnahme an der Verwaltung ab, sondern auf Abstellung von Übelständen, die sich aus der bisherigen Administration ergeben hätten. Der Rat konnte aber mit Fug darauf hinweisen, daß er bereits mit Erlaß einer Armenordnung beschäftigt sei, die auch schon im Jahre 1601 erlassen ward; gleichzeitig ernannte er sogenannte Provisoren beim Armenhause zu St. Annen, die fortan das dem Rate höchst lästige Anmeldewesen und die Armenfürsorge selbst übernahmen, und wenn er im Rezeffe des folgenden Jahres den Bürgern das Entgegenkommen zeigte, die ganze Ökonomie der zwei Hospitäler den Bürgern zu übertragen unter Oberaufsicht der ältesten Bürgermeister, so brachte er dadurch in Wahrheit kein Opfer; denn auch diese Verwaltung war bei der ständigen Zunahme des Apparates ihm längst unbequem geworden. Daß diese Änderung in der Organisation der Stiftungen (nochmals sei betont: keiner Behörden) als eine Umgestaltung der Verhältnisse nicht angesprochen werden kann, ist klar. Wo sind denn nun die Behörden, in die seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Bürger planmäßig eingedrungen sein sollen? Die Antwort lautet, daß über keine einzige Behörde innerhalb der ersten fünf und zwanzig Jahre des siebzehnten Jahrhunderts ein solcher Wandlungsprozeß zu vermelden ist. Es war am 12. Juli 1625, als der „Bretling“ der Verwaltung von Bürgern unter dem Vorsitze von Ratsherren unterstellt wurde. Hierüber das Folgende: Schon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war die Trave so leicht, daß man Maßregeln dagegen ergreifen mußte. Zu diesem Zwecke wurde eine Abgabe erhoben, die man Palgeld nannte. Man war aber dabei nicht ernstlich vorgegangen. Das Übel ward ärger und ärger und wuchs zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu einem derartigen Mißstande, daß man nicht zögern durfte, an eine Austiefung der am meisten gefährdeten

Strecken des Travebettes heranzugehen. Es sind die ersten nachweislichen Anfänge einer planmäßigen Travekorrektion. Um die erforderlichen Mittel zu gewinnen, ward eine besondere Schiffsfahrtsabgabe eingeführt, Lastgeld genannt, weil sie nach dem Lastengehalte der die Trave befahrenden Schiffe normiert ward. Die Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe übertrug, wie gesagt, der Rat 1625 dem „Bretling“, einer aus Bürgern zusammengesetzten Behörde unter dem Voritze von Ratsherren. Die Behörde hat bis zum Jahre 1810 bestanden. Sie führte die Aufsicht über das Fahrwasser der Trave. Unverändert blieb auch ihr Name, der von demjenigen Teile der Trave, auf dem die schlimmsten Untiefen sich befanden, entlehnt war, nämlich von der ausgebreiteten Wasserfläche zwischen Herrenfähre, Herrenwyl und Schlutup.

Außer dem „Bretling“ findet sich keine Behörde mit der modernen Organisation. Insbesondere wird auch mit der Ansicht aufzuräumen sein, als wenn die sogenannte Zulage und die Defensionskasse, über die Rat und Bürgerschaft sich um 1610 verständigten, als Behörden anzusprechen seien. Beide Einrichtungen wurden ad hoc getroffen und sind mit dem „Bretling“ vereinigt worden. Dadurch, daß die Bürger sich selbst, wie Wehrmann sich ausdrückt (Hansf. Gesch.-Bl. 1884, S. 66), der Mühe unterzogen, die Gelder anzunehmen, wird nichts weiter getan, als daß die Bürger im Auftrage des Rates bzw. seiner Kommissare die Einkassierung vornahmen. (Becker II, S. 324 und 358.) Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß der im siebzehnten Jahrhundert so häufig gebrauchte Ausdruck „Deputierte“ mit dazu beigetragen hat, der neuerlichen Annahme Vorschub zu leisten, daß die Teilnahme bürgerlicher Deputierter an der Verwaltung der Behörden allmählich zum Regelfall sich ausgewachsen habe. In Wahrheit hat diese Entwicklung in Lübeck erst erheblich später als in den beiden Schwesterstädten angefangen. Die Bezeichnung „Deputierter“ wird für alle Abgeordneten der bürgerchaftlichen Kollegien gebraucht, die, sei es aus deren Initiative, sei es auf Anfordern des Rates, mit diesem zu verhandeln hatten. Die nahezu vierzig Behörden, die, zu weitaus größtem Teile schon in Albert von Bardewiks 1298 niedergeschriebener Ratssetzung aufgeführt, auch um die Mitte des siebzehnten Jahr-

hundreds noch unverändert bestanden haben, sind größtenteils erst um 1810 verschwunden, zu kleinem Teile erst viel später eingegangen. Alle diese Behörden sind Ratsoffizien gewesen und geblieben. Die einzelnen Behörden selbst, neben den fünf großen — nämlich den Kämmererherren, den Richte-, Wette- und Marstallherren und den Weinherren — die zweiunddreißig sogenannten kleinen hier Revue passieren zu lassen, vom Steinhaupt etwa bis zur Bierprobe, welche letztere bis 1858 bestanden hat (ihre Aufhebung war Behns erster Erfolg in der Ratsstube), erübrigt sich. Was den Bretling betrifft, so ist festzuhalten, daß der Grund, weshalb der Rat einer gemischten Organisation die Verwaltung übertrug, ausschließlich der war, daß nur auf diesem Wege die Möglichkeit gegeben schien, den Widerstand gegen die neue, natürlich in hohem Maße unbeliebte Abgabe zu brechen. Es ist derselbe Grund, der nervus rerum, der schon im vorausgehenden Jahrhundert in einzelnen Fällen und innerhalb vorher bestimmter Grenzen zu einem Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Bürgerschaft veranlaßt hatte, derselbe Gesichtspunkt, der vierzig Jahre später zum Rassezeß geführt hat. Aber in den hundertdreißig Jahren, die auf das Konkordat von 1535 folgten, ist außer der Einsetzung des Bretling keine Behörde nach dem modernen Schema einer von Ratsmitgliedern und Bürgern gemeinschaftlich geführten Verwaltung umgeändert worden oder neu erstanden. Hartwigs Feststellungen über die Geschichte des Lübecker Schöffes stimmen mit dieser Behauptung überein (siehe daselbst Seite 121 ff.), und auch Wehrmanns Einzelangaben (Zeitschrift III, Seite 364) bestätigen ihre Richtigkeit, wenngleich seine acht Jahre später veröffentlichte Abhandlung über die obrigkeitliche Stellung des Rates (Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 70 ff.) sich dahin ausdrückt, „daß die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung sich wohl mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts gebildet habe“, eine Entgleisung, die sich nur durch die irrige Beurteilung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftungen (Heiligen-Geist- und St.-Jürgen-Hospital) und der sogenannten Zulage erklärt.

Über Kämmererei und Stadtkasse muß ich etwas weiter aus-
 holen. Schon in der Aufzählung Albert von Bardewiks vom Jahre 1298 sind nach den Bürgermeistern zwei Kämmererherren

genannt; damit ist angedeutet, daß die Kämmerei die vornehmste Behörde war. Die Kämmereiherrn waren die Verwalter des Staatsgutes, sie erhoben die Einnahmen und leisteten die Ausgaben des Staates. In alter Zeit war ihr Ressort ein nahezu allumfassendes. Das Bauwesen, das Steuerwesen, das Zollwesen stand unter ihrer Leitung. Die Kämmerei war auch die Beamtenkommission des Rates, die die meisten Beamten selbst anstellte. Sie nahm den Bürgereid ab. Bei weiterer Ausbildung der städtischen Verhältnisse blieb die Verwaltung der Finanzen ihre Haupttätigkeit, ganz in dem Umfange, wie sie zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts dem Finanzdepartement oblag. Insbesondere hatte die Kämmerei auch die Anleihen selbständig abzuschließen. Stadtgüter und Forsten standen unter ihrer alleinigen Verwaltung. Bei manchen erfahrenen Bürgern, auch bei anderen, bin ich der Ansicht begegnet, daß die alte Kämmerei durch die 1665 eingeführte Stadtkasse abgelöst worden sei. Auch das ist ein Irrtum. Der Rat hat, als er unter dem Druck der schweren Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege die Kassa-Bürger berief, gar nicht daran gedacht, die Kämmerei eingehen zu lassen. Zwar statuiert der Rezeß die Kassa als „die zuständige Stelle, an die fortan alle Staatseinnahmen unmittelbar eingeliefert und von der alle Ausgaben zu leisten und die Schulden zu bezahlen seien.“ Aber in demselben Paragraphen, der die Einhebung, die Ausgaben und die Abrechnung den bei der Kassa sitzenden Herren und Bürgern überweist, wird angeordnet, daß die Oberaufsicht und Eintreibung, auch Beförderung geziemender Richtigkeit bei der Kämmerei verbleiben. Die Kämmerei stellt die Abrechnung auf und führt die Hauptbücher, die von den Kassa-Herren und Bürgern eingesehen werden mögen. Die Kassa soll für die Bestreitung der Ausgaben sorgen, und, falls die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt nicht ausreichen, angemessene und gerechte Kollekten in Vorschlag bringen. Mit anderen Worten: der Abschluß von Anleihen bleibt bei der Kämmerei. Da die Wahl des Kassenschreibers, des heutigen Stadtkassendirektors, im Rezeß von 1669 dem Rate noch ausdrücklich vorbehalten wird, kann man nicht gerade behaupten, daß die Bürgerschaft 1665 einen Sieg von prinzipieller Bedeutung errungen habe. Man ist sogar geneigt, anzunehmen, daß es dem Rate

mit dieser Konzession wenig ernst gewesen. Die völlig desolaten Finanzen Lübecks um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts verlangten gebieterisch einen kräftigen Suffkurs des Rates, um bei der Bürgerschaft mit seinen sich fortwährend erneuernden Kollekten und Kontributionen durchzudringen. Die Einrichtung der Kassa erschien als das einzige Mittel, hier vielleicht zu helfen. Sie nahm dabei dem Rate einen großen Teil der Verantwortung und jedenfalls auch des Odiums ab. Wenn in der ersten Zeit auch wirklich der bürgerchaftliche Einfluß bei der Finanzverwaltung sich geltend machte, von Dauer ist die Veränderung nicht gewesen, konnte sie nicht sein, da das Übergewicht auf seiten des Rates in der Beibehaltung der Kämmerei und dem nur noch verschärften unmittelbaren Verkehr zwischen Rat und Kämmerei fest verankert war. Diesen Zustand aber hat Senatus nicht etwa Jahre oder Jahrzehnte, sondern anderthalb Jahrhunderte aufrechterhalten können. Er hat bis zum Jahre 1810 bestanden. Nach der Befreiung der Stadt hat der Rat auf seine Wiederherstellung verzichtet.

Ist es nach den angeführten, wohl als unumstößlich zu bezeichnenden Tatsachen nichts mit der Annahme eines planmäßigen Eindringens der Bürger in die Verwaltung schon um die Wende und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, so sprechen auch politisch-psychologische Gründe sehr entschieden dagegen. Die Schrecken und Opfer des langen Krieges ließen vollends wenig Neigung aufkommen, sich ohne zwingende Gründe noch mit Verwaltungsplackereien zu belasten, es sei denn, daß (siehe Bretling) der eigene Vorteil im Spiele war. Die Bürger gönnten dem Rat gern sowohl die Mühen als die Sorgen und auch die Verantwortung in der schweren, schweren Zeit. Es ist weder eine bloße Redewendung, noch ein Zugeständnis, es erscheint einfach natürlich, daß in den Verfassungsrezess von 1669 der Kassarezess von 1665 nochmals seinem ganzen Wortlaut nach, insbesondere auch mit seiner ausdrücklich wiederholten Bekräftigung der Kontordate, aufgenommen ist. Abgesehen von den Einschränkungen des neuen Rezesses selbst, verbleibt es in allen Beziehungen bei der alten obrigkeitlichen Stellung des Rates, der zu einzelnen Offizien Bürger zuziehen mag, dazu aber nicht genötigt werden kann.

Was nun aber die Bürgerschaft erstrebte und was sie durch den Rezeß von 1669 auch erreichte, war auf einem andern Boden gewachsen, wurzelt in dem Ringen der Bürger um Beteiligung nicht an der Verwaltung, sondern an der Staatsgewalt. Die Parole, die schon zwei Jahrhunderte früher ausgegeben war, lautete: „Gegen die Aristokratie, Raum für die Demokratie.“ Es ist derselbe Zug, der 1408 den alten Rat stürzte, der hernach 1814 die Führer der Bürgerschaft mit dialektischer Schärfe den Beweis für den Glaubenssatz antreten ließ, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe; es hat noch genau ein Jahrhundert gedauert, bis dieser Satz, und zwar eben in dem lübschen Wortlaut von 1814 zur Grundlage der Reichsverfassung und der Länderverfassungen geworden ist. Die staatsrechtliche Bedeutung der 1669 von Lübecks Bürgern erreichten Etappe liegt in der Proklamierung des Satzes, daß die Bürgerschaft Mitträgerin der Staatsgewalt sei. Die Allmacht des Rates wurde gebrochen, wenn ihm auch das Selbstergänzungsrecht noch verblieb; für die Zusammensetzung des Rates wurden feste Regeln, für seine Zuständigkeit feste Grenzen gezogen, indem die Materien zum ersten Male namentlich aufgezählt wurden, in denen er an die Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden sein sollte.

Über die folgenschwere Bedeutung seines Nachgebens in diesem Punkte ist der Rat nicht im unklaren gewesen. War das Opfer, durch das allein eine Grundlage für den Wiederaufbau des zerrütteten Staatswesens gewonnen wurde, zunächst ein theoretisches, man versteht vollkommen die Heftigkeit des Widerstandes der Patrizier. Es ist nicht so allgemein bekannt und verdient doch festgehalten zu werden, daß der für die lübeckische Verfassungsgeschichte fundamentale Bürgerrezeß keineswegs zwischen Rat und Bürgerschaft allein vereinbart, sondern unter den Auspizien und unter kräftigster Mitwirkung der kaiserlichen, vom Großen Kurfürsten und vom Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel delegierten Kommissarien zustande gebracht worden ist.

Wer war die treibende Kraft in Lübeck? Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, daß David Glogin es gewesen sein wird, der, obgleich er die kaiserliche Intervention sehr ungerne sah, doch in dem neuen Rezeß das alleinige Mittel zur

Rettung der Stadt erblickt haben dürfte. Wenn ich die Persönlichkeiten der bedeutendsten Ratsmitglieder jener Zeit nochmals überschaut habe, so halte ich an dieser Ansicht fest. Durch seine ganze Vergangenheit, die frühen Auslandsreisen und Studien, seine langjährige Teilnahme an den Friedensverhandlungen und seine Berührung mit deutschen und nichtdeutschen Staatsmännern war sein Blick freier, sein Urteil objektiver geworden. Dem Räte ist dieser Syndikus schwerlich immer bequem gewesen. Aber hätte man nicht seine Persönlichkeit geschätzt, seine Bedeutung nicht erkannt, würde man schwerlich den bejahrten Syndikus noch zum Bürgermeister erkoren haben. Von einer Wertung seines Charakters mag hier füglich ganz abgesehen werden. In dem persönlichen und mit einer Schärfe homerischer Helden geführten Kampfe zwischen ihm und Gotthard von Hoeveln eine feste Stellung zu gewinnen, ist nicht leicht. Man wird beiden Gegnern gerecht, wenn man jedem als dem Vertreter einer Weltanschauung, einer Staatsidee den guten Glauben, die Überzeugungstreue zubilligt. Die Folgezeit hat dem liberalen Glogin recht gegeben.

Meine Ausführungen mögen in folgende Thesen ausklingen: Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß das planmäßige Eindringen der Bürger in die lübeckische Staatsverwaltung schon an den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu setzen sei.

Die Einrichtung der Stadtkasse als einer aus Ratsmitgliedern und Bürgern zusammengesetzten Behörde 1665 war ein vom Räte errichteter Damm zum Schutze der alten Ratsverfassung. Dieser Schutzdamm hat bis zur französischen Zeit gehalten. Die grundsätzliche Errungenschaft der Bürger im siebzehnten Jahrhundert liegt in der Proklamierung der Bürgerschaft als Mitträgerin der Staatsgewalt durch den Bürgerrezeß von 1669. In dieser Beziehung ist mit Recht das Jahr 1669 als Zäsur in der Entwicklung der lübeckischen Verfassungsgeschichte zu bezeichnen.

Kleine Mitteilungen.

Nachrichten über den Glockengießer Klaus Wachtel.

Von dem Lübecker Glockengießer Klaus Wachtel war bisher nur bekannt, daß er die noch jetzt die volle Stunde schlagende Glocke für St. Marien zu Wismar gegossen hat und daß ihm der Guß der Pulslocke für St. Marien in Lübeck zweimal mißraten ist (Theodor Hach, Lübecker Glockenfunde S. 207 f.). Seine Tätigkeit ist doch, wie das nach dem Brande von St. Marien zu Wismar 1539 von dem dortigen Ratmann Jakob v. Stiten angelegte und bis 1543 weitergeführte Rechnungsbuch über die Herstellungsarbeiten ergibt, umfänglicher gewesen, freilich nicht sein Erfolg. Er hat nämlich für Wismar außerdem noch eine Chorglocke von 16½ Zispfund, von der wir weiter nichts wissen, und auch die große Glocke für St. Marien 1542 gegossen. Dieser aber war keine Dauer beschieden. Sie ward bald durch die von Herman Pasman, dem bekannten Lübecker Gießer, 1567 gegossene ersetzt. Wenn man übrigens nicht annehmen darf, daß bei der Lesung der Inschrift der kaum zugänglichen Stundenglocke ein Fehler untergelaufen ist (1545 für 1542), so müßte auch diese bald gesprungen und neu gegossen sein. Leider fehlen die weiteren Rechnungen der Kirche bis 1551.

Die genauen Angaben über den Guß beider Glocken, der großen wie der Stundenglocke, werden nicht unwillkommen sein.

1. Ausgaben für den nyen senger von St. Marien zu Wismar [1542].

In[s]t] erste hebbe wy gheven vor 12½ last talen myt deme
12 fl 12 sch ungelde

12 sch gheve wy mester Claves to gadesgelde, do wy den
senger myt em vordynghenden

18 sch Marcus Meyger vor 1 tunnen bers, de frech mester
Claves

6 fl 6 sch geve wy Dyrndt Costen vor 6 tunnen bers, de ghe-
drunten worden affer de nach unde des dages, do
de senger gatten worth, unde ock affer de tyd, alse

- de senger yn de erde unde uth der erden wedder ghebroch worth, unde affer de malyd, do de mesters myt eren gesellen malyd mateden, do dat arbeyt gheschen was
- 4½ & 9 \mathcal{A} dosulvest wort ghegeven vor en verdendel botter, dat do ock sulvest uthghespyset wort myt deme volk
- 9 \mathcal{B} Marcus Mengger geven vor 1 tunnen taffelber, de drunten, dewylle mester Claves den rock matede affer den senger, syn eghene volk uth
- 1½ \mathcal{B} geve wy Hermen deme dener, do he na Waryn reth na deme schellebom
- 2 \mathcal{B} mester Claves synen gesellen to bergelde
- 5½ \mathcal{B} geve wy vor faste¹⁾, botter unde engers, dat tome hemde to deme senger quam
- 15 \mathcal{A} geven vor 2 holtene spanne
- 6 \mathcal{B} geven deme onderschryffer, dat hee de bockstaffe up den sengher settede
- 8 \mathcal{B} 3 \mathcal{A} geve wy Hans Slychman, deme schipper, tor frach, dat hee mester Claves syn tuch uth der Traffen hyn mede brochte
- 6 \mathcal{B} geve wy den dregers, de dat guth upforen unde schepeden
- 8½ \mathcal{B} geve wy 3 tymmerluden, yderem vor enen dach, dat see eme alle dynk verdich mateden
- 2½ \mathcal{B} deme volke geven vor beer, de mester Claves den rock hulpen affwynnden unde de forme wedder rychten
- 2 & 2½ \mathcal{B} gheve wy vor 21 punt talleges, dat tome sengher quam
- 4 \mathcal{B} hebbe wy geven vor scharfulle²⁾
- 3 \mathcal{B} gheve wy vor en sychteseffe
- 1 & geve wy vor 1 quarter mursten, dat quam to deme forffe
- 8 \mathcal{B} geve wy Jacob Meyne vor 2 punt wasses
- 2 \mathcal{B} geve wy Jacob Meyne vor 1½ punt harponges
- 1 \mathcal{B} vor Spans gron
- 24 \mathcal{B} Jacob Meyne wedder geven, de(n) Jacob ghegeven hedde vor solten dorst, de ghespyset wort des morgens, do de senger gaten was
- 19 \mathcal{B} 3 \mathcal{A} dosulvest gheven vor grone vyfte
- 18 \mathcal{A} vor broth
- 12 \mathcal{B} geven vor botter
- 3 \mathcal{B} geven vor enen wexten, dar de flocke mede geschuret wort

¹⁾ Gemeint ist was. Für v schreibt der Schreiber vielfach w.

²⁾ Gemeint ist scharwulle.

- 3 # 4 # hebbe wy der techelmesterken geven vor 3 tunnen bers, de do ock ghedrunken worden na unde vor, do men den senger gatten hedde
- 4 # 6 # 3 # hebbe wy Nyclaves Ron, Unser leven fruwen schryffer, wedder gheven, de hee vorlech hedde
- 8 # 3 # mester Dyrck vor 3 dage
- 6 # deme techelmester gheven to drantgelde
- 10 # gheven her Nyclaves Schulten
- 8 # Claves Both vor 8 dage
- 9 # worden vordrunken, do wy aflonden up deme techelhave
- 2 # 3 # hebbe wy Jacob Bolmeshagen gheven vor 2 tunnen bers, de de dregers druncken, do se den senger hulppen yn de erden begraffen unde wedder thoschoten
- 18 # noch Peter Erthman gheven vor 1 tunnen bers myt synen broderen, do see den senger wedder upgroven unde uth der erden wedder brochten
- 15 # hebbe wy noch ghegeven vor flomen to deme senger
- 28 # hebbe wy her Heyne Bra(t)banden gheven vor 1 tunnen roggenmels, de frech mester Claves
- 18 # Peter Erthman vor 1 tunnen bers, de frech dosulvest mester Claves ock
- 10 # geven vor broth
- 8 # gheven twen tynmerluden vor enen dach
- 18 # gheve wy vor 1 tunnen bers des[m] ampte der grappengheteren, dat see uns hulppen myt eren gesellen, do wy den senger goten
- 3 # 12 # hebbe wy dosulvest geven vor 3 tunnen bers des[m] ampte der smede myt eren gesellen, dat see uns do ock hulppen, do wy den senger gotten
- 2 # geve wy deme kur, dat hee de trummen umme sloch, dat wy volk kregen, do wy den senger yn de stadt bryngen leten
- 2 # geve [wy] den kalbregeren to drantgelde, dat see de kalen myt eren secken todrogghen, do wy smolten wolden
- 6 # noch enem arbedesman vor 2 dage
- 2 # hebbe wy mester Claves to syner terynge to hulppe geven
- 1 # geve wy syneme sone to drantgelde
- 24 # geve wy do syneme gesellen to drantgelde.
- Do nu dusze senger vulentoghen ys gheworden myt deme getende, loff sy gode, do hebbe wy myt mester Claves reckschop ghemaket unde dat guth wedder afgherekent, dat wy yngezettet

*) Beide Male steht der.

hedden, dat de senger an sich do beholt 20 scyppunt, unde wy geven em vor [dat] scyppunt to geten 5 M , also wy dat myt em ens gheworden weren, unde wy stunden den afgant, belep sich int gelt hundert mark Lub. Syrup hebbe wy meester Claves betalt myt koper tweunsostich mark unde geben em an redem gelde achundurtech mark, so dat wy meester Claves betalt hebben 100 M Lub. vor syn arbedesloen.

Rechnung

von St. Marien-Kirchengebäude 1539—1544, S. 71—74 [1542].

2. Ausgaben für die große Glocke [1542].

Dat navolgende heff ghekostet de grote klokke tho getende myt alleme ungelde to Unszer leven frumen.

- 10 M 6½ S hebbe wy geven vor 9 last kalen myt alleme ungelde
 20 S vor 1 tunnen bers
 15 S geve wy vor drath, de tor kloken quam
 3 S geve wy meester Claves synen gesellen to drantgelde
 22 S gheve wy Titte Wnghelanth, deme boddeker, vor
 8 bande, dede quemen up den rock van der kloken
 2 S geven den luden vor ber, de meester Claves hulppen,
 do hee den rock affwanth vam hemde der kloken
 6 S vor en stoffenten wyns gheven, den meester Claves
 drant, do hee de kloken⁴⁾ guth
 6 M Syrnyc Mengert, deme klenjmede, geven up ene
 rekenjchop
 5 M ghegeven deme ampte der smeden vor 4 tunnen bers,
 do see hulpen myt ereme volke de belgentreder de
 nach affer, do de grote kloke ghegaten wort
 10½ S geven vor 7 punt fettes, de Jacob Meyne vorlech
 hedde
 4 S Jacob Meyne geven vor 1 punt wasses
 1½ S vor 1 punt harponges
 1 S vor 1 loth Span gron
 4 S geven Jacob Meyne, de hee vorlech hedde vor ber
 3 S geven Mathyes Sander to drantgelde, do hee uns
 dat gelt mede van Lubeck broch van Mathyes
 Werneke
 34 M 6 S hebbe wy gheven vor 12½ lispunt tyns, den wy to
 Lubeck kopen leten, dede quam tho der groten kloken,
 unde
 8 S hadde her Johan Golbarch to Lubeck vorlech

4) kolfen

- 2 β geven vor engers
 13 β geven vor tallijch
 2 \mathcal{A} 4 β geven vor 2 tunnen bers
 6 \mathcal{A} 5 β 8 \mathcal{A} geven vor en verendel boter, woch 13 punt afer
 3 β 10 \mathcal{A} geven vor scharwulle
 8 β geven vor 10 latstjen
 9 \mathcal{A} geven enem manne stene to loden
 4 wytte vor 4 kannen bers
 5 β der tenchelmesterstken geven vor ber, dat van er
 gehalet was
 3 β 8 \mathcal{A} geven deme weger, do Frans vame Have den koper
 entfent
 2 \mathcal{A} 6 β geven vor twe foder schelleboms
 4 wytte geven vor ber, do dat klofenguth gemenget wort
 4 β vor botter unde broth den dregers
 13 β 2 \mathcal{A} Tapperogeste vor 7 punt botter
 2 β geven vor tallech
 1 \mathcal{A} Hans Peters vor broth
 30 β Odewan, deme beker, vor broth
 8 β Hans Buweman vor broth
 4 β Hans Dethmers vor broth
 9 drelinge vor 9 tunnen bers yntobryngende
 17 β myn 4 \mathcal{A} Claves Both vor 10 dage, des dages 5 wytte
 7 $\frac{1}{2}$ β Hans Geldemester vor 5 $\frac{1}{2}$ dach
 11 β her Myclaves Schulte
 2 $\frac{1}{2}$ β tosamende vor en stavenlach
 3 β 2 \mathcal{A} vor grapenbrade
 2 β vor herynge unde dorst
 2 β vor gron vyfte
 3 $\frac{1}{2}$ β noch to markede
 1 $\frac{1}{2}$ β noch to markede geven
 6 β 4 \mathcal{A} geven vor ber, do de klof yn de stadt getoghen wort
 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} 2 $\frac{1}{2}$ β geven der techelmesterstken vor ber unde kost, do
 wy affloneden
 18 β Claves vame Have vor 1 tunnen bers
 2 \mathcal{A} 4 β noch vor 2 tunnen bers, de affer duffe tyd ghedrunkten
 worden
 4 β 3 \mathcal{A} mester Dyrndt geven vor enen dach
 6 \mathcal{A} 12 β Claves Lyntholth vor 6 tunnen bers
 3 \mathcal{A} 7 β gheven Hans Wylken vor drogen vyft unde solten
 dorst tohope
 15 β noch ghegeven vor tallech
 2 \mathcal{A} 4 β Marcus Wenger vor 2 tunnen bers
 6 \mathcal{A} 5 β 4 \mathcal{A} vor en verendel botter myt der afferwoch
 18 β Jacob Bolmeshaghen vor 1 tunnen bers

2 fl 6 fl Peter Erthman, dem warchmester van den dregheren, geven vor 2 tunnen bers, de see uthdrunten, de dregers, do see de groten flocken in de erden forden unde groven unde wedder uth der erden groven unde brochten

6 fl geven vor solten hernyt

6 fl ber betalt vor den dregeren, do see de flocken hulppen tende yn Unser leven fruwen terten

Rechnung von St. Marien-Kirchengebäude 1539–1544 S. 78–80.

3. Anno 42 up Bartolomey hebbe wy laten geten in dem namen gades de grote ludeloke to Unser leven fruwen karten etc. Don dusse grote flocke ghegaten unde wol gedegen was, loff sy gade, do hebbe wy gerekent myt mester Claves, deme klocken-geter; unde dat guth, dat dar affer gebleffen was, myt deme affgange des gudes tohoppe mede affgerekent, do hebbe wy de flocke gheachtet unde gerekent up 32 scyppunt. Vor dat scyppunt mester Claves geve wy vor syn geten unde arbendeslon 5 fl , belop sych int gelt 160 fl Lub. Dusze vorschrewen tweundurchtich scyppunt gudes, de to der flocken gekamen synn, de bliffen hynmede ungerkent, so belop sych dusse flocke myt deme arbendeslone unde ungelt tosamende summa twehundertdreunsoffentech marctengen schillynge achte d .

Rechnungsbuch von St. Marien-Kirchengebäude 1539–1544 S. 81.

Mester Claves deme buffengeter syn wy schuldech 100 fl Lub. Hynvan heff mester Claves Peter Schroder gelent 50 fl Lub., de uns Peter Schroder ghegeven heff yn syn betalynge up ene rekenschop. So blyff wy mester Claves schuldech 50 fl Lub.

Auf eingelegetem Zettel.

4. Anno 43 up Junte Vites affent wort de seygherklocke ghehenget up Unser leven fruwen karte, god deme heren sy dar loff vor. Unde de markbom van deme seygherkloctorne ys myner fote lant 42, unde de stange darup myt deme haneken ys myner fote lant 8 fote, ys tusamende myt deme markbom de hoghe 50 fote.

Ebd. S. 92. Rechnungsführer war der Ratmann Jakob v. Stiten, im Rate seit 1527, starb 1544.

5. 5 fl gheve wy mester Claves to up de foerklocke, de noch 16½ linspunt unde 2 markpunt; 8 fl geve wy deme forman, de flocken her to forende van Lubeck.

Ebd. S. 69.

Wismar.

Friedrich Tehen.

Besprechungen.

Fritz Endres, Lübeck. Festrede bei der Gedenkfeier der 700-Jahr-Feier der Reichsfreiheit Lübecks im Stadttheater am 4. Juni 1926. Sonderdruck aus den Lübeckischen Blättern. 1926, 16 S.

Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Mit 46 Abbildungen und einer Kupfertiefdruckwiedergabe des Freibriefes von 1226. Mit Unterstützung eines Hohen Senats herausgegeben von Dr. Fritz Endres, Studienrat am Johanneum zu Lübeck 1926, Otto Quigow Verlag, Kom.-Ges. Lübeck. 306 S.

Die beiden vorliegenden Veröffentlichungen verdanken ihre Entstehung der 700-Jahr-Feier der Reichsfreiheit Lübecks im vergangenen Jahre. Es ist bewunderungswürdig, wie tief Fritz Endres, obwohl nicht geborener Lübecker, sondern erst seit kurzer Zeit in der Stadt an der Trave wirkend, in deren Geschichte und in lübische Wesensart eingedrungen ist. Gewiß hatte er in den bedeutenden Forschungen D. Schäfers, F. Körigs und J. Kretschmars für den geschichtlichen Teil seiner Festrede wertvolle Unterlagen; aber mit welcher Gestaltungskraft hat er aus dem ihm gebotenen Stoff ein Bild des alten Lübecks, seiner wildbewegten Schicksale, vor allem seiner einstigen politischen und wirtschaftlichen Machtstellung entrollt! Es ist indes nicht nur dieses alte Lübeck, das er vor uns erstehen läßt: auch der nach den napoleonischen Kriegen zu neuem Leben unwiderstehlich emporblühende Stadtstaat steigt deutlich vor unseren Blicken auf. Und mit künstlerischer Intuition hat E., offenbar angeregt durch Thomas Mann, den lübischen Menschen, das Lübeckertum von einst und jetzt geschildert, das er als „in der Form gotisch, im Wesen niederdeutsch“ treffend kennzeichnet. Neben den kraftstrotzenden, derben Herrenmenschen, der selbst „engherzig und kleinlich, geistlos und anmaßend“ werden kann, stellt er — unter Anführung charakteristischer Persönlichkeiten — den andern Typus, der „fein und zart, manchmal schwächlich, immer jünglingshaft sich gebärdet“. Und dabei wird doch mit Recht von ihm betont, daß „fast immer der Kaufmann, mittelbar oder unmittelbar,

das öffentliche Leben beherrscht hat“, ohne daß etwa bloße Gewinnsucht die Lübecker zum Handel angespornt hätte. Die Triebfeder war vielmehr der Gedanke der schöpferischen Führung, und aus ihm entsprang hohes Verantwortlichkeitsgefühl und edler Opfersinn. Man begreift, daß die ungewöhnlich durchgeistigte Rede jenen vielbesprochenen nachhaltigen Eindruck bei der gewaltigen Schar der Gäste hinterlassen konnte, die aus dem festlichen Anlaß unter den Schatten der hochragenden Türme herbeigeeilt waren.

Alle die Motive, die Endres in seinem Vortrag angeschlagen hat, Stadtbild, mittelalterliche und neuere Geschichte, bildende Kunst, Musik, Buchdruckerkunst, Landschaftsbild, vereinigen sich in dem ebenfalls von ihm zu gleicher Zeit herausgegebenen Sammelwerk zu einem schönen Zusammenklang. Jeder der Verfasser der verschiedenen Beiträge hat sich bemüht, hier sein Bestes zu geben. Zur Einführung unterhält uns D. Anthes („Bildnis der Stadt“), auch im Plauderton, mit berechtigtem Heimatstolz von dem trotz des Verschwindens so mancher wertvollen Denkmäler der Vergangenheit noch einzig reizvollen Auseren der Vaterstadt, er begegnet den Klagen über jene Verluste durch die Erwiderung, eine Handelsstadt müsse den Forderungen des Verkehrs Rechnung tragen und könne kein Museum sein. Dann läßt er uns in ihr Inneres blicken und zeigt, mehrfach mit dem Vortrag von Endres sich berührend, die Eigenart ihrer Bürger, „den lübischen Menschen“, „den großen Zug . . . in allem Für- und Gegeneinander der Menschen“. In wissenschaftlicher Beziehung steht der Überblick von F. Rörig über die Geschichte Lübecks im Mittelalter und der von J. Krenzschmar über die Neuzeit ohne Frage an erster Stelle. Rörig hat hier das auch an anderer Stelle niedergelegte bedeutungsvolle Ergebnis seiner langjährigen Forschungen mitgeteilt, daß das 1158 neugegründete sog. dritte Lübeck seine Entstehung einem Unternehmersonsortium kühner deutscher Kaufleute verdankt. Besonders kräftig wird alsdann die Zeit vor und um 1370 als die eigentliche Blütezeit, die Periode gesündester organischer Entwicklung sowohl in politischer wie in sozialer Hinsicht herausgearbeitet, ferner die Fülle der Probleme hansischer Außenpolitik, deren Zusammenbruch bewies, daß, wie K. ausspricht, das Deutsche Reich dem deutschen Bürgergeist des Mittelalters nicht den rechten Platz im staatlichen Bau der Nation zuzuweisen verstanden hatte. Eben diesen Niedergang des großen politischen Ausgreifens Lübecks in der Neuzeit schildert überaus lichtvoll J. Krenzschmar, wobei er das Eindringen der Reformation und Jürgen Wullenwevers unglückliches Unterfangen zum Ausgangspunkt nimmt. War früher im wesentlichen Aktivität der

Grundsatz der Lübecker Politik, so wurde seit dem 17. Jahrhundert Neutralität der Leitsterne: hierdurch wurden zwar die ärgsten Stürme des Dreißigjährigen Krieges von der Stadt ferngehalten, aber ihre Macht und Größe sank zu nur leerem Scheine herab. Und auch die Franzosenzeit, der K. besondere Aufmerksamkeit schenkt, hat Lübecks Neutralität in keiner Weise mehr geschont. Vor allem ist K. ein sachkundiger Führer, wo es sich um die höchst beachtenswerten, aber in weiteren Kreisen viel zu wenig bekannten verfassungsgeschichtlichen Vorgänge und finanziellen Zustände in Lübeck handelt: die Tatsache, daß die Freiheit, selbst über sich zu verfügen, die Voraussetzung für Lübecks Ansehen bildete, tritt auch bei der Betrachtung dieser innerpolitischen Erscheinungen deutlich hervor. Auch Verkehrsfragen und -mittel, Wirtschaft und Handel finden Berücksichtigung, ebenso die großen Schwierigkeiten und Aufgaben, vor die sich nach dieser Richtung die Stadt durch die Veränderungen der letzten Jahrzehnte und den Weltkrieg gestellt sieht. Speziell der Kulturgeschichte Lübecks sind weitere Aufsätze gewidmet, immer mit dem Blick auf den allgemeinen deutschen und auch weitere Kulturkreise der gleichen Perioden. Der Abriss der „Geschichte der bildenden Kunst in Lübeck“ von K. Schaefer, der unmittelbar an die noch vorhandenen Denkmäler und Kunstwerke anschließt, ist namentlich für jeden, der sich noch nicht mit Lübecker Kunst näher befaßt hat, ein sehr instruktiver Leitfaden. Es ist aber Sch. nicht nur ein verständnisvoller Interpret jener Zeugnisse hoher künstlerischer Betätigungen, auch mit den wichtigsten Meistern, von Hermann Rode und Bernt Notke an mit Ausblicken bis in das letzte Jahrhundert, werden wir bekannt gemacht. Eine glückliche Ergänzung hierzu bildet F. Jung mit seiner Darstellung des Musiklebens, in dem die Organisten Franz Lunder, mit seinen Kantaten ein Vorläufer von Bach, und der hochbedeutende Dietrich Burtehode, der Schöpfer der berühmten geistlichen Abendmusiken, denen Händel und Bach andachtsvoll lauschten, eine hervorragende Rolle spielten. Es folgt die Entwicklung der weltlichen Musik, des Konzert- und Theaterwesens, im letzten Jahrhundert besonders unter dem verdienstvollen Gottfried Hermann, neben dem der „Theatergraf“ v. Hahn-Neuhaus sich geradezu bizarr ausnimmt, — eine lange Reihe von Einrichtungen, Zuständen, Persönlichkeiten wird von einem ausgezeichneten Kenner vorgeführt. An die Meister der bildenden und der Tonkunst reihen sich sodann in W. Pieths inhaltsreichem, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gehenden Beitrag „Lübeck als Pionier der Buchdruckerkunst“ zwölf Meister dieser und auch der Schriftgießerkunst, durch deren Zahl nach nicht unbedeutende, darunter ganz herrliche Wiegen- und auch jüngere

Drucke Lübeck bahnbrechend geworden ist. An Lucas Brandis, den ersten Drucker, schließt sich als der „erste Pionier der schwarzen Kunst“ für die nordischen Länder Johann Snell an sowie der ebenfalls im Norden (in Schweden) tätige Bartholomäus Gothan u. a. Von den Lübecker Frühdruckern ist dagegen Johann Balhorn sehr zu Unrecht, und zwar erst durch Kortums Jobsiade, wie auch B. dartut, als Schlimmbesserer zu übler Nachrede gelangt. Von hohem poetischen Empfinden und zugleich reichster geologischer und topographischer Sachkunde auf Grund seiner Beobachtungsgabe zeugt der Schlußabschnitt von E. Hinrichs „Bild der Landschaft“. Gerne wandern wir unter seiner Führung auf den Pariner Berg und entnehmen seinem fesselnden Bericht, wie sehr die Landschaft ihr Gepräge durch den Menschen erhielt, wie er sie zur „Kulturlandschaft“ machte. Und wie packend weiß H. vor dem Hüttertort oder auf dem Petriturm uns das Stadtbild und seine Entstehung, die Erbauung der Altstadt und der Vorstädte zu erläutern, wie zaubert er längst verschwundene Straßen, Gänge, Wassermühlen, Türme, Mauern, Tore, Gräben und Wälle vor unserem geistigen Auge noch einmal hervor, um dann ebenso die Hafens- und Kanalanlage, Siedlungen und Verkehrswege der Neuzeit uns zu vergegenwärtigen! So berühren sich Hinrichs' Ausführungen, die von zahlreichen statistischen Angaben der verschiedensten Art begleitet sind, wieder mit dem einleitenden Lobpreis der Stadt von D. Anthes: der Ring ist damit geschlossen. Daß in dem Buche eine Darstellung des geistigen Lebens Lübecks fehlt, diese Lücke erklärt der Herausgeber im Vorwort durch die Begründung, daß hierfür die Forschung erst noch tiefer in die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert eindringen muß, doch kann er auf die Ausfüllung dieser Lücke im Lauf einiger Zeit hoffen.

Der reiche, wohlgelungene Bilderschmuck, auch das Faksimile des Freibriefes der Stadt vom Jahre 1226, beides erhöht wesentlich den Wert dieses schönen Gedenkbuches der Jubiläumsfeier, das vor allem geeignet ist, nicht nur für die Lübecker selbst, sondern auch für die Besucher und Freunde Lübecks ein unentbehrlicher Führer zu werden.

Kiel.

Otto Brandt.

Friedrich Doelker, Lübecks Wirtschaftslage unter dem Druck der Kontinentalsperre (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck. Bd. 5, Heft 2). Lübeck 1925, M. Schmidt-Römhild. 207 S. 4° mit 1 graphischen Darstellung.

Das Buch gründet sich außer auf die vorhandene gedruckte Literatur vornehmlich auf die Akten des Lübecker Staatsarchivs

sowie auf einige private Geschäftsakten aus der Familie Stolterfoht. Nach einer Schilderung der äußeren Vorgänge während der Kontinentalsperre, insbesondere der Gestaltung des Lübecker Handels und Verkehrs unter dem Einfluß der französischen Machtherrschaft (Kap. 1), folgt eine eingehende Darstellung der inneren Auswirkung der Handelskrise auf die Staatsfinanzen und den privaten Wohlstand (Kap. 2 u. 3); daran schließt sich ein Überblick über die Versuche der Franzosen, Lübecks Wirtschaftslage in den Jahren der Einverleibung zu bessern (Kap. 4), den Beschluß macht eine Schilderung der sozialen Zustände Lübecks in der Notzeit und ein Ausblick auf die neue Zeit nach Beseitigung der Fremdherrschaft. Von der Elbblockade, die Hamburg in den Jahren 1803—06 so schwer schädigte, hatte Lübeck Vorteil gehabt. Sein Handel, der im 18. Jahrhundert im ganzen doch stagnierte, hatte vorübergehend einen lebhaften Aufschwung genommen. Um so schwerer traf die Stadt die Erstürmung am 6. November 1806 und die kurze Zeit danach erfolgende Veröffentlichung des Berliner Dekrets, womit die Kontinentalsperre ihren Anfang nahm. Die schweren Zahlungen, die Lübeck teils zur Auslösung der beschlagnahmten englischen Waren, teils für Requisitionen, Truppenverpflegung und ähnliches leisten mußte (bis Ende 1810, einschließlich der Plünderungsschulden vom 6. November 1806, über 21 Mill. Frcs.) — nicht zu vergessen die Hunderttausende, die die höheren französischen Offiziere in ihre eigene Tasche gleiten ließen —, konnten nur durch Zwangsanleihen und durch Inanspruchnahme des Privatkredits aufgebracht werden. Eine überragende Stellung nahm dabei der Bürgermeister Matthäus Rodde ein, in dessen persönliche Hände schließlich das ganze Finanzwesen glitt. Bekanntlich ist ihm dies zum Verhängnis geworden. Seine persönliche Rechtlichkeit und die patriotische Gesinnung, die ihn veranlaßte, ein so hohes Risiko zu übernehmen, scheinen nicht angezweifelt werden zu dürfen. Da die Geschäftsbücher des Hauses verloren sind, lassen sich die Ursachen des Bankrotts im September 1810 nicht mehr mit voller Sicherheit aufdecken, die entscheidende scheint die sehr mangelhafte Buchführung gewesen zu sein, woran Rodde allerdings nicht ohne Schuld war. Die Nemesis der Geschichte wollte es, daß der Zusammenbruch seines Hauses durch seine Beziehungen nach Amsterdam und Paris einer der Anlässe wurde, die den Beginn der großen französischen Finanz- und Handelskrise von 1811/12 — das Vorpiel des politischen Zusammenbruchs — auslösten. — Die private Geschäftslage in Lübeck blieb dauernd schlecht, da es an dem großen Schmuggelverkehr, der unter Durchlöcherung der Sperre an der ganzen östlicher gelegenen Ostseeküste betrieben wurde, sich nicht beteiligen konnte. Die

Handelsstockung hatte eine schwere soziale Notlage zur Folge, gegen welche private und, solange Lübeck seine eigene Verwaltung behielt, auch öffentliche Fürsorge mit großer Aufopferung ankämpften. Die französische Verwaltung 1811—13 ließ alle diese Anstalten zusammenbrechen. Die Bevölkerungszahl ging um über 21% zurück.

Der Hauptwert des Buches liegt, außer in den genauen Untersuchungen über die staatlichen Finanzverhältnisse und die private Geschäftslage während der Sperre in den aus den Akten geschöpften Mitteilungen über die Handels- und Gewerbeverhältnisse Lübecks zu Beginn des 19. Jahrhunderts überhaupt. Wertvoll sind auch die tabellarischen und graphischen Übersichten über die Warenpreise, die Wechselkurse, den Hamburger Diskont, die Bankrotte während der Sperre u. a. m. Die Preise für Kolonialwaren standen seit Mitte 1808 meist 75—200% und selbst mehr über den Friedenspreisen (viel höher als z. B. in Leipzig, das mit Schmuggelwaren reichlich versorgt wurde), die einheimischen Produkte dagegen 25—50% unter dem normalen Preisniveau. Die auf S. 47 nach Behrens, Topographie und Statistik der Stadt Lübeck (1829; 1800 ist Druckfehler), abgedruckte Statistik des Lübecker Schiffsverkehrs darf nicht etwa dahin mißverstanden werden, als handle es sich um Verkehrsrichtungen; die Zahlen beziehen sich auf den Anteil der verschiedenen Flaggen am Lübecker Hafenverkehr. übrigens ist es wohl gewagt, mit dem Wf. aus den Schiffszahlen ohne weiteres auf den Anteil am Verkehr zu schließen, da z. B. die dänischen und schwedischen Schiffe wohl in der Mehrzahl kleine Küstenfahrer waren von geringerer Größe, als dem Durchschnitt entspricht. Allerdings verkehrten auch nicht wenige Schleswig-Holsteiner unter dänischer Flagge zwischen Lübeck und dem Mittelmeergebiet. Aus den Akten der Spanischen Kollekten ließen sich die Flaggenzahlen durch Zahlen über die Herkunfts- und Bestimmungshäfen ergänzen, wenigstens für die Westseefahrt. Sie zeigen das gleiche Anschwellen während der Elbblockade. So liefen von Frankreich, Spanien-Portugal und dem Mittelmeergebiet im Lübecker Hafen ein:

1800	38	Schiffe	1805	75	Schiffe
1801	42	=	1806	57	=
1802	40	=	1807	9	=
1803	84	=	1808 und 1809	—	=
1804	112	=	1810	1	=

Zu den Ausführungen über die Amidamfabrikation kann ich ergänzend bemerken, daß, gleichfalls nach den Akten der Spanischen Kollekten, Amidam als spezifisch Lübecker Exportartikel schon seit etwa 1680 auftritt und seine Ausfuhr Anfang des 18. Jahrhunderts bereits einen ziemlichen Umfang erreicht. Ein sinn-

störender Druckfehler ist mir S. 136 Z. 15 v. o. aufgefallen, wo es (1668!) natürlich statt „Bereinigte Staaten“ heißen muß: „Generalstaaten“ oder „Bereinigte Niederlande“.

Die vom Staatsarchiv herausgegebenen „Veröffentlichungen“ haben durch die sorgfältige Untersuchung eine sehr erfreuliche Fortsetzung erfahren, denn das Ganze ist eigentlich eine Darstellung der Lübecker Wirtschaftsgeschichte um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert.

Berlin.

W. Vogel.

Kurd von Schlözer. Amerikanische Briefe. I. Mexikanische Briefe 1869—71. II. Briefe aus Washington 1871—81. 1928. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Der Band enthält einen Wiederabdruck der bereits im Jahre 1913 erschienenen Briefe aus Mexiko und die bisher nicht bekannten Briefe aus Washington. Mit den letzteren wird die einzige Lücke geschlossen, die bisher noch in dieser Selbstbiographie Schlözers in Briefen bestand; man kann nunmehr dem Leben dieses ausgezeichneten Diplomaten von seiner Jugendzeit bis zu seinem Ende in seinen eigenen Äußerungen nachgehen. Es sind alles Äußerungen persönlichster Art; diplomatische Schriftstücke findet man nur selten dabei; mit um so größerer Genugtuung wird man die Notiz des Herausgebers entgegennehmen, daß er auch an die Herausgabe der Berichte Schlözers aus Washington denkt. Würde es möglich sein, diesen Gedanken zu verwirklichen und dann auch die anderen Berichte folgen zu lassen, so würden wir auch über die amtliche Wirksamkeit dieses selten erfolgreichen Diplomaten ein erschöpfendes Bild erhalten.

Hatte ihm seine Tätigkeit in Mexiko noch Muße genug gelassen, seine Korrespondenz wie früher — namentlich mit seiner Mutter und dem Bruder, wozu jetzt noch die Briefe an den ihm von Rom her befreundeten Maler Wieder treten — fortzusetzen, so nahm ihn in Washington sein Amt so sehr in Anspruch, daß dazu nur selten Zeit übrig blieb. Aber auch diese flüchtigen, oft kurz und fast im Telegrammstil hingeworfenen Äußerungen möchte man nicht missen. Sie runden das Bild des rastlos tätigen und dabei doch immer lebensfreudigen und das Leben mit Humor genießenden Mannes in erwünschter Weise ab. Für seine Sekretäre und Attachés muß er ein idealer Chef gewesen sein; einer von ihnen prägte das wichtige Wort: In Amerika gibt es viel Urwald, insolgedessen auch viel Urlaub. Schlözer hat es ausgezeichnet verstanden, sich in Washington eine vortreffliche Stellung zu verschaffen, dazu war er bei seinen deutschen Landsleuten, um die er sich nach Kräften kümmerte,

außerordentlich beliebt. Davon legen die Abschiedsworte, die ihm ein Mann wie Karl Schurz in der New York Evening Post widmete, ein ehrendes Zeugnis ab. Seiner Heimatstadt Lübeck hielt er unentwegt die Treue, und jedesmal, wenn er nach Europa kam — es war nicht weniger als sieben- bis achtmal in den zehn Jahren —, brachte er hier einige Wochen oder Tage zu, deren er stets mit besonderer Dankbarkeit gedenkt. Es gibt nur drei Städte, an die ich fortwährend denke, schreibt er einmal: Berlin, Lübeck und Rom.

Kreßschmar.

Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551—1625 von Dr. Mag von Bahrfeldt. 1. Band 1551—1568. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, X.) Halle (Saale). Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co. 1927. 4° 522 S. und 7 Tafeln.

Mit dem Erscheinen des ersten Bandes des Niedersächsischen Münzarchivs ist ein lange gehegter Wunsch des Verfassers, der seit Jahrzehnten Material zu einem derartigen Werk gesammelt hat, in Erfüllung gegangen. Der Historischen Kommission gebührt Dank, daß sie dieses neue Unternehmen in die Reihe ihrer Veröffentlichungen aufgenommen und damit zum ersten Male auch das so wichtige Gebiet der Münz- und Geldgeschichte in Angriff genommen hat.

Das Werk ist eine Quellenpublikation zur Geschichte des niedersächsischen Münzkreises, und da der niedersächsische Kreis weit über das heute im engeren Sinne als Niedersachsen bezeichnete Gebiet und den Arbeitsbereich der Historischen Kommission hinausgreift und auch die ostelbischen Hansestädte Lübeck und Hamburg, ferner Schleswig-Holstein und Mecklenburg, auf der andern Seite Magdeburg mit umfaßt, hat das Buch auch für die letztgenannten Gebiete eine erhebliche Bedeutung. Es handelt sich um jene Epoche der deutschen Münzgeschichte, als man im Anschluß an die allgemeinen Reichsreform-Tendenzen seit der Zeit Maximilians I. auch das so arg zerrüttete und zersplitterte deutsche Münzwesen von Reichs wegen in einheitliche Bahnen lenken wollte. Die Eßlinger Reichs-Münzordnung von 1524 war der erste Schritt zu diesem Ziel, dem aber wegen des Widerstandes der meisten Münzstände ein nennenswerter Erfolg vor allem in Norddeutschland nicht beschieden war. Die münzberechtigten Fürsten und Städte waren nicht zu bewegen, auf die Prägung der bisher üblichen verschiedenen Landesmünz-

sorten zu verzichten, zumal da der 1524 festgesetzte Münzfuß praktisch schwer durchführbar war und der des neuen Talers von dem auch in Niedersachsen bereits vielfach eingeführten Münzfuß des sächsischen Talers erheblich abwich.

Langwierige Verhandlungen, an denen niedersächsische Stände nicht teilnahmen, führten zu der neuen Augsburger Reichsmünzordnung mit einer ausführlichen Probationsordnung von 1551. Mit den Beratungen über diese neue Münzordnung begannen nun die Verhandlungen der niedersächsischen Kreisstände, die dann 1568 zu einer vorläufig abschließenden und 1572 nur wenig veränderten endgültigen Kreis-Münzordnung geführt haben. Diesen ersten Abschnitt, die Stellungnahme der niedersächsischen Kreisstände zu den Reichsordnungen und die Schaffung der ersten für den ganzen Kreis verbindlichen Ordnung von 1568, schildert an der Hand der Akten der vorliegende erste Band des auf drei Bände berechneten Werkes.

Auch die Reichsmünzordnung von 1551 fand keineswegs überall Annahme. Es kam vielmehr 1555 innerhalb des niedersächsischen Kreises zu einem Sonderbund, dessen Mittelpunkt die Städte Braunschweig und Hildesheim sowie Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg waren. Bis zum Erlaß der dritten Reichsmünzordnung von 1559 hat dieser Braunschweiger Münzbund die Münzverhältnisse der ihm angehörenden Stände leidlich geregelt.

Die ostelbischen Münzstände, darunter auch Hamburg und Lübeck, hatten sich bisher an den Verhandlungen des Kreises nicht beteiligt und auch zu den Reichsordnungen von 1524 und 1551 nicht Stellung genommen. Mit Lüneburg und Wismar waren beide Hansestädte seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu dem sogenannten wendischen Münzverein zusammengeschlossen und hatten unter Lübecks Führung ein Münzsystem entwickelt, das auf der Grundlage der lübischen Mark beruhte und sowohl im Münzfuß, der Zählweise (16 Schilling = 1 Mark), wie in den geprägten Münzsorten (Doppelschilling, Sechsling, Dreiling) von den niedersächsischen (Groschen, Mariengroschen) abwich. Der wendische Münzbund hatte auch im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Münzvereinen, die ihre Bedeutung schon im ausgehenden fünfzehnten oder beginnenden sechzehnten Jahrhundert verloren hatten, seine Geltung behauptet und mit der Ausprägung des Marktstücks seit 1502 bzw. 1506 eine besondere norddeutsche Groß-Silbermünze geschaffen, die sich dem süd- und mitteldeutschen Gulden-groschen oder Taler an die Seite stellte. Freilich konnte man sich auch in den wendischen Hansestädten der allgemeinen Entwicklung des deutschen Münzwesens nicht völlig verschließen. Lübeck hat schon

1528 begonnen, Silbergulden zu prägen. Es folgte 1537 die erste lübeckische Talerprägung, der 1546 Lüneburg, 1547 Wismar und 1553 auch Hamburg sich anschlossen. Trotzdem war man nicht gewillt, die alten Münzsorten und das bisherige Münzsystem aufzugeben und sich der Reichs-Münzordnung anzuschließen, ebensowenig wie dem Münzsystem der westfälischen niedersächsischen Stände. Ähnlich dachten die Herzöge von Mecklenburg, und sie haben versucht, 1558 die Städte sowie Pommern mit Einschluß Stralsunds für eine besondere Münzvereinigung zu gewinnen, ein Plan, der an dem Widerstand der, jeder fürstlichen Münzpolitik gegenüber seit jeher mißtrauischen Städte gescheitert ist. Auch gegen die neue Reichs-Münzordnung von 1559 verhielt man sich in den Hansestädten ablehnend, und die Bedenken der vier Städte des Münzvereins wurden durch einen lübeckischen Abgesandten den niedersächsischen Ständen vorgetragen, die im November in Halberstadt zu einem Kreistage versammelt waren. Auch zu dem Kreistag vom September 1561 blieben die Städte auf dem Standpunkt stehen, daß sie bis auf weiteres an ihren bisherigen Münzen festhalten wollten. In den folgenden Verhandlungen haben sich die Städte ebenfalls nicht beteiligt, aber doch zugelassen, daß 1566 der Wardein Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel auch das Geld der vier Verbündeten prüfte.

Eine neue Situation wurde geschaffen durch den Augsburger Reichstagsabschied von 1566. Indem hierin endlich die alten Taler nach dem sächsischen Fuß als Reichsmünzen zugelassen, der neue Reichstaler ihm angenähert und ferner die Prägung kleinerer Münzsorten den Ständen überlassen wurde, waren die Haupthindernisse für die allgemeine Durchführung der Münzreform und die Bildung und Wirksamkeit von Kreis-Münzverbänden beseitigt. Die Folge war, daß nunmehr auch die Verhandlungen über die Verfassung des niedersächsischen Münzkreises, seine Münz- und Probierordnung schneller vorstatten ging. Schon im Januar 1567 einigte man sich auf dem Ausschußtag zu Lüneburg auf die Grundzüge einer Kreis-Münzordnung, in der nun auch die Münzsorten der wendischen Städte, Doppelschillinge, Schillinge usw. erscheinen. Schon in Lüneburg aber hatten die vier Städte Einwendungen erhoben, zu denen nun ein Münztag zu Wörlitz im Februar erneut Stellung nahm. Man beanstandete u. a. den vorgeesehenen hohen Münzfuß, und vor allem hatte Lübeck Sorge, daß es bei der beabsichtigten Einschränkung der Zahl der Münzstätten als solche für das ostelbische Gebiet bestehen blieb. Die Bedenken der Städte gegen die Reform verdichteten sich dann im wesentlichen auf drei Punkte: Man wünschte 1. die Beibehaltung des in den Städten üblichen reich-

teren Kurantguldens zu 24 Schill. Lüb. neben dem neuen Reichsgulden im Verhältnis 7:6, ebenso 2. die der in der Reichsordnung verbotenen Markstücke, auf die vor allem Hamburg Wert legte, und 3. hielt man den Münzfuß für die kleineren Münzsorten für undurchführbar. Über alle diese Beschwerden oder Bedenken hatten weder beim Kreistag noch beim Kaiser, an den sie weitergegeben wurden, einen Erfolg, ebensowenig wie der Wunsch Bremens, bei seiner alten Rechnung nach Groten und Schwarzen zu bleiben. Der Lüneburger Münztag vom 14. bis 31. Januar 1568 hat die letzten Entscheidungen getroffen und eine Kreis-Münzordnung und einen Beiabschied mit dem Münzfuß vereinbart. Die vier Städte waren durch Lübeck vertreten, ohne, wie es scheint, ihren Widerstand ganz aufgegeben zu haben, denn noch im September 1568 äußerte Herzog Ulrich von Mecklenburg, daß die „Ansee Städte“ in die neue Münzordnung noch nicht eingewilligt hätten. Die Situation war aber doch jetzt schon die, daß die Städte nicht daran denken konnten, länger abseits zu bleiben. Ein letzter wendischer Münztag vom 7. Februar 1569 gelangte im wesentlichen zu einer Annahme der Lüneburger Kreisbeschlüsse. Der alte wendische Münzverein hörte auf zu bestehen. Er war durch die neue Ordnung der Dinge und eine obere Instanz des Kreises in Münzangelegenheiten überflüssig geworden. Schon die Prägungen, die Lübeck und Lüneburg 1568 veranstalteten, trugen den Kreisbeschlüssen Rechnung.

Das ist in großen Zügen der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes, soweit er auf die Hansestädte Bezug hat. In 548 Nummern werden die Akten wiedergegeben, die die Ereignisse von 1551 bis 1568 darstellen, darunter im Auszuge auch die Reichsmünzordnungen von 1551, 1559 und der Reichstagsabschied von 1566 nach besseren Vorlagen, als sie Hirsch in seinem „Des Teutschen Reiches Münz-Archiv“ (1756 bis 1768) benutzen konnte. Die auf den niedersächsischen Kreis bezüglichen Akten sind teils im ganzen, teils im Auszuge oder Regest gegeben. Kurze Einleitungen und Erläuterungen sind zu den sechs Abschnitten und auch zwischendurch eingefügt. Sie sind gerade für die Münzgeschichte der vier wendischen Städte wenig ergiebig und lassen die Stellung des Münzvereins und die besonderen Interessen der Städte nicht klar erkennen. Hier hätte fraglos mehr gegeben werden können. Viel Platz konnte gespart werden, denn viele der im Wortlaut abgedruckten Aktenstücke rein formelhaften Inhalts, Einladungen, Entschuldigungen, Zustimmungen usw. waren wirklich entbehrlich und sind auch nicht einmal charakteristisch oder von kulturhistorischem Interesse. Der Verfasser mußte das Mittel des Regests und des verbindenden und zusammenfassenden Textes in viel stärkerem Maße ver-

wenden, als er es getan hat. Es geht entschieden zu weit, Akten des sechzehnten Jahrhunderts in diesem Umfange zu veröffentlichen. Man muß sich doch auch fragen, ob der Umfang eines Buches im Verhältnis steht zur allgemeinen Bedeutung des Gegenstandes und der mitgeteilten Aktenstücke. Die Münzgeschichte eines Kreises von siebenzehn Jahren auf 522 Quartseiten zu schildern, ist doch etwas reichlich üppig für heutige Verhältnisse. Dem vorliegenden Stoff gegenüber hätte unbedingt die Form der zusammenhängenden Darstellung gewählt werden müssen, wobei ein Anhang mit den wichtigsten Aktenstücken, Tabellen usw. trotzdem sich hätte geben lassen. Diese grundsätzlichen Bemerkungen hindern indessen nicht, die vorliegende Arbeitsleistung voll anzuerkennen. Es steckt vor allem für den Spezialforscher viel wertvolles Material in dem Werke, das auch der Historiker mit Nutzen für die Zusammenhänge zwischen der Münz- und der allgemeinen Geschichte würdigen wird.

Nützlich sind die beigegebenen sieben Tafeln mit den Abbildungen der wichtigsten Münzen dieses Zeitraumes. Lübeck erscheint mit dem Taler von 1568, der gemäß der Lüneburger Valuation die Wertzahl „27 · 6“ = 27 Schilling 6 Pfennig trägt und dem entsprechenden Pfennig mit der Wertzahl 1 im Reichsapfel. Hier wäre noch hinzuweisen gewesen auf den undatierten lübeckischen Schilling, Sechssling und Dreiling mit den Wertzahlen 12, 6 und 3, die offenbar auch bereits in Beziehung zu den Reichs-Münzordnungen stehen. Von Lüneburg weist der Verfasser die Stempel zu bisher nicht ermittelten Doppelschillingen, Schillingen, Sechsslingen und Dreilingen mit Reichsapfel und Wertzahlen 24 bis 3 nach. Ein brauchbares Register endlich, das allerdings große Lücken zeigt, erleichtert die Benutzung des Buches, dessen Fortsetzung wir gerne entgegensehen. Die Ausstattung, die der um die numismatische Literatur lebhaft und erfolgreich bemühte Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co. in Halle dem Werke hat angedeihen lassen, verdient alle Anerkennung.

Braunschweig.

Wilhelm Jesse.

Johan Carlie, Studium über die mittelniederdeutsche Urkundensprache der dänischen Königskanzlei von 1330—1430. Nebst einer Übersicht über die Kanzlei-verhältnisse. Lund, 1925. 147 S. und 1 Tafel in Lichtdruck.

In einer Besprechung von Schütts „Geschichte der Schriftsprache in Flensburg“, Zeitschr. d. B. f. Lüb. G. XX, 341, hatte ich darauf hingewiesen, daß eine Untersuchung der niederdeutschen Brief- und Urkundenausgänge der Kopenhagener

Kanzlei, des Umfangs ihrer Tätigkeit in niederdeutscher Sprache höchst wünschenswert sei. Schon im 14. Jahrhundert tritt hier, gleichzeitig mit den norddeutschen Kanzleien, als erste Volkssprache, früher als dänisch, das Niederdeutsche neben die traditionelle alte lateinische Urkundensprache. Eine niederdeutsche Urkunde Christophs II. von 1329 stellt Carlie an die Spitze seines Verzeichnisses¹⁾, und er führt bis 1360 einschließlich, also in den ersten Jahrzehnten, in denen die Volkssprache überall erst allmählich vordrang, noch 15 weitere an. In allen norddeutschen Urkundenbüchern kann man niederdeutsche Briefe aus Dänemark finden, es sei hier nur auf das Lübische und Hansische Urkundenbuch verwiesen; in Erslevs „Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis“ findet auch der niederdeutsche Sprachforscher vielfach Material, und die „Regesta diplomatica historiae Danicae“, tragen häufig genug den Vermerk „Plattynst“ (wenn auch der Herausgeber nicht immer sicher zwischen hochdeutsch und plattdeutsch zu scheiden weiß). Überall bemerkt man, wie nahe der Kopenhagener Kanzlei das Niederdeutsche lag, und nicht nur ihr, auch die verschiedensten andern Kreise außerhalb der Kanzlei wenden die niederdeutsche Sprache an, wie Carlie S. 18 Anm. 1, S. 132 andeutend erwähnt.

Für die niederdeutsche Sprachgeschichte ergab sich hier das ungemein interessante Problem, das Verhältnis dieser niederdeutschen Schreibstätte zur dänischen Umgebung zu erfragen. Welche Notwendigkeit veranlaßt sie? Ergab sie sich zunächst aus den Bedürfnissen der schleswig-holsteinischen Verbindung („Südjütland“ braucht C. für Schleswig S. 3, 13)? oder allein schon aus den Beziehungen der Fürsten zum weiteren Deutschland? oder schließlich, wozu wir in der deutschen Sprachgeschichte ein Analogon finden würden, wirken hier, wo eine heimatliche Briefsprache noch nicht entwickelt ist, die reicheren Vorbilder des Nachbarlandes, dessen Sprache auch die Sprache vieler Landesangehöriger ist? wirkt die Möglichkeit, an diese Vorbilder anzuknüpfen, um so stärker, weil sie gestützt werden durch das allgemeine Ansehen, in dem Niederdeutschland, die Hanse stand, durch die niederdeutschen Einflüsse, die seit dem 13. Jahrhundert in den skandinavischen Sprachen auch mündlich und literarisch stark bemerkbar werden? Von wem gehen die deutschen Bestrebungen überhaupt aus? Wie verhielt sich die Regierungsbehörde ihnen gegenüber, das Notwendige duldbend, das Anerkannte fördernd, oder gab sie selbst die Anregung? kann man unter z. T. gleichen Fürsten die niederdeutschen Urkunden der Zeit in Norwegen,

¹⁾ Eine noch ältere Bestätigung des Lehnrechts für Estland durch König Eric Menved 1315 ist nach Regesta dipl. I Nr. 1817 S. 17 erwähnt.

Schweden in Vergleich bringen? Ist der deutschsprachliche Verkehr, wenigstens in späterer Zeit, in einer eigenen für einen bestimmten Aufgabekreis eingerichteten Kanzleiabteilung organisiert? Wer verwaltet sie? Hat man speziell Deutsche in diese Stellen berufen, oder werden sie von der allgemeinen Beamtenschaft mit versehen? Waren dieselben Männer im deutschen und im dänischen Verkehr gleichermaßen tätig? Wie ist die Sprachform? Ist sie im Kreise der niederdeutschen Kanzleien diesen gleich zu werten, oder zeigt sie das mühsame Deutsch des Ausländers, mindestens Standinavismen in der Orthographie, wie wir sie oft in den auf skandinavischem Boden entstandenen niederdeutschen literarischen Handschriften finden? Wie endlich, und dies ist vielleicht die interessanteste Frage, schließt sich Kopenhagen in die deutsch-schriftsprachliche Entwicklung des 16. Jahrhunderts ein? Denn an dem großen Wandel, den die niederdeutschen Kanzleien im 16. Jahrhundert durchmachen, der Aufgabe des Niederdeutschen, dem Übergang zum Hochdeutschen, nimmt die Kopenhagener deutsche Abteilung teil, sie reiht sich zeitlich ganz in die Rezeptionsgeschichte Norddeutschlands ein, etwas früher, was wichtig ist, als die dem Verkehr fernerer schleswig-holsteinischen Städte. Welche Gründe waren ausschlaggebend, da die Frage des praktischen und kulturellen Zusammenschlusses hier, im fremdsprachlichen Ausland, nicht geltendgemacht werden kann? Etwa das Zusammengehörigkeitsgefühl mit den deutschen Fürstentanzleien?

Ich darf diese Fragen hier so weit ausspinnen, einiges von dem anführen, was ich an jener Stelle im Auge hatte, weil die vorliegende schwedische Dissertation auf diese Anregungen zurückgeht, wenn sie auch das Thema durch zeitliche Begrenzung erheblich eingeschränkt hat. Aber auch in dieser Beschränkung noch wird deutlich, welche große Bedeutung dem Niederdeutschen im dänischen Kanzleiverkehr zutram. Der Verfasser gibt einen „historischen“ (S. 1—34) und einen „grammatischen“ Teil, an den sich einige bisher ungedruckte niederdeutsche Urkunden König Erichs von Pommern aus dem Jahre 1423—29 an den Hochmeister des Deutschen Ordens schließen (S. 138—147), die gewiß gerade den Historikern willkommen sind. Der „historische“ Teil schildert Kanzleigebräuche und -einrichtungen, berichtet über das Kanzleipersonal. Der „grammatische“ Teil darf in dieser historischen Zeitschrift kurz übergangen werden, zumal diese Zusammenstellung der Schreiberformen für gewisse graphische (Umlaut) oder lautliche und lexikalische Erscheinungen weder stofflich noch sprachkritisch Neues bringt, da Verfasser methodisch unselbständig, in der Auswahl des Beobachtungsmaterials von Højberg-Christensens Lübecker Kanzleigeschichte, deren Ziel ein

ganz anderes war, abhängig ist. (Ein seltsamer lapsus ist die Übersetzung und lautliche Ausdeutung von „northiuth“ [so S. 50 statt des „nort-, northiuthland“ Nordjütland der Urkunde] durch „norddeutsch“. Überhaupt scheint die Korrektur der zitierten Formen nicht immer ganz sorgfältig zu sein.)

Schon die erwähnte Anordnung, in der die Fragen, die sich für diese Kanzlei aufdrängen, kaum Raum haben, die das knappste Schema deutscher Kanzleidarstellungen übernimmt, zeigt die Mängel der Arbeit: C. ist nicht imstande, aus dem Stoff heraus zu fragen, zu gestalten. Er lehnt sich an die vorhandenen Kanzleiarbeiten an, obgleich hier überall andere Bedingungen vorliegen. Unendlich viel guter Wille steckt in dieser Dissertation, aber für eine Arbeit, die in ihrer besonderen Eigenart überall eigene Fragestellung verlangt, wissenschaftlichen Blick, der die historisch-sprachlichen Probleme sieht, die im Thema liegen, reicht guter Wille, auch wenn sich ihm wie hier großer Fleiß gesellt, noch nicht aus.

Daß Verfasser das Thema nach eigenem Ermessen abgrenzt, ist sein gutes Recht. Bedenken aber wird der ganz willkürliche, im Stoff nicht gerechtfertigte Einschnitt erregen. C. betrachtet „die mittelniederdeutsche Urkundensprache der dänischen Königskanzlei von 1330—1430“. 1430, wenn auch natürlich als runde Zahl gesetzt (letzte Urkunde in C.s Verzeichnis ist 1429 datiert), fällt mitten in die Regierungszeit Erichs v. Pommern. Die oben skizzierten Fragen können innerhalb dieses Zeitraumes z. T. noch nicht berührt, die besprochenen meist noch nicht ausreichend übersehen werden, und die Begrenzung ist um so unverständlicher, als S. 7 angegeben ist, daß, wie ja auch zu erwarten, das beste Material erst für die Zeit nach 1430 vorhanden sei. Allerdings verheißt C. eine eventuelle Fortsetzung seiner Arbeit. Wenn er diese nicht einem andern Bearbeiter überläßt, so wird er dann vielleicht selbst erkennen, daß das, was hier vorliegt, doch eigentlich nur ein nicht selbständiger Teil der Einleitung ist (der grammatische Abschnitt wäre mit großem Vorteil zu kürzen gewesen), daß er die Arbeit so eingeteilt, angelegt hat, nur weil er sie damals noch nicht übersehen hat.

So ist dem Verfasser auf die meisten der oben angedeuteten und andere nicht angedeutete Fragen die befriedigende Auskunft schuldig geblieben. Zwar berührt er mehrere der genannten Punkte an verschiedenen Stellen, namentlich in der „Übersicht“ am Schluß; doch wirken diese kurzen Angaben hier äußerlich (nachträglich?) eingefügt, mehr als Vermutungen gefaßt, nicht als Forschungsergebnisse, und der Leser sieht sich kaum irgendwo gefördert, hat kaum das Gefühl, den allgemeinen Überblick über

diese Fragen, den wir bisher besaßen, hierdurch besser gesichert oder erschüttert zu sehen.

Gewiß ist es möglich und ausreichend, daß gelegentlich die Geschichte einer deutschen Stadt- oder Fürstencanzlei (denn diese sind seine zwingenden Vorbilder) sich auf das erste Jahrhundert der volkssprachlichen Entwicklung beschränkt, wenn sie etwa die Entwicklung der Schriftsprache aus lokalen Anfängen darstellt, wobei dann eben das Verhältnis Lokalsprache zu Schriftsprache führend war. Aber hier liegt eine Frage anderer Art vor. Übrigens ließe sich zur Not denken, daß auch das vorliegende Thema schon für die Anfangszeit so reich entwickelt wäre, daß der Leser sich in die Beschränkung finden würde, wäre C. nur imstande gewesen, den Stoff zu überschauen, die dänischen Verhältnisse außerhalb der Königsurkunden, die norwegischen oder schwedischen Verhältnisse einerseits, die deutschen andererseits zum Vergleich heranzuziehen und dadurch die Beurteilung der Kopenhagener Beobachtungen zu sichern. Ich meine mit dem letzten nicht das, was C. tatsächlich im grammatischen Teil getan hat, die Zusammenstellung orthographischer Erscheinungen mit denen einiger deutscher Kanzleien, sondern ich meine die prinzipiellen, sprachhistorischen Fragen. Das Thema ist in erster Reihe sprachhistorisch; nur im Dienste der Sprachgeschichte, und nur an zweiter Stelle, ist dann freilich auch die grammatische Analyse nicht zu entbehren, will man die Kanzlei im sprachlichen Zusammenhang sehen, will man wissen, wieweit sie dänischen Schreibeinflüssen unterliegt, will man erkennen, wie weit auch Dänen an diesen Briefen beteiligt waren. Die Frage skandinavischer Schreibeinflüsse hat zwar C. neben der Vergleichung mit dem Deutschen als seine Hauptaufgabe bezeichnet (S. 6, einen „Beitrag zur Kenntnis des nordischen Einflusses auf das Niederdeutsche“), aber es ist ihm bei wenigen verstreuten Bemerkungen (th : d, Umlaute, w : v) nicht gelungen, ein Bild zu geben. Wenig wahrscheinlich ist seine Vermutung über die Herkunft der wechselnden Schreibung w : v im Deutschen, da er diese in ihrer Ausdehnung nicht übersieht. Im Kapitel „Umlaut“ ist nicht ohne Interesse die Angabe, daß ein Schreiber 1376 durchstrichenes u für ü braucht, wie es im Ostseegebiet, Mecklenburg, Pommern, damals vorkommt. Ich habe dies Zeichen früher als deutsche Nachbildung des nordischen *ø* erklärt. C. hält dagegen dieses Zeichen selbst für dänisch, ohne es jedoch aus dänischen Texten nachzuweisen, so daß die Frage nicht geklärt wird, da dieser eine Schreiber (S. 21 nach C.'s Bezifferung) aus jenem Ostseegebiet kommen kann. Überhaupt wäre zum Zwecke des Vergleichs eine viel stärkere Gegenüberstellung mit den übrigen Kopenhagener Kanzleiprodukten wichtig gewesen, selbst wenn das Resultat

negativ gewesen wäre. Ohne diese bleiben die Fragen überall offen. In den nach deutschen Landen geschickten Briefen und Urkunden sind selbstverständlich bis auf die zeitweise vom Ostseebereich aufgenommenen Umlautbezeichnungen eigentliche Skandinavismen vermieden, um so wichtiger sind gelegentliche Ausweichungen z. B. bei Erslev I, 302 (1340) mech mich, II 463 (1398, Quittung für die Königin Margarete) Hennikæ mit dem charakteristischen skandinavischen æ, Lüb. U. B. III 574 (1365, König Waldemar) midweghes für nd. midwekes; im gleichen Brief Thudesgen hense, margh für mark. Die letztgenannten Formen führt C. auch an, aber die hier so wenig angebrachte schematische Einteilung der Formen, die diese Wörter in verschiedene Kapitel stellt, hindert ihn leider, das Ganze zu sehen, Fragen zu stellen, die nur vom Gesamtbilde aus gelöst werden können. (Vgl. die ganz unzulänglichen Bemerkungen der „Übersicht“ S. 128 f.) Denn hier hätte man doch wohl ansetzen müssen, um die Tendenzen, die Kanzleitätigkeit, das Verhältnis zum Nd. offiziell und unoffiziell zu klären. Wie schade, bemerkt man immer wieder, daß C. die Zeit, in der weitgehendes innerkanzlistisches Material vorlag, nicht in seine Betrachtung einbezogen hat!

C. spricht auch, z. B. S. 45, bei Gelegenheit der nordischen Umlautzeichen (auch darin den deutschen Vorbildern mit anderm Ausgangspunkt folgend) vom dänischen „Einfluß“. Hier ist aber doch wohl das Verhältnis ein etwas anderes als in den deutschen Kanzleien: Hier handelt es sich doch eher um die dänische „Art“. Ist das Nd. in dänischer Weise wiedergegeben? Bewahrt der deutsche Schreiber die deutsche Art rein oder nimmt er, wie wir das bei Personalwechsel in deutschen Kanzleien auch beobachten, den einen oder andern orthographischen Brauch an. Um dem Verfasser gerecht zu werden, ist aber doch wohl darauf hinzuweisen, daß es sich hier und in einigen anderen Fällen vielleicht auch nur um Undeutlichkeiten im Ausdruck handeln mag, Ungeschicklichkeiten, die aus der Abfassung der Abhandlung in einer fremden Sprache verständlich sind. Das gilt z. B. wohl auch für die oben zitierte Angabe seines ersten Hauptziels, einen „Beitrag zur Kenntnis des nordischen Einflusses auf das Niederdeutsche“ zu geben. Tatsächlich meint er wohl doch nur auf die nd. Urkundensprache Kopenhagens. Dann jenes weitere Ziel wäre natürlich allein von der Kopenhagener Kanzlei und mit so beschränkter Übersicht über das Nd., wie sie C. besitzt, gar nicht zu geben.

Auf Einzelheiten einzugehen erübrigt sich, wo man immer wieder auf den Grundfehler kommt, die Nachahmung eines Schemas, das für andere Aufgaben einmal eine Berechtigung hatte. Das Problem ist mit Carlies Arbeit noch nicht erledigt. —

Doch sei zum Schluß noch auf einige positive Punkte hingewiesen, die C. herausgearbeitet hat, die für weitere historische Betrachtung nützlich sein werden, so auf die einleitenden Kapitel über die Organisation der Kanzlei, die Form des Briefes, die sich an feste Vorbilder halten konnten. Die eindrucksvolle Zusammenstellung der niederdeutschen Briefe, die im Laufe des ersten volkssprachlichen Jahrhunderts von Kopenhagen ausgegangen sind, war oben genannt. Mit großer Hingabe hat C. auch das Schreiberverzeichnis ausgearbeitet, wenn auch die Aufstellung noch nicht endgültig sein wird. Erwähnt sei auch C.'s Vermutung, daß die Schreiber, die nach einer Kanzleinstruktion Christians II. Deutsche oder Dänen sein konnten, in älterer Zeit vornehmlich Deutsche waren, ein Name wie Heinrich v. Lüneburg 1346, 1347 möge hier angeführt werden, und daß die Zahl der Deutschen seit 1460 wegen des umfangreicheren Verkehrs mit Schleswig-Holstein zunahm. Schließlich ist der Hinweis (S. 18 A., S. 132), daß nicht nur die Königskanzlei, sondern Stadtkanzleien, Privatleute, der Adel auch im binnenländischen Schriftverkehr sich des Nd. bedienten, von höchstem Interesse.

A. Lasch.

„Nordelbingen. Beiträge zur Heimatsforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck“. Bd. V. Flensburg 1926. 599 + 200 Seiten.

Mit jedem Band ist bisher der Umfang der Zeitschrift „Nordelbingen“ gewachsen; der 1. Band zählte 289 Seiten, der vorliegende enthält 800. Das führte auch dazu, diesen Band in zwei Teilen auszugeben, zugleich war damit auch eine bessere Trennung nach Forschungsgebieten gegeben. Teil 2 umfaßt die Aufsätze naturwissenschaftlicher Art; er scheidet bei dieser Besprechung aus. Teil 1 bietet uns auf 599 Seiten 31 Beiträge. Den Reigen eröffnet ein von Dr. Harry Schmidt geschriebener, warm empfundener Nachruf: „Walter H. Dammann zum Gedächtnis“. Dammann, der Direktor des Kunstgewerbemuseums in Flensburg († 11. Sept. 1926), war gemeinsam mit Schmidt Begründer und Herausgeber dieser Zeitschrift. Den Schluß des Bandes bildet ein von Erwin Nöbbe (Flensburg) zusammengestelltes „Verzeichnis der Schriften Walter H. Dammanns.“ Zunächst sei nun auf diejenigen Arbeiten eingegangen, die Lübecker Stoffgebiete behandeln oder für Lübeck besonderes Interesse bieten. Dr. Fr. Bruns berichtet über „die Entstehung des St. Antonius-Altarschreines der ehemaligen Burgkirche zu Lübeck“. Dieser 1522 entstandene Schrein, der heute im St.-Annen-Museum steht, ist einer der wenigen, von

denen uns Meister und Entstehungszeit überliefert sind. Schon Dr. Wilh. Brehmer konnte uns im 2. Bericht des Vereins von Kunstfreunden (Lübeck 1882) auf Grund eines Rechnungsbuches der Antonius-Brüderschaft mitteilen, daß die Malereien des Altars von Johann von Köln und die Schnitzereien von Benedikt Dreier geschaffen sind. Bruns gibt nun an der Hand eines zweiten Rechnungsbuches weitere Einzelheiten über die Anfertigung und Aufstellung des Altars. Dr. Hellmuth Bethe (Berlin) behandelt: „Lübische Schnitzaltäre der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Mecklenburg.“ Mit Hilfe der Stilkritik sucht B. für eine Reihe mecklenburgischer Altäre den Lübecker Ursprung nachzuweisen und sie zeitlich und der Werkstatt nach einzugliedern. Es handelt sich um den Krämeraltar zu St. Marien in Wismar, den Hochaltar zu Malchin, um Reste des Hochaltars zu Gadebusch (heute im Schweriner Landesmuseum), den sog. Neustädter Altar von 1435 (ursprünglich für St. Jacobi in Lübeck gefertigt, heute im Landesmuseum zu Schwerin), das Marienbild in der Siechenhauskapelle zu Schwanbeck bei Dassow, den Hochaltar von St. Jürgen zu Wismar und einen Marienaltar aus derselben Kirche (heute im Museum zu Wismar). Einen weiteren Beitrag zur Lübecker Kunstgeschichte bringt Dr. Albert Schröder (Zwickau) in seinem Aufsatz: „Hieronymus Jacob Hassenberg. Ein norddeutscher Bildhauer des 18. Jahrhunderts.“ Es ist das erstmal, daß im Zusammenhange der Bedeutung dieses Künstlers nachgegangen wird. Angeregt und beeinflusst durch Thomas Quellinus, hat er in Lübeck und Umgegend eine große Zahl Arbeiten geschaffen. 1704 hier als Bildhauer Bürger geworden, war er in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit als Hofbildhauer des Herzogs Hans Adolf in Plön tätig. Seit 1714 finden wir ihn dauernd wieder in Lübeck. Von seiner Hand stammen: der Hochaltar in St. Jacobi (1717), der Altar zu Genin (1719), der Altar zu Travemünde (1723), das Portal der neuen fürstbischöflichen Kapelle im Dom, das Portal der Focke-Kapelle im Dom (um 1730), das Epithaph für den Bürgermeister Joh. Westken († 1714) in St. Marien, das Epithaph für den Bürgermeister Thomas von Wickede († 1716) in St. Agidien und das Epithaph des Bürgermeisters Joh. Dreier († 1737, nicht 1740 wie Verfasser schreibt) in St. Petri. Beteiligt war H. auch an den Arbeiten des Rathausvorbaues in Rostock (1727—29). Als weitere Werke des Hassenberg haben sich inzwischen noch herausgestellt der Altar zu Hamberge (1722) und der bisher ihm nur mutmaßlich zugeschriebene Altar zu Damshagen bei Grevesmühlen (1724). Auf beide geht der Verfasser, dem der Unterzeichnete mancherlei Notizen zur Verfügung stellen konnte, in den Vaterstädtischen

Blättern 1928, S. 29 ff. näher ein. Einen kleinen Beitrag zur Lübeckischen Zunftgeschichte liefert Aug. Kasch (Reinbeck) in seinen Mitteilungen: „Sympathiestreit, Meister-, Schimpfen und Arbeitlegen bei Lübecker Zunftgesellen.“ Es handelt sich um Auszüge aus dem Protokollbuch (1753—70) der Lübecker Malergesellen, das sich im Besitz des Verfassers befindet; sie berichten uns u. a. von der Teilnahme der Malergesellen an dem großen Töpferaufstand (1763) und dem Aufstand der Schuhmachergesellen (1768). Auf Lübeck nimmt auch Bezug der Aufsatz von Dr. Friedr. Techen: „Über die Straßennamen norddeutscher Städte.“ In dem allgemeinen Teil seiner Arbeit schreibt T.: „Wer da meint, es müsse für jeden Namen eine Erklärung geben, ist stark im Irrtum.“ Wenn das der belehene Techen, der immer gründlich und gewissenhaft arbeitet, sagt, so gewinnt diese von übereiligen und übereifrigen Schriftstellern häufig mißachtete Feststellung eine weit stärkere Bedeutung. Unter den von T. interessant zusammengestellten Gruppen erscheint natürlich auch vielfach Lübeck. Auf einiges davon sei hier eingegangen. Bei den Straßen, die von einer Örtlichkeit oder einem Bauwerk ihren Namen haben, erwähnt T. „im Sack“ und sagt, diese Straße sei nicht etwa eine Sackgasse, sondern sie sei nach einem Hause „zur Tasche“ oder „zum Sack“ benannt. Wir kennen in Lübeck heute nur noch eine, wenigstens im Volksmund so genannte Straße, es ist der unterhalb der Hundestraße gelegene Teil der Wakenitzmauer. Sie hatte früher ein Gegenstück, „im Sack“ unterhalb der Fleischhauerstraße. Beide Straßen grenzten an das Grundstück des Johannistklosters, das den Straßenzug, der an der Wakenitz entlangführte, in zwei Teile trennte. Diese beiden kurzen Straßenenden waren demnach tatsächlich Sackgassen, und so war ihre Bezeichnung „im Sack“ gerechtfertigt. Der zuerst erwähnte Name „im Sack“ ist heute nicht mehr bekannt. Er bezeichnete den Durchgang vom Weiten Krambuden zur Marktwiese, hier lag allerdings ein Wirtshaus ad peram genannt. Eingehend beschäftigt sich T. mit unserer Königstraße. Seinen Gründen, die er gegen die von Christian Reuter in dieser Zeitschrift Bd. 12 (S. 9) vorgetragene Ansicht, daß es die alte via regia, die alte Heerstraße sei, vorbringt, kann man sich anschließen. Ebenso bin ich auch der Meinung T.s, daß der Name nicht an König Waldemar II. oder Menwed erinnert, was Max Hoffmann in dieser Zeitschrift Bd. XI, S. 257, angibt. T. glaubt, daß die Straße, die in den ältesten Zeiten in den einzelnen Abschnitten verschieden bezeichnet wird, ihren Namen nach einem Personennamen „König“ führen wird. Beim Koll wendet sich T. mit Recht gegen die von Brehmer (a. a. Bd. VI, S. 48) gebrachte Erklärung, daß der Name von der Familie von

dem Kolte herrührt. Er wird auf das Gelände, also einen Wasserpfuhl zurückzuführen sein, siehe grundloser Kolt bei Mölln; hierauf geht T. nicht ein. Die erwähnte Holdorfvörstrate (Halte davor, weil der Eingang zu eng, nämlich zum Dunkelgrünen Gang) ist heute nicht mehr bekannt. Ernst Deecke nennt sie noch. („Lübeckische Ortsnamen aus dem vorigen Jahrhundert“, Lübeck 1859, S. 3.) Länger verweilt T. auch bei den vielfach vorkommenden Hundestraßen, zuweilen abgewandelt zu Hunnenstraße. Er lehnt den Versuch, sie mit Huno, dem Vorsteher einer Hundertschaft, in Verbindung zu bringen, mit Recht ab. Heißt sie doch 1263 ausdrücklich schon platea canum. Sie wird also wohl oder übel mit Hund zu tun haben, sei es, daß dort viele Hunde gehalten wurden, daß dort ein Abdecker wohnte, der viele Hunde hatte oder daß dort Hunde gezüchtet wurden. Die Deutung von Koberg läßt der Verfasser offen. Trotz der nur bei Jacob von Melle sich findenden Bezeichnung mons vaccarum, von der man nicht weiß, woher sie genommen ist, schien mir immer die Erklärung Grenzberg recht annehmbar. Für die Petersilienstraße, die erst seit 1376 als solche auftritt und vorher Goldoghenstraße hieß, bringt T. eine neue Deutung und sagt, „daß dort Ehrbarkeit nicht zu Hause war“. Der Vergleich mit Stettin und anderen Orten scheint ihm darin recht zu geben. Er stellt sie auf die gleiche Stufe wie Lavendelgasse, Rosmarinstraße usw., zur selben Gruppe zählt er auch die abgelegene Rosenstraße, während der Rosengarten an den Garten des Johannisklosters erinnert. Bagönienstraße und Klingenberg läßt T. unerklärt. Die Bedeutung der ersteren erscheint auch mir dunkel; Brehmer weist hin auf porcus, M. Hoffmann auf „proge“ (nd.: Gefindel). Für Klingenberg, glaube ich, trifft es zu, daß wir nach der ganzen Örtlichkeit den Namen in Zusammenhang bringen mit Klinge (Bach). In Beziehung zu Lübeck steht auch mein Aufsatz über „den Ratssilberschatz und die Zinngeräte im Rathause zu Mölln“. Es handelt sich um kunstgewerblich hochstehende Arbeiten, von denen ich den bekannten Feuergrevenbecher (1646) dem bedeutenden Hamburger Goldschmied Hinrich Ohmsen zuweisen konnte. Die andern Stücke sind teils Lübecker, teils Möllner Arbeiten. Auf Grund der Akten habe ich mancherlei zur Geschichte dieser Geräte beisteuern können. — Unter den übrigen Arbeiten dieses Bandes seien noch hervorgehoben: „Nord-schleswig im schleswig-holsteinischen Gedanken“ von Dr. D. Otto Scheel (Kiel). „Caspar von Saldern. Seine Herkunft und seine Frauen“, von Dr. Franz Grundlach (Kiel) (Eine sehr gründliche familiengeschichtliche Untersuchung, in die auch der Lübecker Gewandschneider Amandus Schnegel hineinspielt). „Die Hauptformen schleswig-holsteinischer

Frömmigkeit“, von Lic. Walt. Büld (Laboe). „Lavater und Emtendorf“ von Prof. Dr. Otto Brandt (Kiel) (Eine kleine Ergänzung zu Brandts Buch: „Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts“; der Aufsatz bringt u. a. 23 Briefe Lavaters an Julia, die Frau des Grafen Friß Reventlow auf Emtendorf). „Von den Anfängen der dänischen Baukunst in Ziegeln“, von Dr. D. Rich. Haupt (Breeß) (Haupt, der in der Frage des frühen Ziegelbaues in unserer Heimat seine eigenen Wege geht, die viel Widerspruch gefunden haben, und der auch den Zusammenhang mit dem lombardischen Ziegelbau nicht anerkennt, sucht hier die Behauptung zu widerlegen, daß der Backsteinbau in Dänemark selbständig ohne Zutun Deutschlands entstanden sei; er verweist auf Wagrien als das Vorbild für Dänemark. Siehe auch meine Notiz in dieser Zeitschrift Bd. XXII, S. 447). „Der Hochaltar zu Hvidding“, von Dr. Friß Fuglsang (Flensburg) (Eine interessante Untersuchung, die die eigenartige Rosenkranzdarstellung des Altars mit Vorbildern in Süddeutschland in Zusammenhang bringt und schließlich zu Weit Stoß führt). „Ein mittelalterlicher Grabstein in der Nikolaiirche in Kiel“, von Dr. D. Gerh. Ficker (Kiel) (Der Aufsatz zeigt, was einem ein solcher Grabstein mit seinen verschiedenen Inschriften erzählen kann. Der Verfasser irrt aber, wenn er den Schild mit der Hausmarke ins 15. Jahrhundert verweist. Damals war diese Form des Wappenschildes noch nicht gebräuchlich. Sie gehört vielmehr ins 16. Jahrhundert und ist ein Teil der Inschrift von 1542. Den letzten Teil der jüngsten Inschrift möchte ich deuten als VND SINE ERVEN . Das „und“ scheint mir ganz deutlich, während das angenommene C am Anfang der Zeile kein Buchstabe ist). „Zur Geschichte des Brüggemannschen Altars“, von demselben Verfasser. (Bevor dieses große Kunstwerk 1666 von Bordsesholm nach Schleswig kam, hatte schon 1613 der Herzog Wilhelm V. von Bayern sich an den Herzog Joh. Adolf von Holstein gewendet, ihm die Gebeine Bizelins und den Brüggemannschen Altar zu verehren. Der Verfasser gibt den Bittbrief wieder und erörtert die Antwort darauf). „Eine Fahrt nach Rungholt“, von Theod. Möller (Kiel). Die beiden letzten Aufsätze, auf die ich noch hinweisen möchte, beziehen sich auf unsere Schwesterstadt Hamburg: „Die literarische Entwicklung des Plattdeutschen in Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert“ (Prof. Dr. Agathe Lasch, Hamburg) und „Hamburgs öffentliche Gassenbeleuchtung, von den Anfängen bis zur Franzosenzeit 1673—1816“ (Dr. W. Lenhold, Hamburg). Während in Hamburg die Gassen-

beleuchtung schon 1673 einsetzt, beginnt sie in Lübeck erst endgültig 1732. Bei uns war sie von Anfang an städtischer Betrieb, in Hamburg war sie bis 1780 gegen eine jährliche Entschädigung verpachtet. In der Franzosenzeit hatten beide Städte sie wieder in Pacht gegeben. — Wenn ich auch nicht alle Aufsätze des umfangreichen Bandes hier verzeichnet habe, so wird doch jeder schon empfinden, welch umfangreiches und vielseitiges Material darin enthalten ist. Leider entbehren die vielen in den Text eingestreuten Abbildungen der Schärfe, da das verwendete Papier für Autotypien nicht geeignet ist. Im übrigen ist der Band gut ausgestattet.

J. Warnke.

Karl Schaefer, „Hanseatische Schaps“. Bremen 1925.

Band 10 der vom Angelfachsen-Verlag in Bremen herausgegebenen kleinen Hefte „Niederländische Kunst“ behandelt das oben genannte Thema. Schaefer gibt darin auf 19 Seiten eine kurze Übersicht der Entwicklung des Schrankes und seiner Typen in den drei Hansestädten. Er geht aus von den einfachen gotischen Wandschränken, deren wir in Lübeck noch eine Anzahl aufzuweisen haben und deren schönste Stücke das Lüneburger Rathaus enthält. Der Verfasser geht dann über zu den Bremer Renaissance-schränken, deren Anordnung auf die spätgotischen zurückführt. Länger verweilt er bei den prächtigen Barock-schränken, die aus Eichenholz gefertigt und meistens mit Nußbaumfurnier belegt sind. Während die Bremer verhältnismäßig einfach gehalten sind, kennen wir die prunkvolleren Typen als „Hamburger“ bzw. „Danziger Schaps“. Daß nun diese beiden Orte die einzigen gewesen wären, wo diese z. T. mächtigen Schränke angefertigt wurden, glaube ich nicht annehmen zu dürfen. Es werden auch andere Städte dafür in Frage kommen, und ich stimme darin mit dem Verfasser völlig überein, daß wir auch Lübeck dafür in Anspruch nehmen müssen. Die Durchsicht der umfangreichen Tischlerakten zeigt, welch wachsame Auge das Amt auf alles hatte, was an Tischlerarbeiten in die Stadt hinein sollte oder hineingekommen war. Jeder Fall wird sofort der Wette angezeigt. Unter den vielen Beschwerden dieser Art habe ich aber nicht eine einzige gefunden, bei der es sich um einen Schrank handelte. Diese Feststellung allein, glaube ich, spricht schon dafür, daß solche Schränke in Lübeck selbst gefertigt wurden. Schon die Rolle der Kistenmacher von 1508 verbot die Einfuhr von „nygen schappen, kisten offte laden“, und als die Kistenmacher und Schniddeler sich 1620 zu einem Amte vereinigen, bestimmen sie gleichfalls, daß „kein Fremder hier in der Stadt neue Schapsen, Kisten oder dergleichen, so in diesem Ampte

gemacht wird, öffentlich feil oder zu Kauf haben bemächtigt sein" soll. Doch macht man beide Male die Einschränkung, daß die „Preußischen Kisten, Bettstetten, Laden und Schapf“ hier verkauft werden dürfen „nach alter Gewohnheit“. Schon 1508 war das eine alte Gewohnheit. Doch scheint man sich über diese „alte Gewohnheit“ bald hinweggesetzt zu haben. Fraglich ist es mir, ob man die z. T. etwas jüngeren Schränke, die statt der Schnitzereien mit Intarsien geschmückt sind, nur als lübische Stücke ansprechen darf, wenn sie hier auch zahlreich vertreten sind. Ebenso erscheint es mir auch gewagt, Schränke des Marienburger Schlosses, weil sie unserm gewaltigen Schrank aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf der Boyschen Diele im St.-Annen-Museum gleichen, ohne weiteres als Lüneburger Erzeugnisse anzusehen.

J. Warnke.

über „Das Rathaus zu Lüneburg“ von Wilh. Reinecke mit Bildern und Buchschmuck von Arthur Illies, Druck und Verlag der von Sternschen Buchdruckerei G. m. b. H. Lüneburg 1925,

wurde folgende Unterredung einiger Herren vom Fach belauscht. Ihr Inhalt sei hier wiedergegeben:

Der Architekt: Hat da der vorzügliche Reinecke ein Buch über das Lüneburger Rathaus herausgegeben und mit einem Aufwand an Bildern, gut gesetztem Druck, gutem Papier, Einbandleinen und Vorsatzpapier versehen, daß es ein wahrer Prachtband geworden ist, aber mir — dem Baufachmanne — bietet es nur einen einzigen Grundriß, aus dem man sich schwer eine Vorstellung von der ungemein reichen Bauanlage machen kann; Frontansichten und Schnittzeichnungen fehlen leider ganz, Maße sind nur einige wenige im Text angegeben — mir, der ich gewohnt bin, aus Grundriß, Aufriß und Schnitt ein Bild zu machen, gibt das schöne Buch zu wenig, aber wegen seiner schönen Bilder schätze ich es hoch ein.

Der Denkmalspfleger: Sie mögen teilweise recht haben, lieber Kollege, auch ich vermisse präzise maßstäbliche, zeichnerische und photographische Aufnahmen sehr, die Schwarz-Weiß-Bildchen geben zu wenig Positives, dagegen scheint mir der Text höchst beachtenswert, er zeugt von einer großen, warmen Liebe zu diesem einzigartigen Baudenkmal. Das schöne Buch wird in meiner Bibliothek einen Ehrenplatz einnehmen.

Der Archivar: Zweifellos ist der Text die starke Seite dieses Dokumentes über die neuesten Forschungen an dem Senior unter den sächsischen Rathäusern. Mir scheint die Baugeschichte und die Baubeschreibung sowie der Rundgang durch

die Prachträume ausgezeichnet wiedergegeben zu sein; zahlreiche Daten und die Einflechtung von politischen Ereignissen auf dem mitteleuropäischen Welttheater unterstützen die plastische Vorstellung der verschiedenen Bauperioden; das Kapitel über Künstler und Kunsthandwerker im alten Lüneburg erscheint mir eine besonders wertvolle Ergänzung zur Baugeschichte des Rathauses, da gerade diese alle an seinem Werden tätig waren und dort ihr geistiger und organisatorischer Sammelpunkt verankert lag. Die Bilder sind eine angenehme Beigabe, das schöne Werk ist für mein Archiv unentbehrlich.

Der Maler: Meine Herren, Sie mögen über den Text urteilen können, den Wert der Bilder haben Sie nicht erkannt. Ich staune über die Kunst, mit der Illies den Zauber dieser alten Räume in Perspektiven wiedergibt. Sehen Sie nur, wie stofflich er den Ziegelrohbau, die Holzarchitektur der Innenräume, die kunstgewerblichen Einzelheiten, wie stimmungsvoll er die Hallen, die Säle, die Kammern und Stuben, die Treppen und Winkel, die Nischen, Kamine und Gewölbe zu behandeln versteht, wie er einmal die Architekturen hell vor die dunkle Luft und dann diese wieder als große geschlossene Massen vor hellen Grund setzt, wie er das Filigran kahler Bäume benutzt, um dahinter Architekturen zu monumentaler Wirkung zu bringen; sehen Sie, wie unermüdlich er ist in der Wiedergabe all der tausend Details dieses märchenhaften Baues, nebst seinem reichen Inhalte an Urvätererbe. Ich schätze Illies Mitarbeit an diesem Buche außerordentlich hoch ein. Seine Holzschnitte und Stiche sind Kunstwerke, die ohne Text gewertet und genossen werden müssen. Und wie geschickt stehen die Schwarz-Weiß-Blätter im Raum der Druckseiten — dieses Werk ist ein hervorragendes Zeugnis deutscher Illustrations- und Buchdruckerkunst.

Der Kunst- und Altertumsfreund: Meine Herren, Ihre Ansichten in Ehren, jeder von Ihnen hat recht und unrecht zugleich. Lesen Sie das Vorwort, dort schreibt Reinecke, daß das Werk weder für Bauleute noch für Konservatoren und Archivare, auch nicht nur für Künstler bestimmt ist, sondern daß es sich an alle Menschen wendet, die gewohnt sind, sich nicht nur vom Brote zu ernähren, sondern auch vom Worte Gottes, und ein solches ist dieses herrliche alte Bauwerk gewiß. Wo Generationen auf Generationen, Geschlechter und Bürger, Künstler und Kunsthandwerker gearbeitet, geändert und treu gepflegt haben, wo sich die Liebe zu Vaterstadt und der Sinn für das Gemeinwesen so deutlich ausdrücken, wie an diesem Rathausbau, da fließt nicht nur für die Fachleute mit ihrem einseitig eingestellten Trachten und Forschen ein Quell der Erkenntnis, sondern auch für jeden kunstbegeisterten Menschen, der altes Erbgut schätzt; für diese

Menschen ist dieses schöne Buch vor allem gedacht. Was der Architekt und Denkmalspflieger in diesem Buche vermisst, findet er in den „Kunstdenkmälern der Provinz Hannover“ Doppelband Lüneburg. Danken wir Wilhelm Reinecke, dem Meister des Holzschnittes Illies, dem Verlag von Stern und allen ihren Mitarbeitern für das prachtvolle Kunstwerk. Möge es den Weg finden zu allen Freunden alter deutscher Kunst und deutscher Sitte.
Pieper.

P. J. Meier und K. Steinacker, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig. Zweite erweiterte und mit 158 Abbildungen versehene Auflage. Mit Unterstützung des Staatsministeriums und des Rates der Stadt. Braunschweig, E. Appelhans & Comp. 1926. (101 Seiten und Bilderanhang.)

Es handelt sich bei dem vorliegenden Buche nicht, wie der Titel erwarten lassen könnte, um das eigentliche Inventarwerk der Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig in der Folge der von denselben Verfassern bearbeiteten „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig“. Da die Fertigstellung dieses großen Denkmälerwerks aber noch längere Zeit erfordern wird, so haben die Verfasser die unter obigem Titel bereits 1906 erschienene, auf knappe statistische Form gebrachte Übersicht über den Denkmälerbestand der Stadt in neuer Auflage überarbeitet, nachdem die alte inzwischen vergriffen war, und mit einem Bilderanhang versehen. Bei dem Reichthum und der Bedeutung des Denkmälerschatzes, namentlich der Baudenkmäler Braunschweigs kommt dies Verfahren, eine vorläufige gedrängte Materialsammlung zu veröffentlichen, einem tatsächlichen Bedürfnis entgegen, und die seit langem den Stoff beherrschenden Autoren, von denen Paul Jonas Meier das Topographische und die kirchlichen Denkmäler, Karl Steinacker die weltlichen Denkmäler übernommen hat, hatten die Aufgabe bereits für die erste Auflage in einer für ähnliche Fälle vorbildlichen Weise gelöst. Es spricht für den glücklichen Wurf dieser ersten Herausgabe, daß jezt größere Umarbeitungen kaum erforderlich waren; dagegen ist das Verzeichnis an vielen Stellen ergänzt und sind die jüngsten Forschungsergebnisse berücksichtigt.

Im ersten Abschnitt ist ein Überblick über die eigenartige, aus fünf Weichbildern entstandene Stadtanlage Braunschweigs gegeben, die bereits im ersten Heft des Niedersächsischen Städteatlas von P. J. Meier mit anschaulicher Gründlichkeit bearbeitet ist, und die in den Straßenzügen der Neustadt und des Hagen die Spuren der städtebaulichen Tätigkeit Heinrichs des Löwen bewahrt hat.

Für Lübeck hat die Residenz des großen Herzogs noch ein besonderes Interesse. Zu gleicher Zeit wie der 1173 gegründete Braunschweiger Dom und nach demselben Planschema ist der Dom Lübecks von Heinrich dem Löwen begonnen, und wie sehr diese Planform auch etwas später noch in Braunschweig als Norm für größere Kirchenbauten galt, zeigen die durch Ausgrabungen festgestellten ursprünglichen Grundrisse der dortigen, um 1180—1200 begonnenen Kirchen St. Martini und St. Katharinen. So finden wir in Braunschweig also dreimal die Plananlage des Lübecker Domes wieder.

Am Ende des Mittelalters hat noch einmal eine Braunschweiger Kirche, die Brüdernkirche, das Vorbild für die Planung einer Lübecker Kirche, derjenigen des St.-Annen-Klosters, abgegeben. Im übrigen aber hatte schon das verschiedene Baumaterial verschiedene baukünstlerische Ausdrucksformen zur Folge.

Im Bilderanhang fällt die sehr ungleiche Berücksichtigung der kirchlichen und der profanen Baudenkmäler auf. Während letztere in erfreulicher Reichhaltigkeit veranschaulicht sind, sind die kirchlichen Bauten außer den sehr willkommenen, auf gleichen Maßstab gebrachten Grundrissen, nur mit wenigen Abbildungen bedacht. Hier ist fast alles noch von dem großen Inventarwerk zu erwarten, das hoffentlich in absehbarer Zeit diesem vielversprechenden Vorläufer folgen wird.

Hugo Rahtgens.

Eugen Weiß, „Steinmehart und Steinmehgeist“, Jena, (Eugen Dietrichs), 1927.

In Band 22 (S. 445) dieser Zeitschrift konnte ich des Verfassers Buch: „Die Entdeckung des Volkes der Zimmerleute“ anzeigen. In ähnlicher Weise wie dort schildert Weiß in der vorliegenden Arbeit den Steinmeh in seiner ganzen Art. Es ist kein Buch, das auf Urkunden und Akten sich stützt, sondern lebendig und mit einem gewissen Stolz wird das Brauchtum der Steinmeh dargestellt, wie sie es einst übten und die Art, wie sie es heute pflegen und wie es der Verfasser in seiner Praxis z. T. selbst beobachtet hat. In vorderster Linie steht dabei der Steinmeh seiner schwäbischen Heimat. Für uns hat dieser Handwerker niemals die Bedeutung erlangt, die er in Süd- und Mitteldeutschland hatte. Seine Stelle vertrat hier meistens der Maurer, dessen Verwandtschaft mit dem Steinmeh der Verfasser aufzeigt. Die Zahl der Steinmeh war hier immer sehr gering, so daß sie z. B. nach der Rolle von 1651 dem Amt der Maurer und Decker als Steinhauer angeschlossen waren. 1742 waren ihrer nur zwei im Amte. Trotz-

dem muß man sich wundern, daß bei dem mitgeteilten Gruß der Steinmehzen auf die Frage: „Welches sind die drei Hauptplätze der Grüßler?“ geantwortet wurde: „Bremen, Kopenhagen, Lübeck“. Vielfach sucht der Verfasser die Zusammenhänge mit dem Freimaurertum nachzuweisen, das in den Heimlichkeiten der alten Bauhütten und der Steinmehzen seinen Ursprung hat. Überall aber kämpft er gegen die humanistische Bildung, besonders im zweiten Teil seines Buches: Germanische Kunst und Steinmehzgeist. Holzbau und Zimmermann sind den Deutschen ureigen; Steinbearbeitungskunst ist aus dem Mittelmeerbecken gekommen. Die Gotik ist die eigentlich deutsche Kunst; sie ist Stein gewordener Holzbau. Durch Reformation und Humanismus ist die deutsche Kunst in ihrer Entwicklung gehemmt worden. Diese und ähnliche Gedanken werden vom Verfasser vorgetragen und z. T. aus seiner Praxis heraus begründet, vielfach aber nur gefühlsmäßig gegeben. Teils sind es Auffassungen, die man auch bei Haupt, Strzygowski und anderen findet. Schiefen des Verfassers Deutungen z. T. auch übers Ziel hinaus und lassen uns die landläufigen Darstellungen der deutschen Kunst nicht leicht seinen Ausführungen zustimmen, so reizen sie doch stark zum Nachdenken. Die Bedeutung der deutschen Kunst erscheint in ganz anderm Lichte.

J. Warnke.

Neue Literatur zur historischen Schiffbau- und Schiffahrtskunde.

Romola and R. C. Anderson, *The Sailing-ship. Six thousand years of history.* London 1926, George G. Harrap. 212 S. 8° mit zahlreichen Illustrationen.

Gervasio de Artiñano y de Galdácano, *La Arquitectura Naval Española (en madera). Bosquejo de sus condiciones y rasgo de su evolución.* Madrid 1920. 427 S., 79 Tafeln. 2°.

Frank Bowen, *The Sea, its History and Romance.* London 1924—1926. Halton & Truscott Smith. 4 Bände 4°.

Carl Busley, *Die Entwicklung des Segelschiffs, erläutert an 16 Modellen des Deutschen Museums in München.* Berlin 1920, Julius Springer. 238 S. Gr. 8° mit 180 Textabbildungen und 1 farbigen Tafel.

E. Keeble Chatterton, *Ship-Models.* London 1923, The Studio, Ltd. X und 53 S. Text und 142 Tafeln. Gr. 4°.

August Rötter, *Modelle alter Segelschiffe.* Berlin o. J. [1926], E. Wasmuth.

G. C. E. Crone, *Nederlandsche Jachten, Binnenscheepen, Visschersvaartuigen en daarmee verwante kleine Zeescheepen 1650 — 1900*. Amsterdam 1926, Swets & Zeitlinger. 309 S. Gr. 4° mit 85 Abbildungen auf 77 Tafeln.

L. G. Carr Loughton, *Old Ship Figure-Heads and Sterns. With which are associated Galleries, hanging-pieces, catheads and divers other matters that concern the "grace and countenance" of old sailing-ships*. London 1925. Halton & Truscott Smith, Ltd. 281 S. Gr. 4° mit zahlreichen Abbildungen und 55 Tafeln.

Basil Lubbock, Preface by John Masfield, *Adventures by Sea from Art of Old Time*. London 1925. Edited by Geoffrey Holme, Published by the Studio, Ltd. X und 40 S. Gr. 4° mit 115 z. T. farbigen Tafeln.

Alan Moore, *The Development of Sail-Plan in Northern Europe*. Reprinted from the Log of the Nautical College, Pangbourne. 24 S. 4° mit 44 Textfiguren.

Sir Alan Moore, Bt., *Sailing Ships of War 1800—1860, including the transition to steam*. London 1926, Halton & Truscott Smith, Ltd. VI und 78 S. Gr. 4° mit 90 z. T. farbigen Tafeln.

R. Morton Nance, *Sailing-Ship Models. A selection from European and American collections with introductory text*. London 1924, Halton & Truscott Smith, Ltd. VIII u. 80 S. gr. 4° mit 124 schwarzen und einer farbigen Tafel.

Vereeniging Nederlandsch Historisch Scheepvaart Museum te Amsterdam. 8. Jaarverslag 1924, uitgebracht in de algemeene Vergadering van leden op 3. September 1925 Amsterdam, Heerengracht 548. 85 S. mit mehreren Tafeln.

In Band XVI dieser Zeitschrift habe ich im Jahre 1914 über Literatur zur Geschichte des Schiffbaus und des Seewesens referiert. Seit dem Weltkrieg ist die (zumindest in den kriegführenden Ländern) jahrelang unterbrochene Forschung wieder aufgenommen worden und hat, frühere Arbeiten fortsetzend und abschließend, zu einer Reihe wichtiger Neuererscheinungen Anlaß gegeben, über die es mir nachstehend gestattet sein mag, kurz zu berichten.

Das Zeitalter des Segelschiffs liegt im wesentlichen abgeschlossen hinter uns. Aus der Kriegsmarine war es schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, abgesehen von Schulschiffen, verschwunden; der Weltkrieg hat in die Segelschiffahrt

der Handelsmarinen böse Lücken gerissen, die sich kaum wieder schließen werden, da namentlich der Dmotor überall siegreich im Vordringen begriffen ist; fast nur in Küstenseglern und in Schul- und Übungsschiffen sowie Fischerbooten lebt in karglichen Resten etwas von der alten Pracht weiter, und auch hier handelt es sich schon in der Mehrzahl der Fälle um „Bastarde“ mit einem Hilfsmotor. So ist das Segelschiff in die stille museale Periode eingetreten, mit der in unserer (immer noch) geschichtlich denkenden Kulturwelt so viele Lebensformen ihr Dasein zu beschließen pflegen. Dem Verschwinden des Segelschiffs aus der Welt der praktischen Wirklichkeit entspricht ein Aufblühen der maritimen Museen. Namentlich in den westeuropäischen Ländern mit einer großen kriegsmaritimen Vergangenheit, in England, Frankreich, Holland, Spanien, aber auch im skandinavischen Norden, ist man neuerdings bemüht, die in großer Zahl erhaltenen Erinnerungen jener Ruhmeszeiten neu zu ordnen und, sei es in Museen, sei es in Bilderwerken, zu Gesamtbildern der „Segelschiff-Kultur“, vorzugsweise des 16. bis 18. Jahrhunderts, zu gestalten. In Deutschland, das ja eine gemeinsame Kriegsmarine erst seit 1848/50 langsam erstehen sah, liegt die Sache etwas anders. Die Reichsmarinesammlung im Berliner Museum für Meerestunde gibt in Modellen und Gedenkstätten ein vollständiges Bild der ersten und, wie wir glauben und hoffen, nicht letzten großen Periode unserer Kriegsmarine im Weltkrieg, bis zum tragischen Ende. In den übrigen Abteilungen des Museums findet die Handelschiffahrt der neueren Zeit eine vorzügliche, die der älteren dagegen nur eine ziemlich lückenhafte und unbedeutende Darstellung. Ergänzend tritt daneben die prachtvolle technische Sammlung des Deutschen Museums in München. Was sich sonst an maritimen Erinnerungen früherer Jahrhunderte in Original und Rekonstruktion in Deutschland erhalten hat — und es ist nicht wenig —, findet sich meist verstreut in lokalen Museen, Festsälen usw. der Hanse- und Seestädte.

Das Schiffsmodell ist, selbst in seinen weniger vollkommeneren Exemplaren, das beste Hilfsmittel, die Bauform eines Schiffes der Nachwelt zu überliefern, der bloßen Abbildung an Veranschaulichungskraft meist weit überlegen. So wird denn jeder Versuch, vergangene Zeiten maritimer Betätigung dem Verständnis nahezubringen, immer im Schiffsmodell gipfeln, wobei neben alten Originalmodellen moderne Rekonstruktionen durchaus ihr Recht behaupten, da sie auf Grund sorgfältiger Einzelforschung und maßstabgetreuer Darstellung unter Umständen ein zuverlässigeres Bild der alten Schiffe gewähren, als es uns von den zeitgenössischen Modellbauern und Bildkünstlern überliefert worden ist.

Die drei großen Tafelwerke von E. Keeble Chatterton, R. Morton Nance und August Köster lassen uns einen großen Reichtum von Schiffsmodellen des 16. bis 19. Jahrhunderts fast aus ganz Europa kennen lernen. Auf diese Weise wird — natürlich nur soweit Abbildungen die unmittelbare Anschauung der plastischen Modelle ersetzen können — ein vergleichendes Studium sehr erleichtert, und wer sich in die schönen Bände vertieft, kann außerordentlich viel über die allmähliche Entwicklung in Technik und Stil des Segelschiffs in der Zeit seiner größten Vervollkommnung, aber auch über die nationalen Unterschiede in diesem Stil lernen. Dabei stehen Holland und England durchaus im Vordergrund, Frankreich tritt verhältnismäßig zurück — zum Teil ist das Zufall, und es gibt ältere Tafelwerke über das Musée naval in Paris —, aber auch Deutschland, die nordischen Länder (namentlich Kopenhagen) und Rußland, das allerdings meist wenig selbständig nach holländischen, englischen und schwedischen Mustern arbeitete, bieten sehr Bemerkenswertes. Wenn ich die drei Tafelwerke in ihrer Eigenart charakterisieren soll, so möchte ich sagen, daß Keeble Chatterton, an Umfang die beiden anderen etwas übertreffend, vielleicht den vielseitigsten Inhalt bietet, insofern er neben alten Modellen der verschiedensten Art auch eine große Zahl moderner Rekonstruktionen bringt, die dem Ziel, exakte Vorstellungen einstiger Wirklichkeit zu geben, mehr oder minder nahekommen. Bei Morton Nance steht mehr das Modell als solches im Vordergrund, es wird nach seinem Verwendungszweck als Ex voto in Kirchen, als Dekorationsstück, als Bau- und Lehrmodell gewürdigt und danach sein verschiedener Wert als historisches Studienmaterial beurteilt. Köster bringt fast ausschließlich alte Originalmodelle, in besonders großer Zahl aus Deutschland und Rußland. Da dieses Werk von anderer Seite in dieser Zeitschrift gewürdigt wird, und ich es in den Hansf. Gesch.-Bl. Jahrg. 1927 genauer bespreche, will ich mich hier nicht weiter darüber äußern. Keeble Chattertons ziemlich ausführliche Einleitung gibt an dem Faden seiner Bilderreihe eine gedrängte Geschichte der Entwicklung des Segelschiffs wie auch zugleich des Modellbaus. Freilich befriedigt seine Darstellung nicht immer, ist auch nicht frei von Fehlern. So wird S. 27 das alte Märchen vom Wechsel des Wanderzugs der Heringe im Jahre 1425 von der Ostsee in die Nordsee als Ursache des Aufblühens der holländischen Fischerei und Schifffahrt wieder aufgewärmt. — Der Einleitungs- und Erläuterungsteil bei Morton Nance ist zweifellos der wertvollste unter den drei Werken. In echt wissenschaftlichem Sinn werden, wie schon bemerkt, die verschiedenen Arten der Modelle nach Entstehungsmotiv und Quellenwert analysiert. Überraschend

wirkt der Nachweis, daß verschiedene bekannte bildliche Darstellungen von Schiffen, so von Carpaccio, von Breughel, vor allem die berühmte „Kraeck“ des Meisters W A, nicht nach der Natur, sondern wahrscheinlich nach Modellen hergestellt sind. Sehr fein sind auch die Bemerkungen über die verschiedene Art, in der man die „Bervollkommnung“ des Segelschiffs betrachten kann. Man kann darin eine gerade Linie technischer Verbesserung sehen, die vom Einbaum oder Coralle zum amerikanischen Klipper und seinen Abkömmlingen als dem Gipfel der Vollkommenheit führt; man kann aber auch — und das ist wohl die historisch richtigere Art der Würdigung — feststellen, daß jede Epoche und jedes Volk in seinem Schiffstyp ein seinen Zwecken und Mitteln entsprechendes, relativ vollkommenes Werkzeug besaß. Jede wesentliche Neuerung zerstörte zunächst eine Harmonie, brachte einen unschönen, ästhetisch jedenfalls unausgeglichenen Zug in das Gebäude, bis sie, allmählich verarbeitet, eingeordnet, ein neues Gebilde von eigenartiger Schönheit erzeugte. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die vertiefte Erforschung der historischen Schiffstypen und Schiffsbaustile uns immer deutlicher den Zusammenhang mit dem allgemeinen Lebensstil jeder Epoche erkennen läßt, „so daß man es später einmal ebenso sehr als Anachronismus empfinden wird, der ‚Santa Maria‘ ein Wasserstag zu geben, wie ihrem Führer Columbus eine Allonge-Perücke“ (unübersehbares Wortspiel: bobstay — bobwig). Vielleicht wird die Schiffbauarchitektur künftig als kulturhistorisch mindestens ebenso wichtiges Zeitdokument gewürdigt werden als die Hausarchitektur. Manchen Hinweis in dieser Richtung bringen übrigens auch die Zeitschriften-Aufsätze, die Christoph Voigt unter dem Titel „Schiffs-Ästhetik“ (Berlin 1922) gesammelt herausgegeben hat. Beherzigung verdient Nances Appell (S. 33) an die Modellbauer und -forscher, das Interesse künftig mehr den weniger bekannten bescheideneren, z. T. rein lokalen Typen der Handelsschiffe und Küstensegler zuzuwenden. Überhaupt glaube ich, daß die Geschichte des Schiffbaus, wie sie etwa in der englischen Zeitschrift „The Mariner's Mirror“ so hervorragende Pflege findet, gut tun wird, sich mehr als bisher mit den wirtschaftlich-verkehrsgeographischen Vorgängen und Zusammenhängen der alten Seeschifffahrt zu beschäftigen. Nur aus deren Kenntnis heraus läßt sich vieles in der Entwicklung der Schiffstypen und dergleichen verstehen, das hat uns z. B. Hagedorns f. Zt. in dieser Zeitschrift (Bd. XVI. 2, S. 261 f.) besprochenes Buch vorbildlich gezeigt. In Einzelheiten möchte ich hier und da eine von Morton Nance abweichende Meinung vertreten. So glaube ich, daß die über die Beplankung herausragenden Balkenköpfe der Deckbalken, mögen sie auch für das

Mittelmeergebiet besonders charakteristisch sein (S. 37, 39, 43), sich doch auch auf gleichzeitigen nordischen Schiffen finden, z. B., allerdings nur in stark vereinfachter Andeutung, auf dem Schiffs-Siegel von Damme. Ansechtbar ist die erläuternde Bemerkung zu Tafel 20 über die Entstehungszeit der Fleuten. Die Einführung der Fleuten datiert doch erst seit den 1590er Jahren, nicht schon bald nach 1564, und das Charakteristische der Fleuten bestand auch keineswegs nur in dem runden Heck, das sich so auch z. B. bei den Bliebooten fand, sondern in der größeren Länge im Verhältnis zur Breite (vgl. Hagedorn, Die Entwicklung der Schiffstypen S. 102 f.)

Zu den für Art und Stil bezeichnendsten Schiffsteilen gehört der schnabelartige Vorsprung am Bug, die sogenannte Gallion — die übrigens ebenso wie der Schiffstyp der „Galleonen“ ihren Namen davon hat, daß dieser Schiffschnabel von den Galeeren übernommen wurde — und das Heck; an beiden Stellen liebte es die Renaissance- und Barockzeit, reichen Skulpturenschmuck anzubringen. Der Gestaltung dieser Schiffsteile und ihrer Dekoration hat Carr Laughton sein reich illustriertes Buch gewidmet, das sich übrigens nicht nur auf sie beschränkt, sondern auch die Breitseiten mit ihren Berghölzern, Rüsten, Kanonenpforten usw., kurz, alle Schiffsteile außerhalb der Takelung, die sich irgendwie durch charakteristische Gestaltung oder Ausschmückung (z. B. die eigentümlichen franzugeschmückten Kanonenpforten, die unfehlbar auf englischen Ursprung und 17. Jahrhundert deuten), auszeichnen, ferner die gesamte Bemalung usw. mitbehandelt. Das auf sorgfältiger Erkundung in Museen und Archiven beruhende Werk ist daher ein unentbehrliches Hilfsmittel zur genaueren Bestimmung von Modellen und Schiffen nach Zeitalter, Nationalität, Verwendungstyp usw. Allerdings gilt auch hier die Einschränkung, daß die Untersuchung vornehmlich auf englischem, holländischem und französischem Material beruht; eine nähere Prüfung der deutschen Quellen würde, bei selbstverständlich näher Verwandtschaft mit dem holländischen Stile, mancherlei Unterschiede gegenüber Westeuropa ergeben. Zeitlich erstreckt sich die Darstellung auf das 16. bis 19. Jahrhundert.

Ein anderer vielseitig entwickelter und für das Segelschiff technisch wie ästhetisch entscheidender Bestandteil ist die Takelung. Sir Alan Moore gibt in seiner kleinen, mit hübschen belehrenden Skizzen geschmückten Schrift eine gute und klare Übersicht über die Entwicklung dieses im wahrsten Sinne des Worts „verwickelten“ Gegenstand, mit der Beschränkung auf das nördliche, will sagen: atlantische Europa. Auch diese Untersuchung ist für die Datierung wichtig. Der entscheidendste Einschnitt liegt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Um 1400 noch gab

es außerhalb des Mittelmeeres nur einmastige Schiffe; einige Jahre später tauchen die ersten Belege für Hinzufügung eines kleineren zweiten, sei es Fock-, sei es Befanmastes auf, und nach der Mitte des Jahrhunderts wird die Dreimastigkeit und damit überhaupt die Vielteilung der Segelfläche für größere Schiffe die Regel.

Das große Tafelwerk desselben Verfassers behandelt auf Grund nicht von Modellen, sondern von zeitgenössischen Bildern, die z. T. farbig wiedergegeben sind, die letzte große Zeit des Segel-Kriegsschiffs, etwa von den Tagen Nelsons bis zum Krimkrieg, dessen Erfahrungen dem Segel-Kriegsschiff das Lebenslicht ausbliesen. Neben den für die Zeit gewaltigen Dreideckern von der Art der „Marlborough“ (1855), mit der das hölzerne Segelschiff als Kriegswaffe seinen Höhepunkt erreichte, tauchen am Schluß schon die ersten, oft grotesken Formen des Dampf- und Eisenschiffs auf, unter denen der preußische Raddampfer „Wiso“ „Salamander“ unser Interesse erregt; er wurde mit seinem Schwesterschiff „Nix“ während des Krimkrieges von der preußischen Regierung an England gegen die Segelfregatte „Thetis“ eingetauscht. Die Schönheit der letzten hölzernen Linienschiffe und Fregatten lag weniger in ihren steifen Schiffskörpern mit der gradlinigen schwarz-weißen Streifenbemalung, die Morton Mance einmal witzig mit Frack, Hemdbrust und Zylinder eines sonntäglich ausgepuzten Herrn der Viktorianischen Ära vergleicht, als in ihren gewaltig aufgetürmten Segelmassen, und man begreift das Bedauern, mit dem der Seemann alten Schlags, und nicht nur er, dieses edle und kühne Gebilde dem geräuschvollen Dampfer weichen sah.

Wir haben es bisher mit Arbeiten zu tun gehabt, die hauptsächlich älteres Anschauungs- und Studienmaterial zur Entwicklungsgeschichte der Schiffstypen beibringen. Der Gedanke liegt nahe, solches Material zu einer Reihe von Rekonstruktionen auszugestalten, die uns in möglichst exakter Modellform an typischen Beispielen den Werdegang des Segelschiffs veranschaulicht. Diese Idee hat das Deutsche Museum in München zu verwirklichen gesucht, indem es den bekannten Schiffsbau-Ingenieur, Geheimrat Busley, mit der Ausführung einer Serie von 16 Modellen beauftragte. Die Modelle sind z. T. silbernen Schiffsmo-
 nachgebildet, die Kaiser Wilhelm II. bei Gelegenheit seiner silbernen Hochzeit 1908 auf Anregung Busleys durch eine Reihe von Verbänden und Vereinen als Geschenk dargebracht worden waren. Nach dem Krieg hat Busley Abbildungen der Modelle je in einer Seiten-, Bug-, Heck- und Draufsicht mit eingehenden geschichtlichen und technischen Erläuterungen veröffentlicht. Das Buch, bzw. der Modellbau, hat

ziemlich scharfe Kritik erfahren (Chr. Voigt und E. Ahmann im „Schiffbau“ 23. Jahrg. [1921] Nr. 3, S. 102 ff., mit Replik B.s und Duplit B.s in Nr. 44, S. 1221 f.; A. Köster in Orientalistische Literaturzeitung 1923 Nr. 2, S. 55; R. C. Anderson in „Mariner's Mirror“ 1922 S. 253; mit vorsichtiger Zurückhaltung hat sich W. Cohn in den Hans. Gesch.-Bl. 1922, S. 260, geäußert). Man muß leider sagen, auch wenn man die Sache mit der gebotenen Großzügigkeit betrachtet und sich nicht bei Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten aufhält, daß die geübte Kritik nicht nur berechtigt ist, sondern sich noch erheblich erweitern läßt. Auf die technische Ausführung bezieht sich das nicht. Sämtliche Modelle sind im Maßstab 1 : 50 ausgeführt, die ersten dreizehn von Museumsinspektor P. Karl in Berlin, die letzten drei auf den Werften von Blohm & Voß (Hamburg) und J. C. Tecklenborg (Geestemünde), allesamt hervorragend gut. Die Mängel liegen vielmehr in den Anweisungen und Entwürfen Busleys. Schon die Auswahl ist anfechtbar: es entfallen je vier Modelle auf Altertum, Mittelalter, Neuere Zeit und 19.—20. Jahrhundert, wobei zwischen der attischen Triere und dem Wikingerschiff ein Zwischenraum von fast anderthalb Jahrtausenden klappt, der sich sehr gut durch ein Schiff (bes. Segelschiff) der römischen Kaiserzeit hätte ausfüllen lassen. Indessen, das mag noch hingehen. Über die antiken Schiffe will ich mich nicht äußern. Es muß freilich Bedenken erregen, wenn ein so guter Kenner wie A. Köster, dem wir inzwischen auch eine vortreffliche Darstellung des antiken Seewesens verdanken (Das antike Seewesen. Berlin 1923, Schoetz & Parrhysius. 254 S. mit 104 Abbildungen), die ägyptischen Schiffe und die attische Triere einer ziemlich vernichtenden Kritik unterzieht, und wenn R. C. Anderson sagt, daß das Modell des phönizischen Schiffes auf so geringen Unterlagen fuße, daß es nur als ein Produkt der Phantasie betrachtet werden kann. Das Wikingerschiff, nach dem Gokstedschiff bearbeitet, ist im wesentlichen richtig. Hier konnte B. auf sehr guten Vorarbeiten fußen. Dagegen haben wir es bei dem nächsten Modell, dem „Normannenschiff“ des 12. und 13. Jahrhunderts, wieder mit einem Phantasiegebilde zu tun. Solche Schiffe, mit einem Großmast und einem stark nach vorn gestagten, fast gleichhohen Fockmast, hat es im atlantischen Europa — und an die Kanalküste hat B. ausdrücklich gedacht (S. 109) — nie gegeben. Im Mittelmeergebiet dagegen scheinen Zweimaster mit Rahesegeln in der Tat im 12./13. Jahrhundert gelegentlich vorgekommen zu sein, und die von B. als Quelle angeführten Handschrift-Zeichnungen beziehen sich auf solche, falls nicht auch auf diesen Bildern doch Lateinsegel gemeint sind, die damals im Mittelmeer die Regel bildeten. Auf jeden Fall ist dann die

Bezeichnung „Normannenschiff“ irreführend (denn das sizilianische Normannenreich ist nicht gemeint) und die Verbindung eines nordisch-klinkergebauten Rumpfes mit mediterraner Takelung verfehlt. — Die Mittelmeer-Galeere (vom Ende des 15. Jahrhunderts) scheint nach guten Vorbildern gearbeitet zu sein. Bei der Hansa-Kogge vom Anfang des 16. Jahrhunderts ist jedenfalls der Name zu beanstanden. Solche Schiffe hießen damals schon längst nicht mehr Koggen — diese werden schon im 15. Jahrhundert selten und bezeichnen später nur kleine Fahrzeuge —, sondern Kraweele, oder allenfalls Hulken. Danach ist auch der Satz (S. 134) zu berichtigen, daß die Koggen „tarweel geplankt wurden“. Das trifft eben erst auf die seit ca. 1460 im Norden aufkommenden Kraweele zu, deren Name ja mit der neuen Bepflanzungsart zusammenhängt, nicht aber auf die echten Koggen des 14. Jahrhunderts. Sonst kann man das Modell gelten lassen, wenn ich es auch nach der Takelung lieber etwas früher, Ende des 15. Jahrhunderts, ansetzen und in diesem Fall das platte Spiegelheck, das gewöhnlich nur mit einer Topsegeltakelung vereinigt vorkommt, durch ein rundes Heck, wie bei dem entsprechenden Modell im Berliner Museum für Meerestunde, ersetzt sehen möchte. Die technischen Ausdrücke der Zeit sind B. nicht geläufig, so spricht er von „Krähennestern“ statt von Toplastellen oder Masten; von kleineren Versetzen (z. B. „Hansefarben“ hat es bekanntlich nie gegeben) will ich nicht weiter reden. — Von den folgenden Schiffen ist der „Great Harry“ oder korrekter „Henry Grâce à Dieu“ vollständig auf dem Greenwicher Modell (bzw. seinem Vorbild, einem Stich von Allen, angeblich nach Holbein) angefertigt. B. hat dabei übersehen, daß dieses Modell in England nicht mehr als gut verbürgt betrachtet wird; der Stich von Allen soll vielleicht, wenn auch stark entstellt, den „Ark Royal“ von 1587 veranschaulichen. Der „Henry Grâce à Dieu“ hat jedenfalls anders ausgesehen. Bei der Rekonstruktion des „Friedrich Wilhelm zu Pferde“ von 1681 hätte B. zweifellos besser getan, sich enger an die holländische als an die englische Bauart zu halten. Über die Dimensionen bestehen Zweifel; die Wasserverdrängung ist, wie ich glaube, etwas zu hoch angenommen und ebenso die Zahl der Geschütze. Trotzdem erregt dieses Modell ganz besonders unser Interesse, denn, soweit bekannt, waren der „Friedrich Wilhelm zu Pferde“ und die beiden gleichzeitigen hamburgischen Konvoischiffe „Leopoldus Primus“ und „Wappen von Hamburg“ (sowie dessen drei gleichnamige Ersatzbauten) die alleinigen deutschen Vertreter des Linienschiffs-Typus im 17. Jahrhundert, wenn sie auch als „Fregatten“ bezeichnet wurden. Es folgen noch ein Modell des preußischen Ostindienfahrers

„König von Preußen“, der Nelsonschen „Victory“ und vier Segelschiffe des 19. Jahrhunderts, darunter die bekannte „Gefion“ und ein amerikanisches Klipperschiff „Republic“ von 1869, das aber nicht mit der berühmten „Great Republic“ von 1853 verwechselt werden darf; letztere war eine Viermastbarke, das Modell dagegen zeigt ein Dreimast-Bollschiff.

Im ganzen ist zu sagen, daß aus der Modellreihe, abgesehen von den problematischen antiken Schiffen, zwei Modelle, das des Normannenschiffs vom 12.—13. Jahrhundert, und das des „Great Harry“ als unhistorisch auszuscheiden hätten, und daß jedenfalls die Hanse-Kogge anders bezeichnet werden müßte. Es ist schade, daß Busley keinen Überblick und keine ausreichende Einzelkenntnis der Schiffbauentwicklung vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert besaß. Es hätte sich leicht eine bessere und dem deutschen Museum angemessenere Auswahl treffen lassen, z. B. an Stelle des unbrauchbaren „Great Harry“-Modells ein Modell eines der großen Lübeckischen Kriegsschiffe aus dem Nordischen Kriege 1563 bis 1570 etwa des „Adlers“, über den ja leidlich ausreichende Daten und bildliche Darstellungen vorhanden sind, und der unter den (am Maße der Zeit gemessen) Riesenkriegsschiffen des 16. Jahrhunderts wohl eines der größten war.

Wer sich heute in bequemer Weise einen Überblick über die historische Schiffbaukunde verschaffen will, hat es viel leichter als vor zwanzig Jahren, dank der eifrigen Forschungsarbeit, die seitdem geleistet worden ist, wobei wir in Deutschland L. Arenhold, B. Hagedorn und neuerdings A. Köster, Chr. Voigt und H. Szymanski das Beste verdanken, in England vor allem dem Mitarbeiterstab des „Mariner's Mirror“. Zu letzterem gehört auch R. C. Anderson, der zusammen mit seiner Gattin uns jüngst ein ausgezeichnetes kurzgefaßtes und hübsch illustriertes Werk über die gesamte Schiffbau-Entwicklung geschenkt hat. Die uns hier am meisten interessierende Zeit vom späteren Mittelalter an ist, bei aller Kürze, in sehr zuverlässiger Weise behandelt. Mit Recht wird der Haupteinschnitt in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gelegt, wo der Übergang vom ein- zum mehrmastigen Schiff im atlantischen Europa stattfand. Anderson bringt zu dieser Übergangszeit neue, sehr beachtenswerte Bilder aus einem Manuskript aus dem Besitze Lord Hastings bei, an dessen frühes Datum (1450) zu glauben mir allerdings schwer fällt; die dargestellten Schiffe fallen durch ihre ungewöhnlich naturgetreuen Dimensionen, besonders die Länge, auf. Auch das deutsche Material ist A. ausreichend bekannt. In die nationale Sonderentwicklung einzelner Länder gewinnen wir ebenfalls allmählich genaueren Einblick. So unterrichtet über den spanischen

Holzschiffbau das große, prachtvoll ausgestattete Werk von Artiano. In Holland widmet sich dieser Aufgabe die Vereinigung Nederlandsch Historisch Scheepvaart Museum te Amsterdam. Der mir vorliegende 8. Jahresbericht (1924) bringt außer dem Museumsbericht u. dgl. drei kleine Aufsätze von J. F. L. de Balbian Berster über Episoden aus der holländischen Seetriegggeschichte des 17. Jahrhunderts, als Erläuterungen zu Bildern und Zeichnungen von Willem van de Velde d. Ä. und d. J., ferner einen recht lesenswerten Aufsatz von W. Boorbeyssel Cannenburg über den niederländischen Schiffbau um die Mitte des 18. Jahrhunderts, anknüpfend an ein dem Museum geschenktes Manuskript von Pieter von Zwijndregt Pauluszoon „De groote Nederlandsche Scheepsbouw op een proportionaale Regel voorgesteld“ (um 1756), eine Abwehrschrift gegen Angriffe, die damals der holländische Admiral Schrijver gegen die mangelhafte theoretische Ausbildung der holländischen Schiffsbauemeister gerichtet hatte. — In Amerika veröffentlicht die Marine Research Society in Salem (Massachusetts) eine Zeitschrift (The Log of the M. R. S.), außerdem wertvolle Dokumente zur frühen Entwicklung der amerikanischen Handels- und Kriegsmarine, u. a. ein Buch von George Francis Dow, *Whale Ships and Whaling* (Salem 1925), das auch für deutsche Verhältnisse von Interesse sein dürfte.

Über einen der interessantesten und eigenartigsten Bereiche des holländischen Schiffbaues handelt jetzt das schöne Werk von Crone, nämlich über die Fahrzeuge der Küsten- und Binnenschiffahrt (einschließlich der Seefischerei) von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis an die Schwelle der Gegenwart. Auf technisch gut ausgeführten Tafeln bringt es Abbildungen von Modellen (nur in einem Fall auch die eines Originalschiffs selbst), dazu als Beigaben einige Reproduktionen von Bildern und Zeichnungen. Im Text werden die betreffenden Modelle und Schiffstypen eingehend erläutert. Man bekommt auf diese Weise einen guten Überblick über fast alle auf den Küstenmeeren, Watten und Binnengewässern zwischen Dollart und Scheldemündung in der behandelten Zeit vorkommenden Schiffbauarten, deren Vielgestaltigkeit trotz gewisser in der Landschaftsnatur begründeter einheitlicher Züge auf den Beschauer zunächst verwirrend wirkt. Da der niederländische Küstenraum auch einen wichtigen Teil des hansischen Verkehrsbereiches ausmacht, so hat das Werk auch direktes Interesse für die hansische Forschung. Sie wird sich seiner vielfach zur sachlichen Erläuterung von schiffbautechnischen Fachausdrücken, z. B. Namen von Schiffstypen, im Hansischen Urkundenbuch usw. bedienen können, trotz des zeitlichen Abstandes der behandelten Perioden. In einem Fall

greift der Vf. auch über die Niederlande hinaus, nämlich beim Ewer der Niederelbe; mit Vergnügen fand der Berichterstatter das Modell eines Glückstädter Ewers wiedergegeben, das zu einer zwar keineswegs vollständigen, aber doch die wichtigeren Typen der deutschen Küstenschiffahrt neuerer Zeit an einem Beispiel veranschaulichenden Modellsammlung im Berliner Museum für Meerestunde gehört, um deren Zusammenstellung er sich seinerzeit viel Mühe gegeben hat. Vorangestellt ist der Einzelerläuterung eine geschichtliche Einleitung (namentlich sei auf den „Stammbaum“ der niederländischen Schiffstypen zu S. 72 verwiesen) sowie Hinweise auf die benutzten Quellen. Alles in allem ist das Werk vielleicht diejenige unter den hier besprochenen Veröffentlichungen, die für den hanfischen Bereich am meisten Belehrung bietet (vgl. auch die Besprechung von S. Szymanski in *Hanf. Gesch.*-Bl. 1927, S. 204).

Zum Schluß sei auf zwei Beiträge zur Schiffahrtsgeschichte hingewiesen, die mehr populäre Zwecke verfolgen, aber wegen ihres reichen, z. T. farbigen Bilderschmucks nach alten Originalen auch wissenschaftlich nicht ohne Wert sind. Es ist dies das große vierbändige Werk von Frank Bowen, *The Sea, its history and romance*, und die *Adventures by sea from Art of old time* von Basil Lubbock mit einer Einleitung von John Masfield. Das letztgenannte Werk insbesondere enthält eine Menge interessanter bildlicher, kurz erläuterter Beiträge über Forschungsreisen und Weltumsegelungen, Seewesen der Handelskompagnien des 16. bis 18. Jahrhunderts, Schiffbrüche, Walfischfang und Polarfahrten, Seeräuber-, Raper-, Schmugglerwesen, Barbaresken, Sklavenhandel und Klipperschiffe. Begreiflicherweise kommen auch hier vorwiegend Zustände und Vorfälle aus dem maritimen Leben der westeuropäischen Seemächte zur Darstellung, doch ist manches auch vom besonderen deutschen Standpunkt nicht ohne Interesse. Aus unserer eigenen Seegeschichte ließe sich, wie ich glaube, mit Leichtigkeit ein ähnliches Bilderbuch zusammenstellen, das gewiß auch dazu beitragen könnte, Anteilnahme und Freude am abenteuerreichen Seeleben aller Zeiten zu wecken.

Berlin.

Walther Vogel.

Nachrichten und Hinweise.

Nachträglich sei noch auf einen Aufsatz in Vortragsform aufmerksam gemacht, der bereits 1925 in der Eheberg-Festgabe erschienen ist: Gustav Lubin, Lübeck und München. Es handelt sich darin um einen recht anziehenden Vergleich beider Städte, der von der Person Heinrichs des Löwen ausgeht. Lübeck wird als typische Ausprägung der älteren Organisationsform, des bürgerlich bestimmten Gemeinwesens mit früher Blüte, dargestellt, — München als ein Mittelpunkt des jüngeren zusammenfassenden Organismus, des Staates, daher erst nach dem Rückgang von Lübecks Bedeutung kräftig aufgeblüht. G. Ft.

Die Brüder Hildebrand und Sivert Beckinghusen gehören zu den bekanntesten Figuren der Großkaufleute der alten Hanse, vor allem deshalb, weil ihre Handlungsbücher sich im Renaler Stadtarchiv erhalten haben; ein glücklicher Zufall, der uns in ihre ausgedehnten Geschäfte (Flandern, Köln, Lübeck, Baltikum, Venedig) Einblick gestattet. Stieda hat den Briefwechsel Hildebrands veröffentlicht (Leipzig 1922), worüber die eingehenden Besprechungen von Rüste (Hans. Gesch.-Bl. 1922 S. 187 ff.) und Techen (diese Ztschr. XXI, 257—274) zu vergleichen ist. Beide Brüder waren Bürger von Lübeck, das namentlich Sivert immer als den Sitz der Gesellschaft betrachtet hat. Luise von Winterfeld legt nun in sehr lesenswerten Ausführungen in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds XXXIV (1927) S. 42 ff. dar, daß die Heimat der Brüder B. Dortmund gewesen ist, wo die Familie seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist. Sie geht ihrer weitverzweigten Verwandtschaft und anderen persönlichen Beziehungen zu Dortmunder Familien nach, die in den Briefen teils als Gesellschafter in den verschiedensten Handelsgesellschaften, teils als Geschäftsfreunde auftreten. Wir erhalten damit einen neuen Einblick in die damalige Geschäftspraxis auch nach dieser Richtung hin, die äußerst lehrreich ist. R.

In der „Zeitschrift für Untersuchung der Lebensmittel“ (Organ des Vereins Deutscher Nahrungsmittelchemiker) Bd. 53 (1927) S. 100—126 bringt Dr. Heinr. Finde (Köln) eine lesenswerte Untersuchung über die „Geschichte des Marzipans bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts“. In der „Stadt des Rot-

weins und des Marzipans“, wie die „Ostsee-Rundschau“ 1927, November-Heft, Lübeck nennt, werden diese Betrachtungen ein besonderes Interesse erwecken. Gar zu gern ist man geneigt, da sich hier im Laufe des 19. Jahrhunderts eine starke Marzipanfabrikation entwickelt hat, den Ursprung dieses Erzeugnisses für Lübeck in Anspruch zu nehmen, und gern möchte man seine Geschichte recht weit zurückverfolgen können. Die vielen schüchternen Versuche, die uns darüber belehren sollen, bringen immer nur zwei Belege. Der eine ist eine Sage, wonach man zur Erinnerung an eine Hungersnot im Jahre 1407 am Markustage Brötchen in Zuckerwerk herstellte, die Marci panes genannt wurden (so z. B. Lüb. Blätter 1838, S. 152; Heinr. Asmus: „Grundlinien der Lüb. Geschichte oder fl. Lüb. Chronik“ Lübeck 1859, S. 52; J. C. Weschke: „Lübeck als Wiege der Marzipanfabrikation“ Lübeck 1912, S. 1). Nach anderer Lesart handelt es sich um eine Belagerung 1407, bei der man nach Aufzehrung aller sonstigen Lebensmittel ein Brot aus Mandeln und Zucker herstellte; dieses Gebäck wurde an jedem Markustage zum Andenken bereitet (so z. B. die Ostsee-Rundschau und Weschke a. a. O.). Finde stellt nun fest, daß diese Sage, die von Weschke anscheinend als Tatsache hingenommen wird, sich auch an Venedig, Turin, Erfurt und Sachsen knüpft; der Zeitpunkt ist meistens 1407. Sonderbarerweise erwähnt E. Deede diese Sage in seinen „Lüb. Geschichten und Sagen“ nicht. Sie erscheint mir erst in jüngerer Zeit auf Lübeck übertragen zu sein; denn die Lüb. Blätter a. a. O. sprechen von „Sachsen“. Der zweite Beleg ist immer die von C. Wehrmann („Die älteren Lüb. Zunftrollen“. Lübeck 1872, S. 291) wiedergegebene Verordnung aus der Zeit um 1530, die den Krämern den Verkauf von „markapaen“ im großen und kleinen verbietet und ihn „des erbarn rades apoteken“ vorbehält. Finde weiß eine ganze Anzahl Gegenstücke davon zu geben. Charakteristisch für dieses Vorrecht der Apotheken ist die von F. angeführte Stelle aus Bocks Kräuterbuch (Straßburg 1545): „Die Apoteker pflegen den großen Herren ein Kuchen auß Mandeln und Ammelmal zu backen, nennen sie Marcipan, sollte billicher den Kranken geben werden, dann das man solche Kost zum Schlaftrund unnützlich verderbt.“ Mit diesen beiden genannten Belegen ist denn auch alles, was zur Geschichte des Marzipans in Lübeck beigebracht wird, erschöpft. Soweit ich sehe, läßt sich auch Wesentliches dazu nicht geben, da die Bedeutung des Lübecker Marzipans erst in weit jüngerer Zeit einsetzt. Ich stimme daher Finde's Feststellungen zu: „In dem ganzen von mir durchgesehenen Schrifttum findet sich vor dem 19. Jahrhundert keine besondere Erwähnung des Lübecker Marzipans, so daß Lübeck höchstwahrscheinlich erst Ende des 18. oder im Laufe des 19. Jahr-

hunderts als „Marzipanstadt“ bekanntgeworden ist.“ Vielleicht ist das auch erst geschehen durch die frühere Gepflogenheit der Lübecker Kaufleute, besonders der Weinhändler, ihren Kunden zu Weihnachten eine Marzipantorte zu verehren. Vorher wird der Marzipan hier keine andere Rolle gespielt haben wie in anderen Orten, wofür F. reiche Beispiele nennt. Als eine Art Marzipan haben wir das hier wie auch auswärts bei Gastmählern, Schaffermahlzeiten usw. vielfach verzeichnete „Mandelmos“ aufzufassen. F. sucht das Ursprungsland des Marzipans im Orient; nach den Kreuzzügen besonders ist es dann in Europa bekanntgeworden. Entgegen der landläufigen Ableitung des Wortes Marzipan von Marci panis führt F. dasselbe — wobei er den neuesten Untersuchungen des holländischen Sprachforschers A. Kluver folgt — auf das arabische „mautaban“, die Bezeichnung einer Münze, zurück. In Italien wurde daraus matapan und weiter marzapane oder marzapanus. Venedig führte eine ähnliche Münze ein, matapan genannt. Sie war zugleich $\frac{1}{10}$ der Münzeinheit und bezeichnete schließlich auch $\frac{1}{10}$ der Hohlmaße. Der Name ging über auf eine Schachtel dieser Größe. Im 14. Jahrhundert endlich übertrug sich das Wort von der Schachtel auf den Inhalt, nämlich das Zuckerwerk aus Mandeln, Zucker und Rosenwasser.

J. Warnde.

Elisa v. d. Recke Tagebücher galten als verloren. Durch Zufall sind jetzt 2 von den 18 Bänden wieder aufgefunden und von Joh. Werner herausgegeben worden (Elisa von der Recke, Mein Journal. Leipzig 1927). Von ihnen hat das zweite (Nov. 1793 bis Mai 1795) für Lübeck Interesse, da Elisa auf der Reise von Hamburg nach Cutin und Augustenburg vom 10. bis 12. Mai 1794 auch in Lübeck sich aufhielt. In Hamburg hatte sie den Winter im Reimarus-Siebekingschen Kreise zugebracht, der ihr außerordentlich zusagte. In Lübeck verkehrte sie vor allem mit Gütschows — dem Ratsherrn Karl Abraham († 1798), seinem Sohne Anton Dietrich, später Syndikus († 1833) und seinem Schwiegerohn, dem Tabakfabrikanten Kühn — und lernte bei ihnen Christian Adolf Overbeck, den späteren Bürgermeister, den Ratsherrn Binder, Obergerichtsprokurator Kröger und vor allem den Prediger Suhl kennen und schätzen. Von der Lübecker Geselligkeit, die sie auch in einer größeren Gesellschaft kennen lernte, hielt sie nicht viel; sie nennt sie „ziemlich steif“; hier wie überall dominierte das Kartenspiel. Auch den Domdechanten Grafen Friedrich Ludwig von Wolke traf sie hier wieder. Auffällig ist, daß Elisa v. d. Recke nicht mit Dorothea Schlözer zusammentraf, gewiß diejenige unter den Frauen Lübecks, die ihr geistig am nächsten stand.

R.

Als die Franzosen im Jahre 1803 das Kurfürstentum Hannover besetzten, verlangten sie von den drei Hansestädten zum Unterhalte ihrer Truppen Geldmittel, da Hannover nicht in der Lage war, sie aufzubringen. Die drei Hansestädte mußten sich dazu verstehen, als Schuldner aber traten die hannoverschen Landstände an Stelle der Franzosen. Hamburg hat ihnen 2125000 Mk. Bco., Lübeck 455000 Mk. Bco. und Bremen 250000 Taler geliehen. Die Rückzahlung nach der Vertreibung der Fremden machte Schwierigkeiten. Darüber berichtet Ernst Baasch im Niedersächsischen Jahrbuch Bd. 4 (1927) S. 93 — 110 nach den Akten des Staatsarchivs in Hannover. Hannover weigerte sich zunächst und erklärte diese Gelder für erpreßte Kriegskontributionen. Das lehnten die Hansestädte ab und beriefen sich sehr stark auf die moralischen Verpflichtungen, denen sich Hannover doch nicht entziehen konnte. Immerhin bedurfte es erst der drohenden Anrufung des Bundesrates in Frankfurt, um Hannover und London zum Nachgeben zu bringen. Aber auch die Hansestädte mußten nachgeben. Sie begnügten sich schließlich mit 80 % der Hauptsumme, auf die Zinsen verzichteten sie ganz.

K.

Das „Nordische Museum“ in Stockholm gibt ein umfangreiches Werk über die schwedischen Zinngießer („Det svenska tenngjutarehantverkets historia“) heraus. Der Verfasser ist Albert Löfgren. Erschienen ist bisher der 1. Teil vom 1. Band; er behandelt das Stockholmer Kannengießeramt bis zum Jahre 1720 („Stockholms kanngjutarekrä intill år 1720“). Der 2. Band soll die einzelnen Meister enthalten. Die Arbeit beruht auf umfassenden Quellenforschungen (2 Seiten Verzeichnis der urkundlichen Quellennachweise und 9 Seiten Literaturnachweise). Der vorliegende Band ist eine ausgezeichnete, sorgfältig gearbeitete Darstellung des Stockholmer Kannengießeramts, die alle Fragen berührt, die dieses Handwerk betreffen (321 Seiten). Vor allem bringt der Verfasser seine Ausführungen immer in Beziehung zu den deutschen Verhältnissen, sei es als Ergänzung, sei es als Gegenstück, sei es als Abweichung. 83 Beilagen im Wortlaut bringen Belege zu dem Text. 16 Tafeln in Lichtdruck enthalten gut gelungene Abbildungen, die neben vielen Markenbeispielen eine wünschenswerte Ergänzung der Arbeit bilden.

J. Warndt.

Bei der engen Verbundenheit der lübeckischen mit der hansischen Geschichte dürfen diese Blätter an den Hansischen Volksheften nicht vorübergehen, womit der Hansische Geschichtsverein es zum ersten Male unternimmt, die Früchte seiner jahr-

zehntelangen, wissenschaftlichen Forschung in volkstümlicher Form an breitere Schichten heranzutragen. Der Verein hat sich dem Gedanken nicht verschlossen, daß unsere heutige Zeit Anspruch darauf hat, sich an den wirtschaftlichen und politischen Leistungen des kraftvollen, niederdeutschen Bürgergeistes der Hanse zu stärken, und die wirtschaftliche Blickrichtung und genossenschaftliche Einstellung unserer Lage bereiten der Aufnahme seiner Veröffentlichungen den Boden. Sache der hansischen Geschichtsfreunde ist es nun, auf diese verständlich geschriebenen und überaus billigen Hefte hinzuweisen. Das Stück zu etwa 40 Seiten in kleinem Oktavformat kostet 30 Pfennig.

In das bunte Leben und Treiben an einem hansischen Auslandskontor führt Friedrich Lehen mit seinem Beitrag über die deutsche Brücke in Bergen ein. Walther Recke zeigt das Ringen an einem Außenposten des deutschen Siedlungsgebietes in einer Arbeit über Danzig und den Deutschen Ritterorden. Der Beitrag von Ermentrude von Ranke, Das hansische Köln, versetzt am Schluß den Leser in das Jahr 1400 und läßt ihn einen anschaulichen Rundgang durch die mittelalterliche Handelsstadt machen. Die Bedeutung einer hansischen Binnenstadt belegt J. H. Gebauer mit der Gestalt des Hildesheimer Bürgermeisters Henning Brandes (um 1500). Friedrich Lehen schildert weiter die Kämpfe der Vitalienbrüder („Die blaue Flagge“), sodann Aufstieg und Sturz des eitelen Hamburger Emporkömmlings Bernd Besefe. Den Untergang der deutschen Hanse erklärt Rudolf Häpke und entrollt dabei ein Bild der Organisation des Städtebundes, wie sie sich schließlich entwickelt hatte. Endlich liegen bis jetzt noch zwei Hefte vor, welche von jüngeren Bestrebungen zum Schutze des deutschen Seehandels zeugen: das eine bringt ein Lebensbild des wackeren Hamburger Kapitäns Karpfanger (1623 — 83) von Hermann Entholt, das andere die Geschichte der deutschen Flotte von 1848 (Karl Haenchen). Weitere Hefte sind in Vorbereitung. Auch ein Lübecker Sonderheft dürfen wir in der zwanglosen Reihe noch erwarten.

G. Ft.

Jahresbericht für 1926.

Im Mitgliederbestande sind folgende Veränderungen eingetreten:

Eingetreten:

Hiesige: Wildegans, Herm., Oberingenieur; Klebe, Karl, Lehrer; Satow, Hans, Handelslehrer; Buchwald, Erwin, Rechtsanwalt; Gieth, Robert, Töpfermeister; Vermehren, Julius, Dr. Senator; Hennings, Joh., Rat bei der Bürgerschaft; Böbs, Hermann, Lehrer.

Auswärtige: Rechtshistorisches Seminar der Universität Kofstock i. M.; Gerhard, H. Ferd., Dr., Landesarchivar, Rakeburg i. Lbg.; Feine, Dr. Univ.-Prof., Kofstock i. M.; Historisches Seminar der Universität Marburg, Abt. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Marburg (Lahn); Völker, Friedr., Dr., Syndikus, Cuxhaven; Herte, Dr., Prof., Baderborn; Nehlsen, Rudolf, Lehrer, Travemünde; Stadtbücherei, Stralsund; Curtius, Paul, Dr., Berlin; Landesbibliothek, Oldenburg.

Ausgetreten:

Hiesige: Runde, Wolfgang, Dr., Landgerichtsrat; Poppinga, Abbo, Mittelschullehrer; Kroeger, Hans, Direktor; Radbruch, Ferdinand, Bankbeamter; Gottschalk, Hermann, Rektor; Reimpell, Christian, Hauptpastor, †; Evers, Heinrich, Senator, †; Freund, Karl, Dr., Prof., Oberstudienrat a. D., †. — Kartellmitglied: Blohm, G., Dr., Rechtsanwalt, Hamburg, †.

Der Tod von Professor Freund ist uns besonders nahegegangen. Aus der Lausitz gebürtig, brachte er aus seiner Jugendzeit eine besondere Liebe zu archäologischen Studien mit, die zu betreiben er in seiner Heimat Gelegenheit gehabt hatte. Er hat sie hier in Lübeck, das ihm eine zweite Heimat wurde, mit Eifer fortgesetzt; an den Ausgrabungen in Alt-Lübeck hat er sich lebhaft beteiligt, und dankbar gedenkt man im Museum für Lübeckische Kunst- und Kulturgeschichte seiner eifrigen Mitarbeit. Unserem Kreise hat er seit dem Jahre 1884 angehört,

bereits zwei Jahre nach seiner Übersiedelung hierher trat er dem Vereine bei, seit dem 27. März 1889 war er sein Schriftführer. 33 Jahre lang hat er dieses Amt verwaltet, bis ihn zunehmende Kränklichkeit und das Alter zwangen, auf die ihm liebgewordene Tätigkeit zu verzichten; seine kurzen und knappen Berichte über die Versammlungen und Vorträge, die er mit Gewissenhaftigkeit besuchte, sind noch in guter Erinnerung. Der Weltkrieg hat ihm schwere Prüfungen auferlegt, drei seiner Söhne mußte er dem Vaterlande zum Opfer bringen, Erschütterungen, die nicht spurlos an ihm vorübergingen. 1922 schied er aus dem Vorstande aus und lebte seitdem zurückgezogen, bis ein freundlicher Tod ihn heimrief.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1927: 9 Ehrenmitglieder, 4 korrespondierende Mitglieder, 149 hiesige Mitglieder, 55 auswärtige Mitglieder, 17 Kartellmitglieder, zusammen 234.

Die sagungsgemäß aus dem Vorstande ausscheidenden Staatsrat Dr. Kreckshmar und Kaufmann Hermann B. Stolterfoht wurden wiedergewählt.

An der 700-Jahr-Feier der Reichsfreiheit Lübecks hat sich der Verein lebhaft beteiligt. In dem vorbereitenden Hauptauschuß war er vertreten und hat an seinen Arbeiten sowie an denen der für ihn in Frage kommenden Unterausschüsse teilgenommen. Am 13. April 1926 hatte der Verein zu einer Festigung eingeladen, die zahlreich besucht war. Staatsrat Dr. Kreckshmar hielt einen Vortrag: Lübeck als Reichsstadt, der im 23. Bande der Zeitschrift erschienen ist. Zur dauernden Erinnerung an dieses für Lübeck so bedeutsame Jubiläum konnte der Verein eine stattliche Festschrift erscheinen lassen, über die bereits im letzten Jahresberichte das Nähere mitgeteilt worden ist.

Die Monatsversammlungen sind regelmäßig abgehalten worden. Dabei wurden folgende Vorträge gehalten:

- am 22. 10. 26 Evers, Johs., D., Senior: Der lübeckische Superintendent Johann Andreas Cramer, ein Schöngest unter den Kirchenmännern des 18. Jahrhunderts.
- am 24. 11. 26 Reinde, Dr., Archivrat, Hamburg: Aus den Tagen Jürgen Wullenwevers. Ein kulturgeschichtliches Bild nach Akten des Reichskammergerichts.
- am 15. 12. 26 Boelker, Friedr., Dr., Syndikus, Cuxhaven: Des Hauses Rodde Glück und Ende.
- am 4. 1. 27 Brandt, Dr., Prof., Geheimrat, Göttingen: Nicolo Macchiavelli und sein Buch vom Fürsten. Die Begründung der Staatswissenschaften in der Renaissance.
- am 19. 1. 27 Bruns, Friedr., Dr., Syndikus: Die Lübecker St.-Jürgen-Gruppe.

am 16. 2. 27 Drejer, Alfred, Dr., Hamburg: Die Hansestädte Lübeck und Hamburg und die dänische Eisenbahnpolitik in Schleswig-Holstein 1830—1864.

am 16. 3. 27 Fehling, F., Dr., Bürgermeister a. D.: Zur Lübschen Verfassungsbewegung im 17. Jahrhundert.

Der Vortrag des Herrn Geheimrats Brandt fand im Rahmen der Dienstagsvorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft statt.

Von den wissenschaftlichen Arbeiten ist zu berichten, daß das zweite Heft der „Wehranlagen Nordalbingiens“, bearbeitet von Studienrat a. D. Prof. Dr. Hofmeister, fertiggestellt ist. Es enthält die Wehranlagen des ehemaligen Kreises Herzogtum Lauenburg und des ehemaligen Fürstentums Ratzburg. Der Verein hätte eine solch kostspielige Veröffentlichung — das Heft ist ein stattlicher Band in Großfolio, der 88 z. T. sehr große Kartenskizzen und Pläne im Text und 37 ganzseitige Karten und Pläne enthält — nicht durchführen können, wenn ihm nicht von verschiedenen Seiten Unterstützungen zuteil geworden wären, für die er auch an dieser Stelle seinen Dank ausspricht.

Von der Zeitschrift konnte das erste Heft des 24. Bandes herausgegeben werden, von den Mitteilungen Heft 14 Nr. 10, Erinnerungen an Senator Emil Possehl, von Dr. Paul Curtius.